B 390333

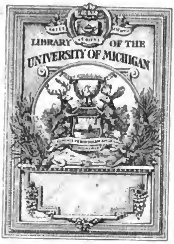

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

D
1
A

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10888

Archiv

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreissigster Band.

I. und II. Hälfte.

30

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1864.

Inhalt der ersten und zweiten Hälfte des XXX. Bandes.

	Seite
Die Finanzlage Nieder-Österreichs im sechzehnten Jahrhundert. Nach handschriftlichen Quellen von Dr. Karl Oberleitner	1
Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens. Skizze der Entstehung des Hofkriegsrathes. Von weil. Friedrich Firnhaber	91
Candela Rhetoricae. Eine Anleitung zum Briefstil aus Iglau. Beschrieben von W. Wattenbach	179
Die Grafen von Ortenburg in Kärnten. Von Dr. Karlmann Tangl	203

DIE

FINANZLAGE NIEDER-ÖSTERREICHS

IM

SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT.

NACH

HANDSCHRIFTLICHEN QUELLEN

VON

KARL OBERLEITNER.

Vorwort.

Keine stehenden Heere befreiten die österreichischen Gauen von den anstürmenden Janitscharen; — ein heldenmüthiger Adel an der Spitze tapferer Bürger und kräftiger Bauernschaften rettete die ehemaligen Wohnsitze der Römer und Germanen, das Heimatland der Babenberger, das schöne Kronjuwel der habsburgischen Fürsten von der Herrschaft des Halbmonds.

Die ruhmreichen Thaten der Ahnen, welche die Sage und Geschichte verherrlicht, das waldreiche, mit vielen Naturproducten gesegnete Land, die wohlbefestigten Städte, die Werkstätten des Kunst- und Gewerbefleisses erfüllten die Donausöhne mit dem Kriegsmuthe, der ihnen nach blutigen Kämpfen den Sieg über die asiatischen Despoten errang. Auf welche Art die unüberwindliche Wehrkraft geschaffen wurde, welche Opfer im Verlaufe des XVI. Jahrhunderts der Adel, die Priesterschaften und die Bürger für ihre Selbstständigkeit und für den Besitz ihrer angestammten Fürsten brachten, soll in der vorliegenden Abhandlung zur Darstellung gelangen.

Das Materiale des niederösterreichischen ständischen Archivs und die freundliche Unterstützung von Seite des Directors Denhart und des Adjuncten König förderten das Unternehmen, das sich gleichwohl nach der Beschaffenheit und Behandlungsweise des Stoffes als ein keineswegs leichtes darbot.

Wien, 1862.

Karl Oberleitner.

I.

Die Gülten der Prälaten, ausländischen geistlichen Klöster und Abteien, der Pfarreien, Stiftungen, des Adels und der Ritterschaft im Jahre 1542. — Die Einkünfte des Landesfürsten in Nieder-Österreich. — Vergleichende Übersicht der Gülten der niederösterreichischen Länder, Tirols, der Vorlande, Mährens, Schlesiens, Böhmens, der Lausitz. — Die taxirte Gült als Massstab der Landescontributionen. — Das Rüstgeld. — Die Leistungen der Stände. — Die Contributionen des Prälatenstandes. — Ablieferung der Kirchenschätze im Jahre 1526 und Darlehen der Prälaten. — Wachsthum der Abteien und Klöster im XVIII. Jahrhunderte. — Die geistlichen Gülten vom Jahre 1635, 1701 und 1753. — Der Grundbesitz der fremden geistlichen Fürsten und Orden in Nieder-Österreich. — Oppositionelle Stellung der bairischen geistlichen Fürsten.

> **Homines quasi cultores terrae constituti non patiuntur eam nec immanitate belluarum efferari, nec stirpium asperitate vastari, quorumque operibus agri, insulae litoraque collucent, distincta tectis et urbibus.**
>
> **Cic. de nat. deor. 2, 39.**

Die Maschinen und der Wasserdampf, die Reformatoren der Neuzeit in allen Zweigen der Volkswirthschaft, überboten im sechzehnten Jahrhundert noch nicht die physische Kraft; der Arm des Pflügers und erzpochenden Knappen war damals der mächtige Hebel, der die Schätze der Natur zu Tage förderte.

Schrittweise entrang der Hübner den Wäldern die Culturflächen, mit Axt, Pflug und Hammer erhob er sich zum Grundherrn; sein Anlagecapital waren der Acker und die Rebenhügel, — Getreide und Wein seine Zinsen.

Befreiten auch Gewerbsfleiss und Kunstfertigkeit die Bewohner der Städte vom Robot- und Frohndienste und floss zuweilen durch den Handel fremdes gemünztes Gold und Silber in den Säckel des Bürgers, der Boden der Landschaft blieb immer das eigentliche Stammvermögen, von dem der Landesfürst mittelst Steuern und Abgaben die Hilfsgelder zur Entwickelung von Macht und Glanz erhob, — Adel und Priesterschaft ergiebige Renten bezogen.

Der Capitalswerth des Bodens stieg in demselben Verhältnisse als der Feldbau und die Weincultur sich immermehr ausbreiteten; denn als die Wälder noch enge Kreise um die Städte zogen, waren die Bodenerträgnisse sehr gering, — Gewerbe und Handel auf niederer Stufe; erst als die wachsende Bevölkerung den Mauergürtel sprengte, die Industrie grösserer Flächen zur Erzeugung der Rohproducte bedurfte, lichteten sich die Thäler, wurden die Wälder an die Gebirgshöhen zurückgedrängt. —

Nieder-Österreich, ein fruchtbares Land, geschmückt mit festen Burgen und wohlhabenden Städten, durch seine Lage mit dem heiligen römischen Reiche eng verbunden und ein sicheres Bollwerk der Civilisation, schwang sich im sechzehnten Jahrhundert „zum Haupt der österreichischen Erbländer" empor. Die Millionen, die es in den langwierigen und blutigen Kriegen gegen die Osmanen verausgabte, geben nicht blos ein glänzendes Zeugniss von seiner Opferwilligkeit, sondern auch von seinen unerschöpflichen Hilfsquellen.

Im Jahre 1542 betrug das einpercentige Einkommen von 1109 Steuerpflichtigen 66.444 Pfund und vertheilte sich auf die vier Stände in folgender Weise [1]).

---

[1]) Im Jahre 1861 zählte der Prälatenstand 16 Mitglieder, der Herrenstand 222 und der Ritterstand 119 Mitglieder.

	Ober-Wiener-Wald		Unter-Wiener-Wald		Ober-Manhartsberg		Unter-Manhartsberg		Summe der Gülten
	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Pfund
Der Prälatenstand	15	7463	23	4195	10	1702	2	84	13444
Die fremden geistlichen Fürsten . . .	17	4515	9	556	33	1885	3	24	6980
Die Pfarreien	79	929	68	764	98	1342	125	3400	6435
Die Stiftungen	44	332	37	238	52	232	46	273	1075
Der Herrenstand	25	3370	19	2364	22	4336	37	10090	20160
Adel und Ritterschaft	98	6662	79	2640	109	5878	59	3170	18350
Zusammen . . .	278	23271	235	10757	324	15375	272	17041	66444

Das fünfpercentige Erträgniss des landschaftlichen Grundbesitzes und der kaiserlichen Herrschaften dürfte demnach auf 332.220 Pfund und das Stammcapital auf 6,644.400 Pfund veranzuschlagen sein, und es belief sich im Ganzen:

	O. W. W. Pfund	U. W. W. Pfund	O. M. B. Pfund	U. M. B. Pfund
Die 5% Grundrente . . .	116.355	53.785	76.875	85.205
Das Capital	2,327.100	1,075.700	1,537.500	1,704.100

und bei den drei oberen Ständen:

	Capital. Pfund	5perc. Rente. Pfund
Der Prälatenstand	1,344.400	67.220
Die fremden geistlichen Fürsten	698 000	34.900
Der Herrenstand	2,016.000	100.800
Adel und Ritterschaft	1,835.000	91.750
Zusammen . . .	5,893.400	294.670

Von den einpercentigen Einkünften der niederösterreichischen Landschaft entfielen auf die Abteien und Klöster:

Abteien und Klöster.	Gülten Pfund	Abteien und Klöster.	Gülten Pfund
Ardacker	141	Gloggnitz	175
St. Pölten	788	Mauerbach	417
Aggsbach	240	Die Schotten in Wien [1])	252
Göttweig	1273	St. Lorenz und Magdalena in Wien	45
St. Andrä an der Traisen	177	Das Nonnenkloster St. Jakob in Wien	66
Erlakloster	350	Der Prediger-Orden zu St. Peter in Neustadt	6
Seitenstetten	692	Klosterneuburg	2035
Seisenstein	188	Der Dompropst in Wien	42
Lilienfeld	521	Das Nonnenkloster zur Himmelpforte in Wien	13
Herzogenburg	556	Das Nonnenkloster St. Clara in Wien	145
Kürnberg	37	Das Domcapitel zu St. Stephan in Wien	145
Das Nonnenkloster in Tulln . . .	144	Der Prediger-Orden in Wien . .	40
Gaming	624	Die Augustiner in Wien	68
Melk	1640	Die Minores in Wien	46
Das Nonnenkloster zu Ybbs . .	90	Der Prediger-Orden in Retz . . .	78
Die heil. Dreifaltigkeit in Neustadt	74	Das Nonnenkloster in Tiernstein .	98
Das Nonnenkloster zu Kirchberg am Wechsel	28	Zwettl	774
Heiligenkreuz	305		
St. Dorothä in Wien	86		
Mariazell	117		

[1]) Die Einkünfte des Schottenklosters betrugen im Jahre 1862 170.000 Gulden.

Abteien und Klöster.	Gülten Pfund	Abteien und Klöster	Gülten Pfund
Altenburg	250	Das Nonnenkloster zu Imbach	75
Eisgarn	27	Das Nonnenkloster zu Pernegg	111
Geras	117	Der Propst zu Tiernstein	43
Das Nonnenkloster zu St. Bernhard	74		

Von den fremden geistlichen Fürsten und Klöstern bezogen einige z. B.

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Der Bischof von Freising	1106	Neuberg	137
Der Bischof von Regensburg	468	Waldhausen	159
Der Bischof von Salzburg	343	St. Florian	103
Der Bischof von Passau	1769	Nieder-Altaich	244
Das Domcapitel zu Passau	415	Gleink	136
Die Propstei zu St. Nicla in Passau	250	Admont	69
Das Domcapitel in Salzburg	96	Baumgartenberg	84
Das Kloster Nunberg zu Salzburg	103	Tegernsee	85
Michelbeurn im Salzburger Stifte	102	St. Peter in Salzburg	72
Reichensperg	128	Mondsee	56

Einzelne Mitglieder des Herrenstandes besassen z. B.

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Christoph von Losenstein zu Schallaburg	464	Georg Hartmann von Liechtenstein auf Nicolsburg	1424
Die Erben des Grafen Gabriel von Ortenburg	645	Christoph von Eiczing	595
Erasmus von Starhemberg, Besitzer von Schönpüchl	835	Marquart von Khuenring	433
Stephan von Zinzendorf	638	Elisabeth, Gräfin von Salm	406
Der Bischof von Wien	566	Die Erben des Hanns von Puchheim zu Horn	503
Der Bischof von Neustadt	105	Wolfart Strein zu Schwarzenau	386
Julius Graf von Hardegg	767	Andreas von Puchheim	316
Reinprecht von Eberstorff	398	Wolf Dietrich Rauber von Plankenstein	292
Egg Graf von Salm	224	Wilhelm Rogendorfs Witwe	428

Einzelne Ritter bezogen eine einpercentige Rente z. B.

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Georg Grabmer zu Rosenberg	203	Die Witwe Joachim Marschall's	89
Hanns und Christoph Greiss zu Wald	391	Cornelius Lappicz zu Seisenegg	605
Hector Geyr zu Osterberg	234	Christoph Conzin zu Bockhing	359
Ludwig Kirchberger zu Viehofen	310	Pantalon und Ernreich von Kunigsberg	436
Sigmund Aursperg zu Purckstall	338	Moriz v. Fürst zu Eisenstadt	397
Niclas Kollenpeck zu Salhenberg	404		

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Hanns Fünfkircher zu Steinabrunn	482	Melchior von Hoberkh, k. Kammerrath	333
Die Erben des Hanns von Rosenhart	370	Hanns von Kunigsberg zu Sehenstein	165
Leopold Hauser zu Karlstein	594	Wolf von Kunigsberg zu Schönberg	218
Die Erben des Hanns von Neidegg	373	Die Erben des Christoph von Reichenburg	371
Die Erben des Melchior von Lamberg	228		

Die einpercentigen Einkünfte einzelner Pfarreien beliefen sich z. B.

Im Viertel O. W. W.	Gülten Pfund	Im Viertel U. W. W.	Gülten Pfund
Ambstetten	47	Gumpendorf	17
St. Georgen auf dem Ybbsfeld	41	Mosprunn	10
Waidhofen auf der Ybbs	33	Pottenstein	15
Sanct Liennhard im Forst	34	Weidlingsaw	10
Melk	28	Trässkirchen	11
Khulb	29	Hainburg	38
Steinakirchen im Forst	24	Tribiswinkl	39
Kreuspach	21	Petronell	44
Hofstetten in der Grünau	38	Ebenfurt	35
Zelcking	23	Pottendorf	24
Weinperg	16	Mödling	13
Träsmaur	17	Zu der heilligen Statt	34
St. Andrä vor dem Hackenthal	25	Hoflein	19
Alt-Lempach	25	Sifring	7
St. Stephan zu Tulln	26	Maur	19
Strenperg	16	Veslaw	10
Neuhofen	38	Neukirchen bei Neustat	32
Hag	56	Paden	4
Ybbs	30	Stainfeld	17
Sighartskirchen	27	Praunberg	48
Rupprechtshofen	13	Pütten	44
Rabenstein	11	Bruck an der Leitta	19
		Michelstetten	24
		In der Burck zu Wien	13

Im Viertel O. M. B.	Gülten Pfund	Im Viertel U. M. B.	Gülten Pfund
Albrechtsberg	24	Gross-Russbach	130
Harmansdorf	9	Gierndorf	22
Niederhollaprunn	43	Gross-Schweinbart	14
Kirchberg am Wagram	82	Stätts	106
Zwenttendorf	41	Patzmansdorf	26
Krems	42	Mistlbach	123
Horn	10	Lassee	30
Rabs	134	Grafensulz	25

Im Viertel O. M. B.	Gülten Pfund	Im Viertel U. M. B.	Gülten Pfund
Vittis	32	Stockerau	43
Dobrasberg	48	Hohenrupersdorf	13
Waidhofen an der Thaya	21	Falkenstain	119
St. Peter an der Thaya	29	Nälb	48
Gerungs	15	Ganbitsch	68
Gmündt	12	Obernleis	32
Egenburg	118	Böhmischkrut	32
Pöckstall	16	Veldsperg	54
Weitra	50	Pillichdorf	102
Altenpölla	29	Aspern an der Zeia	84
Stockhern	31	Wuldersdorf	51
Haidenreichstein	18	Haugsdorf	39
Speisendorf	13	Korneuburg	13
Kirchberg am Wald	26	Laa	37
		Schöngrabern	25
		Stransdorf	70
		Schrattenthal	52

Die grösseren Beneficien und Stiftungen ertrugen z. B. in:

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Waidhofen an der Ybbs	41	Wilhelm Turso's ewige Messenstiftung zu St. Stephan in Wien	8
Mautern	32	Krems	26
Wilhelmsburg	16	Waidhofen an der Thaya	41
Hag	40	Pöckstall	35
In der Burg zu Wien	20	Weitra	32
Hainburg	81	Mistlbach	20
Klosterneuburg	25	Korneuburg	53
Neu-Lembach	19	Stätts	12

Nebstdem stellte sich die einpercentige Domestical-Gült der Städte und Märkte auf 497 Pfund, und zwar:

	Parteien	Gülten Pfund
Im Viertel Ober-Wiener-Wald	29	260
Im Viertel Unter-Wiener-Wald	14	132
Im Viertel Ober-Manhartsberg	10	72
Im Viertel Unter-Manhartsberg	4	23
Zusammen	57	497

Die einpercentige Gült für die fürstlichen Urbarsholden war auf 7059 Pfund veranschlagt, und es berechnet sich demnach die fünfpercentige Grundrente mit 35.295 Pfund, und der Capitalswerth für die landesfürstlichen Herrschaften mit 705.900 Pfund. Das fünfpercentige

Einkommen vom landtäflichen Grundbesitz im Betrage von 294.670 Pfund übertraf die Einkünfte [1]) des Landesherrn, die sich höchstens auf 60.000 Pfund beliefen, um die namhafte Summe von 234.670 Pfund.

Die Gülten der fünf österreichischen Erbländer, von Tirol, von den Vorlanden, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Schweidnitz, Lausitz und Görz wurden auf 1,146.248 Pfund geschätzt und vertheilten sich auf:

	Gülten Pfund	5% Grundrente Pfund	Capital Pfund
Nieder-Österreich mit . .	75.000	375.000	7,500.000
Ober-Österreich „ . .	40.000	200.000	4,000.000
Steiermark mit	72.248	361.240	7,224.800
Kärnten „	36.000	180.000	3,600.000
Krain „	22.000	110.000	2,200.000
Görz „	6.000	30.000	600.000
Böhmen „	375.000	1,875.000	37,500.000
Mähren „	150.000	750.000	15,000.000
Schlesien „	167.000	835.000	16,700.000
Schweidnitz und Jauer mit	33.000	165.000	3,300.000
Lausitz mit	50.000	250.000	5,000 000
Tirol und die Vorlande mit	120.000	600.000	12,000.000
Zusammen . . .	1,146.248	5,731.240	114.624.800

Die taxirte Gült [2]) war das einpercentige Erträgniss des landschaftlichen Grundbesitzes, denn nach dem kaiserlichen Patente vom

---

[1]) Die Einnahmen des Landesfürsten betrugen im Jahre 1542 nur 59.823 Pfund. Bei dem n. ö. Vicedom-Amte gingen 46.695 Pfund ein, und zwar an:

der Schatzsteuer der Städte	1.070	Pfund.
Umgeld	13.311	„
Ämter	4.313	„
Mauthen	3.308	„
Dienst- und Vogtgelder	286	„
Schatzsteuer der verpfändeten und unverpfändeten Urbar- und Kirchenholden	8.600	„
Urbarsteuer-Ausstände von 1541	3.774	„
Extra-Ordinari-Empfänge	2.284	„
Rüstgelder	5.390	„
vom fürstlichen Gestüt	97	„
bei dem n. ö. Kammermeisteramte gingen ein	100	„
von dem Gmundner Salzamte	1.000	„
von dem Ausseer Salzamte	1.355	„
von dem Wiener Salzamte	9.500	„
von dem Bergmeisteramte	123	„
vom Gloriet Peehporn	50	„
von der n.ö. Kanzlei an Taxen	1.000	„

[2]) Beilage VII.

11. Jänner 1542 waren die Stände verpflichtet, von dem Einkommen ihrer liegenden Gründe den hundertsten Pfennig, die Unterthanen vom unbeweglichen Besitz und Vieh den sechzigsten Pfennig zu erlegen.

Der Gült-Anschlag bildete zugleich den Massstab für die Landtagsbewilligungen oder Landescontributionen und man bezahlte anfangs die halbe Gült, später, als die Kriegsauslagen sich immer mehr steigerten und die Kammerschulden wuchsen, die ganze, doppelte, dritthalbe Gült oder 1/2, 1, 1 1/2, 2 und 2 1/2 Percent vom Erträgniss des Grundbesitzes.

Nebst diesen Contributionen[1]), welche die Höhe von 150.000 und 187.500 Pfund erreichten, mussten die Stände eine bedeutende Streitmacht drei auch fünf Monate lang unterhalten und zuweilen, wie im Jahre 1529, den zehnten Mann oder 12.000 Knechte aufbieten.

Im sechzehnten Jahrhundert stellte Nieder-Österreich allein 78.250 Mann zu Fuss und 22.650 Reiter, für deren Erhaltung auf das Einkommen von 100 oder 200 Pfund ein besonderes Rüstgeld geschlagen wurde, z. B.

im Jahre		vom Einkommen Pfund	Reiter	Fussvolk
1506	für den türkischen Feldzug . .	100	1	2
1509	„ „ „ „ . .	200	1	2
1521	für 3 Monate	200	1	2
1532	für 2 Monate	100	1	4
1534	für 3 Monate	100	1	—
1538	. . . .	100	1	—
1564	für 3 Monate	100	1	—
1565	für 3 Monate	—	700	500

Wie unzureichend übrigens die Landtagsbewilligungen sämmtlicher Erbländer für die Bestreitung der Auslagen in den türkischen Feldzügen waren, ersehen wir aus dem Voranschlage vom Jahre 1529, den König Ferdinand am 18. Juni den Landesausschüssen übergeben liess. Die Hilfsgelder, die im Ganzen 349.000 Gulden betrugen, vertheilten sich:

auf Böhmen mit	100.000	Gulden,
„ Mähren mit	48.000	„
„ Nieder- und Ober-Österreich mit	80.000	„
„ Steiermark und Kärnten mit	56.000	„
„ Tirol mit	65.000	„
Zusammen . . .	349.000	Gulden.

[1]) Beilage VIII.

Die Gesammtkosten für die Erhaltung der Truppen, für die Artillerie und Flottille beliefen sich dagegen auf 645.400 Gulden, und es blieben daher noch die Kosten von 296.000 Gulden zu decken, welche die königlichen Einkünfte aus den fünf Erbländern um 100.000 Gulden überschritten und die Höhe des fünfpercentigen Einkommens der niederösterreichischen Stände erreichten.

Berücksichtigt man die besonderen Auslagen, wie die Bausummen für die Festungen, die im Jahre 1565, 1566 und 1567 für Raab 48.000 Gulden, im Jahre 1573 — 1593 für Kanischa 195.000 Gulden betrugen, ferner die von 1556 — 1580 anticipirte Summe von 1,664.428 Gulden, und dass der Gesammtaufwand während der Kriegsjahre von 1592 — 1606 allein 8,049.130 Gulden erheischte, und der Schaden des verheerten Landes auf 1,100.000 Gulden geschätzt wurde, so erklärt sich, wie die Landtagsbewilligungen im Jahre 1599 sich auf 355.500 Gulden erhöhen konnten. Die gesteigerten Empfänge der niederösterreichischen Landschaft, die im Jahre 1579 sich auf 903.727 Gulden und im Jahre 1582 auf 965.965 Gulden stellten, reichten dennoch nicht hin, alle Ausgaben zu bestreiten, da zu Ende des Jahres 1583 die Schuldposten 1,700.000 Gulden ausmachten.

Wie überbürdet aber auch das Land mit Auflagen und Steuern war, erhellt aus den Rückständen, die im Jahre 1577 beiläufig 628.116 Gulden betrugen und nur durch Zwangsmittel einzubringen waren.

Die Steuern standen in einem ungleichen Verhältnisse zu den Erwerbsquellen der Unterthanen, wie zu den durch die langjährigen Kriege und Missjahre hervorgerufenen Theuerungszuständen. Zu den drückendsten Steuern gehörten:

	Erträgniss fl.
die Zapfenmass mit jährlichen	50.000
der Waarenaufschlag mit jährlichen	38.529
die Leibsteuer mit jährlichen	30.000
die Auflage des Hausguldens mit jährlichen	50.037
der Getreide-, Wein- und Mehlaufschlag mit jährlichen . . .	8.000

Von den Contributionen und Steuerlasten traf den niederösterreichischen Prälatenstand ein bedeutender Theil; die Umlage der Landtagsbewilligung auf die Abteien und Klöster erstreckte sich unter Kaiser Maximilian II. auf 30.000 Pfund und wurde im Jahre 1599 für die Friedenszeiten auf den jährlichen Betrag von 40.000 Gulden, für die Kriegszeit aber in Rücksicht der ansehnlichen Armeelieferungen auf 20.000 Gulden festgesetzt.

Die geistliche Contribution für den Zeitraum von 1568—1574 und für das Jahr 1581 war auf folgende Weise bemessen:

Abteien und Klöster.	1568—1574 für ein Jahr fl.	1581 für ein Jahr fl.
Klosterneuburg	7.300	3.800
Melk	3.500	3.100
St. Pölten	2.000	1.700
Herzogenburg	2.050	1.900
Heiligenkreuz	1.500	1.850
Lilienfeld	1.100	1.600
Schotten in Wien	1.000	650
Zwettl	1.060	1.150
Göttweih	900	1.250
Mauerbach	1.000	—
Altenburg	850	700
St. Dorotheä	600	450
Gaming	600	—
Seitenstetten	600	800
Neuenkloster	500	250
St. Andrä	300	300
Gloggnitz	350	—
Geras	300	325
Seisenstein	300	275
Aggsbach	300	250
Pernegg	300	175
Thürnstein	100	300
Ardagger	100	200
Mariazell	120	175
Pauliner	80	—
Eisgarn	100	25
Die Frauenklöster zu:		
Tulln	650	500
Erlakloster	530	400
St. Bernhard	500	400
St. Lorenz	400	150
St. Hyeronimus	300	150
St. Anna	120	100
Imbach	100	50
Himmelpforten	100	—
Kirchberg	100	25
St. Jacob	80	50
Ybbs	50	30
Thürnstein	30	—
Zusammen	29.870	23.130

Auch der Erlag dieser Kriegssteuern verzögerte sich durch viele Jahre, denn nebst den Naturalleistungen für die angeworbenen Söldner-

schaaren, waren die Prälaten oft gezwungen, den Landesfürsten bedeutende Geldsummen darzuleihen.

Der niederösterreichische und ob der ennsische Prälatenstand lieferte im Jahre 1526 seine Kirchenschätze ab, die in Silber 13.293 Mark 3 Loth, in Gold 55 Mark 4 Loth und in Geld 22.252 Gulden enthielten [1]).

Bei den Kirchen und Bruderschaften des Viertels Ober-Manhartsberg wurden „an vergultem Silber 58 Mark, an unvergultem Silber 128 Mark, an Gold und Münzen 1437 Pfund“ abgeliefert.

Von Petersdorf und Mödling kamen 300 Mark Silber und 1903 Pfund, von Baden und den benachbarten Pfarren 103 Mark und 191 Pfund ein.

Als im Jahre 1529 neuerdings Gold, Silber und Baarschaften abgefordert wurden, belief sich das Erträgniss:

Im Viertel	an Silber Mark	an Münzen Pfund
Ober-Wiener-Wald	1.447	3.174
Unter-Wiener-Wald	962	3.063
Ober-Manhartsberg	186	1.437
Unter-Manhartsberg	—	1.464
Zusammen . . .	2.595	9.138

Die Ablieferungen betrugen z. B. bei einzelnen Kirchen und Zechen:

	an Silber Mark	an Münzen Pfund
Bei Petersdorf (Kirche und Zechen)	95	917
„ Atzgersdorf	7	36
„ Mauer	13	—
„ Rodaun	2	—
„ St. Veit	20	—
„ Mödling	67	261
„ St. Johanniscapelle zu Enzesdorf	7	104
„ Spital und Zechen zu Mödling	4	350
„ Prunn (Zechen)	14	82
„ Traskirchen	19	21
„ Laxenburg	—	5
„ Leis	20	400

[1]) Beilage I. Die Kosten für die Inventirung und Absendung der Kleinodien betrugen im Viertel Ober-Manhartsberg 303 Pfund und im Viertel Unter-Manhartsberg 170 Pfund.

	an Silber Mark	an Münzen Pfund
bei Gars	10	14
„ Horn	7	—
„ Senftenberg	4	300
„ Gobelsburg	9	24
„ Schönberg	10	23

Im Viertel Ober-Manhartsberg traf die Abgabe in 151 Ortschaften nur 107 Pfarren, wobei die grösste Beisteuer 20 Mark Silber und 400 Pfund, die kleinste 2 Loth Silber betrug.

Unter den Baarschaften befanden sich:

An Münzen	110	Pfund,
„ Patzen	300	„
„ hungarischen Ducaten	79	„
„ rheinischen Gulden	219	„
„ Sechser und Zwelfer	102	„
„ Zwikreutzer	123	„
„ Kreutzer	92	„
„ Zechner	41	„
„ Mailänder	17	„
„ Dreikreutzer	4	„
„ Rösler	6	„

Obgleich man später wieder einen Theil der Kleinodien, z. B. dem Neukloster in Neustadt 3 Mark Gold, 85 Mark Silber und 40 Pfund zurückstellte, so hatten doch die Klöster und Kirchen beiläufig zwei Dritttheile ihrer Schätze eingebüsst.

Ausserdem leistete der nieder-österreichische Prälatenstand an grösseren Darlehen 410.000 Gulden und zwar:

im Jahre	gegen Pfandobjecte oder Schuldbriefe	Darlehens-summe fl.
1525	durch Vermittlung des Dr. Johann Fabris zahlen die n.ö. Prälaten gegen einen Schadlosbrief	21.700
1567	die Äbte von Melk und Klosterneuburg übernehmen die Bürgschaft für die Zurückzahlung von	50.000
	die die Freiin Katharina von Mitterburg dem Kaiser Maximilian II. darlieh;	
1572	der obderennsische und n.ö. Prälatenstand übernehmen ein Darlehen von gegen die Überlassung der erledigten Frauenklöster Erla und St. Bernhard in Nieder-Österreich, und Traunkirchen, Schlierbach in Ober-Österreich;	20.000

im Jahre	gegen Pfandobjecte oder Schuldbriefe	Darlehens-summe fl.
1573	die oberösterreichischen und niederösterreichischen Prälaten verbürgen sich, binnen 6 Jahren gegen Erlass der geistlichen Contributionen die Schulden des Hofes pr.	240.000
	zu tilgen.	
1577	der niederösterreichische Prälatenstand überlässt dem Kaiser Rudolph II. gegen die Verpfändung der Frauenklöster zu Erla, Ybbs, St. Bernhard und Traunkirchen, Schlierbach als donum gratuitum	20.000
	und erlegt ausserdem noch die Anticipationssumme von	48.300
1599	die niederösterreichischen Prälaten leihen dem Erzherzoge Mathias . .	10.000
	Zusammen . .	410.000

Es ereignete sich wohl auch, dass die Prälaten wegen ihrer Säumigkeit mit Executionen bedroht wurden [1]) und dann zum Verkaufe oder zur Verpfändung von Klostergütern schreiten mussten. In einer solchen Bedrängniss befanden sie sich im Jahre 1580, wo sie die Klöster Erla und Ybbs dem Freiherrn Ferdinand v. Concin überliessen. Sie zogen sich dadurch die Ungnade des Kaisers zu, der ihnen die Wiedereinlösung der Klöster und die Tilgung ihrer Steuerrückstände von 82.000 fl. binnen zwei Jahren befahl [2]). Es war eine harte Forderung, da ihnen damals durch die protestantischen Gemeinden noch manche Einkünfte entzogen wurden [3]).

Gegenüber dem Herrenstande und der Ritterschaft genossen jedoch die Abteien und Klöster besondere Begünstigungen, die ihnen in sturm-

---

[1]) So wurden im Jahre 1577 die Klöster Melk, Seissenstein und Kremsmünster wegen einer Schuldforderung von Wenzel Freiherrn von Marakschi im Betrage von 30.000 Gulden und im Jahre 1594 Melk, Schotten und St. Dorothä aus Anlass einer rückständigen Summe von 30.000 Gulden an die Witwe des geheimen Rathes Kurz v. Senftenau mit der Pfändung bedroht.

[2]) Ein Erlass Kaiser Ferdinand's I. (ddo. Augsburg 20. März 1548) ermahnte die gesammte Geistlichkeit, den Türkenanschlag in den angesetzten Terminen zu entrichten, „da die Steuern aus Nachlässigkeit und Unhäuslichkeit von Jahr zu Jahr sich dermassen häufen, dass solche Steuern zuletzt beschwerlich oder gar nicht bezahlt werden, und der Stift, Gotteshäuser etc. Gründe zu nicht kleiner Beschwerung des geistlichen Standes gespent werden müssen, zu Folge dessen die Gründe von den Klöstern etc. gar nicht mehr abgeledigt werden können, und wir nicht Willens sind, dies zu nicht geringem Abfall des Gottesdienstes und Minderung des geistlichen Standes zu gestatten, so befehlen wir, dass diese Steuern jährlich ordentlich entrichtet werden".

[3]) Bei der lutherischen Kirchenvisitation im Jahre 1580 war der Protestantismus vorherrschend in den 4 Vierteln:

bewegten Zeiten bei einer guten Hauswirthschaft die nöthigen Subsistenzmittel sicherten.

.Fromme Stiftungen, Schenkungen, Mauth- und Zollfreiheit für die Zufuhr von Salz, Vieh, Getreide, Wein erleichterten die Unterhaltung der Conventsmitglieder, deren Anzahl damals noch gering war. So bezog das Stift Heiligenkreuz, das eine einpercentige Rente von 305 Pfund auswies und im Jahre 1548 nur zwei Priester, einen Laienbruder, zwei Novizen, unter dem Abte Konrad III. 7 Geistliche zählte, von Altersher jährlich 6 Fässer Öl, 200 Hausenfische von der ungarischen Kammer, 3000 Salzsteine aus dem Salzamte in Ödenburg und 3 Centner Gmundner Salz. Wie gross seine Naturalbezüge sein mochten, ergibt sich aus der Angabe, dass nach dem Tode des Abtes Udalrich II. im Jahre 1584 im Klosterkeller 13.000 Eimer Wein vorhanden waren.

Auch die niedere Geistlichkeit war gut dotirt, da im Jahre 1542 ausser den Stolagebühren die einpercentige Gült der Pfarreien auf 6435 Pfund geschätzt wurde. Zu dem Pfarrlehen Gaden gehörten im 17. Jahrhundert allein 52 Tagwerk Wiesen, 52 Joch Äcker, der ganze Zehent in Ober- und Niedergaden, etwas Weinzehent von Pfaffstätten, von den Weingärten in der Einöde und im Baumgartenfelde; dann dienstbare Häuser zu Mödling, Bertholsdorf, Siebenhirten, Enzersdorf, Guntramsdorf, Wienersdorf, Tribuswinkl, Ober-Waltersdorf, Gumpoldskirchen, Pfaffstäten und Pril.

Im Allgemeinen blieb die geistliche Gült im 16. und 17. Jahrhundert, einige geringe Zuschreibungen abgerechnet, unverändert; der rasche Aufschwung der Abteien und Klöster fällt erst in das 18. Jahrhundert, wie dies aus den beifolgenden vergleichenden Tabellen [1]) zu ersehen ist.

Die Gült der Klöster und Abteien betrug

im Jahre 1635	. . . . .	13.434 Pfd.
„ „ 1701	. . . . .	16.465 „
„ „ 1753	. . . . .	403.331 fl.

	Ober-Wiener-Wald	Unter-Wiener-Wald	Ober-Manhartsberg	Unter-Manhartsberg	Zusammen
Schlösser, Edelsitze	41	26	39	52	158
Städte	—	—	4	4	8
Märkte	19	8	20	21	68
Dörfer	27	23	42	43	135
Zusammen . .	87	57	105	120	369

[1]) Beilage II, III.

und zwar:

im Jahre 1635	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	15	6.883	7.560
im Viertel Unter-Wiener-Wald	23	4.365	4.027
im Viertel Ober-Manhartsberg	14	1.893	2.615
im Viertel Unter-Manhartsberg	7	293	301
Zusammen . . .	59	13.434	14.503

im Jahre 1701	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	18	8.104	8.529
im Viertel Unter-Wiener-Wald	26	5.588	4.751
im Viertel Ober-Manhartsberg	16	2.095	3.212
im Viertel Unter-Manhartsberg	13	678	1.262
Zusammen . . .	73	16.465	17.754

im Jahre 1753	Steuer-pflichtige	Gülten, fl.	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	17	197.305	7.761
im Viertel Unter-Wiener-Wald	25	146.166	4.457
im Viertel Ober-Manhartsberg	14	62.629	2.456
im Viertel Unter-Manhartsberg	9	19.031	538
Zusammen . . .	65	403.331	15.212

Die Gült der ausländischen geistlichen Fürsten und Klöster belief sich

im Jahre 1635 auf . . . . . . 5.681 Pfd.
„ „ 1701 „ . . . . . . 7.518 „
„ „ 1753 „ . . . . . . 107.358 fl.

und zwar:

im Jahre 1635	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	16	4.093	3.491
im Viertel Unter-Wiener-Wald	11	645	477
im Viertel Ober-Manhartsberg	35	510	1.939
im Viertel Unter-Manhartsberg	5	433	345
Zusammen . . .	67	5.681	6.252

im Jahre 1701	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	18	5.080	3.582
im Viertel Unter-Wiener-Wald	8	518	481
im Viertel Ober-Manhartsberg	32	1.349	315
im Viertel Unter-Manhartsberg	4	571	402
Zusammen . . .	62	7.518	4.780

im Jahre 1753	Steuer-pflichtige	Gülten, fl.	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	11	75.422	3.105
im Viertel Unter-Wiener-Wald	8	13.634	449
im Viertel Ober-Manhartsberg	26	6.994	208
im Viertel Unter-Manhartsberg	4	11.408	334
Zusammen . . .	49	107.458	4.096

Es war für die volkswirthschaftlichen und politischen Verhältnisse Nieder-Österreichs sehr misslich, dass kein unbeträchtlicher Theil von Herrschaften sich in den Händen bairischer Kirchenfürsten und Klöster befand.

Von dem fünfpercentigen Erträgniss, das ausländischen Besitzern zufloss, fielen allein 18.430 Pfund auf die Bischöfe von Freising, Regensburg, Salzburg und Passau, 2805 Pfund auf die Domcapitel von Salzburg und Passau, 4100 Pfund auf die Klöster in Baiern, im Ganzen 25.335 Pfund.

Die bairischen Bischöfe weigerten sich oft als Reichstagsmitglieder ihren Theil an den Landescontributionen zu entrichten, wodurch dem Landesfonde 3686 Pfund entgingen; ein Ausfall, der die Hälfte der Ausrüstungskosten für das Reitercontingent der zwei oberen Stände gedeckt hätte.

Von grösserer Tragweite jedoch war ihr Protest gegen den Verkauf des vierten Theiles der geistlichen Güter, den König Ferdinand im Jahre 1530 mit Zustimmung des Papstes anordnete.

Auf die beinahe unziemliche Vorstellung des Herzogs von Baiern sistirte Ferdinand die Einziehung des vierten Theiles der den bairischen Prälaten in Österreich gehörigen Güter. Den ausländischen Geistlichen wurden die Kaufsummen für die veräusserten Güter binnen 6 Jahren zurückbezahlt [1]), und bei den inländischen Prälaten der Verkauf gegen eine Ablösungssumme von 60.000 fl. eingestellt. Die niederösterreichischen Prälaten bezahlten 36.000 fl., die Klöster Ober-Österreichs 24.000 fl.

Nach dieser Darstellung der Besitzverhältnisse waren die Prälaten, Herren und Ritter die eigentlichen Beherrscher der nieder-österreichischen Landschaft; — in ihren Händen lag das Schwert zur Ver-

[1]) Das ganze Erträgniss aus dem Verkaufe des vierten Theiles der geistlichen Güter betrug 51.300 Pfund. Oberleitner, Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Kaiser Ferdinand I. Von 1522—1564, pag. 46. (Wien 1859.)

theidigung der Landesgrenzen, zum Schutze des Eigenthums und des Glaubens.

Die Landesfürsten, in den ältesten Zeiten die unumschränkten Herren des Landes, hatten im Verlauf der Jahrhunderte den grössten Theil des unbeweglichen Eigenthums hingegeben und dadurch einen mächtigen Adel geschaffen, mit dem ihre Nachfolger auch die landesherrlichen Rechte theilen mussten.

Der Boden der Landschaft war nicht blos das Stammvermögen der Stände, sondern dessen Besitz sicherte ihnen auch die Unauflösbarkeit ihrer verbrieften Rechte.

II.

Directe Steuern: Urbarsteuer, Hausgulden. — Die landesfürstlichen Unterthanen. — Anschlag der Städte und Märkte zu Anfang des XVII. Jahrhunderts. — Leibsteuer, Wochenpfennig. — Erwerbsteuer. — Vermögen- und Einkommensteuer. — Indirecte Steuern: Umgeld, Zapfenmass. — Zehent- und Bergrecht. — Aufschläge. — Tarifsätze. — Luxussteuer. — Mauthen. — Landesfürstliche Mautherträgnisse. — Die Mauth in Ybbs. — Weineinfuhr in Ober-Österreich im Jahre 1584. — Die Weinausfuhr aus Nieder-Österreich im Jahre 1556—1576 und 1582. — Zoll-Einnahmen. — Die Brückenmauth in Wien. — Steuer-Ansätze, deren Einfluss auf die Lebensmittelpreise, Taglöhne. — Übersicht der Abgaben in der Grafschaft Forchtenstein.

Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt.
Tacit. Hist. 4, 74.

Als die Contributionen der drei oberen Stände zur Bestreitung der hohen Kriegsauslagen nicht mehr hinreichten und später grösstentheils zur Deckung und Tilgung der Hofschulden verwendet wurden, nahm man zu neuen Auflagen und Steuererhöhungen seine Zuflucht.

Zu den directen Steuern, welche eine bedeutende Steigerung erfuhren, gehörte die Urbarsteuer (Hausgulden). Ihr Anschlag betrug z. B.

im Jahre		Anschlag fl.	schill.	kr.
1513	für eine ganze Hub	1	—	—
1527	für ein behaustes Gut	—	—	30
1537	für eine ganze Hub	1	—	—
	„ „ „ „ im Marchfelde	—	—	80
1542	für ein behaustes Gut	—	4	—
1578	für ein Haus	—	—	12
1583	für jede Feuerstatt	1	—	—
	wofür die Städte und Märkte den fünften Theil erlegten;			
1584	zahlten die Städte und Märkte von ihren 6000 bürgerlichen Häusern 9000 fl., d. i. von jedem Hause	—	12	—
1595	für ein Haus	2	—	—
1625	für ein Haus im Viertel Ober-Wiener-Wald	5	—	—
	„ „ „ im Viertel Unter-Wiener-Wald	4	—	—
	„ „ „ im Viertel Ober-Manhartsberg	2	—	—
	„ „ „ im Viertel Unter-Manhartsberg	3	—	—

Die Empfänge der **Urbarsteuer** von den kaiserlichen Holden vertheilten sich im Jahre 1540 und 1542

	im Jahre 1540	im Jahre 1542
im Viertel Ober-Wiener-Wald	999	495
im Viertel Unter-Wiener-Wald	2.244	1.026
im Viertel Ober-Manhartsberg	2.123	858
im Viertel Unter-Manhartsberg	2.045	788
Zusammen . . .	7.411	2.167

Im Jahre 1595 erlegte das nieder-österreichische Vicedomamt in das Einnehmeramt der nieder-österreichischen Landschaft für 12.000 kaiserliche Urbarsholden [1]) . . . . 24.000 Gulden
und für 70 Gültpferde der Pfandschafter und Urbarsholden . . . . 7.000 „

	Anschlag		Anschlag
im Jahre 1596 . . .	32.166 Gulden,	im Jahre 1600	46.500 Gulden,
„ „ 1597	32.166 „	„ „ 1601	63.000 „
„ „ 1598	46.500 „	„ „ 1602	46.333 „
„ „ 1599	46.500 „	Zusammen . . .	344.165 Gulden.

Die Städte und Märkte bezahlten zu Anfang des 17. Jahrhunderts an die nied.-österr. Stände für 10.500 Häuser 13.809 Gulden und in das nied.-österr. Vicedomamt für 8500 Häuser 4500 Gulden, und zwar:

	in das n.ö. Einnehmer-Amt		in das n.ö. Vicedom-Amt	
	Gulden	für Häuser	Gulden	für Häuser
Viertel Ober-Wiener-Wald	—	—	500	1150
Tulln	390	297		
Ybbs	206	157		
Viertel Unter-Wiener-Wald	—	—	1300	4850
Wien	6904	2550		
Klosterneuburg	751	571		
Bruck an der Leitha	482	367		
Baden	298	227		
Haimburg	367	279		
Perchtholsdorf	482	367		
Mödling	346	264		
Gumpoldskirchen	231	176		

[1]) Die Herrschaft New-Lengbach zählte 570 Unterthanen,
„ „ Eberstorff „ 232 „

	in das n.ö. Einnehmer-Amt		in das n.ö. Vicedom-Amt	
	Gulden	für Häuser	Gulden	für Häuser
Viertel Ober-Manhartsberg	—	—	1500	1300
Krems	689	524		
Stein	275	209		
Egenburg	298	227		
Zwettl	321	244		
Waidhofen an der Thaya	296	225		
Langenlois	656	499		
Viertel Unter-Manhartsberg	—	—	1200	1200
Korneuburg	385	293		
Rötz	215	164		
Laa	216	157		

Durch die blutigen Kämpfe gegen die Türken, wie durch den verheerenden dreissigjährigen Krieg, wurden die niederösterreichischen Städte und Märkte in solcher Weise verwüstet, dass der Schätzungswerth ihrer Häuser, Weingärten, Äcker, Wiesen und Gewerbe, der im Jahre 1560 bei 522.779 Pfund betrug, im Jahre 1665 auf 243.201 Pfund herabsank, und die Anzahl der Häuser, die im Jahre 1560 sich auf 1.696 belief, im Jahre 1665 sich auf 936 herabminderte.

Man schätzte die einzelnen Städte und Märkte im Jahre 1560 und 1665 auf folgende Art:

---

die Herrschaft Eisenstatt zählte 959 Unterthanen,
" " Forchtenstain " 970 "
" " Weitra " 767 "
" " Rötz " 394 "
" " St. Pölten " 296 "
" " Guetenstain " 292 "
" " Stätz " 330 "
Beilage IX.

Städte und Märkte	Im Jahre 1560		Im Jahre 1665				Anmerkung
	Schätzungswerth. Pfund	Häuser	Schätzungswerth. Pfund	bewohnbare Häuser	baufällige Häuser	ganz verfallene Häuser	
Krems	97.031	400	31.210	106	133	156	
Stein	31.670	146	7.561½	36	43	67	
Klosterneuburg	82.784	400	45.633	156	215	41	
Egenburg	27.075	161	4.070	18	80	63	
Korneuburg	27.343	171	9.215½	38	70	63	
Bruck an der Leitha	29.167	220	14.827	43	135	48	
Tulln	22.225	—	8.916	30	113	46	
Rötz	17.356	—	5.015	28	51	30	
Zwettl	10.821	—	2.834½	18	79	—	Besitzt nur 11 Viertel Weingärten und 170 Joch Äcker.
Waidhofen an der Thaya	14.179	—	3.552½	40	66	35	
Baden	14.926	—	14.209	90	66	—	
Ybbs	8.810	—	3.640	28	58	30	Besitzt nur 7½ Viertel Weingärten und 50 Joch Äcker.
Heimburg	12.143	198	5.219	23	142	33	
Laa	5.743	—	1.972	10	—	—	Besitzt nur 386 Joch Äcker und 12½ Tagwerk Wiesen.
Langenlois	42.924	—	35.996	105	193	28	
Perchtholdsdorf	31.835	—	16.952	72	149	17	Besitzt nur mehr 280 Viertel Weingärten.
Mödling	31.050	—	24.580	65	104	23	
Gumpoldskirchen	15.697	—	7.798½	30	59	30	
Zusammen	522.779	1.696	243.201½	936	1.756	710	

Die Stadt Wien zählte im Jahre 1550 beiläufig 1.015 steuerbare Bürgerhäuser und im Jahre 1706 nur 586, nämlich:

	im Jahre 1550 Häuser	im Jahre 1706 Häuser
im Stuben-Viertel	242	127
im Kärner-Viertel	224	103
im Wübmer-Viertel	284	199
im Schotten-Viertel	255	157
Zusammen	1.015	586

Die **Leibsteuer** (Leibwochenpfennig), deren Erträgniss man auf 30.000 fl. berechnete, traf am schwersten den gemeinen Mann, und wurde auch zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts von den Ständen aufgehoben.

Der **Leibpfennig** betrug im Jahre 1527 wochentlich 1 Pfennig und im Jahre 1537 wochentlich 2 Pfennige.

Nebstdem bestanden die **Erwerbsteuer**, die **Vermögens- und Einkommensteuer**, die in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts unter der allgemeinen Bezeichnung **Türkensteuer** erscheinen.

Die Umlage der Türkensteuer geschah in folgender Weise:

im Jahre		vom Einkommen und Werth fl.	kr.	Steuer fl.	kr.	sch.	d.
1523	von Waaren, Gütern, Renten, Zehenten, Bergrechten, vom liegenden Gelde, Besoldungen im Werthe von	100	—	½	—	—	—
	detto detto detto	50	—	—	—	2	—
	detto detto detto	25	—	—	—	1	—
	ein Bischof bezahlte	—	—	5	—	—	—
	ein Abt und infulirter Propst	—	—	4	—	—	—
	ein Prälat und Prior	—	—	3	—	—	—
	ein Graf	—	—	4	—	—	—
	ein Herr	—	—	3	—	—	—
	eine Äbtissin	—	—	2	—	—	—
	eine Priorin, Herrin	—	—	1	30	—	—
	ein Ritter, Chorherr, Doctor	—	—	2	—	—	—
	ihre Frauen, Witwen	—	—	1	—	—	—
	ein Edelmann, Pfarrer, Vicar, Bürger bezahlte v. sein. Besitze im Werthe über	1000	—	1	—	—	—

im Jahre		vom Einkommen und Werth		Steuer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	d.
1523	ein Edelmann, Pfarrer, Vicar, Bürger, bezahlte v. sein. Besitze im Werthe unter	1000	—	½	—	—	—
	detto detto detto von	500—100	—	—	—	2	—
	detto detto detto von	100—50	—	—	—	1	—
	detto detto detto von	50—25	—	—	—	½	—
	ein Bauer bezahlte von seinem Besitze im Werthe über	1000	—	—	½	—	—
	detto detto detto von	1000—500	—	—	—	2	—
	detto detto detto von	500—100	—	—	—	1	—
	detto detto detto von	100—50	—	—	—	½	—
	detto detto detto von	50—25	—	—	—	—	12
	eine Bäuerin bezahlte v. ihrem Besitze im Werthe über	1000	—	—	—	2	—
	detto detto detto von	1000—500	—	—	—	1	—
	detto detto detto von	500—50	—	—	—	½	—
	von allen besoldeten Priestern und Dienstleuten erhob man von . . .	1	—	—	1	—	—
	von Handwerkern und nicht angesessenen Knechten	—	—	—	—	—	12
	von allen, die weniger als 25 Gulden besitzen, von Mönchen und Nonnen	—	—	—	—	—	10
	von allen Personen, die das h. Sakrament empfangen	—	—	—	—	—	4
	von allen Kleinodien im Werthe von	100	—	—	—	2	—
1529	die ledigen Handwerker, die um bestimmte Besoldung dienen, zahlen vom 12. Jahre an von	1	—	—	1	—	—
	fremde Kaufleute, Procuratoren von	1	—	—	6	—	—
	Pfarrer, Beneficiaten, Vicare von . .	1	—	—	—	—	24
	von den unbevogten Gülten musste der halbe Theil, von den bevogten Gülten der 4. Theil erlegt werden;						
1530	die Einwohner, die nicht angesessen sind und keine liegenden Güter haben, bezahlen von	1	—	—	2	—	—
	die Dienstleute von ihren Löhnen, jährlich von	1	—	—	2	—	—

im Jahre		vom Einkommen und Werth		Steuer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	d.
1530	die Priester und geistlichen Corporationen, die anderes Einkommen und keine besetzten Renten und Gülten haben, bezahlen jährlich von . .	1	—	—	6	—	—
	von allen Annaten, Pensionen, Gottesgaben und Benefizien, die aus dem Lande gehen, ist der halbe Theil zu entrichten;						
1532	die Geistlichen bezahlen von	1	—	—	1	—	—
	Procuratoren, Dienstleute von . . .	1	—	—	1	—	—
	Handwerker, Tagwerker, die wochentlich 20 kr. verdienen, entrichten wochentlich	—	—	—	—	—	1
	Handwerker, Taglöhner, die wochentlich 30 kr. verdienen, erlegen wochentlich	—	—	—	—	—	2
	Werkleute, Maurer, Zimmerleute leisten von	1	—	—	1	—	—
	das Volk in den Städten bezahlt wochentlich	—	—	—	—	—	2
	Kaufleute, Gesellschaften, Juden erlegen von	1	—	—	1	—	—
	Bewohner, die nicht angesessen sind, aber Gründe besitzen, bezahlen von	1	—	—	2	—	—
1537	von allen geistlichen Corporationen und Priestern wird eingefordert von	1	—	—	1	—	—
	von den Provisionisten, Dienstleuten, Taglöhnern	—	—	—	1, 2	—	—
	verdingte Werkleute bezahlen von . .	1	—	—	1	—	—
	alle ledigen Personen, die nicht angesessen sind, aber liegende Gründe besitzen, erlegen von	1	—	—	2	—	—
	die inn- und ausländischen Kaufleute, die nicht angesessen sind, geben von	1	—	—	1	—	—
	die in den Städten und Märkten kein Bürgerrecht geniessen, auch die kaiserlichen Officiere und Diener, entrichten von	1	—	—	1	—	—

im Jahre		vom Einkommen und Werth		Steuer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	d.
1537	Inn- und Ausländer, die im Lande verzinsliche Kapitalien liegen haben, geben vom Zinsgulden	—	—	—	1	—	—
1542	die Handwerker bezahlten einen ganzen Wochenlohn;						
	die Juden, die angesessen sind, entrichten vom Haus	—	—	3	—	—	—
	die Juden, die kein Haus besitzen, erlegen	—	—	1	—	—	—
	die Tagwerker, die nicht behaust sind, bezahlen für ein Jahr. . . .	—	—	—	—	—	60
	die Priester von	1	—	—	—	—	24
	von allen Gütern und Vieh musste der sechzigste Pfennig erlegt werden;						
1557	die Zimmerleute, Tischler, Steinbrecher, Ziegel- und Kalkbrenner, die nicht angesessen sind und für Meister arbeiten und Gehilfen halten, bezahlen zu St. Georg und St. Michael zusammen	—	—	—	—	4	—
	die Maurer, Rauchfangkehrer . . .	—	—	—	—	4	—
	zwei Gesellen, die mit einander Gehilfen halten, sollen gleich den Meistern die Anlage leisten;						
	ein Maurergehilfe soll von der Wurffkhelle erlegen zu St. Georg . . .	—	—	—	—	4	—
	und zu St. Michael	—	—	—	—	4	—
	ein Knabe, der Ziegel und Bausteine trägt, soll zu St. Georg 2 Schilling und zu St. Michael 2 Schilling geben, zusammen	—	—	—	—	4	—
	alle ledigen und verheirateten Handwerker, Gesellen, Knechte, die von wochentlichen Löhnen leben, sollen jedes Quartal erlegen	—	—	—	—	1	—
	die ausländischen Kaufleute, herumziehend. Krämer sollen von d. Waaren, vom Verkaufswerthe bezahlen	1	—	—	2	—	—

im Jahre		vom Einkommen und Werth		Steuer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	d.
1557	die nicht angesessenen Vorkäufer, die sich auf den freien Wochenmärkten einfinden, erlegen jedes Quartal .	—	—	—	—	1	—
	die nicht an ässigen Spielleute, Pfeifer, Sänger etc., Gaukler, Springer bezahlen in d. Städten jedes Quartal	—	—	—	—	1	—
	in den Dörfern aber	—	—	—	—	—	1

Von den **indirecten Steuern** war von alten Zeiten her die ergiebigste Abgabe das **Umgeld** (Zapfenmass, Tranksteuer). So bezahlte im Jahre 1515 und 1542

	im Jahre 1515	im Jahre 1542
	fl.	fl.
Wien	7.200	8.292
Perchtholdsdorf	436	320
Neustadt	475	475
Schwechat und Himperg	395	240
Waidhofen an der Ybbs	491	862
Ambstetten	448	600
Klosterneuburg	778	700
Krems	—	690
Stein	237	254
Melk	486	570
Baden bei Wien	400	400
Tulln	500	600
Herzogenburg	600	600
Mistelbach	459	700
Langenlois	—	400
Scheibs und Gaming	—	133
Lempach	274	—

Das ganze **Umgeld**[1]) ertrug im Jahre 1542 bei 13.311 Pfund, welches man, da von einem ausgeschenkten Eimer 3 Mass (eine Mass im Werthe von 6 Pfennig) abgezogen wurden, für den Ausschank von

[1]) Nämlich die Einnahme des niederösterreichischen Vicedom-Amtes von der unverpfändeten und unverpachteten Tranksteuer. — Gegenwärtig ertragen die 79.816 Joch Weinland 1,977.575 Eimer, die nach dem Durchschnittspreise von 3 Gulden 5,932.725 Gulden ergeben.

177.480 Eimer Kräutelweins, süssen und gewöhnlichen Landweins entrichtete. Amandus Pann, Bürger in Wien, verleutgebte allein in der Tafern „vnderm Purg" 8.000 Eimer Wein.

Diese Zapfenmass wurde im Jahre 1568 verdoppelt und der Ertrag auf 40.000 Gulden berechnet. Von einem Eimer jedes Getränks, das vom Zapfen um Geld ausgeschenkt wurde, mussten 6 Achterin von den Consumenten bezahlt werden, und zwar wurde die Abgabe vom Wirth erhoben, der die Maass verkleinerte und von éinem Eimer, der früher nur 35 Achterin enthielt, 41 Achterin verkaufte.

Das Ertrāgniss der Zapfenmass steigerte sich im 16. Jahrhunderte noch bis auf 50.000 Gulden und erreichte zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Höhe von 135.426 Gulden, wovon auf

das Viertel	Adel und Ritterschaft		Abteien, Klöster, Bisthümer		Städte, Märkte, Gemeinden		Anzahl der Parteien	Gesammtsumme
	Parteien	Summe fl.	Parteien	Summe fl.	Parteien	Summe fl.		fl.
Ober-Wiener-Wald	54	8.864	11	7.272	13	8.830	78	24.966
Unter-Wiener-Wald	58	11.044	7	624	19	61.070	84	72.738
Ober-Manhartsberg	70	7.523	8	891	6	4.930	84	13.344
Unter-Manhartsberg	71	15.671	16	3.862	16	4.845	103	24.378
Zusammen . . .	253	43.102	42	12.649	54	79.675	349	135.426

und auf die einzelnen Bisthümer, Klöster, Städte, Märkte und Gemeinden entfielen:

	volle Gebühr fl.
Im Viertel Ober-Wiener-Wald:	
auf das Bisthum Passau	1.525
auf den Propst zu St. Pölten	230
„ „ Abt zu Göttweih	451
„ „ Prior zu Gaming	1.200
„ „ „ zu Herzogenburg	306
auf das Stift Lilienfeld	1.200
„ „ „ Melk	650
„ „ „ Seitenstetten	800
„ „ „ Seissenstein	245
auf den Prior zu Mauerbach	540
„ „ Propst zu Ardagger	125
Auf Pechlarn	400
„ Waidhofen an der Ybbs	2.700
„ St. Pölten	1.000
„ Ybbs	500
„ Tulln	500
„ Ambstetten	1.300
„ Purgstall	350
„ Ulmersfelden	250
„ Herzogenburg	380
„ Walsee	600
„ Ober-Welbling	250
„ Trassmaur	400
„ Ranndegg	200
Im Viertel Unter-Wiener-Wald:	
auf das Bisthum Neustadt	130
auf den Propst von Heiligenkreuz	300
auf den Pfarrer von Grillenberg	29
auf den Abt von Melk	35
„ „ „ „ Mariazell	30
auf den Prior von Mauerbach	40
auf das Neukloster zu Neustadt	60
Auf die Stadt Wien	52.550
„ „ „ Bruck an der Leitha	750
„ „ „ Klosterneuburg	1.600
„ „ „ Neustadt	1.600
auf Baden	900
„ Haimburg	500
„ Mödling	800

	volle Gebühr fl.
Im Viertel Unter-Wiener-Wald:	
auf Hadersdorf	90
„ Gablitz	40
„ Männersdorf	650
„ Deutsch-Brodersdorf	100
„ Penzing	200
„ Petersdorf	170
„ Traiskirchen	480
„ Schottwien	160
„ Kaltenleutgeben	8
„ Kohlsdorf	150
„ Enzersdorf bei Brunn	350
„ Gumpoldskirchen	400
„ Gisshibel	20
„ Klein-Höflein	182
„ Lichtenwörth	150

Im Viertel Ober-Manhartsberg:

auf den Abt zu Altenburg	83
„ „ „ „ Göttweih	408
„ „ „ „ Lilienfeld	30
„ „ „ „ Zwettl	200
„ die Jesuiten	130
„ den Bischof von Regensburg	40

Auf die Stadt Waidhofen an der Thaya	900
„ „ „ Krems	2.000
„ „ „ Stein	800
„ „ „ Zwettl	700
„ Drosendorf	350
„ Hadersdorf am Kamp	180

Im Viertel Unter-Manhartsberg:

auf das Bisthum Wien für Russbach	200
„ „ „ „ „ Niederhollabrunn	300
„ Mauerbach	100
„ die Kommende Meilberg	240
„ den Abt zu Melk	240
„ „ „ zu den Schotten	250
„ „ „ zu Heiligenkreuz	260
„ „ „ zu Klosterneuburg	1.100
„ „ „ zu Lilienfeld	80
„ „ „ zu Altenburg	60
„ „ „ zu Waldhausen	25
„ „ „ zu Göttweih	12

Im Viertel Unter-Manhartsberg:	volle Gebühr[1]) fl.
Auf die Jesuiten in Krems	50
„ St. Dorothea	60
„ Kloster in Tulln	110
„ den Bischof von Freising wegen Enzersdorf	775

Auf die Stadt Laa	500
„ Lassee	150
„ Rötz	750
„ Hohenrupersdorf	250
„ Stockerau	900
„ Schrickh	150
„ Gaunersdorf	200
„ Korneuburg	1.000
„ Ruepersdorf	250
„ Hüttendorf	80
„ Herrschaft Lostorf	140
„ Auresthal	120
„ Aspern	65
„ Ober-Weiden	60
„ Pästorf	150
„ Kolbenprunn	80

Nebst dieser Steuer erhob man noch das Zehent- oder Bergrecht, und zwar von einem halben Dreiling (12 Eimer) einen Eimer Zehentwein, für welchen im Jahre 1542 in das Kelleramt in Wien 1.870 Gulden bezahlt wurden.

Der Schätzungswerth für den Zehentwein belief sich

im Jahre	fl.	sh.	d.	im Jahre	fl.	sh.	d.
1500	—	3	—	1540	—	5	—
1501	—	6	—	1541	—	5	—
1502	—	4	—	1542	1	2	—
1503	—	2	—	1543	1	2	—
1505	—	3	—				
				1559 wurde viel Wein durch den Reif zerstört	2	—	—
1513	1	2	—	1560	2	—	—
1514	1	—	—				
1523	1	2	—				
1524	1	2	—	1588	2	—	—
1526	—	5	—	1589	2	—	—
1527	1	—	—	1590	2	—	—
1528	1	2	—	1591	2	—	—
1530	1	2	—	1592	2	—	—

[1]) Im Jahre 1703 betrug der Weinvorrath der Klöster Niederösterreichs 171.259 Eimer im Werthe von 283.164 Gulden.

Beträchtliche Einnahmen ergaben auch die Aufschläge und Mauthen.

Die Tarifsätze der Aufschläge wechselten in Folge der Theuerungsverhältnisse und oftmaligen Münzvalvationen und stellten sich

im Jahre		bei dem Verkaufe vom Gulden	Aufschlag	
		kr.	kr.	d.
1553	vom Eimer Wein	—	5	—
	wurde später erhöht auf	—	—	10
	bei dem Verkaufe „von Wein, Meth, Bier, so vnder dem Reiffen liegt“	3	—	—
	vom Brandtwein, der vnter dem Reiffen verkauft wird	3	—	—
	vom Getreide, Weizen, Korn, Gersten, Habern, Magen, Hanif, Prein, Arbaiss, Haiden, Spelden, Linsen, Sirich, Mehl, Griess bei dem Verkaufe im Innlande und bei der Ausfuhr . .	2	—	—
	von einem halben Gulden im Werth .	1	—	—
	von einem Schilling im Werth . . .	1 d.	—	—
	von verkauftem Landvieh	2	—	—
	von lebenden gesalzenen und gedörrten Fischen	3	—	—
	von verkauften Pferden und bei der Ausfuhr	4	—	—
	vom Honig	2	—	—
1583	von einem Metzen schwerem Getreide	—	1	—
	von einem Metzen geringem Getreide	—	—	2
1585	bei dem Verkauf von Wein und Getreide	2	—	—
1586	von allen ausgeführten Victualien . .	2	—	—
1587	von Käse, Schmalz, Butter, Eier wurde der dreissigste Pfennig genommen.			

Der Aufschlag zu Rötz ertrug durchschnittlich in einem Jahre bei 700 Gulden, und zwar:

im Jahre	1595	684	Gulden,
„ „	1597	228	„
„ „	1598	796	„
„ „	1599	1202	„
„ „	1600	1430	„
„ „	1601	486	„
„ „	1604	931	„
„ „	1605	851	„
„ „	1606	819	„

Die Aufschläge der Hauptorte warfen jährlich bei 2186 Gulden ab, nämlich:

zu Schottwien	100	Gulden,
„ Rötz	700	„
„ Trasenhofen	70	„
„ Drösing	55	„
„ Hohenau	25	„
„ Feldsberg, Temenau, Schrattenbach, Paumgarten und Reinthal	240	„
„ Neudorf	20	„
„ Zwingendorf	8	„
„ Ytzersdorf	50	„
„ Falkenstein	15	„
„ Thirna	40	„
„ Weitra	100	„
„ Haimburg	763	„

Im Jahre 1630 wurde der Fleischaufschlag um 90.000 Gulden verpachtet, und die Abgabe von 2 d. von einem Pfund Rindfleisch und Schweinfleisch lieferte ein Erträgniss

	Summe fl.
im Viertel Ober-Wiener-Wald	57.988
im Viertel Unter-Wiener-Wald	10.463
im Viertel Ober-Manhartsberg	7.163
im Viertel Unter-Manhartsberg	9.041
Zusammen	84.655

Nicht minder ergiebig war der Aufschlag auf hohe Waaren, den die nied.-österr. Stände im Jahre 1557 einführten [1]) und welcher bei dem herrschenden Kleiderluxus und bei der Prunksucht selbst der mittleren Classen gut berechnet war. Die Luxussteuer auf Gold- und Silberwaaren, kostbare Tücher und Pelzwerke betrug beinahe jährlich 38.000 Gulden. Die Besteuerung von Atlas, Sammet, Tobin, Damast und Tüchern war ziemlich hoch und man bezahlte z. B.

	im Werthe von	Steuer	
	fl.	fl.	kr.
für 30 Ellen Karmoisin-Sammet	135	13	30
„ 30 Ellen gewöhnlichen Sammet	60	3	—
„ 50 Ellen Damast und Karmoisin-Atlas	100	5	—
„ 60 Ellen Doppel-Taffet	87	4	30
„ Seidenstoffe	30	1	30
„ 30 Ellen Scharlach	210	21	—
„ 40 Ellen Granat	180	6	18
„ 50 Ellen Tobin	58	3	—

Die Mauthen, wo der Ein- und Ausfuhrszoll erhoben wurde, lieferten in das nied.-österr. Vicedomamt 3308 Pfund, und zwar im Jahre 1542:

die Mauth bei dem Rothenthurm . . . . 173 Pfund,
das Mauthaus in Wien . . . . 325 „
die Kaltmauth . . . . 412 „
nämlich die Mauth auf dem Täber der langen Donaubrücke zu Wien . . . . . . 257 Pfd.
zu Klosterneuburg . . . . 27 „
zu Korneuburg . . . . 99 „
bei dem Kaltmauthner zu Wien . . . . 27 „
zusammen . . 412 Pfd.
die Mauth zu Schwechat . . . . 454 „
die Mauth zu Haimburg . . . . 450 „
die Mauth zu Melk . . . . 200 „
die Mauth zu Bruck an der Leitha, Götzendorf, Himberg und Laxenburg . . . . 323 „

[1]) Beilage IV.

Am bedeutendsten waren die Einkünfte der **Mauth in Ybbs**, die sich im Jahre 1584 auf 18.450 Gulden stellten, und zwar:

	Summe fl.
im I. Quartal	1.444
im II. Quartal	5.085
im III. Quartal	2.256
im IV. Quartal	9.675
Zusammen	18.450

Von 1586—1596 ertrug der **Zoll** vom ausgeführten Wein und Getreide 89.129 Gulden, und die Quantitäten, die nach Ober-Österreich eingebracht wurden, vertheilten sich im Jahre 1584:

	Getreide. Muth	Wein. Eimer
auf die Prälaten und Geistlichen	—	20.404
auf die Herren und Ritter	50	22.079
auf die Städte und Märkte	121	224.046
Zusammen	171	266.529

und im Jahre 1585:

	Einnahme der Mauth. fl.	Wein. Eimer
	5.894	
auf die Prälaten und Geistlichen [1]	—	12.495
auf die Herren und Ritter	—	22.858
auf die Städte und Märkte	—	221.291
Zusammen	5.894	256.644

Die **Weinausfuhr** aus Österreich betrug von 1556—1576 bei 2,803.240 Eimer, dagegen die Weineinfuhr in einem Jahre (1582) 18.000 Eimer. Zölle und Mauthgebühren waren nicht unbedeutend, wenn man den Jahresertrag des Zolls in Wien (im Jahre 1542) mit 1095 Pfund und des Zollamtes in Krems mit 300 Pfund berechnete und sich die Mauthbeträge für einen Eimer Wein, den man von Wien nach Regensburg führte, auf 2 Gulden 46 Kreuzer beliefen.

---

[1])

Garsten	1.500 Eimer,	Linz	22.837 Eimer,
Kremsmünster	1.450 „	Steyer	37.779 „
St. Florian	2.350 „	Enns	13.028 „
Waldhausen	1.350 „	Wels	17.690 „
Lambach	850 „	Gmunden	7.500 „
Baumgartenberg	990 „	Vöcklabruck	8.500 „
Wilhering	700 „	Freistadt	433 „

Nach dem Tarife der **Brückenmauth am Tabor**, von welcher die Stadt Wien die halben Einkünfte bezog, wurden folgende Gebühren eingehoben:

	Mauthgebühren	
	d.	Heller
ausser Landes:		
von 1 Ross an einem beladenen Wagen	7	—
„ „ „ an einem leeren Wagen	5	—
inner Landes:		
von 1 Ross an einem beladenen Wagen	5	—
„ „ „ an einem leeren Wagen	3	—
ausser und inner Landes:		
von 1 Zug Rosse	2	—
von einem Fussgeher	1	—
von einem Juden zu Ross	8	—
davon wurden 2 d. in die Lade gelegt, 6 d. den Tabordienern verabreicht;		
von einem Juden zu Fuss	4	—
davon wurden 1 d. in die Lade gelegt, 3 d. den Tabordienern gegeben;		
von einem Ochsen oder einer Kuh	2	—
von einem Schwein	1	—
von einem Schaf oder Kalb	—	1
von zwei Lämmern	—	1
Urfahr:		
von 1 Ross an einem beladenen oder leeren Wagen . . .	16	—
von 1 Zug Rosse	8	—
von einem Fussgänger	4	—
von einem Ochsen oder einer Kuh	8	—
von einem Schwein	4	—
von einem Schaf oder Kalb	2	—
von einem Lamm	—	1
der Fuhrmann ist frei bei der Fahrt über die Brücke und am Urfahr.		

Welchen Einfluss die Steueransätze und Abgaben auf die Lebensverhältnisse ausübten, ergibt sich aus der Vergleichung der Preise von Lebensmitteln, Utensilien, Arbeitslöhnen verschiedener Zeiten.

Die Lebensmittel [1]) stellten sich z. B. im J. 1514 und 1566:

	1514	1566	
	d.	kr.	d.
1 Pfund Rindfleisch	2	—	6
1 Pfund Käse	3	3	—
1 Gans	6	12	—
1 Henne	4	4	—
1 Mass Wein	4	6	—
5 Eier	1	5	—
1 Laib Brot	1	1	—
1 Pfund Butter	7	10	—

Im Jahre 1598 kostete ein Pfund Rindfleisch 8 Pfennige, im Jahre 1611 schon 12 Pfennige.

Nach der Brodsatzung vom Jahre 1597 musste das Gewicht des Gebäckes ertragen:

Gebäck	Ankaufspreis	in Geld	Gewicht
	fl.	d.	Loth
Semmelgebäck oder Brot:			
kostet ein Muth	4	—	—
so gebührt um	—	1	18
kostet ein Muth	40	—	—
so gebührt um	—	1	3 3 Quint.
Oblass- oder Rockengebäck:			
kostet ein Muth	4	—	—
so gebührt um	—	1	26 2 Quint.
kostet ein Muth	40	—	—
so gebührt um	—	1	5 2 Quint.
Pollenbrot:			
kostet ein Muth	4	—	—
so gebührt um	—	1	23

[1]) Beilage V. Im Jahre 1623 war der Preis für eine Gans 2 fl. 30 kr. und für eine Henne 1 fl. 15 kr. — Ein Fleischmahl kostete im Jahre 1526 für eine Person 16, 20 d. und ein Fischmahl 24, 32 d.

Ebenso stiegen die Löhne[1]) der Maurer, Strohschneider, Holzhacker, Weingartenknechte von 14, 20 Pfenninge auf 6, 7, 9, 10 kr. und im Beginne des 17. Jahrhunderts sogar auf 12, 13, 15, 17 und 33 Kreuzer[2]).

Das hohe fünfpercentige Einkommen des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes, beiläufig für ein Jahr auf 294.670 Gulden veranschlagt, lässt gegenüber diesen Theuerungsverhältnissen auch auf die starke Belastung der niederen Volksclassen schliessen, da die drei oberen Stände beinahe zwei Dritttheile ihrer Renten aus den Erträgnissen der Grunddienste von behausten Gütern, Äckern, Weingärten, des Zehents, der Roboth bezogen. Und in Wahrheit, die Bauernschaften mussten nicht nur hohe Abgaben[3]) leisten, sondern waren auch überdies der Willkür ihrer Grundherren preisgegeben.

Oftmals beschwerten sich die Bauern, dass ihnen die Grundherren bei der Zusprechung einer Erbschaft wider das gemeine Recht das beste Pferd oder Zugvieh, den sogenannten „Sterbochsen" aus dem Stalle nahmen.

Wie zahlreich und bedeutend die Leistungen der Unterthanen waren, ersehen wir aus dem Urbar der Grafschaft Forchtenstein[4]), nach welchem im Jahre 1588 der Besitz derselben in folgende Theile zerfiel:

	Anzahl		Anzahl
an Ganz-Lehen	169	an behausten Gütern	868
„ 3/4 Lehen	10	„ Hofstätten	122
„ 1/2 Lehen	321	„ Mühlen	20
„ 1/4 Lehen	230	„ Badstuben	2
„ 3/8 Lehen	5	„ Steinbrüchen	3

Die baaren Einnahmen betrugen:

	Gulden		Gulden
an Robotgeld	1.154	an Pfennigdienst	578
„ der Urbarsteuer	1.514	„ Landmauth	30
„ Thorkhringeld	134	„ Seedienst	63
„ dem Hausgulden für die Leibsteuer	990	„ Waidegeld	100
		„ Pachtzins für ein Fischwasser	4

[1]) Beilage VI.

[2]) Die Pflasterungskosten für 1.427 Klafter betrugen im Jahre 1551 5.405 Gulden.

[3]) Das Robot- und Handgeld belief sich im Jahre 1584 für ein Haus auf 28 kr.

[4]) Beilage X.

Die Naturalleistungen bestanden:

bei den behausten Gütern:	bei der Überländ:
2 Kopaun.	22 Metzen Korn.
2507 Hennen.	22 Metzen Haber.
150 Eier.	20 Castraun.
6 Muth $24\frac{1}{2}$ Metzen Korn.	4 Kälber.
1 Muth $16\frac{1}{4}$ Metzen Haber.	1 Ochsen-Pueg.
15 Metzen Mehl.	4 Fuder Heu.
2 Pfund Pfeffer für eine Weide, die an die Neustädter überlassen worden war.	2 Kessel Kraut.
	$\frac{1}{2}$ Metzen Kräuter.
	288 Pfund Unschlitt.
	583 Eimer Panwein.

Die Dienstgelder, von denen das Robotgeld 21 d., 1 β. 12 d. oder 3 β. 6 d. (25 kr.), das Thorkhringeld gleichfalls 21 d., 1 β. 12 d. (11 kr.), das Weisatgeld[1] (zu den Weihnachten zu der Fastrecht) 14 d., 28 d. ausmachten, vertheilten sich gewöhnlich:

	Joch	Tagwerk	Robottage	Dienstgeld	
				β.	d.
auf eine Wiese mit	—	—	—	—	12
„ ein Gärtl mit	—	—	—	—	24
„ eine Hofstatt	—	—	—	2	—
„ einen Acker mit	1	—	4	—	24
„ „ „ „	$1\frac{1}{2}$	—	4	—	24
„ „ „ „	—	$1\frac{1}{2}$	4	—	24
„ „ „ „	2	—	4	—	24
„ „ „ „	3	—	5	—	40
„ „ „ „	5	—	6	2	—
„ „ „ „	9	—	—	2	20
„ „ „ „	14	—	—	4	40
„ „ „ „	21	—	—	6	40
„ eine Wiese mit	—	2	6	2	—

Ausserdem musste man bei der Hinrichtung eines Insassen von jedem Hause 4 d. erlegen, bei dem Verkaufe eines Gutes als Anschreibgebühr 6 kr., bei der Auswanderung 1 Gulden 40 kr. bezahlen.

---

[1]) Kleine Gabe in signum recognitionis. — Thorkhrin-Geld, Taglohn ohne Kost und Trunk.

Gegenüber den Theuerungsverhältnissen und häufigen Münzvalvationen war der Steueransatz von 2 Gulden 72 kr. für ein Haus mit einem Garten und 3 Joch Äckern, nämlich:

für den Hauszins . .	12 β.	1 fl. 30 kr.	für das Robothgeld .	1 β. 12 d.	11 kr.
„ „ Hausgulden .	8 β.	1 fl. —	„ „ Thorkringeld	1 β. 12 d.	11 kr.
„ das Dienstgeld .	40 d.	10 kr.	„ „ Weisatgeld .	28 d.	7 kr.
			„ ein Gärtl . . .	12 d.	3 kr.

sehr drückend und kaum erschwinglich und forderte besonders die Bauern zum bewaffneten Widerstande gegen die Grundherren heraus.

Zweimal versuchten die Männer des Pfluges im Verlaufe des 16. Jahrhunderts das Joch abzuschütteln, doch vergebens, denn erst späteren Zeiten war es vorbehalten, die absolute Herrschaft des Feudalismus zu stürzen. Die Einführung des Katasters bahnte eine gleichmässige Besteuerung an, und die Aufhebung von Roboth und Zehent zerstörte die letzte Schranke zwischen dem grossen und kleinen Grundbesitz.

BEILAGEN.

Digitized by Google

I.

Ausweis

über das im Jahre 1526 von den Städten, Kirchen und Klöstern zur Bestreitung der Kriegskosten für den Türkenkrieg abgelieferte Gold und Silber nebst einer Tabelle über die Kirchenschätze und Weinvorräthe der Klöster im Jahre 1703.

Städte und Klöster	Silber		Gold		In Geld	Kleinodien	1703		
							Baarschaft, Silbergeräthe	Weinvorrath	
im Jahre 1526	Mark	Loth	Mark	Loth	fl.	fl.	fl.	Eimer	Werth fl.
Stadt Ybbs	31	2	—	—	—	—	—	—	—
„ Krems	151	10	—	—	—	—	—	—	—
„ Stein	133	15	—	—	289	—	—	—	—
„ St. Pölten	31	2	—	—	—	—	—	—	—
„ Retz	24	9	—	—	51	—	—	—	—
Klöster und Abteien:									
Klosterneuburg	1.026	—	—	—	—	835	13.000	20.000	39.200
Neustadt	317	7	4	4	11 Duc.	—	400	973	1.946
Heiligenkreuz	156	7	—	—	277	—	6.800	11.000	33.000
Tirnstein	3	10	—	—	—	—	1.180	12.000	12.000

Klöster und Abteien	Silber		Gold		In Geld	Kleinodien	1703		
							Baarschaft, Silbergeräthe	Weinvorrath	
im Jahre 1526	Mark	Loth	Mark	Loth	fl.	fl.	fl.	Eimer	Werth fl.
Zwettl	17	3	—	—	—	—	—	3.578	—
Seitenstetten	134	11	—	—	—	—	9.360	3.200	6.300
Aggsbach	38	5	—	—	—	—	3.908	500	500
St. Andrä an der Traisen	59	11	—	—	—	—	808	600	600
St. Pölten	259	9	—	—	—	—	2.350	3.700	1.725
Herzogburg	210	8	—	—	—	—	31.883	5.000	7.500
Lilienfeld	179	3	—	—	—	—	3.040	3.578	6.621
Seissenstein	54	1	6	—	20	—	—	500	—
Gaming	212	—	8	—	621	—	6.000	3.000	4.500
Melk	462	—	—	—	2.100	—	13.900	24.000	36.000
Göttweig	100	—	—	—	1.219	—	23.300	20.000	25.000
St. Stephan in Wien	42	—	—	—	—	—	22.400	4.000	12.000
St. Peter in Wien	7	4	—	—	—	—	—	—	—
St. Michael in Wien	170	—	—	—	24	—	250	1.500	3.000
Mariazell	—	—	—	—	3.555	—	204	600	800
St. Dorothea in Wien	6	8	—	—	24	—	—	4.000	1.200
Augustiner	—	—	—	—	101	—	—	500	1.500
Schotten	158	14	—	—	—	—	480	8.000	12.000
Prediger	215	2	—	—	—	—	—	500	1.500

Klöster und Abteien	Silber		Gold		In Geld	Kleinodien	1703		
							Baarschaft, Silbergeräthe	Weinvorrath	
im Jahre 1526	Mark	Loth	Mark	Loth	fl.	fl.	fl.	Eimer	Werth fl.
Minores	80	2	—	—	—	—	13.034	—	—
Weisse Brüder (Carmeliter)	221	—	—	—	—	—	—	—	—
Kremsmünster	120	—	—	—	298	—	—	—	—
Garsten	183	—	—	—	307	—	—	—	—
Mauerbach	—	—	—	—	—	—	11.455	5.000	10.000
Altenburg	—	—	—	—	—	—	13.000	4.000	10.000
Geras	—	—	—	—	—	—	440	400	600

II.

Übersicht

der einpercentigen Rente vom landtäflichen Grundbesitz der Abteien und Klöster von 1542, 1635, 1701 und 1753.

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753 ²)					
	Jahr	Gült t. ¹)	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
Im Viertel Ober-Wiener-Wald:												
Propst zu Ardacker	1049	141	202	132	202	130	204	1787	486	104	638	139
„ „ St. Pölten	—	788	798	647	803	648	793	10355	845	4519	3282	700
„ „ „ „ wegen der Herrschaft Ochsenburg	—	—	—	—	—	—	17	561	38	133	125	49
Abt von Aggsbach	—	240	240	360	240	360	240	3660	123	1056	455	279
„ zu Göttweig	1093	1273	1163	1121	1211	1118	1211	13150	912	8291	5349	919
Ders. für die Herrschaft Wolfstein	—	—	—	—	45	95	45	2023	219	686	422	74
„ für den Grabenhof	—	—	—	—	1	7	1	80	2	—	24	4
„ für das Gut Meidling	—	—	—	—	—	—	1	77	14	19	65	4
Propst zu St. Andrä an der Traisen	c. 1148	177	177	205	170	205	179	2552	500	1899	549	179
Ders. für Unterwölbling	—	—	—	—	—	—	58	435	35	363	140	37

¹) t. = Pfund.

²) Im Jahre 1753 wurde das Dominicalpfund zu 4 fl., das Rusticalpfund zu 8 fl. berechnet. Ein aufrechtes Haus wurde zu 24 fl. geschätzt.

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. W. W.												
Äbtissin des Erlaklosters	1045	350	365	213	367	213	—	—	—	—	—	—
Abt zu Seitenstetten	c. 1116	692	690	888	718	924	719	13247	873	459	2714	925
„ „ Seissenstein	—	188	180	190	184	190	184	2825	98	921	672	134
„ „ Lilienfeld	c. 1202	521	543	1484	551	1494	528	21682	1442	3979	2423	1383
Ders. für d. Herrschaften Kreusbach und Annaberg	—	—	—	—	285	501	262	7710	698	916	842	520
Propst zu Herzogenburg	1112	556	568	388	593	416	587	5186	971	2960	2434	346
Dechant und Kapitel zu Kiernberg . .	—	37	37	110	37	110	37	1613	109	56	258	99
Frauenkloster zu Tulln	—	144	184	295	206	312	206	5490	430	2093	1146	209
Prior zu Gaming	—	626	627	657	627	657	627	9371	1583	2989	2421	776
Abt zu Melk	1089	1640	1626	815	1845	1023	1869	13597	1065	5633	8016	763
Äbtissin zu Ybbs	—	90	83	55	83	55	—	—	—	—	—	—
St. Jakob in Wien	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—
Das Königskloster in Wien	—	—	—	—	—	—	367	3550	259	684	1024	224
Klosterneuburg wegen Haasendorf . .	—	—	—	—	4	25	4	327	6	163	175	18
Rector des Jesuiten-Collegiums in Steyr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Minoritenkloster zu Tulln wegen eines Körner- u. Weinzehents zu Tulln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. W. W.												
Ausländische geistliche Fürsten und Prälaten:												
Bischof von Freising für die Herrschaft Waydthouen an der Ybbs	—	310	308	880	309	882	309	17854	1111	43	925	830
„ „ für die Herrschaft Ulmersfelden	—	335	387	599	387	599	388	10864	481	393	1267	659
„ „ Herrsch. Gross-Ennezesdorf	—	253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ für die Feste Hollenburg . .	—	208	212	189	212	189	212	1833	268	1074	403	148
„ „ für den Sitz Rudolfsperg . .	—	—	—	—	—	—	3	24	7	40	42	2
„ „ für die Herrschaft Pechlarn	—	—	—	—	—	—	427	2155	618	1666	860	323
Abt zu Walderpach	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Äbtissin auf dem Nunberg zu Salzburg	—	103	106	50	10	—	—	—	—	—	—	—
Bischof von Regensburg für die Herrschaft Pechlarn	—	468	468	338	422	338	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen lieb Frawen am Täferlberg	—	—	—	—	5	4	—	—	—	—	—	—
Bischof von Salzburg wegen der Herrschaft Traissmaur	—	343	427	433	148	221	148	1779	63	1606	648	200

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. W. W.												
Bischof v. Salzburg f. Ober-Wölbling	—	—	—	—	70	79	169	1575	243	938	333	113
„ „ für Güter, die der Erzbischof vom Dompropste in Salzburg erkaufte	—	—	—	—	96	32	134	885	95	728	812	91
„ „ wegen der Herrsch. Arnstorf	—	—	—	—	111	101	—	—	—	—	—	—
„ „ für Langegg	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Domcapitel in Salzburg	—	96	96	—	96	32	—	—	—	—	—	—
Domküsterei in Salzburg	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
St. Johannis-Spital in Salzburg . . .	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Propst bei St. Nicla zu Passau . . .	—	250	250	3	241	3	241	87	3	55	799	3
Kapitel zu Matsee	—	16	17	—	17	—	17	—	—	—	31	—
Abt zu Mötten	—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Suben	—	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Gotteshaus zu Paunburg.	—	17	14	—	13	1	13	9	17	—	20	1
Bischof zu Khiembsee.	—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Heglwert	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Bischof zu Passau	—	1769	1786	999	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen d. Herrschaft Königstetten	—	—	—	—	1508	730	670	6937	1217	6060	1857	569

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. W. W.												
Bischof zu Passau wegen der Herrschaft Mautern	—	—	—	—	266	265	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen des Hof-Kelleramtes	—	—	—	—	603	—	249	—	—	—	1136	—
„ „ wegen des Kastenamtes in Wien	—	—	—	—	89	—	54	—	—	—	414	—
„ „ wegen des Kastenamtes zu Stockerau	—	—	—	—	399	—	367	—	—	—	985	—
Bürgerspital in Salzburg	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Gleink	—	—	—	—	151	135	151	2478	169	21	720	163
Propst zu Waldhausen für den Guckinghof	—	—	—	—	5β	1	—	—	—	—	—	—
Abt zu Engelhartszell	—	—	—	—	—	—	27	14	18	—	68	2
Jesuiten in Linz	—	—	—	—	—	—	4β	9	21	—	12	1
Michelbeuern	—	—	—	—	—	—	—	72	—	189	31	—
Tegernsee für Wolfering	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	—	—
Im Viertel Unter-Wiener-Wald:												
Abt zu der heil. Dreifaltigkeit in der Neustadt	—	74	53	61	50	61	54	535	25	59	179	28

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Abt zu d. h. Dreifaltigkeit in d. Neustadt wegen d. Gutes Tachenstein . .	—	—	—	—	12	12	12	233	12	102	98	12
„ „ wegen des Gutes Strelz .	—	—	—	—	41	5	41	500	2	612	174	5
Äbtissin zu Kirchberg am Wechsel . .	—	28	41	50	41	50	41	411	106	448	133	54
„ „ wegen Sachsenbrun	—	—	—	—	27	30	27	201	18	—	64	30
Abt zu Heiligenkreuz	c. 1136	305	348	626	495	767	470	11707	894	4397	3326	572
Propst zu St. Dorothea in Wien . . .	—	86	86	141	86	141	89	2650	247	898	1322	157
Die hohe Schule in Wien für das Gotteshaus St. Nicla	—	60	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Stadt Wien wegen der St. Nicolai-Güter	—	—	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Mariazell	c. 1136	117	133	218	133	218	133	3534	369	1452	498	226
Kloster zu Gloggnitz	—	175	209	151	492	290	209	2376	611	1518	658	214
Prior zu Mauerbach	—	417	366	252	471	290	492	5259	525	3882	2555	272
Der Abt zu den Schotten in Wien . .	c. 1158	252	325	422	325	422	316	7308	505	3721	1978	284
„ „ wegen d. Hofes zu St. Ulrich	—	—	18	133	18	133	22	5444	286	63	579	155
„ „ wegen des Neudeggerhofes zu St. Ulrich	—	—	—	—	2	13	3	1122	45	18	115	20
„ „ f. einige Häus. i. d. Josefstadt	—	—	—	—	—	—	3β	244	7	—	5	4

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
St. Lorenz und Magdalena in Wien . .	—	45	45	15	35	15	53	764	45	295	222	62
Abt zu den Schotten für 7 Häuser zu St. Ulrich und Gumpendorf . .	—	—	—	—	—	—	—	270	20	—	8	7
Frauenkloster zu St. Jakob in Wien .	—	66	64	60	64	60	96	1235	171	124	384	80
„ „ wegen d. Gutes Tribuswinkel	—	—	—	—	46	71	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen d. Rohrhofes zu Pidermanstorff	—	—	—	—	27	14	—	—	—	—	—	—
Das Predigerkloster St. Peter in Neustadt	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Klosterneuburg	1107	2035	2056	1471	2077	1471	2067	18435	1490	12534	7082	1371
„ „ für das Gut Neulerchenfeld	—	—	—	—	—	—	12	449	8	—	103	26
Dompropst zu Wien	—	42	42	—	41	—	20	102	27	307	74	—
Das Spital in Baden bei Wien . . .	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Frauenkloster zur Himmelpforte in Wien	—	13	7	—	7	—	77	1472	103	1028	662	87
„ „ für d. Thurnhof in Simering	—	—	—	—	24	61	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen Petzlstorf u. Währing	—	—	—	—	42	31	—	—	—	—	—	—
Äbtissin zu St. Klara in Wien . . .	—	145	153	188	—	—	—	—	—	—	—	—
Domkapitel zu St. Stephan in Wien . .	—	145	145	43	136	43	270	7304	208	1001	1261	256

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Domkapitel zu St. Stephan in Wien für Herrnals	—	—	—	—	90	46	—	—	—	—	—	—
„ „ für Gramat-Neusidl	—	—	—	—	9	32	—	—	—	—	—	—
Die weissen Brüder zu Wien	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Der Prediger-Orden in Wien	—	40	78	66	99	82	99	1369	67	565	604	79
Der Augustiner-Orden in Wien . . .	—	68	43	44	44	45	43	678	77	598	465	44
Die Augustiner in Baden	—	—	14	17	14	17	14	104	24	220	58	10
Die Minores in Wien	—	46	33	32	33	32	24	187	16	649	80	15
Prior in der Wüste Josephi auf dem Josephsberge wegen Ober-Sifering	—	—	27	37	27	37	27	164	30	279	129	31
Das Probhaus der Jesuiten bei St. Anna in Wien wegen des Getreide- und Weinzehents in Fessendorf . . .	—	—	28	—	28	—	41	12	9	81	127	3
„ „ für den Würfelhof zu Nussdorf	—	—	—	—	13	3	—	—	—	—	—	—
Der Rector des kais. Collegii im Namen des Convents bei St. Barbara für Azgerstorf	—	—	—	—	30	97	30	1036	114	556	239	96
Abt zu Melk für Teestorf	—	—	—	—	21	32	21	550	25	—	33	18

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Abt zu Melk für Leestorf	—	—	—	—	12	39	12	400	27	162	390	25
„ „ für Gülten bei d. Herrschaft Rauchenstain	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
„ „ für Weinzehent in Mödling .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
„ „ für Zehent zu Gainfahrn . .	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Die Jesuiten in Wien	—	—	—	—	115	188	151	2302	76	825	314	117
„ „ für d. Herrschaft Mauer und Kalkspurg.	—	—	—	—	200	—	200	737	3	708	232	76
Die Jesuiten in Neustadt wegen der Mühle in Winzendorf	—	—	—	—	1 β	1	—	—	—	—	—	—
Der Abt zu Zwettl wegen des Freihofs zu Nussdorf	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Das Collegium Regularium S. Pauli ad S. Michaelem in Wien	—	—	—	—	—	—	2 β	164	17	184	103	21
Das kais. Seminar in Wien wegen des Beneficiums Pancrazii	—	—	—	—	—	—	—	35	—	97	13	—
Die Augustiner zu Bruck an der Leitha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	7	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Ausländische geistliche Fürsten und Prälaten.												
Abt zu St. Lamprecht	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abt von Neuberg für die Herrschaft Reichenau bei dem Schneeberg.	—	137	161	147	165	147	164	1803	196	1132	549	172
Abt zu Mondsee	—	56	56	—	18	—	18	—	—	—	22	—
Äbtissin zu Göss	—	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Seckau	—	41	41	5	—	—	—	—	—	—	—	—
„ wegen der Pfarre zu Muetmansdorf	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Gotteshaus zu Obern-Alta	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Michelbeyrn im Stifte Salzburg wegen der Pfarre Sulz	—	102	102	19	102	19	80	289	51	215	203	16
St. Peter in Salzburg wegen Dornbach	—	72	72	60	72	69	73	300	36	937	389	73
„ und später auch (1753) für Hernals.												

Viertel	Gründung Jahr	1542 Gült t.	1635 Gült t.	1635 Häuser	1701 Gült t.	1701 Häuser	1753 Gült t.	1753 von unterthänigen Häusern f.	1753 Land-steuer f.	1753 von Überländen f.	1753 Dominical-Beitrag f.	1753 Häuser
V. U. W. W.												
Spital am Pyrn	—	6 β	6 β	—	4 β	—	—	—	—	—	—	—
Bischof zu Passau wegen der Herrschaft Schwadorf	—	—	161	240	141	240	141	4438	121	1363	1090	183
Abt zu Garsten für Sifering	—	—	19	6	19	6	19	22	12	275	44	3
Kloster Reichersperg für den Freihof zu Dranstorf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—
Nonberg, Kloster im Salzburger Stifte für den Freihof Schnepfenhof zu Enzersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Im Viertel Ober-Manhartsberg.												
Propst zu Tiernstein	—	98	105	150	107	151	154	2344	194	2155	805	111
Abt zu Zwettl	1139	774	784	1099	742	1061	741	11638	1168	1827	2989	791
„ wegen des Gutes Moydranz . .	—	—	—	—	29	9	26	374	23	62	111	25
„ für die Herrschaft Gobelsdorf .	—	—	—	—	—	—	47	644	20	846	253	53
Abt zu Altenburg	1144	250	258	450	287	501	250	3812	510	2571	1032	461
„ für die Herrschaft Drösidl . .	—	—	—	—	—	—	58	1064	37	98	177	92
Frauenkloster zu St. Bernhard im Peuckreich	—	74	77	277	—	—	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Frauenkloster zu Pernegg	—	111	111	104	—	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Geras	c. 1150	117	117	141	117	141	136	2331	137	505	737	122
„ wegen d. Gutes Ober-Thumbriz	—	—	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—
Propst zu Zwettl im Lichtenthal . .	—	133	133	84	133	84	—	—	—	—	—	—
Nonnenkloster zu Minpach (Impach)	—	75	68	220	85	220	88	2075	187	968	584	165
Nonnenkloster zu Tiernstein	—	43	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Eysgarn	—	27	28	31	28	31	28	437	18	40	207	25
Kloster zu Ränna	—	—	39	—	20	—	11	—	—	—	30	—
Jesuiten zu Krems	—	—	4	3	—	—	34	1321	116	500	217	64
„ wegen des Wasserhofes zu Gneixendorf	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ weg. d. Stiftungen St. Katharina-Kapelle auf dem hohen Markte u. St. Achazius zu Krems	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—
„ für verschiedene Gülten .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
„ für d. Herrschaften Lengenfeld, Winkelberg und f. den Hof zu Obern-Stockstall .	—	—	—	—	129	330	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Jesuiten zu Krems für das Gut Mühlthal und für den Maidlinghof . .	—	—	—	—	26	2	36	19	1	180	200	6
Das Probhaus der Jesuiten zu St. Anna in Wien f. d. Carlingischen Gülten	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
St. Lorenz in Wien für die Dörfer Rästorf, Thumbriz, Zetlitz, Seebs	—	—	18	49	18	49	—	—	—	—	—	—
Nonnenkloster St. Jakob i. Wien wegen 7 Unterthanen zu Gmain-Lebern	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Pernegg	—	—	—	—	111	104	117	2491	134	677	875	126
„ für Trabenreith	—	—	—	—	10	25	—	—	—	—	—	—
„ für die Herrschaft Kollmüz .	—	—	—	—	50	92	—	—	—	—	—	—
„ für Staimingerstorf und für einen Getreidezehent . . .	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—
Jesuiten zu Wien wegen d. Residenz zu St. Bernhard im Peukreich . .	—	—	—	—	76	277	68	2495	21	1417	325	159
Abt zu Göttweig wegen Eggenberg .	—	—	—	—	15	19	15	151	9	11	69	12
Propst zu St. Andrä an der Traisen wegen des Amtes Plumau und für das Dorf Ellendts	—	—	—	—	54	82	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Rector des Theresianischen Collegiums zu Wien	—	—	—	—	—	—	133	832	63	42	465	59
Herzogenburg wegen des Gutes Prünerstorf	—	—	—	—	—	—	7	303	15	18	92	6
Lilienfeld wegen der Herrschaft Unterndürnbach	—	—	—	—	—	—	88	2095	193	827	428	147
„ für die Herrschaft Peugarten	—	—	—	—	—	—	14	455	23	319	162	32
Die Prediger zu Krems	—	—	—	—	—	—	—	—	108	28	—	—
Nonnenkloster zu Impach wegen der Lehen zu Dürnlyss	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—
Ausländische geistliche Fürsten und Prälaten.												
Kloster zu Reichersperg	—	128	128	30	128	30	120	278	80	89	644	30
Abt zu Admondt	—	69	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
„ zu Alderspach	—	11	13	—	13	—	13	41	—	—	66	—
„ zu Fürstenzell	—	45	45	—	45	—	43	—	—	1	48	—
Propst zu Rannshofen	—	16	16	—	16	—	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Domiaical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Propst zu Waldhausen	—	159	173	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Kremsmünster	—	23	23	14	23	14	23	232	15	27	21	14
Propst zu St. Florian	—	103	132	42	132	43	132	538	81	29	259	33
Abt zu Osterhofen	—	21	29	3	17	3	17	—	—	—	20	—
Abt zu Rottenhaslach	—	24	25	—	25	—	25	—	—	53	14	—
Abt zu St. Veit im Rotthal	—	13	18	—	18	—	18	—	—	43	3	—
Abt zu Garsten	—	45	32	45	32	45	21	258	14	230	22	13
Abt zu Lambach	—	21	21	—	21	—	22	—	—	83	11	—
Abt zu Baumgartenberg	—	84	84	36	65	23	43	353	28	132	104	29
Abt zu Engelhartszell	—	20	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Chiemsee	—	2	5	—	5	—	5	—	—	—	16	—
Propst des neuen Stifts zu Freising .	—	21	21	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu St. Zeen in Reichenhall . .	—	4	4	—	4	—	4	—	—	29	20	—
Abt zu Seeau	—	15	6	—	6	—	6	—	—	15	13	—
Abt zu Tegernsee	—	85	115	39	114	39	127	122	17	28	283	32
Abt zu Salvator	—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Nidern-Altaich	—	244	202	—	83	—	83	12	—	219	201	1
Abt zu Aspach im Rotthal	—	13	13	3	13	3	10	—	—	—	3	—
Abt zu Gleink	—	136	151	135	—	—	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Propst zu Imersdorf	—	9	9	—	9	4	9	—	—	—	44	—
Abt zu Windberg	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Propst zum Schlögl	—	9	9	4	9	4	9	48	11	4	19	3
Abt zu Ebersberg	—	25	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Äbtissin zu Nidernburg in Passau	—	7	5	—	5	—	5	—	—	—	3	—
Propst zu Berchtesgaden	—	48	54	27	67	27	47	62	31	246	136	9
Abt zu Wilhering	—	65	66	44	66	44	66	905	44	379	158	44
Gotteshaus zu Pulgern	—	56	52	52	—	—	—	—	—	—	—	—
Domkapitel zu Passau wegen des Kastenamts zu Stein und Ybbs	—	415	434	34	489	34	487	294	15	59	1392	23
Propst zu Spital am Pyrn	—	—	2	2	2	2	2	30	4	—	14	2
Abt zu Lambach wegen des Amtes Oberkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
Im Viertel Unter-Manhartsberg.												
Der Predigerorden in Retz	—	78	59	84	59	84	59	1106	70	976	154	60
Die Minoriten in Laa	—	6	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Der Propst zu Klosterneuburg für das Gut Hagenprunn	—	—	41	39	46	49	46	621	74	536	182	60

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. M. B.												
Der Propst zu Klosterneuburg von anderen Gülten	—	—	35	21	34	41	44	787	67	95	131	41
Die Camalduleuser auf dem Josephsberge für das Gut Prinzendorf . .	—	—	58	80	62	95	—	—	—	—	—	—
Abt zu Heiligenkreuz für das Dorf Domässl	—	—	25	31	25	31	—	—	—	—	—	—
Der Propst zu Tiernstein für d. Naglhof zu Enggesprun	—	—	26 d.	—	27 d.	—	—	—	—	—	—	—
Der Abt zu Göttweig für das Amt Räpperstorf	—	—	46	46	46	46	—	—	—	—	—	—
Abt zu Heiligenkreuz wegen Niderleis	—	—	—	—	67	81	—	—	—	—	—	—
„ „ „ für Wetzleinsdorf	—	—	—	—	30	44	—	—	—	—	—	—
Abt zu Melk für Unterthanen im Rädlbrunnerhof	—	—	—	—	4	10	4	203	39	13	42	10
Abt zu Zwettl wegen des Hofes zu Cammern	—	—	—	—	42	38	38	518	69	1201	213	63
Jesuiten in Krems wegen Winkberg und für den Hof zu Obern-Stockstall	—	—	—	—	93	209	77	1720	160	1405	421	130

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. M. B.												
Jesuiten in Krems wegen des Troyhof	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Jesuiten in Wien für Trestorf . . .	—	—	—	—	49	17	49	281	27	98	91	6
„ „ „ für Genserndorf .	—	—	—	—	9	24	9	258	3	95	18	11
„ „ „ für Zehent . . .	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu St. Andrä an der Traisen für Gülten v. d. Propstei Schrättenthal	—	—	—	—	34	71	34	778	45	9	68	57
Abt zum Schotten für das Dorf Breitenlee	—	—	—	—	17	12	17	500	11	780	310	14
Propst zu Klosterneuburg für Prinzendorf und Maustrenk.	—	—	—	—	—	—	62	1610	50	716	491	31
Abt zu Altenburg für mehrere Höfe .	—	—	—	—	—	—	8	157	5	37	87	19
Jesuiten in Wien für Wezlstorf . .	—	—	—	—	—	—	3	126	4	95	9	5
„ „ „ für Zellerndorf . .	—	—	—	—	—	—	73	594	32	254	176	16
Abt zu Zwettl wegen Enkabrunn . .	—	—	—	—	—	—	12	169	8	159	47	15
Ausländische geistliche Fürsten und Prälaten.												
Abt zu der goldenen Krone	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Hohenfurt	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. M. B.												
Die Zechleute zu Schetterlee	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freising für die Herrschaft Grossenzesdorf	—	—	280	227	294	230	294	6672	399	1069	1102	211
Propst zu Waldhausen	—	—	148	118	168	118	33	384	58	306	266	15
Die Jesuiten zu Linz für Güter vom Stifte Pulgern	—	—	—	—	70	52	40	789	36	181	104	58
Domkapitel zu Passau für d. Getreidezehent zu Göllerstorf	—	—	—	—	39	2	—	—	—	—	—	—
Abt zu Gleink	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	42	—

III.

Übersicht

der Gülten und Renten der inländischen und fremden geistlichen Orden und Fürsten vom Jahre 1753.

Inländische Klöster und Abteien	Steuerpflichtige	Von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	Von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
Viertel Ober-Wiener-Wald	17	119.078	10.708	34.323	33.196	7.761
Viertel Unter-Wiener-Wald	25	78.293	6.169	37.430	24.274	4.457
Viertel Ober-Manhartsberg	14	36.781	2.859	13.163	9.826	2.456
Viertel Unter-Manhartsberg	9	9.488	634	6.469	2.440	538
Zusammen . . .	65	243.640	20.370	91.385	47.936	15.212
Fremde geistliche Fürsten						
Viertel Ober-Wiener-Wald	11	46.575	4.331	12.826	11.690	3.105
Viertel Unter-Wiener-Wald	8	6.852	416	3.922	2.344	449
Viertel Ober-Manhartsberg	26	2.879	335	1.607	2.173	208
Viertel Unter-Manhartsberg	4	7.845	493	1.556	1.514	334
Zusammen . . .	49	64.151	5.575	19.911	17.721	4.096

IV.

Aufschläge auf Waaren.

Jahr	Waaren	Ent-haltend Ellen	Im Preise die Elle pr. fl.	Vom Gulden zu be-zahlen kr.	Gesammtbetrag der Steuer fl.	kr.	d.
1557	vom Stuckh Khärmasin Samet	30	$4^1/_2$	6	13	30	—
	„ „ gemainem Samet.	30	2	3	3	—	—
	„ „ halb Reforczat .	30	20 sch.	3	3	45	—
	„ „ ganczemReforczat	30	3	3	4	30	—
	„ „ Samet v. andert-halb haarn . .	30	26 sch.	3	4	52	2
	„ „ „ v. zway haarn	30	$3^1/_2$	3	5	15	—
	„ „ „ v. drei haarn	30	4	4	6	30	—
	„ „ Khärmasin Atlass vnd Damaschkh	50	2	3	5	—	—
	„ „ Atlass vnd Da-maschkh . . .	50	12 sch.	3	3	45	—
	„ „ Tobin ohn wasser, Khanobacz vnd dergl. Wahren .	40	12 „	3	3	—	—
	„ „ Tobin mit wasser	50	7 „	3	2	11	—
	„ „ allerlai Doppel Taffet	60	12 „	3	4	30	—
	„ „ allerlai gemain Taffet	60	20 kr.	3	1	—	—
	„ „ Zendldortt pr.30fl. (Seidenstoff) .	—	—	3	1	30	—
	„ „ allerl. Statt Zendl pr. 10 fl. . . .	—	—	3	—	30	—
	„ „ allerl. Post Zendl pr. 3 fl. . . .	—	—	3	—	9	—
	„ „ Scharlach v. 100 Gengen . . .	30	7	6	21	—	—
	„ „ Scharlach von 80 vnd 60 Gengen	30	4	6	12	—	—
	„ „ Granat von 100 Gengen . . .	40	$4^1/_2$	6	18	—	—

Jahr	Waaren	Enthaltend Ellen	Im Preise die Elle pr. f.	Vom Gulden zu bezahlen kr.	Gesammtbetrag der Steuer fl.	kr.	d.
1557	vom Stuckh Granat v. 80 vnd 60 Gengen . .	40	3	4	8	—	—
	vom halben Stuckh Zimosan .	20	2½	3	2	30	—
	vom Stuckh Scarlätin (Scharlach)	40	2	3	4	—	—
	„ „ Räss (satin) . .	40	2 fl. 4 sch	3	5	—	—
	„ „ Gmayn Schaya .	36	13 „	3	2	55	2
	„ „ Floret	36	12 „	3	2	42	—
	ennglisch Tuech von allerlai Sortten	—	—	3	—	—	—
	vom Stuckh Kharisee pr. 14 fl.	—	—	4	—	14 sch.	—
	halb Stuckh Hosen Kharisee pr. 16 fl.	—	—	4	1	4	—
	von cöstlichen rauchen wahren als Zöbl, Füx, Lüx, Tiger, Lyperdt, Villfrass, Schwarcz- vnd Weiss-Füx, Puech- vnd Pollnische Mäder, Härmbl, Jenet, v. Kaufgeld pr.	—	—	6	—	—	—
	von Tapeczereyen, Spalieren.	—	—	6	—	—	—
	von cöstlichen Khrösen vber 12 schill. werth, vnd allerlai Glöslwerch (Glaswerk) . .	—	—	12	—	—	—

Jahr	Gold- und Silberwaaren	Das Pfund angeschlagen zu f.	Vom Gulden zu bezahlen kr.	Gesammtbetrag der Steuer		
				fl.	kr.	d.
1557	Von allerlay sort Gulden vnd Silbern Tuecher v. zognem Goldt vnd silber, dessgleichen v. gulden Stöfften, Mödeyen, Rösslein, Khnopffen vnd sonst allerlay guld. geschmeidt, Soll vom Khauffgelt	—	8	—	—	—
	vnd soll der Aufschlag Jederczeit, wann dergleichen gattungen einkhommen, den Hrn. Burgermaister dessen erinnert vnnd darauf der Hr. Burgermaister zu Taxierung Jeder sortten nach gelegenheit derselben von denen geschwornen Goldtschmiden oder der Cramer Bruederschafft zwai verstenndige Personen verordnen.					
	vom gespunnen Goldt, vom Pfundt so von 22 Denar	16	6	1	36	—
	vom gespunnen Silber, vom Pfundt so von 22 Denar	15	6	1	30	—
	vom gespunnen Goldt, vom Pfundt so von 18 Denar	14	6	1	24	—
	vom gespunnen Silber, vom Pfundt so von 18 Denar	13	6	1	18	—
	vom gespunnen Goldt, vom Pfundt so von 14 Denar	8	6	—	48	—
	vom gespunnen Silber, vom Pfundt so von 14 Denar	7	6	—	42	—
	von Venedischen vnd Mailändischen Goldt so in vnzen	18	6	1	48	—
	von Venedischen vnd Mailändischen Silber so in vnzen	17	6	1	42	—
	von vergulten vnd vnnergulten Silbergeschirr so Im Lanndt auf den khauff gemacht oder In das Land gefürt vnd darin verkaufft wirdt, von der halben Mark vergult . . .	—	—	—	6	—
	vnd von der vnuergulten Mark . . .	—	—	—	4	—

Jahr	Gold- und Silberwaaren	Das Pfund angeschlagen ist zu f.	Vom Gulden zu bezahlen kr.	Gesammtbetrag der Steuer		
				fl.	kr.	d.
1557	von Clainatern vnd Ringen versetzt vnd vnuersetzt von	—	6	—	—	—
	vnd sollen solche Clainat vnd Ring von geschwornen Goldschmidt Taxiert werden;					
	von Edelgestein vnd Perlen	—	6	—	—	—
	von gulden vnd silbern Zenndl, von allen gulden vnd silbern Schniern, von allen gulden vnd silbern Pässamänen (Posamentierarbeiten) . .	—	4	—	—	—
	von gulden vnd silbern hauben . . .	—	6	—	—	—

V.

Zölle und Verkaufspreise

vom Jahre 1566.

	Zoll	d.	Hell.	fl.	kr.	d.
				Verkaufs-preis		
Ein Pfund Saffran	vom Centner	6	—	3	45	—
„ „ Imber	„ „	6	—	—	50	23
„ „ Nagel	„ „	6	—	3	37	—
„ „ Zimet	„ „	6	—	4	—	—
„ „ Muscat-Plüe	„ „	6	—	4	—	—
„ „ Capär	„ „	3	—	—	6	—
„ „ Cibeben	„ „	3	—	—	13	—
„ „ Pfeffer	„ „	6	—	1	19	—
„ „ Mandl	„ „	3	—	—	16	—
„ „ Paumböl	„ „	3	—	—	9	—
„ „ Feigen	„ „	2	—	—	4	—
„ „ Oliven	„ „	3	—	—	18	—
ein Stück Lemonj	„ „	3	—	—	—	2
„ „ Bomerantschen	„ „	3	—	—	—	14
ein Pfund Käs	„ „	2	—	—	3	—
ein Kalb	von einem Stück	—	1	2	—	—
ein Lamm	„ „ „	—	1	—	36	—
ein Khiez	„ „ „	—	1	—	30	—
eine Gans	„ „ „	—	1	—	12	—
ein Hase	„ „ „	—	1	—	20	—
ein Bantel Vögel	von 8 Bandl	1	—	—	4	—
ein Huhn	von 10 Stück	—	1	—	4	—
ein Achterin Schmalz	von einem Achtl	—	1	—	15	—
drei Reysten Zwiffel	vom Metzen	—	1	—	4	—
drei Stück Birn	vom Metzen	—	1	—	—	1
ein Viertel Waiczen	vom Wagen	4	—	—	—	—
ein Mass Gries	vom Metzen	1	—	—	—	10
ein Bratfisch	vom Wagen	7	—	—	28	—
ein Fass Bier	—	—	—	3	30	—
eine Klafter Holz	—	—	—	1	7	2

VI.

Taglöhner-Ordnung

vom Jahre 1568.

Taglöhner	Taglöhne: Zu der Dörr (Dár, Taglohn ohne Kost und ohne Trunk) kr.	Taglöhne: Zu der Dörr (Dár, Taglohn ohne Kost und ohne Trunk) den.	Taglöhne: Zur Speise ist noch an Geld zu verabreichen kr.	Taglöhne: Zur Speise ist noch an Geld zu verabreichen den.
Die Landleute sollen ihre Kinder, die sie nicht selbst bei der Hausarbeit verwenden, auf 1, 2 oder 3 Jahre verdingen;				
einem gemeinen Tagwerker als: „Zämer, Steintrager, Ziegelknecht, Wegräumer, soll für einen sommerlangen Tag zu Taglohn gereicht werden:				
vom St. Georgstag bis auf unser Frauen Geburtstag	6	—	3	—
„einem Holzhacker, Strohschneider, Merterrührer, Weingartenknecht, Strohdecker, Kornschneider, Heu- u. Haber-Mähder soll zu Taglohn gegeben werden“	7	—	—	14
von Maria Geburt bis auf Martini	5	—	—	10
von Martini bis auf Lichtmess, auch für die Drescharbeiten	—	14	—	8
von Lichtmess bis wieder auf Georgi soll ihnen der Taglohn, wie für die Zeit von Maria Geburt bis auf Martini ausgezahlt werden;				
von Maria Geburt bis auf Martini soll einem Holzhacker, Strohschneider gegeben werden	6	—	—	12
von Martini bis Lichtmess	5	—	—	10
von Lichtmess bis Georgi aber soll ein Maurer und Zimmermann, und zwar der Meister erhalten	9	—	—	18

Taglöhner	Taglöhne: Zu der Dörr (Dár, Taglohn ohne Kost und ohne Trunk) kr.	den.	Taglöhne: Zur Speise ist noch an Geld zu verabreichen kr.	den.
bei besonders gefährlichen Bauten . . .	10	—	5	—
die Gesellen sollen erhalten	8	—	4	—
bei besonders gefährlichen Bauten . . .	9	—	—	18
von Maria Geburt bis Georgi soll einem Meister	8	—	4	—
und einem Gesellen bezahlt werden . .	7	—	—	14
die Hand- und Tagwerker sind verpflichtet, von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang zu arbeiten				
diejenigen, welche nebst dem Taglohn die Kost erhalten, sollen viermal des Tages gespeist werden;				
sie bekommen morgens um 7 oder 8 Uhr Koch u. Suppe; mittags vier Gerichte; nachmittags zwischen 3 u. 4 Uhr Käse und Brod; nach Sonnen-Untergang drei Gerichte; sie dürfen bei dem Frühstück und bei der Jause eine halbe Stunde, bei dem Mittagsmahle und bei dem Nachtmahle eine Stunde feiern.				
	Von Georgi bis Michaeli kr.	den.	Von Michaeli bis Georgi kr.	den.
Im Jahre 1633. Der Maurer- und Zimmergeselle	17	—	15	—
der Ziegeldecker	33	—	—	—
der Mertelrührer	13	—	11	—
der Tagwerker	12	—	10	—

VII.

Anschlag

für den Getreide- und Kucheldienst vom Jahre 1542.

	Gültanschlag		
Getreidedienst.	t.	β.	d.
Von einem Muth Waitz	2	4	—
„ „ „ Halbwaitz	2	2	—
„ „ „ Khorn	2	—	—
„ „ „ Gersten	2	—	—
„ „ „ Habern	1	2	—
„ „ „ Magen (Mohn)	7	4	—
„ „ „ Hanff	7	4	—
von einem Metzen Prein	—	1	2
„ „ „ Arbes	—	1	2
„ „ „ Hayden	—	—	16
„ „ „ Linsen	—	1	—
„ „ „ Bohnen	—	1	—
„ „ „ Hierse	—	1	2
„ „ „ Zisseren	—	1	10
„ „ „ Mehl	—	—	16
Von den Teichen.			
So viel ein Teich schockh Fisch hält, soll allweg der Drittheil abgezogen vnd allain auf die zween Thaill je für ein schockh angeschlagen werden	—	1	—
von 100 schockh kommen in die Gült	8	2	20
Bei den Weingärten der ausländischen geistlichen Fürsten und Prälaten kommt in die Gült von 40 Pfund	1	—	—
von 10 Pfund	—	2	—
von 1 Pfund	—	—	6
Bei den Weingärten der inländischen Grundherren kommt in die Gült von 100 Pfund	1	—	—

Kucheldienst.	Gültanschlag t.	β.	d.
Von einem Kitz	—	—	10
„ „ Lamm	—	—	12
„ „ Frischling	—	1	2
„ „ Schaf	—	—	20
„ „ Khalb	—	1	2
„ „ Schwein	—	2	2
von einer Ganns	—	—	8
von einem Kapaun	—	—	4
von einer Henne oder einem Hahn	—	—	3
von einem jungen Huhn	—	—	2
von 10 Stück Ayer	—	—	1
von einem Achtel Schmalcz	—	—	32
„ „ Küffl Salcz	—	—	8
„ „ Achtel Honig	—	1	2
„ „ Semmelbeck	—	—	8
„ „ Pfund Saffran	1	4	—
„ „ Käss	—	—	3
„ „ Pfund Wax	—	—	16
„ „ Pfund Inslet	—	—	4
Von einem Streng Garn	—	—	3
„ „ Pfund Haar	—	—	10
„ „ Ainhorn	—	—	1
„ „ Maderpalg	—	1	2
„ „ Fuxpalg	—	—	24
„ „ Wachtpelz	—	2	—
„ „ Filzhut	—	—	8
von einer Elln Härbestuch (aus Thierhaaren)	—	—	6
„ „ „ Rupfes Tuch (aus Werg)	—	—	4
Als Weinzehent, Bergrecht soll für den Eimer Wein in Höflein, Klosterneuburg, Medling, Baden, Enzersdorf, Pisenberg, Rötz, Retzbach gegeben werden	—	2	—
für mittelguten Wein für den Eimer	—	1	10
für einen Dreiling in der Wachau, im Marchfeld, Pulkau, Neustatt nur gegeben werden.	3	—	—

VIII.

Landtagsbewilligungen.

Nieder-Österreich	Summe fl.
Im Jahre 1496	38.000
„ „ 1500	16.000
„ „ 1503	20.000
„ „ 1506	6.000
„ „ 1511	16.000
„ „ 1514	20.000
„ „ 1516	16.000
„ „ 1518 von den ober- u. niederösterreich. Ländern	400.000
„ „ 1521	22.000
„ „ 1522	14.000
„ „ 1525 zur Unterdrückung des Bauernaufruhrs	87.600
„ „ 1527	31.725
„ „ 1528	22.000
„ „ 1529	12.000
„ „ 1530	36.000
„ „ 1531	40.000
„ „ 1532	72.000
„ „ 1534	15.000
„ „ 1536	14.000
„ „ 1537	72.000
„ „ 1538	6.000
„ „ 1539	30.000
„ „ 1541	30.000
„ „ 1542	72.000
„ „ „	36.000
„ „ 1543	72.000
„ „ „ von der Bewilligung der fünf Erbländer pr. 300.000 fl.	89.000
„ „ 1544	72.000
„ „ „	89.000
„ „ 1545	118.666
„ „ 1546	134.000
„ „ 1547	134.000
„ „ 1548	72.000
„ „ 1549	72.000
„ „ 1550	72.000
„ „ 1551	72 000

Nieder-Österreich	Summe fl.
Im Jahre 1552	153.750
„ „ 1553	153.750
„ „ 1554	153.750
„ „ 1555	102.500
„ „ 1556	170.000
„ „ 1557	112.500
„ „ 1558	150.000
„ „ 1559	150.000
„ „ 1560	150.000
„ „ 1561	150.000
„ „ 1562	150.000
„ „ 1563	150.000
„ „ 1564	150.000
„ „ 1565	150.000
„ „ 1566	150.000
„ „ 1567	180.000
„ „ 1568	150.000
„ „ 1569	150.000
„ „ 1570	110.000
„ „ 1571 Übernahme der Hofschuld von einer Million	110.000
„ „ 1572	150.000
„ „ 1573	150.000
„ „ 1574	150.000
„ „ 1575	178.125
„ „ 1576	150.000
„ „ 1577 entfiel auf die Städte der Betrag v. 31.250 fl.	187.500
„ „ 1579	150.000
„ „ 1580	200.000
„ „ 1582	144.000
„ „ 1583	35.000
„ „ 1584	150.000
„ „ 1585 und 1586	300.000
„ „ 1587	150.000
„ „ 1589 — 1592	600.000
„ „ 1593	150.000
„ „ 1594	180.000
„ „ 1595	150.000
„ „ 1596	150.000
„ „ 1597	160.000
„ „ 1598	170.000
„ „ 1599	150.000

IX.

Die Herrengült für die kaiserlichen Herrschaften in Nieder-Österreich im Jahre 1590.

Herrschaften	Gült Pfund	Herrschaften	Gült Pfund
Eggenburg	200	Pütten	96
Enzesfeld	197	Prugg an der Leitta . . .	300
Ebenfurth	298	Retz	600
Gars	200	Waidhofen an der Taya . .	147
Kranichberg	100	St. Pölten	200
Stätz	270	Marchegg	800
Kulb	5	Haimburg	300
Krumau	139	Dirnkrut }	200
Liechtenfels	102	Mistelbach }	

Verzeichniss der Gültpferde und Rüstgelder der kais. Pfandschafter in Nieder-Österreich im Jahre 1593.

Pfandschafter	Gült-pferde	Rüstgeld		
		t.	β.	d.
Leonhard Freih. v. Harrach der Ältere für die Herrschaft Bruck an der Leitha und für das Umgeld in Amstetten	6	—	—	—
Wolf v. Unverzagt für die Herrschaften Haimburg und Ebenfurt	6	—	—	—
Paul Sixt Trautsohn für die Herrschaft Falkenstein und für das Umgeld von Dirnkrut und Mistelbach .	3	—	—	—
Felician v. Herberstein für die Herrschaft Guttenstein	2	7	1	—
Die Erben des Mathes Camerer für das Umgeld von Petersdorf	1	—	—	—
Die Erben des Ulrich Maschwander für die Herrschaft Kranichberg	2	—	—	—
Franz v. Prösing für die Herrschaft St. Pölten . . .	4	—	—	—

Pfandschafter	Gült-pferde	Rüstgeld		
		t.	ß.	d.
Die Erben der Judith v. Polheim für die Herrschaft und Mauth Aggstein	2	13	4	22
Pilgram v. Polheim für die Herrschaft Waidhofen an der Thaya	1	10	5	20
Peter Häckl für die Herrschaft Liechtenfels	1	—	—	—
Mathäus v. Teufl für die Herrschaft Gars	4	—	—	—
Ferdinand Albrecht v. Hoyos für die Herrschaften Persenbeug, Weinperg, Emerstorf, Räxendorf, Ispertall	7	21	2	10
Ott Ziriak Weber für die Herrschaft Retz	6	—	—	—
Die Erben des Ferdinand v. Meggau für Eggenburg	4	—	—	—
Seifried v. Preyner für die Herrschaft Stätz	3	—	—	—
Ludwig v. Hoyos für die Herrschaft Stixenstein	1	24	—	—
Sigmund v. Landau für die Herrschaft Marchegg	8	—	—	—
Hieronimus v. Beck für Nidern-Walterstorf	9	—	—	—
Bernhard v. Tobär für Ennzesfeld	2	—	—	—
Die Erben des Vincenz Gregorozzi für Krumau am Kamp	1	36	7	23
Bernhard Leo v. Gall für Aspern	3	5	1	26
Christoph Teufl's Erben für Pütten	1	—	—	—
Margarethe Nädästin für Güns	9	—	—	—
Stadt Waidhofen für das Umgeld	5	—	—	—

Leistungen des kaiserlichen Vicedom-Amtes für die niederösterreichischen Herrschaften

zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Im Viertel:	Für die Häuser	An Mannschaft	An Getreide	
			Muth	Metzen
Ober-Wiener-Wald	1150	44	38	10
Unter-Wiener-Wald	4850	187	161	20
Ober-Manhartsberg	1300	50	43	10
Unter-Manhartsberg	1200	46	40	—
Zusammen	8500	327	283	10

Im Jahre 1642.	Anschlag fl.
Von einem Pfunde Geld wurde bezahlt 4 β., nämlich von 7.000 Pfund	3.500
Als Aufgebotgeld wurde von einem Hause 2 fl. 4 β. erlegt, und zwar für 12.000 Häuser	30.000
Für jedes Gültpferd 200 fl., nämlich für 70 Pferde	14.000
Vier Monatsolde für 70 Pferde (für ein Pferd 12 fl.) . . .	840
Für 566 Mann zu Fuss (für einen Mann 56 fl.)	31.696
Zusammen	80 036
Im Jahre 1643.	
Für jedes Haus 4 β..	6.000
Getreideaufschlag, 300 Muth Korn, der Metzen zu 50 kr. angeschlagen	7.500
150 Muth Haber, der Metzen zu 40 kr. angeschlagen . . .	3.000
Für 1.000 Pferde (für jedes Pferd 60 fl.) und zwar für 87 Gültpferde	5.220
Zusammen	21.720
Im Jahre 1644.	
Für ein Pfund in Geld 2 fl.	14.000
Zur Verpflegung der in das Land gelegten 12 Regimenter von jedem Hause 1 fl., ½ Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 10 Achterin Wein, 20 Pfund Heu, 6 Schab Stroh.	
Zur Bestreitung der Landeskontribution von jedem Hause 10 fl. 6 β..	129.000
Für den ersten Monatssold	12.000
Im Ganzen	167.000
Im Jahre 1642, 1643 und 1644.	
Für die aus Ungarn bezogene Herrengült und für 155 Häuser.	
Im Jahre 1642 Landsteuer	600
„ „ „ Gültgebühr zu 4 β.	150
„ „ „ von jedem Hause 2 fl. 4 β..	387
„ „ „ für drei Gültpferde.	600
„ „ „ für 15 Mann zu Fuss	570

Im Jahre 1642, 1643 und 1644.	Anschlag fl.
Im Jahre 1642 ein Monatsold für 3 Gültpferde	36
„ „ „ drei Monatsolde für 10 Fünfzehner (für einen 6 fl.)	180
Im Jahre 1643 und 1644 Landsteuer	1.200
Gültgebühr für beide Jahre (4 fl. 2 β.)	1.275
Anschlag für jedes Haus zusammen . . . . (14 fl. für ein Haus für 2 Jahre)	2.170
Von 155 Häusern 193 6/8 Metzen Korn (der Metzen zu 50 kr.)	161
Von 155 Häusern 213 1/8 Metzen Haber (der Metzen zu 40 kr.)	142
Von 155 Häusern 1.550 Achterin Wein (ein Achterin zu 4 kr.)	104
Von 155 Häusern 3.100 Pfund Heu (ein Pfund zu 2 d.) . .	26
Von 155 Häusern 930 Schab Stroh (ein Pfund zu 6 kr.) . .	23
Zusammen	7.624

X.

Grundcomplex der Grafschaft Forchtenstein

im Jahre 1588.

Geistliche Lehenschaften	Geistliche Lehenschaften
Die Pfarre des Marktes Märtterstorff. „ „ von Petschärn. „ „ „ Schadendorff. „ „ „ Traustorff. „ „ „ Anthau. „ „ „ Stinkhenprunn. „ „ „ Forchtenau „ „ „ Märcz.	Die Pfarre von Praitenprunn. „ „ „ Pamaggen. „ „ „ Gross-Höflein. „ „ „ Millichdorff. „ „ „ Zillingthal. „ „ „ Khrennstorff. „ „ bey unser Frauen auf der Strassen.

Teiche	mit Karpfen		mit Weissfischen	
	Schäfl	Schock	Schäfl	Schock
Zu Gross-Höflein	—	110	8	—
„ Zillingthal	—	10	4	—
Liechteicht	—	100	10	—
zu Sigglas	—	62	—	—
der Statteicht	—	30	4	—
der Abgrambteicht	—	30	4	—
der Rohrteicht	—	30	4	—

Ortschaften	Behauste Güter	Hof-stätten	Steuer fl.
Märtterstorff	148	4	224
Forchtenau	48	—	72
Wissen	41	20	71
Khrennstorff	40	7	63
Vedsching	54	3	82
Zillingthal	57	—	85
Stinkhenprunn	19	—	28
Millichdorff	—	1	66

Ortschaften	Behauste Güter	Hof-stätten	Steuer fl.
Gross-Höflein	71	12	112
Traustorff	30	—	45
Anthau	23	—	34
Stedra	38	—	57
Zemmendorff	8	—	12
Märcz	22	7	36
Siggraben	23	—	37
Schadendorff	34	—	51
Trauspurg	14	12	27
Haschendorff	14	5	23
Praittenprunn	66	10	104
Pamaggen	64	—	96
Wallern	24	2	36
Neustiftler um den Thiergarten	—	20	7
Sigglas	30	7	46

Grundstücke	Joch	Tag-werk
Bei dem Schlosse ein Obst- und Baumgarten. Ein Küchengarten und ein Garten, der Tendtgarten genannt. Ein Krautgarten, ein Rubenpeundt und ein Thiergarten.		
Drei Hofpraitten für den Hof	187	—
Verpachtete Grundstücke	18⅓	—
Eine Wiese, der Paumgartten genannt	—	25
Die Anna Wannden bei dem Rinessl	—	3
Die Frauen-Wiesen	—	5
Die Gross Lanndten Dorffien	—	10
Die Klein Lanndten Dorffien	—	6
Die Hörwiesen	—	25
Drei Felder des Mayrhoffes zu Zillingthal	174	—
Ein kleins Gärtl bei dem Mayrhoff	—	—
Hof-Äcker	60	—
Rossgartten	—	20
Die Wissmader um den Teich	—	80
Die Rohrwiesen	—	3
Hofäcker zu Stinkhenprunn	23	—
„ „ Vedsching	38	—
Hofpraitten zu Khrennstorff	30	—
Hofäcker zu Khrennstorff	20	—

Grundstücke	Joch	Tag-werk
Hofäcker zu Stedra	15	—
Eine Wiesen bey der Leyda	—	12
Eine Wiesen bey der Leyda	—	8
Rossgartten zu Forchtenau	—	22
Annawanden zu Strennstorff	—	2

Weingärten	Tag-werk
Der Gaispach bei Forchtenau	56
Der Fassll	40
Der Pürcher	30
Der Rorrer zu Märtterstorff	100
Der Vedschinger Spüeglperg	25
Die Khrennstorffer Spüeglperg	25
Der Gännssler zu Gross-Höflein	55
Zu Rust	7
Der Khulben zu Rust	7
Der Panngartten zu Rust	55
Der Goldtberg zu Merwisch	25
Drei Weingarten zu Praittenprunn	50

Gehölz.

Der Wald vor dem Schlosse.
Der Wald bei der Wiese.
Der Wald im Siggraben.
Der Wald zu Praittenprunn.

	Gulden
Steinbruch zu Millichdorff am Kühpüchl, verlassen um	8
Zu Gross-Höflein im Spieglperg, verlassen um	4

INHALT.

		Seite
I.	Vermögen der niederösterreichischen Landschaft	5
II.	Steuerkraft des Landes unter der Enns	23

Beilagen.

I.	Ausweis über das im Jahre 1526 von den Kirchen und Klöstern abgelieferte Gold und Silber, nebst einer Tabelle über die Kirchenschätze und Weinvorräthe der Klöster im Jahre 1703	49
II.	Übersicht der einpercentigen Rente der Abteien und Klöster vom Jahre 1542, 1635, 1701 und 1753	52
III.	Übersicht der Gülten der inländischen und fremden geistlichen Orden und Fürsten im Jahre 1753	71
IV.	Aufschläge auf hohe Waaren vom Jahre 1557	72
V.	Zölle und Verkaufspreise vom Jahre 1566	76
VI.	Taglöhner-Ordnung vom Jahre 1568	77
VII.	Anschlag für den Getreide- und Kucheldienst vom Jahre 1542	79
VIII.	Landtagsbewilligungen von 1496—1599	81
IX.	Die kaiserlichen Herrschaften und Pfandschafter in Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert	83
X.	Grundcomplex der Grafschaft Forchtenstein im Jahre 1588	87

ZUR GESCHICHTE

DES

ÖSTERREICHISCHEN MILITÄRWESENS.

SKIZZE DER ENTSTEHUNG DES HOFKRIEGSRATHES.

VON

WEIL. FRIEDRICH FIRNHABER.

Die nachfolgende kurze Darstellung hat durchaus nicht den Zweck, eine erschöpfende Geschichte der obersten Militärverwaltung, wie sie sich in dem Hofkriegsrathe ausbildete, zu liefern; sie soll nur eine ganz kurze Skizze geben, in soweit mir dieses aus zufällig zugegangenen einzelnen Actenstücken und Excerpten möglich war. Diese letzteren befanden sich seit Jahren in der berühmten Jankovics'schen Sammlung in Pest, wohin sie wahrscheinlich aus dem Nachlasse irgend einer Militärperson gelangt sein mochten. Nach dem Tode des Besitzers kam die ganze Sammlung von Alterthümern, Kunstgegenständen, Urkunden, Acten u. s. w. zur öffentlichen Versteigerung, und die Frucht langjährigen Sammelfleisses wurde in alle Winde zerstreut. Die meisten der Denkmale der Schrift, als Urkunden, Acten, Autographen u. s. w. kamen in den Besitz der Kunst- und Autographen-Handlung Bermann in Wien, von welcher letzteren die den gegenwärtigen Gegenstand berührenden mit anderen interessanten Schriftstücken von Herrn Karl von Latour angekauft und seiner schönen historischen Sammlung einverleibt wurden. Er überliess mir, wie Ähnliches schon bei früheren Gelegenheiten,

mit grösster Liebenswürdigkeit sämmtliche, diesen Gegenstand betreffenden Papiere zur Besichtigung und Bearbeitung, und ich glaubte sie für werthvoll genug halten zu dürfen, dass sie der Öffentlichkeit überliefert würden. So entstand aus den vorhandenen Actenstücken und Excerpten die nachfolgende Skizze. Ich wünsche, dass sie anspreche, und dass Männer vom Fach, denen die Zeit und mehr Quellen zu Gebote stehen, als mir, dieselbe zu einer grösseren Arbeit als eine nicht unwillkommene, vorbereitende ansehen mögen.

So einfach und unsystematisch das gesammte Kriegs- und Heerwesen der früheren Zeit war, eben so einfach und ungeregelt war alles, was dazu gehörte. Erst das Aufhören des eigentlichen Ritter- und Lehenskriegswesens durch den ewigen Landfrieden vom Jahre 1495 war der Ursprung des Kriegshandwerkes. Der Krieger war von nun an nicht mehr Genosse seines Fürsten, dem er sich durch Lehenspflicht zu folgen verpflichtete; er wurde Mitglied eines eigenen abgesonderten Standes, der, unabhängig von einer, ich möchte sagen, patriarchalischen Verbindung, jedem seine Kraft oder Kunst widmete, der ihn bezahlte. Es war auch nur auf diese Weise möglich, die damaligen Verhältnisse einem gesicherten Zustande entgegen zu führen. Die Entwickelung des Bürgerstandes bedingte eine Macht in der Hand des Regenten, um der Intelligenz und dem Besitze hinreichenden Schutz angedeihen zu lassen, ohne welchen ein weiteres Fortschreiten unmöglich war.

K. Maximilian, der in seinem bewegten Leben so viel mit dem Kriegshandwerke zu thun hatte, war auch der erste, der den Kriegerstand zum Stande zu bilden suchte; von ihm datiren die ersten Versuche, das Kriegswesen zu organisiren. Zu diesem Behufe theilte er, wie bekannt, das deutsche Reich in Kreise, deren Kreishauptleute eine geordnete Kriegsmacht unter sich haben sollten; er bestrebte sich, dem ganzen Kriegswesen eine geregelte Gestalt zu geben und errichtete beständig Regimenter, die er in Fähnlein oder Hauptmannschaften eintheilte und ihnen eigene Befehlshaber vorstellte. Er schuf die leichte und schwere Reiterei, er ist der Gründer einer neuen, der wichtigsten Waffe, der Artillerie.

Von ihm ist die erste systematische Bestrebung, die geregelte Aufbringung einer bewaffneten Macht anzubahnen, von ihm und Georg Freundsberg das erste Kriegsrecht, von ihm die erste Gründung einer besondern Militärverwaltung. Freilich sind das alles nur Anfänge, die uns vielleicht kleinlich erscheinen mögen, doch sind es die Grundlagen zur Entwickelung der späteren Militärmacht.

Natürlich war denn auch damals die Verwaltung der militärischen Angelegenheiten ebenso ursprünglich und klein; es war weder nöthig, noch räthlich, die Militärverwaltungsgeschäfte zu isoliren; es war also eine eigene Stelle, die ebenso exclusiv die Verwaltung geführt hätte, als von jetzt an der Soldat exclusiv seinem Stande angehörte, nicht vorhanden, aber doch wurde bereits ein Anfang zu einer ordnungsmässigen Theilung der Geschäfte gemacht. Dem sogenannten Regimente: der Stelle, die man später die Landesregierung zu nennen gewohnt war, welche aber in früherer Zeit einen weitaus bedeutenderen Wirkungskreis hatte, wurden nebst der Verwaltung der politischen Angelegenheiten auch die des Kriegswesens untergeordnet, eben wegen der engen Verbindung, in welcher fortan die Streitmacht mit dem Wesen des Staates stehen sollte. Das Regiment (auch die geheime Stelle genannt) hatte seinen Sitz zu Wien. Die fortdauernden Kämpfe und die Gefahren, vorzugsweise von Seite der Osmanen, drängten bald auch zu einer weiteren Entwickelung der Verwaltung. Schon im Jahre 1529 im Monate Jänner wurde über die Errichtung eines beständigen, am Hofe des Regenten zu haltenden Kriegsrathes berathen; es soll vom Jahre 1531, ddo. Linz 26. Februar, eine Instruction existiren, in welcher die Geschäfte angeführt sind, welche die Obliegenheiten der 4 Räthe, welche bei dieser Stelle zu creiren sind, zu bilden haben.

Diese Einrichtung scheint jedoch nie recht in's Leben getreten zu sein oder Bestand gehabt zu haben, denn um das Jahr 1556 machte die genannte „geheime“ Stelle an den K. Ferdinand I. einen Vortrag über die Unthunlichkeit der ferneren Leitung der Militaria neben den Civilgeschäften, ein Beweis, dass sie noch fortwährend mit derselben betraut war. Die Folge davon war ein neuerlicher Beschluss, bleibend eine Stelle zu gründen, welcher das eigentliche Kriegs-, das Ökonomie- und Justizwesen des Militärs zugewiesen werden sollte. Die beiliegenden Actenstücke geben nun die Einsicht über die Verhandlungen, welche gepflogen wurden, um taugliche Persönlichkeiten aufzufinden, welche

mit den Dienststellen von Hofkriegsräthen betraut werden sollten. Die Schwierigkeit, solche zu finden, verzögerte die Sache bis zum Ende des Jahres 1556.

Der Landeshauptmann von Kärnten, Christoph Khevenhiller und Georg Paradeiser zu Villach bekamen den Auftrag, den Jakob Mallentein zur Annahme der Stelle eines Hofkriegsrathes zu vermögen, und als dieser die Annahme Alters und Gebrechen halber ablehnte, und die Unterhandlungen mit Siegfried Dietrichstein ebenfalls keinen Erfolg hatten, so schlugen sie den Kaspar von Mallentein als einen des Kriegswesens wohl erfahrenen und „in Italien und Croatien denen Feldzügen beigewohnten Rittersmann“ vor. Zugleich fragten sie an, wie die zu behandelnden Parteien über die Anfragen zu behandeln wären, in was der Dienst bestehe, ob sie mit Rüstung zu Feld, bei Hof oder in Wien die Dienste zu leisten hätten. Nach einer weitern Anzeige der nämlichen — Khevenhiller und Paradeiser — vom Monat April 1556 (ddo. Villach 15. April 1556) haben weder sie noch die einvernommenen Landstände zur Besetzung der Kriegsraths-Stellen ausser den schon genannten Kaspar von Mallentein, Siegfried von Dietrichstein, und den von ersteren weiter namhaft gemachten Martin Mayer und Christoph Mordax keine anderen zu Kriegsräthen taugliche Männer vorzuschlagen gewusst.

In demselben Jahre (am 18. Mai 1556) erliess K. Ferdinand aus Prag einen Befehl an seinen Sohn Maximilian in Wien, dass, nachdem vermöge Berichtes des Landesverwesers in Steiermark, Georg Freiherrn von Herberstein, die ernannten Kriegsräthe Sigmund Galler, Georg Stadler, und Franz von Teiffenbach, dann auch von den andern Ländern keiner sich hierzu gebrauchen lassen wolle, Erzh. Maximilian auf andere taugliche Personen fürdenken solle, und falls keiner von den Landleuten sich zu verwenden geneigt wäre, alsdann der Kaiser bei seiner Zurückkunft den Kriegsrath mit anderen tüchtigen Personen besetzen würde.

Es lässt sich nicht sagen, ob und wie weit diese Verhandlungen den gewünschten Erfolg hatten [1]). Genug an dem, dass wir wissen, dass die definitive Durchführung des Gedankens der Gründung eines Hofkriegsrathes nicht mehr aufgegeben wurde. Wir finden nämlich weiter, dass am 17. November 1556 eine Instruction [2]) für denselben

---

[1]) Siehe die Beilagen I—VIII.

[2]) Siehe Beilage IX und X.

erlassen wurde, mit welcher Georg Freiherr zu Thanhausen, Ehrenreich von Khungesperg, Georg von Wildenstein, Gebhard Welzer und Sigmund Galler als die ersten Kriegsräthe ernannt wurden — der letztere der einzige, dessen Name auch schon oben genannt ist, die übrigen also wahrscheinlich solche, von denen K. Ferdinand oben gesagt hatte, er werde die Stellen selbst besetzen. Dies ist also die erste definitive Errichtung eines kriegsräthlichen Collegiums. Kunigsperg erhielt den Auftrag zur Umfrage im Kriegsrathe, das heisst: das Präsidium, und der ganze Kriegsrath das Recht, bei kleineren Summen selbst Aufträge an das Kriegszahlmeisteramt zuzufertigen, hingegen, was mehrere und höhere Summen antreffen würde, sich in's Einvernehmen mit der Hofkammer zu setzen.

Mit Bezug auf das letztere und um in den Geldsachen die nöthige Übereinstimmung zu erzielen, wurde gleichzeitig die Hofkammer beauftragt, und diese gab in Folge dessen die Erklärung ab (31. December 1556) [1], dass sie dem Kriegsrathe in allen Angelegenheiten an die Hand gehen, und desshalb den Hofkammerrath Georg Teuffel zu den kriegsräthlichen Sitzungen abschicken wolle, so oft es nöthig sein werde.

Zugleich wurde das Nöthige an den obristen Zeugmeister Hans von Fisko und den Superintendenten der Gebäude, an den Obrist Proviantmeister, an den Verwalter der Hauptmannschaft in dem Arsenal, an den Mustermeister, an den Schiffmeister, an den Kriegszahlmeister, und zwar an den letzteren mit dem Anhang verordnet, dass derselbe den Kriegsräthen solche Auszüge übergeben soll, aus denen zu entnehmen wäre, was für Kriegsvolk an den Grenzen allenthalben vorhanden, wie weit dasselbe bezahlt und was ausständig sei [2].

Wir haben hier eine Menge Stellen genannt, welche im Laufe der Zeit nach momentanem Bedarfe entstanden waren, und zu deren Vereinigung unter einer einheitlichen Leitung die Errichtung des Hofkriegsrathes Lebensfrage war.

Im Jahre 1564 gab K. Maximilian „eine eigene Ordnung, welche „bei Unser Hofkriegskanzlei durch unsere jetzige und khünfftige Kriegs-„Secretarien, Registrator, Expeditor, Concipisten, Ingrossisten und

---

[1]) Siehe Beilage XI—XIII.

[2]) Siehe Beilage XIV und XV.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

„andere Kanzlei Persohnen — gehalten werden solle [1]“, ein Beweis des regelmässigen Fortbestandes und der Organisirung der neu creirten Kriegsstelle.

Dies sollen die ältesten vorhandenen Acten sein, nur vom J. 1466 soll noch ein Actenfragment über die Türkenhilfe und ein Gutachten über die Errichtung des Militärs sine dato, circa 1500, existiren. Erst vom Jahre 1557 beginnen eigentliche Protokolle, die jedoch bis 1600 sehr mangelhaft sind.

Die Stellung des Hofkriegsrathes war bis dahin eine prekäre und nicht genau bezeichnete, da sich in Wien nur einige Glieder desselben befanden, die andern theils da und dort vertheilt waren und die Hauptsache immer die Obhut der Grenzen gegen die Türken war. Der Präsident war darum auch meistentheils des Kriegsschauplatzes wegen in Ungarn. Doch waren die Pflichten der neuen Stelle weniger militärisch, als vielmehr ökonomisch. Der Präsident und die Räthe waren nur zeitlich auf einige Jahre, durchaus Militärpersonen, und traten nach Ablegung ihrer Ämter wieder in den wirklichen Militärdienst zurück.

Die Hofkriegsräthe wurden genannt: Reichskriegsräthe, kaiserliche Kriegsräthe, steirische Kriegsräthe, einfach: Kriegsräthe, — die österreichische Hofkanzlei fuhr fort zu expediren: — an die Kriegsräthe, an das Militare, an die Muster-, Zahl-, Zeug- und Bauämter, an die Landesstellen, Kreise und Gespannschaften. Die Kriegsräthe empfingen Verordnungen von der Hofkanzlei, und erstatteten hinwiederum Berichte und Gutachten an sie.

Im Jahre 1582, den 5. März, wurde David Ungnad zum Kriegsrathe installirt. Derselbe erhielt am 1. Jänner 1592 eine Instruction qua wirklicher Hofkriegsraths-Präsident zur Bereisung der ungrischen Grenzen.

Man kann daraus mit einiger Gewissheit die Vermuthung ziehen, dass David Ungnad der erste wirklich so genannte Hofkriegsraths-Präsident gewesen sei, obwohl sich kein Actenstück vorfand, in welchem er zu dieser Charge ernannt wurde. Der Abgang darauf bezüglicher Actenstücke lässt sich vielleicht dadurch erklären [2], dass

---

[1]) Siehe Beilage XVI.

[2]) So zerstreut und getheilt die Geschäfte des Hofkriegsrathes waren, eben so zerstreut waren die zu demselben gehörigen Kanzleien und die betreffenden Acten-Depositorien.

die Acten und Protokolle des Hofkriegsrathes noch im Jahre 1699 in der Burg aufbewahrt wurden, und bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst viele Acten zu Grunde gingen. Den 16. Juli 1699 in der Nacht kam nämlich in dem neu erbauten Komödienhause hinter der Burg, durch Unvorsichtigkeit der Arbeiter mit Firniss-Sieden, ein grosses Feuer aus, welches nur ein alter, dicker Thurm von der Burg abhielt (s. Leopold's des grossen römischen Kaisers Leben 1708. Leipzig. Fritsch, p. 815). Bei dem grossen Schrecken, den diese Feuersbrunst verursachte, wurden alle oberwähnten Acten und Schriften durch die Fenster in den sogenannten Zwinger geworfen, und es mögen bei dieser Gelegenheit viele in Verlust gerathen sein. Aus den oben citirten Actenstücken aber die Richtigkeit des Factums genommen, dass David Ungnad erster Präsident gewesen sei, so zählt von da an die ununterbrochene Reihe der Hofkriegs-Präsidenten, deren Verzeichniss ich rükwärts beigefügt habe.

K. Mathias bestätigte im Jahre 1615 die von seinem Ahnherrn 1556 gemachte Stiftung und erliess eine den veränderten Umständen angemessene neue Instruction [1]).

Eine weitere Veränderung erfolgte unter K. Ferdinand III., welche zwar die von Ferdinand I. gegebene Instruction bestätiget, aber manches bezüglich der Rathssitzungen und der Behandlung der Geschäfte veränderte, wie nicht minder die Verhandlung der Geldsachen zu einer in Verbindung mit der Hofkammer zu behandelnden Angelegenheit erklärte [2]).

Sie befanden sich in dem sogenannten Schlosserhof in der Burg, im Zeughause auf der Seilerstätte, im vormaligen Fortificationsgebäude auf der Bastei, im gräflich Lascischen Hause, in dem Gebäude in der Wollzeile, wo nachmals die Post sich befand, in einem Gebäude neben der Minoriten-Kirche, in dem ehemaligen Kaiserhause in der Wallnerstrasse, in der Stallburg in der ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzlei, in verschiedenen Casematten u. s. w.

Diesem Zustande wurde erst durch Kaiser Joseph II. abgeholfen, welcher im Jahre 1774 das Exjesuiten-Collegium am Hof zum Kriegskanzlei-Gebäude bestimmte, und es auf eine solche Weise herrichten liess, dass in demselben nebst dem Hofkriegsraths-Präsidenten, dessen Secretäre und den Beamten, deren Präsenz nothwendig war, das Kriegszahlamt, das Exhibitions-Protokoll, die Registratur und das Expedit des Hofkriegsrathes, das Archiv, das Genie- und Fortifications-Hauptamt, die Militärdepositen-Administration, das Artillerie-Hauptzeugamt, das Militär-Hauptverpflegsamt, das Invalidenamt, das niederösterreichische Generalcommando, dann das Stabsauditoriat Judicium delegatum militare mixtum, das Ober-Kriegscommissariat und die Hof-Kriegsbuchhaltung untergebracht wurden.

1) Beilage XVII.

2) Beilage XVIII und XIX.

Von ihm ist auch die Gründung der Stelle eines Vicepräsidenten, zu welcher er als ersten Träger dieser Würde den Grafen Walter Leslie auf Neustadt, Hofkriegsrath, Kämmerer, Trabanten-Guardi-Hauptmann, obristen Feldzeugmeister und wirklichen Obristen ernannte.

K. Leopold erliess am 6. April 1675 eine neue Instruction, welche in ihrem Inhalte auf die früheren Bedacht nimmt und sie bekräftiget, zugleich aber ein wichtiges Document in der Beziehung ist, da beinahe die Hälfte ihres Inhaltes, die gegen die Türken errichtete Grenzvertheidigung, die sogenannte croatische und Meer-, auch windische und Petrinianische Grenze betrifft, welche letztere zugleich in aller und jeder politischen, militärischen und judiciellen Hinsicht dem Hofkriegsrath untergeordnet wurde [1].

Vom Jahre 1556 an, wo K. Ferdinand dem Hofkriegsrathe die Geschäfte in politicis, oeconomicis, militaribus und justicialibus, nebst dem Muster- oder Commissariats-Amte, Obrist-Land- und Hauszeug-Amt, Fortifications-, Bau-, Schiff-, Brücken- und Proviant-Amt u. s. w. zuwies, bis zum Jahre 1762, ist die innere Gestaltung des Hofkriegsrathes vielfach verändert worden.

Unter K. Leopold wurde die unter dem Namen Kriegscommissariat errichtete Branche nicht blos dem Hofkriegsrathe, sondern auch der Hofkammer untergeordnet, in der Folge zuerst der Vorsteher des genannten Commissariates zur Charge eines General-Kriegscommissärs, ein zweiter zum obristen Kriegscommissär creirt; die Stelle selbst erhob sich von einer subalternen Stelle zu einer Hofstelle, bei welcher gleichzeitig mit dem geheimen Directorium in publicis et cameralibus die Commissariats-Geschäfte in Sitzungen von dem Chef und den beigegebenen Räthen behandelt wurden; die Proviatangelegenheiten wurden dann an die Hofkammer, an die Militär-Ökonomie-Commission und an das geheime Directorium in publicis et cameralibus etc. geleitet, — für die Pulver- und Salniter-, Invaliden- und Militär-Pensionsangelegenheiten wurden eigene, vom Hofkriegsrath unabhängige Hofcommissionen aufgestellt, die Militär-Justizgeschäfte einem eigenen hofkriegsräthlichen Justizcollegium zugewiesen.

Durch diese Theilung der Geschäfte entstand natürlicherweise der Übelstand, dass Geschäfte, welche unmittelbar in den Ressort des Hofkriegsrathes gehörten, in mehreren Händen herumliefen, insbesondere

---

[1]) Beilage XX.

aber, dass die in die Zweige der Militär-Ökonomie verflochtenen Processe an die Buchhaltereien, an das General-Kriegscommissariat u. s. w. um vorläufige Einvernehmung gehen mussten; da das General-Kriegscommissariat selbst in späterer Zeit in manchen Fällen an die Hof-Rechenkammer gebunden war, so mussten alle derlei Gegenstände mit Zeit- und Kraftverlust hin und her geschoben werden und dadurch einen Aufschub erleiden, welcher besonders bei Gelegenheiten, wo es sich um Geldauslagen, Anschaffungen u. dgl. handelte, häufig Nachtheile zur Folge hatte und der Einförmigkeit in der Behandlung der Geschäfte bei den so zerstückelten Geschäftsverhandlungen zum Nachtheile des Dienstes Eintrag that.

Das General-Kriegscommissariat hatte statt eines Geldvorrathes, Mann und Pferd u. s. w. nur meist die Ausweise auf dem Papier. Nach und nach kam die Armee selbst in einen solchen Zustand, dass schnelle Beweglichkeit zum Nutzen und Vortheil des Staates unmöglich wurde.

Solche Zustände konnten nicht unbeachtet bleiben. Man hatte verschiedene Veränderungen versucht, ohne die Übelstände in der Wurzel anzugreifen. Erst bei der Ernennung des F. M. Grafen v. Daun zum Hofkriegsraths-Präsidenten versuchte dieser, ein durch langjährige Erfahrungen praktischer Mann, den genannten Übelständen gründlich abzuhelfen.

Man war zu der Überzeugung gekommen, dass das Kriegscommissariat weder in der Eigenschaft einer zugleich vom Hofkriegsrathe und der Hofkammer abhängigen Stelle, noch als selbstständige Hofstelle, noch durch seine Einverleibung in das geheime Directorium in publicis et cameralibus seine Bestimmung erfülle, und dass seine derartige Gestaltung dem Allerhöchsten Dienste wesentliche Nachtheile zufüge.

Um diesen Nachtheilen entgegen zu wirken, versuchte man eine Reorganisirung. Es wurde hinsichtlich der Armeeverpflegung ein obristes Feld-Proviantamt unter einem eigenen Director errichtet, dasselbe unter das General-Kriegscommissariat gestellt, dieses aber bezüglich des Cassawesens, der Naturalienabgabe, der Controle und des Rechnungswesens unter die damaligen drei Finanzstellen, nämlich die General-Cassadirection, die Hofkammer und die Hof-Rechenkammer gestellt. Der General-Kriegscommissär und das Commissariat wurde mit dem Hof-Kriegspräsidenten und Hofkriegsrathe in eine solche Ver-

bindung gesetzt, dass der General-Kriegscommissär mit einigen seiner Räthe zu den Sitzungen des Hofkriegsrathes gezogen, alle Militär-Ökonomieangelegenheiten in pleno des Hofkriegsrathes vorgetragen und erledigt wurden. Der General-Kriegscommissär hatte die in oeconomicis an den Kaiser zu erstattenden Vorträge in Gemeinschaft mit dem Hofkriegs-Präsidenten zu fertigen, doch stand ihm die Befugniss zu, ein Separatvotum abzugeben. Durch das General-Kriegscommissariat gingen dann die Aufträge in oeconomicis an dessen Untergebene, durch den Hofkriegsrath aber an die betreffenden Militärbehörden. In einer ähnlichen Vereinigung stand der Hofkriegsrath mit dem hofkriegsräthlichen Justiz-Collegium.

Die Justizgeschäfte wurden in einem besondern Senat unter einem eigenen Justiz-Präses zum Vortrage gebracht; der Hofkriegsraths-Präsident konnte aber nach seinem Belieben dem Justiz-Collegium präsidiren. Die Vorträge wurden unter der Signatur des Justizpräsidenten hierauf nach Hofe gegeben, mit einer Einbegleitung jedoch und mit Bemerkungen des Hofkriegsraths-Präsidenten. Eben so erflossen durch letzteren alle Mittheilungen an andere Hofstellen und Aufträge an die Unterbehörden.

Der Erfolg dieser neuen Anordnungen entsprach den gehegten Wünschen nicht. Man hatte beabsichtigt, durch diese Einrichtung des Feldkriegs-Commissariats eine leichtere Geschäftsbehandlung und zugleich eine gegenseitige Controle im Geldgebarungs-Geschäfte zu erreichen. Der General-Kriegscommissär sollte nicht blos in Friedenszeiten Alles verfügen können, was in das Geld-, Naturalien-, Transportswesen, Spitaleinrichtungs-Fach, überhaupt in das Militär-Ökonomiewesen einschlägt, sondern auch bei ausbrechendem Kriege alle diesfälligen Dispositionen für die Armee und ihre Dependenzen treffen. Er sollte daher auch am Sitze der obersten Militärverwaltung gegenwärtig sein.

Allein bald zeigten sich die üblen Folgen der Vermischung und Abhängigkeit des Verpflegswesens von den drei Finanzstellen, wie nicht minder die Divergenz des Verfahrens des abgesonderten Justiz-Collegiums.

Die Geschäfte kamen in Widersprüche und Stockungen, und der beabsichtigte Zweck der Controle, der doch nicht erreicht wurde, brachte den wesentlichsten Nachtheil für das Heerwesen selbst, da dem Hofkriegsrathe, der eigentlich leitenden Militärbehörde, durch das General-Kriegscommissariat und beiden durch die drei Hofstellen die

Hände gebunden waren, im Falle der Noth die Armee schnell zu versorgen und disponibel zu machen. Der commandirende General wurde vom Kriegscommissär abhängig, und alle Operationen konnten nur nach Massgabe der Vorkehrungen des General-Kriegscommissärs vor sich gehen. Abermals entstand eine vollkommene Lähmung. Feldmarschall Graf Daun machte selbst diese bitteren Erfahrungen in der Durchführung seiner Ideen; doch der Tod überraschte ihn 1766, bevor er seine neuen Vorschläge zur Änderung dieser Verhältnisse durchsetzen konnte.

Diese Änderung, welche man die zweite Epoche in der Geschichte des Hofkriegsrathes nennen kann, erfolgte erst nach seinem Tode, als Feldmarschall Graf Lascy von dem Nachfolger des im Jahre 1765 verstorbenen K. Franz I., K. Joseph II., zum Hofkriegsraths-Präsidenten ernannt wurde.

Man war zur Einsicht gekommen, dass die Stärke der Verfassung der militärischen Einrichtungen und also die Wirksamkeit des diese Verfassung handhabenden Hofkriegsrathes in einer solchen Organisirung der auf den streng militärischen Dienst, die Oeconomalia, die politischen und Justizgegenstände bezüglichen Geschäftsgebarung liege, dass alle diese Theile in einen mit dem Ganzen harmonirenden Einklang gebracht und erhalten werden. Die Verwendung des Soldaten [1]) in

---

[1]) In der früheren Zeit des österreichischen Militärwesens kannte man einen eigentlichen fortdauernd diensthuenden Soldaten nicht; der einzelne Mann wurde geworben, und taxirte seinen Werth und seine Dienstzeit nach Belieben. Die Werbung fand in den Monaten Mai, Juni, Juli Statt; im November wurde wieder abgedankt, weil dann für das Gros der Armee die Winterquartiere bezogen wurden. Wie wenig Zeit bei dieser Manipulation zwischen der Zusammenstellung der Armee und der Entlassung derselben zur eigentlichen Dienstleistung übrig blieb, ist leicht zu ermessen. Die Armee oder ein Theil derselben war oft reif zur Abdankung, und die Zeit für die Winterquartiere vorhanden, bevor man nur daran denken konnte, gegen den Feind auszumarschiren. Eigentliche beständige Kriegsämter gab es nicht; man besetzte die Chargen erst im Falle des Bedarfes, die höchsten waren die Feld-Obristen. Nur wenn eine Armee Lager bezog, wurde ein Obrist-Feldmarschall ernannt, welche Würde meist nach Auflösung der Armee wieder erlosch.

Es existirte kein Verpflegs- und Besoldungssystem, die einzelnen Söldner, eben so die Chargen waren ungleich behandelt, die Bezahlung selten ganz in Geld, meist zur Hälfte in Tuch, woraus der Soldat nach Belieben sich seine Kleidung machen liess. Die Verpflegung bestand in Wein, Brod und Fleisch; über diese Artikel wurde bei den Musterungen, die fast das ganze Jahr hindurch dauerten, mit den Leuten auf den accordirten Sold abgerechnet, es war demnach kein Wunder, da es meist auch an Geld fehlte, dass der Proviant ausging und oft bis zur Hungersnoth Mangel daran entstand.

Kriegs- und Friedenszeiten, die Benützung der Geldmittel, die Herbeischaffung und Instandhaltung aller Erfordernisse waren in einer solchen Weise zu organisiren, dass die Armee, ohne eine Last zu werden, stets schlagfertig und bereit auf allen Punkten sei, und auch

---

Die gleichen Gebrechen kamen bei Armatur und Munition vor, und nicht selten musste man, wenn die Armee schon im Felde stand, bei den Reichsfürsten Pulver und Zundstricke erhandeln. Erst im Jahre 1683 fing man an, eine feste Grundlage für das Heerwesen in dieser Beziehung zu legen, welche sich nach und nach zu einem ordentlichen System und einem wechselnd grösseren oder kleineren Körper ausbildete. Wie der Staat selbst und die Armee, wie deren eigentliche militärische Eintheilung und Ordnung sich änderten, ebenso änderte sich das Militär-Ökonomiesystem. Im Jahre 1725 kam es zu einer definitiven Feststellung rücksichtlich der Verpflegungsfrage zwischen dem Ärar und den Regimentern, dann zwischen den letzteren und der obligaten Mannschaft. Wenige Regimenter hatten bedeutende, die meisten wenige oder gar keine Casse-Ersparnisse, sie behalfen sich mit den sogenannten Todten-Cassen, d. i. jenen, welche ihre Existenz dem Umstande verdanken, dass damals der obligate Gemeine für dispositionsunfähig gehalten wurde, und dessen Ersparnisse oder Nachlass dem Regimente zufielen.

Erst im Jahre 1748 aber wurde die Ökonomie-Verwaltung wesentlich verbessert. Es wurde für den Officier die ordonnanzmässige Gebühr in den deutschen Ländern nach dem Verhältnisse der Mundportionen monatlich um einen halben, und für den gemeinen Mann vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts auf jede Brodportion monatlich um einen ganzen Gulden vermehrt. Die ordonnanzmässige Gebühr eines gemeinen Füsiliers wurde demnach in einer monatlichen Mundportion à 4 fl. nebst einem monatlichen Beitrage von 1 fl., also für die Erhaltung des Mannes jährlich 60 fl. vom Ärar gerechnet.

Anno 1755 wurde für die Dauerzeit der Monturen eine sogenannte Ökonomie-Ordnung im Druck herausgegeben, da die Ersparnisse der Cassen durchaus nicht ausreichen wollten.

Da man jedoch die Bemerkung machte, dass der Verfall der Cassen, aus denen die Verpflegung bestritten werden sollte, mehr innerer als äusserer Natur sei, so wurde 1757 1. November wieder eine Veränderung eingeführt, in Folge deren von den zum Behufe der Montur übrig gebliebenen Cassaersparungen nur ein Theil (pr. 13 fl. 37 kr. monatlich nur 1 fl. und jährlich 12 fl.) den Regimentern zufloss, der Rest aber theils auf gewöhnliche Ausgaben der Regimenter, theils auf die ehedem von Regimentswegen bestrittenen Zulagen bestimmt oder pro Aerario zurückbehalten wurde.

Auch diese Einrichtung hielt nicht lange Stich. Theils der grosse Verlust, den die Armee in der Schlacht bei Leyden 1757 erlitt, theils der allgemein in der Armee gegen die Montursanschaffung herrschende Tadel war Ursache, dass die Verordnung von 1757 wieder aufgehoben, und statt dieses Systems mit 1. Nov. 1761 das frühere von 1748 wieder eingeführt wurde, und zwar so lange, bis eine ganz neue Norm ausgearbeitet war, und im Jahre 1767 mit einer eigenen Montursanschaffung in's Leben trat.

Nach diesen neuen Normen erhält die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts statt der frühern ordonnanzmässigen Gebühr, welche für jeden Mann Schuld und Forderung ausfallen liess, jetzt alles vom Staate, was zum Unterhalte,

überall und immer Alles finde, um nicht in ihrer Beweglichkeit gehindert zu werden.

Die Folge der richtigen Erkenntniss aller dieser Gründe war die durch K. Joseph II. 1766 neu geschaffene Organisirung des Hofkriegsrathes. Nach dieser wurden dem letzteren und seinem Wirkungskreise zugewiesen: alle ihm bereits früher zugehörigen militaria publica und politica mixta, die Geschäfte der ehedem abgesonderten Hofstellen und Hofcommissionen, nämlich des General-Kriegscommissariates, des hofkriegsräthlichen Justiz-Collegiums, der Pensions-Hofcommission, der Pulver- und Salniter-Hofcommission, das ganze Militär-Casse- und Verpflegswesen; er war in der Militärgrenze und in den Militär-Seestädten politische Obrigkeit; er hatte in der Folge weiter das Sanitätswesen aller an eine auswärtige Provinz anstossenden Grenzländer und die Angelegenheiten der illyrischen Nation, für welche früher eigene Sanitäts- und illyrische Hofdeputationen existirten; die Interimal-Administration und ebenso die Einrichtung der Bukowina auf den Fuss einer Provinz in politischem Sinne; seit der Aufhebung des bestandenen Universal-Depositenamtes, die Administration sämmtlicher auf mehrere Millionen sich belaufenden Pupillar- und Justicial-Depositen zu übernehmen u. s. w.

Um alle diese dem neuorganisirten Hofkriegsrathe als Centralbehörde zugewiesenen Geschäfte auf eine sichere Basis zu stellen, wurde angeordnet, dass alle aus dieser neuen Organisation entspringenden Obliegenheiten zum Behufe ihrer Erledigung regelrecht abgetheilt und eingetheilt werden sollten.

---

zur Bekleidung und im Erkrankungsfalle nöthig ist, — es konnte daher weder ein Guthaben noch eine Schuld stattfinden. Die Geld- und Natural-Gebühr der Regimenter, welche in der Löhnung und Gage, dann in Brod und Service bestand, wurde durch den auf die Monats-Tabellen sich gründenden einfachen Verpflegsentwurf berechnet. Auf solche Weise wurde die frühere Individual-Verrechnung gänzlich aufgehoben und eine ganz einfache, allgemeine Verrechnungsart eingeführt.

Die Regimenter verrechneten sich mit dem Kriegs-Commissariat alle Monate auf die in loco verwendete Gage, Löhnung, Naturalien und Service.

Nach Verlauf eines Vierteljahres wurden nach diesem System die Vorspanns-, Schlafkreuzer-, Recrutirungs- und Remontirungs-Gelder verrechnet.

Alle halbe Jahr empfingen die Regimenter die ausgemessenen Pauschalien für Feld-Requisiten und Regiments-Auslagen.

Mit Ende des ganzen Jahres verrechnen sich die Regimenter über die Gebühren, und die von den Ökonomie-Commissionen auf diese Gebühren empfangenen Monturs- und Rüstungs-Gegenstände.

Alle militaria publica, politica mixta, justicialia und oeconomica wurden nach dem Beispiele des Hofkriegsrathes in Wien auch in jeder Provinz vereinigt. Der Präsident, jeder Rath, jeder Beamte wurde an die genaueste Ordnung gebunden, — dem Expedite, der Registratur, dem Protokolle jedes Departements, dem Archive und jeder andern Branche, jedem Generalcommando und jedem Einzelnen sein Wirkungskreis mit den aus Localitäts- und anderen Rücksichten entspringenden Modalitäten vorgezeichnet, und so die ganze neue Einrichtung auf einen solchen Fuss gesetzt, dass Tag für Tag alle dem Hofkriegsrathe zukommenden Geschäfte im Ganzen wie bei den einzelnen erledigt, jede Woche an solchen Tagen, die mit dem Postlaufe in Verbindung standen, zwei ordinäre Rathssitzungen gehalten werden, und die Geschäfte einer jeden Sitzung vor Beginn der nächsten Sitzung abgethan sein mussten. Dringende Gegenstände waren augenblicklich zu erledigen; bei höchst wichtigen Angelegenheiten, worüber nach Umständen ohne Verzug das Nöthige eingeleitet und angeordnet werden muss, waren nöthigenfalls brevi manu durch Verbindung und mündliche Verhandlung zwischen den einzelnen betreffenden Räthen, Branchen und Ämtern zu fördern und zu erledigen.

War der Hofkriegsraths-Präsident, in dem sich alles concentrirte, krank oder abwesend, so war das Präsidium von dem nächsten an seiner Seite stehenden Generale nach nöthiger Instruction zu versehen, und das Nämliche galt bei jedem Commandirenden, bei jedem Chef einer einzelnen Branche, so dass nach jeder Sitzung über alle wichtigen und currenten Geschäfte die Protokolle an Se. Majestät, bei den Generalcommanden und subalternen Branchen an den Hofkriegsrath zu gehen hatten.

Der Sitz des Hofkriegsrathes hatte dort zu sein, wo Se. Majestät die Residenz hat. Er hat bei sich das Generalcommando jener Provinz, wo die Residenz ist, das Artillerie-Hauptzeugamt, das Genie- und Fortifications-Hauptamt, das Invalidenamt, das Kriegszahlamt, die Kriegs-Buchhaltereien. In jeder andern Provinz war ein Generalcommando, die Directionen der Natural-Verpflegs-, Artillerie-, Zeugs-, Fortifications- und Invaliden-Branche, dann eine Kriegscasse.

Sonach existirten Generalcommanden in Österreich ob und unter der Enns und für die Vorlande, in Inner- und Ober-Österreich, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Ungern, in Siebenbürgen, in Italien, in den Niederlanden, im Karlstädter Generalat, in

der Banal- und Warasdiner Grenze, in der slavonischen Militärgrenze, und diese hatten nach Umständen die nöthigen Militärcommanden unter sich.

Wie im Frieden die Regimenter und Corps einquartiert und eingetheilt wurden, und die Geschäfte theils gleich zu erledigen waren, theils an eine sichere Instanz gingen, eben so war gesorgt, auch im Kriege den gleichen Weg der Ordnung einzuhalten.

Jedes Regiment und Corps hatte zuerst für den Unterricht im Militärdienst nach dem bestehenden Reglement [1]) zu sorgen, und da bei der Administration der Militärwirthschaft keine Admodiation oder Pachtung, sondern eine eigene Regie bestand, hatte dasselbe zu Besorgung der Geldgeschäfte einen Rechnungsführer mit den nöthigen Fourieren, zur Erhaltung der Disciplin und zur Handhabung der Justiz einen eigenen Gerichtsbeamten oder Auditor.

Die Gerichtsbarkeit der Feldregimenter und Corps war bis auf die casus per mandatum speciale principis exceptos uneingeschränkt,

---

[1]) Bezüglich des eigentlichen Militärdienstes, der Exercitien und der grösseren Kriegsübungen enthalten die Reglements-Regulamente, welche zur Richtschnur für die Armee hinausgegeben wurden, die nöthigen Vorschriften; die Truppen werden darnach unterrichtet, ausgebildet und zum Kriege vorbereitet.

Die Rechte und Pflichten der Einzelnen werden durch die Kriegsartikel geregelt, welche den Regulamenten eingeschaltet waren.

Unter Kaiser Maximilian bestanden noch keine förmlichen Regimenter; es existirten nur die Reiter- und Fussknechtsbestallungen, dazu eine Art von Feld-Polizeisatzung in 111 Artikeln.

Im Jahre 1507 erfolgte eine Fussknechtsbestallung von 74 Absätzen und ein Kriegsartikelbrief von 22 Artikeln.

Als später die Kreisregimenter im Reiche errichtet wurden, erfloss der erste Kriegsartikelbrief Karl's V. mit 49 Artikeln.

Als unter der Regierung Kaiser Maximilian's II. die Gefahr von Seite der Türken drohender und dagegen geordnete militärische Hilfe nöthig wurde, wurden die deutschen Reichsstände zum Beistande aufgefordert. Es erschien bei dieser Gelegenheit im Jahre 1565 ein vermehrter Artikelsbrief von 74 Artikeln für die Reichsarmee.

K. Ferdinand III. gab für seine Armee einen eigenen Artikelsbrief von 30 Artikeln ddo. Wien 5. Nov. 1658.

Ein weiterer neuer Kriegsartikelsbrief erschien unter K. Leopold's Regierung im Jahre 1668 in 60 Artikeln. In dem ersten derselben ist die Verordnung enthalten, dass das Kriegsvolk dem Kaiser und dem Reiche Treue und Gehorsam zu schwören hat.

Dieser Artikelsbrief K. Leopold's blieb für die Folge das Kriegsgesetzbuch für die k. Armee. Er wurde durch verschiedene Kürzungen und deutlichere Fassung im Jahre 1769 verbessert und in 49 Artikel zusammengefasst.

so dass der Geschäftszug von ihnen zur Revision an den Hofkriegsrath ging.

Die Grenzregimenter waren bezüglich ihrer Jurisdiction, die sie zwar auch selbstständig ausübten, von den Feldregimentern unterschieden.

In causis civilibus ging die Appellation an die Generalcommanden, von diesen nimmt die Sache ex duabus difformibus den Zug zur Revision an den Hofkriegsrath. Die Militär-Communitäten in der Grenze waren selbstständig in civilibus bei den Magistraten salva appellatione et revisione, — in criminalibus wurde das Verfahren bis zur Special-Inquisition formirt, dort, wo nicht ein eigenes Stadtgericht, wie z. B. in Zengg existirte, mit Zuziehung eines Regiments-Auditors abgeführt, die Sentenz nach Kriegsrecht entworfen und ein jeder solcher Act ante publicationem dem Hofkriegsrathe zur Ratification eingeschickt.

Bezüglich aller Gegenstände bei den einzelnen Regimentern und Corps, welche die Bequartierung, die Krankenflege, die Werbbezirks-Einrichtung, Aushebung der Recruten, Beurlaubung und Abgebung der Soldaten zu öffentlichen und Privatarbeiten, das Marsch-, Vorspanns- und Transportswesen, den Einkauf der inländischen Pferde, Verbindung mit Landesgestüten, mit einem Worte solche Gegenstände betreffen, bei welchen das Militär mit dem Civil in Berührung kommt, waren die Regiments- und Corps-Commandanten einerseits, die Ortsobrigkeiten, Dominien und Kreisämter andererseits zum wechselseitigen Einverständniss angewiesen und dafür eigene Belehrungen und Instructionen vorhanden.

Zu zwei, höchstens drei Regimentern gehörte ein Generalmajor qua Brigadier, und über zwei Generalmajors war ein Feldmarschall-lieutenant bestellt, worauf weiter, wenn es die Truppenzahl forderte, ein Feldzeugmeister oder General der Cavallerie folgte. Von diesen ging der Geschäftszug an die Generalcommanden. Alle jene Gegenstände, welche rein militärische Angelegenheiten betrafen, d. h. eigentliche Kriegs- oder Militär-Dienstsachen, wurden bei und zwischen den Regimentern, in höherer Instanz zwischen den betreffenden Generalen und den Generalcommanden verhandelt, nach Umständen an den Hofkriegsrath berichtet oder directe von ihm verfügt. Bezüglich alles dessen, was in die Ökonomie einschlägt und die Finanzen betrifft, hatten die Brigadiers Commissariatsbeamte an der Seite, die theils die

Controle zu führen hatten, theils die Geschäfte selbst leiteten und erledigten. Kamen Angelegenheiten vor, welche von den oben genannten nicht erledigt werden konnten, so gingen die Regiments- und Corps-Berichte mit den Bemerkungen der ersteren und unter ihrer Mitfertigung an die Feldmarschalllieutenants und respective Departements, die entweder das in ihren Ressort Fallende erledigten oder weiter wieder in derselben Weise an die Feldzeugmeister oder Generale der Cavallerie zur schliesslichen Entscheidung leiteten.

Zur Besorgung solcher obengenannten Geschäfte, welche weder bei den Brigaden, noch bei den Departements erledigt werden konnten, also an die Generalcommanden gingen, waren den letzteren nebst dem nöthigen Kanzleipersonale Ober-Kriegscommissäre, Auditor-Lieutenants oder Stabs-Auditors beigegeben. Die Auditor-Lieutenants oder Stabs-Auditors hatten überdies bei den Generalcommanden bezüglich jener Militärparteien, die nicht zu den Regimentern und Corps gehörten oder eigene Gerichtsbarkeit hatten, die vorkommenden Civil- und Criminal-Untersuchungen, die summarischen Verhöre etc. vorzunehmen.

In den deutschen Provinzen waren für solche nicht zu einem Regiment oder Corps gehörigen Personen judicia delegata militaria mixta aufgestellt, welche aus dem commandirenden General, dem Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor und den von der Civiljustiz beigegebenen Räthen bestanden.

In Ungern, Italien und den Niederlanden bestanden keine derlei gemischte Justizcollegien, sondern theils judicia delegata pure militaria, theils Auditoriatsämter.

Sowohl die judicia delegata militaria mixta, als die judicia pure militaria und die Stabs-Auditoriatsämter sprachen nur Recht in civilibus salva appellatione an den Hofkriegsrath.

Durch diese oben dargestellte Verbindung des Ökonomie- und Justizwesens mit den Generalcommanden, sowie der letzteren mit den Natural-Verpflegs-, Artillerie-, Fortifications- und Invaliden-Branchen, ingleichen den Kriegscassen und den betreffenden Civilbehörden, erwuchs der Vortheil, dass alle Gegenstände schnell und kurz abgemacht und erledigt werden konnten.

In den Militärgrenzen, wo keine Civilgouvernements bestehen, waren die Generalcommanden auch politische Obrigkeit, und hatten demnach nebst den Militärsachen auch alle anderen, das Land, dessen Polizei, Justiz und Finanzen betreffenden Geschäfte auf sich.

In den Militär-Seestädten, im Karlstädter Generalat zu Zengg und Carlopago bestand nebst dem Militär-Commandanten und respective Castellano mit seiner Kanzlei noch ein ordentlicher Stadtmagistrat, ein Mercantilgericht, ein Sanitätsmagistrat, und in Zengg insbesondere zwei Real- und ein nautischer Lehrer zum Unterricht für die Jugend.

In allen übrigen Militärgrenzen bestanden privilegirte Militär-Communitäten, jede mit einem Stadtrichter, einem Syndicus, einigen Räthen u. s. w.

Von allen Generalcommanden der einzelnen Provinzen empfing der Hofkriegsrath die Elenche oder Auszüge über die bei ihnen zur Erledigung gekommenen Angelegenheiten, welche von den Secretären oder Concipisten, Ober-Kriegscommissarien, Stabs-Auditoren oder Auditor-Lieutenants verfertigt werden mussten, und über die gemeinschaftlichen Verhandlungen und Verfügungen der Militär- und Civilbehörden gemeinschaftliche Protokolle, aus welchen der Hofkriegsrath das Ganze übersehen, oder bei Gegenständen, welche zur Entscheidungseinholung mit Bericht vorgelegt wurden, seine Bescheide hierauf erlassen konnte.

Das Genie- und Fortifications-Hauptzeugamt und der diesen vorgesetzte General-Geniedirector hatten das Ingenieur-, Mineur- und Sapeur-Corps unter sich, welche jedoch als Militärcorps nach der allgemeinen Militärverfassung an ihre respectiven Generalcommanden angewiesen waren.

Das Ingenieur-Corps hatte in causis civilibus das Erkenntniss und die Jurisdiction, der Recurs von seinen Entscheidungen ging an den Hofkriegsrath, eben so die Erhebung der Verlassenschaften. Bei kleineren Verbrechen, welche von Officieren begangen wurden, d. i. bei solchen, wo es auf einen Arrest oder eine kleine Strafe ankam, hatte das Corps die Untersuchung des Facti und die Bestrafung, bei förmlichen Criminalprocessen ging beim Corps nur die Untersuchung vor sich, und diese wurde dem Hofkriegsrath eingereicht; nur bezüglich der Mannschaft des Mineur- und Sapeur-Corps, vom Unterofficier abwärts, hatte der General-Geniedirector das jus gladii sowie der Regiments-Inhaber.

Der Dienst des Ingenieur-Corps bestand in der Besorgung der Fortifications-Bauangelegenheiten und der Errichtung und Erhaltung der Militärgebäude.

Die Officiere des Sapeur-Corps dienten mit den Officieren des Ingenieur-Corps, die Unterofficiere und Gemeinen des Sapeur-Corps wurden in Friedenszeiten bei den Festungsbauten verwendet.

Das Mineur-Corps gehörte seinem Namen nach zum Minenbau und allem demjenigen, was auf das Minenwesen Bezug hatte.

In jeder Provinz war dort, wo das Generalcommando sich befand, eine Fortifications-Districtsdirection, in Ungern aber waren mehrere Districtsdirectionen vorhanden. Das Verhältniss des Fortifications-Directors zum Platzcommandanten bestand darin, dass dem Commandanten von Allem, was in Fortificationsangelegenheiten vorgenommen wurde, ein mündlicher Rapport zu erstatten war, und er die Bauanträge für den gewöhnlichen Unterhalt mitzufertigen hatte.

Der Ingenieur hatte mit den Geldern nichts zu thun, er hatte keine Rechnungsbehörde neben sich, sondern erstattete nur einen jährlichen Rechnungsbericht, in welchem jedes Object auszuweisen kam.

In den Ressort der General-Geniedirection gehört auch die Ingenieur-Akademie zu Wien.

Das Artillerie-Hauptzeugamt ist dem General-Artilleriedirector untergeordnet. Die Artillerie theilt sich in die Feldartillerie und die Garnisonsartillerie, bei jeder befindet sich das betreffende Zeugwesen.

Die Feldartillerie bildete 3 Regimenter wie alle übrigen Regimenter. Ihre Beschäftigung war die Artillerielehre, welche die Mannschaft theoretisch erlernt und praktisch ausübt, um sich zum Felddienst brauchbar zu machen. Es bestanden zu dem Ende bei jedem Regimente mathematische und Zeichnungsschulen mit den betreffenden Ober- und Unterlehrern.

Jedes Artillerieregiment hatte, wie jedes andere kaiserliche Regiment, seine eigene Gerichtsbarkeit. Der General-Artilleriedirector hatte das jus gladii, von ihm hing es ab, dieses Recht an die Inhaber zu übertragen; die Processe mussten bei jedem Regimente, das sie betrafen, zu Ende geführt werden. Die Ökonomie-Geschäfte wurden von den Generalcommanden, in den Ländern, wo die Regimenter lagen, durch die Ober-Kriegscommissariate geführt, die anderen Dienstangelegenheiten wurden von dem Generalcommando im Einverständniss mit der Artillerie und respective dem Hauptzeugamt verhandelt; im allgemeinen Dienste richteten sich die Artillerieregimenter nach den Dispositionen des betreffenden Generalcommando.

Für das Feldzeugwesen bestand ein eigenes Feldzeugamt unter dem Hauptzeugamt; bei demselben befand sich ein Stabsofficier von der Artillerie, ein Professor der Mathematik und das nöthige Hilfspersonale, wozu auch Officiere von den Regimentern commandirt werden konnten.

Bei dem Feldzeugamt wurde der Unterricht in der Oberfeuerwerks-Meisterei, im Zeichnen und der Arbeit im Laboratorium gegeben, über alle Geschütze, Munitionssorten, Feuerwerkskörper, Montirungen u. dgl. die Zeichnungen gemacht und darnach der Bedarf erzeugt; ebendaselbst wurden alle neuen Erfindungen, Verbesserungen, Vorschläge etc., die in das Artilleriewesen einschlagen, geprüft, untersucht und beurtheilt.

Die Garnisonsartillerie wurde gebildet aus der nicht mehr zum Feldkriegsdienste volle Brauchbarkeit habenden Mannschaft. Sie war in der ganzen Monarchie in Districte getheilt und in den wichtigsten Plätzen dislocirt. In jedem District war ein Stabsofficier als Commandant in dem Hauptplatze, die nöthige Mannschaft sammt Officieren ebendaselbst und in den kleineren Plätzen, ihr Hauptdienst die Besorgung des Festungsgeschützes in Verbindung mit allen dazu gehörigen Artillerie- und Kriegserfordernissen.

Sie hatte die Erhaltung und Ausbesserung des Vorhandenen sowie die Erzeugung des neuen Bedarfes zu besorgen, daher gehörten in ihren Ressort auch die Stuckgiessereien. Sie unterstand dem Hauptzeugamt und dem General-Artilleriedirector, nur in besonderen gemischten Geschäften (militaria politica) und Justizsachen wurde sie durch das Generalcommando vertreten, und ging von diesem der Zug an den Hofkriegsrath.

Zu den Geschäften der Garnisonsartillerie gehörte auch die Erzeugung des Salpeters und des Pulvers.

Die erstere geschah durch Benützung des vorkommenden Materials, oder durch Anlegung eigener Plantagen; die Anschaffung eines Theiles desselben musste, da der ganze Bedarf nicht im Inlande erzeugt werden konnte, durch Ankauf aus dem Auslande bestritten werden.

Die Erzeuger dieses Artikels im Inlande wurden mit einer eigenen Licenz ausgestattet, da die Erzeugung selbst als Monopol betrachtet wurde.

Der erzeugte Salpeter wurde gereinigt in das Magazin abgeliefert, dort zur Pulvererzeugung gefasst und das erzeugte Pulver dann in

Magazinen aufbewahrt, aus welchen auch zum Gebrauche des Publicums abgegeben wurde.

Das Militär-Hauptverpflegsamt und die dazu gehörige Inspection hatte die Herbeischaffung der Naturalien und Materialien und die Aufbewahrung desselben zu besorgen. Es war für jede Provinz das Quantum des Vorrathes an Mehl, Hafer und Heu bestimmt, und die successive Verwendung dieser Vorräthe und die Nachschaffung des Abganges zu besorgen.

Die Verproviantirung der Festungen nach dem Stande der Garnison und der Zeit war Aufgabe des Verpflegsamtes.

Eine eigene Abtheilung des letzteren bildete die sogenannte Betten-Regie für die kasernirten Truppen und das Fuhrwesen, welches nach Provinzen eingetheilt war.

Das Verpflegs- und Fuhrwesen hatte keine eigene Gerichtsbarkeit, in Gerichtssachen unterstand es dem Generalcommando, in Kriegszeiten dem Stabsauditoriat des Armee-Generalcommando.

Das Militär-Invalidenamt mit einem Präsidenten hatte unter sich das Wiener, Prager, Pettauer, Mechelner, Pester und später Tyrnauer Invalidenhaus mit den Filialen in Pardubitz, Brandeis, Podiebrad, Leopoldstadt und Wien. Daselbst wurden verpflegt 218 Stabs- und Oberofficiere, 5176 Unterofficiere und Gemeine sammt den Frauen und Kindern.

In seinen Ressort gehören:

Die Abfertigung der Invaliden mit ihren Forderungen und Dienstgratiale, worüber ein protocollum perpetuum gehalten wurde.

Die Abfertigung der Weiber und Kinder der gestorbenen Invaliden, die Verwaltung des denselben zukommenden Vermögens.

Die Aufsicht über die theils auf ihren eigenen Besitzungen, theils bei Obrigkeiten oder Verwandten untergebrachten, mit ärarischer Verpflegung lebenden Invaliden; eben so über die ausser den Invalidenhäusern lebenden, vom Invalidenhause verpflegten Officiere, vom Obristlieutenant abwärts.

Das Officierstöchter-Institut zu St. Pölten.

Die Administration der Fonds und die Evidenzhaltung des Standes der Regimentshäuser.

Die Versorgung der nicht in den Regiments-Erziehungshäusern aufgenommenen gesunden und gebrechlichen Soldatenkinder und der Weiber.

Die Administration der dem Invaliden-Institut zugehörigen Güter und anderer Vermögenszweige.

Das Invaliden-Institut hatte sein eigenes Auditoriat nicht nur zur Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit, sondern auch zur Vertretung des Institutes bei den Militär- und Civil-Gerichtsstellen; Criminalfälle waren ante publicationem dem Hofkriegsrathe vorzulegen. Es bestritt seine Bedürfnisse aus seinen eigenen Mitteln und Capitalien; reichten diese nicht aus, so wurde der nöthige Zuschuss aus dem Militär-Ärar gemacht.

Die weiteren dem Hofkriegsrath untergeordneten Branchen waren das Militärspital, medicinisch-chirurgische Lehranstalt, Thierspital, Montursgeschäft, Recrutirung, Wiener-Neustädter Akademie, Leibgarden, Regiments-Erziehungshäuser.

Unter der unmittelbaren Leitung des Hofkriegsrathes standen das Haupt-Militärspital zu Wien, die medicinisch-chirurgischen Professuren für den Unterricht der Militärärzte in der Medicin und Chirurgie, das Thierspital mit der Tendenz zur Bildung tüchtiger Curschmiede, das Montur-Ökonomiegeschäft, welches einen eigenen Inspector mit den verschiedenen Monturscommissionen hatte, das Recrutirungswesen, nach welchem kraft der im Jahre 1765 eingeführten Ordnung jedem deutschen Feld-Infanterieregiment ein eigener Werbbezirk zugewiesen war, so wie den Bezirken für die Aufbringung von Cavallerie; ferner die in den Seestädten Hamburg, Lübeck und Bremen früher bestandenen kaiserlichen Werbeplätze, welche wieder in's Leben gerufen wurden.

Unter dem Hofkriegsrath standen ferner die Theresianische Militär-Akademie mit einer Local- und Oberdirection, die Arcièren-, ungrische und galizische Garde, welche letztere nur in Rücksicht dessen, was die Dienstleistung bei Hof betraf, dem k. k. Obersthofmeisteramte untergeordnet war; dann die Regiments-Erziehungshäuser, welche bei jedem deutschen, ungrischen, wallonischen und italienischen Regimente bestanden, und deren jedes 48 Knaben, in 4 Classen getheilt, erhielt und unterrichtete.

Schliesslich haben wir noch die finanzielle Gebahrung des Hofkriegsrathes sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zu beleuchten. Die bedeutende Geldverwaltung des Hofkriegsrathes erforderte nothwendig eine Controle. Diese war zweifach. Die eine erstreckte sich auf die Geldgebarung der dem Hofkriegsrath untergeordneten Diener, rück-

sichtlich des genauen Vollzuges der Geldgeschäfte in der Quantität und, so weit es Naturalien und Materiale betrifft, in der Qualität.

Die zweite controlirte den allgemeinen Empfang für den Militär-Etat und dessen Verwendung, und die Dispositionen des Hofkriegsrathes in ökonomischer Rücksicht.

Zur ersten gehörten die Feld-Kriegscommissariate, welche durch ihre Ausweise und Rechnungen an die Hof-Kriegsbuchhalterei angewiesen sind, von welcher die Revision an die Hof-Rechenkammer ging.

Die zweite Controle war allein die Hof-Kriegsbuchhalterei und die Hof-Rechenkammer.

Nach Ausgang jedes Jahres wurde der Totalausweis über Empfang und Verwendung gemacht und Allerhöchsten Ortes vorgelegt.

Zugleich mit dem Abschluss eines jeden Jahres kam seit dem Jahre 1781 die Rectificirung der zum Grunde des Friedens-Militärerfordernisses gemachten Berechnung der Nothwendigkeiten und Ausgaben in militari nach den jeweiligen Anordnungen, und also der Voranschlag für das künftige Jahr zu Stande; der Nutzen dieser Verfügung ist klar dadurch, dass man stets sogleich ersah, in wie weit die präliminirten Auslagen gedeckt sind, wo Zuschüsse nöthig waren und in wie weit ein Land dem andern aushelfen konnte.

Die Dotation des Hofkriegsrathes bestand in jährlichen 24 Millionen zur Bestreitung der currenten Auslagen; Ersparungen kamen den Finanzen zu Gut, d. h. sie wurden bei der Vorlage des nächsten Jahres in Abzug an der Dotation gebracht.

Neben dieser gewöhnlichen Dotation hatte der Hofkriegsrath für seine in und ausser Wien befindlichen Kriegscassen einen Cassebestand, Geldverlag oder Fundus instructus von 2 Millionen zur Deckung seiner Auslagen für den Fall unvorhergesehener Ereignisse; — um nie eine Stockung eintreten zu lassen, mussten mit Abschluss jedes Jahres diese 2 Millionen bei den Kriegscassen (ohne Einbeziehung der Filial-, d. i. Verpflegs-, Monturs-, Zeugs- und anderen Cassen) als vorhanden in Ausweis gebracht werden.

Die extraordinären Auslagen bei der Finanzverwaltung des Hofkriegsrathes wurden in die zeitlichen und zufälligen getheilt.

Zeitliche Extraordinarien wurden genannt: neue Festungsbauten, die Anschaffung von Kriegserfordernissen u. s. w. Derlei Gegenstände wurden durch ausserordentliche Dotation bedeckt oder durch bestimmte Zahlungsraten, welche mit der Vollendung der Sache wieder aufhörten.

Zufällige Extraordinarien sind jene, welche auf Gegenstände sich bezogen, die anzuordnen waren und in die Rubriken der ordinären Dotation nicht aufgenommen, also von letzterer nicht bestritten werden konnten.

Für beide Gattungen von Gelderfordernissen, die zeitlichen und die zufälligen, wurde das Geld von der jeweiligen Finanzverwaltung extraordinarie nach Bedarf entweder in Raten oder auf einmal angewiesen.

Über den Stand der ordinären Dotation, über die sämmtlichen Extraordinaria und über alle untergeordneten Zweige der Geldgebarung wurden die nöthigen Vormerkungen und Ausweise immer in der Art geführt, dass der Hofkriegsraths-Präsident stets im Stande war, sich augenblicklich über den Stand der gesammten Militärwirthschaft zu orientiren. Für den Fall eines ausbrechenden Krieges änderten sich natürlich die Gelderfordernisse und deren Bedeckung.

Die zu den ersten Anschaffungen erforderlichen und voraus zu bestimmenden Summen waren alsogleich an den Hofkriegsrath abzuliefern, jene für die Bedürfnisse während der Dauer des Krieges sollten Monat für Monat von den Finanzen in der Weise vorausbezahlt werden, dass die Gelderfordernisse des kommenden Monates am 10. des laufenden bei der Armee gedeckt waren. Das Generalcommando hatte die Gelder zu vertheilen und zu verrechnen, und die Ausweise nach den Rubriken der Bedürfnisse dem Hofkriegsrath vorzulegen, so dass die Verwendung der Gelder evident wurde.

Bei der Hauptarmee befand sich die Operationscasse und die Feldbuchhalterei, bei den detachirten Armeecorps ein untergeordnetes Casse- und Buchhaltungs-Filiale, welche im Verkehr mit den Hauptarmee-Stellen zu gebaren hatten.

Von beiden mussten monatliche Voranschläge verfasst werden, welche zur Grundlage der Gelddispositionen für den gewöhnlichen Bedarf dienten.

Neben diesen monatlichen Voranschlägen hatte die Feld-Buchhalterei am Abschlusse jedes Monats über Einnahme und Ausgabe ein Summarium zu verfassen, welches dem ersteren gegenüber gehalten und damit verglichen, die Bilanz für die einzelnen Zweige ziehen liess.

Überstieg der Aufwand den Antrag, so war vom Ober-Kriegs-commissariat und der Buchhalterei dem Armee-Generalcommando ein Ausweis vorzulegen, worin die Ursachen des Mehrbedarfes erklärt wur-

den, um für den nächsten Monat das Bedürfniss von den Finanzen sicher zu stellen.

Sind die Theile der Armee weit von einander in verschiedenen Ländern dislocirt, so dass die Oberleitung des Geldwesens von der Hauptarmee unmöglich oder erschwert wird, so hat das bei der zweiten Armee befindliche Kriegscommissariat und Buchhalterei die oben genannten Monatausweise selbst zu verfassen und nicht an die Hauptarmee, sondern direct nach Wien einzuschicken, der letzteren aber in Duplicaten die Mittheilung zu machen.

War der Krieg beendet, so traten natürlich die Hauptverrechnungen über den Gesammtaufwand ein, und die Gelderfordernisse reducirten sich wieder auf den oben beschriebenen natürlichen Gang.

BEILAGEN.

I.

Christoph Khevenhüller und Georg Paradeiser zeigen dem Kaiser an, dass Jakob von Mallentein unfähig sei, die Stelle eines Kriegsrathes zu übernehmen; sie empfehlen ihm den Kaspar von Mallentein und bitten um Vollmacht zur Unterhandlung.

Allerdurchleuchtigister Grosmechtigister Kunig. Allergenedigister Herr. Eur Romisch. Khüniglichen Majestet sein unnser Allerunndterthenigiste dienst, in düemüetigisster unnd schuldiger gehorsam berait. Allergenedigister Kunig unnd Herr. Alls Eur Römisch Khünigliche Majestet Unns auferlegt unnd bevolhen, mit Jacoben von Mallenthein, oder Seifriden von Dietrichstain, zehanndlen, das sich Ir ainer unndter disen zwaien ein Kriegssrath zu sein einlassen solle, darauf haben wir zur laisstung schuldiger gehorsam, erstlich mit Jacoben von Mallenthein auf über geanntworte Künigliche Credennz gehanndelt, unnd sovil bei Ine befunden, das Er aus Eehafften seines leibs unnd andern Ursachen den diennst nicht annemen, Unnd im vaall er das thät, nicht zuewarten möchte. Wie wir dann sein entschuldigung fur begrundet, warhafftig, unnd genuegsam wissen, Auf welliches wir Allerunndterthenigister unnd getreuer wollmainung der sachen etwas weiter nachgedacht, unnd befinden, das ain Edlman in disem lanndt, mit Namen Casper von Mallenthein, ain Mann seines Alters zwischen funffzig unnd sechzig Jaren, aber an seinem leib unnd gsundt, beruerig unnd zu aller arbait, unnd Raisen starkh und frisch genueg. Wellicher auch die zeit seines lebens biss auf dass Er sich beheurat Khriegshanndlungen nachgezogen unnd geüebt, auch in Wälhischen lannden Khriegs Ämbter gehabt, etliche vilb Zug, unndter weillendt Herrn Hannsen Katzianer zu Ross in Crabaten gethann. Unnd ist seines thuen unnd weesens sovil Khriegshanndlungen beruert, für ainen Riterlichen Mann beruembt. unnd erkhandt etc. Das Zaigen Eur Römisch Khüniglichen Majestet wir onne sein wissen, undterthenigister getreuer Wolmainung darumben an. Ob Eur Römisch Khüniglichen Majestet auss obangezaigten Ursachen. Allergenedigist unnd gefellig sein wollt, mit Ime Caspern von

Mallenthein, vor dem von Dietrichstain zuhanndlen. Im Vaall desselben würde Eur Römisch Khüniglichc Majestet Unns ain Credencz an Ime lautundt zueschickhen. Wolten Wir alssdann auss denselben mit Ime hanndlen, enntzwischen haben Wir mit dem von Dietrichstain zuhanndlen undterlassen, biss wir hier Innen von Eur Römisch Khüniglichen Majestet genedigisten beschaid unnd antwort haben mügen. Das wierdet sich Eur Römisch Khünigliche Majestet Allergenedigist entschliessen. Unnd Unns desselben beschaid geben, darauf wir mit verer hanndlung undterthenigist warten. unnd nachdem die Partheien mit denn wir hanndlen zu stündan fragen unnd ain wissen begeren, was ungeverlich Ir diennst sein werde, wäre nit unnd vndiennstlich. Ob wir ein beileufig wissen haben möchten, was ungeverlich Ir diennst. Ob sy mit Russtung zu Velld, allain zu hoff oder zu Wienn sein muessen. Das haben Eur Römisch Khüniglichen Majestet wir als obsteet, unndterthenigister getreuer Mainung zuschreiben unnd anzuzaigen nicht undterlassen wellen. Unnd thuen Euer Römisch Khüniglichen Majestet Unns als die dienner düemüetigister gehorsam bevelhen. Datum Villach den 17. tag Januarj 1556 Jar. Eur Römisch Khüniglichen Majestet

Undterthenigiste Diener
Cristoff Kevenhüller m/p.
Geörg Paradeiser m/p.

Von Aussen:

Der Römischen zu Hungern und Behamb etc. Khüniglichen Majestet etc. Ertzherzogen zu Ossterreich etc. unnserm allergenedigistem Herrn.

Am Rande:

Lanndtshaubtman in kharnnten zaigt an Casparn von Malladein für ain Khriegs Rath zue Wienn.
17 Januarij Ao. 56.
Verantwurt Wien den 9 Febr. 56.

Orig. Pap. mit zwei aufgedrückten Siegeln. Latour.

II.

Antwort K. Ferdinand's auf das vorige Schreiben.

Wien 9. Febr. 1556.

Mit Casparn von Malenthein zehandlung per annembung des Khriegsrhats dienst

Ferdinand etc.

Wir haben eur schreiben vom XVII. Januarij jungstuerschinen, empfangen vnd vernomen, nemben auch die darinn firgewendte vrsachen, derowögen Jacob von Malenthein etc. zu vnderfahung vnd verrichtung vnsers Kriegssrhatsdienst

vnuermuglich; Ier auch mit Seyfriden von Dietrichstain etc. derhalben ichtes zehandlen, biss auf vernern vnsern bschaidt eingestölt habt, fur gnuegsamb gnädigklich ane vnd ier habt daran gannez recht gethan. dieweil ier vnss aber Casparn von Malenthein wolmugenhait vnd Khriegserfarnhait dermassen berhuemet, den auch zu aim Khriegssrhat geschickht vnd tauglich zesein achtet, so begeren wier hiemit gnädigklich Beuelhend, das Ier von vnserentwegen mit demselben alles vleiss handlet vnd Ine dahin bewöget, das er sich in sollichen Khriegsrhat dienstgehorsamblich guetwillig begöbe auch jn betrachtung, das vnss daran vil gelegen ist, sich mit ehistem hieher an vnsern khonigklichen hoff verfiege, vnd merers bescheidts von vnss erwarte.

Vnd damit ier mit Ime dest statlicher handlen möget, so vberschickhen wier euch hiemit vnsern khöniglichen Credennczbrieff, den Ier Ime zeuberantwurten, vnd darauf vnser notturft nach mit Ime zehandlen werdet wissen, daran volnbringt ier vnsern gnädigen willen vnd mainung. Geben Wien den 9. Februarj Anno etc. 56.

An Christoff Kheuenhiler etc. vnd Georgen Paradeiser.

Orig. Concept. Latour.

III.

Credenz an H. Casparn von Malenthein etc.

9. Februar 1556.

Ferdinand etc.

Wier haben Christoffen Kheuenhüler etc. vnd Georgen Paradeiser etc. gnädigst aufferlögt vnd beuolhen, von vnserntwögen sachen halben mit dier zehandlen, wie du von Inen vernemen wierdest. Gnadigklich begerend vnd Beuelchend, das du solliche sachen vnd werbung von Inen vernemest, auch volkhumen glauben göbest, vnd dich darüber guetwillig vnd wilfarig erczaigest vnd verhaltest, daran volnbringst du vnsern gfölligen gnädigen willen vnd mainung, in gnaden gegen dier zuerkhennen vnd zubedenkhen etc. Geben Wienn den VIIII Februarj Anno etc. im lvi.

An Casparn von Malenthein.

Orig. Concept. Latour.

IV.

Christoph Khevenhüller und Georg Paradeiser an den K. Ferdinand über ihre Verhandlungen in Betreff der Kriegsräthe.

Allerdurchleuchtigister Grossmechtigister Kunig. Allergnedigister Herr. Eurer Ro. Ku. Majestet sein unnser allerunnderthenigiste dienst. In diemuttigi-

ster gehorsame zuvor. unnd haben derselben schreiben an dj Commissarj zum Lanndtag unnd unns aussgangen betreffendt das wir mit Martin Mager oder Christoffen Mardax Kriegs Räth dienst halben hanndln sollen, mit geburunder Reverenz emphanngen. seines Innhalts verstannden. Unnd wären zuuolcziehung schuldiger gehorsame unnderthenigist willig. mit obbemelten Personen. Innhalt Eurer Ro. Ku. Maj. Bevelchs zu hanndlen. Aber wir berichten Eurer Ro. Ku. Maj. hiemit unnderthenigist das khainer auss diser obgenanntten. Im Lanndt. Martin Mager Ist Im Kayserlichen dienst In Niderlanndt. Mardachs auch im Khayserlichen dienst In Neapolis, allso dass wir mit diser kainer nichts hanndlen mugen. Gleichwol haben sich Ire elltern unnd freundschafften angebotten. Inen beeden Eurer Ro. Ku. Majest. etc. gnedigist begern zuezeschreiben unnd versehen sich, so sy Ewer Ro. Ku. Mt. gnedigist begern. Erinndert vnnd bericht. Sy werden sich Eurer Ro. Ku. Majest. etc. als Iren erbherren Kunig unnd Lanndsfursten. zu erczaygung schuldige gehorsamb, unnd dem Vatterlanndt zu guet zedienen. nicht aufhallten lassen. Sonnder herauss in die diennst begeben. Wie baldt aber solchs bescheen mag. khunnen sy noch wir nit wissen.

Unnd dieweil dise Zwen. als Obensteet, nit zu Lanndt. dass wir mit Inen. vermug Eurer Ro. Ku. Majest. Bevelchs hanndlen mugen, haben wir mit etlichen Herren verordenten dises lanndts geratschlagt, welcher auss disem Lanndt zu solchem dienst weitter furgeschlagen werden möcht. haben sy noch wir über die damit hievor gehanndelt. als Jacoben von Mallentein unnd Seyfriden von Dietrichstain, auch obenbenannten zwen khainen finden khünnen. Unnd do wir nicht annders wissen. dann mit Casparn von Mallentein seie. an Eurer Ro. Ku. Majest. Hof Kriegs Rath diensts halben beschlossen. haben wir unnderthenigist bedacht. es wurde villeicht ferrer Handlung mit anndern zethuen. unnoth sein. das werden Eurer Ro. Ku. Majest. am bessten wissen. das haben Eurer Ro. Ku. Majest. wir zu ainem gnedigistem wissen. unnderthenigister Maynung. nicht verhalten wellen. der wir unns In demuttigister gehorsamb Bevelhen thuen. Datum Villach am 15 Aprilis Anno 1556.

Eurer Ro. Ku. Majest.

undterthenigiste diener

Christoff Kevenhuller,

Georg Paradeyser.

Gleichzeitige Abschrift. Papier.

V.

K. Ferdinand's Verordnung wegen Etablirung des Kriegsrathes.

8. Mai 1556.

Wir Ferdinand von Gottes genaden Romischer zu hungern vnd behaim etc. Kunig Infannt in hispanien, Ertzhertzog zu Österreich, hertzog zu burgundj,

Steyr, Karndten, Crain vnnd Wiertemberg, Graue zu Tirol etc. Embieten dem durchleuchtigisten Fürsten, vnserm freundtlichen lieben Sune, herrn Maximilian, Kunig zu behaim, Ertzhertzogen zu Österreich, hertzogen zu burgundien in Schlesien etc. Grauen zu Tirol, vnnser vätterliche Lieb vnnd alles guetts. Durchleuchtigister fürst freundtlicher lieber Sun, Wier haben Eurer lieb schreiben, vom Anndern Tag ditz Monats, sambt dem bericht, so vnnser Rat vnnd Lanndtssuerweser vnsers furstenthumbs Steyr vnnd lieber getrewer Görg Freyherr zu herberstain, Neidtperg vnnd gueten hag etc. dess Sigmunden Gällers, Georgen Stadlers vnd Franzen von Teuffenbach, deren auss bemeltem vnnserm fürstenthumb Steyr begerten Kriegss Rät halber, Eurer Lieb gehorsamlich gethan hatt, vätterlich vnnd gnedigclich empfangen, vnnd seines Inhalts vernuemen, das aber yetzernennte vnnsere Landtleutt, alls die in vnnserm Fürstenthumb Steyr, zu Kriegss Räten für geschickht erfarn, vnnd tauglich angesehen, vnnd derwegen darzue furgenumen vnnd eruordert worden sind, sich gebrauchen zu lassen waigern, dann auch von den anndern vnnsern Lannden, Noch khainer der sich hierinn gebrauchen lassen wollte, eurer Lieb anzaigt worden ist, das haben wir vmb souil meer Jetzo dieweil sich die Leuffe ye lennger ye sorglicher vnnd beschwärlicher erzaigen, nit gern gehört. Dieweil dann je die vnuermeidlich notturfft eruordert, das ain Kriegss Rat zum fürderlichesten verordnet vnnd auffgericht werde, vnnd doch die obbenennten sich darein nit begeben wellen, So gesinnen wir an Eur Lieb, vätterlich freundtlich vnnd gnedigclich begerendt, dieselb wölle mittler weill biss zu vnnser vermittels göttlicher gnaden, glückhlicher hinauss ankhunfft auf anndere taugliche Personen damit sollicher Kriegss Rät, stettlich und notturftigclich zuersötzen sein werde gedacht sein, Inmassen auch wir denselben alles Vleiss nachgedennckhen vnnd Sy hierzu zubewegen, nichts dienstlichs vnnderlassen wöllen, vnnd auff den vhal, das sich vnnsere Lanndtleuth ye nit gebrauchen lassen wöllen So sein wir dess vätterlichen vnnd gnedigen Vorhabens, sollichen Kriegss Rat mit anndern tauglichen Personen darauff dann Eur lieb mittlerweil biss wir schierist hinauss ankhummen auch gedacht sein wöllen, zuersetzen, daran beweisst vnns Eur lieb ain Sönlichs freundtlichs vnnd annemblichs wolgefallen, vnnd wir wollen sollichs derselben deren wir sonnst mit vätterlichen hulden, freundtschafft vnnd gnaden wolgenaigt seind, auff obberüert Ir Schreiben, zu vätterlicher, freundtlicher vnnd gnediger Anntwort nit verhallten. Geben auff vnserm Kuniglichen Schloss Prag den Achten Tag May Anno etc. im Sechssvnndfunffczigisten, vnnserer Reiche dess Römischen im Sechss vnnd zwainczigisten vnnd der Anndern im dreissigisten.

Ferdinand m/p.

J. Jonas D.
Vicecantzler.

ad mandatum domini
Regis proprium

H. Fieringer m/p.

Dem durchleuchtigisten fursten, herrn Maximilian Khunig zu behaim, Ertzh. zu Osterreich, herzogen zu burgundien, in Schlesien etc. Markgrafen zu Marhern vnd Lausnitz etc. Grauen zu Tirol etc. vnserm freundtlichen lieben Sone.

Wienn.

Orig. Pap. aufged. Siegel (im Besitze d. H. v. Latour).

VI.

K. Ferdinand an die n.ö. Regierung, die Leitung des Kriegswesens betreffend.

9. Mai 1556.

Ferdinand etc.

Wir haben eur schreiben an dato halfendt den andern tag Jetzigs monats dessen eingang ist, das Ir vnnser gnedigste antwort, Inligender abschrifft, deren Ir aber kheine mitgeschickht habt, wollicher datum Stee den 10 dits monats, so vnnsers gnedigen erachtens auf den April verstanden werden solle, allererst den funfvndzwainczigisten desselben in vnderthenigisten gehorsamb empfangen habt, mit gnaden verstanden vnd aber nit gern gehört, das mit vberschückhung beruerter vnser antwort sollicher vnfleiss gepraucht worden ist. das Ir euch dann auf vnser gnedigs begeren, fürgenumen habt, hinfüro täglichen vmb Sechs vhr in Rhat zegeen, vnd Also wochenlich drey stundt meer dan bissher beschehen ist, zusitzen, vnd nunmer biss auf vnser vernere gnedigste verordnung schon wurkhlich angefangen habt, damit souil dest fürderlicher die alten vberhauften Appellationen erledigt werden mögen, das nemen wir von euch zu sonderm gnedigen wolgefallen ane, vnd wöllen auch hinfüro als offt wir, in massen bissher vilmals beschehen, von wegen verordnung das Appellationen ausser der ordnung fürgenumen werden sollten, ersuecht vnd gepöten werden eures vnderthänigen Bittens gnedigklich eingedenkh sein, vnd yeder zeit nach glegenhait der sachen vnd personen die Billichait verordnen vnd eur souil sein wirdet wo möglich gnedigklich gern verschonen.

Als Ir vnss auch verner gehorsamblich bitten thuet, das wir euch auch mit den Khriegssachen nit beladen, sondern dieselben durch ainen erfarnen vnd verstendigen Khriegsrhat zuhandlen gnedigklich verordnen wollten, damit also die Appellationen vnd Parthey auch zuuordrist vnser aigne sachen, wölliche sich dann auch nit wenig gehaufft hetten, etwas schleiniger erlediget vnd expediert werden möchten, darauf wöllen wir euch gnediger mainung nit pergen das wir gleichwol nunmer ain guete Zeit in embsiger übung steen, bey iecziger sorglichen vnd beschwärlichen leuffen vnss vnd vnsern Landen vnd leuthen zu guetem auch zu dest vleissiger vnd schleiniger verrichtung vnsers Khriegswesens, ainen wolerfarnen vnd ver-

ständigen Khriegsrhat anczerichten vnd zuuerordnen, wie dann hieuor auss vnseren Landen hierczu tauglichen personen erkhiest vnd eruordert worden seind vnd hetten nichts liebers gesehen dan das sollicher Khriegsrhat vnserm begern vnd notturfft nach het angericht mögen werden, das also an allem dem was zu erlangung vnd erseczung desselben Immer dienstlich gwösen vnsers tails nichts vnderlassen pliben ist. So ist es doch bissher wider allen vnsern willen (allain an dem erwunden, das sich) die Jhenigen, so für tauglich vnd erfarn darczu erkhiest vnd eruordert worden seind, nit prauchen lallen wöllen. Wir seind aber nochmaln des gnedigen gmiets vnd vorhabens das wir an aufrichtung aines sollichen khriegsrhats khainen vleiss nit sparen wöllen, vnd wann wir denselben vnserm g. begern vnd hoher notturfft nach erlangt vnd ersezt haben, So wöllen wir euch der khriegssachen auch gnedigklich gern erlassen, damit Ir alsdan die Appellation vnd Parthey dan auch vnsere aigne sachen dest schleiniger handlen vnd expediren mögt.

Das ir dan beschliesslich die anderen in obberuerter vnser antwort begrifne Articl, auch souil muglich mit dem ehisten in das werch pringen wöllet, das lassen wir vnss gnedigklich wolgefallen, vnd ir thuet daran vnsern gnedigen wolgefelligen willen vnd mainung das wolten wir euch auf obberuert eur schreiben zu gnediger antwort nit verhalten.

Geben etc. Prag den 9. Maij Anno etc. 56.

An die N.O. Regirung etc.

Orig. Concept. Latour.

VII.

Khevenhüller und Paradeiser schlagen dem K. Ferdinand den Christoph Mordax zum Kriegsrath vor.

Allerdurchleuchtigister Grossmechtigister Khunig etc. Allergnedigister Herr. Euer Römisch Khüniglicher Majestet sein unnser allerundterthenigiste dienst in demuetigister und schuldig gehorsamb beraitt allergenedigister Khunig. alls Ewer Römisch Khünigliche Majestet unnss vom Neuntem Apprillis aus wienn zu andtwort aines zuvor ausgangens unnsers schreibens gennedigist geanndtwort. Nachdem wir mit Cristoffen Mordax und Martin Mager Irer Abwesenhait halbenn daczemollen den Khriegsratdienst anczenemen nicht handlen mügen das wir auf vorig Euer Majestet desshalbenn aussgangen Bevelch mit ainer andern Teuglichen Unnd Khriegsverstandigen Person zum forderlichisten hanndlen vnnd Vleiss fürwenden, dieselb Person in Euer Römisch Khüniglichen Majestet Obangeczegten diennst zu bewegen Unnd mit dem Allereillendisten an Euer Khüniglichen Majestet Hoff zu befürdern sollenn, daselbst Euer Römisch Khünig-

liche Majestet der Unndterhaltung halbenn mit Ime hanndlen lassenn und Ime sonnst auch in gennedigisten bevelch haben wellen. Darauf füegen Euer Römisch Khüniglichen Majestet wir unndterthenigist zu vernemen, das wir zu laisstung schuldiger gehorsamb mer alls ainmall mit den Herrn Verordennten dis Lanndts auch Euer Römisch Khüniglichen Majestet Landt Rättenn. und sunst mit Etlichen Herrn unnd Lanndtleuten davon geratschlagt mit welichen wir dises Lanndts uber das hievor Beschechene. die sich aber nicht Einlassen wellen, hanndlen möchten. Wir haben aber bey allen Unnserm Nachdennkhen, und suechen khainen finden khünen. der wie Euer Römisch Khünigliche Majestet schreiben Taugendlich und Khriegsverstandig war, unnd sich bewegen liess. Erforschen oder befinden khunen. Endtzwischen sich zuegetragenn. das man vergebenlich gesaget. das die Khayserliche Majestet Ir Kriegsfolkh in Ittallia abziechen lassen wollt. Derwegen dem Haubtman Cristoff Mordaxen auf unnser underhandlung durch seinen Vatter und freundt durch aigen Potten geschriben worden, sich verrer in Khainen diennst zu bewegen sonnder herauss zukhummen. Welches er auf seines vatter auch seiner freundtschafft schrifftlich begern gethon, unnd alls er vor wenig tagenn Hieher ankhomen, Haben wir mit Ime auf Euer Römisch Khüniglichen Majestet Bevelch und bechannden habenden Credennz zuhandlen angefanngen. Also hat er unns ungeverlich dise Anndtwort geben, Wiewol er zuvor seines verrukhen aus Ittallia Ansechendliche fürschleg unnd anbieten gehabt, habe er doch auf seines Vattern und ainer gannzen freundthschafft Ernstlich schreibenn. ain Raiss heraus zu thuen nit Erlassen wollen, mit dem Unndterthenigisten vermelden. unnd anbieten das Euer Römisch Khüniglichen Majestet alls seinem geliebten Khünig Erbherrn und Lanndtsfürsten auch dem Vatterlanndt vill begierlich unnd lieber alls khainem Andern Herrn diennen welle etc. Unnd dieweill wir nun unndterthenigister getreuer und schuldiger wolmainung Erwegen und bedacht, Nachdem diser Cristoff Mordax an Euer Römisch Khüniglichen Majestet hof, von Jugent auf erzogen, bey Herr Lienhardten von Velss. Seinem gar Nachendten Vettern sälligen zugedennkhen alls ain Junger in den Unngrischen Khriegshanndlungen vill braucht Nachvolgents ain Khriegs unnd Bevelchsman. In unnd vor der Belegerung Stuelweissemburg ain guette Zeit unnd piss vom Turkhen mit Gwallt Erobert wordenn ain fendrich unnd alsdan in Sibenwurgen, die vergangen jar. ain Haubtman gewest Nachvolgendts in Khayserlicher Majestet diennst alls ain Haubtman Gerattenn. darinnen er sich biss anher (wie wir bericht) Ritterlich unnd woll gehalltenn, unnd er ainer Ansechendlichen freundtschafft vom Adl dises Lanndts unnd Euer Römisch Khüniglicher Majestet Erb Unndthann auch alls wir Versteen nit unmassiges gebrauchs. Sundern ain vernunfftiger gleiches alters man ist. Demnach auf Euer Römisch Khüniglichen Majestet gennedigisten Bevelch dohin mit Ime gehanndlt unnd beschlossenn. das er sich hiemit zu Euer Römisch Khüniglichen Majestet verfüegt. unnd derselben alls unnderthenigister dienner unnd Lanndtman, Erzaigt unnd stellt. Auf soliches wissen Euer Römisch Khünig-

liche Majestet Nun vernem mit Ime Allergenedigist unnd woll zu hanndlen lassen Unnd thuen Euer Römisch Khünigliche Majestet bemellten Haubtman Mordax unnd unns in diemüetigister unnd schuldig gehorsamb unndterthenigistes vleiss bevelchenn. Datum Villach denn 11 tag May des 1556 Jars.

Euer Römisch Khüniglichen Majestet

Unndterthenigiste Diener

Cristoff Khevenhüller m/p.
Geörg Paradeiser m/p.

Von Aussen:

Der Römischen zu Hungern und Behaim etc. Khüniglichen Majestet etc. Ertzherzogen zu Ossterreich etc. Unserm Allergnedigisten Herrn.

Orig. Pap. mit zwei aufgedrückten Siegeln von Latour.

Note zu 11. Mai 1556.

13. May 1556.

Ein Schreiben gleichen Inhaltes und mit denselben Unterschriften wie das vom 11. May 1556 von Landeshauptmann von Kärnthen Christoph Khevelhüller und Georg Paradeiser an den Kaiser, als Creudenzschreiber für Christof Mordax d d. Villach den 13. May 1556.

Orig. Pap. mit zwei aufgedrückten Siegeln von Latour.

VIII.

Bericht Georg's von Wildenstain an den K. Ferdinand.

Allerdurchleuchtigister Grossmechtigister Romischer zu Hungern unnd Behem Khünig allergenedigister Herr. Euer Römisch Khünigliche Majestet sein mein unnderthenigist schuldig und pflichtig dienst in aller gehorsamb zuvoran berait. — Unnd thue nur Römisch Khünigliche Majestet etc. unnderthenigist ersundern, das Ich derselben schreiben von dato den 23ten diez wesenden monats May mit gebürlicher Reverenz empfangen, unnd alles Innhalts gehorsambist vernomen hab, auch die schreiben an Herrn Hannsen Lenkhowitsch, und die verordneten in Steyr lauttendt, alsbald unverzogenlich zugeschickht, und wil also in sachen, die Haramia betreffendt, so gen Zygeth geschickht werden solten, auf nur Römisch Khünigliche Majestet bevelch Jene Herrn Obersten als vil mir muglich, hülfflich unnd Ratsam erscheinen, wie Ich dann laut meines vorigen schreibens, noch mit disen neuen und alten Haramia in embsiger stätter handlung sten, damit dieselben dahin bewegt werden möchten.

Unnd wiewol Ich auch nur Römisch Khünigliche Majestet des Khriegsratsambt halber genedigiste erforderung mich im Fuestapffen, und vor lennger verzug den negsten hinaus zu nur Khüniglichen Majestet gehorsamist verfüegt hette, dieweil aber herr Hanns Lenkhowicz yeziger Öberster mit mir noch vor unnserm verrueklhen zu Cilli gehanndlt, das Ich in abwesen seiner, als nemblich bis auf den 10. khunfftiges monats Junj das Khriegswesen an disen gräniczen mitlerweilen versehen sollte, unnd Ich Jene solches zu Freundtschafft und gefallen nit wol waigern noch abschlagen mügen.

Unnd sodann obgedachter Herr Hanns Lenkhowitsch noch dieser Zeit in sein ambt der Obersten Veldthaubtmanschafft nit angestannden, und doch auf Vermeldten 10. tag Junj seinem verlassen nach, alhin erscheinen solt, Auch die Bezallung (bey welcher Ich viles berichts wegen sein muess) alstundt hieher gewarttendt sein, derhalben wurde es mir (wie nur Römisch Khünigliche Majestet selbst allergenedigist zu erwegen haben) nit gebürn, das Ich vor seiner ankhonnfft (auch in bedacht das yeczt niemands an den gräniczen ist, dann Ich sambt nur Römisch Khüniglichen Majestet Khriegssecretarj Veiten Gailel allain) vonhinnen verruckhen, unnd die gräniczen alstoplosser verlassen sölte, wo aber bemelter Herr Öberster Inmassen Ich Jene nun zum zwaitenmalle geschriben, sich etwas zeitlichers herab befürdern wurde, unnd Ich sonnsten wie Ich dann all müglichisten vleis fürwennden wil, abkhumen wierd mügen, wolte Ich mich alsdann auf nur Römisch Khünigliche Majestet bevelch unverzogenlich hinaus gehorsamist befürdern, unnd hier Innen weitter nichts Ierren noch hindern lassen, Und so Ich dann über meinen willen, aus obangezaigten beweglichen ursachen, von hie nit wol abkhumen, unnd nur Khüniglichen Majestet vor derselben glugfäligen aufpruch eraichen khünde, unnd dennocht nur Römisch Khüniglichen Majestet bevelch wäre, das Ich mich ain weg als den anndern hinaus gen Wienn stellen sollte. Bin ich urpittig demselben auch unnderthenigist nach gekhomen, unnd doch hierauf vernneer nur Khünigliche Majestet bevelch derhalben gehorsamist gewarttend sein, welches Ich nur Römisch Khüniglicher Majestet zu meiner warhafftigen entschuldigung, unnd das solches aussenbleiben an mir nit erwindt, Aus derselben bevelch zu anntwort gehorsamist nit sollen verhalten, unnd thun mich daneben als meinem allergenedigisten Herrn diemuettigist bevelhen. Datum Varas die den 29. tag May Anno im 1536.

Eur Römisch Khünigliche Majestet.

Unnderthenigister
gehorsamer

Jöry von Vildenstain m. p.

Post scripta. Allergenedigister Khunig unnd Herr. Nachdem Eur Römisch Khünigliche Majestet hievor genedigist vernomen haben das Ich diese Jungst vergannngen tag ain Raise ze thuen bewilliget, So khan aber daneben eur Khüniglichen Majestet gehorsamist auch nit verhalten, dass sich ains thails der haramia zu St. Geörgen one mein erlaubnuss unnd vorwissen (wer sy aber sonnsten auf die Raisen abgeferttigt hat, lasse Ich berhueen) aus demselben gränicz fleckhen gelassen unnd fur sich selbst ain raiss fürgenomen, derselben nun als Ich glaubwirdig bericht wierd bey 34. unnd nit mer erlegt und gefanngen worden sein, dann wo sy wie obvermeldt mit guetter ordnung, und mit meinem vorwissen aussgezogen, wäre es zu dem nit khumen, Sonnder hetten Inmassen als die anndern so Ich abgeferttigt, eher unnd guet erlangt haben, das zaig eur Römisch Khüniglichen Majestet in unnderthenigister gehorsam derhalben an, damit dieselb, wo hiewider zu gegen ain annders weder es an Ime selbst ist unnd mir eur Khünigliche Majestet genedigisten gueten glauben geben mag, furkheme, In sachen ain rechten bericht empfiengen. Datum ut in literis.

Von Aussen:

Der Römischen zu Hungern unnd Behem etc. Khüniglichen Majestet etc. meinem allergenedigisten Herrn.

Cito
Cito
Cito — Wienn.

Orig. Papier, mit aufgedrücktem Siegel. v. Latour.

IX.

Hoff Kriegs Rath Instruction

vom 17. November 1556.

Ferdinandt von Gottes gnaden Römischer zu Hungern vnd Böheimb etc. Konig.

Instruction Auff den Edlen vnd vnnsere liebe getreue Georgen Freyherrn zu Thanhausen, Ehrnreichen von Khungesperg, Georgen von Wildenstain, Gebhardten Welczer, vnd Sigmunden Böller alss vnnsere verordnete Khriegs Räth wass sy nachuolgunder gestaldt handlen verrichten dirigirn vnnd ins werckh bringen sollen.

Erstlich nach dem wür, auss hochbeweglichen billichen vnd hochnottwendigen Vrsachen, nun hinfüro ainen stetten Khriegsrath an vnnserm Königl. Hoff zuhalten genedigist entschlossen sein, vnd wür dan sy die obuermelten in ansehung Ihrer Erbarkhaidt schückhlichkhaidt vnd Kriegserfahrenhaidt, fürnemblich auch auss den sonndern gnedigen Vertrauen, so wür in sy stöllen, zu vnnsern

Khriegsräthen fürgenuhmenn, vnd damit sy sich in allen fürfallunden vnnd notturfftigen sachen, desto bass darnach zurichten vnd zuhalten wissen,

Sollen sy Erstlich Ir aufsehen nach vnnss auf vnsere Königliche Söhne, jederzeit gehorsamblich halten vnd haben.

Fürs ander solle vnser Rath Ehrnreich von Khungesberg die vmbfrage in Khriegs Rath halten, auch alles das was bey vnss anzubringen sein würdet vor vnser referirn.

Sy vnnsere Khriegsräth sollen auch alle Tage Ess seyen sonderbare geschäfft vorhanden oder nicht, täglich zu ordenlicher Stundt an dem orth, so in an jedem Ortt vnserer Königlichen Hoffhaltung, welches sich allein auf hie oder in der nahendt hierumb verstehen solle, aussgezaigt würdet, Nemblich zu Sommer Zeitten morgens vmb Sechs Vhr vnd winders Zeitten vmb Siben vhr täglich zusamben khumben, vnd vngefehrlich biss auf zehen Vhr bey einander bleiben, vnd von wegen vnnsers Khriegswösens im veldt, vnd der Befestigungen allenthalben, Ess sey mit Profiandt, Geschütz, Munition, Gebeue, beczallung sambt andern Articln solchem Khriegswösen anhengig, wie vnd wölcher gestaldt solches versorgt vnd wie die Mangl gebessert, vnnd erstatt werden mügen, berathschlagen, vnd solchem allem Höchstes Ihres verstandts vnd vermügen nachdenckhen, damit dieselben sachen desto leichter angericht vnd georndt werden mügen, doch sollen in solchem die Feyertäg auss genuhmen seyn, wo aber genöttige sachen fürfielen, die khain Zeitt oder bitt erleiden mügen, sollen sy nit allain zuuorbemelter Zeit vnd Stundt vor Essen sonnder auch nachmittag so lang vnd offt es vonnötten ist beyeinander erscheinen vnd bleiben auch die sachen höchstes Vleiss handlen vnd verrichten.

Verrer sollen sy auch die Schreiben vnd handlungen so wür Ihnen jedessmals in vnnsern Khriegs Rath ordnen oder wass wür Inen sonnsten beuelchen werden, fürderlichen berathschlagen vnd vnss mit Erster gelegenhaidt referirn, vnd darüber vnnser genedigisten resolution vnd beschluss nach die sachen inns werckh richten, vnd beschaidt geben auff dass alle sachen vnnserer Resolution vnd Ihrer Khriegsordnung nach volzogen werde.

Wass aussgaben betrifft wan sich dieselben also der notturfft nach zuetragen vnd fürfallen werden, sollen vnnser Kriegsräth macht vnnd gewaldt haben auff hundert vnd biss in anderthalb hundert gulden Zetl in vnnser Kriegs Zallmaister Ambt zu ferttigen was aber mehrer oder höhere Summa antreffen wurde, die sollen sy biss auf vnnser ferer verordnung der Hoff Camer antzaigen, die werden solches bey vnnss verer erledigen vnnd dieselben nach gelegenhaidt verordnen.

Damit dan sy vnnser Khriegsräth in allen sachen, sonnderlich jeczo im anfanng desto bessere bericht empfangen vnd waz die mehrern aussgaben belanget ohne sonnder Ir bemühung bey vnnser Hoff Camer anbracht vnd richtig gemacht werden, wellen wür Ihnen ainen auss vnnsern Hoff Camer Räthen zueordnen, welcher bey Ihnen so offt es vonnötten im Rath erscheinen vnd Ihnen

guetten bericht geben auch was vonnötten bey der Hoff Camer anbringen vnd fürdern solle.

Mehrgemelte vnnsere Kriegs Räth sollen auch hinfiro die bestellungen vnd Vrlaubungen, auch anordnungen der Musterungen alles Khriegsvolckhs vor vnnser fürbringen hanndlen vnd expedirn.

Sy sollen auch Ir aufsehen auf vnnser Arsional alhie Schüff Pruggen vnd auf all Armada sachen haben, daz sie ordentlich gehaltten werden.

Vnnd wiewoll wür ainen Obrissten Zeugmaister hanssen von Disskha in vnnsern Nider Österreichischen Landten bestöldt vnd verorndt, so erfordert doch vnnser notturfft vnd ist vnnser beuelch das bestimbte vnnsere Khriegs Räth auf all vnser Zeugheuser mit was vorreth dieselben Jederczeit gestaffiert, Ir aufmerkhen haben, sonnderlich aber in vnnsere besaczungen, Gränitz Stötten flöckhen vnd Heusern an genuegsamber Munition auf fürfallendte nott, nit mangl erscheine, was darin verhanden erkhundigen, was auch ann ainem ortt zu dem andern im fall der nott zuuerordnen, vnd wie sonst fürsehung beschehen solle, berathschlagen vnd vnss für bringen, damit wür solches in vollziehung zubringen zuuerschaffen wissen, daneben auch guette Fürsehung thuen, was für geschücz oder allerley munition vber all verhanden, vnd wass ferer überall hingeschückht würdet in guetter vleissiger huet vnd bewahrung gehalten werde, das daran weder durch vngewitter oder andern vnfleiss nit mangl entstehe.

Das nun in allen Zeugheusern verhanden vnd vnser hoff Camer auss Zug in handen haben mügen vnnser hoff Khriegs Räth von Ihnen erfordern vnd empfangen, sich darnach wissen zurichten, was aber vnser Hoff Camer Räth nit hetten sollen vnsere Khriegs Räth sonnderlich der eyseristen Ortt flekhen ein ordentliche bereittung durch teugliche Commissari fürnehmen vnd denselben ain Instruction verfassen, auch vnnss dieselb zuersehen fürbringen.

Vnd nach dem wür auch nit allain hie sondern andern vnnsern Königreichen vnd Landten vnd sonderlich bey vnnsern Ortt vnd Gränitz Heusern ansehenlich vnd nottwendige befestigungen vnd gebew zuuerrichten haben ist vnnser gnedigister will vnd mainung das vnser Khriegs Räth bey vnnserm darczue georhden Superindententen der gebew auch Paumaistern Jederczeit vleissige erkhundigung haben, vnd endtlich darob sein, damit solche gebew, vnd beuestigungen Stattlich vnd fürderlich verricht werden, was inen auch in solchen gebeuen vnd desselbigen anhengigen sachen zubeschwärlich fürfielle sollen sy solches an vnnss vmb gnedigisten beschaidt vnnd erledigung gelangen lassen,

Vnnd fürnehmblich nach dem an diser Statt vnd der ansehenlichen beuestigungen vnd gebeuen vnnss vnnsern Königreichen Landten vnnd getreuen vnterthanen am meisten gelegen daz sy darauff mit sonderm Ernnstlichen Vleiss Ir aufsehen haben, vnd allenthalben wie vnd wo es vonnötten, Embsig darob sein vnd halten, dass solche Khriegsgebew vnd beuestigung in allen Puncten nach dem solches berathschlagt vnd zuuolziehen fürs best angesehen worden aufs eheist gefürdert vnd volzogen werde.

Gleichfals sollen gedachte vnnsere Khriegsräth in allen Profiandt, vnd derselben anhengigen sachen ordnung beschaidt vnd den Profiandtmaistern beuelch geben, wie sy sich in bestellung vnd erkhauffung hin vnd wider ordnung der profiandt an die genöttigisten ortt verhalten sollen, vnd dass solches zu rechter Zeitt vnd weill beschehe, auch frisch vnd guett erkhaufft werde, vnd daneben Ir aufmerkhen haben auf daz in den Profiandt sachen ordenlich gehandlt in die eysseristen vnd besorglichen Orttfleckhen die notturfft Profianndt in vorrath georndt vnd also vnnser Khriegsvolckh in dennselben mit der Profiandt nit so hoch alss bisher beschehen beschwerdt werden aber dannocht auch die Königl. Mayt. daran nit mangl leid vnd alles anders so der Profiandt anhengig, verrichten vnd was Inen in solchem zu schwär fürfallen wurde, dass sy nit richtig machen möchten, vnns dasselb gehorsamblichen fürbringen, vnd vnnsers beschluss vnnd beschaidts erwartten, Nachmallen mit Ernnst darob sein, das solchem vnnserm beschluss nachgelebt vnd nachkhumben werde.

Zuuolcziehung dises alles wöllen wür vnnsern obrissten Zeugmaister verwalter des Arsionals vnd der Armada muster vnnd Profiandt, auch Pawmaister, die Superintendenten der gepew vnd andere Pawmaister alle so sich bey vnnsern beuesstigungen gebrauchen lassen, genedigist verkhünden, das in disen Handlungen sy verer bey vnnsern Khriegs Räthen in allen Ihren nottwendigen Handlungen vmb beschaidt anhalten auch erledigung bey Ihnen fünden werden.

Wan nun sich begeben würdet, daz in ainer oder der andern obuermelten sachen Commissari abzuferttigen vonnötten sein werden, sollen sy zuuerrichtung derselben teuglich Commissari mit nottwendigen Instructionen von vnns zu ferttigen, bey vnnss vermahnen, vnd nachmallen derselben Commissari relation Ihrer aussrichtung widerumben berathschlagen vnd alss dan vnss auf ferern vnnsern gnedigisten endtschluss gehorsamblich fürbringen.

So wöllen wür auch gedachten vnnsern Khriegs Räthen von mehrers berichts wegen, des Khriegsvolckhs ausstandts halben vnd wie anieczo das Khriegswösen mit der beczallung, besaczung, Profiandierung vnnd anndern allenthalben gestalt, ausszug vberantwortten vnd guetten bericht geben lassen.

Dem allem nach sollen vnnsere Khriegs Räth, sonst auch in allen sachen vnnsern gnedigisten vertrauen nach, vnnser, vnnserer Königreich, Landt vnd getreuen Vndterthanen, überall das beste bedenkhen, berathschlagen handlen befürdern vnd in allem dem, was Ihnen müglich ist, nichts ermangeln noch erwinden lassen, dass wöllen wür gegen Ihnen vnd Jeden insonderhaidt in gnaden bedenckhen vnd erkhennen Sy erczaigen auch an solchem allem vnsere ernstliche Mainung. Geben in vnnserer Statt Wienn den Sibenzehendten Tag Nouembris Anno im Sechs vnd Funffczigisten, Vnnseres Reiches des Römischen Sechs vnd Zwainzigisten vnd der anndern im Dreissigisten.

Orig. Copie.

X.

Verzaichnus der Articl so in des kunfftigen Kriegs Rats Instruction gestelt werden sollen.

Allerdurchleuchtigister Grosmechtigister Kunig Allergnedigister Herr. Eur Römisch K. M. etc. haben vnns, auf vnnser Zum dickhermal gehorsamistes anlanngen pit vnnd vermelden, das wir bey den vilfeltigen Kriegssachen, so nun etliche Jar her in der Hof Camer Expedition khumen, Eur Ro. Kun. Mt. etc. Hof Camersachen der notdurfft nach, vnnd one grosse verabsawmbung ordenlich nit handlen, oder die fur ainander bringen khündten, Jetzo Allergenedigisten mundlichen beuelch gegeben, Nachdem Eur Ro. Ku..Mt. etc. zu dirigirung vnnd verrichtung derselben Kriegs vnnd dess Kriegswesen anhenngigen sachen, ain ordenlichen Kriegs Rath halten wurden, So solten wir ain verzaichnus der Articl, welche Eur Ro. Kun. Mt. etc. notdurfft vnnd vnnserm guetbedunkhen nach, In berurtes Kriegs Rats Innstruction zustellen wären, verfassen, vnnd solche Eur Ro. Kun. Mt. etc. fürbringen, dess wir dann, auf derselben allergenedigist wolgefallen vnnd verrern Endtschluss hiemit in vnderthanigkeit thuen. Vnnd dise dess Kriegswesen anhenngige sachen, So zu enthebung der Hof Camer, vnnd damit dieselb Eur Ku. Mt. etc. sonst obgelegnen notwendigen Camersachen, dessto statlicher auswärten möcht, durch ermelten Kriegs Rat verricht werden mugen gehorsamist vnnd mit dem aller Kurtzisten anmelden wellen.

Erstlichen wirdet vnnsers gehorsamisten erachtens von nötten sein, das nun hinfüro, durch Ernennte Kriegs Ret, die bestellung vnnd vrlaubung auch verordnung der mussterungen alles Kriegsfolgg Eur Ku. Mt. etc. furgebracht, gehandlt vnnd expediert werde.

Es solle auch gedachten Kriegs Rätten auferlegt vnnd beuolchen werden, das Sy Ir Aufsehen auch auf das Arsonal Schiffprugen vnnd alle Armada sachen haben, das die ordenlich gehalten vnnd gehanndlt werden.

Wiewol auch Eur Ro. Ku. Mt. etc. ainen obrissten derselben nider-Osterreichischen Lannde Zeugmaister bestelt vnnd verordent haben So erfordert doch die notdurfft, damit obermelte Kriegs Rät auf alle Eur Ku. Mt. etc. Zeugheuser mit wass vorrat dieselben yeder Zeit versehen vnnd gestaffiert Ir aufmerckhen haben, Sonnderlichen aber das in Eur Ro. Ku. Mt. etc. besatzungen Granitz, Stetten, Fleckhen, vnnd Heusern, an genuegsamer munition, auf furfallunde not nit mangl erschein, Was darinnen verhannden, erkhundigen, wass auch von ainem orte zu dem anndern Im Faal der not zuuerordnen, vnnd wie sonnsten fürsehung beschechen solle, berathschlagen, dasselb also mit Eurer Ku. Mt. etc. vorwissen, In volziehung zubringen verschaffen.

Zu solchem wirdet von nötten sein, Inen auszug, was in allen Zeugheusern ort vnnd Granitz Fleckhen für munition verhannden zuezustellen.

Von den Haubtzeugheusern werden die auszug woll verhannden oder zu bekhumen sein.

Dises alles aber bey den anndern vnnd Eusseristen Ortflegkhen Zuerkhundigen, muesse ain sonndere bereittung derselben bescheehen, vnnd durch Ermelte Kriegs Rätt taugliche Commissarien mit notwendiger Instruction hierzue abgeferttigt werden.

Nachdem auch Eur Ro. Ku. Mt. etc. nit allain hie sonnder in merern derselben Lannden, vnnd furnemblich bey Eur Ku. Mt. etc. ort vnd Gränitz Heusern, ansehenliche vnnd gar notwendige befesstigungsgepew, Zuuerrichten haben, So mechte den Kriegs Rätten verrer auferlegt werden, das Sy bey den geordenten Superintendenten der gebew auch Pawmaistern Jeder Zeit vleissig erkhundigung hielten, vnnd Enndtlichen darob wären, damit solche gebew vnnd befesstigungen wol vnnd fürderlich verricht wurden, wass Inen auch In Ermelten gepewen, vnd desselben anhengigen sachen Zubeschwärlichen furfiele, Also das dasselb durch gedachte Kriegs Rät, nit verricht werden möchte, sollen Sy solches an Eur Ro. Ku. Mt. etc. vmb genedigisten beschaidt, vnnd Erledigung gelanngen lassen. Gleichfals sollen mergedachte Kriegs Rät, In allen Profanndt vnnd derselben anhenngigen sachen, ordnung beschaidt, vnnd den Profanndtmaistern beuelch geben Wie sie sich in bestellung, erkhauffung hin vnnd wider ordnung der Profanndt an die genottigisten ort, verhalten sollen, vnnd daneben Ir aufmerckhen haben, damit in den Profanndtsachen ordenlich gehanndlt, In die eisseristen, vnnd besorglichen ortfleckhen, die notdurfft Profanndt, in vorradt geordent, vnnd also Eur Ku. Mt. etc. Kriegs Volgg, in denselben, mit den Profanndt so hoch Inmassen bisheer beschechen, nit beschwärt werden, vnd alles anderss, so der Profanndt anhengig ist, expediern.

Zu volziehung dessen allen, wirdet furnemblich die Notdurfft erfordern, damit auf merbemelte Kriegs Rat Eur Ro. Ku. Mt. etc. obrister Zeugmaister verwalter des Arsonal, vnnd der Armada Musster vnnd Profanndt, Auch Paw Zallmaister, die Super Inntendenten der gebew, vnd anndere Pawmaister alle, So sich bey Eur Ro. Ku. Mt. etc. befesstigungen gebrauchen lassen, gewisen werden, vnnd in allen derselben anhenngigen vnnd furfallunden sachen durch yetzgedachte Kriegs Rat erledigung bescheche.

So auch, wie gemainclich sich begebe, Also das in obbemelter ainer oder der anndern sachen, Commissionen abzuferttigen wären, So sollen Zuuerrichtung derselben taugliche Commissarj, mit notwendigen Instructionen, durch sy abgeferttigt, derselben Relationen, Alssdann widerumben berathschlagt, vnnd Eur Ro. Ku. Mt. etc. furgebracht werden.

Solches aber alles, ordennlich vnnd statlichen zuuerrichten wirdet auf das Kriegswesen desselben vnnd obbemelter Articl Erhaltung, die ausgaben zuuerordnen von nötten sein, damit dann die Hof Camer mit dem Kriegswesen widerumben

nit confundirt vnnd aus dem so ain ausgab in dem Kriegs Rat beratschlagt derselben volziehung erst der Hof Camer beuolchen wurde, doppelte Arbait vnnd die Zerrittligkhait gleich wie yeczo, nit Eruolge, So achten wir In vnndterthanigkhait, ganntz urtreglich zu sein, dass hinfüro die ausgaben dess Kriegs vnnd Hofwesen gethailt, vnnd dergestalt dem Kriegs Rat, Eur Ku. Mt. etc. ordenlicher yecziger Kriegs Zallmaister, nit allain zuuerrichtung obbemelter sonnder aller annderer Kriegsausgaben zuegegeben, demselben auch alle gefell, So auf das Kriegswesen, vnnd alle anndere Kriegsnotdurfft, von den Lannden bewilligt oder sonnst in annder weg verordent, Was aber aus solchem auf das gebew gehörig dem ordennlichen Pawzallmaister Eingeanndtwurt werden, vnnd dise bede Auf Eur Ku. Mt. etc. vnnd nach derselben der Kriegs Rät beuelch, die ausgaben von dem gelt so Sy Innhanden haben wurden, thuen. Vnnd damit die Kriegs Rät, Jeder Zeit, Was in denselben baiden Ambtern fur gelt verhannden, oder ausgegeben worden, aigentlich wissen trüegen, So solle durch bede Zallmaister wochenlichen, ordenliche Zetln, dar Innen solches alless begriffen, Inen zuegestellt werden die Sy alsdann mit Vleis zuersechen, vnnd sich darnach vmb souil dessto mer zurichten werden wissen.

Nota. Es sollen auch mergedachten Kriegs Ratten, von dessto merer berichts wegen, dess Kriegsfolggs Ausstandts halben, vnnd wie an yeczo das Kriegswesen mit der bezallung, besaczung, Profanndtierung, vnnd annderm allenthalben gestalt, ordenliche Auszüg vberanndtwurt, vnnd guetter bericht gegeben werden.

Gleichz. Orig.

XI.

Bericht der Hofkriegsräthe.

21. Nov. 1556.

Allerdurchleuchtigister grossmächtigister Khunig, Allergnedigster Herr.

Eur khun. Mt. Instruction, wöllicher gstalt wir in handlung vnd dirigierung des Kriegswösens vnss erhalten sollen, haben wir mit gebürender Reuerenz gehorsamblich empfangen, vnss darin ersehen, vnd sein vnderthenigs erpietens, so weit sich vnser verstandt erströkht vnsers pösten vermugens vnd getreuisten vleiss, derselben nachzukhummen vnd zugeleben.

Nachdem aber eur khun. gn. darin gnedigst vermelden, wie vnd wass sunderlich Jetzo Im anfang vnss zu empfahung pessers berichts aller furfallenden sachen Aussgaben belangendt, ainen auss derselben hof Chamerrhäten vnss zueordnen daneben auch beuelch geben wollen das vnss vor beruerter hofcammer alles Khriegsvolks ausstandts auch wie das Khriegswösen mit der beczalung vnd besaczung gstaltsamb aussczieehen zugestellt werden.

Bitten vnd vermanen wir eur khun. Mt. vndterthenigklich, dieselb wöllo sollichs zuuerordnen da es anderst nach der Zeit nit beschehen, gnedigist gedacht sein.

Gleichsfalss ob gegen den eur khun. Majestät obristen Zeugmaister verwalter des Arsionals vnd der Armada, Muster und Profandt ..... maister die Superintendanten vnd andere Paumeister der gepeu die verkhundung das sy in disem faal in furfallenden handlungen bescheidt von vnss wen nit beschehen wäre nachmaln zu beschechen gnedigst verordnen.

Dieweil auch noch zwen vnsers Mitls als nemblich Georg von Wildenstain und Sigmund Göler abwösig, dieselben mit ehistem zu vnss zu khummen Inen gnedigklich verordnen lassen.

Vnd nachdem Eur Khun. Mt. vnss vnder andern auch In der profandt ordnung zu geben mit g. auferlegen vnd beuelhen, so eruordert die notturfft das wir ainen verstandt haben, ob eur khun. Mt. auf nagst khunftigs Jar ain khrieg zu furn gesynnen seien, dann nach glegenheit eur khun. Mt. vorhabens werden wir vnss mit anordnung vnd zuberaitung der profandt richten müssen. Das haben eur khun. Mt. wir auff dissmal in vnderthenigkheit nit verhalten sollen, vnss in derselben gnaden gehorsambst beuelhendt.

In margine. Sollichs zaigen wir eur khun. Mt. allein darumb ane ob eur Mt. etc. nit bedacht wären, ainichen khrieg fürczunemen, das wir vnss in ersparung vbrigs vnkostens, so sunst zu einkhauffung der Profandt aufgewendt werden müste, die auch, da sy nit verpraucht werden solten verderben möchte zuuerhalten wissen.

N. die verordente
Kriegs Räth
Actum den 21. Novembris
Anno etc. LVI etc.

Orig. Concept. Latour.

XII.

Erzh. Maximilian an den K. Ferdinand.

28. Dez. 1556.

Allerdurchleuchtigster etc. Wiewol in der Instruction, wöliche eur khun. Mt. etc. derselben verorndten Khriegsräthen aufrichten vnd zustöllen lassen vnder andernn vermeldt worden, das eur k. M. denselben von merers berichts wegen alles des khrigsuolckhs Ausstand, vnd wie an Jeczo das Khriegswösen mit der bezalung, besaczung, profandtierung gepeuden vnd andern fürsehungen allenthalben gestaltsamb, ausszugh vberantworten vnd notturftig bericht geben lassen wölten, so befinde ich doch, das sollichs ausszugh gedachten Khriegs-

rhäten nach der Zeit nit zu thun seien. Dieweil aber taglicher furfallender sachen halber, die unuermeidlich notturfft eruordert, das sy die khriegsrhät, deren sachen aller ain wissen haben, so wollen demnach eur kh. Mt. gnedigklich gedacht verordnung zu thuen, damit Inen dergleichen ausszügh mit ehisten vberantworth werden. Damit thue ich mich zu eur Kh. Mt. etc. vatterlichen hulden vnd gnaden sonlich gehorsamblich beuelhendt. Datum Wien 28. Decembris Anno 56.

An die Rom. khun. Mt.

Orig. Concept.

XIII.

Bericht der Hofkammerräthe.

31. Dec. 1556.

. . . . von den hinigen Hof . . . . anzuzaigen.

Nachdem die geordenten Khriegs Räth bey seiner Khuniglichen Würde es angebracht, wie Inen etliche Ausszüg, darauf sich die habunde Instruction Referieret, unnd deren sie zu dirigierung der Khriegssachen vonnödten hieten mengleten, unnd durch bemelte Hof Chammerrath bissher nit uberantwort wären. Soliches auch Inen den Hof Chammerräthen, durch die Römisch Khunigliche Majestet durch bey verwart, an sein Khunigliche Würde lautundt schreiben auferlägt würdet, das in Namen seiner Khuniglichen Würde. Inen den Khriegs Räthen auf Ir gestölte unnd hievor übergebene vermanung, In welcher under andern auch diser ausszüg halben meldung beschechen. Ain solicher beschaidt gegeben worden. Wie höchstgedachte Khunigliche würde Auss nebenligunder Copi mit A. gnedigist zu vernemen haben.

Die Hof Chamer Räth Seind hierüber auch von der Romisch Khuniglichen Majestet Rath, unnd Khriegszalmaister Mathiesen Camerer, Fuchsen genandt sovil bericht, das Er zue hannden des Khriegs Secretarien Hannsen Fieringers, solche Ausszüg überanntworth, dar Innen begriffen, was für Khriegsvolkh an den Graniczen Allenthalben, sovil Ime Kriegszalmaister bewüsst verhannden, wie weith dasselb auch bezalt sey, unnd was Inen den Khriegs Räthen in solichen noch manglet, das mügen sy sich so wol bey ermeltem Khriegszalmaister. Als dem Mustermaister In Hungern Jeder Zeit erkhundigen, die haben in bevelch in disem Allem Nodtwendigen gueten bericht zu thuen.

Das aber die Kriegs Räth Aller Bestallungen ain wissen zu haben begeren, In demselben haben sich die Hof Chamerrath . . . . der unngerischen Hof und Camer Cannzley geferttiget worden. Darzue ist die Hof Chamer Registratur mit hinauf genummen, unnd dieselben zu

hannden zuebringen Erfordert die Nodturfft, dass der Romisch Khuniglichen Majestet geschriben werde, damit sein Khunigliche Majestet bey obbemelten Cannzleyen unnd Cämern verfüegeten. Auf das mit dem unsaumblichisten Aller Bestallungen Copeien abgeschriben. unnd zu hannden der Khriegs Räth hieher geschickht würden. Nachdem aber deren vill bej dem Muster unnd Khriegs Zalmaister auch zu finden. Möchten sy diselben mitlerweil sich dar Innen zu ersehen hieten, von Inen erfordern.

So haben meerhochstgedachte Khunigliche Würde auss nebenligunder Abschrifft mit B. gnedigist auch zuvernemen, das hievor schon der Obriste Zeugmaister sambt allen seinen Zeugwarthen. Gleichssfals alle Superintendenten der gebeü, der Obrist Profanndtmaister sambt allen seinen Undergebenen Profandt Verwalthern. Der Obrist Mustermaister, Verwalther der haubtmanschaft im Arsonal, unnd der Schefmaister auf sy die Khriegs Räth, sich in Allen fürfallunden sachen, beschaidt bei Inen zu erhollen, beschieden worden.

Gleichsfals ist der Khriegs Zalmaister, der Ausgaben halben so sy vermüg Irer Instruction zu thuen unnd zu verordnen haben, und Inen sunst in sachen das Khriegswesen betreffendt, allen gueten bericht zu geben, dahin beschieden worden.

. . . .

unnd Irer Bestallung . . .

bedürfftig, das mügen sy sich bei Obgemeltem Obristen Zeugmaister, oder in sainem Abwesen bey dem Zeugwarth alhie, sonnderlich bei der N. O. Chamer erkhundigen.

Uber soliches waiss die Hof Chamer gehorsambist nit, was bei derselben, so zu den Khriegssachen diennstlich, ferrer für bericht verhannden, unnd solle In diesem, unnd andern An Irem müglichistem Vleiss unnd guetem bericht darumben sy Immer wissen tragen, nichtes erwinden.

Von Aussen:

Der Hof Camer Rät bericht, die ausszüg, unnd abschrifft der bestallung, welcher die Khriegs Rät von Inen gewarttundt seinn, betreffundt.

Orig. Min. Pap., stark beschädigt.

XIV.

Ausschreiben an die Militärbehörden, mit dem Befehle, sich dem Hofkriegsrathe unterzuordnen.

31. Dec. 1556.

Nachdem die Romisch Khunigliche Majestet Unnser gnedigister liebster Herr unndt Vater, alhie ainen Ordenlichen Khriegss Rath nun hinfüro

halten werden, unnd auf denselben dich sambt anndern seiner Khuniglichen Majestet Officiern, so dem Khriegsswösen gewärttig, und anhengig sein. Zubeschaiden. gnedigiste Verordnung gethon haben, So ist in Namen seiner Khuniglichen Majestet unnser bevelch, das dir nun hinfüro in allen fürfallunden, unnd dein Ambts Verwalthung berüerunden sachen, dich bey ermeltem Khriegs Rath, beschaids erholest. Unnd dem Ihenigen so sy dir, von hochstgedachter Khuniglichen Majestet unnd in derselben abwesen, von unnserntwegen, auferlegen würden, gehorsame volziehung thuest. Daran besschicht seiner khuniglichen Majestet unnd unnser gnediger willen, unnd mainung. Geben Wienn den lesten Decembris Anno etc. Im Sechssundfunfzigisten.

An Herrn Obrissten Zeugmaister Hansen von Tiskho, der solle dasselb gleichsfals zu thüen, bei allen Seinen Zeugwarthen auch darob sein.

In simili an Superintendenten der gepew alhie, das Er sölches auch bey allen andern hirigigen, unnd den Gränizfleckhen Paumaistern verfüeg.
Obrissten Profandtmeister der söll dasselb bey allen Seinen undtergebenen profandtverwalthern auch verfüegen.
An Verwalter der haubtmanschaft im Arsonal
Musstermaister
Schifmaister.

Orig. Pap.

XV.

Auftrag ex consilio regio an den Hofkriegsrath.

31. Dec. 1556.

Von der Khuniglichen wirdt zu Behaimb etc. der Romischen Khuniglichen Majestet unnsers Allergenedigisten Herrn geordneten Khriegs Räthen, auf Ir bievor übergebnes gehorsamistes Vermonen, so Sy an sein Khunigliche Majestet, der aufgerichten, unnd Innen zuegestölten Instruction nach gethon, zur gnedigisten beschaid anzuczaigen.

Nemblichen solle Inen, auss seiner Khuniglichen Majestet alhiegelassnen Hof Camer Räthen, Jeczo zu anfanng, unnd von wegen merers berichts der ausgaben in fürfallunden sachen, Georg Teufl zuegeordent, unnd demselben auferlegt werden das er sich wan es die Notturfft erfordert, zu ermeltem Khriegss Rath verfüege.

Alsdann haben sein Khunigliche Wirde bey seiner Khuniglichen Majestet etc. Rath unnd Kriegss Zalmaister In Hungern Mathiasen Camerer Fuchssn genanndt solche Verordnung gethan, das er Inen wie das Khriegsswösen mit den Besaczungen, unnd Bezallungen gestaltsamb, auch alles Khriegsvolkhs ausstanndts, lautern ausszug überraichen unnd zuestellen solle.

. . . .

Verwalther des Profanndt und der Armada, Gleichsfals die Muster Profanndtmaister, Superintendenten unnd Anndere Paumaister Alhie, in allen fürfallunden Hanndlungen, auf Sy beschiden werden.

Sovil die zween abweesunden Khriegss Räth belanngt, da ist wie sein Khunigliche Wirde bericht werden, Georg von Wildenstain mit schwacheit beladen, Sigmund Gäller sol teglichen ankhumen.

Dann das offtbemelte Khriegss Räth ain wissen zu haben begern, ob auf khunfftigs Jar, ain Khrieg gefüert werden solle, demselben nach die Profanndt in Vorrath zu bringen; oder so khain Khrieg fürgenummen, übrigen Uncosten, so sonnsten hierzue vonnöten, zu ersparen In solchem khunden sich sein Khunigliche Wirde diser Zeith, aigendtlicher anndtwurt nit enndtschliessen, sonnder müessen sich bey hochstgedachter Khuniglichen Majestet desshalben ferrers beschaids erhollen. Alsdann solle Innen den Kriegss Räthen derselb auch endtekht werden.

Dieweil aber die Notturfft erfordert das die orth und Gränicz Heuser, In ainen als den Anndern weeg, Profanndtiert werden. Ist in Namen meer hochstgedachter Khuniglicher Majestet . . . .
der Ortfleken . . . .
Profanndtierung, mitlerweill bedacht sein, unnd solche in Volcziehung pringen.

Ex Consilio regio.

Uberantwurt den lesten December Anno 56.

Von Aussen:
Anntwurt den Herren Khriegs Rethen auf Ir hievor ubergebnes vermanen.
A.

Orig. Latour. Stark beschädigt.

XVI.

Kriegskanzleiordnung K. Maximilian's II.

o. D. (1564).

Maximilian der Ander etc.

Ordnung, welche bei Unser Hofkriegs Canzley durch Unsere jezige und khünfftige Kriegs Secretarij, Registrator, Expeditor, Concipisten, Ingrossisten, und andere Canzley Persohnen, bis auf Unser widerrueffen und veränderung gehalten werden solle.

Erstlich wellen Wir, dass Unsere Secretarij, Registrator, Expeditor, Concipisten, Ingrossisten, und andere Unsere Hof Kriegs Canzley zugethanene Persohnen sich in der Canzley und sonst freindlich, fridsamb, beschaiden, und

zichtig halten, und fürnemblich khein Gottslästerung, mit schweren, oder in ander weege, wie des Nahmens haben mag, noch ander Unzucht, geschrey, schelten, Vexiren oder Leichtfertigkheit, offentlich noch haimblich, weder mit Werkhen noch Wortten treiben, noch ainich Rumor gegeneinander anfahen, oder verursachen, alles bei verlierung des Diensts, oder vermeidung anderer unserer Straff. Sonder wan ainer, ob dem andern beschwär hette, dieselb sein beschwär, Erstlich den Secretarien, wo aber solche Irrung durch Sy nit hingeleget khünde werden, Alssdan Unserm Hof Kriegsraths Präsidenten und Räthe anzaigen, Welcher aber hierüber in ainichen weeg dem Zuwider handlen, oder mit thätlichem Fravel, Unser Kayserliche Freyung in der Canzlei brechen würde, der soll wie sich gebührt, nach Ungnaden, und wie obstehet gestrafft werden.

Weiter weill wissentlich diser Unser sachen daran Unss, Unsern Königreichen, Fürstenthumben, Landen und Leuthen, merkhlich und vill gelegen ist, dergleichen der Partheyn Handlung, welche mit grosser Versambnuss, und zehrung an Unsserm Kayserlichem Hof etwo lanngligen, in die Cannzley khumben, unnd solche sachen in gehaimb, den obbemelten Cannzley Persohnen vertraut werden, dennoch solle den Secretarien, Registrator, Expeditor, Concipisten, Ingrossisten, und allen Cannzley Persohnen, von höchstem bis auf den Nidristen, mit allem ernst, und bey Jedes geschwornen Ayd auferlegt, und eingebunden sein, dass Sy alle dieselben gehaim die sy im Rath, oder in der Cannzley vernemen und Ihnen vertraut werden, khainem Menschen eröffnen, noch in kheinerley weg zu vernemmen geben, sonder alles biss in Ihren Todt verschweigen, welche aber dass übertretten, und Ihres Aydts hierinnen vergässen, und monaidig gefunden wurden, die sollen nach gelegenheit am Leib und Leben gestrafft werden.

Unssere Secretarij, oder andere Cannzley Persohnen, die durch Unssere Hoff Khriegs Räth in Rath gebraucht werden, sollen khainem Menschen offenbaren wass im Rath gehandelt oder geredt würdet, ob man samet, oder gethailt handlet, oder was man aine oder die ander Session Rathschlaget oder beschleust, oder was man handlen oder fürnemmen welle, wehr bey ainer oder der andern Handlung gewest, und wass jeder insonderheit votiert hab, wie sy auch sonst alles anders, wass Sy sehen oder hören, verschweigen, und niemandts offenbaren noch vertrauen sollen.

Unssere Secretarij, Registrator, Expeditor, und andere Cannzley Persohnen, sollen alle tag am Werchtag von St. Geörgen Tag biss Michaelis des Morgens umb Sechs Uhr oder bald darnach, und von Michaelis biss wider Geörgen, umb Siben Uhr vormittag biss auf zehne, oder so lang es Unser Notturfft erfordert, unnd nachmittag allweg es sey an feyr: oder Werchtagen, umb ain Uhr biss widerumben auf fünffe, oder wie obstehet, so lanngs Unser Notturfft erfordert in der Cannzley beim Dienst sein, und bleiben, und da gleichwol nichts zu schreiben ist, sich dannoch bey, und in der Canzley finden lassen, biss auf die Zeit jecztermelte ordinarj Stunden werden fürüber sein, damit, wann was unver-

sehens fürfüelle, Sy alssbaldt bey der Handt seyen, und so aber vill zu schreiben, oder etwas genötiges zufertigen fürfallen wurde. Sollen sy bey tag und Nacht, biss das solche genötige sachen weggefertigt, arbeiten, wie sy auch sonst die Zeit sy in der Canzley seyn nit unnuezlich, oder vergebenlich zuebringen, Sonder treülich, und fürderlichen schreiben, Und dassjenig, so Ihnen befohlen ist, weckhfertigen, Und sich khainer auf den andern verlassen, noch des andern unfleis, wo der an ainem oder mehr erschin, Auch zu unfleiss, und nachlässigkeit bewegen lassen, Sonder ain Jeder soll wie Er seiner Pflicht nach schuldig ist. und solches würdet verantwortten wissen müssen, seinem Dienst treülich ausswarten.

Und nach dem in Unsserm Hauptlegern, und wo Wir sonst ain Zeit stilligen, ain gebürlich orth, und behaussung zu Unser Kriegs Canzley nit weit von der Rathstuben, nach gelegenheit der Leger ausszaigt würdet.

Wollen Wir, dass Unssere Secretarij, Concipisten, Ingrossisten, und alle andere Canzley Persohnen, Unssere sachen in der Canzley schreiben, und nit in Ihren Herbergen und undtern Leuthen die Schrifften umbziehen, Es sey dan sach, dass etwas solchen fürfüelle, dass es in der Canzley der Zeit nach nicht, sondern bey der nacht geschriben, oder verricht miesst werden, In solchem fahl, und sonst nit, soll Ihnen dass schreiben in Ihren Herwergen zuegelassen sein. Auch sollen Unssere Secretarien, ohne Unssers Hof Kriegsraths Präsidenten, also auch kheine der andern Canzley Persohnen, ohne der Secretarien wissen, willen, und vergunstigung ainichen tag oder nacht nit abwesig sein, Sonder sollen wie obstehet, der Canzley mit vleiss beywohnen, und das so Ihr Jedem zu thuen auferlegt und befohlen würdet, Es sey besonderwar, oder in gemain mit Vleiss, und guetem willen, unvergessenlich, ungesaumbt, und unwidersprochen, bey tag und nacht fürderlich fertigen, Und sich sonst kheinerley Extraordinarji Schreiberey annemmen noch beladen.

Und wan Unssere Secretarien, Jeder insonders seine Copeyen im Rath abhören hat lassen, und solche Copeyen an die Stat zuschreiben fürgibt, sollen die Ingrossisten solches auch alles Vleiss, ohne Verzug und fürnemblich was Commission, Instruction und Bestallung, Item wass an die Durchleüchtigen Unssere geliebten Vettern und Brüedern, die Erczherzogen zue Österreich, dan auch an die Obristen und Haubtleüth Unsser Gränizen und sonst zufertigen, Vleissig und alwegen wass Unssere aigen sachen sein, daran Unss, Unssern Königreichen fürstenthumben, Landen, und Leüth gelegen, Am ersten, vor der Partheyen sachen für handen nemmen, und Ingrossieren. Wo aber die Partheyen selbs, oder Jemandts von Ihrentwegen, umb Ihre sachen anhalten würden, Alssdan dieselben auch neben Unsser sachen, nach gelegenheit unverzogenlich schreiben, wie Ihnen dass durch die Secretarien jeder Zeit angezaigt, und bevohlen würdtet, darauf Sie die Secretarij Ihr aufmerkhen haben, und Vermahnung thuen sollen, dass dem guete Volziehung beschehe, und sy die Ingrossisten selbs sollen auch Ihr vleissig aufmerkhen darauf haben, damit nichts verabsaumbt werde. Die Ingros-

sisten sollen auch alle original Bestallung und andere wichtige Brief, bevelch, und handlungen, Ehe vnd man dieselben zu der Signatur fürbringe mit dem Registrator Vleissig Collationirn und in fahl, dass durch Unssern Registrator ainiche gefehrliche und ungeschickhte Rasurn gefunden wurden, Sol solches durch ihne keineswegs gelitten, noch solche brieff, die dermassen geradiert sein, zuegestochen oder hinaussgegeben werden, Sonder die solche brief geschriben haben, Sollen berürte brief, es sey nun ainer oder mer Unverzogtlich, und dermassen umbzuschreiben schuldig sein, das in solchen ainicherley Unfleiss nit gespürt werde. Und sonderlich Wollen Wir dass die Verschlossene bevelch vor der Verzaichnuss recht mit Vleiss, und Canzleischrifften überschrieben, und mit den Titel nit geirt und durch Sy die Ingrossisten Jederzeith Zway gerechte ordentliche und lautere Lateinisch und Teütsch Titl Püecher bey der Canzley gehalten werden. Welche sich mit Unsser hof, hungarischen und lateinischen Canzley Titl Püecher aigentlich vergleichen sollen. Und wass für frembde Titel die in obbemelte Titl Püecher nit begriffen, sich taglich zuetragen, die sollen sy gleicherweyss, mit Vleiss erkhündigen, einschreiben und Tabulirn. Und damit aber Unsere genötig auch der Partheyen sachen, die Kaine Zeit erleiden müglich von weg der einschliss wie bisshero offtermalss beschehen, nit aufgehalten, Sonder durch unsern Registrator auf der Post, oder wie es die Notturfft ervordert on Verzug wekh gefertigt werden mügen, Sollen die Ingrossisten nun hinfür schuldig sein die einschlüss die Inen durch die Secretarien, Registrator oder Expeditor Jederzeit fürgelegt werden abzuschreiben untereinander freündtlich ausstheillen und selbs zu schreiben, Volgundts auch zu Collationiern, und alssdann Collationirt in den einschlüss sakh einzulegen, oder dem Registrator zuezustellen, damit hiedurch nichts verabsaumbt werde, wie Ihnen dan solches Pillichen zuesteet und gebüert. Dan Sovil die Signatur der brief, bevelch, und urkhunden so taglich geschrieben und mit Unsserer aignen Hand verzaichnet werden betrifft, damit solle volgunde ordnung gehalten werden, Nemblich dass der Canzleydiener wer der Jederzeit sein würdet, berüerte Brief, bevelch und Urkhunden

Erstlich dem Secretari so solche gemacht, damit Sy aufsechen, dass angezaigte brief und Urkhunden fleissig geschriben und relationirt seien, Nochmahlss den Praesidenten Unssers Hofkhriegs Rathss, und volgendts Unss zum Underzaichnen zuetragen, dieselben auch negst volgenden morgens oder wo es die Notturfft erfordert noch denselben abendt von der Signatur widerumb wegnehmben, Und offt gemelten Registrator uberantwortten, auf dass er angeregte brieff Unsserer Notturfft nach, ohne Verzug hinwegkhfertigen müge.

Im Fall aber gemelter Canzleydiener Schwacheit oder ander ehafften halber die brieff und bevelch zu der Signatur nit tragen möcht, Alssdan soll Ine der Jungst angenomene Ingrossist vertretten, wann aber derselbe auch nit verhanden, soll Er ainen andern Insonderheit erbitten der solchen an seiner statt verrichte. Sy die Ingrossisten sollen auch in abwesen der Secretarien

oder Registrators in den Registratur Püechern Expedirt Monath: oder in andern schrifften nit suechen noch umbgrüpln, noch andern zu thuen gestatten. Ess sey Inen dan solches von Unssern Secretarien oder Registrator Insonderheit zuegelassen, oder bevohlen' derentgegen soll auch Unsser Registrator die Registraturbüecher niemahl, oder ainzige Copeyen auf seiner Tafel, oder sonst in der Canzley zersträt nit umbfahren lassen, sondern Er soll dieselben büecher alss Vil immer müglich versperrt halten und die Monath oder einzigen Copeyen fein sauber zusamben gebunden, auch in neue sauber orth ausstaillen.

Unssere Secretarien sollen auch Khainswegs gestatten, dass den dienern so Unss weder glibd noch geschworen, ainiche Copey zum Ingrossiern fürgeben, Sonder die Ingrossisten dieselben freundlich under einander selbs schreiben.

Wo aber unter der Secretarien Dienern ainiche vorhanden, die fromb, Erbar und vertraut wären, auch Lust zu der schreiberey hetten, und etwas Lehrnen wollten, Geben Wir gnedigklich zue, dass denselben Jezuzeiten Copeien zum Einschliessen, oder wan der Partheyen bevelch abschrifften zu schreiben geben werden, doch sollen solche Jungen an die gewenlichen Tisch zu setzen, und daselbst schreiben zu lassen, dan auch andere der Secretarien und Registrators Dienern, Ausserhalb deren Knaben, darunder einem Jeden Secretarj, Concipisten, Expeditor und Registrator ainer zuegelassen sein solle, der Zu und eingang in die Canzley genzlich verpotten sein.

Unsser Expeditor wer der Jederzeit sein würdet, solle allen Vleiss gebrauchen, damit Er die Supplicationes, Sendtschreiben, bericht und ander schrifften wie sy täglich im Rath erlediget, und Ime die Secretarien zuegestellt werden, alle tag auf dass baldist so es sein mag, in sein ordinari Puech einschreibe, und solches einschreiben Khaineswegs von ainen tag auf den andern verschieben, noch in die säckh oder Puschen verlegen, was auch die Rathschlege in sich halten, solle der Parthey tugentlich und sitlich anzaigen, wass aber anderst wohin usszuschikhen, soll Er dem Canzleydiener alssbald ubergeben, und derselbe soll solche schrifften oder Rathschlege Khaineswegs verliehrn, oder bey Ime verliegen lassen, sondern er solls von stund an an die orth, dahin es gehöre tragen, und uberandtwortten.

Die schrifften, welche man zum einschliessen haben muess, Soll Er Expeditor gleicher weiss fürderlich einschreiben, Volgundts den Ingrossisten zum abschreiben fürlegen, und wass für Articul abzuschreiben sein anzaigen, damit dasselb durch sy die Ingrossisten zeitlich beschehe, und an Ihme Expeditor in der Verferttigung, in dem Fahl ainiche schuldt nit erwinde. Wass aber für Supplicationes und ander schrifften sein, welche nit abgeschrieben sondern originaliter eingeschlossen werden, Soll Er Expeditor fürderlich einschreiben und in den einschlüsssakh zeitlich legen, damit unsere, noch der Parthey sachen mangel halben der einschliss nit gehindert werden, Er soll auch in seinen ein-

schreiben dermassen ordnung halten, dass Jede sachen an das orth, da es hingehört gelegt und wass für schrifften oder handlung gefordert werden, dass Er dieselb fürderlich wisse zu finden.

Die Secretarien, der Registrator, Expeditor, und die andern Canzley Persohnen soll den Partheyen ainiche abschrifften auss der Registratur Püechern, Rathschlegen, bevelch oder andern schrifften nit hinaussgeben, es sey dan von Unsern Hoffkhriegss Raths Präsidenten Inen den Secretarien, und widerumb von Inen den andern Canzley Verwandten also verwilligt und zuegelassen, Unsere Canzley Verwante in gmein sollen auch Khain frembte Ungebührliche Prasserey und Spil, geselschafft in Unsser Canzley zuelassen, noch Jemants von Unssern Hofgesind, So nit in die Canzley gehöre Vil weniger andere Verdachtliche unbekhante Persohnen in die Canzley gewehnen, denselben zu sizen schreiben, Claffen, vnnucz Rödt und geschwäz zu treiben oder in den schrifften umgrüpeln gestatten, Sondern wan dergleichen Persohnen hineinkhumben, dieselben mit glimpfen auss beschaiden, oder wo Sy wass zu Solicitiern hetten, dieselben an Unssere Secretarien, oder den Registrator weisen, Im fall aber Jemants bei Unsser Hofkhriegs Canzley oder bey Inen als derselben Verwanten wass zu thuen hat, sol derselb aufstehen und entgegen gehen und Ire geschäfft und Notturfft, vor und ausser der Canzleystuben, oder doch also mit einander reden, damit Jemandt an seinem Concipirn, Ingrossiern, Registriern, Collationiern, oder andern seinem Dienst nit Verhindert, und die Canzleihandlungen so vil dest mer in gehaimb gehalten werden.

Item so wellen Wir auch, dass sich Jemants wan sonst menigklich zugewohnlicher Zeyt auss der Canzley geet, es sey Vor oder nachmittag Ess begab sich dan, dass Etwass genotiges zu fertigen oder zu schreiben in Unsern aignen sachen füerfüell in der Canzley nit verspath, Sonder wie ander daraussgee, damit die Canzley zu vngewöhnlicher Zeit nit offen bleibe. Im fahl dan genötige sachen fürfüellen, und dieselben sich dermassen heüffen, dass Unssere Secretarij mit der Expedition nit volgen mögen, sollen im selben fahl auf der Secretarij begehrn der Registrator und Expeditor so wohl als die ordinari Concipisten mit dem Concipiern, und die Concipisten sowohl alss die ordinari Canzleischreiber mit den Ingrossiern hülff und handt raichung zu thuen schuldig sein, denen Jungen aber sie gehörn gleich dem Secretari, Registrator, Concipisten oder Canzleischreibern solle dass Ingrossiern zu der Signatur ohne sondere noth mit nichten gebühren, und eben so wenig soll demselben gstatt werden, die Schlüssel zu der Canzley zu haben, in den Copeien nachzusehen und zu grübeln, oder an der ordinarj Canzleyschreiber Tisch zu sizen, oder in der Canzley Ihr geschwäz zu treiben, wie auch sonst wohl unnöthig ist, jeder Canzleipersohn einen aignen Canzleyschlüssel zu lassen, sondern vergenueg zu achten, wann einer bei den Secretarj, der ander bei dem Registrator und der dritte bei dem Canzleydiener, alss dem Dienstshalber gebührt, jedes tags der erste und der lezte ein: und auss der Canzley, zu werden.

Unssere Secretarij, Canzleipersohnen, und fürnemblich Unsser Registrator sollen die Partheyen in Khainerley weg, weder mit erfordrung ungebührlicher und unzimblicher Tax, Bibali gelt noch sonst an Unssers Hofkhriegss Raths Präsidenten Vorwissen und bewilligung wider die billichkeit und Altes herkhomen der Canzley, nit beschwären, dergleichen auch Khain sonder Bibali ervordern, oder heimblich einemen. Und nachdem etlich Jahr und Zeit her wan man die brief zu Unsserer Verzaichnuss getragen, dieselben nur einen Unsserer Cammerer, oder Cammerdiener unverpedtschiert gegeben werden und nach Unsserer Verzaichnuss etwo durch ainen Unsserer Trabanten widerumben auch unverpedtschirt zu der Canzley geschickht, Auss welchen dan Villeicht die gehaimb ausskhomben und geoffenbahrt worden seyn möchten, Solchen aber Künfftiglich fürzukhomben, wellen und sezen Wir, dass hinfüran der Canzleydiener die brieff nachdem dieselben Unsser Hofkhriegs Raths Präsident und Secretär wie obsteht underschriben haben, auf einander wie sie zusamben gehören richte, und mit einen Spaget Creuzweiss verbinte, Volgundts an ainen Unssern Secretarij in abwesen derselben Unssern Registrator Verpetschiern lasse, oder selbst mit seiner Petschier Verpetschiere, und wouer genötige brieff darunder währen, die Eilens bedurff und Villeicht denselben Abendt bey aigner Post geferttigt werden, sollen dieselben brieff von andern absöndern, in ein anders Copert allermassen wie obstehet verbinden, Causa Domini Imperatoris propria, und etlich Cito daraufschreiben, auch einen Cammerer oder Cammerdiener zuestellen, und auf angezaigte genetigte brieff biss sy von Unss zeichnet werden, warten, heraussnemen, und Unssern Registrator zu der fertigung zuetragen. Aber die andern brieff so nicht so genötig sein, am andern tag dornoch in der Frue Von stund an von der Signatur heraussnemen, und dem Registrator fürlegen.

Der Canzleydiener soll wie bissher die Registratur mit Vleiss schreiben und Puntiern, nicht weniger aber auch wo genötige Sachen fürfüellen, dem Ingrossisten Ingrossiern helffen, sein aufsehen nach Unssern Hoff Khriegs-Räthen, auff Unssere Secretarij und alssdan auf Unssern Registrator haben, Alles was Im bevohlen würdet, Unwaigerlich aussrichten, der Erst in der Canzley sein, dieselb zeitlich aufspöhrn, damit Unssere Canzley Persohnen Jeder Zeith Unsserer notturfft und Ihren diensten nach hineinmügen. Item er soll auch winters und Sommers Zeiten gegen den Abendt der Lötzte sein, dieselbe Canzley alle Àbend vor seinen Aussgehen sauber aussbuzen, Und alssdan Vleissig zuespörren. Unnd über die gewöhnliche Zeith er sey wo er wöll, und ausserhalb genuegsamber Ursach dieselb nit wider aufspörren, winters Zeiten auf dass fewer in ofen sehen, die Liechter wan Jederman dorauss gehet vleissig ablöschen, und durch sein Unfleiss Khain gefahr fewershalber entstehen lassen.

Und wan Wir mit Unsserer Khayserlicher Person auss ainem haubt oder sonst ainem gemainem Leger verruckhen, so solle der Canzleidiener alle Canzleysachen in die Trüchen ordentlich und vleissig einmachen, damit Unsser

Canzleygüetter eingemacht, geladen, und umb so viel Eher an sein orth da Wir hin ziechen und ein Zeith zubleiben Vorhabenss sein, gebracht, und widerumben aussgelegt, und Unssere sachen gefürdert werden.

Disen obbemelten ordnungen sollen alle Unssere Secretarij, Registrator, Expeditor, und andere Canzley Persohnen so jezo in Unssern Diensten Verhanden seyn, oder Künfftiglich zu der Canzley angenummen werden, gehorsamblich gelöben und nachkhumben, wo aber ainer oder mehr auss Ihnen ungehorsamblich erschine, und in der güete ain oder zwai mahl, umb abstehung vermahnet wurde, und sich dieselb Persohn nicht daran kheren, sonder in der Ungehorsamb verharren wolte, So sollen alssdann Unssere Secretarij solches Unsserm Hof Khriegs Raths Präsidenten anzuzaigen schuldig sein, und niemandts darinen verschonen, damit obgedachter Unsser Präsident solches der notturfft nach abzustellen, und wo es anderst nit sein khündt, an Unss gelangen zu lassen wisse, und Wir volgundts weiter von billichkeit wegen, es sey mit Vrlaubung solcher Persohnen, oder in ander gebührlich weeg, einsehung thuen mögen, doch behalten Wir Unnss bevor, dise Ordnung jederzeit zu verändern, zu mehren, oder zu mindern, wie solches Unsser notturfft erfordert, Und dass ist Unsser willen und Mainung. Geben etc. etc.

Von Aussen:

Kriegs Canzley Ordnung von Khaiser Max° 2do.
1564.

Orig. Concept. Papier. v. Latour.

XVII.

Neue Instruction für das kaiserliche ordinarj Hofkriegsraths Collegium.

14. November 1615.

Matthias etc.

Instruction, Auf vnnser Kaiserlich ordinarj Hof Kriegs Raths Collegium Nemblichen Wass die Wolgebornen, Edlen Gestrenngen auch vnnsere vnnd dess Reichs liebe getrewe N. vnnd N. alss vnsere Jeczige vnd alle khünfftige ordinarj Hof Kriegs Präsidenten vnnd Räth, bedennckhen, hanndlen, dirigirn vnnd verrichten sollen.

Anfangs wissen vnser Hof Kriegs Präsident vnnd Räth selbsten gueter massen auss was hochbewöglichen billichen vnd höchst nottwendigen Vrsachen, auch vnumbgenglicher notturfft bissher von vnns alss Römischer Kaiser vnnd Khunig in Hungern, sowol also vor diesem viel Jar lanng von vnnsern löblichen vorfahren geschehen müssen, ain stättes ordinarj Hofkriegsraths Collegium ist vnnderhaltten worden vnnd so vnns dann soliche wichtige vrsachen noch auf dato vor augen stehen, auch sich von tag zu tag, mehr sorg- vnnd gefehrlicher

erzeigen wollen, Alss sein wir nochmaln genedigist anderst nit gemaint dan mit erhalttung dises Collegii bestendig zu continuiren vnd hierumben wöllen wir auch hiemit dasselbe von newen confirmirt vnd bestätt, allein dissmals dabey dessen hieuor habende, von Weilandt vnnserm hochgeehrten Anherrn Khaiser Ferdinanden christseeligen angedenckhens vnder dato 17. November Anno etc. 1556 aufgerichte vnd geferttigte Instruction etlichermassen, vnd wie es jecziger Zeit vnnd Stanndts notturfft erfordern will (doch one ainiches praeiudicium dises Collegij beraith langwirigen herkhummens) auf nachuolgenden weeg geändert, vermehrt, vnnd geschlossen haben.

Modus votandi concludendi et Caesari referendi.

Erstlichen solle in disem vnserm ordinarj Hof Kriegs Raths Collegio in allen vnnd jeden sachen, die darin zu beratschlagen vnnd zu erledigen gebürn vnnd furkhummen werden, vnnser Präsident in abwösen dessen, aber, der Jenig vnnder den Räthen, so zunechst nach Ime Praesidenten die Session hat, die vmbfrag, wie auch den Schluss vber der Räth gegebene vota haben, Inmassen es sich dem alten gebrauch vnd ordnung nach also gezimen will, Vnd weil vnns zuuorderist an guetter direction vnnsers Kriegs und Gränitzwösen hoch vnnd viel gelegen, so wollen wir genedigist dass durch den jeczigen vnnd khünfftige vnnsere Hof Kriegs Praesidenten (sowol auch durch die jenigen Räth so etbo in dessen abwesen die direction haben werden, alle vnd jede fürfallende Kriegs vnnd Gränitzsachen, nichts aussgenumben, anderst nit dann Collegialiter beratschlagt, vnnd ausser deme vnns oder vnnserm fürstlichen Kriegs vnnd Gränitz Administratorn, wo deren ainer sein wurde, nichts furgebracht, oder da je etbo aus nott vnd in der eill one dergleichen vorgangenen berathschlagung was geschehen müsste, daz doch sollichs hernach den anndern vnnsern Hof Kriegs Räthen gleichsfalss alssbaldt communicirt werden solle Wie wir vnns dann auch genedigist entschlossen haben, fürohin neben Ime Präsidenten jederczeit vnnd ordinarie zum wenigisten noch Sechs andere wol qualificirte vnnd Kriegserfahrne Räth zu vnderhaltten vnnd sollen dieselben vor allen anndern mit solchen Personen erseczt werden, welche nit allain one mitl vnns vnnd dem heiligen Reich oder vnnsern Erb Künigreichen vnnd Landen, oder sonnst vnns vnnd vnnsern löblichen hauss Ossterreich vnnderworffen, sonndern die auch selbsten mehrers bey solchem Collegio vnd Iren Rathsstöllen zuuerharren dass etbo vber khurz oder lanng ainichen beuelich zu Veldt oder bestallungen auf Kriegsvolckh zuesuchen vnnd zubegehren gemaint sein, Wie sich dann ins khünfftig alle vnnsere von neuen aufgnumbene ordinari Hof Kriegsräth dergleichen Praetensionen gennzlichen begeben vnd sich also einer vnnd der annder nach diser vnserer gnedigisten resolution allerdings regulirn vnd accomodirn solle.

Numerus consiliariorum.

Non liceat consiliarijs appetere officia campestria vel confinaria.

Consilij Aulae Bellici dependentia.

Zum andern sollen vnnsere Hof Kriegs Praesident vnnd Räth Ir aufsehen in allem allain auf vnnss, vnd nach vnns auf vnsern geordneten fürsstlichen Kriegs vnnd Graniez Administratorn wo

etbo deren ainer aus vnsern Herrn brüdern oder Vettern in vnsern abwösen bestölt sein würde haltten vnnd haben. Sunst aber, vnnd zumal da wir selbsten oder ainer vnserer fürsstlichen Kriegs vnnd Granicz Administratorn nit zugegen sein werden, in allem dem, wo es die Notturft erfordern wirdet, sich mit vnsern zu Wien hinderlassenen deputirten vnnd andern Räthen aller vertrewlichen Correspondenz vnd guetem vernehmens befleissigen.

Correspondentia cum Vienna relictis Deputatis.

Vnd wie nun fürs dritte, von vnnss zu vnnsern Jeczigen so wol den khunfftigen bestölten Hof Kriegs Präsidenten vnd Räthen, Irer gueten vernunfft, Erbarkhait, schieckligkhait vnnd Kriegserfarnhait halber, dass sonndere genedigiste Vertrawen gestölt, Inen auch ohne dass vnnd ausser langen aussführung genugsamb bewust vnd bekhandt ist, dass vor allen anndern vnnser vnnd vnnserer Khünigreich vnnd Lannden vnd getrewen Vnnderthanen, so wol dess heiligen Reichs vnnd consequenter der ganczen werden Christenheit höchst notturfft erfordere, die guete fürseh vnd bestöllung auch vleissige obacht vnnd vermörckhen, auf vnnsere in vnserer Cron Hungern auch Crabaten vnd Windischlanndt gegen dem Erbfeundt vnnsers allgemainen Christlichen Namens vnd glaubens den Türggen gelegenen Gränitz Vesstungen, Heusser vnnd Orthfleckhen zuhaben vnnd dass hierumben allen vnd Jeden denselben anhengigen sachen vmb soviel eiffriger nachzudenckhen, auch dabey alle nottwendigkhaiten schleinig vnd souil nur Immer müglichen sein khan, zu befürdern sein wollen, Alss sollen gemelte vnnsere Hof Kriegs Präsident vnnd Räth, sich dessen stettigs erindern, vnd demnach alle vnnd Jede täg, aussgenummen die Fest vnnd Feyertäg (woferr anderst an denselben nit sachen die gar nit khündten aufgeschoben werden, fürfallen) es seyen geschäfft verhanden oder nit, an der stöll, wo Sy jeczt Ihr Rathstuben haben, oder Inen dieselbe ins khünfftig an Jeden ortt vnnserer Kaiserlichen hofhaltung (welches sich aber allain auf vnnser Stadt Wien, oder in der nähent daselbs herumb versehen soll) wurdet aussgezaigt werden, Nemblichen Summers Zeit morgens vmb Sechs vnd Wintters Zeit vmb Siben Vhr zusamben khumen vngefehrlichen biss vmb zehen Vhr beyeinander verbleiben, Ja wo die sachen so hochnottwendig sein woltten, auch die Stundten nachmittag zu Hülff nehmen, vnd also darunter vnnsere Kriegs vnd Graniczwesen, wie es Jedesmalss die gelegenhait, nott vnd leufften auch die einkhummende bericht vnnd Kundtschaften in Fridens oder ofnen Kriegs Zeitten mit sich bringen wirdet, alles trewen fleisses nachdenggen, vnd darüber reiffe beratschlagung haltten, wass sich nun dabey sorg vnd gefährlichen erczaigen, oder sonst vnss vnd vnnsere Kriegs vnd Gränitzwösen nachtaillig vnd schädlichen befinden wollt Ires thails zeitlichen verwarnen auch selbsten nach aller müglichkhait verhuetten vnnd furkhummen, vnnd demnach alles das so etbo in ainen vnnd dem andern nüczlich vnnd furstendig sein mag, aufs best befürdern, vnd wo Inen darundter wass ein vnnd furkhumben wurde, so die Crabat- vnd Windischen Gräniczen berüren woltte dasselbe nach

Hora tempus et locus frequentandi consilium.

gelegenhait vnnsers freundtlichen geliebten Vettern Erzherczog Ferdinandj L., alss welche von vnns die Administration solcher Gränitzen ob sich tragen, Jedesmals Communicirn, vnd dissfalss dahin sehen, dass mit gedachter S. L. guete Correspondenz gehalten werde, gleichsfalss sollen Sy auch alle sachen, Schrifften vnnd Hanndlungen, so wir Inen etbo vberschickhen vnnd zuordnen werden, oder wass sonnst fürfallen möchte obuerstandenermassen, alspaldt zu Rath vnnd nachdenckhen ziehen, vnnd wo Sy befinden werden, dass Inen gewisse Resolutionen drüber vonnötten sein wollen, sollen Sy vnns durch die gebürende mitl, die audienczen suechen vnd demnach auf den Inen bestimbten tag vnnd stundt die notturfft vnns selbsten, sonnst aber in vnserer absencz vnnsern geordneten fürsstlichen Kriegs vnnd Gräniczwösens Administratorn mit gutachten gehorsambist fürbringen, drüber gebührlicher resolution erwartten, vnnd dann drauf was vnser oder vnsers Administratorn Schluss vnnd beuelch, oder sonsten nottwendig sein würdet, zu werkh seczen.

Confinia Croatica etc. archiduci Ferdinando concredita et correspondentia cum eodem.

Vnnd solle hiebey zum vierdten fürnemblich vnnser Hofkriegs President vnnd Räth drauf gedacht vnnd drob sein, auf dass bey vnserer Inen zugeordneten Canzley vnnd Registratur gleichsfalss guete ordnung gehaltten, zumal aber vmb besserer richtigkhait vnnd vermörkhens willen bey vnsern Kriegs Secretarien, sovil Immer müglichen, die Expeditionen vnd dass referirn zv gebür vnderschaiden vnd abgetailt werden, vnd wan wir fürohin Jemanden bey vnsern Kriegs vnd Gränizwösen zu diensten annehmen, oder sonst ainen oder mehr ein vnnderhalttung, oder was anderst auf vnsers Hof Kriegs Raths gehorsambes fürbringen gnedigist verwilligen es sey dessen wenig oder viel, vber welches vnsere resolutionen vnd notturfften in vnserm Namen in forma Decretj wie bissher gebreuchig gewesen schrifftlichen aussgeferttigt werden müssen, so soll Er vnnser Hofkriegs Raths Präsident dieselben Jedesmalss neben ainen vnserm Kriegs Secretarj mit aigner handt vnnderschreiben vnd dabey auch vnser Kaiserlich Secret Insigl aufgetruckht werden.

Ordo Cancellariae, repartitio expeditionis inter plures Secretarios, et subscriptio decretorum per resolutionem Caesaris expediendorum a praeside ipso cum Secretario.

Zum funfften Nach dem also vnsern Hof Kriegs Raths Präsidenten vnnd Räthen, alle vnnd Jede sachen so dem Kriegs vnd Gränizwösen anhengig obligen werden, vnnd aber dabey vnser Kaiserliche Hof Cammer wegen verordnung der geltter vnnd Zallungen, welche Ir von vnnss vertrautt vnnd vndergeben sein, gleichsfals dass Irig thuen, vnnd daher die fürnembsten sachen zugleich durch mitl baider Collegien Expeditionen vnd vertrewlicher zusambensetzung, bedacht, gehandelt, befürdert vnnd effectuirt werden sollen vnnd müssen, so haben wir unss hierin zumal in gnedigister erinder- vnnd erwögung, was nit allain solchen Puncts halber in sein vnnsers Hof Khriegs Raths vorigen Instruction einkhumben, sonder auch wegen der differenzen, die auss demselben, vnd sonsten,

Modus conferendi cum camera et differentia ratione praecedentiae.

zwischen baiden thailen bissher erwachsen sein, aines billichen gleichmesigen weegs vnnd modi, wie es diess orts fürohin solle gehalten werden, in gnaden vnd nachuolgender massen entschlossen. Nemblichen dass alles vnd Jedes, wo bissher vnnser Hof Kriegs Rath gegen vnser Hof Cammer oder die Hofcammer gegen den Hof Kriegs Rath, der baiderseits praetendirenden praeminenz vnnd vorzugs so wol der Session halber in disputat vnnd stritt gestanden, also auch, was etbo dissfals ain Collegium vor dem andern für behelff vnnd gerechtigkhait zu haben vermainen, oder auch von vorigen Kaisern empfangen haben möchte, allerdings beiseits geleget vnnd aufgehebt, hingegen baide Collegia von vnss zu gleichen gradum allergnedigist declarirt, vnd auch vber dass was berait absonders geschehen hiemit nochmaln solle beuohlen sein, dass Sy von nun an vnnd hinfortt zu allen Zeiten also erkhent, geachtet vnd respectirt werden.

Also solle auch was die Session betrifft, vnnder baiden vnnsern als dem Hofkriegs- vnd dem Hof Cammer Präsidenten In vnd ausser Raths, so in berathschlagungs zusamenkhunfften, so auch in allen anndern publicis vnd priuatis actionibus vnnd verrichtungen (darzu Sy zugleich gezogen werden oder Sy sich sonnsten dabey befinden möchten) derjenige, welcher ehender zu seinem Presidenten Ambt vnnd dienst angenumben, vnnd sein Pflicht gelaistet haben würdet, dem andern alzeit vorgehen, vnnd dises zwischen den Räthen baider Collegien auf gleichen weg (doch den Standt nach zuuerstehen) gehaltten werden.

Wann vnnd so offt aber in Kriegs vnnd Gränitzsachen aussgaben fürfallen, also dass vnnser Hof Kriegs Rath für höchstnotwendig befinden würdet, dass man Paares gelt wahren oder anderss zu beczalung der ordinarj Gräniczen oder andern im dienst verhandenen Kriegsvolckhs, oder auch auf neue werbungen, Item Verlag vnnd fürsehuug an Proviant, Zeug, munition, Paw, Arsional, Schiff vnnd Pruckhwesen vnnd was dergleichen mehr betrifft, bedürfftig sein will, in dem ist vnnser gnedigister will vnd mainung, dass vnnser Hof Cammer vnd Hof Kriegs Rath von denen mitln, ob woher vnd wie weit man damit khunne aufkhumen, zugleich mit einander vertrewlichen reden vnnd berathschlagen, doch dass diss weil es ohne mitl ain gelttsachen betrifft auff vnnserer Hof Cammer beschehe, dahin sich dan vnser Hof Kriegs Raths President vnnd Räth, wan sich baide Presidenten dess tags vnnd stundt der zusambenkhunfft werden verglichen haben, befinden, vnnd nachgehalttener beratschlagung auch die Hofcamer die notturfft vnnss oder in vnsern abwösen, dem geordneten fürstlichen Gubernatorn vnnd dess Kriegs vnnd Graniczwösens Administratorn zu ferern entschluss gehorsambist fürbringen, doch hernach der darüber volgenden resolutionen den Hof-Kriegs Rath jedesmalss alspaldt zur nachrichtung erindern solle. Wiederumb wo vnnd sobaldt die sachen dahin gericht vnnd gebracht sein worden, dass man auf ain oder die annder notturfft mit geltt, wahren, oder andern zu dieser oder jener aussgab, vergwist, vnnd gefasst sein khan, solle zwar von der disposition, vnd wie alles vnnd Jedes, aufs beste und nuczlichist, angewendt vnd aussgetailt werden möchte, baide Collegia, alss Hof Cammer vnd Hof Kriegs

Rath, auch zugleich vnnd vertrewlichen beratschlagung drüber haltten, die zusambenkhunfft aber (nach ebenmessigen verglichnen Tag vnnd stundt) auf vnnsern Hof Kriegs Rath geschehen vnnd von demselben auch in diesen die notturfft bey vnnss oder vnnsern geordneten fürsstlichen Kriegs vnnd Gränizwesen Administratorn zu entlieher gnedigisten resolution fürgebracht, vnnd hernach derselben die Hof Cammer gleichsfalss zum wissen erindert werden.

Was sonst dass Obrist Profiandt Ambt, mit den darzu gehörigen officirn belanngt, soll dasselbe, weil es mehrern thails der Wirtschafft vnnd Raittungssachen vnderworffen und anhengig ist, mit der direction bey vnnserer Hof Cammer verbleiben, doch auch Sy die Hof-Cammer alle vnnd Jede Profiant, fürnemblichen die Traidt vnnd Weinkheuff in beysein, auch mit vorwissen Rath vnnd guetachten vnnsers Hof Kriegs Raths handlen vnd schliessen, vnnd so offt auch sonsten Er vnnser Hofkriegs Rath von Ir der Hof Cammer bericht vnnd beschaffenheit von den vorhandenen Vorrath oder den mengln bey den Profiant Ämbtern bedürffen vnd begeren wirdet, demselben Jederzeit alssbaldt vnd vnwaigerlichen volgen lassen.

Sollen derowegen hierauf vnser Hof Kriegs President vnd Räth sich Ires thails nach disem richten, die fürfallenden Beratschlagungen Expeditionen vnnd notturfften zu vnnsern vnd gemeines wösens erprisslichen nucz vnd befürderung Jederzeit anstöllen, vnnd dabey in albeeg mit vnnserer Hof Cammer gueter vertrewlicher Correspondenz vnnd gleichen vernehmens befleissigen, Allermassen wir auch offtermelter vnnserer Hof Camer ebenmessigen beuelich geben, vnnd derselben danebens dise vnsere gemessene genedigiste Resolution so wol als Inen vnsern Hofkriegs President vnnd Räthen geschehen, absonnders mit mehrern vnd gleiches Inhalts schrifftlich haben intimirn lassen.

Wass dann zum Sechsten vnnser ordinarj Zeug vnnd munition auch Paw, Arsional vnd Schiffwösen anra'cht, da werden zwar von vnnss, bey ainen vnd den andern Jederzeit besondere hohe vnnd andere officir, mit Iren vndergebenen Statts Personen vnnderhallten, sein auch gnedigist entschlossen Khunfftig dise Ämbter Jedesmalss vnnserer glegenheit nach mit tauglichen subiectis bestöllen zu lassen, Weiln aber dise alle mit Iren Verrichtungen one mitl zum Kriegs vnnd Gräniczwösen gehörig, vnnd eben darumben vnnser ordinarj Obrister Zeugmaister, Paw Commissarj Arsional Haubtman vnnd Schifmaister, Iren respect vnd gehorsamb, nach vnss vnnd vnsern Kriegs vnnd Gränicz Administratorn auf vnsern Hof Kriegs Präsidenten vnnd Räth haben sollen, so würdet Inen obligen bey sollchen officialn vnnd Ämbtern darob zu sein, das Sy Iren habenden Instructionen vnnd anvertrautten verrichtungen alles embsigen trewen vleisses vnd sorgfelttigkhait abwartten vnnd nachkhumben, Inmassen auch vnnser Hof Kriegs Präsident vnnd Räth Insonderhait für sich selbst von ainer zur andern Zeit Ir guetes aufmörckhen vnd erkhundigung hallten sollen, Welcher gestallt bey vnsern Wienerischen vnd auch allen Gräniz Zeugheusern, besonders auch mit dem Giess vnd Puluerwösen gehaust werde. Wass für Vorrath an Geschütz

vnnd allerhandt munitions sachen vorhanden, vnnd abgehe, vnnd wie, auch woher, die mengl zu erstatten sein, Item wie man mit vnd bey den gepewen, deren man sich jeczs oder khünfftig zu befestigung vnnserer Statt Wien, oder der Gränitzortt auf vorgehende genuegsambe berathschlagung, entschlossen haben wirdet, handle, vnnd fürgehe, damit nichts zu nachtheil vnnd schaden fürgenumben oder versaumbt, noch verwarlost werde, wo sich dan in einen oder dem andern mangl vnnd gefahr erczaigen wollte, sollen sy dasselbe souil an Inen ist, vnuerlegt remedirn oder aber vnnss dessen in gehorsamb zeitlichen berichten.

Für dass Sibende wissen vnsere Hof Kriegs President vnd Räth, was vnnser Kriegs vnd Graniczwesen in mehr weeg für grossen vncosten vnd verlag erfordert, vnnd wie schwär man one diss mit der notturfft jecziger Zeit zumal auf den jüngstfürgangenen langwirigen offnen Türggen Krieg vnnd anderer geuolgten vnruhe, Sintemal dardurch vnsere aigene Camergefell vnnd einkhumben, so wol vnsere getrewe Landen vnd vnderthanen, vast aufs eisserist erschöpfft, vnnd erseigert (?) worden sein, gelangen khan, vnnd weillen auch von ainer Zeit her bey vnsern Kriegs vnd Gräniczwösen gleichfalss mit den bestallungen dess Kriegsvolckhs zu Ross vnnd Fuess, allerhandt vnordnungen schädlichen Neuer- vnd staigerungen gemacht vnd geursacht worden, also dass entlichen vnmüglichen sein würde auch bey gueten mitln mit den Vncosten zugevolgen, so haben wir vnss demnach sonderer gewisser ordinari Hof Kriegs Zeug Paw Arsional, Schif- vnnd Gränitz Kriegs Statt, souiel vnsere Gräniczen in ober vnd vnder Hungern sambt dem Baan Ambt in Windischlandt betrifft, also auch dabey mehr richtiger vnd moderirten vnderschiedlichen bestallungen vnd was demselben principaliter anhengig ist, drauf fürohin, dass Kriegsvolckh zu Ross vnd Fuess so wir von nötten haben möchten, geworben, vnnd auf billiche durchgehende gleichheit vnnderhaltten werden solle, in gnaden entschlossen.

Die vbergeben wir hiemit vnsern Hofkriegs-Presidenten vnnd Räthen vnder vnserer aignen ferttigung mit disen vnsern lauttern genedigisten vnd ernstlichen beuelch, das Sy sich nit allain Ires thails mit khünfftigen anordnungen vnd Expeditionen allerdings darnach richten sonder auch dermassen darob sein vnd haltten sollen vnd wollen, damit in denselben, ausser wichtiger genugsamber vrsachen vnd Bedenggen, sonderlichen aber one vnser vorwissen, vnd gemessene gnädigste verwilligung, im geringsten nichts geändert noch gestaigert, oder sonst Jemanden darwider zu thun vnnd zu handlen, verstett noch zugelassen werde.

Vnnd fürnemblichen sollen zum Achten vnsere Hof Kriegs-President vnnd Räth bey vnsern Gränicz wesen dass vleissige aufmörckhen haben vnd dahin gedacht sein, ob sich gleich vber kurz oder lanng, aîn sonndere feundtsgefahr, oder andere sorgliche leufften erzeigen vnnd derentwegen die vnvmbgengliche notturfft erfordern wurde, ain oder dass ander Gränitz ortt mit ainer mehrern anczall volckhs zu bestörckhen, dass doch in solchen fall vnser ordinarj Gränitz Krigs Statt nit geändert noch gestaigert sonder derselb in seinen esse gelassen, dassjenig Kriegsvolckh aber, dessen man also verstandenermassen zur Gränitz-

bestörckhung vonnötten sein möchte, extraordinarie bestelt vnd vnderhaltten, auch sobaldt sich die besorgende feundtsgefahr, oder vrsachen, drumben Sy sein aufgenumben worden, allerdings werden gemildert vnd accomodirt haben, dasselb alspaldt wider abgedanckht, vnd dardurch vergebene vncossten erspart werde.

Auf dass auch zum Neundten vnsere ordinarj Obristen an den vnderschidenen Haubt Gräniczen, Jedessmalss aigentliche nachrichtung haben mügen, Was für ein anczall Kriegsvolckh zu Ross und Fuess auch mit was Besoldung wir dieselben ordinariter zu vnnderhaltten vnss gnedigist entschlossen haben, sollen vnser Hofkriegs President vnnd Räth, allen gemelten vnnsern jeczigen vnd khünfftigen ordinarj Gränitz Obristen, Nemblichen dem Veldt Obristen in Ober Hungern, dem Obristen zu Vywar vnd der Perckhstetterischen Gräniczen dem zu Comorn, Raab vnnd der Canischischen Gräniczen, baan in Windischlandt vnnd baiden Craisshaubtleutten, diss vnd Jenseits der Thonaw abschrifft dess yeczigen Statts souiel einen Jeden wegen seiner vndergebenen vertrautten Gräniczen gebührt (welches auch Künfftig da wir ein veränderung darin fürnehmen vnd anordnen wurden gleichmessig geschehen soll) vnnder vnsern aufgetruekhten Khays. Secret Insigl, auch vnsers Hofkriegs-Presidenten, vnnd aines Kriegs Secretarj vnnderschrifft zu khumben lassen, mit der angehengten ausstrüeklichen andeuttung vnd inhibition, dass Sy die Obristen in solichen Statt für sich selbsten noch durch andere aignes willens vnd gefallens, weder an der Manschaft besoldungen oder andern daz wenigiste zu ändern, zu mindern oder zu mehren, oder auch sich der Musster Register anzumassen vnd drein zuschaffen, durchaus nit macht noch gewallt haben sonder da etbo nach gelegenheit vnd vmb billicher vrsachen willen ainiche veränderung in den Registern zu thunn fürfallen vnd vonnötten sein würde, dass solches mit vnserm vnd vnsers fürstlichen Gränitz Administratorn vorwissen, vnnd dan durch vnnsers Hof Kriegs President vnd Räth anordnung oder auch in wenigen sachen durch vnsere nachgeordnete Musster officir, doch allain nur bey den volgenden Musster vnnd zallungen, vnnd in albeeg ohne staigerung dess Kriegs Statts geschehe.

Ingleichen solle für dass zehende vnsern Gränitz Obristen so wol Ieren vnndergebenen Obristen Leuttenandt, haubtleutten vnnd anndern die hochen vnd fürnehmen beuelich vnd dienst, über vnnser Kriegsvolckh zu Ross vnnd Fuess alss sonderlichen die Obristleuttenandt stöllen, Ober vnnd anndere haubtmanschafften, Rittmaister, Leuttenandt, Fendrich, Wachtmaister, Schulttes Prouoss, Ober vnnd vnnder Weydaschafften, wen sich die verledigen wurden selbst zuuergeben oder ainem vnd dem andern mehrern vnderhallt vnd vortl, alss wie die einmal in vnsern ordinarj Kriegs Statt vnd in den Musster Registern drauf einkhumben, zuuersprechen oder zu machen, genzlichen verbotten sein, Sy mugen aber zu dergleichen beuelchen vnss oder vnnsere Kriegs vnnd Gränitzwösens Administratorn taugliche Personen darzu benennen vnd fürschlagen vnd alss dann darüber die ersten vnnd weittere verordnung durch mitl vnsers hofkriegs Presidenten vnnd Räthe, welche vnss oder vnnsern Ad-

ministratorn die notturfft desswögen Jederzeit gehorsamblichen fürzubringen wissen werden erwartten, vnd Inmitls die verledigten stöllen vnnd beuelch durch andere verwalltungsweiss versehen lassen, dahey auch vnser hofkriegs President vnnd Räth dises obseruirn solle, dass fürohin den beuelchshabern vnnd zwar auch den Obristen selbst ausser erforderung oder one gemessene vnsere oder vnnsers Hof Kriegs Raths erlaubnus (die dann allain vmb genuegsamber erhöblichen ehehafften willen ervolgen sollen) sich von den Gräuitzen vnd Ieren Beuelchen zu absentirn kaineswegs verstatt werde.

Zum Ainlifften sollen vnnser Hof Kriegs President vnnd Räth, sowol Jeczt alss ins khunfftig, dahin gedacht sein, dass alle die Jenigen Vortls Luggen, Namen vnd Besoldungen welche von solchen Personen genossen werden, die selbsten Kaine ordinarj Gränitz Kriegsleutt sein, oder an denen ortten, wo Ire vnderhalttungen in den Gräniez Kriegs Statt vnd Musster Registern einkhumben, weder stettigs zur stöll noch in würcklichen Gräniczdiensten sich befinden, vnuerschont ains oder dess andern allerdings ab: vnnd eingestöllt werden, allermassen wie auch hiemit alle solche Namen und Vortls Luckhen nit weniger auch die so andere auf wartten und Luggen denen sich die Obristen und etliche Bevelchshaber ausser Ieres Statts und Ordinarj Underhaltt bisher selbsten angemast genzlichen aufgehebt, auch dieselben in den Registern alspaldt abzuthuen, und fürohin dergleichen zu verhüetten, gnedigist und Ernstlichen Bevohlen haben wollen.

Solle es fürs Zwölffte etbo mit der Zeit zu ainem offuen Veldtzug khummen, und das die notturfft erfordern, dass ain oder mehr unserer zum Kriegs und Gränizwösen bestöltte Ordinarj Räth, Officier und Diener, oder auch thails unsers ordinarj Gräniz Kriegsvolkhs ins Veldt gefürt, und darin gebraucht, Inen auch umb desswillen die billiche Veldtzuepuess geraicht werden müsse, So würdet unnsern Hof Kriegs Presidenten und Räthe alssdann obligen Ir aufmörckhen zu haben, damit ain und des ander für Abraitt und bezallung solcher Zuepuess, allain auf die Zeit, so lang Jeder zu Veldt gewesen und gedient hat, volge, und dissortts weittere Passirung der billigkhait nach verhüett bleibe.

Insonderhait ordnen wir zum dreyzehenden genedigist und wöllen, dass unser Hofkriegs President vnnd Räth mit allen Ernst drob sein und haltten sollen, damit fürohin auf allen und Jeder unsern Gräniz Vesstungen, Heussern unnd Orttfleckhen, die Altherkhumbene Gräniz Ordnung und gebrauch meres observirt, und zuvorderist die Obristen und deren nachgesezte Bevelchshaber, dahin gehaltten werden, dass Sy in allen und Jeden allein bey dem, so viel Inen gebürt, vnnd Iere bestallungen und Instructionen ausswеisen, verbleiben, und zumal den Zeugs, Arthollerey, Profiant vnd Pau Officirn Kheinen eingriff thuen, noch Sy in dem, was Ire dienst und Pflichten mit sich bringen verhindern und Sperren, wo Sy aber was ungebührliches von ainem oder dem andern dergleichen officirn vermörckhen würden, mügen Sy solches zugebürender remedirung an Iere fürgesetzte Obrigkhait als Erster Instanz, oder da es von

nötten, gar unss oder unserm Hof Kriegs Rath berichten, unnd also sollen auf allen unsern Gränizen, nach vnss und vnsern Hof Kriegs Presidenten vnnd Räthen durch die Obristen vnd Iren nachgeordneten allain dass Kriegs Volkh, die Zeugs und Arthollerey, Item die Profiant und Paw Officir, diener und sachen, aber durch vnnsere ordinarj Obriste Zeug: und Profiandtmaister, auch Paw Commissarj (wie es ainem Jeden seiner habenden Instruction nach gebürt) gubernirt vnd dirigirt werden.

Ferner und zum vierzehenden, nachdem unss fürkhumbt, dass sich die Teutschen Haubtleutt, auf unnsern Gränizen der Bewehrung Irer unnderhabenden Knecht, Wann und so offt sich mit denselben Veränderungen begeben, oder die abkhumbene Luggen müssen ersezt werden, anmassen und aber solches one mitl wider die Gränizbrauch, unnss auch one dass nit gemaint ist, dise neuerung und eingriff zu gedulden, Alss sollen unsere Hof Kriegs President und Räth daraufgedenggen, auch bey unsern ordinarj Obristen Zeugmaister Ambt, die Anordnung thuen, dass dergleichen Bewehrungen fürohin auf unsern Graniz Zeugheussern geschehen mügen, und hergegen bei den Haubtleutten, weittere anmassung derselben alssbaldt und unverschont, alss ain unzulässige sachen, mit Ernst und würckleichen eingestölt, auch ins khünfftige khainen mehr verstatt und zugelassen werde.

Zum funfzehenden ist uns nit wenig bedennkleichen und laufft auch wider alle ordnung, dass man etbo vor diesem thails unserer Ordinarj Gränitz Obristen bei der Muster und Zallung Ires untergebenen Kriegsvolkh selbsten zu Commissarien deputirt und Inen auch die disposition der geltter und wohren eingeraumbt hat, Solle derowegen unser Hofkriegs President und Räth darauf gedacht sein, das dergleichen und andere ungewönliche breuch ins khunfftige verhüet bleiben, so offt aber von unss ain Summa Gelts und Tuech zu bezallung ain oder dess andern ordinarj Gräniz Kriegsvolkhs verschafft, und der disposition und ausstailung halber (wie nemblichen solche aufs nutzlichist geschehen khünne) die notturfft obverstandener massen vorher auch mit unserer Hof Camer beratschlaget und vergleichen, unnd dann dasselbe von unss oder unsern Kriegs und Gräniz Administratorn ratificirt sein würdet, sollen alssdann nach Gelegenheit andere Commissarj und Muster Officier darzu geordnet, Inen bei unserer Kriegs Canzley die Instruction darauf verfasst und geferttiget, doch in diselb vor der ferttigung auf unser Hof Cammer zum wissen, Sy ferner solche unserm Kriegs Zallmaister (damit Er die nottwendigkhait zu seines Ambts richtigkhait dabey anmelden khünne) zum ersehen Communicirt, und also entlichen über den Schluss und aussferttigung zumal auch ob unnsern Commissariis und Muster Officiern (hindan gesetzt alles respects) der gebühr und unser notturfft nach, krefftig gehaltten und handtgehabt werden.

Wir wollen auch fürs Sechszehende, dass bey allen und Jeden unserer Gräniz Zallungen, die Ordentliche Musterungen (darunder dan gleichsfalss alle unsere Gräniz Obriste Ire eigene Statts Personen fürzustöllen schuldig sein

sollen) fürgenumben, unnd die geltter und was sonst in Tuch oder andern wahren darzue verordnet würdet, jedesmalss erst nach derselben Verrichtunge, und zwar auch ains und das ander dem bissher erhaltenen Gränitzgebrauch gemess auf unserer darzue deputirten Commissarien und Muster Officir vorher gemachten, unnd unnderschriebenen Zall Statt, durch die Zallungs Officir und Diener, von der Handt auss, dass ist ainen Jeden (von den höchsten biss zu den wenigisten) sein gebühr selbst geraicht werde, dabey wir auch dises gnädigst wollen anbevohlen haben, wan und so offt etbo zwischen den Zallungszeitten auf ain oder dass ander Kriegsvolkh ordinarj oder andere Geldtlehen verordnet würden, dass man dieselben ainich und allein durch unsere verpflichte Muster Officire und Veldtschreiber, doch der vorher gemachten Ordinanz und Verzaichnuss gemess, solle ausstaillen lassen.

Auf dass man aber im Sibenzehenden von ainer zur andern Zeit guete Wissenschaft und nachrichtung haben müge, wie es auf unsern Granizen mit den unterschidlichen Muster Registern beschaffen, und mit was anzall Kriegsvolk man gefasst seye, sollen unser Hof Kriegs President und Räth, alle und Jede unsere geschworne Veldtschreiber auf unsern Gränizen mit Ernst dahin haltten, und darzu verpflichten lassen, dass Sy zu desselben Hannden fürohin, zum wenigisten Monatlichen, und Jedes Monat besonder, Ordentliche und von Inen underschribene Verzaichnussen (in welchen die Vacantzen und alle Veränderungen, so bey Iren vertrauten Musster Registern ervolgen, oder was Sy sonnsten ungleiches, bey den Bevelchs- oder Kriegsleutten . . . . und vermörkhen würden, specificirt sein sollen) überschickhen, dahingegen auch unser Hof Kriegs President und Räth, Sy die Veldtschreiber, wie auch alle unsere Musster Officir, auf alle fäll, oder gebür nach, zu schüzen, und ob Inen Hand zu haben wissen werden.

Für dass Achtzehende, obwol alle unsere ordinarj Musster officir dahin bestöllt sein, dass sie alles dassjenige, was In Iren Ambts und dienstverrichtungen, da oder dorten fürfallen möge, volziehen müssen. So wollen wir doch gnedigist, und sollen unser Hof Hriegs President und Räth, darauf gedacht sein, das so viel möglich, Jeder fürnemblicher in denen Gränizverrichtungen dabey Er etbo die maiste Zeit herkhumben, und derselben gelegenhait, sowol der Kriegsleutt bekhant ist, umb bessers aufsehens willen, gebraucht und gelassen werde, Etlichen und fürs Neunzehende weil neben allen andern auch an dem besonders viel gelegen, dass alle unnd Jede ins Künfftige zu den Gränitz Muster- und Zallungen abgeordnete Commissarij und Muster Officir, nach deren Zuruekhkunfft, nit allain über Ire anbevohlene und volbrachte verrichtungen, sondern auch in den, wass Sy etbo zu unsern Nachtheil oder gueten Nucz befunden oder vermörkht haben mochten, gebürende relation und bericht, neben doppelt gefertigten Muster Registern, übergeben, Alss werden demnach unser Hof Kriegs President und Räth dieses Jederzeit mit Vleiss anzubevehlen, nit weniger auch dabey dahin zu gedenkhen, und zu observirn haben, dass Sy Ires thails alle und

Jede dergleichen von den Commissarien und Muster Officirn einkhumbene Relationes und bericht, one andern aufschueb ersehen, und zu Rath ziehen, unss oder unsern Kriegs und Gräniz Administratorn, dassjenig so vonnötten sein wirdet, darüber in gehorsamb fürbringen, gleichsfalss unserer Hof Cammer, dass so Ir zur Nachrichtunge, zu wissen gebüren will, Communicirn, und dann auch die Musster Officir der ervolgenden erledigungen, sovil Ir Ambt und dienst betrifft, und damit Sy zu Jederzeit, über dass, so den ordinarj Graniz Kriegs Statt, auch den fürfallenden Zall- und Abraittungen anhengig ist, auf erfordern desto gewissern Bericht und guetachten geben khünden, erindern lassen.

Dass Übrige, Sintemal je nit alles auf ainmal in ain Instruction zubringen ist, wollen wir unsern Jezigen und khunfftigen Hofkriegs Presidenten und Räthen in Ir Discretion gestölt haben, die werden unsern gnedigisten Vertrauen nach, Inen alles und Jedes neben obstehenden, zu unsern und gemeines wösens bösten, Irer gueten vernunfft, verstandt und dexteritet nach, mit höchsten vleiss und eiffer Jederzeit angelegen sein lassen, darunder unsern nucz und frumben bedenggen, handlen und befürdern, den verspirenden schaden unnd Nachtheil aber aller mügeligkhait nach wenden und verwarnen, und Summarie das thuen und erzeigen, was Trewen gehorsamben Räthen in allen Fällen gegen unnss als Iren Herrn und Kaiser zu thuen obligen und gebüren will. Und wir sein solches gegen Inen gesambt und sonnders mit Khayserlichen gnaden zu erkhenen gemaint, Sy volbringen auch hieran unsern gnedigisten entlichen willen und mainung. Geben 14. November 1615.

Dise Instruction ist den 11. September 1615 von Khayserlicher Majestät selbsten allerunderthenigst fürgebracht, ... abgelesen worden in beysein der Herrn Gehaimben Räth, nemblich

Herrn { Bischofs
von Meggau
von Lamberg
von Harrach }

und Herrn Seyfridt Christoph Preyners etc.

placet Caesari und soll also bei der Hof Canzley aussgeferttigt werden.

Von Aussen:

Neue Instruction für das kaiserliche ordinarj Hof Krigs Raths Collegium. 1615.

XVIII.

Kay. Kriegs Mandat vnd Instruction wornach sowol dass Löbl. Quardier Directorium vnd Ober Quardier Commissariat, alss auch die gesambte Soldatesca sich Reguliern solle, vom 19. Martij Ao. 1647 auss Prespurg.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Khayser zu allen Zeiten Mehrer dess Reichs, in Germanien, zu Hungarn,

Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Schlavonien etc. Khönig, Erzherzog zu Össterrich, herzog zu Burgundt, Steyr, Kürndten, Crain vnd Württenberg, in ober- vnd nider Schlesien, Markgrafe zu Mährern, in ober- vnd Nider Laussnicz, Graff zu Tyrol vnd Görz etc.

Geben vnsern getreuen gehorsambisten Landtständten, absonderlich dem Quartiers Directorio, vnd ober viertl Commissarien, in vnsern Erzherzogthumb Össterrich vnter der Enss, wie auch aller vnsere daselbst befindtlichen Khays. Khriegsvölckchern Hochen officirn Obristen, Obrist leutenandten, auch andern Officirn, nit weniger allen gemainen Soldatten zu Ross vnd Fuess, keinen daruon ausgenohmben, Hiemit in gnaden zuuernehmben.

Ob wir zwahr auss tragender gnädigisten vätterlichen Sorgfaldt vnd lieb zu ermelten vnsern Erzherzogthumb Össterrich vnter der Enns nichts mehrers vnd höchers verlangen vnd wintschen möchten, alss dass wir nicht allein dises, sondern auch all anderer vnserer Erbländ, nach so vill aussgestandenen Khriegesbeschwehrnussen, Quartierung, Durchzug, freywilligen Contributionen, So sie nun vill Jahr Nacheinander allervnterthenig, vnd trewwilligist dargeschossen vnd hergegeben, von ferneren Khriegs vngelegenheiten, vnd Winterquartieren genczlich verschont vnd enthebt sehen, vnd sie dardurch in etwass widerumb empohr Khomben, vnd respiriren Khönten, so will Jedoch der gegenwertige Zustand dess Khrieges vnd Conseruation vnserer auf dennen Panier habendten Völckhern ein anders, vnd zwahr dises vnumgenglich erfordern, dass selbige dises Jahr widerumb auf drey Monathlang in vnsere Erb Khönigreich vnd länder, vnd darunter auch etliche Regimenter vnd Compagnien zu Ross vnd Fuess, sambt zwayen Generals Persohnen, in gemelt vnser Erzherzogthumb Össterrich vnter der Ennss einquartiert, auch mit dem gebührendten vnterhalt vnd paga verpfleget vnd versehen werden. Damit aber durch dise einquartierung vnsere länder, über die zuuor vom feindts vnd freündts völckhern villföltige aussgestandene trangsahlen vnd ruin, nicht noch ferners Muthwilliger weiss verhörgt, verderbt, aussgeplundert, vnd genczlich zu grundt gerichtet sondern zu haltung gueter Disciplin vnd ordnung in esse verbleiben, vnd also, dass der Soldat mit dem landt, vnd disses mit jenem zugleich ausskhomben vnd bestehen möge. Alss haben wir disse vnsere offene Patenten Publicirn, vnd dem Quartiers Directorio vnd ober viertl Commissarien, sambt vnd sonders auf Nachfolgende Puncta fleissig vnd embssige obacht zugeben, gnedigist auftragen vnd anbefehlen wollen.

Vnd zwar fürss Erste, da ein oder andre Regiment Compagnien oder Troppen in dass landt zu Marchirn, alda zu logieren oder durchzuziehen befelcht wirdt, sollen deren Commendanten allezeith gewisse Rollen, wie starckh sie in Dienstleüth, Tross vnd Bagagi Pferdten sein, mit diser erklerung einhendigen, dass wer den landt eine falsche Roll eingeben werde, derselbe gleichmessige bestraffung zu gewartten haben soll, Alss der, so solches gegen dem General Quartiermeister Ambt verüben thet.

Fürss Andere, sollen Alle ankhomende völkher, ohne einige difficultet vnd waigerung, die iehnigen Quartier beziehen, welche ihnen von dennen Geordneten Ober- vnd viertl Commissarien dess landts assigniert werden, Massen wir dann, die Competier vnd einthaillung selbiger Quartier vnsern getreuen Ständten, mit zuethueung dess von vnss gnedigist bestelten General Commendanten im landt gnedigist vberlassen, dergestalt, dass so woll die Generals Persohnen, alss auch alle Hoch vnd Nidere officier vnd Gemaine Khnecht, sich nit allein bey ihren anzug vnd vnbernehmung auf dennen Gräniczen, gedachter ober-viertl Commissarien in dem ganzen landt gemachten auss- vnd einthailung nach, einlossieren vnd also gleich abthaillen lassen, sondern auch in allen andern sich Ihrer der Commissarien Quartiere vnd verpflegungs Disposition auch der darauf gerichten Ordinanz nach verhalten vnd geleben, oder im widrigen allen excess an ihrer gebühr, die sie sonst zu fordern hetten, defalciern sollen.

Drittens, sollen in ein- vnd aussziehung der völckher, die landt viertl Commissarien Macht haben, die March dergestalt zu befördern, dass ieder von der Reütterey oder Fuessvolckh seinen ordentlichen Tagsmarch, so vill immer möglich, verrichte, vnd die verordneten Nachtquartier, ohne widerred, auch mit vnnothwendigen Rasstägen, die Quartier nit belästige, doch aber mit diser beschaffenheit, dass bey den Commissarien die zeit, wetter, vnd weg in acht genohmben, vnd die völkher nit zu schadn angetriben, vnd hierunder ieder zeith, wo es sein Khon, mit dem General Commendanten correspondiert werde.

Viertenss werden bemelte Commissarien Kheineswegs verstatten, dass einer oder der andre hocher oder Nider officier, wie auch gemainer Soldat, es sey in Winter oder Sommer verpflegung, dass Quartier beschwere oder wider die publicirte verpflegungs Ordinanz auf ein oder andere weiss zuwider denen von vnss diss orths ergangenen Patenten, im geringsten handle, da aber einer oder der ander, auf Freünd doch Ernstliches vermahnen, sich nit corrigiren wollte, solches dem General Commendanten dess landts zu billiger Bestraffung vorzubringen, Jedoch versehen wir vns gnedigist, es werden die Commissarien ieder zeith dahin bedacht sein, damit dennen völckhern dass Ihrige gereicht werde.

Fünfftens soll Kheines weegs zugelassen werden, die Proviandt, welche einem oder dem andern Regiment oder Compagnie von der Ferne assignirt, in Geldt anzunehmben, angesehen, dass neben dem Geldt gleichwoll die Proviandt auss Quartiern erzwungen wirdt, iedoch soll von den Ständten, vnd deren Commissarien dise Moderation gebraucht werden, dass Mann die Völckher mit ihren assignationen nit gar zu weit verweise, denn auf solchen fahl muess denen Völckhern die Proviandt entweders zuegeführt, oder auf Geldt mit Ihnen tractiert vnd verglichen werden.

Sechstens, die insolenzien so von dennen landt vnd viertl Commissarien denen Commendanten in den Quartiern vorgebracht werden, sollen Ernstlich bestrafft

oder auf dessen vnterlassung selbiger Commendant ferneren General Commendanten benent werden, der so dann die bestraffung am rechten orth vorzunehmben wissen wird, absonderlich aber soll der Commendant mit höchstem Ernst darob halten, damit der Künfftige anpaw der Veldter nit verhindert, die liebe Saat nit verwüstet noch das Grass vnd Khünfftige Ärndt auf den wisen nit abgeödet oder abgerärzt werde, dardurch dann nit allein das landt in höchsten schaden khomben, sondern auch die Soldaten selbst, Khünfftig wegen dess abgangs dessen entgelten muessen.

Sibenden, seint einiger Geldt pressurn wie die Namben haben mögen, nit zuuerstatten, sondern alsobaldt anzuzeigen, ess sey wer Er wolle, hoch oder Nidrige Officier, welche auf Übertrettung zu der restitution gehalten, auch anderwerts gestrafft werden sollen.

Zum Achten, die gar zu vberflüssigen Ross vnd Tross in den Quartieren, sollen nit passiert, sondern da die Verpflegung wider die Ordinanz darauf gesuecht werden wolte, solches dem General Commendanten dess landts angezaiget werden, welcher dann darauf gebührende billiche remedirung obvermelter Ordinanz gemess thun soll.

Neünten, sollen ebenmessig die vbrigen vorspahn nit passirt, sondern so vill bloss die vnentpörliche notturfft erfordert, von einen Nacht Quartier zum andern verschafft, auch vnaufgehalten zurueckh gelassen, vnd auf begehrn ohne entgeldt Conuoyrt werden.

Zeehendens, soll ainiger Troppen ess sey zue Ross oder fuess vnter wass Commendanten ess woll, der einzug in dass landt, Er hab dann gemessene vndisputirliche Ordre, nit verstattet vill weniger die Quartier oder verpflegung darauf gegeben, sondern der Commendant so also ohne Ordre einbrechen wolt, solle alsobalt dem General Commendanten dess landts angezaiget werden, welcher nit allain dass, so Er auf solchen fahl im landt verhört, ordentlich zu bezahlen, sondern sich auch auf verordnung der Commissarien alsobalden auss dem landt zumachen, bey vnaussbleiblicher hoher Straf schuldig sein soll.

Ailfften, bey aussziehung iedes Regiments oder Compagnie, soll der darbey vorhandene höchste officier, so die aussziehende Völckher commendirt, auf begehrn der ober viertl Commissarien dess landts auf denen Gränizen einen rendevous machen, vnd sie Commissarien darbey wass etwoh für Klagen verhandten dem Commendanten vorbringen, derselbige auch, so dann ohne ainiger widerrödt, nach beschaffenheit der sachen, aussrichtung thuen, sonderlich aber da etwa hinweggenohmbene Pferdt oder Viehe angesprochen wurden, auf erfindenten Grundt alsobaldt die restitution verschaffen, da aber die sach nit alsobalt Klar gemacht werden Könt, soll der Commendant schuldig sein, den beklagten oder anstatt dessen ein genuegsambe Persohn, biss zu ausstrag der sachen vnd zuuersicherung der billichen Satisfaction zu hinderlassen.

Zwölfften, woss in die vnterschiedliche Quartier zuezuführen vonnöthen, dass soll auf begern allzeit von thailss deren völckhern welche solche Zuefuhren

genüessen, ohne vnkosten vnd ainyger vngelegenheit hin vnd wider Conuoyrt werden, damit ausstragender beysorg dass die arme leuth ihre züg verliehrn möchten, die zuefuehrn nit zuruckh bleiben, vnd also der Mangl der Proviandt durch die völckher selbst vervhrsacht werde.

Dreyzechenden, sollen ermelte landt vnd ober viertl Commissary auch Macht haben, durch assistenz dess General Commendanten im landt die Soldatesca, vnd sonderlich die Commendanten dahin anzutreiben, dass ieder sein assignirtes Quartier vnd zuefuhrsorth, zu dorff vnd waldt schuze, vnd weder Seinen Vntergebenen, noch andern frembden Partheyen, ainigen Mutwillen verstatten, sonsten der Officier den dardurch entstehenden schaden selbst zuerstatten schuldig, vnd noch unaussbleibliche Straff darüber Zuerwartten haben soll.

Es sollen auch fürs Vierzehende alle officier dahin verbunden sein, wann frembde officier Zu ihnen Kommen, die Mallzeithen vnd Gastereyen im Essen vnd drinckhen also anzustellen, damit selbe ohne ainigen entgeldt dess Quartiers, vber die gewöhnliche verpflegungsordinanz nit beschehen.

Weillen auch zum funfzechenden, an besuechung der Quartier vnd in acht nehmung der Khriegs Disciplin sehr vill gelegen, Alss soll vnser bestelter General Commendant, auf ersuechen der Commissarien verordnung thuen, damit durch den General Profossen vnd ihmb adiungirte taugliche leuth, die Quartier visitirt, die Strassen battirt, vnd wider die Delinquenten, mit erhaischendem Ernst procedirt werde.

Sechzechendten, soll sich Keiner vnterstehn, bey denen Tonnawposten, vnd allen an- vnd auffahrts orthen ainige Schäz- vnd obmauttung daselbst aufzuschlagen vnd einzufordern, bey vermeidung vnserer höchsten vngnad vnd vnaussbleiblicher Straff.

Vnd obwoll fürss Sibenzechende die Magazin billich in gueter obacht zu halten, vnd ohne eüsseriste Noth nit anzugreiffen, so seint wir doch gnedigst zufriden dass auf vorfallende eylendte Noth denen landt Commissarien erlaubt werde, auss denselben, iedoch gegen förderlichster vnd vnfalbahrlichster erstattung die Proviandt zu nehmben vnd die völckher darmit Zuuersehen.

Wir werden auch Keines weegs ermanglen, wann Völckher in dass landt ein- vnd aussgeführt werden sollen, dessen ieder Zeith dass Quartier Directorium zeitlich Zuerinnern, damit die behörigen Nottdurfften in Acht genohmben werden mögen.

Welchem allen vnsere vnterhabende hoche vnd Nidrige officierer, gemaine Soldaten vnd Tross, gehorsambst nachzukhomben, vnd sich der auf ein wideriges begünen gehöriger Straff zu entheben wissen werden, dann wir vnuerenderlich entschlossen, gegen die Vbertretter alless ernst, auch nach befundt der sachen mit leib vnd lebensstraff zuuerfahren. Geben auf unserm Khönigl. Schloss zu Pressburg den Neunzechendten Monatstag Marty, Im Sechzechenhundert

Sibenvndvierzigisten, vnserer Reiche, dess Römischen im Ailfften, dess hungarischen im Zwaivndzwainzigisten, vnd dess Böheimbischen im Zwainzigsten Jahr.

Ferdinand m. p.

(LS)

W. Herzog zu Sagan m. p.

Ad mandatum Sacrae
Caesareae Maiestatis proprium.
Jo. Geörg Pucher m. p.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel. v. Latour.

XIX.

Instruction für den Hofkriegsrath.

10. Febr. 1650.

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer dess Reichs etc.

Instruction und Bevelch Wass Unsser jeziger Hoff Khriegs Raths Präsident und Räthe von Unssertwegen handlen und verrichten sollen.

Und zwar anfenglich, Haben Wir zu Unserm Hoff Khriegs Raths Präsidenten erkhiest den Hochgebornen, Unsern Oheimb, Fürsten, und Lieben Getreuen, Wenzeln in Schlessien Herzogen zu Sagan, Fürsten und Regierern dess Hausses Lobkhowiez Fürsten, Graven zu Sternstain, Herrn zu Holleschau, Cauniz, und Raudniz an der Elbe, Rittern des Guldenen Flüsses Unsern Geheimben Rath, Cammerern, und Veldtmarschalkhen etc. Umb dessen Unss bekannten genuegsamben geschiekhlichkeit, Vernunfft, und nun mehr von Vilen Jahren her erlangter erfahrenheit, auch alle Zeit absonderlich verspürten Vleyss, und erzeygten getreuen devotion, und eyfers, in Unssern angelegenen Sachen, Wie Wir dann dass gnädigiste Vertrauen in Sein Liebden stellen Sy werden Ihnen disses Ambt, und Raths Collegium, Wie auch die darbey fürkhommente negotia nach allem Ihrem bessten vermögen zu Unssern Gnädigisten Gefallen, Und deroselbst aigenen Lob, und Nachruehmb angelegen sein lassen.

Und demnach sich zuetragen möchte, dass sein dess Fürstens Liebden nit allezeit an Unsserm Hof, oder Wo unsser Hoff Khriegs Rath gehalten wirdt,

anwesent, oder aber sonsten verhindert sein möchten, diesemnach, und damit gleichwohl auch in derer abwesenheit ein beständiges, und stätes Directorium bey Unsserm Hof Khriegs Rath sey, haben Wir vor ein Notturfft erachtet, auch einen Vice Präsidenten zu bestellen, und Unss hierzue auf des Wohlgebornen Unssers Lieben Getreuen Walthern Graw Lesslie auf Neustatt, Unssers Hof Khriegs Raths, Cammerers, Trabanten Quarti Haubtmans, Obristen Veldtzeugmaisters und bestelten Obristens Persohn gnädigst resolvirt, Welcher in Abwesenheit dess Präsidenten in dem Rath das Directorium zuführen, die Ansag, Umbfrag und wass sonsten vonnöthen, zuverrichten habe.

Verners und Weilln Wir der Zeit mit einer grossen Anzahl der Hoff Khriegs Räthe beladen sein, die menig aber nichts anders, alss wenige verschwigenheit, und sonsten allerlay Confusiones mit sich bringt, so wollen Wir zwar allen denen so an- und auffgenommen worden, die Stölle, und Ehr nicht benemmen, sondern wie bisshero, also auch fürtershin noch gnädigst lassen, allein zu dem würkhlichen Rathgang und Sessionen Wollen Wir verordnet haben, neben dem Präsidenten und Vice Präsidenten noch fünff Räthe (darunter der hiessige jezige Statt Obrister und Obrister Leütenant, Weiln sye stättigs hier zu stöll, und an der handt zu sein haben zuuerstehen), welche nach dem Alter, wie sie auffgenommen und also allezeit die Eltisten in dem dienen sein sollen, doch Wollen Wir die darunter nit verstanden haben, welche entweders mit Unssern Gränizdiensten so eine Würkhliche Residenz erfordern, oder sonsten mit Landt Ämbtern versehen sein. Da sich aber zuetruege, dass einer, oder der ander von disem Collegio nit zur stöll wehre, so soll alssdann allezeit dem Eltisten hernach angesagt werden. Sovil aber die gewöhnlichen Audienzen vor Unss in Unsserm geheimben Rath anbelangt, solle neben dem Präsidenten mehrers nit, alss noch ain, oder maistens zween Räthe erscheinen, Wir thäten dann ein anders absonderlich bevehlen.

Im Übrigen lassen Wir es bei Unssers Uhr Anherrn Kaysers Ferdinandi Primi underm dato Wienn den sibenzehenten November Anno tausent fünffhundert Sechs und fünffzig auffgerichten, und verfertigten Hoff Khriegs Raths Ordnung allerdings bewenden, so weit sich selbige auff die jetzige Zeiten ziehen lasset, Ausser dass Wir die alltägige Rathgang, wenigist auf vier Tag in der Wochen, und die Stund von acht bis aylff Uhr Vormittag restringirn, und benennen thuen; doch dass die Täg, und stunden vleyssig gehalten, und Kheineswegs aussgelassen, der Rath auch in Unsserer Hoff Khriegs Raths Stuben bey Hoff allezeit gehalten werde. Da es auch die Wichtigkeit, und Eylferdigkheit der sachen erfordern solte, dass extraordinarie zusamben zukhommen vonnöthen wäre, Wollen Wir ein solches hiemit auch verordnet haben. Es soll aber Nachmittag nie Khein Khriegs Rath, sondern allezeit Vormittag gehalten werden. Ess sey dann, dass Wir absonderlich ein anders bevehlen thäten, Innsonderheit Wollen Wir dissem Unserm Collegio die Geheimb fürnemblich eingebunden haben. Wie es dan eines Jedwedern gelaistes Jurament ohne dass

mit sich bringt, und soll ausser des Raths an Khainem Orth und mit Kheinem Menschen von den militaribus negotiis geredet werden.

Demnach auch in Khriegs Rath offt Sachen vorkhommen, darzue Gelt Aussgaben erfordert werden, also Verordnen Wir dass dergleichen Sachen zusamben gespart und an einem Tag in der Wochen, Unsser Hof Cammer Praesident neben einen oder zween Cammer Räthen, mit dem Kriegs Rath zusamben khommen, solche Negotia miteinander berathschlagen, und nachmahls Ihr Mainung Unss gesammt vorbringen. Und ob Wir wohln dass General Khriegs Commissariat, Wie auch das Veldt- unndt Hauss Zeugmaister- nitweniger die Proviant Ämbter ersezt und bestellt haben, so Wollen Wir doch, dass Unsser Hoff Khriegs Raths Praesident Vice Präsident und Hoff Khriegs Räth, auch auf alles disses ein vleyssiges absehen haben, und eine solche abthailung under ihnen gemacht werde, dass einer auff die Zeugheüsser, Artigleria, munition, und dergleichen, ein anderer auff die Proviand, ein anderer auff die Recrouten, remonten und Werbungen (so man der vonnöthen haben möchte), und widerumben die anderen auff die Versicherung Unsserer Vestungen, und dern pau, sein Obsicht habe, sich eines und dess Andern vleyssig, und wenigst Monathlich informire, wo ein Abgang vorhanden, wo ein ersezung nothwendig, wo ein Würtschafft und ersparung anzustellen, alles Unsserm gesambten Hoff Khriegs Rath vorbringe, der Unss nachmahls solches mit Guetachten referiren auch monatlich selbst a parte Extract einraichen solle, auff dass Wir von allem zeitlich informirt sein, und Wann es vonnöthen remediren Khönnen, wie dan in dissem und allem andern in Unssern Hof Khriegs Raths Praesidenten, Vice Praesidenten und Hof Khriegs Räthe, Unsser gnädigstes Vertrauen gestellt ist, wie auch gegen Sy und einen jeden absonderlich mit Gnaden ekhennen Wollen und sy erfüllen hierdurch Unssern gnädigsten Willen, und mainung. Geben in Unsserer Statt Wienn den zehenten February im Sechzehenhundert und Fünffzigisten, Unsserer Reiche des Römischen im Vierzehenten, dess Hungarischen im Fünffundzwainzigisten, und des Böheimbischen im drey und zwainzigisten Jahr.

Ferdinand.

Johannes Mathias Prikhelmayer.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium J. B. Schidrintsch.

Copia, im Besitz des H. v. Latour.

XX.

Instruction für den Hofkriegsrath.

6. April 1675.

Leopold von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaysser, Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Instruction und Bestallung: was die Hoch- und Wollge-

bornne auch Wollgeborne, Edle, Unsere Liebe und Getrewe N. N. nit allein Unsere jezt Befündliche, sondern auch Künfftige I. Ö. Hoff Kriegs Praesident und Räthe, Unnss, und Unsern Getrewisten I. Ö. Landen zu Guettem, fromben, Wollfarth, und versicherung, in solchen Ihrem Ambt zuhandlen, und zu verrichten haben sollen.

Nachdem Wür auf Tödtlichen Abgang Unsers Hochgeehrten und geliebsten Herrn Vatters, Weillandt des Allerdurchleichtigisten, Grossmächtigisten Fürsten Herrns Ferdinand des Dritten Erwölten Römischen Kaysers, in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien etc. Königs Erzherzogens zu Österrich, Herzogens zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graffens zu Tyrol, und Görz etc. May: und Lbd. Glorwürdigen Angedenkhens, die Röm. Kays. und Königliche, wie auch Unserer Übrigen Landen Landtsfürstliche Regierung angetretten, und neben und unter andern von dem Allmächtigen Unss anvertrauten Landt und Leüthen; Insonderheit auch wegen unserer I. Ö. Erblichen Fürstenthumben Steyr, Kärndten, und Crain, sambt der Graffschafft Görz, und denen Stätten, Triest und St. Veith am Pflaumb Sicherheit und Conservation zu gemueth geführt, und angelegenlich erwogen; Weillen Wür Jeziger Zeit solchen Unsern I. Ö. Landen persöhnlich nicht beywohnen Können, sondern von denenselben abweessig sein müessen; hingegen die Unumbgängliche Notturfft erfordert unter andern, auch die wider des Erbfeindts Christlichen Nambens, so gefähr- alss beschwärliche Nachbarschafft aufgerichtete Croatische und Meer: auch Windische und Petrinianische Gränizen dergestalten Zubestellen, auf dass man dessen Gewaldtthättigen fürbruch in die hienach liegendte Lande, dardurch möglichst verwöhren, Zuforderist aber seinen Immerwehrendten Straiffereyen, Brennen, Sengen, rauben, Mordten und Hinwekhfürungen viller Christlichen Seelen in die grausambe Dienstbarkheit, bisshero nach eusseristen Kröfften unterbrechen mögen; Und wollen Nun darunter gnedigist erindert, dass höchstgenannter unser Geliebster Herr Vatter, Mildseeligisten Andenkhens, dass vertrawen in Ihre I. Ö. Kriegs Raths Praesidenten, und Räthe, sovil die drinige Militaria, und Gränizsachen anbetrifft, gestellt und auch mit gemessenen gnädigisten Gewaldt und Instruction versehen.

Alss haben Wür die Ihnen, noch unterm 11. Martij 1578 erthailte gnädigiste Instruction alles fleisses ersehen, und erwogen; darauf auch, wie Wür es derzeit für Nothwendig, und Nützlich befunden, verändert, und auf dass anjetzo von Unnss bestelte Regiment eingerichtet, wie hernach folget: Jedoch Zugleich auch selbige, so weith Sie ditsfahls nicht geändert worden, oder sonsten wirkhlichen Observanz bisshero bestandten, in allen Ihren übrigen Puncten allerdings bestettiget: Unns gnädigist versehendt, Weillen auch Wür unssers Thails, unser gnädigistes Vertrawen in Ihne Kriegs Präsidenten und Räthe sambent und sonders stöllen thuen; dass Sy Ihnen, dem bisshero erzaigten Eyfer, Fleiss, und von Gott habendten Verstandt nach, unssern drinigen

Kriegs- und Gräniz Statt auf dass allersorgfältigist werden angelegen sein lassen, sowoll die Conservation des geliebten Vatterlandts alss auch alle vorfallendte Gräniz angelegenheiten nach bösten vermögen, Threw und Eyfer beobachten; hingegen alle Nachthaill und Schaaden wahren, und wendten.

Und damit Sy Ihres aigentlichen Verhalts Gleichwolln gewisse Nachricht haben mögen, alss werden Sy sich hierauf in administrirung Ihres aufgetragenen Ambts bey denen Aydts Pflichten, warmit Unnss Sy, alss Getrewe Landts Mitglider in allweeg verbundten sein, Ihr gehorsambistes aufsehen, forderist auf Unnss, als Landtsfürsten, und Gränizherrn, und dann nach Unnss, auch auf Unssrige I. Ö. Gehaimbe Räthe, als Unssere immediat Repraesentanten haben, und auf Nachfolgendte Pünct Ihre Aufmerckhung stöllen, und richten

Erstens, Weillen obbedeutt: aufs böstmöglichist gemachte anstaldten einig und allein zu desto mehrerer Versicherung unserer gethrewisten I. Ö. auch anderer hinnach ligendter Christlichen Länder, vor des Türkhen Tyranney getrewlich angesehen: Alss sollen Sye Kriegs Praesident und Räthe an Ihren Getrewen Fleiss, Mühe und Sorgfältigkheit nichts erwünden lassen, damit, was zu denen Angelegenheiten, Handlungen, Gemainen Nuzen, Redt- und Beschüzung unserer Erblanden vonnöthen, also gleich in obacht genomben, auf vorher mit besagten unseren I. Ö. Gehaimben Räthen gepflogene reiffe deliberation und Berathschlagung mit denen Landen vertrewlich correspondirt, und sodann dergestalten werckhstöllig gemacht werde, auf dass dardurch alle antrohendte Gefahr, und hieherwerts gemachte feindtliche Anschläg zeitlichen hintertriben werden mögen.

Andertens. Nachdem mit gedacht Unsern Getrewisten Landen Steyr, Kärndten, und Crain, wegen gebührendter Unterhaltung obberührter Windisch Petrinianisch-Croatischer und Meer Gränizen noch hiebevor ein ordentliches verglichen worden: Alss sollen Sye Unsere Kriegs Praesident und Räthe in allweeg darob sein, damit die Jährlich fallendte Monaths Besoldungen der Gränizer jedesmahls zu rechter Zeit und weill, und zwar, sovil möglich, in paaren Geldt, oder doch in denen, denen Gränizern annemblichen Wahren, und in keinem gestaigertem Werth, damit die Gränizer sich darwider zu beschwären keine Ursach haben mögen, zuhandten gebracht, und der Soldatesca auf denen verglichenen, und bisshero observirten orthen, nemblichen auf der Wündischen Gränizen zu Warassdin, auf der Croatisch- und Meer Granizen aber zu Carlstatt und Zeng, oder wie mann sich sonsten sowoll wegen des paaren Geldts, alss des orths der Bezahlung mit denen Landtschafften verglichen hat, oder noch vergleichen würdet, unabgänglich abgerichtet werden. Demnach es sich auch Drittens zuetragt, dass die Ersambe Landtschafften Jezuweillen die Bezahlung nicht völlig auf die Zwölff Monath Jährlichen, sondern ein wenigers zuraichen pflegen, wardurch dann ein Ausstandt erwachset, so sich öffters gar hoch hinauf belaufft, warumben dann denen Gräniz Dienst

Leuthen man bisshero gewisse Resst Schein ausszufertigen, gepflogen hat; Alss solle Er unsser Hof Kriegs Rath fürs Erste darob sein, damit die Landtschafften Ihre übernombene Bezahlungen von Jahr zu Jahr richtig laisten, und Keinen Ausstandt erwachssen lassen: Andertens aber, wann Je ein Ausstandt vorhandten wäre, alle Gewünsichtige, und dem Gemainen Gräniz Dienst Mann höchstschädliche Einhandlung der Rest Zettl durchgehendts ernstlich verbietten, dahero auch mit aussfertigung derselben (ausser der Gefangenen, auch armen Wittben und Waissen, und etwo andern Privilegirten Partheyen) genau, und gesparsamb sein.

Weillen auch Vierttens bei denen Gräniz Ubernembungspactaten mit denen Ersamben Landtschafften verglichen worden, dass Längist alle drey Jahre Ein Gräniz musterung gehalten werde; Alss solle Er Unser Hof Kriegs Rath seines Thails böstmöglichst darob sein, damit dissem nach die Musterung Jedesmahls, nach verfliessung dreyer Jahren, oder, wie man sich sonsten mit denen Landtschafften, ratione der Zeit vergleichen würdet, gehalten, und darbey mit denen Landschafften und Gränizern Ein ordentliche, und richtige Raittung gepflogen, der ausständige Resst, wie Mann sich derentwillen vergleichen würdet, wirkhlich guettgemacht, Zuforderist aber Zu der Mussterung Eine Bezahlung von etlichen Monathen gelaistet werde, damit sonsten die Gräniz Soldatesca sich der Musterung zu widersezen nit ursach habe: dann vier gleichförmige, ordentliche Newe Muster Register dem Muster Maister aufzurichten anbefelchen: daruon Eins Unss zu überschikhen, das andere zu Unserer Kriegs Stöll, das dritte derjenigen Landtschafft, in welcher die Musterung beschicht, zu übersendten, und dass viertte Er Muster Maister in guter Verwahrung bey sich zu erhalten haben würdet; auch alle auf denen Gränizen entstandene Confusionen, und eingeschlichene Missbräuch ganz ernstlichen Ein- und abstöllen, die, zwischen denen Gräniz Häuptern, und Officirn schwebendte Müssverständt, und Differenzien widerumben vermittlen, die Gesambte Soldatesca zu fleissigem dienen anmahnen: auch alle Vortheillhafftig aigennuzigkheiten und Pressurn der gesambten Soldatesca gänzlichen verbietten; Unserer Authoritet, Jurisdiction, und Territorio nit dass geringste entziechen lassen, wie zumahln aber, vor Jeder angehendten Gräniz Musterung die Notturfft mit unsern I. Ö. Gehaimben Räthen reiffig und bestens berathschlagen, und hinnach die Instruction vor unsser, und die Landtschäfftliche Commissarien einrichten, und darob sein, dass allen inserirten Puncten würkhlichen nachgelebt werde, dann die, über dise vorgenombene Gräniz Musterung, bey Ihnen einkhombendte Relation mit unsern drinigen gehaimben Räthen berathschlagen, und darauf mit Ihnen Ein Gesambtes Räthliches Guettbedunkhen gehorsambist herauss erstatten.

Nachdem Wür auch fünfftens Ihme Unserm Hoff Kriegs Rath die völlige Inspection, und Disposition sowoll der Landt- als Gräniz Fortifications Gebäw gnädigist hinumb gelassen, und anvertrautt; Alss würdet derselbe auch bessten Fleisses darob sein, auf dass die, von unssern gethrewisten I. Ö. Landen, über

die darumben pflegendte gewöhnliche Landtagshandlungen Jährlich verwilligte Baw-Geldter niergendtshin, alss wohin Sy gewidmet, getrewlich, und realiter verwendt (welches dann mit der Munition, und Proviant gleichmässigen verstandt hat) doch, dass die nothwendige Munition in gueten, und gerechten Sorten zeitlichen beygeschafft, und mit genugsamber Proviantirung die Gränizen jedesmahls dergestalten versehen werden, auf dass in dem widrigen bey Eines, oder des andern dergleichen unentpörlichen requisiti unverhofften Abgang die Gräniz Pläz nachgehendts in keine Gefahr gerathen, dahero sollen Sye Unser Hoff Kriegs Praesident und Räthe von denen Zahl- und Baw Ambts Officirn, wo nit von halb Jahr, zu halb Jahr, doch wenigist alle Jahr die Raittungen ordentlich abfordern, selbe vermitls dero unterhabendten Buechhalterey, wollbedächtig und genaw durchsuechen, und aussarbeithen, unssern drinigen Gehaimben selbige referirn, und, da Sy selbige begehrn oder verlangen werden, zum ersehen, und weithern examinirung hinauf geben, auch folgendts wann Sy sothanne allerseits Just und gerecht befunden, auss der Ihnen Hoff Kriegs Räthen Untergebenen Canzley ordentliche Raithbrieff aussfertigen, solche auch hernach zu Unserer aigenen allergnädigisten Handt Underschrifft heraussehikhen, wie nit weniger, wan unsere getrewisten Lande solche Raittungen zu Ihrer Benachrichtigung begehrn möchten, Ihnen selbe Jedesmahls in Originali oder abschrifftlich communicirn lassen.

Sechstens solle bei Fürkherung der Musterungen, auf denen Gränizen (warzue dann Jedesmahls Er Kriegs Praesident selbsten, oder da er etwann nit füeglich abkhommen könnte, ein Kriegs Rath in Unserm Namben, nebens denen Landschäfftlichen Commissarien erscheinen solle) allen Gräniz Kriegs Volkh: Nemblichen dem KriegsVolkh Unser Kaiserliche Articls Brieff, denen Reuttern aber das Reutter Recht vorgelesen, und Sye darüber zu schwören angehalten werden. Wie Ingleichen die Gräniz Obristen, Haupt- und andere Befelchsleuth an dem Orth, wohin Sye geordnet, beharrlich verbleiben, und ohne unserer gnädigister immediat-Erlaubniss von Ihren Posten sich nicht absentirn: Vill weniger aber an Unsern Hoff begeben, sondern daselbsten auf Unsere Gräniz dienste, und der Länder Wollfarth, und Conservation fleissige achtung geben, allen Nachtheill und schaaden wahren, und wendten: hingegen den Nuzen, und Fromben nach böstem vermögen befördern helffen.

Sibendtens sollen Sye Hoff Kriegs Praesident und Räthe alle Vortheillhafftigkheiten auf denen Gränizen, bei den Gräniz Obristen, Oberhaupt- und Hauptleuthen, auch andern Befelchshabern; mit dem blindten Namben, alles Ernsts einstellen, die Wachtpläz fleissig bedienen lassen, und die Mannschafft Jedesmahl in völliger anzall erhalten.

Und Nachdem auch fürs Achte sich auf denen Gränizen Immerzue Verledigungen der Pläze craignen, solche aber lang lähr, und unersezt stehen zu lassen, unssern Diensten nit vorträglich wäre, Alss sollen Sye Unsere Hoff Kriegs Praesident und Räthe in allweeg mit Ernst darob sein, auf dass die ver-

ledigte Mündere Pläze, von dem Gräniz Obristen und denen Ober Haupt Leuthen, allermassen es von Altersher practicirt worden, widerumben förderlich ersezt; Jedoch darbey unsserer allberaith ergangener special resolution gemäss bei Jeder Vacanz zway Monnath Soldt in Ersparung gezogen, von solchen ersparten Geldern aber bey denen vorgehendten Musterungen die Lifergelder sowoll für unserer Kayserlichen- als Landschäfflichen Commissarien bestritten; alssdann aber von dem Rest Communicato Consilio mit denen Generaln, und beederseiths Verordneten Commissarien etwas zum besten der etwo verhandenen Armb- und Alten Gräniz Dienstleuthe, und anderer Nothleidtendten Partheyen verwendtet, der Überrest aber folgendts zu behueff der Gräniz fortificationen applicirt, auch zu dem Ende über disse mitl ain ordentlicher Conto gehalten, und Ihnen Gehaimben zu ersehen, gleich wie die andere Raittungen, hinauf gegeben werden sollen, damit mann sehen möge, wo solche ersparungs mitl aigentlich hinkhomben. Was aber die Leuthenandt, Fendrich, Burggraff, Woywoden, Wachtmaister, Führer etc. und andere dergleichen wichtigere Befelch anbelangt: weillen mit denselben ein mehrere Consideration zu haben, und solche bisshero ordinarie von Unserm Hoff Kriegs Praesident und Räthen ersezt worden; Alss solle es annoch darbey: nemblichen, dass Erstberührte Gräniz Befelch Niemandt, dann allein Sy unssere Hoff Kriegs Präsident- und Räthe zuersetzen haben sollen, allerdings verbleiben: Jedoch dises, der beeden Ersamben Landschafften in Kärndten und Crain 1653 erthailten allergnädigisten Überlassungs Resolution allerdings unpraejudicirlich, und mit Vorbehalt, wass wür wegen Ersezung dergleichen Pläz auf denen Windischen, und Petrinianischen Gränizen noch weithers allergnädigist resolvirn werden. In dem Übrigen verbleiben die Unnss immediate reservirte, auch andere vorschlägmässige Gräniz Befelch in der bissherigen Übung allerdings, und bey unserer alleinigen Ersezung, und verleihung billich.

Wann auch fürs Neundte auf denen Gränizen der Haupt- oder anderer Befelchs Leuth Pläze sich verändern, und verledigen möchten: Sollen Sy Kriegs Praesident und Räthe bedacht sein, dass die Landleuth, welche tauglich, zuforderist, und wo die nit vorhandten, andere Erfahrne Kriegsleuth zu Ersezung derselben befördert, und gezogen werden, darob auch fleissig halten.

So würdet auch fürs Zehendte Ihme Hoff Kriegs Rath der völlige Gräniz Artigleria Statt undergeben, also und dergestalt, dass Er, wie vorhin, also auch noch hinfüro darmit die völlige disposition haben: Gleichwoll aber in allweeg dahin sehen solle, damit die Artigleriadienst Pläz mit Tauglichen, und der Kunst erfahrnen Subjecten Jedesmahls nach Notturfft versehen; und dahero, im Fahl dergleichen Vacanzen (darunder auch die Pixenmaister, und alle andere solche Stöllen begriffen) vorhanden, zu deren widerumb Ersezung Ihre Mainung abgeben, und solche bei unsseren I. Oe. Gehaimben ordentlich referirn, und demjenigen die Stöll verleihen, auf welchen der Schluss in

selbiger Audienz erfolgen wirdet, nicht weniger in eventum auch Einige Persohnen in der Pixenmaisterey instruirn, und unterweissen lassen, auf dass mann im Fahl der Noth mit dergleichen Leithen versehen sein möge.

Wann auch zum Aylfften Unordnung, grosse Auffständt, oder sonsten ainige Mängl bey denen Gräniz Völkhern entstehen, dardurch denen Gränizen, oder unsern Diensten, oder auch denen Landen, Einiger merkhlicher Nachtheill und schaaden zuewachssen solte, sodann sollen unsere Kriegs Praesident und Räthe solches in tempore, und eheunder es in Eine Weithleiffigkheit gerathe, wendten, und dempfen, die Urheber vor das Gericht stöllen, und selbige, nach Erkhandtnuss des Rechtens, andern zum Abschew, abstraffen lassen.

Weillen sich auch zum Zwölfften Jezuweilen begibt, dass under denen Gränizern Irrung, und strittigkheiten entstehen, und wiewohlen zu derselben billicher abhandlung auf Jeder Gräniz Ein ordentlicher Regiments Schuldtheiss mit seinen Gerichts Geschwornen bestelt ist; Nichtsdestoweniger, weillen die Partheyen mit denen ergehendten Urthlen offt nicht zufriden sindt, sondern um die Gottliebendte Justizi bei höhern instantien anzurueffen benöthiget werden, wohin Ihnen dann der Weeg auf Keine Weiss abzuschneiden; hingegen Wür zu gemüeth gezogen, dass dergleichen Justizi Sachen sehr haiglich, und darinnen gar baldt ein grosser Verstoss geschehen kann, wann nicht guete, in Rechten erfahrne und practicirte, auch consumirte Subjecte bei der Judicatur gebraucht werden: Alss haben Wür zu besserer sicherheit Unsers Gewissens gnädigist resolvirt, und wollen, dass fürdershin von dergleichen beschwärdten Partheyen nach gestalt der sachen, alle restitutionen sowoll in integrum alss auch ad noviter audiendum, et appellandum in Civilibus, et Criminalibus, absonderlich in Criminibus atrocibus et exceptis, bei unsern I. Ö. Gehaimben Räthen allein angesuecht und selbige, nach vernembung der nachgesezten gehörigen Stöllen, von Ihnen allein, krafft habendten Gewaldts resolvirt werden solle, welches Wür auch auf die Erkhandtniss in revisorio verstandten haben wollen: Sinthemahlen sich nicht gezimbet, dass Er Hoff Kriegs Rath, an welchen in Secunda Instantia die appellationes gehen, zugleich in tertia Instantia Judex Revisionis, und also Judex Appellationis und revisionis zugleich sein solle. Es sollen aber Sye Hoff Kriegs Präsident und Räthe gleichwoll auch bestens darob sein, damit erstberührte unsere Gräniz Gerichte woll bestelt, denen strittigen Partheyen gleiches Recht erthailt, zuforderist aber dahin gesehen, damit durch Gunst, Gaab, oder forcht die Justizi nicht geradbrecht, noch verschimpfet werde: Ratione der Ab- und Ersezung des Regiments Schuldtheiss solle solche, wie oben bey denen Artigleria Persohnen gemeldet, conjunctim mit Ihnen Gehaimben in der desswegen haldtenden Audienz resolvirt, und selbigem Schluss gemäss ersezet werden.

Weillen auch zum Dreyzechendten auf denen Gränizen sich Einige Lehen befindten, welche er Hoff Kriegs Rath in zweyerley Sorthen, alss immediat Gräniz: Und dann landtsfürstliche Lehen unterschaiden will; Solche Unterschaidung aber darumben nicht bestehen kann, weillen beede Landtsfürstliche

Lehen seindt: Und nun wisset, dass alle Lehen in denen Gesambten I. Ö. Landten indistincte von unserer I. Ö. Regierung, und Hoff Cammer dependirn, und von dorten beobachtet, auch die Belehnungen erthailt werden; Alss solle es auch noch darbey, dem alt observirten modo gemäss, allerdings sein verbleiben haben, und selbige indistincte von Ihro Regierung und Cammer allein verlichen werden.

Vierzeehendtens. Nachdeme bey Überlassung der Gränizen unsern I. Ö. getrewisten Landen, auf ihr inständiges anhalten zugleich ein ordentlicher Kriegs Rath formirt worden, welchem obligen solle, die Gränizen völliglich zu beobachten, und derentwegen die veranthwortung auf sich zutragen: Also, und damit derselbe sein anbefolehenes Ambt mit desto bessern Nachtrukh vertretten, und unsere Dienste nebens der Lande Wollfarth desto mehrers beobachten möge; Alss solle nach Unnss Ihme der völlige Gräniz Kriegs Ratt, wie der von Zeit zu Zeit stehen würdet, auf Weiss und Mannier, wie es bisshero gehalten worden, unterworffen sein, Massen dann zu solchem Ende, demselben Unser Kayserliches Insigl anvertraut ist, umb zu desto mehrerer Behauptung der Ihme hinumb gelassenen Authoritet die Expeditiones dahin, in unserm Namben, und unserer Signatur, wie bisshero, also auch noch hinfüro, aussfertigen zu khönnen.

Alle Expeditiones so zum fünfzechendten den statum militiae in unsern I. Ö. Landten concernirn, sollen, wie bisshero, also auch noch fürohin von der Kriegs Canzley aussgearbeithet, und eingerichtet werden, und Sy Hof Kriegs Präsident und Räthe dass Jenige, so von Einer Wichtigkheit ist, unserer unterm 21 Aprilis 1669 geschöpften gnädigisten resolution gemäss erstlich unter sich allein woll und reiff berathschlagen, und sich eines guettachten mit einander vergleichen, sodann sich bei Unssern drinigen Gehaimben Räthen umb Eine gewöhnliche audienz ansagen, und alda selbige gebührendt vortragen und ablesen, auch was darauf von Ihnen Gehaimben, es seye Ihren, von Ihme Hoff Kriegs Rath vorhero verglichenen und referirten Voto gemäss, oder nicht, geschlossen wirdet, vormerkhen, concipirn, und darnach aussfertigen lassen, wie es allhie von unnss beschicht, und Wür uns nicht auf die, von denen Canzleyen vorbringendten Mainungen bindten lassen, und also auch Sy gehaimbe, alss unsere Immediat Repraesentanten Ein Gleichmässiges zuthuen, und zwar auf Weiss und Manier, wie es in dem gleich jezo folgenten 16ten Articul mit mehrerm aussgetrukht worden Jedoch, ausser der von Unnss, oder sonnsten an Sy drinige Gehaimbe, und Kriegs Räthe einlaugendten Militarien, so von Einer mehrern Wichtigkheit, folgendts auch darmit kein Augenblickh zu versaumben ist, welche Ihme Hoff Kriegs Rath weithers nit Zur vorherigen Deliberation hinumb gegeben, sondern bey Unssern I. Ö. Gehaimben erhalten: Sy Kriegs Präsident und Räthe aber sodann alsobald zur Conferenz hinaufberueffen, die Zuberathschlagen Verhandene sachen Ihnen vorgetragen folgendts von Ihnen und hernach auch von Ihnen Gehaimben darüber votirt, und also dergleichen importirliche negotia nach möglichen Dingen verglichen, und zu Einem einhölligem Schluss gebracht werden sollen.

Solte sich aber fürs Sechzehendte begeben, dass in Einer oder andern fürfallendten Kriegs Materi Sy Gehaimbe mit denen Kriegs Räthen sich ganz nicht vergleichen kündten, sondern Ein Thaill diser, der Andere aber der widrigen Mainung völlig wäre; Sodann sollen Sy Kriegs Präsident und Räthe dass Guetachten darüber zwar einrichten, Jedoch der I. Ö. gehaimben Räthe Motiven durch Ihren, der Gehaimben, Secretarium (alss welcher auch bey Berathschlagung der Militarien sizet) vermerkht, und zusamben getragen, folgendts dem Kriegs Secretario zur inserirung Ihrer, der Gehaimben, Mainung in das Guettachten aussgefolgt, und solches Guettachten nachgehendts Unter Gleicher Fertigung an Unnss herauss befördert werden.

Zum Siebenzechendten sollen Sy Hoff Kriegs Präsident und Räthe mit besondern Ernst darob sein, damit die Ihrer Untergebenen Buechhalterey von denen Verordneten und bestellten Ordinari Kriegs- und Paw Zallmaistern zu Gräz, der Windisch- und Petrinianischen, auch Croatischen und Meer Gränizen, dann denen Pawschreibern besagter Gränizen, und beeder frontir Stätt Radkherspurg, und Fürstenfeldt, auch denen Zeugwarthen zu Warassdin, Carlstatt und Zengg, über die Ordinari Unterhaltungs Deputat und Paw Gelder, dann Munitions, absonderlichen und zuforderist über die Landtschäfftliche Extraordinari Contribution (bey welchen Letztern Unserer drinigen Hoff Cammer die Concurrenz gebühret, und Sie dahero in allweeg darzuezuziechen ist) gelegte Raittungen zu unserer Dienste, und der Interessirten Partheyen merkblichen entgeldt nit lang aufgehalten oder etwann gar erligen bleiben, sondern unanständig beschleiniget werden: Zu dem Ende Ihne Buechhalter, und seinen Adjuncten ernstlichen dahin verhalten, solche gelegte Raittungen alsobaldten vor die Hand zu nemben, auf dass Getrew: fleissig: und genawist, doch der Billichkheit gemäss, zu eruirn, durch Zusehen, die Mängls Posten, und Ausstöllungen, zur ablainung der Partheyn zu formirn, und zu annotirn: anbey alle Quatember zu berichten, wass vor Raittungen unter Handten, welche aussgearbeithet, und noch ausszuarbeithen seindt, damit Sodann Sy Hoff Kriegs Präsident und Räthe selbige Zeitlichen abhören, folgendts justificirn, und hierüber die gewöhnliche und gebräuchige Raithbrieff, zu Pflegung gueter Richtigkheit obvermeltermassen aussfertigen lassen mögen. Und werden Sy Kriegs-Präsident und Räthe von solchen einkhombendten Raittungen nicht allein unsern I. Ö. Gehaimben zu Ihrer wissenschaft, und aigentlicher verabschaidung der drinigen Ersamben Landtschafften, in denen folgendten Landtags Handlungen sondern auch Unnss selbsten, weillen auch Wür ins künfftig darvon beständige Wissenschafft zu haben verlangen, conjunctim mit Ihnen Gehaimben quatemberlich parte zu geben wissen.

Achtzechendtens sollen Jedesmahls wenigist zween Räthe bey der Stöll sich einfindten, auch Keinem, ohne sonders erheblichen Eheehafften, und Special Erlaubnuss erlaubt sein, über Vier Wochen sich von der Stöll zu absentirn; wie

auch alle Wochen, wenigist Ein Audienz und Rath mit Ihnen Gehaimben halten da die verhandene negotien solches nicht öffters erfordern thetten.

Zum Neunzechendten. Demnach langwürige Jahr hero in unsern I. Ö. Landen, zu Versterkh: und recroutirung unserer Militiae Campestris: wie auch zu Behueff, und Kriegsdienste der Cron Spanien, der Venediger Republic, und andern Fürsten und Potentaten auf erthailte Patent verschidene Werbungen angestelt, und erlaubt worden; Also wollen Wür, dass sowohl Unsere, als frembde Werber sich mit Ihren verwilligten Patenten, zu Verhüettung allerley darauss entstehendten Confusionen, und Verhüettung aller verbottenen fremden aufwerbungen, bei Unserm I. Ö. Hoff Kriegs Rath, mit derselben aufweissung anmelden, und die Verrere Licenz ansuechen: widrigesfahls Selbige derentwillen nit verstattet werden solle. Da auch die Newgeworbene ausser Landts zu hilff frembder Fürsten, und Potentaten abgeführt, sollen sich derselben Befelchshaber umb ordentliche Durchführungs Paassbrief bei Ihme unserm I. Ö. Hoff Kriegs Rath anmelden, und Ein specificirte anzahl der Völkher einraichen; und sollen dergleichen frembde Werber, sambt Ihrer werbendten Mannschafft Ihnen Hoff Kriegs Räthen mit der Jurisdicition so lang underworffen sein, alss Sy und Ihre werbendte Völkher sich in denen I. Ö. Landten befinden, und aufhalten werden.

Es sollen auch zum Zwainzigisten offtbemelt Unsere Kriegs Praesident und Räthe mit Jedes Landts Verordneten vertrewliche guete Correspondenz halten, Ihnen die Gefährliche Einkhombene Zeittungen, auch anders alles, sovil sich Ambts: und pflichten halber thuen lässt, Jedesmahls communicirn, doch dasselbe alles bey Ihnen in der Enge und Gehaimb erhalten werden; auch Insonderheit auf Jedes Landts Landtstags Schlüsse guete Achtung geben, damit, demselben zuwider, nichts fürgenomben, berathschlagt, noch gehandlet werde, in Summa alles dass Jenige handlen, betrachten und verrichten helffen, was zu Jeden Zeiten unsere Dienste, und des geliebten Vatterlandts Versicherung und Erhaltung zum höchsten, und bösten erfordern: Allermassen unser gnädigistes Vertrawen in Ihre Persohnen gestelt ist.

Zum ain und Zwainzigisten. Was unserer I. Ö. Hoff Kriegs Praesident und Räthe, wie auch dero untergebene Canzley Bedienter Jährliche Besoldungen anbelangt: Demnach Anno 1625 bey Übernembung der drinigen Croatisch: Meer: Windisch: und Petrinischen Gränizen der Kriegs Statt etlicher officirn restringirt, und gemündert, auch hierauf offterwehnte Getrewiste Ersambe Landtschafften Steyr, Kärndten, und Crain, Crafft gepflogener tractaten, und der proportion nach, zu Unterhaltung desselben, Bestreittung der Canzley Notturfften, und anderer Bedürfftigkheiten, Ein gewisses Jährliches Unterhalttungs Quantum: Benendtlichen acht Tausendt Gulden aussgeworffen, und Gleich wie den Gräniz Kriegs Statt, auss denen Ihnen Landschafften hierzu eingeraumbten genuegsamben Mitlen zu unterhalten verwilliget, und bei Jeden Landttags Handlungen denen veraccordirten pactaten, und bisshero observirten modo gemäss,

die continuirung dises Deputats Jederzeit angesuecht würdet. Alss solle er Hoff Kriegs Rath Eine, auss seinen Untergebenen Officiern, Getrewe, und Taugliche. Persohn zu Einen Kriegs Zahlambts Verwaldtern verordnen, welcher berührtes Unterhaldtungs Deputat bey Ihnen Ersamben Landtschafften eüfrig und fleissig sollicitire, und Einbringe: Hiervon, auf erfolgendte ordentliche anschaffungen, die Besoldungen Einem Jeden absonderlichen, Zuforderist aber denen Nothleidendten officirn entrichte, und bezahle, auch die Canzley Notturfften, und andern Ausgaaben bestreitte, und hierauf unserm Hoff Kriegs Rath Jährlichen, mit Beyschliessung der Original Quittungen, des Geldt Empfangs, und dessen Aussgaab halber, getrewe und richtige verraittung einraichen: Er Kriegs Rath aher selbige weithers unsern I. Ö. Gehaimben Räthen ad revidendum hinauf geben solle.

Alldieweillen nun auch zum zway und Zwainzigisten Unsere und der Lande: Ingleichen auch anderwärtige sehr importirendte angelegenheiten zu Zeiten erfordern, Einem von unsern I. Ö. Hoff Kriegs Rath, ausser der Gräniz Mussterung, Extraordinari Commissiones über Landt aufzutragen, derselben aber auss aigener Spesa, ohne Liffergeldt beizuwohnen, und zuverrichten allzuschwär fahlen würde, in bedenkhen, dass sich dass Jährliche Kriegs Deputat nur bloss zur Unterhaltung, und auf Ein mehrers nicht extendirt; Also wollen Wür, dass es in derley auftragendten Commissions Verrichtungen über Landt, der Liffer Gelder halber, alss wie bey unserer I. Ö. Hoff Cammer gehalten, und selbigem gemäss besagte Liffergelder geraicht, und die anbefolchene Verrichtungen dardurch möglichst beschleiniget werden sollen.

Nachdem sich auch im Drey und Zwainzigisten Unsere I. Ö. Gehaimbe beclagen, wann Sy ainige Bericht, oder andere acta auss der Kriegs Canzley zu Ihrer ersehung und Information vonnötten haben, dass Ihnen selbige nicht gleich communicirt werden; sondern Sy erst lang darumben sollicitirn müessen: hingegen bissweillen die expeditionen keinen aufschub erdulden; Alss solle Er Hoff Kriegs Rath darob sein, damit Ihnen Gehaimben die, auss besagter Kriegs Canzley benöthigte, und begehrendte acta, und schrifften, gegen Einem Schein oder recognition, jedesmahls ganz unverlängt, und unwaigerlich erfolgt werden; Wie Wür dann hingegen Ihnen Gehaimben bewilliget, und zuegelassen haben, dass Sy alle und Jede Original Berücht, und Guettachten, so Ihnen von Ihme Hoff Kriegs Rath hinauf erstattet werden, bey sich behalten, und zu Ihren Canzley acten legen, die darzue gehörigen Einschlüss aber Ihme Hoff Kriegs Rath mit: und neben denen auf ihr Guettachten folgendte Beschaidt hinab zu Ihnen geben lassen möge, wie es von Unss allhie gegen Ihnen Gehaimben allein, und auch gegen Sy Gehaimbe, und Ihme Hoff Kriegs Rath zugleich zu beschehen pfleget.

Zum Vier und Zwainzigisten bleibt Es bey unserer, unterm 25. May des 1669 Jahrs ergangenen allergnädigisten resolution, dass hinfüro, bei verledigung Eines General Obristens, auch aller anderer vorschlägmässigen Pläzen und Stöllen,

sowoll auf denen Windisch: und Petrinianischen, alss denen Croatisch: und Meer Gränizen indifferenter alsobaldt, nach dem verständigten Todt, oder Vacanz, unerwarthet unserer weithern gnädigisten resolution, und Befelchs von Ihnen Gehaimben, und Kriegs Räthen conjunctim für sich selbsten der Vorschlag von denen Ersamben Landtschafften abgefordert, und solcher mit Guettachten sodann eheist herauss befördert; Jedoch auch uns der Todtfahl, und die Vacanz, wie zumahlen zugleich, dass schon der Vorschlag darüber abgefordert worden, Jedesmahls gestrags und ungesaumbt zu unsern allergnädigisten Wissen und Nachricht herauss berichtet werden solle.

Schliesslichen wollen Wür Unss hiermit weiter austrukhlich vorbehalten haben, diese Instruction nach Beschaffenheit der sachen Leüffe und Zeiten, auch sonsten unserm gnädigisten Belieben und wollgefallen zu mindern, und zu mehren, auch sonsten zu verändern allergnädigist und ohne Geferde. Geben in unserer Statt Wien den Sechsten April im Sechzechenhundert fünff und Sübenzigisten, unserer Reiche, des Römischen im Sübenzechendten, des Hungarischen im Zwainzigisten, und des Böhaimbischen im Neunzechendten Jahre.

Leopold m. p.

LS

J. P. Hocher fr. m. p.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium Christoph v. Abele m. p.

Instructio für die I. Ö. Hoff Kriegs Praesident und Räthe.

Verzeichniss sämmtlicher Hofkriegs-Präsidenten.

	Abgetreten	Gestorben
(1577. Georg Freiherr v. Teufel)	—	—
1584, 21. Nov. David Freiherr v. Ungnad zu Soneg	—	1604.
1604. Karl Ludwig Graf zu Sulz	—	1610.
1610. Johann Freih. v. Molard	—	1619.
1619. Johann Kaspar Graf v. Stadion . . .	—	1624.
1624, 31 Juli. Rambald Graf v. Collalto . .	—	1630 im Dec.
1632. Heinrich Graf Schlick	—	1650, 5. Jän.
1650. Wenzel Fürst v. Lobkowitz	1666.	—
1666. Hannibal Fürst v. Gonzaga	—	1668.
1668. Raimund Fürst v. Montecuccoli	—	1681, 16. Oct.
1681. Hermann Markgraf v. Baden	—	1691.
1692. Rüdiger Graf v. Stahremberg	—	1701.
1701. Heinrich Fürst v. Mansfeld	1703.	—
1703. Eugen Prinz v. Savoyen	—	1736, 21. April.
(1705. Leopold Graf Herberstein, Vicepräsid. in abs.)	—	1727.
1736. Lothar Graf v. Königsegg	1739.	—
1739. Joseph Graf v. Harrach	1762.	—
1762. Leopold Graf v. Daun	—	1766, 5. Feb.
1766. Moritz Graf v. Lascy	1774, 1. Juli.	—
1774. Andreas Graf v. Haddick	—	1790.
1790. Michael Graf v. Wallis	1796.	—
1796. Friedrich Graf v. Nostitz	—	1796.
1801, 9. Jänner. Erzherzog Karl	1805.	—

	Abgetreten	Gestorben
1805, 9. April. Maximilian Graf Baillet de la Tour	—	1806.
1806, 18. Juni. Wenzel Graf v. Colloredo . .	1809.	—
1809. Heinrich Graf Bellegarde	1814.	—
1814. Wenzel Graf Colloredo	1814.	—
1814. Fürst Schwarzenberg	—	1820, 15. Oct.
1820. Heinrich Graf Bellegarde	1825.	—
1825. Prinz Friedr. Xaver v. Hohenzollern . .	1830, 18. Sept.	—
1830. Ignaz Graf Gyulai	—	1831, 11. Nov.
1831. 19. Nov. Johann Graf v. Frimont . . .	—	1831, 26. Dec.
1832. Ignaz Graf v. Hardeck	—	—

CANDELA RHETORICAE.

EINE

ANLEITUNG ZUM BRIEFSTIL AUS IGLAU.

BESCHRIEBEN VON

W. WATTENBACH.

Eine freundliche Einladung führte mich im Herbst 1861 nach dem Schlosse **Fulnek** in Mähren, dem Mittelpunkte einer grossen Herrschaft, mir aus Urkunden dem Namen nach längst wohl bekannt. Gleich am Eingange des Schlosshofes mahnt der Zierotin'sche Löwe an alte Zeiten, doch ist das Schloss selbst, wie es jetzt dasteht, nicht alt. Auch das Archiv enthält zwar in mehreren grossen Kisten Scripturen in Menge, aber nichts Mittelalterliches, und der gänzlich ungeordnete Zustand, in welchem die Papiere nach früherer Verwahrlosung sich einstweilen noch befanden, machte es unmöglich, bei kurzem Aufenthalt den Inhalt näher kennen zu lernen.

Ich wandte mich desshalb zur Bibliothek, auf welche einige der früheren Besitzer grosse Sorgfalt verwandt haben; man kann daran den wechselnden Geschmack der Jahrhunderte nicht ohne Belehrung verfolgen. Verschiedene alte Drucke in mächtigem Folioformat lagerten tief unten in den Schränken; darunter ein **Herbarius**, der 1568 gekauft war, beginnend mit den Worten: „Rogatu plurimorum inopum“. Auf Fol. 17 beginnen Abbildungen von Pflanzen, mit lateinischer und deutscher Benennung; mit rother Farbe ist auch die böhmische dazu geschrieben. Zuerst Absintheum, Wermut, Pelynick; zuletzt Fol. CL. Vsnea Maisz, Aichen moste, Dubowy mech. Einer böhmisch-deutschen Grammatik, gedruckt in der Alten Stadt Prag bey Georg Melantrich von Auentin, Leta MDLXXVII. 8. CLI Bl. fehlen die ersten 8 Blätter. Dann noch ein Donat Exponowany, Lithomyslii Excudebat Matthaeus Venceslaus Brzezyna, 1647. 8. Sonst fand ich nichts Böhmisches, und glaubte schon mit dieser Ausbeute mich begnügen zu müssen, als mir noch ein kleines Manuscript in die Hände fiel, ein kleiner Octavband, im 15. Jahrhundert auf Papier geschrieben, der mehr Gewinn versprach.

Er gehört zu dem weit verbreiteten Genus der Briefsteller, von dem fast in jeder Bibliothek mindestens ein Repräsentant zu finden ist, und die sich dennoch so selten einfach wiederholen.

Die innere Seite des Einbands ziert die Federzeichnung einer weiblichen Figur, die eine Krone trägt, und in der rechten Hand ein grosses Gefäss emporhält, auf welches der übermässig lange Zeigefinger der linken Hand hinweist. Vermuthlich ist es die Rhetorica, welche häufig, und auch in diesem Tractat, als Königin und Kaiserin personificirt wird. Weiterhin fiel mir bald der Name der Stadt Iglau in's Auge, an welchen sich Nachforschungen anknüpfen liessen. Ich verschaffte mir mit grosser Mühe d'Elvert's Geschichte von Iglau (Brünn 1850), fand aber darin keine Spur von einem Werke dieser Art. Auch verdient der Verfasser durch seine Kunst und durch den innern Werth seiner Lehren vollständig die Vergessenheit, welcher er anheimgefallen ist. Er schreibt nicht nur selbst einen unerträglich gezierten und gesuchten Stil, sondern leitet auch seine Schüler dazu an, und gleicht seinen Zeitgenossen nicht nur darin, sondern auch in dem Mangel an wirklichen, aus dem lebendigen Verkehr entlehnten Beispielen, welche den älteren Anleitungen zur Practica dictaminis einen so hohen Werth verleihen. Er ist ganz Schulmeister, aber ein alter Iglauer Schulmeister aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, und dadurch gewinnt er schon einiges Interesse. Ausserdem aber hat er sein Werk ganz durchwebt mit Anspielungen auf diese Stadt, und Schilderungen derselben eingeflochten, wesshalb wir uns jetzt etwas näher damit beschäftigen wollen. Zuvor aber ist zu bemerken, dass diese Handschrift, wie so viele derselben Art, sehr incorrect geschrieben ist, und ein alter Corrector manche offenbare Fehler verbessert, häufig aber auch Irrthümer hineingebracht hat. Ich habe desshalb dem Text etwas nachhelfen müssen, und fand es nicht der Mühe werth, bei jeder Kleinigkeit eine Anmerkung zu machen.

Der Anfang lautet: „Uenite ad me omnes qui laboratis et onerati estis et ego reficiam vos. Mathei xj. Fratres boni et karissimi et sodes dilectissimi scolaresque zelabundissimi, verba iam lata et producta scribit ewangelista capitulo ut supra. In quibus verbis tria innuuntur. Primo amicabilis invitacio et hoc tangitur ibi cum dicitur: Venite ad me omnes. Secundo miserie sublacio ibi: Qui laboratis et onerati estis. Tercio mercedis dulcis retribucio seu consolacio ibi: Et ego reficiam vos. Que singula domine nostre Rethorice possunt anecti, que inquam

Rethorica nos invitat inquiens hijs verbis: Rethorica princeps, ymmo scienciarum eloquencium regina, vernancium florum scematibus contexta peramenis, bone indolis scolipete nostre laris in Czaslawia, omnis boni incrementa. Cum rerum sarcina incopiosa [1]) anhelans nostre contubernium familiaritatis adipisci, hijs credulitate stabili nostris svasionibus aquiescat, quia nostre celsitudinis apex percipit sublimia. Qui ergo promtitudinem facultatis et invencionem eius gliscis dictatorie et rethoricaliter obtinere, luceos ne in nemoribus te contingat cassibus, apros in vndis queritare, velud nostre discipline precipuus orator instruit Tulius, tria sunt tibi precipue amplectenda, ars cuius lege imbuaris, vsus aswefaccio que te promtificet, imitacio famosorum que te aptificet. Ex isto ergo non latet qualiter per ipsam Rethoricam amicabiliter invitamur et invitati consolamur. Hijs ergo passibus gradiamur, qui affectamus perseuerare eius in orbita, anfracta declinando deviorum; tunc regum et magnatum, diuitum et inopum nobis facies aplaudebunt rerum xenia offerentes, et hoc ad primum dixi."

Dieser Eingang, der zugleich als Stilprobe dienen kann, scheint den Verfasser als Lehrer in Czaslau zu bezeichnen, und es ist möglich, dass er, aus Iglau verdrängt, sich dahin zurückgezogen hat. Andere Beziehungen auf Czaslau kommen nicht vor. Der Verfasser führt noch weiter die Herrlichkeiten aus, zu welchen die Kunst der Rhetorik ihre Schüler führt, und sagt dann:

„Circumspeccioni igitur vestre aurum non offero nec argentum, sed considerans quosdam vestrum deficere in debito loquendi ornatu, tractatulum breuem et vtilem Candelam rethorice appellandum vobis duxi colligendum et collectum pronunciandum, ut ante populorum faciem vobis iam tacta luceat candela."

Seine Schüler sind Böhmen und Deutsche; er sagt z. B.: „quod valet tantum in boemico sicut naprzied vel in teutunico czuwor". Eben so: snazne, snaznye = fleyzzycleych, Sluzba ma naprzed = Men dynst czuwor. Häufiger stehen aber böhmische Worte allein, z. B. hotow = paratus; bez messkany = absque mora; wyedyeczi uel neskryczie = scire, non latere; sgewyczy = aperire; znaznye oder wssy snaznosczi, snassnoscij = diligenter. Eine böhmische Namensform zeigt auch das

---

[1]) Sic! aber ohne Interpunction. Vielleicht ist zu bessern copiosa und erst hier zu interpungiren.

Beispiel: „Pulchra est Anijczka, pulchritudo Anijczcze est inexpressibilis“. Am Schluss einer Aufzählung der verschiedenen Stände und ihrer Titulaturen, Fol. 11, findet sich die eigenthümliche Zusammenstellung: „Amasia, domicella, soror, puella, domina, amica, iuencula, virgo, amatrix, ancilla, dorcium, philorcium, pincerna, saltatrix, houisatrix, barbarisatrix, procatrix, coreisatrix“, welche an die böhmischen Harfenistinnen erinnert, die doch wohl auch damals schwerlich lateinische Briefe erhielten.

Die Beispiele von Personen sind aus der Nachbarschaft genommen; ausser dem König von Ungarn, König Wenzel, ein Propst der Prager Kirche, baro in Crawar, prepositus in Sternberk, prudenti viro N. ciuitatis Brunensis, magistro ciuium et consulibus Iglauie ciuitatis, fautoribus nostris predilectis; Jo. de N. Vrbanis de nowa domo, Joh. minor de nowa domo magisterque curie regalis.

Grossen Werth legt er auf die richtige Stellung des Namens; in einer langen Anleitung dazu heisst es Fol. 15: „Si uero scripseritis a rege ad dominum generosum sicut ad dominum Jo. de nowa domo, tunc suprascribatis eum supra littere scripturam in medio in duabus rigis, sicut officialis in spiritualibus se suprascribit in citacionibus“. Und am Schlusse, Fol. 16: „Ymmo non videtur michi maius vicium in dictatore quam ignorare locum ubi quis debet subscribi. Et scio tantum propter hoc in examine studentes validos confusos, quod clare hic potestis apprehendere, si diligenciam volueritis applicare“.

Gleichgestellte von geringem Stande, sagt er vorher, unterschreiben sich so:

N.
Vrbanus de Pochyech.

Ein gar seltsames Beispiel aber gibt er für ein päpstliches Schreiben: „Vrbanus episcopus seruus seruorum dei, quod non est, dilectis fratribus scolaribus in Yglawia paratum animum complacendi cum preoptato omnis boni. Curas solicitas habendo pro vestrorum fructu promocionem (fructuum promocione?) concepi quod incepi pulcre terminare, utpote rethoricos flores complacentes (in) area vestre scole vigere pocius queatis et valeatis. Datum nowe domus“.

Es scheint fast, dass jener Urban der Verfasser selbst ist. Wir sahen schon in der Einleitung, dass er von Cicero etwas wusste; Fol. 17 empfiehlt er als exordia auctoritates ut sunt prouerbia Salomonis uel

auctoritates Senece uel Kathonis uel Moralis, uel Boecij uel Alani uel Antigamerati.

Seine Schüler, die amantissimi clerici, sollen also die Dichter und andern Schriftsteller fleissig lesen; wenn sie das aber nicht wollen, können sie sich auch mit Berufungen auf die Communis fama helfen.

Wie gewöhnlich, hatte aber der Verfasser auch seine Feinde, und versäumt nicht die Gelegenheit, sich zu rächen. So heisst es Fol. 19:

„Si ego scriberem de Thomino, quomodo contra me excessit, sic exordium formarem: Prout scorpio birellum apparet habere et cum virus spurcissimum vomere vult, tunc graditur sub velamine aplausiuo et adulatorio ut inficere securius valide queat, sic Thominus birello iniquitatis velatus in me venenum acutissimum spargere curauit, cum beneficiorum per me sibi illatorum me turbando nec illud penitendo memor fuit.“ Und Fol. 27: „quando diceretis malus est Bauarus, dicere deberetis: Malicia Bauari est infinita“, und: „Bauarus est homo dyabolicus et serpentine astucie, habens lingwam scorpionis, curwum nasum, gerens oculos strophios“.

Fol. 37 endigt dieser Tractat mit den Worten:

„Et sic est finis tractatuli huius scilicet dictaminis candele, quam si perlegeritis non pedestres sed equestres in mundo girare debetis. Nam ex ea scire potestis circa vnamquamque epistole partem sufficienter clare et luculenter dictamina fingere et formare. Circa huius finem non desinam aliqua addere et post hoc dictaminum per colores [1]) singulos Iglawiam describere, in qua pulueri fetulento scolarum insistens hunc tractatulum inchoaui.“

Hier ist also deutlich gesagt, dass er an der Iglauer Schule lehrte, als er den Tractat begann. Jener Thominus, über dessen Ränke er klagt, und der Baier mögen ihn von dort verdrängt haben, worauf er sich vielleicht bei den Herren von Neuhaus aufhielt, und dann in Czaslau wieder als Lehrer auftrat.

„Sequitur de modo pausandi in epistolis.“ Das ist der erste der versprochenen Zusätze; er handelt von dem zweckmässigen Tonfall der Schlussworte, und daran schliesst sich immer mehr an. So handelt er von den verschiedenen Arten der Briefe, und gibt in Betreff

---

[1]) Scolares in der Handschrift. Nach hoc ist von zweiter Hand loco zugesetzt, was vielleicht richtig ist.

der gerichtlichen Urkunden den guten Rath: „Et consulo vobis ut in principio in hoc vos libello crebre exercitando talia, si aliter non potestis, tunc a certis notarijs et peritis sitis solliciti indagare, per quem modum talia sunt scribenda, et cum hoc debetis tales litteras pretactas vbi potestis frequenter legere, non advertendo multum formularia, sed litteras illas que iam in actu fuerunt prius scripte et producte, de quibus eciam doctrine in hoc tractatulo de superscripcionibus, de exordijs et narracionibus vobis ad talia bene valent, et de istis et de talibus litteris, per quas magni viri multi fiunt, intendo vnum tractatulum in speciali compilare, quem vobis eciam transmitterem, si diligenter circa istum existentes michi rescriberetis quicquid boni ex eo sustulistis, de eo ingrati non essendo, et iam per istum tractatulum vos oportet ad alias pretactas litteras et ad infinita bona pervenire. Hec agite igitur, attendentes quia non parwus fructus ex horum lectura vobis redundabit etc.“

„Quia iam invaluerunt multa dictamina, diuerse forme, multiplicia correctoria et quam plura obscura formularia etc. de ipsis ergo vigilancias solicitas obmitto, que fructuose ex prehabitis huius tractatuli doctrinis habere potestis et luculenter, et illa precipue que in cursu modernorum sunt vsitata, sed loco talium volo procedere per singulos colores, id quod michi apparet et videtur describendo, ex quo vobis facilius colorum rethoricalium materia suspensis prorsus exemplis iguatis (ignotis?) floride pro dictaminibus per omnes rethoricos colores ornate relucescit etc.“

Das letzte Versprechen bezieht sich auf die schon früher verheissene Beschreibung von Iglau. Vorher blickt er jedoch noch einmal auf den vorigen Tractat über die littere missiles zurück; er vermisst darin nur eines, nämlich das Böse, und macht desshalb einen Nachtrag über die littere hostiles, über welche er u. a. bemerkt, dass darin „nullus vobisare debet sed quilibet tibisare debet“. Darauf kömmt er noch einmal auf die Schlussformen, und gibt Fol. 41 die Beispiele:

„Valete quamdiu mundus durabit et donec dyabolus erit in celo, vel: Valete donec formica totum mundum deambulabit, Vel quamdiu Iglawia stabit, et sic de alijs. Vel eciam potestis preponere ante talia tam diu vel sic diu. Exemplum. Glisco vos valere tam vel sic diu, donec Jo. Lypnensis erit sic probus sicut Nicolaus de Yglawia, vel: Opto vos valere tam diu vel sic diu donec Jo. de Crawar erit sic barbatus, sicut Sokol de Letowycz.“

Ähnlich könne man auch maledictiones formare, aber nur passivisch, z. B. Maledicatur N. in N. tam diu quam diu directum nasum habebit symea, vel maledicta sit cuiuslibet discoli persona; donec Paulus calefactor Bavarorum pessimam duxerit gentem et Amen dicant omnia etc.“

Explicit tractatulus ille, benedictus sit dies iste. Finitus in festo sancte trinitatis sub anno domini M° cccc° xviii mense iunij. hora sexta festine scriptus. Amen etc.

Hierauf folgt nun Fol. 42 ohne Überschrift das seltsame und verkünstelte Dictamen über Iglau, welches ich vollständig mittheile, weil bei der Dunkelheit der Sprache ein Auszug nicht möglich war, und die darin enthaltenen Notizen doch dem Localforscher willkommen und von Nutzen sein, vielleicht auch auf irgend eine unerwartete Weise Licht geben oder empfangen können, wie ja in diesen Studien überall eins zum andern kommen muss, und oft aus scheinbar unbrauchbaren Fragmenten sich doch zuletzt etwas aufbauen lässt. Die eingemischten Kunstausdrücke, welche zum Theil in sehr losem Zusammenhang mit dem Inhalt stehen, sind im Original grösser geschrieben und roth unterstrichen.

Beschreibung von Iglau.

Distribucio. Inicio in vrbe Iglawiensi Trinam religiosorum particionem, vnam mirabiliter premonstratam [1]), alteram cordula nodosa cinctam, trinam predicacionis ritu insignitam [2]), que preludium misterij trinitatis ostentant. Licencia. Sed obliquitatis tramite evagare videntur, quia pocius citra morem N. qui est minor quam Nazareus in sancte crucis apice olym intytulatus, Mariaque peccatrix quasi Maria intemerata patroni ibidem ymaginantur. Diminucio. Hec autem effigiata obliquitas non preest detrimento civitatis illius sed decori, quoniam ipsa non parum gaudere debet de tam excellencium reliquiarum et sanctorum

---

[1]) Der Abt der Prämonstratenser in Seelau besass das Patronatsrecht der Stadtpfarre von Iglau, bei der ein kleiner Convent von Ordensbrüdern sich befand.

[2]) Die schon im 13. Jahrhundert gestifteten Klöster der Minoriten zur h. Maria und der Dominicaner zum h. Kreuz in Iglau. Die Pfarrkirche war dem h. Jakob und der h. Magdalena, die alte Pfarrkirche Johannes dem Täufer geweiht. D'Elvert, Gesch. v. Iglau. S. 21.

fundacione. Descripcio. Virginum enim virgo castissima et viduarum cum desperatis Magdalena Jacobusque sacerdotum, Johannes autem coniugum et omnium propter quos crucem sanctam subijt, corone nobilissime predicantur. Divisio. Illa eciam urbs radiat trium valuarum et trium portarum structura ex vestigio trinitatis figurata. Due siquidem porte orienti valvarum unaque meridiei, altera occasui, sed septemtrioni tercia et cum porta aditum geruut. Frequentacio. In eiusque circulo bissene platee indefessa pulchritudine et iocundo aspectu protheate [1]) offerunt tropica figuracione fidem turbe bissene et duodecim appostolorum seu Cristi discipulorum. Expolicio. Hec eciam processu privilegiali inter alias vrbes iusticie prerogativa coruscat, zazaniam euelendo, nequam terendo, criminosa fugando et viciosa sincopando. Commemoracio. Quam circuit resultans leticia, quia ab vna parte eius mons Syon, sub quo aqua [2]) Jerosolimitana, vbi ortus est paradisiacus inclusus. Ab altera mons Olyveti sub quo non vallis cerdonum [3]) sed torrens Cedron diriuatur, ecce resultans leticia. In latere quoque trino argenti materies non adulterina conthinuatur, sed in quarta parte Yglawie fluminis impetus letificat ciuitatem dei. O leticia resultans ut prefertur. Contencio. Quedam inquam Praga et cetere vrbes capitales exemplare debuerunt et tremuerunt, felix Iglawia demonstravit vmbracula proscribens pauorem. Similitudo. Quando feria secunda post reminiscere Allexandri potentissimi et Hectoris fortissimi gerens ymaginem pacientes eclipsim probitatis superavit sicut lux solis tenebras noctis [4]). Exemplum. Decernente Johanne ewangelista et lux in tenebris lucet et tenebre eam non comprehenderunt. Imago. Ob huiusque triumphi gloriam statuitis diem illam cum processione plausibili in suauitate armonie et melodia dulci philomenarum et timpanisante resonancia alaudarum festivandam. Effectio. Huius eciam civitatis non circulus sed quadrangulus [5]) in utrumque medium domorum

---

[1]) D. i. dem Beschauer, θεατῇ.

[2]) Aqua ist von zweiter Hand zugesetzt, und zwar vor mons; hier fehlt aber ein Substantiv.

[3]) Das Lederthal am Lederbach, s. d'Elvert S. 67.

[4]) Dies bezieht sich auf den abgeschlagenen Überfall der Stadt durch den räuberischen Adel am 20. Febr. 1402. Nach d'Elvert, S. 89, war der Sonntag, an welchem später die Prozession gehalten wurde, auch der Tag des Ereignisses, aber unser Autor wird als Zeitgenosse mit seiner genaueren Angabe wohl Recht haben.

[5]) Hiernach war der Ring nicht, wie d'Elvert S. 83 annimmt, bis 1523 elliptisch.

prefulgurans edificijs, et in medio situ amphiteatri [1]) macellarumque et aliarum institarum ordine ornato et aque recentis ex duarum cannarum scaturienti demonstracione. Nocio. Circumquaque domorum et tot fossatorum micat splendor et in qua aura disposita et sana, aer serenus, ventus lenis, tempus tranquillum totumque ab indiuidualibus usque ad generalissima debite compositum et ornatum. Sermocinacio. In ipsa enim civium preeminens seriositas et consulum fulgenda sagacitas, Mechanicorum laboris subtilitas, Singulorumque solercia et essencia ibi est moralitatis. Confirmacio. Quam leonis vox premonstravit dicens: Ego leo omnia queo vincere meo posse in deo. Brevitas. Queris subtilisata indagine mei tantilli ingenioli nequit describi. Demonstracionis primus modus. Cuius laus perstrepens et gloria meas miringas (sic) tetigit prius quam eam cognoui. Secundus modus. Noscensque eam in eius scolarum erumpnam sum [2]) traiectus. Tercius modus. Et ibi crebre elegiace sum ab inimicis quasi quadam indignacione deorsum irrititus. Quartus modus. Sed in dei dono miserie fortune alterius alternauit (sic). Quintus modus. Quod in me conabor non decrescendum. Significacionis primus modus. Ibi autem qui iurgijs imperabant nesciunt loqui. Secundus modus. Sed lingwis effrenati, locucione balbucientes, sermone blesi, merito elingwium et bilingwium nomine fugiuntur. Tercius modus. Jam enim rubent, iam pallent, ne ab eorum frenetica detraccione saluatus, eos talione non orbarem. Quartus modus. Eademque pena et equalis punicio paresque miserie nonnullis scolasticis discolis incuciuntur, quos supersedeo nominare. Quintus modus. Quia iuxta doctrinam ymaginarie veritatis sicut ceci claudi et confracti progrediendo retrograde, tergotenus quasi cancer post se incedere videbuntur. Transumpcio. Talis tamen sermo actenus dormiat, et hoc maliloquium laudum preconia tollat, cum talia tristia dilabuntur in mellia. Ob quod verba fellea procul iacens, uolo reuirere paciencia, flammare prudencia, omnes [3]) sigillatim concrepando statum. Nominacio. Cum mugitu laudis abs sibilis fraudis. Pronominacio.

---

[1]) Das Rathhaus, welches häufig theatrum, Spielhaus, genannt wird, und hier zu Lande immer in der Mitte des sehr grossen Ringes oder Marktplatzes liegt.

[2]) Scolarum und sum ist von zweiter Hand zugesetzt.

[3]) Von zweiter Hand. Es muss omnem oder omnium heissen, oder auch status, was aber kaum angeht.

Judicem primario alterum Kathonem [1]) moribus moralem asserendo virtutibus quoniam modestia parcitatis a brutalis sensus deponit segnicie directa aurigacione racioeinacionis regendo. Superlacio. Judex senior cuius nobilissima etas inclinata in nobilissimum occidens ac honorabilissimum senium, vesperam vite nuncians ab eo fugando comessaciones et ebrietates, sanctis modestissimis prout Johanni baptiste equiparare videtur eundem. Perversio. Inde senex Ssemelczierzius [2]), quem natura propter senectutis yemale gelicidium [3]) compulit caput albificare crinibus albis. Tradicio. Vlricus Paier pollens consilio sermonis mundi vrbis illius meridies non quod mundi est coactus singuli eructant mundi (sic). Conversio. Inde vetus Chuncz in turri odium paciencia fugans, fidelitate fraudem fugans, amore furorem fugans, prudencia demenciam et racione insipienciam fugans. Articulus. Inde Holczel antiqus [4]) solercie capite, simplicitatis oculis, fidelitatis manibus, virtutum corpore fulcitus existens. Contaminacionis primus modus. Inde Adam morum pictura prepolitus, nullius generis dedecus horrens. Secundus modus. Et habituatus sagacitate insollenciam non paciens. Tercius modus. Tritos in illecebris a se procul amouens, quorum studium iniquitatis quit multum nocere. Expedicio. Inde Andreas notarius antiqus, cuius crines cignei candoris liliorum albedini equipollentes, vel signant vitam angelicam vel innocencie statum vel tytulum honoris. Sed nec vitam angelicam, nam privatus et orbus virginitate coniugio gaudet, nec statum innocencie, quia homo natus de muliere quilibet est mendax. Igitur tytulo honoris relinquitur trabeatus. Interrogacio. Inde Johannes Kusy Czyrt non depressa facie nec encletico vultu, sed ad alciora capitis erectus mocione sui gressus lineas dirigere videtur, nonne celebri gloria est collendus? Exclamacio. O ymo festiuo aplausu et tunica superciliosa est tunicandus. Contencio. Inde Hanuss Payer, quem natura statura ellata fibulauit, quem gnanorum [5]) paruitas habere dedignatur et eius erecta ceruix superna suspendit intuitu, quem pigmeorum pauperies ad infima habet depressum. Translacio par-

---

[1]) Der Corrector hat dafür gesetzt cantorem, aber sich dann wieder eines Besseren besonnen. Das Folgende ist verderbt.

[2]) Ein Frenzlin Schönmälzer kommt bei d'Elvert p. 77 vor; unten aber Slemelczarius iuuenis.

[3]) Corrigirt: glacidium.

[4]) Hier ist corrigirt: Inde N. uel antiqus.

[5]) I. e. nanorum, der Zwerge.

cium. Inde Czecherl leonisans. Denominacionis primus modus. Cui servit animositas fortitudinis. Secundus modus. Cuius pulcritudo fuscata in albedine rubet. Tercius modus. Quem barbe scissura reddit decorum. Quartus modus. Inde Hessel iunior qui lane varietatem preciose sepe tingens,[1] habet istam vrbem potissimus omnium[2] mercatura. Quintus modus. Inde officium vitrici ecclesie, quem pallidula facies et barbule varietas devocionis pollere facit solennitate. Repeticio. Inde Slemelczarius Juuenis decorus graciosus morosa leuitate, decorus vultus placiditate, decorus discantus dulcedine, qui cantilenas per semitonia in tenues particulas subtilisans vsque in athomos dividere videtur. Complexio. Inde Nicolaus in turri, cuius statura mediocritatis norma modificata est diuisa, cuius statura exhilarato fauore florens est visa, cuius statura dimicandi artem vendicare est visa. Sentencia. Inde Waczko Payer ab inopia remotus, qui pauca continens[3] se perhibet opulentum. Sed egenus esset si iemalis auaricie corpore algescens se deficere fateretur. Contrarium. Quem sue largitatis anthonomasia reddit defectuosum, et quem sua probitas nititur improbare, qui singulis pocior, sibi autem deterior esse videtur, et horum prima semper est vera, reliqua vero falsa. Traieccio. Inde Peregrinus, cuius crines quodam exhorbitacionis decursantes diuersiclinio explicabili complicati intricacione conuulsi creduntur litigare. Gradacio. Schram Mychel, in quo columbina simplicitas creat bonitatem, bonitas probitatem, probitas virtutem, virtus largitatem, largitas omnium amorem. Membrum. Inde Frenczel Holcz, insignitate redimitus et laudum preconijs fallatus (faleratus?), tuba honoris et tympano glorie publicatus et affabili vultu serenatus, dulcis sic vini copia se poterit iactitare. Abusio. Inde Ksstalt, Qui animi longanimitate et opum pusillanimitate hilariter singulis et benigne audet obuiare per impensiones honoris. Coniunctum. Inde Wassprot, quem fuga architipe prodigalitatis modestum facit, opulencia fastigio dignum. Diffinitiuum. Inde Hansl cum Prisniker, homines rationales mortales, quorum discrecionis radiolus in decrepitam evenit[4] iam etatem. Disiunctum. Inde Sslutrer cum Pokner, quorum ingenium concordancia discordanciam

---

[1]) So ist wohl für cingens zu lesen; corrigirt ist: in se cingens argento.
[2]) Corrigirt: cum.
[3]) Corrigirt für: contingens.
[4]) Corrigirt: evanuit.

temperat, ydemptitate diversitatem modificat, consonancia dissonanciam concordat, stabilitateque instabilitatem temperat seu immutat. Raciocinacio. Inde Leonis N. cuius industrie? credo seriose, cuius modi? reor probitatis optaui (sic), cuius forme? opinor perfecte, et cuius qualitatis? ut puto bone. Adiunctum. Inde Fridlpek, cuius arrogancia ampliositatem inflacionem ventuositatem refutat, racioque elacionem contagiosam. Similiter desinens. Inde Wylkeb monarchia raciocinacionis dabat nullius speculacionis siue speculative excursus amabatur et quod cancrorum esu placidus nabat in eo vis sangwinis stillabatur (sic). Ocupacio. Inde Czech qui michi nexibus fauoris se glutinatum dicebat, sed ego sileo qualiter eum equipolenti zelo diligens providencie moneta nosco monetatum. Agnominacio. Inde Johannes Lylaych dictus lilium, morum materia presignatum. Subieccio. Sed cur sit quod orat, nonne natura cogit eum? quasi dicerem: Si forte nature anormale non tot morigeratis odoribus fraglaret. Conduplacio. Inde Cunradus inmense pulchritudinis compositus natura, gauisus inmense pulchritudinis uxoris similia auri ipse colorem videtur vsurpare, ipsa vero niveum [1]) candorem videtur vsurpare. Dubitacio. Inde Margraff panifex cui nescio an propter habitum timoris vel propter studium [2]) superflue humilitatis non vlli ibidem mutue collacionis participium dedignantur. Correccio. Inde Lucas claudus, nemus astucia, ymmo non nemus sed nemoris rubus, nec rubus sed arbor, nec adhuc arbor sed arboris folium, ymmo non folium sed minor, non minor sed nichil. Similiter cadens. Inde Rohoser et Popicer, qui semper caritatis pietatis probitatis honestatis nomine pociuntur. Compar. Inde Johannes Kaczena et Paulus philosophus, leticie auctores, gaudiorum autores, iocunditatis factores et delectabilium pictores puta puerorum formosorum. Permutacio. Inde Johannes Magdalene cum aurifabro gicante [3]) quantitatis, cristofore magnitudinis excedentes mensuram. Translacio. Qui in suorum gutturum incude monetam [4]) fabricant velud Wraczislawyenses et Swydnyczenses, dicendo: Ach hyte wyr eyn tupheleyn. Transicio. Jam huc vsque pretaxato simbolo secularium vrbis illius, spiritualis porcionem

---

[1]) Corrigirt: vineum.

[2]) Corrigirt: sordidum.

[3]) I. e. giganteae.

[4]) Monete. Vorher fehlt incude; am Rande ist ergänzt: in cute.

congregacionis eciam dispensare annecto. Permixtio vniuersa. Inclite vrbi Yglawyensi subiciendo, dempta tantum mea degloriata persona, quam pront queo extendere molior omnium Iglawiensium collibencie nunquam tardam. Interpretacio. Deinde sequitur pastor plebis illius qui diuinitus [1]) demonstratus Wenceslaus Cyssyslav dictus [2]), habitus albi, stature procere, serenatus virtutibus, vicijs orphanatus, clare relucescit. Comutacio. Inde dominus Martinus, cuius in ambone sermonem non facit fructus, sed sermo fructum: sic eciam domini Martini conuersabilitas moralitas (sic) non oritur [3]) ex libenti litteratorum dilectione, sed dileccio litteratorum ex eius moralitatis feruenti dileccione. Dissolucio. Deinde secuntur dominus Johannes, dominus Petrus, dominus Thomas et ceteri sacerdotes, quorum ydee virtutum, opiniones morum, mentes ornant et conceptus florisant per ea cuncta singula enormia amputando. Precisio. Inde Johannes de Wyssnaw, notarius vrbis eiusdem et scolarium rector, cuius bina barbe acucies seriositatem, orbicularis gressus cordis direccionem, excepcio vultus grandem liberalitem [4]), inicium calwiciei viuendi anoloyam, brevitas stature appocopam defectuum singulorum significare videntur, et quid plus, nolo dicere. Conclusio. Et quia potissime sunt glorificandi qui gloriosissimum glorificant, ergo succentor, locatus singulique Iglawienses scolares tocius mundi machinam continentes [5]), Altitonanti cantica creberime laudantes, laudum altilogo comendentur per iam dicta omnia colorata decore emphatico colorum singulorum. Amem etc. etc. etc.

Sed benedictus sit deus meus in cordis simplicitate, qui michi hunc tractatulum Candelam dictaminum nominatum finire fuit adiutor et cooperator, sine quo nichil agere potuissem, quia ego brutaliter in terra gradior, Ipse uero manet celorum in aruis, Et ego difficilime terrena cognosco, ipse autem disciplinam comprehendit omnium potenter, Et ego grauissime parvula meo intellectu mee mensure, sed

---

1) Corrigirt: diminutus.

2) Ein Pfarrer Wenzel war 1390 eingesetzt, von den Bürgern vertrieben und gegen ihr Widerstreben vom päpstlichen Hof zurückgeführt. Siehe d'Elvert S. 77. Als Prämonstratenser trug er den weissen Habit.

3) Corrigirt: horretur, wohl mit Absicht, wie auch der Autor selbst hier ironisch zu sprechen scheint.

4) Corrigirt: libertatem.

5) Corrigirt: continentem. Ob continenti?

ipse sua potencia metitur infinita, Cuius actus simplex, mea accio multiplex, Cuius opus perfectum, meum opus defectuosum, Ille creat aliquid ex nichilo, Ego assumo operacionem presupposito subiecto: Ille creator, ego formatus, Ille mei facti factor, ego factum factoris, Ille mei operis opifex, ego opificis opus, Ille mirabilis, ego mutabilis, Ipse eternus, ego transitorius: Regit (racione?) cuius meum posse dico impos, Meum affectum protestor defectum, Meam fortitudinem prohibeo (profiteor?) debilitatem, Meam pulchritudinem pronuncio turpitudinem, Et intuitu ipsius sollerciam fateor inerciam et meum intellectum perpendo neglectum, Et licet in hijs omnibus mea racio langweat, ipsa tamen omnipotencia supplet. Cui sit gloria honor et decus exhinc nunc et usque in sempiterna secula seculorum amen.

Vale decus honestatis,
Lux et candor probitatis,
    Ciuitas Yglawie,
Laude fulgens singulari,
Nec vrbs tibi comparari
    Valet [1]) in Moravia.
Ergo [2]) gaude iugiter mente iubilosa,
Psalle voce pariter, flagrans es ut rosa.

De te orbis [3]) lustratores
Narrant quod sic sita fores
    Velud Jerosolima.
Mons a dextris tibi situs
Montis alieni ritus
    Quasi fert per omnia.

Vallis penes hunc locata
Valli Yosaphat equata
    Situ fertur vndique.

---

1) Valeat, cod.
2) Diese zwei Verse gehören als Refrain zu jeder Strophe.
3) Vrbis.

Hanc per vallem manans rivus
Quasi Cedron torrens viuus
Dicitur sic vndique.

Cuncti montes circumsiti
Sunt argento redimiti
Eris sub essencia.
Per quos cultus montanorum [1])
Primo fluxit Almanorum
Vsus et sciencia.

Inque riuis sunt degentes
Pisces boni et recentes,
Grandes atque parvuli.
Inter illos dico statum,
Locum tenent et primatum
Magne barbe funduli.

Circumquaque aura recens,
Bonus aer, situs decens,
Scitur experiencia.
O vrbs felix laude diues,
Tui fulgent mire ciues
Magna providencia.

Sunt concordes et vniti,
Firma [2]) fide premuniti
Veraque iusticia.
Fures sternunt et predones,
Ob quod multi iam lapkones [3])
Viuunt in tristicia.

Quos dum torquent digna truce [4])
Stricte hos de sancta cruce
Casus sepe audiunt.

---

[1]) m̄danorum.
[2]) Fama.
[3]) D. i. Räuber, von dem böhmischen Wort lapka.
[4]) Sic! Die ganze Strophe ist schwer verständlich.

Custos signat tunc absentes,
Sepe tarde venientes
Potum mortis hauriunt.

Hos cantare docent [1]) hely
Qui hic cetu cum fideli
Non valebant viuere.
Crebro legunt hijs tractatum,
Mallent vinum hij mirratum
Cum aceto bibere.

Illos tendunt, hos suspendunt,
Corpus, vitam, res impendunt,
Timent nil insidias
Nec baronum nec predonum.
Dei sciunt esse donum
Pacis amicicias.

Vere ciues refulgetis,
Famam, palmam retinetis
Cuncta iam per secula.
Vestra iura, ritus, mores,
Vrbis statum et honores
Laude colo sedula.

Michi tuba sit Maronis,
Ars facunda Cyceronis,
Tulij lepiditas,
Simul vellent aspirare:
Nondum possem explicare,
Vestra que nobilitas.

Non describo fèminarum
Neque statum puellarum
Vrbis vestre; racio:
Fuit michi nam cum illis
Aut ipsarum cum ancillis
Nulla conuersacio.

) Discunt.

Tamen velud fontis vene
Omnes cum honore plene
    Quauis carent macula.
Fulgens sicut sydus clarum
Castus cetus puellarum
    Est amoris facula.

Vale vrbs ericiana [1]),
Mala vitans et prophana
    Spernis puerilia.
Bonos amas, malos vitas
Et abhorres Wiclefitas,
    Cuncta quoque vilia.

Donec viuens permanebo,
Semper tui retinebo
    Celebrem [2]) memoriam
Jhesu Criste tu dignare
Huius vrbis dilatare
    Nomen, res et gloriam.

O Maria, scutum isti
Esto semper ut fuisti
    Condam Reminiscere [3]).
Plebem cunctam huius vrbis
Tu post mortem celi turbis
    Cum electis insere.

Vbi patrem, natum, flamen
Patris cernant et iuuamen
    Simul vna pariter.
Illi precor me coniungi
Ut cum illis pace fungi
    Possim eternaliter.
        Amen etc.

---

1) Übersetzung von Iglau, welches von dieser Etymologie auch den Igel in ihr Wappen nahm.

2) Celerem.

3) D. i. am Montag nach Reminiscere 1402.

Auf dieses Lobgedicht folgen noch einige Beispiele von Exordien, und dann Fol. 49 ein neuer Tractat, der beginnt: „Qvia testante Aristotile in topica Sermo pluries repetitus animum perturbat audientis: Ideo visum est quam pluribus subvenire defectui latinismi per artificiosam parcium oracionis commutacionem, que a diuersis diversimode exprimitur. Alijs tamen obmissis vnam recipio proposito deseruientem, quam exprimens Gamfredus in poetria [1]) ita dicit:

Arte domes animum, qui ne quasi scura vagetur,
Sume locum certum etc.“

Den Schluss bilden endlich Fol. 57—62: „De arte memorandi regule, de qua tractauit Tulius circa vltimum sue nove rethorice Et primo ad memorandas dictiones tantum. Per quam eciam Beda legitur mille verba simul pronunciasse“. Indem sich hier der Verfasser an Rhet. ad Herenn. III, 17 ff. anschliesst, führt er doch die Einzelheiten selbstständig aus, und gibt namentlich von den Bildern, bei welchen man sich bestimmter Vorstellungen und Begriffe erinnern soll, folgende eigenthümliche Zusammenstellung, aus welcher die Alterthumsforscher einiges werden entnehmen und zu erklären finden können.

„Idolum iracundum ut sanctus Procopius quam plures percuciens propter fraccionem sui festi. Ridens ut vnus qui propter nimium risum mortuus est. Clamans ut preco. Tacens ut pisces in aqua seu cetum. Triste ut sedens in cipo qui cras debet decolari. Letum ut vnus de ore traconis [2]) existens liberatus. Sapiens ut consilium prebens alicui. Fatuum ut borsso ranas uel muscas vorans. Coloratum secundum exigenciam, si album, cignus, Rubeum sangwinis riuulus, Viride graminum pondus Et sic de alijs. Pro colorato autem in genere Ego habeo pellem Salemonis, in qua omnes colores continebantur. Carens colore ut Michael pugnans cum dracone. Amarum ut vas felle et mirra mixtum. Dulce ut aluearius melle repletus. Placidum ut equs sine inpedimento. Tediosum ut fera casse retenta. Clarum ut vas vitreum in quo est musca. Atrum ut infernus uel pocius carcer. Luminosum ut carbunculus tumbam sancti Wenceslai illustrans. Tenebrosum ut animal ligatum in sacco. Viuum ut Enoch et Elias qui nondum sunt mortui. Mortuum ut mors cum falcastro. Laborans ut homo nascens ad laborem. Quiescens

[1]) Galfredi de Vinisalvo Poetria nova ed. Leyser, p. 953 v. 1594.

[2]) Der Schreiber hat sich selbst ausdrücklich so verbessert für: draconis.

ut villanus cadens de curru. Moueus ut ventilabrum cum gallo. Stans ut elephas qui nunquam iacet nec sedet. Sedens ut symia que communiter vult sedere, uel penestica [1]) que semper sedet. Aqueum ut wodnij muss [2]) qui semper fimbriam aqueam habet. Terreum ut talpa et illi aggeres quos facit. Metallinum ut chimera uel perchta, que habet aureum caput, stagneos oculos, ereos aures, ferreum nasum, argenteam barbam et plumbeum collum. Ligneum ut rubus. Lapideum ut baptisterium. Pulcrum ut adolescens iuuenis ad modum angeli. Distortum ut Rebecca calceos dyabolo porrigens. Pingwe ut carnifex seu cocus ssmelczatus seu incrassatus. Macrum ut canis scabiosus vix viuens. Nudum ut balneator. Coopertum ut merda Naythardi sub pileo. Seruatum ut thezauri modius. Crescens ut tunica Cristi cum Cristo. Arescens ut suspensus in patibulo. Leguminosum ut seminator vel ortulanus seminans. Sterile ut Elizabeth uel ficus maledicta. Materiale ut deus. artificium qui regit per materias eosdem hos acus. hos malei. hos securis. hos ligni. hos ferri et sic de alijs (sic!). Formale ut homo discuciens de structura domus et ipsam iam in mente sic sicut debet esse habens, Et dicitur habere in forma et non materia sic ut dicitur. Amiratiuum siue extra rerum naturam, quod idem est quod hircoceruus uel fortuna. Primum pro utroque. Aliud preter naturam melius ponit Tulius ydolum serpentem eneum vim viui in offendendo habentem. Petitorium ut mendicus defectuosus, clamans et semper petens ut in ponte uel virgines ecce. Narratorium ut pica in cauca tradens ancillam cum famulis insanientem. Devotum ut monachus flens [3]) et lacrimas fundens. Dissolutum ut meretrix uel equs effrenatus. Virtuosum ut philosophus virtutes hominum, lapidum et herbarum describens. Viciosum ut tortor stans cum gladio et fune. Bonum ut angelus semper stimulans ad bonum. Malum ut Ewa pomum carpens, nam inde prodijt omne malum. Celestium dispositiuum ut Saturnus scabiosus cum Joue litigans benigno, quod exemplum eciam Tulius posuit, nam per eos cuncta mala seu bona fiunt et patrantur.“

Hiermit glaube ich den geschichtlich merkwürdigen Inhalt der Handschrift erschöpft zu haben, so weit sie nicht für die Geschichte der grammatischen und rhetorischen Studien in Betracht kommt; von

---

[1]) Eine Marktfrau, Hökerin, s. Cod. Dipl. Silesiae III, 10.

[2]) Am Rande: uel wasserman (die deutsche Übersetzung des böhmischen Wortes).

[3]) Flectens c.

dieser Seite kann sie, in Verbindung mit den zahlreichen Werken anderer Art betrachtet, noch einige Bedeutung in Anspruch nehmen.

Es findet sich aber endlich auf der letzten Seite von einer wenig späteren Hand des 15. Jahrhunderts folgendes glossirte Gedicht eingetragen:

scil. illi qui legit
doctrinas copiose
Rosulas sciencie Prage perhabunde
scil. in quantum legit
in studio colligit cum desiderio
Stans in ariopago legit sitibunde

illi id est intimat
Suus ei patruus nunciat fauorem
fidelem iste patruus vbilibet
Fidum hic continuans vbique amorem.

licet possit auxilium scil. idem patruus
Quamquam tibi valeat opem exhibere
cognoscit curialiter doctum in artibus
Te probat in artibus pulchre refulgere.

vtilis est multitudo
Nil proficit copia arcium scolari
nisi publicata in propria domo
Ni vulgata fuerit in proprio lari.

consolacionem
Notis ac parentibus inferat solamen:
doctum intelligent facient scil. tibi
Qui expertum sencient, ferrent adiuuamen.

postponas
Tibi ergo consulo quatenus postergas
studium domum vadas
Nunc tuum gymnasium et ad edem pergas

scil. fructuosum
In qua tibi regimen vber ordinabo
et ad alciora
Scolarum ac alcius post te promouebo

consequeris magnos
Inde res accipies altos et honores
taliter alcius accipies honores
Sic crescens sublimius hauries decores.

Qui amici renuit nutum imitari,
decet abici
Ab amico congruit hunc re amoueri.

In hoc dictamine ritmico tangitur genus metrorum quod vocatur metrum gaudatum quod sic dicitur quia fines duorum versuum in eadem consonancia conveniunt et . . .

Ob auch in diesen Versen eine persönliche Beziehung auf unsern Autor enthalten ist, lässt sich nicht ermitteln; an dem jetzt beschädigten Rande standen Kunstausdrücke, oben Descripcio, unten Conclusio, welche zeigen, dass auch dieses Dictamen als Beispiel zu den Regeln des Schriftstellers diente.

Wenn wir nun noch einmal zusammenfassen, was sich über die Person des Verfassers ergeben hat, so finden wir uns versetzt in den Anfang des 15. Jahrhunderts, als die Iglauer Bürger schon in scharfem Gegensatze gegen die Wiclefiten waren, aber vor dem Beginn der Hussitenkriege, welche sehr bald darauf den Wohlstand der Stadt vernichteten. Der Bergbau, wenn auch nach der Wasserfluth von 1376 nicht so ergiebig wie früher, wird doch in diesen Aufzeichnungen rühmend erwähnt, der Reichthum der Berge an Silber gepriesen, und kein Verfall beklagt. Das Gewerbe ist blühend, und ganz besonders wird die scharfe Polizei hervorgehoben, welche der Rath gegen die Räuber zu handhaben weiss. Nachdem der über die Einkerkerung eines Ritters ergrimmte Landadel am 20. Februar 1402 vergeblich die Stadt zu überrumpeln versucht hat, war das Ansehen derselben ausserordentlich gestiegen; König Wenzel ermächtigte sie 1410, die Räuber und Friedenstörer im Lande zu verfolgen und ihre Festen zu zerstören, und befahl allen Vasallen und Burggrafen des Königreiches, wie überhaupt Jedermann, insbesondere aber den Städten Kuttenberg, Kollin, Czaslau, Eule u. a., welche zu den Rechten der Stadt Iglau von Alters her gehören, die Iglauer in der Ausrottung der Räuber zu unterstützen (d'Elvert S. 80). Unser Autor hatte daher den Ruhm der Stadt schon vernommen, bevor er noch selbst hinkam. Er war ein Kleriker und hatte vermuthlich auf der Prager Universität seine Studien gemacht, wenigstens war er für seine Zeit nicht ungelehrt. Die böhmische Sprache scheint ihm geläufiger zu sein, wie die deutsche, doch theilt er den politischen Standpunkt der überwiegend deutschen Bürgerschaften, und rühmt auch die Begründung des Bergbaues durch die deutschen Einwanderer. Sein Name ist vielleicht Urbanus de Pochyech. In Iglau angekommen, unterrichtete er die Jugend in der dortigen Schule, der als Rector der Stadtnotar Johannes de Wissnaw vorstand, vorzüglich in der Kunst des Geschäftsstils und der kunstreichen Briefstellerei; er verspricht seinen Schülern, sie

dadurch in die Kanzleien und an die Höfe der Grossen zu bringen, und ihnen Reichthum, Ehre und Macht zu verschaffen, obgleich ihm selbst augenscheinlich nicht viel davon zu Theil geworden war, wie denn auch sein Stil viel zu viel von dem Charakter der Schulstube an sich trägt und dem wirklichen Verkehr des Lebens fern steht. Er fand in Iglau Freunde und Gönner; von den Frauen und ihren Mägden hielt er sich jedoch als Kleriker so gewissenhaft fern, dass er in seiner Lobpreisung der Stadt desshalb nur auf ein ganz allgemeines Lob derselben sich beschränkt. Wir haben freilich nur sein eigenes Zeugniss darüber, aber doch auch keinen Grund, es anzuzweifeln. Von seinen Collegen erfuhr er aber viele Anfechtung; er klagt darüber im Allgemeinen, schilt auf schlechte Collegen und einen gewissen Paul Baier, der, wenn er wirklich Calefactor war, wohl nicht zu dem ansehnlichen Bürgergeschlecht der Baier gehörte [1], besonders aber auf einen Thominus, der ihn, ungeachtet der ihm erwiesenen Wohlthaten, verleumdet hatte.

Wirklich gelang es seinen Feinden, wie es scheint, ihn aus Iglau zu vertreiben; denn den Tractat, welchem er den Namen Candela Rhetoricae gab, begann er freilich auf der Iglauer Schule, beendigte ihn aber nicht da, sondern wahrscheinlich in Czaslau, nachdem er sich vielleicht vorher bei den Herren von Neuhaus aufgehalten hatte. Ein Schlusssatz nennt das Jahr 1418; ob die Bemerkung von dem Verfasser oder einem Abschreiber herrührt, ist unsicher, aber da das grosse Ereigniss des Jahres 1402 im Texte erwähnt wird, so ist auch im letztern Falle das Werk doch nicht lange vor 1418 verfasst.

---

[1]) Feifalik theilt in den Sitzungsberichten 36, 173 den Vers mit:

O vos cuncti bauari,
sumite caudam asini,
cum ea suspendimini!

Danach scheint der Name des nicht beliebten Volkes in Böhmen geradezu appellativisch als Schimpfwort gebraucht zu sein, und könnte vielleicht auch in den oben angeführten Stellen so gedeutet werden.

DIE

GRAFEN VON ORTENBURG

IN KÄRNTEN.

VON

Dr. KARLMANN TANGL.

ERSTE ABTHEILUNG VON 1058 BIS 1256.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Das Grafengeschlecht, von dem wir handeln wollen, führte seinen Namen wahrscheinlich von dem Schlosse Ortenburg in Ober-Kärnten. Dasselbe liegt, jetzt freilich als Ruine, am rechten Ufer der Drau südwestlich vom jetzigen Markte Spital am nördlichen Abhange eines hohen Bergrückens, der am rechten Ufer der Drau und parallel mit ihr von Westen nach Osten dahinstreicht, ohne einen allgemeinen Namen zu haben. Nur eine Spitze desselben, gerade dem Markte Spital gegenüber, heisst das Goldeck, da man an den Abhängen derselben noch Spuren eines in ältester Zeit, angeblich noch von den Römern betriebenen Bergbaues finden soll. Auf der nördlichen Abdachung jenes Bergrückens nun, auf einem Vorberge von mässiger Höhe, liegt das ehemalige Schloss, die jetzige Ruine Ortenburg. In Betreff ihrer Lage hat sie gar nichts Imposantes und lässt sich mit andern, auf sehr hohen, steilen und abschüssigen Felsenspitzen erbauten Burgen nicht im entferntesten vergleichen. Wer das Schloss erbaut habe, ist nicht bekannt, denn die gemeine Angabe, dass Graf Friedrich, der um die Mitte des 11. Jahrhunderts lebte, dasselbe erbaut habe, entbehrt jeder Begründung um so mehr, da die einzige Urkunde, die wir über denselben haben, ihn nur einfach einen Grafen, aber nicht einen Grafen von Ortenburg nennt.

In Bezug auf Gesundheit war die Wahl des Platzes zur Erbauung eines Schlosses keine glückliche, da der gegen Süden hinter demselben sich erhebende Bergrücken mit seinem dichtbewaldeten Scheitel seinen tiefen Schatten auf die Burg warf und ihr durch einen grossen Theil des Jahres die Sonne und somit Licht und Wärme entzog. Wie ganz

anders lag die Hunnenburg (Heunburg), welche die Sonne vom Aufgange bis zum Untergange bescheinen konnte.

Es sei mir erlaubt, den Gegensatz der Lage beider Burgen noch um einen Zug zu vermehren, weil sich daraus, wie ich glaube, ein Schluss auf den Charakter der beiden Grafengeschlechter ziehen lassen dürfte.

Sah der Ortenburger auf der Nordwestseite seines Schlosses zum Fenster hinaus, so lag ihm ein grossartiges, ja erhabenes Landschaftsbild vor den Augen. Denn von Nordwesten und Norden her starrten ihm die Tauern von Malnitz, das Säuleck, die Rossalpe und die das Möll- und Liserthal umlagernden Bergkolosse mit ihren theils immer, theils wenigstens einen grossen Theil des Jahres hindurch eis- und schneebedeckten Stirnen trotzig und ernst entgegen, welchen gewaltigen Eindruck die niedrigeren Berge, wie der am Eingang in's Möllthal schon von der Ferne her sichtbare, gleich einer Pyramide sich erhebende Danielsberg, der von der Rossalpe abfallende Hühnersberg und die das Drauthal von dem Millstätter See scheidende und letzteren verdeckende Anhöhe, der Wolfsberg genannt, und die Thalfläche um so weniger mildern konnten, da letztere zu jener Zeit gewiss noch nicht den angenehmen Wechsel von landschaftlichen Scenerien darbot, wie man ihn jetzt auf dem freundlichen Lurnfelde findet, sondern gewiss nur eine versandete und mit Gestrüpp und Weiden wild verwachsene Einöde war. Und welche Stürme mochten von den Tauern herab aus den Thälern der Liser und der Möll gegen Ortenburg hervorbrechen, während die milden Lüfte aus Süden durch den Schneeberg abgehalten wurden!

Wollte sich aber der Heunburger am Fenster ergötzen, so hatte er nicht etwa nur nach einer Seite hin, sondern nach allen Weltgegenden eine ausgebreitete Fernsicht, welche namentlich gegen Süden, wo sich im langen Zuge die grotesk geformten Caravankes hinziehen, sogar grossartig, in Verbindung jedoch mit der Ansicht des Vor- und Mittelgrundes — die Drau mit ihren Krümmungen und das anmuthige Jaunthal — wahrhaft schön ist. Nur gegen Norden hatte er den Diex und die Saualpe im Rücken, gegen Süden aber den Vollgenuss der Sonne und lauer Lüfte.

Erfahrungsgemäss übt die Beschaffenheit des Aufenthaltes und seiner Umgebung einen grossen Einfluss nicht nur auf den Körper, sondern auch auf den Geist der Bewohner. Der Ortenburger auf seinem

schattigen Schlosse, ohne Wechsel immer nur auf ein und dasselbe erhabene Bild der bis zu einer Höhe von 9.000—10.000 Fuss über die Meeresfläche ansteigenden Tauern und auf die Aussicht gegen Osten dem Thal entlang angewiesen und von den eisigen Hauchen des Nordwindes umstürmt, musste selbst kalt, finster und erhaben gestimmt werden, während der Heunburger auf seiner sonnigen, den Lüften des Südens zugänglichen, eine ausgebreitete, wechselvolle Landschaft beherrschenden Burg heiter, fröhlich und für das Reizende empfänglich gestimmt werden musste.

Und sieh! der Minnesänger Ulrich von Lichtenstein aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und Ottokar von Horneck, der Verfasser einer für die Geschichte von Steiermark und Kärnten wichtigen Reimchronik aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, rühmen die Grafen von Heunburg als „die Milden" und zwar Ulrich von Lichtenstein mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass man dies den Ortenburgern nicht nachrühmen könne.

Auch erklärt es sich aus der angedeuteten, der Gesundheit sicher nicht günstigen Lage von Ortenburg, warum die Grafen in der Folge ihren Wohnsitz häufig auf ihrer Herrschaft Reifnitz in Krain aufschlugen, wo das Klima milder war als zu Ortenburg, in der Nähe der Tauern.

In anderer Beziehung und vielleicht gerade zu dem Zwecke, zu dem es erbaut worden sein mag, war das Schloss Ortenburg sehr gut gelegen. Die von Villach heraufführende Strasse theilt sich gerade Ortenburg gegenüber in zwei Äste, von denen der eine in nördlicher Richtung über Gmünd nach Salzburg führt. Diese Strasse unterhielt nicht nur seit den ältesten Zeiten den Handelsverkehr zwischen Kärnten und Deutschland, sondern diente auch als Militärstrasse. Auf diesem Wege führte Herzog Marquard von Kärnten 1077 den Kaiser Heinrich IV., nachdem seine Feinde ihm alle Strassen durch Tirol gesperrt hatten, über Friaul, Kärnten und Salzburg glücklich nach Deutschland zurück.

Der andere Ast läuft in der bisherigen Richtung von Südosten nach Nordwesten noch etwa anderthalb Meilen weiter bis zum Einflusse der Möll in die Drau und theilt sich dort wieder in zwei Äste, von denen der eine zur Rechten in der bisherigen Richtung dem Flusse Möll entgegen nach Ober-Vellach und von da weiter, einerseits die Möll aufwärts nach Fragant, Winklern und Döllach, und andererseits über

Malnitz und den gleichnamigen Tauern hinab nach Gastein und Salzburg führt. Da in der Umgegend von Ober-Vellach, Fragant und Döllach und besonders zu Gross-Kirchheim, westlich von Döllach, reiche Gold-, Silber- und Kupfer-Bergwerke schon in den ältesten Zeiten betrieben wurden [1]), so war auch diese Strasse von Bedeutung.

Der andere Ast läuft von der Vereinigung der Möll und Drau letzterem Flusse entgegen aufwärts und führt in das oberste Drauthal und nach Tirol. Es musste daher Alles, was aus diesem Lande, aus dem Möllthale und von Salzburg kam, und nach Villach wollte, bei Ortenburg vorbei, und musste sich daher, um ungehindert durchzukommen, mit dem Herrn des Schlosses um sicheres Geleit verständigen.

Der Name Ortenburg ist ein echt deutscher und bezeichnet, da das Wort Ort auch so viel als Ende, Rand, Spitze bedeutete, — in welcher Bedeutung es noch heutzutage z. B. in den Redensarten: „ganz am Ort (Ende) draussen“, „am obern Ort“ etc. in der Sprache des gemeinen Volkes üblich ist, — eine an der Spitze, Kuppe, am Rande eines Berges stehende Burg, Spitzenburg.

Diese etymologische Erklärung stimmt mit der Haupt-Herolds-Figur im ältesten Wappen der Grafen von Ortenburg überein. Diese war ein mit der Spitze aufwärts gekehrtes Winkelmaass oder Sparren mit je einem Adlerflug (Flügel) über den Schenkeln und einem dritten Flug unter dem Winkel. Spätere Heraldiker machten aus dem Winkelmaasse oder Sparren eine weisse Pyramide im rothen Felde mit weissen Flügen oben und einem rothen Fluge unten, wodurch der Begriff der Spitze noch schärfer hervorgehoben wurde.

Die wenigen Varianten dieses Namens sind Ortenpurc, Ortenpurch, Ortenburc, Ortenburch, die seltene Form Ortinpurc und die gewiss fehlerhafte Form Orttenpurc. Die Form Artenburch, die auf dem Siegel des Grafen Friedrich vom Jahre 1385 erscheint, findet man in keiner Urkunde; dagegen erscheint in italienischen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts die Form Hortenburc, die um so seltsamer ist, als gerade die italienische Sprache den Buchstaben H am Anfange eines Wortes gar nicht ausspricht. Eine andere, nur in italienischen Urkunden vorkommende Form ist Othemburc, auch Ottemburc, welche jedoch der Etymologie ganz entgegen ist.

---

[1]) Kärntnerische Zeitschrift VIII. Heft. Das Möllthal von L. F. Hohenauer Seite 39 bis 47.

Wir wählten die eben so der Etymologie wie unserem Sprachgebrauche gemässe Form Ortenburg.

Ausser dem Schlosse Ortenburg in Kärnten gab es auch ein gleichnamiges Schloss in Bayern, welches jedoch in Urkunden auch häufig Ortinberc, Ortinberch oder Ortenperc, Ortenperch, Ortenberg genannt wird.

Auch von diesem bayerischen Ortenburg führte ein Grafengeschlecht seinen Namen, welches von Rapoto I., einem Sohne des 1141 verstorbenen Herzogs Engelbert von Kärnten, abstammte, welcher 1194 mit Hinterlassung zweier Söhne, Rapoto II. und Heinrich I., starb.

Aber schon mehr als ein halbes Jahrhundert früher findet man die Grafen von Ortenburg in Kärnten.

Endlich gab es auch in Krain ein Schloss Ortenberg, welches immer nur so und niemals Ortenburg genannt wird und ein von dem Patriarchate zu Aquileja herrührendes Lehen der Grafen von Ortenburg, aber nicht ihr Stammschloss war. Es gehörte früher den Herzogen von Kärnten und Herren von Krain, bis H. Ulrich II. 1261 es sammt den Schlössern Gorzach und Valchemberg der Kirche zu Aquileja schenkte. In dieser Schenkungsurkunde wird es Ortimberch genannt, während das Schloss in Kärnten, wornach sich unsere Grafen nennen, ausnahmslos immer Ortenburch genannt wird.

Über den Ursprung dieser Grafen ist sehr viel geschrieben worden; das Wahrscheinlichste ist, was hierüber die Überlieferung sagt, weil damit die Urkunden übereinstimmen. Hiernach stammen die Grafen von Ortenburg von den Grafen von Leoben ab.

Einer derselben, Aribo IV., welcher 955 und 973 in Urkunden getroffen wird, mithin in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts lebte, erzeugte mit seiner Gemahlin Guntpirga mehrere Söhne, als: 1. Aribo (V., wie wir ihn zur Unterscheidung von seinem Vater nennen wollen) Graf von Leoben, Herr im Chiemgau, Pfalzgraf in Bayern, Stifter von Seon 999 und zur Stiftung von Göss „consentiens ex lege, quamvis paralyticus", † 1010—1016 Cal. Martii (Necrol. Seon.), Gemahlin: Adala; 2. Eberhard „comes frater Aribonis", † II. Nonas Aprilis (Necrolog. Seon.) Graf von Leoben 1023; und 3. Egilolf „presbyter frater Aribonis", † V. Nonas Octobris (Necrol. Seon.) [1].

[1] Freiherr v. Hormayr. Archiv für Geographie, Historie etc. 1815. S. 510.

Freiherr v. Hormayr [1]) fügt noch einen vierten Sohn hinzu, nämlich „Hartwig, Pfalzgraf, Graf im Salzburg- und Chiemgau, im Lurn, zu Leoben und im oberen Drauthale 950. 953. 954. 960. 978. 980“.

Aber abgesehen von anderen Gründen, worunter auch der, dass er in dem Necrologium nicht als „frater Aribonis“ angeführt, ja überhaupt gar nicht erwähnt wird, ist schon aus der Zeit, innerhalb welcher er in Urkunden erscheint, 950—980, ersichtlich, dass er nicht ein Sohn, sondern vielleicht nur ein Bruder Aribo's IV. gewesen sein könne.

Nach dem Necrologium Seonense können wir daher nur drei Söhne Aribo's IV. annehmen, nämlich Aribo V., Eberhard und Egilolf. Gleichzeitig mit diesen lebten noch ein anderer Graf von Leoben, nämlich Hartwig, Erzbischof von Salzburg von 990—1023, und seine Schwester Wichburg, Gemahlin des Grafen Ottwin, Stammvaters der Grafen von Görz, und Stifterin des Frauenklosters St. Georgen am Längsee in Kärnten. Wer ihr Vater gewesen sei, ist nicht bekannt. Der Zeit nach können sie Kinder entweder Aribo's IV. oder des Pfalzgrafen Hartwig gewesen sein.

In der Stammtafel der Grafen von Leoben vom Freiherrn v. Hormayr erscheint Erzbischof Hartwig gar nicht, obwohl er urkundlich zum Stamme der genannten Grafen gehört; eine Wichburg erscheint zwar, aber als Tochter Aribo's V., welche jedoch nach allem, was über Ottwin und die Stiftung von St. Georgen bekannt ist, nicht die Stifterin Wichburg, sondern nur eine Nichte derselben gewesen sein kann. Denn da die Stifterin zur Zeit der Stiftung, welche von den Meisten um das Jahr 1000 gesetzt wird, schon vier erwachsene Söhne hatte, ja, da Graf Ottwin schon in einer Urkunde von 990 mit dreien seiner Söhne, nämlich Gerloh, Heinrich und Hartwig erscheint, so musste Wichburg schon zwischen 970 und 980 geheirathet haben und folglich zwischen 950 und 960 geboren worden sein. Bei diesen Umständen muss es daher Jedem in die Augen springen, dass die Stifterin Wichburg, besonders da sie urkundlich eine Schwester des Erzbischofs Hartwig genannt wird, nicht eine Tochter, sondern entweder nur eine Schwester oder eine Cousine des Grafen Aribo V. gewesen sein könne, wodurch natürlich nicht in Abrede gestellt wird, dass auch Aribo V. eine Tochter Namens Wichburg

[1]) Archiv für Geographie, Historie etc. 1815. S. 510.

gehabt habe. Wie die Namen Aribo und Hartwig konnte sich ja auch der Name Wichburg wiederholen und wiederholte sich auch wirklich.

Über die Nachkommenschaft des Pfalzgrafen Aripo oder Aribo V. sehe man die erste Stammtafel.

Seinen Bruder Graf Eberhard oder Eppo findet man in einer Gösser Urkunde vom 16. Mai 1023 als Grafen von Leoben. K. Heinrich II. schenkte nämlich dem Frauenstifte zu Göss „praedium tale, quale habemus juxta praedium Lomnicha (Lobming) nominatum, situm in pago *Leubental* vocato in comitatu vero *Eberhardi* comitis“ [1]).

Nach Trudpert Neugart [2]) habe Eberhard auch die Grafschaft Sponheim zwischen den Flüssen Rhein und Mosel in der unteren Pfalz besessen, 1044 im Orte Mons Campi (Feldberg?) bei Sponheim eine Kirche erbaut und drei Söhne hinterlassen. Von diesen sei Siegfried Graf von Sponheim der Stammvater der Grafen von Sponheim und Lavantthal, Markgrafen von Kraiburg und Istrien, Herzoge von Kärnten geworden; Graf Friedrich habe die Grafschaft Ortenburg in Kärnten erhalten, der dritte Sohn aber, dessen Name nicht bekannt sei, habe die Grafschaft Sponheim besessen und einen Sohn Namens Stephan gehabt, von dem 1101 die von seinen Vorältern schon vor Zeiten erbaute Kirche zu Mons Campi in ein Kloster verwandelt worden sei.

Es ist an der Wahrheit dieser Vermuthung kaum zu zweifeln; urkundlich erweisbar ist jedoch nur so viel, dass Graf Eberhard der Vater des Grafen Friedrich und ein Anverwandter des Erzbischofs Hartwig von Salzburg gewesen sei, wie wir in der Folge zeigen werden. So viel über die Abstammung der Grafen von Ortenburg.

Nach der Überlieferung soll Graf Friedrich I. von Ortenburg seine Grafschaft von seinem Blutsverwandten, dem Erzbischof Hartwig von Salzburg, erhalten haben, was in so weit nicht unwahrscheinlich ist, als die Grafschaft Lurn, von welcher die spätere Grafschaft Ortenburg nur ein Theil gewesen sein dürfte, bereits zwischen 950 und 980 im Besitze des Pfalzgrafen Hartwig erscheint. War dieser nun, wie es wahrscheinlich ist, der Vater des Erzbischofs Hartwig und

---

[1]) Caesar. Annal. Styr. T. I, pag. 427. In einer Joanneumsabschrift heisst es: *Gebehardi* comitis, welche Leseart schon Freiherr v. Hormayr als irrig erklärt hat.

[2]) Neugart. Hist. monast. ad S. Paulum. P. I, pag. 6—12.

Wichburgens, der Stifterin von St. Georgen, so wird es erklärlich, wie diese beiden Geschwister die Grafschaft Lurn erben und unter sich theilen und Hartwig seinen Antheil (die Grafschaft Ortenburg) seinem Anverwandten Friedrich abtreten, Wichburg aber ihren Antheil an ihre mit dem Grafen Otwin erzeugten Söhne, die man hierauf als Grafen im oberen Theile der Grafschaft Lurn (im oberen Drauthale von Sachsenburg aufwärts) findet, bringen konnte, während das Amt eines Pfalzgrafen in Bayern, da es weder an einen Geistlichen noch an eine Frau übertragbar war, auf Aripo's IV. ältesten Sohn, Aripo V., und von diesem auf seinen Sohn Hartwig und Enkel Aripo VII. (Aribo, auch Erbo genannt) überging.

Aber dieser Zweig des grossen Stammes der Grafen von Leoben scheint nicht nur die Pfalzgrafenwürde, sondern auch einen Theil der Grafschaft Lurn geerbt zu haben. Denn Aripo VII. und sein Bruder Botho mit dem Zunamen der Starke besassen den an die Grafschaft Ortenburg angrenzenden Landstrich nördlich und östlich vom Millstätter See und gründeten am Ufer dieses Sees das Benedictinerkloster Millstatt bei der schon früher bestandenen Kirche des heil. Domitian, dessen Leichnam dort beigesetzt war.

Transacto autem multo tempore (nach dieser Beisetzung) quidam Palatinus de Bavaria *Arbo* nomine, ad quem pertinebat omne pene praedium, quod circa Millstat situm est, qui et fundator monachorum ordinis Benedicti primus illic esse coepit; hic quosdam de parentela sua jam defunctos ausu temerario in praedictam aedem tumulare praesumsit et per hoc omnem gratiam miraculorum ademit . . .

Abt Martin Dautus (?) liess dann die Reliquien des heil. Domitian neben dem Hochaltare beisetzen; es wurden aber auch nach dieser Übertragung keine Wunder mehr dabei gewirkt.

Evoluto autem aliquo tempore quidam comes *Hertwig* praefati nepos *Arbonis* interficitur . . . (und in das leere Grab des heil. Domitian gelegt, aber über Nacht wieder herausgeworfen gefunden [1]).

Man hat diese Stiftung des Klosters Millstatt durch den Pfalzgrafen Aribo aus zwei Gründen angezweifelt, und zwar:

1. weil darüber keine Stiftungsurkunde vorhanden sei, sondern nur eine Haustradition bestehe, und

---

[1]) Sancti Domitiani Vita et Translationes ex Anonymo Millstat. Bolland. T. I. Februar. Fol. 702. Edit. Antw.

2. weil Papst Calixtus in seiner Bestätigungsurkunde vom 27. März 1123 sage: Comperimus nobilem virum Engelbertum palatinum comitem s. Salvatoris Monasterium *a suis parentibus* aedificatum beato Petro ejusque Romanae ecclesiae sub annuo censu unius aurei obtulisse . . .

Dagegen lässt sich mit Recht bemerken:

1. dass das Nichtvorhandensein der Stiftungsurkunde gegen die Stiftung nichts beweise, dass aber die Hausüberlieferung um so weniger zu verwerfen sei, da ihre Angaben, die Wunder abgerechnet, mit den sonst bekannten und beglaubigten geschichtlichen Thatsachen in keinem Widerspruche stehen. Auch heisst es in der obigen Angabe nicht, dass Aribo der einzige, sondern nur, dass er der erste Stifter gewesen sei;

2. der Ausdruck a suis parentibus bedeutet nicht nothwendig so viel als „von seinen Ältern" oder gar, wie Freiherr v. Ankershofen übersetzt, „von seinen Ahnen", sondern es bedeutet auch so viel als „von seinen Anverwandten", wie es denn auch oben von Aribo heisst: quosdam de *parenteln sua* . . . einige von seiner Verwandtschaft, Sippschaft . . .

Übrigens wird dadurch keineswegs in Abrede gestellt, dass Graf Engelbert I., dessen Schwester Guilla oder Willa Aribo's Gemahlin gewesen sein soll, die Stiftung seines Schwagers vervollständiget habe und daher gleichsam der zweite Stifter des Klosters geworden sei. Desswegen konnte der Papst in Bezug auf den Pfalzgrafen Engelbert II., der in der Bulle von 1123 erwähnt wird, ganz füglich sagen, dass das Kloster zu Millstatt von seinen Ältern erbaut worden sei, da dieser Engelbert II. ein Sohn jenes Engelbert I. gewesen sein muss.

Dass aber das Kloster Millstatt nicht nur, wie die Hausüberlieferung angibt, von dem Pfalzgrafen Aribo, sondern auch von dessen Bruder Botho gestiftet und mit Gütern begabt worden sei, dafür haben wir einen vollgiltigen Beweis an einer Millstätter Urkunde selbst. Denn Papst Alexander III. sagt in seiner Bulle von 1178, worin er dem Kloster Millstatt alle seine Besitzungen und Rechte bestätiget, unter anderem wörtlich Folgendes: confirmamus vobis . . . viginti tria sedilia domorum in civitate Halla et ea omnia, quae *Poto* comes rationabiliter dedit vobis in Pinczcow . . . „und alles das, was Graf Poto rechtmässig Euch im Pinzgau gegeben hat".

Wenn also der Papst sagt, dass Graf Poto den Mönchen zu Millstatt, denn an diese als eine moralische Person sind die Worte des Papstes gerichtet, Güter im Pinzgau geschenkt habe, so musste das Kloster zu Millstatt damals schon bestanden haben oder wenigstens eben gegründet worden sein. Wann aber dies geschehen sei, ob vor der Ächtung der beiden Brüder im Jahre 1053 oder nach der theilweisen Wiedereinsetzung derselben in ihre Güter, ist nicht bekannt; ich vermuthe letzteres. Wenn dies der Fall war, so wäre die Stiftung von Millstatt ungefähr um das Jahr 1070 anzunehmen.

Gerade in diesem Jahre findet man in einer Urkunde des Klosters Ranshofen unter anderen Zeugen auch: *Aribo* comes de *Hegirmos* und *Botho* comes de *Botenstein.*

Man hat bisher nicht gewusst, von welchen Vesten oder Gegenden diese beiden Brüder ihre Prädicate angenommen haben. Nachstehende Urkunde dürfte wenigstens über das Prädicat Botenstein Aufschluss geben.

1314. Ich Chunrat von Ovfenstain (Auffenstein) vergihe an disem brief vnd tue kvnt (kund) allen den di in ansehent oder hörent lesen, daz ich die swaige enhalb deż graben ze dem *Botenstain* inderhalb *Kirchaim* dem goteshvss (Gotteshause) ze *Milstat* veilich han gegeben [1]).

Somit lag Botenstein bei Klein-Kirchheim, etwa 3 Meilen nordöstlich von Millstatt.

Mir ist nicht unbekannt, dass es auch in Österreich und Mähren Vesten dieses Namens gab; aber bei der erwiesenen Beziehung des Grafen Botho zum Kloster Millstatt, dessen Mitstifter er war, lässt sich, meine ich, mit gutem Grunde annehmen, dass er wenigstens einige Zeit während seiner Ächtung in jener einsamen wilden Gebirgsgegend von Klein-Kirchheim gelebt, sich zu grösserem Schutze eine Veste daselbst gebaut, dieselbe nach seinem Namen benannt und von ihr später wieder sein Prädicat angenommen habe. Unstreitig liegt diese Annahme weit näher als jene, dass er von einem österreichischen, mährischen oder sonst irgend einem Schlosse Botenstein das Prädicat angenommen haben sollte. Als Asyl aber empfahl sich Botenstein zu Klein-Kirchheim, abgesehen von seiner Lage im Gebirge, auch durch den Umstand, dass Graf Botho dort die mit ihm verwandten Grafen von Ortenburg und Lurn zu Nachbarn und nöthigenfalls zu Beiständen hatte.

---

[1]) Abschrift einer Millstätter Urkunde im st. l. Joanneums-Archive.

Man ersieht aus dem Gesagten, dass die Besitzungen der sogenannten Grafen von Leoben einst in Ober-Kärnten sehr ausgebreitet gewesen seien und nicht nur die Grafschaften Ortenburg und Lurn, sondern auch den Landstrich nördlich und östlich vom Millstätter See umfasst haben.

Die Grafen von Ortenburg besassen in Kärnten die Grafschaft Ortenburg, welche sich vom Zusammenflusse der Drau und Möll in einer Länge von 5 Meilen längs der Drau bis Rennstein bei Villach erstreckte, in der Breite aber sich sehr ungleich auf beiden Ufern der Drau erweiterte, nebst vielen andern derselben nicht einverleibten Burgen, Herrschaften und Gütern und seit dem 14. Jahrhunderte auch die durch Kauf erworbene Grafschaft Sternberg zwischen dem Werder und Ossiacher See; in Krain eine Menge von Burgen, Herrschaften und Gütern, die wir am Schlusse der Abhandlung ausführlich angeben werden; in Steiermark aber nur zwei Landgerichte bei Neumarkt nördlich von Friesach, und einige kleine Besitzungen in Salzburg.

Rücksichtlich der Frage, ob die Grafen von Ortenburg reichsunmittelbar gewesen seien, waren die Ansichten bisher getheilt und ich selbst neigte mich zu der Ansicht derjenigen hin, welche meinten, dass sie es nicht gewesen seien; Hermann aber nahm an, dass sie einst die Reichsunmittelbarkeit besessen haben, dass sie aber 1335, als das Haus Habsburg in den Besitz Kärntens kam, „bereits von der Reichsunmittelbarkeit in die Reihe mediatisirter Fürsten getreten seien und die österreichische Oberherrlichkeit anerkannt haben“ [1]).

Im Widerspruche mit dieser Ansicht sagt er an einem andern Orte [2]): „dafür (nämlich für geleistete Dienste) erkannte der gebieterische Albrecht (I.) die Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Ortenburg an und sah ihre Heeresfolge als einen Freundschaftsdienst an“.

Kein Theil hatte einen urkundlichen Beweis, um seine Ansicht zu begründen. Dieser Zweifel ist nun beseitiget, indem ich ein Urkundenregest und eine beglaubigte Urkundenabschrift auffand, welche klar beweisen, dass die Grafen von Ortenburg bis zum Erlöschen ihres Geschlechtes reichsunmittelbar gewesen seien, d. i. ihre Grafschaft Ortenburg als ein Mannslehen nur vom deutschen Könige und dem deutschen Reiche zu Lehen getragen haben und daher den Herzogen von Kärnten weder rücksichtlich ihrer Person noch

---

[1]) Hermann. Handbuch der Geschichte Kärntens von 1335. I. Heft, S. 11.

[2]) Hermann. Text zu J. Wagner's malerischen Ansichten von Kärnten. S. 89.

rücksichtlich ihrer Güter untergeben, sondern wahre deutsche Reichsgrafen und somit Landesherren in ihrer Grafschaft und den dazu gehörigen Herrschaften, Schlössern, Städten, Märkten etc. gewesen seien.

1417 am Montag vor dem heiligen Auffahrttag zu Ortenburg.

Vollmacht vom Grafen Friedrich von Ortenburg an seinen Schwager Grafen Eberhard von Nellenburg, worin er ihn bevollmächtiget, dass er als Mandatarius seines Principalen alle seine (Friedrich's) vom römischen Reiche zu Lehen herrührenden Lande und Regalia Temporalitatis den Lehensrechten gemäss requiriren und die Belehnung darüber von K. Sigmund empfangen soll [1]).

1420 am nächsten Donnerstag nach St. Mathiastag zu Breslau.

Sigmund, römischer wie auch zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien und Croatien König, erklärt, dass er, da die Grafschaft Ortenburg „die mit allen ihren Herrschafften, Gschlössern, Städten, Nutzen vnd Zugehörungen von Unss vnd dem heilligen Römischen Reiche zu Lehen ruert“ (herrührt) durch den Tod des Grafen Friedrich von Ortenburg selig († 1418) ledig geworden und da ihm mit Gewissheit bekannt sei, dass vermöge eines schon vor langer Zeit (1377) zwischen dem Grafen Friedrich zu Ortenburg und den Grafen von Cilli geschlossenen Erbvertrages Graf Hermann von Cilli und in dem Seeger, sein (K. Sigmund's) Schwiegervater, Erbe der Grafschaft Ortenburg sei und da dieser vor ihm erschienen sei und ihn gebeten habe, ihm die „Grafschaft Ortenburg als Reichslehen“ zu verleihen, . . . die Grafschaft Ortenburg mit allen Herrschaften, Landen, Leuten, Schlössern, Gerichten, Nutzungen und Zugehörungen, so wie sie Graf Friedrich von Ortenburg selig besessen habe, dem Grafen Hermann von Cilli und im Seeger etc. und allen seinen ehelichen Nachkommen männlichen Geschlechtes als ein Mannslehen verliehen habe in Gegenwart folgender Zeugen etc. [2]).

Aus diesen beiden Urkunden geht nun unbezweifelbar hervor, dass die Grafen von Ortenburg reichsunmittelbar waren und nur dem Kaiser und Reiche unterstanden, somit den Herzogen von Kärnten weder in Betreff ihrer Person, noch in Betreff ihrer Güter Rede zu stehen, noch Heeresfolge zu leisten verpflichtet waren.

---

[1]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 330, S. 2, Nr. 21.

[2]) Copialbuch. I. Band, S. 1024—1028.

Sie nahmen daher dieselbe Stellung ein wie die Grafen von Görz und Tirol und waren selbstständige Landesherren, die nur den Kaiser und das Reich über sich anerkannten, innerhalb ihrer Grafschaft aber alle landesherrlichen Rechte, Hoheitsrechte, Regalien (jura regalia) besassen.

Diese Regalien waren theils höhere, nämlich die eigentlichen Regierungsrechte, theils niedere, wie das Jagd-, Fischerei, Forst- und Bergregale mit dem Rechte, aus Kupfer, Silber und Gold Münzen zu prägen.

Letzteres Recht, wenn sie es überhaupt besassen, was jedoch zweifelhaft ist, da kein urkundlicher Beweis dafür vorliegt und da nicht jedes reichsunmittelbare Grafengeschlecht das Recht zu münzen — jus monetandi — besass, scheinen die Grafen von Ortenburg so wenig wie die Grafen von Cilli ausgeübt zu haben, da man bisher weder von jenen noch von diesen Münzen auffinden konnte.

Die Grafen von Ortenburg hatten ferner das Recht zu adeln und sogenannte Pfalzgrafen zu ernennen. „Die Pfalzgrafen (comites palatini) gehörten bekanntlich zu den obersten Beamten der fränkischen und deutschen Könige. Jede königliche Hofburg (Pfalz), deren es in jedem Theile des Reiches gab, hatte einen solchen Beamten. Der Graf der Pfalz zu Aachen (dem Archisolium totius regni) war der erste unter ihnen und einer der obersten Kronbeamten des Reiches. Jedes der alten Herzogthümer hatte auch wieder seine Pfalzgrafschaft, welche in Sachsen und Bayern mit dem Herzogthume vereinigt wurde, in Franken und Schwaben erlosch [1]). Später stellten die Kaiser Hof-Pfalzgrafen (Comites S. Palatii Lateranensis) an, um gewisse kaiserliche Rechte auch in den reichsständischen Gebieten auszuüben. Es gab derselben zwei Classen, davon die erste eine ausgedehntere Vollmacht (comitiva major) als die andere hatte. Jene konnte den Adel und die Comitiva minor ertheilen, diese Doctoren und Notarien creiren, uneheliche Kinder legitimiren, Wappenbriefe ertheilen“ etc.

Da die Grafen von Ortenburg das Recht zu adeln und (Unter-) Pfalzgrafen zu ernennen hatten, so waren sie Hof-Pfalzgrafen mit grösserer Vollmacht (Comites S. Palatii Lateranensis cum comitiva majori). Wie und wann sie diese Würde erhalten haben, ist völlig

[1]) In Kärnten waren die Grafen von Görz Pfalzgrafen, nach deren Aussterben 1500 die Pfalzgrafschaft mit dem Herzogthume vereiniget wurde.

unbekannt. Sie sind aber als solche den Grafen von Görz nicht gleich zu stellen; denn diese waren Pfalzgrafen des Herzogthums Kärnten, jene aber nur Pfalzgrafen ihrer eigenen Grafschaft.

Es ist merkwürdig, dass die Grafschaft Ortenburg selbst nach dem Aussterben der Grafen von Ortenburg und Cilli als ein geschlossenes, gerundetes Ganzes fortbestand und dass mit Ausnahme der eigentlichen Regierungsrechte alle anderen Regalien als dingliche Rechte auch auf die späteren Eigenthümer derselben, die Grafen von Salamanca, die Grafen von Widmann und die Fürsten von Porzia übergingen, welche letzteren das Recht zu adeln bis zum Jahre 1753, in welchem K. Maria Theresia es aufhob, ausgeübt haben. Die von den Eigenthümern der Grafschaft Ortenburg vor 1753 Geadelten wurden in der ganzen österreichischen Monarchie als Adelige anerkannt und hatten nach der Verordnung der K. Maria Theresia Anspruch auf die Ritterwürde. Die Würde der sogenannten (Unter-)Pfalzgrafen verfiel schon im 17. Jahrhundert und hörte endlich ganz auf.

Selbst das Jus gladii, oder wie es in den älteren Zeiten hiess, das Judicium sanguinis, der Blutbann, verblieb nebst der Civilgerichtsbarkeit als ein altes Regale der Grafschaft bei den späteren Besitzern, welche dasselbe bis in die neuesten Zeiten durch einen eigenen Bannrichter ausübten.

Wie die Grafen von Ortenburg ihre Grafschaft vom Kaiser und Reiche, die meisten Herrschaften in Krain von dem Patriarchate zu Aquileja, andere von den Herzogthümern Kärnten und Steiermark, andere von dem Erzbisthume Salzburg und den Bisthümern Gurk, Freising, Brixen etc. zu Lehen trugen, eben so verliehen auch sie wieder, um die grosse Anzahl ihrer Gerichts-, Gefälls- und Wirthschafts-Beamten zu erhalten, für die Beschützung ihrer sehr vielen Schlösser und zur Führung ihrer Fehden und Kriege stets die nöthige Anzahl von Reisigen zu haben und durch Hofbeamte und Diener den Glanz ihrer Hofhaltung zu erhöhen, eine Menge von grösseren und kleineren Gütern als Lehen, da bei dem Mangel an Geld fast für alle Leistungen Lehen als Entgelt verliehen wurden.

Die Grafen von Ortenburg unterhielten einen eigenen Hofstaat, der besonders unter dem Grafen Friedrich IV., dem letzten seines Geschlechtes, sehr bedeutend und glänzend war, aus einem Marschall, Truchsess und Mundschenk, vielen Rittern und Edelknappen, Ehrendamen, Fräulein, Räthen, Hofcaplänen und Notaren bestand und

aus den zahlreichen Ortenburgischen Ministerialgeschlechtern gebildet wurde. Aus eben denselben wurden auch die Burggrafen, Burgvögte, Castellane und die Anführer der Reisigen, so wie die Gerichts-, Wirthschafts- und Gefälls-Beamten gewählt. Alle diese Ämter waren meist erblich und gingen vom Vater auf den Sohn über. Da die Entlohnung dafür nicht in Geld, sondern im Genusse eines Lehengutes bestand, so sieht man, wie gross schon blos die Zahl dieser Lehengüter gewesen sein müsse.

Ausserdem besassen aber noch viele andere, welche nicht Ortenburgische Eigenleute waren, eine Menge Ortenburger Lehen entweder unter der Verpflichtung, Kriegsdienste zu leisten oder auch blos gegen Entrichtung der Lehensgebühr.

Zur Evidenzhaltung dieser Lehen bestand ein eigener Ortenburgischer Lehenshof, welcher nach dem Verfalle des Lehenswesens noch fortbestand, ja noch selbst heut zu Tage fortbesteht. Die Ortenburger Lehen waren theils Ritter-, theils Beutel-Lehen und begreifen noch jetzt eine Zahl von 700, wovon die meisten Beutellehen sind. Nur die mehrsten in der Grafschaft Pittersberg und alle in der Grafschaft Afriz waren zu diesen Herrschaften zugleich zinsbar, alle übrigen Lehensvasallen hatten ausser der Lehensgebühr nichts zu entrichten. Die Lehensverbindlichkeit besteht noch gegenwärtig unter der Strafe des Verfalles des Lehens darin, dass sich der Vasall im Falle des Abganges des Herrn oder der berechtigte Erbe beim Abgange seines Vorgängers innerhalb eines Jahres persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in der Lehensstube zu Spital einfindet und um die neue Lehensverleihung ansucht, sie mit einem Lehensbriefe empfängt, dagegen seinen Revers und die Lehenstaxe übergibt.

„Als noch eine Eigenthümlichkeit dieser Grafschaft", sagt Hermann [1]), dem wir viele schätzbare Angaben über die späteren Eigenthümer derselben verdanken, „bemerken wir die in den Herrschaften Spital (Ortenburg) und Afriz und zum Theil auch in jener von Oberdrauburg und Flaschberg bestehenden sogenannten Gegendnerischen heimfälligen Realitäten, wobei es das Recht der Herrschaft ist, die Realität frei und ohne Last des letzten Besitzers anheim zu ziehen, wenn dieser ohne männliche Leibeserben abstirbt."

---

[1]) Hermann. Text zu J. Wagner's malerischen Ansichten aus Kärnten. S. 96.

Diese heimfälligen Realitäten hatten ihren Namen von der Ortenburgischen Herrschaft Gegend, auch In der Gegend genannt, nördlich von der Herrschaft Afriz, östlich vom Millstätter See, und deuten, weil sie auch in den Herrschaften Afriz und Ortenburg (später Spital genannt), also in den ältesten Ortenburgischen Herrschaften vorkommen, auf eine eigene Ortenburgische Bestimmung, ein Ortenburger Recht hin. Jene Heimfälligkeit wurde übrigens durch eine kaiserliche Verordnung 1789 aufgehoben.

Zu diesen hohen Vorrechten des Ortenburgischen Hauses kam noch der Glanz seiner Verwandtschaft mit dem Hause Görz-Tirol und dem erlauchten Hause Habsburg.

(Sieh die Stammtafel der folgenden Seite.)

Die hier genannten Herzoge von Österreich, Steiermark und seit 1335 auch von Kärnten waren daher zu den ihnen gegenüber stehenden Grafen von Ortenburg Vettern, nämlich Kinder von Geschwisterkindern. In der damaligen Hofsprache wurden daher die Ortenburger von den Herzogen Avunculi, Oheime genannt.

Diese Verwandtschaft wurde auch von den Söhnen Herzog Albrecht's II. noch anerkannt.

Trotz ihrer grossen Macht waren die Ortenburger ein friedliches und rechtliches Geschlecht, das mit seinen Nachbarn meist in gutem Einvernehmen lebte. Es ist kein Fall bekannt, dass sie sich mit den Herzogen von Kärnten aus dem Hause Sponheim je entzweit hätten. An dem falschen Schritte des letzten Herzogs Ulrich II., dem Könige Ottokar von Böhmen die Nachfolge in Kärnten zu verschaffen, nahmen sie keinen Antheil, wohl aber wirkten sie mit zum Sturze des letzteren. Mit Herzog Meinhard und dessen Söhnen lebten sie ebenfalls in Frieden, bis dessen jüngster Sohn Herzog Heinrich nach der Krone Böhmens strebte und dadurch mit seinem Schwager K. Albrecht in Krieg gerieth, in welchem sie auf des Kaisers Seite standen, wesswegen er auch ihre Reichsunmittelbarkeit anerkannte. Seitdem findet man sie immer in allen Kriegen als Bundesgenossen der Habsburger. Mit Bamberg führten sie nur einmal eine ernstere Fehde, desto öfter aber wurden sie in die Angelegenheiten Friauls und in das widerliche Treiben der dort sich befehdenden Parteien verwickelt, wobei Graf Friedrich, der letzte seines Stammes, als kaiserlicher Statthalter mit Klugheit, Kraft und Entschiedenheit handelte, die Ordnung wieder herstellte und sich einen grossen und gefürchteten Namen erwarb.

Geschwister

Meinhard IV. Graf von Görz-Tirol, Herzog von Kärnten, † 1295 — **Adelheid**, vermählt mit **Friedrich** Grafen von Ortenburg, † 1306

Kinder Meinhards IV.:

Albrecht I. Herzog von Österreich etc. Kaiser, † 1308 — **Elisabeth**	**Ludwig** † 1305.	**Otto** † 1310.	**Heinrich** † 1335.	

Kinder Friedrichs von Ortenburg:

Meinhard † 1331	**Otto** † 1343.	**Albrecht** † 1335

Kinder Albrechts I. und Elisabeths:

Rudolph III. † 1307.	**Friedrich I.** † 1330.	**Leopold I.** † 1326.	**Albrecht II.** † 1356.	**Heinrich** † 1327.	**Otto** † 1339.

Kinder Meinhards († 1331):

Hermann † 1338.	**Meinhard** † 1337.

Kinder Albrechts († 1335):

Heinrich † 1348.	**Friedrich** † 1355.	**Otto** † 1374

und noch drei Söhne.

Sohn Ottos († 1374):

Friedrich, der letzte seines Stammes, † 1418.

Ihr religiöser Sinn zeigte sich in vielen frommen Stiftungen, in der Errichtung und Dotirung von Kirchen und Pfarreien und in der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten über das Patronatsrecht. Selbst dies legt für ihren religiösen Sinn ein günstiges Zeugniss ab, dass einer derselben, Graf Otto, in das heilige Land zog und mehrere andere den geistlichen Stand wählten, nämlich Graf Ulrich I., Erzdiakon und Propst von Aquileja, Graf Hermann I., erwählter aber nicht bestätigter Bischof von Gurk, Erzdiakon von Ober-Kärnten, seine Schwester Gertraud, Äbtissin zu St. Georgen am Längsee, Graf Ulrich II., Bischof von Gurk, ein anderer Graf Ulrich III., Domherr zu Salzburg, Graf Emich, Propst zu Maria-Werd oberhalb Klagenfurt, Graf Otto, erwählter aber nicht bestätigter Patriarch von Aquileja, Graf Albert III., Bischof von Trient, und seine Schwester Katharina, Nonne zu Michelstätten in Krain.

Um Krain erwarben sie sich ein grosses Verdienst durch die Urbarmachung eines ausgedehnten Landstriches bei Gottschee, welcher früher eine starrende Wildniss voll Urwälder war. Sie lichteten diese, legten Ortschaften an, zogen deutsche Ansiedler herbei, verliehen ihnen Grund und Boden und errichteten und dotirten für sie eigene Kirchen.

Zogen sie daraus in der Folge auch selbst grossen Nutzen, so erwiesen sie doch durch dieses Unternehmen dem Lande selbst eine noch grössere Wohlthat, indem sie durch ihr Beispiel auf die Förderung der National-Ökonomie und auf die Vermehrung der Quellen des National-Wohlstandes einwirkten.

Dass die Grafen von Ortenburg Poesie und Musik geliebt und Minnesänger auf ihrer Burg gehalten haben, davon findet sich zwar nirgends eine Spur, aber aus diesem vielleicht nur rein zufälligen Mangel an Beweisen kann noch nicht geschlossen werden, dass sie jenen Künsten abgeneigt gewesen seien. Dass sie aber Sinn für Wissenschaft und Achtung für Gelehrsamkeit gehabt haben, beweist unter anderm das freundliche Verhältniss, welches zwischen Friedrich, dem letzten Grafen von Ortenburg, und dem gelehrten Joannes de Faba bestand, dessen lateinisches Trostschreiben vom 29. März 1394 an jenen, als er seinen einzigen Sohn verloren hatte, noch vorhanden ist. Überhaupt lassen schon die vielen Berührungen der Ortenburger mit Italien die Vermuthung zu, dass ihnen die Bildung jenes Landes, die damals weit höher stand als jene in Deutschland, durchaus nicht fremd gewesen sein könne. Jene Ortenburger, welche in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts

lebten, konnten die unsterblichen Werke eines Dante, Petrarca und Boccaccio bereits kennen und sich daran erfreuen und bilden, und genossen daher, da ihnen die Schätze der deutschen Poesie gewiss nicht unbekannt waren, den Vortheil einer zweifachen Bildung, der deutschen und italienischen. Der Umstand, dass Joannes de Faba sein Trostschreiben an den Grafen Friedrich von Ortenburg nicht in italienischer, sondern in lateinischer Sprache abfasste, lässt mit Sicherheit vermuthen, dass der Graf auch dieser gelehrten Sprache kundig war, da jener sonst gewiss die lingua volgare, d. i. die italienische, deren der Graf bei seinem häufigen Aufenthalte in Italien kundig sein musste, gewählt haben würde.

Siegel und Wappen der Grafen von Ortenburg. Das älteste Siegel, das ich auffinden konnte, ist jenes des Grafen Otto II. an der von ihm im Jahre 1192, als er nach Palästina ziehen wollte, ausgefertigten Urkunde auf einer runden braunen Wachsmasse, welche mittelst eines Pergamentstreifens an der Urkunde hängt. Dasselbe zeigt innerhalb eines Kreises das bekannte Kreuz mit seinen gleich langen, an dem Ende breiten, gegen die Mitte aber schmal zulaufenden Armen, und vier Buckeln zwischen denselben, wie es die Kreuzfahrer zu tragen pflegten. Ausserhalb des Kreises unterhalb des Kreuzes ist ein kleines Kreuz, von welchem von der Linken zur Rechten die Umschrift: Otto comes läuft.

Erst das Siegel des Grafen Friedrich II. an einer Urkunde vom 3. Januar 1280 zeigt uns ein eigentliches Wappen. Auf einem dreieckigen, an der Seite etwas ausgebauchten Schilde erhebt sich in der Mitte (nicht durch blosse Linien, sondern deutlich durch zwei in einen Winkel oder Sparren zusammenstossende Balken bezeichnet) ein Winkelmaass oder Sparren, dessen Spitze aufwärts gekehrt ist und dessen Schenkel bis an den Rand des Schildes reichen. Rechts und links über den Schenkeln so wie unter dem Winkel ist je ein rohgeformter Adlerflügel. Der Helm sammt Zier und Decke fehlt, indem der Schild ganz einfach und unbedeckt ist. Selbstverständlich bei solchen Schilden fehlt auch die Umschrift.

Umgekehrt zeigt uns das kleine runde Siegel des Grafen Otto VI. an einer Urkunde vom 15. März 1371 innerhalb eines Kreises blos einen Helm mit zwei einander entgegengekehrten Adlerflügeln und zwischen ihnen einen Stern, während die Helmdecke blos durch zwei flatternde Bänder angedeutet ist. Ausserhalb des Kreises steht oben

ein kleines Kreuz und (heraldisch) links davon folgende Umschrift: S.(igillum) Comiti(s) Ott(onis) D(e) Ortenb(urch).

Hier fehlt der Schild mit dem eigentlichen Wappen, während auf dem vorhergehenden Siegel der Helm fehlte. Dass der Adlerflug eine heraldische Figur im Wappen der Grafen von Ortenburg war, haben wir bereits aus dem Vorhergehenden ersehen. Als Helmzier — nur hier gepaart und entgegengestellt — vertritt er das Wappen selbst. Desshalb scheint mir die Eintheilung der Geschichte der Heraldik in drei Perioden, wie sie von den Neueren aufgestellt wird [1]), mangelhaft und unvollständig zu sein. Denn wie als die erste Periode jene des Schildes allein mit Recht angenommen wird, so hätte ihr als zweite Periode jene des Helmes und seines Kleinodes allein entgegengestellt werden sollen, worauf erst die zwei anderen Perioden (die des Schildes und des Kleinodes und jene der Ausartung) folgen sollten. Diese Eintheilung wäre erschöpfend und daher wissenschaftlich. Dass man aber wirklich auch eine Periode des blossen Kleinodes allein annehmen könne und müsse, beweist das obige Siegel der Grafen von Ortenburg, der Votivstein an der Pfarrkirche zu Spital, wo die Grafen von Ortenburg und jene von Cilli blos durch ihre Helmkleinode angedeutet werden und, wie ich nicht zweifle, gewiss auch manches Siegel bei anderen Geschlechtern. Doch kehren wir zu unserm Helme zurück.

Ausser dem doppelten Adlerflug erscheint noch ein anderes Kleinod, ein Stern. Mit diesem scheint es nach meinem Dafürhalten folgendes Bewandtniss zu haben. Die Grafen von Ortenburg besassen seit ungefähr 1330 auch die Grafschaft Sternberg in Kärnten, welche sie von dem Grafen Walther von Sternberg, dem letzten seines Geschlechtes, gekauft hatten, waren demnach berechtigt, das Wappen derselben zu führen. Dies war aber ein sogenanntes selbstredendes, nämlich drei goldene Sterne im blauen Felde, welches auch die Grafen von Heunburg als Stammverwandte führten, von denen es die Freien von Suneck erbten und nach ihrer Erhebung in den Grafenstand (1341) annahmen. Aber auch die Grafen von Ortenburg als Besitzer der Grafschaft Sternberg konnten dies Wappen führen und Graf Otto VI. führte es auch, indem er einen Stern als zweites Kleinod am Helm anbrachte. Der Grund, warum er nicht drei, sondern nur einen Stern anbringen liess, scheint mir einzig und allein der zu sein,

[1]) F. Pichler. Über steirische Heroldsfiguren. Graz 1862. Leykam's Erben. S. 22—27.

weil der schmale Raum zwischen den beiden Flügeln nicht alle drei fassen konnte.

Das Siegel des Grafen Friedrich IV. an einer Urkunde vom Jahre 1385 zeigt uns innerhalb einer kreisförmigen Perleinfassung in äusserst roher Arbeit einen ganz unförmlichen Helm mit doppeltem Adlerflug in die Umschrift hineinreichend ohne den Stern dazwischen und mit rohester Andeutung einer Helmdecke. Unter dem Helme lehnt, gegen die Linke geneigt und in die Umschrift hinabreichend, ein dreieckiges, an den Seiten ausgebauchtes Schildchen mit drei Sternen. Die Umschrift von oben beginnend lautet: S. Fridrch (Fridrich, sic! statt Friderici) comitis de Qrtenburch (statt Ortenburch).

Dass der Schild mit den drei Sternen nicht nur den Grafen von Cilli, sondern auch den Grafen von Ortenburg eigen war, ist bereits oben gesagt worden, und man könnte demnach mit vollem Rechte annehmen, dass Graf Friedrich IV. denselben als Graf von Sternberg geführt habe. Nach meinem Dafürhalten steckt aber hier noch ein anderer Grund dahinter, wesshalb Graf Friedrich statt seines Stammwappens das der angekauften, kleinen und bei der Verarmung des letzten Besitzers sehr herabgekommenen Grafschaft Sternberg führte. Dieser Grund war aber kein anderer als eben die Gleichheit dieses Wappens mit dem der Grafen von Cilli: denn wer den Schild des Grafen Friedrich sah, meinte den Cillier Schild zu schauen. Aber was bezweckte er damit? Gab er etwa dem mütterlichen Schilde, denn seine Mutter Anna war eine geborne Gräfin von Cilli, den Vorzug vor dem väterlichen? Nein; sondern er wollte durch den Gebrauch jenes Schildes, den er als Graf von Sternberg zu führen berechtiget war, zugleich auch kund geben, dass er sich als eventuellen Erben der Grafschaft Cilli ansehe, nachdem er und sein Oheim Graf Albert, Bischof von Trient, im Jahre 1377 mit dem Grafen Hermann I. von Cilli und dessen Neffen Grafen Wilhelm einen gegenseitigen Erbvertrag abgeschlossen hatten, nach welchem im Falle des Aussterbens des Mannsstammes in einem dieser beiden Geschlechter das überlebende Geschlecht das abgestorbene beerben sollte.

Desshalb findet man um diese Zeit die auffallende Erscheinung, dass die Grafen von Ortenburg und jene von Cilli einen ganz gleichen Schild (nur lehnt er hier gegen die rechte Seite geneigt) führten, eine Erscheinung, welche einen Heraldiker, der mit den angeführten Thatsachen unbekannt wäre, verwirren müsste.

Die weisse Pyramide mit ihrer bis an den oberen Rand des Schildes reichenden Spitze und ihren Anfangs geraden, in späterer Zeit aber rundlich ausgeschweiften Seiten findet man auf keinem Ortenburgischen Original-Siegel. Sie scheint daher eine Erfindung späterer Heraldiker zu sein, welche mehr nach gefälliger Form als nach heraldischer Wahrheit strebten.

Erster Abschnitt.

Unsichere Reihe.

Graf Friedrich I. und seine muthmasslichen Söhne Adalbert I. und Ernst.

Von 1058—1102.

§. 1. Friedrich I.

Freiherr v. Hormayr, Neugart, Eichhorn und Hermann nehmen in Übereinstimmung mit ihrem gelehrten Vormanne Marcus Hansiz und mit der allgemeinen Überlieferung an, dass Graf Friedrich von Sponheim der Stammvater der Grafen von Ortenburg in Kärnten gewesen sei, indem er auf Verwendung seines Anverwandten, des Erzbischofs Hartwig von Salzburg (991—1023), von Kaiser Heinrich II. dem Heiligen einen Theil des alten Lurngaues (als Reichslehen) erhalten, daselbst (oberhalb der Mündung der Liser in die Drau) das Schloss Ortenburg erbaut und davon seiner Grafschaft und seinem Geschlechte den Namen gegeben habe.

Obwohl die Belehnungsurkunde des Kaisers Heinrich II. nicht mehr vorhanden und es daher unbekannt ist, wie, wann und warum der Lurngau zerstückelt und ein Theil davon dem Grafen Friedrich verliehen worden sei, und obwohl es urkundlich nicht erweisbar ist, dass Friedrich sich einen Grafen von Ortenburg genannt habe, so stimme ich doch den oben genannten Gewährsmännern [1]) um so mehr bei, da wir eine Urkunde besitzen, welche Friedrich's Verwandtschaft mit dem

[1]) Freiherr v. Ankershofen hat sich bei Anführung der Urkunde vom Jahre 1058 in seinen Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens über den Grafen Friedrich nicht weiter ausgesprochen, wesshalb mir seine Ansicht nicht bekannt ist.

Erzbischof Hartwig und — was eine grosse empfangene Wohlthat voraussetzen lässt — seinen dankbaren Sinn gegen den bereits verstorbenen Erzbischof beweist und zugleich den Beweis liefert, dass er im Drauthale dort, wo man später die Grafschaft Ortenburg findet, wirklich begütert gewesen sei.

Die Urkunde [1]) lautet also:

„Anno ab incarnatione Domini MLVIII. septimo Kalendas Martii Indictione XI. *Fridaricus*, filius comitis *Epponis*, propter beatum episcopum *Hartwicum*, qui fuit *suus* quondam secundum carnem *cognatus*, dilexit locum istum. Ideo donavit et obtulit Canonicis ecclesiae sanctorum Petri et Ruodberti, ubi idem episcopus sepultus est, consentiente sibi *Christina* jugali sua locum, qui dicitur *villa sancti Oudalrici*, et *capellam* ibi in honorem *sancti Oudalrici* constructam cum omnibus adjacentiis et pertinentiis illius loci. et ut donatio et oblatio illa firma et legitima esset, reliquit earum rerum vestituram sartamque ipse *Fridaricus* ipsis Canonicis, praesens praesentibus, dedit scriptam et confirmatam secundum legem Longobardorum et Baioariorum tali conditione, ut Canonici illi, qui nunc et pro tempore in eadem ecclesia sanctorum Petri et Ruodberti ordinati fuerint et Deo deservient, eas res, quales in supradicta carta leguntur, post decessum ejus id est Fridarici potestatem habeant ad jus et sumptus suos faciendos. Insuper tradidit *Fridaricus*, qui supra, praedictis Canonicis inter servos et ancillas numero quinquaginta. Sed et ob memoriam et notitiam ad investigandum post ejus vitam posteritati eorum nomina eorum, sicut hic sunt scripta, praesentavit.“ (Folgen die Namen der 50 Leibeigenen.)

„Im Jahre 1058 am 23. Februar 11. Indiction (zu Salzburg). Friedrich, der Sohn des Grafen Eppo, liebte wegen des seligen Bischofs Hartwig, welcher einst sein Blutsverwandter war, diesen Ort (das Chorherrenstift zu Salzburg). Desswegen schenkte und opferte er mit Beistimmung seiner Gemahlin Christina den Chorherren der Kirche der heil. Peter und Rupert, wo derselbe Bischof (Hartwig) begraben liegt, einen Ort, welcher Weiler zu St. Ulrich heisst und die daselbst zu Ehren des heil. Ulrich erbaute Capelle, mit allen Zugehörungen dieses Ortes.“

---

[1]) Hansiz. Germania sacra. Tom. II, pag. 935. — Juvavia. Codex diplomaticus, II. Nachtrag, Nr. II, pag. 287. Ich folgte dem Texte, wie ihn die Juvavia gibt.

Weiter wird gesagt, Graf Friedrich habe die Belehnung über diese Besitzung aufgegeben und habe, um jene Schenkung unumstösslich und gesetzlich zu machen, persönlich den anwesenden Chorherren eine nach dem longobardischen und bayrischen Rechte abgefasste und bestätigte Urkunde unter der Bedingung übergeben, dass sie und ihre Nachfolger an der genannten Kirche nach seinem Tode die in der Urkunde bezeichneten Güter in ihr Eigenthum übernehmen könnten. Zugleich habe derselbe Friedrich den genannten Chorherren 50 Leibeigene beiderlei Geschlechts übergeben und ein Namensverzeichniss derselben beigefügt, und zwar sowohl zum Gedächtnisse als auch zur Nachricht, damit man dereinst nach seinem Tode der Nachkommenschaft jener Leibeigenen nachspüren könne. Folgen die Namen derselben.

Aus dieser Urkunde erfahren wir zunächst:

1. dass Friedrich ein Sohn des Grafen Eppo (Eberhard) und

2. ein Blutsverwandter (secundum carnem cognatus) des Erzbischofs Hartwig von Salzburg gewesen sei und

3. dass seine Gemahlin Christina geheissen habe.

Von seinem Vater haben wir bereits in der Einleitung gesprochen und angeführt, dass er von den Grafen von Leoben abstamme, 1023 als Graf im Leubental (Leobenthal) urkundlich erscheine und auch die Grafschaft Spanheim oder Sponheim besessen und daselbst 1044 im Orte Mons Campi (Feldberg?) eine Kirche erbaut haben soll. Mir ist nicht unbekannt, dass man in zwei Urkunden vom Jahre 1040, von denen die eine V. Idus Januarii [1]), die andere XVII. Kalend. Februarii [2]) datirt ist, einen Markgrafen Eberhard von Krain findet . . . in Marchia Creina in comitatu Eberardi Marchionis, und dass Richter in seinen Beiträgen zur Geschichte Krains ihn für den Bruder Aribo's, des Stifters von Seon (also für unsern Eppo, Friedrich's Vater) hielt.

Nun der Zeit nach könnte unser Eppo immerhin jener Markgraf Eberhard in Krain gewesen sein und es liesse sich so am leichtesten erklären, wie die Ortenburger zu so grossem Güterbesitze in Krain gelangt seien, und selbst der gehäufte Besitz von drei Grafschaften in einer Hand, wenngleich ungewöhnlich, stände nicht ohne Beispiele da: aber wir haben keine Urkunde, welche uns die Einerleiheit der Person

---

[1]) Ughelli. Italia sacra. V, pag. 56.

[2]) Archiv für Geographie, Historie etc. 1819. S. 243.

des Markgrafen Eberhard von Krain und des Grafen Eberhard von Leoben und Sponheim beweist.

Friedrich heisst nach der obigen Urkunde ein Blutsverwandter des Erzbischofs Hartwig. Ich kann der Meinung derjenigen, welche sie für Brüder halten, durchaus nicht beistimmen, da Hartwig schon 991 Erzbischof wurde und schon 1023 starb, wo noch Friedrich's Vater Eberhard lebte, während Friedrich erst 1058 erscheint. Dieser dürfte wohl vielmehr Hartwig's Neffe gewesen und unter seiner Aufsicht und Leitung im Chorherrenstifte zu Salzburg erzogen worden sein. Durch diese Annahme in Verbindung mit der zur Überlieferung gewordenen Angabe, dass Friedrich seine Grafschaft dem Erzbischofe Hartwig verdanke, liesse sich wenigstens die Stelle: Fridaricus propter beatum episcopum Hartwicum dilexit locum istum, nämlich Salzburg und insbesondere das Chorherrenstift an der Kirche der heil. Peter und Rupert, am besten erklären. Dadurch fände auch zugleich die Schenkung Friedrich's als eine Handlung der Frömmigkeit und der Dankbarkeit eben so gegen den seligen Erzbischof, seinen Oheim und Wohlthäter, wie gegen das Chorherrenstift, wo er einen Theil seiner Jugend verlebte und seine Bildung erhielt, ihre natürliche, genügende Erklärung.

Aus welchem Hause Christina, Friedrich's Gemahlin, abstammte, ist völlig unbekannt.

Dass die Urkunde zu Salzburg ausgestellt und übergeben worden sei, ergibt sich klar aus der Stelle: cartamque *ipse* Friderus *ipsis* canonicis *praesens praesentibus* dedit etc., da jene Chorherren nur dort in ihrem Stifte wohnten.

Indem wir zum sachlichen Theile der Urkunde übergehen, werfen wir zuerst die Frage auf: wo lag denn die Villa sancti Oudalrici et capella ibi in honorem sancti Oudalrici constructa?

Mehrere haben diese Besitzung in Bayern, die einen da, die andern dort, gesucht, aber wie mir scheint, unrichtig. Freiherr v. Ankershofen macht zum Regeste der obigen Urkunde folgende Anmerkung [1]): „Gegenwärtig gibt es in der Gurker Diöcese die Pfarre St. Ulrich bei Feldkirchen und die Expositur St. Ulrich am Johannesberge“, setzt aber nicht bei, ob eines von diesen beiden und welches oder ob keines derselben die obige Villa et capella s. Oudalrici sei. Ich glaube auch nicht, dass diese Besitzung an den bezeichneten Orten zu suchen sei,

---

[1]) Urkunden-Regesten. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. 1849. 2. Heft, S. 330.

sondern stimme der Ansicht Neugart's bei, welcher meint, dass die Villa s. Udalrici „ultra Dravum (also am rechten Ufer der Drau) inter oppida Villach et Paternion“ gelegen sei [1]).

Neugart hat unstreitig die Lage von St. Ulrich ganz richtig bestimmt, nur hätte er beisetzen können: „apud Kellerberg“; da er jedoch keine Gründe dafür angab, so will ich es übernehmen, seine Ansicht zu begründen, und zwar durch folgenden kaiserlichen Auftrag:

C. (Conradus) Dei gratia Romanorum rex P. (Peregrino) patriarchae de Aquileia. (Im Eingange sagt der Kaiser, er müsse die Salzburger Kirche schützen und daher dafür sorgen, dass ihr Alles, was ihr ungerechter Weise entzogen worden sei, wieder zurückgegeben werde.) Noverit igitur discretio tua, quod ejusdem ecclesiae major (vielleicht nur majoris?) *praepositus et confratres ipsius* in praesentia principum nobis conquesti sunt, quod *capellam quamdam sancti Oudalrici in episcopatu tuo sitam* cum omnibus sibi pertinentibus violenter eis contra manifestam privilegiorum assertionem subtrahas et de hac injuria saepius commonitus et privilegiorum auctoritate convictus necdum eis proprietatem suae possessionis recognoscas. Tenore ergo justitiae ex decreto principum, qui ibidem convenerant, prosequentes, mandando tibi praecipimus, quatenus usum et proprietatem suae possessionis in posterum eis expeditam dimittas. Schliesslich thut der Kaiser dem Patriarchen kund, dass in seiner Gegenwart — von den zu Salzburg versammelten Reichsfürsten — durch richterlichen Spruch entschieden worden sei, dass man von Niemanden als nur von Kaufleuten, die des Handels wegen hin und wieder ziehen, Zoll fordern dürfe, und trägt daher dem Patriarchen auf, dass er die, religiösen Gemeinen angehörigen, Lebensbedürfnisse, unbelastet vom Zolle, die Grenzen seines Patriarchates passiren lassen soll) [2]).

Das Datum dieses kaiserlichen Erlasses ist zwar nicht angegeben, doch wird man kaum irren, wenn man annimmt, dass derselbe zu Salzburg zwischen dem 14. und 24. Mai 1149 erflossen sei, da es bekannt ist, dass K. Konrad nach seiner Rückkehr aus Palästina am 22. Mai 1149 das heil. Pfingstfest zu Salzburg gefeiert habe.

In diesem Erlasse ist nun die Rede, dass sich der **Propst** der grösseren, d. i. der Kathedralkirche zu Salzburg und dessen Mitbrüder,

---

[1]) Hist. monast. s. Pauli. I, pag. 8.
[2]) Juvavia. Cod. diplom., pag. 286—287.

nämlich die Chorherren, bei dem Kaiser darüber beklagt haben, dass der Patriarch Peregrin (auch Pellegrin genannt, 1132—1161) von Aquileja ihnen eine gewisse, in seiner Diöcese gelegene Capelle des heil. Ulrich mit ihren Zugehörungen gewaltsam entzogen habe und trotz wiederholter Ermahnung und Überweisung durch Urkunden noch immer vorenthalte.

Wer kann demnach an der Identität der Villa s. Udalrici et capella s. Udalrici der Urkunde von 1058 einer- und der capella s. Udalrici der Urkunde von 1149 andererseits noch zweifeln? Da es nun aber von der letzteren heisst, dass sie in der Diöcese von Aquileja, also südlich von der Drau gelegen sei, so musste auch die erstere daselbst gelegen sein.

Dass aber jene Capelle des heil. Ulrich zu Kellerberg lag, beweist folgende Urkunde:

1309. Ottobonus D. G. Sedis Aquilejensis Patriarcha notum fore cupimus . . . quod ad petitionem et instantiam illustrium Comitum de *Ortenburg*... Comitis *Meinhardi* et fratrum suorum (Ottonis et Alberti)... de consensu et bona voluntate Seyfridi plebani plebis in Feustriz Bertholdo sacerdoti *capellam sancti Udalrici in Kellerberg* ... tradidimus... Cum igitur *praedicta capella ex antiquo* dignoscatur esse libera et *a progenitoribus praedictorum Comitum sit fundata et dotata* . . . [1]), so bestätigt der Patriarch den genannten Grafen und ihren Erben das Präsentationsrecht.

Diese Urkunde, in Verbindung mit jener von 1058, enthält den überzeugendsten Beweis, dass die Grafen von Ortenburg vom Grafen Friedrich herstammen, indem der Patriarch selbst erklärt, dass die Capelle des heil. Ulrich schon von Alters her von den Voraltern des Grafen Meinhard und seiner Brüder erbaut und mit Gütern ausgestattet worden sei.

Da man aber Capellen und Kirchen nie auf fremdem, sondern nur auf eigenem Grund und Boden baute, so musste, da Kellerberg zur Grafschaft Ortenburg gehörte, der Erbauer der genannten Capelle, also Friedrich oder vielleicht gar schon Eppo, im Besitze dieser Grafschaft gewesen sein.

Wir kehren, nachdem wir durch das Gesagte einen sicheren Anfangspunkt für die Genealogie der Grafen von Ortenburg gewonnen und

---

[1]) Copialbuch. IV. Band, Seite 595.

den Grafen Friedrich als wirklichen Stammvater derselben kennen gelernt haben, zur Urkunde von 1058 zurück. Die Erwähnung, dass Friedrich den Chorherren eine nach dem longobardischen und bayrischen Gesetze verfasste Schenkungsurkunde gegeben habe, deutet ebenfalls darauf hin, dass die geschenkte Besitzung in einer Gegend gelegen sein müsse, wo entweder vor dem geistlichen oder weltlichen Forum das longobardische Gesetz in Geltung war. So war es auch wirklich; St. Ulrich zu Kellerberg am rechten Ufer der Drau, welche seit K. Karl dem Grossen die Grenze zwischen dem Salzburger und Aquilejer Sprengel war, lag in dem letzteren und gehörte somit zur geistlichen Gerichtsbarkeit des Patriarchates zu Aquileja, in welchem in der Regel das longobardische Recht galt. In weltlicher Beziehung aber stand St. Ulrich, als in der Grafschaft Ortenburg gelegen, unter der Gerichtsbarkeit der Grafen, welche in Betreff ihrer Grafschaft in Kärnten sich ohne Zweifel zu dem bayrischen Rechte bekannt haben. Die Schenkung jener Besitzung und dazu noch von 50 Leibeigenen zu einer Zeit, wo, wie anzunehmen ist, die Bevölkerung noch so dünn war, beweist, dass Friedrich ein mächtiger und reicher Dynast gewesen sein müsse.

Mehr als was uns die Urkunde von 1058 sagt und was daraus mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, wissen wir von Friedrich nicht. Was man sonst noch von ihm anführt und behauptet oder vermuthet, ist theils wegen innerer Widersprüche, theils aus anderen Gründen abzuweisen.

So nimmt man fast allgemein an, dass jener Friedrich, welcher in der Stiftungsurkunde des Frauenklosters zu St. Georgen am Längsee als erster Zeuge vorkommt, der obige Friedrich, Eppo's Sohn, gewesen sei. Wenn es aber wahr ist, was die Meisten behaupten, dass die Gründung jenes Klosters um 1000 geschehen sei [1]), so gehört ein starker Muth dazu, Obiges zu behaupten, da Friedrich, Eppo's Sohn, im Jahre 1000 kaum noch geboren sein konnte oder höchstens ein Knabe war.

Dann soll er nach der Meinung des Freiherrn v. Hormayr auch 1060 vorkommen und zwar in der Urkunde ddo. 6. Februar 1060, wodurch K. Heinrich IV. dem Bischofe Günther von Bamberg das freie

[1]) Freiherr v. Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. v. K. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. I. Bd., S. 37.

und ungehinderte Markt- und Zollrecht zu Villach verlieh [1]). Allein in dieser Urkunde heisst es: in villa, que dicitur villach, sita autem in comitatu frantis. Ludowici comitis. In einer von Ambros Eichhorn in Wolfsberg aufgefundenen Abschrift und in einer in den fiscalämtlichen Lehensacten befindlichen Abschrift heisst es: in comitatu Francisci Ludowici comitis. Herr Baron v. Ankershofen macht bei der Mittheilung dieser Urkunde in seinen Regesten die Anmerkung: „Die Stelle ist im Originale (im königl. bayrischen Archive zu Bamberg) stark beschädiget und daher leicht falsch zu lesen. Die Schriftzüge sollen am meisten auf „fratris“ hinführen.

Freiherr v. Hormayr liess sich aber durch diese Schwierigkeiten nicht anfechten, sondern setzte hinzu: lege Friderici, indem er in der Anmerkung sagt: „Dass um diese Zeit (1060) der Name Franciscus noch ganz unbekannt gewesen, weiss jeder Antiquar; dass aber Graf Friedrich von Sponheim (er meint den ersten Zeugen in der Stiftungsurkunde von St. Georgen um 1000) Oberkärnten verwaltet habe, sehen wir oben Seite 84 (nämlich des Archivs, 1820)“.

Allein ein solches Decretiren von Namen geht in der Geschichte nicht an und wie konnte ein Mann, der schon 1000 Gaugraf gewesen sein soll, es 1060 noch sein? Auch glaube ich, dass, wie man auch die verdorbene Stelle lesen und deuten mag, Villach in einer andern als in der Grafschaft Ortenburg lag. Ich schliesse dies aus folgendem Umstande. Das ganze Mittelalter hindurch hatte das Stadtgericht zu Villach zwar das Recht, Verbrecher, welche innerhalb des Burgfriedens ein Verbrechen begangen hatten, auf welches die Todesstrafe gesetzt war, zu verhören und zum Tode zu verurtheilen, musste aber sodann den Verurtheilten am Seebach, der östlichen Grenze des Burgfriedens, dem Landrichter von Landskron zur Vollziehung des Urtheiles übergeben (sieh Urkunde 1399). Dies deutet unverkennbar darauf hin, dass der Ort Villach, bevor er die eigene Gerichtsbarkeit erhielt, was eben 1060 geschah, zum Landgerichte Landskron gerichtspflichtig war und daher mit diesem in einer und derselben Grafschaft lag. Da eben Landskron von jeher eine landesfürstliche herzogliche Besitzung war, so konnte der Graf, welcher 1060 jener Grafschaft vorstand, nicht der Graf Friedrich von Ortenburg gewesen sein.

---

[1]) Archiv für Geogr., Hist. 1820, S. 246. Richtiger in der Hauptstelle: Mon. Boic. nova collectio. Vol. IV, P. I, pag. 343, num. 183.

Über das Jahr 1058 hinaus wissen wir sonach, wie ich bereits gesagt habe, über Friedrich nichts mehr und es ist daher unbekannt, wie lange er gelebt habe, wann er gestorben sei und welche Nachkommenschaft er hinterlassen habe. Dass er jedoch einen Sohn gehabt und dieser seinen Stamm fortgepflanzt habe, geht aus der Urkunde vom Jahre 1309 hervor, indem sich die damals lebenden Grafen von Ortenburg als Abkömmlinge des Erbauers der St. Ulrichs-Capelle ansahen, dieser aber aller Wahrscheinlichkeit nach nur Friedrich oder sein Vater Eberhard gewesen sein kann.

Eben desshalb, weil nach 1058 keine Urkunden vorliegen, welche uns Friedrich's Nachkommen mit Bestimmtheit nachwiesen, gab ich diesem Abschnitte die Überschrift: Unsichere Reihe. Dadurch soll aber nicht gesagt sein, dass die nächsten Ortenburger, die wir anführen werden, als solche unsicher seien. Sie waren nach meiner Überzeugung ganz gewiss Söhne des Grafen Friedrich; aber einen directen Beweis dafür habe ich nicht; während von Otto I. an die Abstammung der Generationen bis zum Erlöschen des Geschlechtes durch urkundliche Beweise nachgewiesen werden kann.

§. 2. Adalbert I. — Ernst.

In dem Vertrage, welchen Erzbischof Gebhard von Salzburg und Bischof Ellenhard von Freising über ihre Zehentrechte in Kärnten abschlossen, kommt auch folgende Bestimmung vor, welche ich wörtlich nach Freiherrn v. Ankershofen [1]) anführe: „Hinsichtlich der Kirchen, welche die Kirche von Freising im Lurnfelde besass, nämlich der einen zu *St. Peter apud Frezna* (Pfarre St. Peter im Holz bei Spital), der andern *St. Michael apud Pozsarniza* (Pfarre Bussarniz) und der dritten *St. Martin apud Veluz* (Pfarre Obervellach), bestätigte ihr Vogt A(dalbert?) [2]) eidlich, dass sie durch 30 Jahre die nachstehende Begrenzung gehabt haben und daher auch künftighin haben müssen, nämlich zwischen den Weichbildern und Grenzen von der Stelle, wo die Liser in die Drau mündet, bei dem Orte (villa) Zregiach (die Liser mündet bei Aich in der Nähe von Spital in die Drau), von diesem Orte bis an den Ort Fichta, von dort an den Hünnersberg

---

[1]) Urk.-Reg. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. II. Bd., S. 337.

[2]) Der Vogt des Erzbischofes war Otto, welcher auch in dem mit dem Kloster Ossiach abgeschlossenen Zehentvergleiche als Vogt desselben Erzbischofes erscheint.

(Huonaresperch) und um diesen und zu beiden Seiten der Möll (Molna) bis an die Spitze des Berges Juno am Ufer der Drau aufwärts bis an das Gerlindamos (Gerlamoos bei Steinfeld an der Drau). Was inner den Grenzen obgenannter Kirchen der Erzbischof als Diöcesan (cujus Barrochia (sic!) est et regimen Episcopale) von dem Volke zu beziehen hat, soll zwischen dem Erzbischofe und dem Freisinger Bischofe gleich getheilt werden und nur von den Gütern, welche die Freisinger Kirche in Liburnia dazumal besass, soll der Zehent dem Freisinger Bischofe ganz ohne Theilung verbleiben" etc.

Da wenigstens die Orte Zregiach, Fichta, die beiden Pfarren St. Peter und St. Michael und der Hünersberg in der Grafschaft Ortenburg lagen (St. Martin gehörte vielleicht zum Gebiete der Grafen von Görz), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Vogt der Freisinger Kirche ein Graf von Ortenburg war. Da er blos mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens A. bezeichnet wird, so ist es wohl möglich, aber doch nicht gewiss, dass er Adalbert geheissen habe, da man gerade zu jener Zeit einen Anzo findet, der in mehreren Urkunden und darunter auch in jener über den zwischen Erzbischof Gebhard von Salzburg und Abt Wolfram von Ossiach in Betreff der Klosterzehente (1064—1066) geschlossenen Vergleich, so wie in jener über die Stiftung von Admont (1074) unter den vornehmsten Zeugen erscheint. Hiesse er Azzo, so wäre dies gleichbedeutend mit Adalbert. Schade dass Meichelbeck, der in seiner Geschichte der Freisinger Kirche diesen Vertrag mittheilt, gerade bei dieser Urkunde die Zeugen nicht anführt; wir würden darunter gewiss einen, vielleicht mehrere Grafen von Ortenburg finden. Der Abschluss des Vertrages, dem kein Datum beigesetzt ist, dürfte um das Jahr 1066 geschehen sein.

Hund in seiner Metropolis Salisburgensis [1]) führt beim Kloster Weihen-Stephan eine Urkunde an, welche also beginnt: *Ernst* comes de Ortinpurg . . . schenkt durch die Hand seines edlen Mannes Gotebold sein Gut zu *Truchteringen* zu zwei Theilen der heil. Maria (dem Bisthume Freising), zu einem Theile aber dem heil. Stephan (dem Kloster Weihen-Stephan). Testes nobiles Arnold de Skirin et ejus filius Chuonrad et ipse delegator Gotepold et ejus frater Herant de Leran etc.

---

[1]) Tom. III, pag. 317.

Die Schenkung geschah unter dem Abte Erchanger von Weihen-Stephan, 1082—1096.

Die Monumenta Boica [1]) aber geben den Anfang der Urkunde so: *Ernust* comes de *Otinpurg*. Dadurch wird die Sache wieder zweifelhaft, indem man nicht weiss, wer Recht habe. Doch spricht für die Leseart Ortinpurg der allgemein bekannte Name, während der Name Otinpurg, mir wenigstens, völlig unbekannt ist. Was mich aber in der Annahme, dass Ernst wirklich ein Graf von Ortenburg gewesen sei, bestärkt, ist der Umstand, dass in einem Vertrage, welchen Bischof Ellenhard von Freising und Bischof Altwin von Brixen im Jahre 1070 abschlossen und worin Bischof Altwin vom Bischof Ellenhard zwei Mansen zu Risach in der Grafschaft Engelbert's erhielt, dagegen auf die bisher angesprochenen Zehente zu Intichen verzichtete, nebst andern als Zeugen vorkommen: Meginhart comes. *Ernost* comes. Gero comes. Am Schlusse derselben Urkunde kommen wieder als Zeugen vor: *Ernost* comes. Gero comes etc. [2]).

Da der Ort Risach im Ober-Pusterthale, in der Grafschaft Engelbert's lag, der erste Zeuge Meginhart aber ein Bruder Engelbert's und Graf vom Lurnfelde war, so liegt doch die Vermuthung sehr nahe, dass der nächstfolgende Zeuge *Ernost* comes, besonders da wir aus der von Wegulejus Hund mitgetheilten Urkunde einen Grafen Ernst von Ortinburg kennen, kein anderer als eben dieser, Meginhard's nächster Nachbar, gewesen sein könne.

Nach dem Gesagten dürfte daher mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass Ernst ein Graf von Ortenburg gewesen sei; rücksichtlich Adalbert's aber müssen wir es zu beweisen versuchen.

1093. Indict. I. IV. Idus Martii (vielleicht nur Maii; 12. März oder Mai). Papiae (Pavia). K. Heinrich IV. schenkt dem Patriarchen Ulrich von Aquileja die Mark Krain, die er bereits dessen Vorfahrer Sieghard geschenkt, dann aber dem Patriarchate wieder entzogen hatte, wegen seiner treuen Dienste „ob interventum fidelium nostrorum videlicet Meginwardi Frisingensis episcopi et Dieboldi marchionis, Burcardi marchionis, Werneri marchionis, Henrici de Hoverdas (?), Burcardi fratris Burcardi marchionis, *Adalberti d'Othemburg*, Almerici de Busco aliorumque“ . . . [3]).

---

[1]) Tom. IX, pag. 373.

[2]) Sinnacher. Bisthum Brixen. II. Band, Seite 576 und 577.

[3]) Ughelli. Italia sacra. Tom. V, pag. 59.

Hier haben wir nun unverkennbar einen Grafen von Ortenburg. Dass er nicht so, sondern nur Othemburg genannt wird, darf uns nicht im geringsten irre machen. Denn diese Leseart, so wie besonders jene „Ottemburg“ statt Ortenburg, Anfangs ohne Zweifel aus Unkenntniss des wahren Namens entstanden, wurde in Italien allgemein üblich und ging wie durch Überlieferung noch in das 15. Jahrhundert, ja selbst in unsere Zeit über.

Wer daran zweifelt, der lese die Istoria Padovana di Andrea Gataro [1]) Seite 760. 763. 766. 768. 773, wo er den Namen Ottemburgh statt Ortenburg in Einem fort finden wird. Wir würden diese Stellen schon jetzt anführen, wenn uns dies von unserm Gegenstande nicht zu weit abführte, verweisen aber auf die IV. Abtheilung, wo wir sie vollständig anführen werden.

Wir haben also in dem obigen Adalbertus de Othemburg einen Grafen Adalbert von Ortenburg. Das Prädicat comitis fehlt zwar, aber es fehlt auch bei Burkard, dem Bruder des Markgrafen Burkard, obwohl er bekanntermassen ein Graf von Moosburg in Baiern war. Ihr hoher Rang wird schon daraus hinlänglich erkannt, dass auch sie als Fürbitter genannt und gleich nach den Markgrafen angeführt werden.

Denselben Adalbert finden wir auch in folgender Urkunde. Denn Trudpert Neugart sagt, dass in einem von K. Heinrich IV. am 12. Mai 1293 zu Pavia der Abtei St. Gallen ausgestellten Diplome [2]) nach Burchardus frater Burchardi marchionis unmittelbar *Adalbertus de Hortenburc* als Zeuge vorkomme.

Ich kenne die Urkunde zwar nicht, aber schon aus dem Umstande, dass nach Neugart, dem ich unbedingten Glauben schenke, auch in dieser Urkunde auf Burchard, den Bruder des gleichnamigen Markgrafen, *Adalbertus de Hortenburc* als Zeuge folge, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass in beiden Urkunden dieselben Personen, in jener als Fürbitter, in dieser als Zeugen vorkommen. Ja, bei diesem Umstande, bei dem gleichen Ausstellungsorte, der gleichen Jahreszahl, dem gleichen Tage (12.) liegt sogar die Vermuthung sehr nahe, dass sie zugleich an einem und demselben Tage ausgefertigt

---

[1]) Muratori. Rerum Italicarum Scriptores. Tom. XVII.

[2]) Neugart. Codex diplom. Alemaniae. Tom. II, pag. 38, num. DCCCXXIX.

worden seien und dass daher das Datum des Monates in beiden Urkunden entweder Martii oder Maji heissen müsse.

Der Grund, dass Adalbert dort de Othemburg, hier de Hortenburc genannt wird, ist in dem Umstande zu suchen, dass die Urkunden von verschiedenen Personen verfasst und geschrieben wurden. Der Schreiber aber schrieb die Namen so, wie sie ihm entweder aus eigenem Wissen bekannt waren oder genannt wurden. In beiden Fällen, besonders aber im letzteren, ist daher ein Irrthum des Schreibers leicht gedenkbar. Übrigens kommt die Schreibart Hortenburg statt Ortenburg noch in vier späteren Urkunden vor, nämlich in zwei Aquilejer Urkunden von 1166, in einer zu Laibach von 1220 und in einer zu Ravenna ausgestellten Urkunde von 1231, und zwar durchaus bei solchen Personen, welche durch andere gleichzeitige Urkunden als Grafen von Ortenburg nachweisbar sind. Darum ist wohl auch obiger Adalbertus de Hortenburc unbedenklich als ein Graf von Ortenburg und als eine und dieselbe Person mit dem Adalbertus de Othemburg anzunehmen.

Über das Fehlen des Prädicates comes (es fehlt auch in der zweiten Urkunde) habe ich mich schon oben ausgesprochen, aber für Hartgläubige kann man eine Sache nie genug oft wiederholen. Kenner des Mittelalters wissen, dass sich Hunderte von Urkunden aus dem 10., 11. und selbst noch 12. Jahrhunderte anführen liessen, worin bei vollkommen erwiesenen Grafen dies Prädicat fehlt. Wir verweisen diesfalls blos auf die nächste Urkunde von 1102, worin es einfach Heinricus de Goriza heisst, obwohl es allbekannt ist, dass er ein Graf von Görz war. Dass der fragliche Adalbert ein vornehmer Herr gewesen sein müsse, zeigt schon seine Stellung unter den Fürbittern in der ersten und unter den Zeugen in der zweiten Urkunde, indem er in beiden nach den Markgrafen angeführt wird und ihm nur Burchard, der Bruder des gleichnamigen Markgrafen, vorangeht, von dem ich bereits bemerkt habe, dass er ein Graf von Moosburg in Baiern gewesen sei.

Obgleich wir hiemit die Existenz des Grafen Adalbert von Ortenburg erwiesen zu haben meinen, dürfen wir doch nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern müssen auch an die Urkunde von 1102 gehen, um auch daraus dasselbe zu erweisen. Und sieh, hier erhebt sich eine Schwierigkeit ganz eigener, sehr delicater Art. Eine — Dame steht uns im Wege, und welche Dame weicht gern, besonders wenn sie zahlreiche und mächtige Beschützer hat? Mit eben diesen

haben wir es zu thun und ihnen die Überzeugung beizubringen, dass die Stelle, welche sie bisher eine **Adeleite von Ortenburg** ruhig und unangefochten einnehmen liessen, nur einem **Adalbert von Ortenburg** gebühre.

1102 am 17. November zu Aquileja.

Graf *Ulrich* (von Istrien), Sohn des (1070 verstorbenen) Markgrafen (von Istrien und Krain) und seine Gemahlin *Adelheid* schenken, mit Ausnahme einiger Güter, welche sie sich selbst vorbehalten, und einiger Besitzungen, welche sie ihren Getreuen *Meginhard, Adalbert* dem älteren und *Adalbert* dem jüngeren geben, sämmtliche andern Güter in der Grafschaft *Istrien* an die Kirche zu Aquileja.

Wir heben aus der in einem schauerlichen Latein verfassten Urkunde, welche zuerst Freiherr v. Hormayr [1]) und nach ihm Richter [2]) mittheilte, nur den Anfang, den die drei beschenkten Getreuen betreffenden Theil, und den Schluss heraus, und zwar wörtlich nach dem von Richter mitgetheilten Texte:

„Nos *Wodalricus,* filius quondam item Wodalricus (i) marchionis et *Adeletta* jugales, que professi sumus ex natione nostra vivere Baioariorum . . . donamus et offerimus in eadem sancte aquilejensis ecclesie pro anime nostre mercedis i sunt ex integris cunctis casis, castris et capellis et monasteriis et villis seu servis et ancillis et omnibus rebus juris nostris i habere et tenere visi sumus et nobis pertinet in comitatu *istriaco* . . . excepto, quod anteponimus et in nostra reservamus potestate . . . illud (o, nämlich excepto porro illo) quod dedimus fidelibus nostris. Hec enim *Meginhardo* dedimus *Konz* . . . cujusvis (wahrscheinlich cum suis oder wenn ausser Konz . . . noch ein Gut geschenkt wurde cum cujusvis) pertinentiis. *Adalberto* dedimus duo castella (cum) cujusvis pertinentiis, quorum nomina sunt *Cernogradus* et *Bellegradus. Adalberto minori* dedimus *Balisedum* (nach dem Abdrucke von Büchler und Dümge *Galisedum* et (nicht etz. d. i. et cetera, wie es bei Hormayr irrig steht) piscationem in *Lermo* (bei Büchler und Dümge Lemo) cum suis pertinentiis. (Folgt die Aufzählung der an Aquileja geschenkten Güter.)

Signum — — manuum supra scripti jugales, qui hanc cartam ofersionis scribere rogaverunt et ipse Wodalricus cur (cum) eadem jugale sue consensi ut supra.

---

[1]) Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II. Bd., S. 241.

[2]) Archiv für Geographie, Historie etc. 1823. S. 525 und 526.

Signo — — manuum Wolderici comitis, Wolderici comitis et Conradus avocatus et Heinricus de Goriza et *Adeleita de Ortempurg.* Poppo. Rodulfi manus. Gebahardus. Godelscalcus. *baiuariorum* rogati testes.

Signum — — — manuum Cadulus. berardus (Bernardus? oder Gerardus?). Johannes. Poppo. Johannes. isti sunt *histrienses* testes.

Signum — — — manuum Adalgerus. item Adalgerus. Torengus. isti sunt *forulienses* testes.

——— E(zzo) Dei gratia petensis episcopus manu sua subscripsit.

Ego qui supra Waltilo notarius et judex scriptor hujus cartula ofersionis post tradita complexi et dedi."

An der ganzen Urkunde interessirt uns eigentlich nur die Adeleita de Ortemburg, aber wir wollen vorher doch auch in einigen Worten die Beschenkten besprechen. Neugart hält in seiner eigens über diese Urkunde geschriebenen Abhandlung die beiden Adalbert für Grafen von Ortenburg und es wäre uns daher leicht, sie auf seine Autorität hin als solche zu erklären. Allein wir müssen zur Steuer der Wahrheit bekennen, dass wir nicht seiner Ansicht sind, sondern dass wir sie, Vater und Sohn, für Grafen von Tirol aus dem Vintschgau halten. Der sicherste Beweis für unsere Meinung liegt darin, weil Adelheid eine der beiden Töchter und Erbinnen des Grafen Albert IV. von Tirol, mit welchem der Mannsstamm der Grafen von Tirol 1253 erlosch, und Witwe des Grafen Meinhard III. von Görz, im Jahre 1261 das Schloss Belgrad nebst Luzanico und Budiz um 3000 Perner Pfund an den Patriarchen Gregor von Aquileja verkaufte. Der Besitz von Bellograd im Hause der Grafen von Tirol ist somit ein sicherer Beweis, dass sie von den obigen beiden Adalbert, Vater und Sohn, abstammten. Dies Schloss war wahrscheinlich das Belgradum (deutsch Weissenburg) im ungarischen Litorale oder ehemaligen Fiumaner Kreise an der Hauptstrasse zwischen Bazunie und Krisana; Richter aber hält es für Bellograd in Dalmatien; Cernograd (deutsch Schwarzenburg) hingegen für Schwarzenegg im Tschitscher Boden.

Meginhard war unstreitig ein Graf von Görz und des Grafen Heinrich von Görz Bruder.

Die Leseart Conradus avocatus (advocatus, Vogt, Aquilejensis) scheint mir ganz richtig zu sein und keiner Abänderung zu bedürfen. Denn Konrad war der Schwiegersohn des Markgrafen Burchard, welchem Herzog Heinrich von Kärnten die Vogtei über Aquileja abgetreten

hatte. Da Burchard's Sohn bald nach dem Vater gestorben war, so konnte die Vogtei auf den Schwiegersohn übergegangen sein.

Doch gehen wir an unsere Aufgabe. Dieselbe besteht darin, zu zeigen, dass die Leseart *Adeleita de Ortemburg* irrig sei und dafür *Adalbertus de Ortemburg* gelesen werden müsse. Man muss sich in der That darüber wundern, wie Hormayr, Neugart, Richter, Ankershofen und andere die Leseart *Adeleita* d. O. als echt anerkennen konnten und nicht einmal irgend eine Bemerkung darüber machten. Wer soll sie gewesen sein? Man kann nur zweierlei annehmen, entweder dass sie die Gemahlin des Schenkers, eine geborne Gräfin von Ortenburg, oder dass sie die Gemahlin eines Grafen von Ortenburg gewesen sei.

War sie des Schenkers Gemahlin, so war ihr Platz nicht unter den Zeugen, und zwar um so weniger, da die schenkenden Ehegatten schon im vorangehenden Absatze ihre Handzeichen auf die Urkunde gesetzt haben, wie dies ja klar durch die Worte: Signum † † manuum supra scriptorum jugalium, qui hanc cartam offersionis (donationis, oblationis) scribi rogaverunt et ipse Wodalricus cum eadem jugali (conjuge) mea consensi ut supra (wie der Notar eigentlich hätte schreiben sollen) angedeutet wird.

War sie aber nur die Gemahlin eines Ortenburg, so gehörte sie gar nicht in die Urkunde. Wozu? vielleicht als Zeugin? Es ist wahr, man trifft hie und da auf sogenannte Urkunden, worin auch Frauen als Zeugen aufzutreten scheinen. Freiherr v. Hormayr [1]) führt eine solche Vietringer Urkunde als ein wahres Curiosum an.

1154. Ego Bertholdus Dux Meranensis testor. Anno igitur Incarnationis Domini 1154 tempore christianae militiae, euntis Jerusalem — illustris Comes Carinthiae Bernardus Christi cruce se armavit — — — facta haec in castello Wichselberg: testes: Mainhardus de Veldes, qui fuit ministerialis episcopi de Brixen. — Dominus Piligrinus Patriarcha, — Wolricus frater comitis Meinhardi — — — Comes Engelbertus de Gorce — Comitissa *Hedewich*, mater comitis Bertholdi de Bogen — Albero de Guttenberch.

Aber Hormayr bemerkt selbst zu dieser angeblichen Urkunde: „Auch dies ist offenbar keine Urkunde, hiemit auch kein urkundlicher Beweis, sondern nur ein ungleich späteres, vom Hörensagen und aus

[1]) Hormayr. Sämmtliche Werke. III, Seite 153. — Wendtenthal. Austria sacra. Tom. IV, pag. 359.

anderen Diplomen und Zeugenunterschriften zusammengestückeltes Transsumpt" etc.

So dürfte es sich wohl bei den meisten sogenannten Urkunden verhalten, worin man Frauen als Zeugen findet. Man gehe die Tausende von Urkunden in den Monumentis Boicis, in den Instrumentis ecclesiae Frisingensis, in der Juvavia, Styria sacra, Meiller's Regesten etc. durch und man wird kaum ein paar Fälle davon finden. In diesen äusserst seltenen Ausnahmsfällen zeugen Frauen aber nur als Witwen und Mütter unmündiger Söhne.

Ist aber in unserer Urkunde ein solcher Fall vorhanden? Gewiss nicht. Doch genug; mir kömmt es beinahe lächerlich vor, vor einem Versehen des Abschreibers einen solchen Respect zu haben. Dass aber die Leseart *Adeleita* d. O. wirklich nur ein Schreibfehler sei, schliesse ich daraus, weil in dem Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von Büchler und Dümge (Frankfurt, 1821. III. Bd., S. 561), worin die Urkunde, und zwar mit bedeutenden Abweichungen und Verbesserungen, abgedruckt ist, von einer *Adeleita* d. O. nichts vorkömmt, sondern nur gesagt wird, die Urkunde sei unterzeichnet von 7 baiuwariorum rogati testes, 5 Histrienses testes und 3 Forulienses testes und von — — zo Dei gratia petenensis episcopus. Bei dem Zwecke der Gesellschaft ist es allerdings eine ahndenswerthe Unterlassung, dass Büchler oder Dümge, oder wer das Original copirte, nicht auch die Namen der Zeugen in die Abschrift aufnahm; doch hätte, wenn im Originale wirklich *Adeleita* de Ort. stände, ihm dies gewiss auffallen müssen und ihn zu der Bemerkung veranlasst, dass unter den 7 baiuwariorum rogati testes sich auch eine Dame befinde. Da er aber darüber schweigt, so ist anzunehmen, dass er *Adalbertus* oder *Adalpertus de Ortenburg* gelesen habe, was die allein richtige Leseart sein kann, nachdem wir aus zwei Urkunden von 1093 einen solchen kennen gelernt haben.

In der Urkunde, worin Herzog Heinrich von Kärnten zu Gunsten des Markgrafen Burchard auf die Vogtei über die Kirche von Aquileja verzichtet und das Vogteigericht der genannten Kirche selbst überlässt, kömmt unter vielen anderen Zeugen auch Adalbertus comes vor [1]).

[1]) Tangl. Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. IV. Abth. Anmerk. 203.

Die Urkunde hat kein Datum, scheint aber zwischen 1090 und 1100 ausgestellt worden zu sein. Der genannte Zeuge dürfte wohl der oben besprochene Graf Albert von Ortenburg gewesen sein. Wie man sich den auffallenden Umstand, dass Graf Adalbert nur in italienischen und nicht auch in einheimischen Urkunden erscheint, genügend erklären soll, bin ich nicht im Stande anzugeben.

Wir hätten somit für die Periode nach dem Grafen Friedrich I., der mit Sicherheit blos im Jahre 1058 erscheint, zwei Ortenburger aufgefunden: Ernst 1070 und zwischen 1082 und 1096, und Adalbert I. (um 1066 unsicher) 1093 und 1102. Sonst ist von ihnen nichts bekannt, nicht einmal dies, welcher von ihnen seinen Stamm fortgepflanzt habe, was jedoch von Adalbert anzunehmen sein dürfte.

Zweiter Abschnitt.

Beginn der sicheren Reihe.

Ulrich I. Otto I. und dessen Söhne Heinrich I., Otto II., Hermann I. und Tochter Gertrud.

1102—1200.

§. 1. Ulrich I.

Als die nächsten Ortenburger nach Adalbert I. findet man die Grafen Otto I. und Ulrich I. Dass sie Söhne Adalbert's gewesen seien, kann ich zwar nicht erweisen, halte es aber für wahrscheinlich. Da Ulrich in den geistlichen Stand trat, Otto aber seinen Stamm fortpflanzte, so will ich zuerst von jenem und hierauf von diesem handeln.

Wir lernen diesen Grafen Ulrich I. von Ortenburg, von dem bisher Niemand etwas wusste, aus folgendem Bruchstücke einer von dem Mönche Osalk verfassten Chronik des Benedictiner-Klosters Rosach in der Grafschaft Görz kennen. Der Verfasser sagt: Anno domini 1298 ego Osalcus fui factus sacerdos temporibus Abbatis Joannis, Prioris Ottonis . . . Eodem anno venit Comes Albertus Goritiae, pater Henrici et Alberti comitum, Rosacium, ducens secum filium *Federici* Comitis de *Ortemburg Meinardum* ad inquirendum et investigandum,

quare non starent pauperes in hospitali, quod aedificaverunt praedecessores eorum. Sic *Meinardus* Comes de *Ortemburg*, nepos Alberti comitis Goritiae, ex praecepto *Federici* comitis patris sui dixit Joanni abbati et conventui Rosacensi: Pater meus misit me huc ad videndum Ecclesiam S. Aegidii et Hospitale, quod *Udelricus Archidiaconus* Ecclesiae *Aquilejensis* aedificavit, qui fuit *de domo nostra de Ortemburg Comes,* qui *electus* est in *Patriarcham Aquilejensem* sed *non* fuit *confirmatus* per curiam Romanam, sed Pellegrinus fuit factus Patriarcha et ipse (nämlich Ulrich) postea fuit *Monachus Rosacensis* et *fecit fieri Ecclesiam s. Aegidii et Hospitale cum bonis Comitatus de Ortemburg* quae (ecclesia) pertinet ad domum nostram et mansos et possessiones et familiam (ei dedit) quae pertinebant *ad comitatum de Ortemburg* et fecit nos (wahrscheinlich nur vos) habere duas plebes de Budrio et plebem de Henigstein, quae pertinebant ad eum, cum esset Archidiaconus ecclesiae Aquilejensis et omnia ornamenta, quae emerat: quum electus fuit in Patriarcham (haec omnia) fecit, quod (quae) Patriacha Pellegrinus contulit et dedit Hospitali et Ecclesiae S. Aegidii ad tenendos pauperes et leprosos. Respondit abbas Joannes et conventus dixerunt etc. [1]).

Was der Abt und der Convent geantwortet haben, wird an seinem Orte, nämlich beim Grafen Meinhard I., angeführt werden; hier wollen wir uns nur mit dem beschäftigen, was Graf Meinhard von Ortenburg auf Befehl seines Vaters, der hierüber ohne Zweifel Urkunden in den Händen haben mochte, über seinen Stammverwandten Ulrich erwähnte.

Hiernach sei dieser Ulrich

1. von Geburt ein Graf von Ortenburg,

2. Erzdiakon der Aquilejer Kirche gewesen;

3. zum Patriarchen von Aquileja erwählt, aber vom Papste nicht bestätiget worden, sondern anstatt seiner sei Pelegrin Patriarch geworden;

4. als erwählter Patriarch habe Ulrich die Kirche St. Ägidi und das Spital für Arme und Aussätzige erbaut und mit Gütern, die zur Grafschaft Ortenburg gehörten, ausgestattet, auch mit den beiden Pfarren Budrio und Henigstein, die ihm als Erzdiakon von Aquileja gehörten, begabt und mit erkauften Schmucksachen beschenkt,

---

[1]) Coronini, pag. 242—243.

was alles der Patriarch Pelegrin der Kirche St. Ägidi und dem Spitale übergeben habe;

5. später sei er selbst Mönch von Rosach geworden.

Selbstverständlich muss hiebei angenommen werden, dass die Kirche St. Ägidi und das Spital mit allen Stiftungsgütern dem Kloster Rosach gegen die Verpflichtung übergeben worden sei, Arme und Aussätzige in jenem Spitale zu unterhalten.

Aber, könnte man fragen, sind denn wohl alle diese Angaben auch wahr? Ich meines Theiles setze nicht den geringsten Zweifel in die Wahrheit derselben. Denn wie hätte der junge Graf Meinhard, der im Auftrage seines hochbetagten, ehren- und gewissenhaften Vaters handelte, in Gegenwart seines Oheims, des Grafen Albert von Görz, dem Abte und Convente gegenüber Sachen behaupten können, die nicht wahr gewesen wären? Wäre das, was Meinhard über Ulrich sagte, nicht wahr gewesen, so würden Abt und Convent es gewiss bestritten haben; allein sie gaben zu, dass alles vollkommen wahr sei und entschuldigten sich nur darüber, dass zu ihrer Zeit in jenem St. Ägidenspitale keine Armen mehr verpflegt würden. Somit können wir obige Angaben über Ulrich mit gutem Grunde für völlig wahr annehmen, besonders da sie der Mönch Osalk, der als Verfasser der Chronik des Klosters Rosach mit dem Stande der Sache am besten vertraut sein musste, selbst anführt. Jene Nachrichten sind daher nicht nur ein höchst schätzbarer Beitrag für die Geschichte der Grafen von Ortenburg, sondern auch eine Bereicherung der Geschichte der Patriarchalkirche von Aquileja, indem man bisher von einem erwählten, aber nicht bestätigten Patriarchen Ulrich nichts wusste und eben so wenig von der Gründung des Spitales zu St. Ägidii.

Aber, dürfte man fragen, weiss man denn die Zeit, wann obiger Ulrich gelebt habe, da dies in der Erzählung des Mönches Osalk nicht angegeben wird? Ja; denn es ist mir gelungen, vier Aquilejer Urkunden aufzufinden, welche nicht nur die Existenz jenes Aquilejer Erzdiakons Ulrich ausser allen Zweifel stellen, sondern auch dessen Lebenszeit sehr genau angeben.

Er lebte unter folgenden Patriachen:

1. unter Ulrich I., dem Bruder des Herzogs Heinrich von Kärnten aus dem Hause Eppenstein (1085—1122), unter welchem er Domherr, Erzdiakon und Propst des Domcapitels von Aquileja wurde;

2. unter Gerard, der, wie ich vermuthe, ein Graf von Görz war (1122—1128);

3. unter Peregrin I. (italienisch Pellegrino) aus dem Stamme der Herzoge von Kärnten aus dem Hause Sponheim und Lavantthal (1132—1161), und noch einige Zeit

4. unter Ulrich II. Grafen von Treffen (1161—1182).

Graf Ulrich von Ortenburg musste schon unter dem Patriarchen Ulrich I. als Domherr in das Capitel von Aquileja aufgenommen und in stufenweiser Vorrückung Erzdiakon und Propst geworden sein, da man ihn als solchen bereits am Anfange der Regierung Gerard's findet. Denn am 21. Mai 1122 überträgt dieser das Placitum synodale, auf welches Propst Ulrich, der es bis dahin als Erzdiakon der Aquilejer Kirche besessen hatte, Verzicht geleistet (refutante, invitante et collaudante venerabili viro domino *Wolderico* Archidiacono), an die Kirche und das Capitel zu Cividal.

Ego Gerardus Patriarcha manu mea subscripsi. *Woldericus Archidiaconus et Praepositus Aquilejensis* mea manu subscripsi . . . [1]).

Von dem Placitum synodale sagt Rubeis Folgendes: Jus erat Archidiaconi Aquilejensis convocare Synodum, in qua sacra exerceretur in clerum et populum Forojuliensem jurisdictio. Es war also ein dem Erzdiakon von Aquileja zustehendes Recht, eine Synode zusammenzurufen, damit auf derselben die geistliche Gerichtsbarkeit über den Clerus und das Volk von Friaul ausgeübt würde.

Somit wäre schon durch diese einzige Urkunde erwiesen, dass Ulrich Graf von Ortenburg Erzdiakon von Aquileja war.

Derselbe sei zum Patriarchen von Aquileja gewählt, aber von der römischen Curie nicht bestätiget worden, wie die Chronik von Rosach sagt.

Hierüber findet man zwar nirgends eine ausdrückliche Angabe; was aber Rubeis über die Zustände der Kirche von Aquileja während der Jahre 1228—1232 sagt, ist von der Art, dass dadurch die Angabe der Rosacher Chronik vollkommen bestätiget zu werden scheint.

1128 wurde Patriarch Gerard, als Anhänger K. Konrad's, der den Gegenpapst begünstigte, vom Papste Honorius II. seiner kirchlichen Würde entsetzt. An seine Stelle wurde E. (wahrscheinlich Egelbert)

---

[1]) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. pag. 558.

Decan der Kirche zu Bamberg gewählt. Allein da entstanden Bewegungen unter dem Clerus von Aquileja, indem es mehrere gereute, denselben gewählt zu haben. Sie erregten Unruhen und liessen den Gewählten von seiner Kirche nicht Besitz nehmen. Egelbert begab sich hierauf zum Erzbischofe Konrad nach Salzburg, um daselbst abzuwarten, bis die Domherren von Aquileja sich eines Besseren besonnen haben würden, und kehrte endlich aus Furcht, sein guter Ruf könnte wegen der Nähe der Orte verdächtiget werden, ganz nach Bamberg zurück und im Jahre 1129 war urkundlich der Patriarchenstuhl noch unbesetzt [1]).

Ist es unter diesen Umständen nicht sehr wahrscheinlich, dass die Domherren von Aquileja, in ihrer Auflehnung gegen den canonisch Gewählten verharrend, eigenmächtig zu einer neuen Wahl schritten und in dieser ihren Propst und Erzdiakon Ulrich zum Patriarchen erwählten? Leicht begreiflich ist es übrigens unter diesen Umständen, dass die römische Curie, wie die Chronik von Rosach sagt, die Wahl nicht genehmigte und dem Gewählten die Bestätigung versagte. Wahrscheinlich wurde darauf 1130 oder 1131 vom Papste Innocenz II. eine neue Wahl angeordnet, bei welcher alsdann Peregrin I. canonisch zum Patriarchen gewählt wurde, der am 29. Juni 1132 zum ersten Male als solcher urkundlich erscheint.

Da nun die Rosacher Chronik sagt, dass Ulrich, nachdem er zum Patriarchen gewählt worden sei, die Kirche St. Ägidi und das Spital dabei erbaut (zu erbauen angefangen) habe, so kann dies nur innerhalb der Jahre 1128—1131 geschehen sein. Die Vollendung und Übergabe der Stiftung an Rosach geschah, wie die Chronik sagt, unter dem Patriarchen Peregrin I., mithin in oder nach dem Jahre 1132.

Somit stimmen die Angaben der Rosacher Chronik über den Aquilejer Erzdiakon Ulrich sowohl mit den Urkunden als auch mit der Geschichte des Patriarchates überein und sind eine Vervollständigung dieser letzteren.

Ulrich blieb, nachdem seine Wahl zum Patriarchen nicht bestätiget worden war, noch fortan Erzdiakon und Propst der Aquilejer Kirche, in welcher Eigenschaft er in folgenden vier Urkunden erscheint:

1139 in civitate Australi Forojulii. Patriarch Peregrin von Aquileja und Hartwig Propst von St. Stephan (zu Cividale) schliessen mit dem Grafen Meinhard von Görz und dessen Sohne Heinrich als

---

[1]) Rubeis, pag. 563—564.

Vögten der Kirche zu Cividale, einen Vertrag wegen der Vogtei und den Gebühren, welche die Unterthanen jener Kirche denselben als Vögten zu entrichten haben. Actum (wie oben). Signum Peregrini Patriarchae. Signum Bertarici Episcopi. Signum *Vudalrici Archidiaconi* . . . [1]).

1166. XV. Indictione in Curia Civitatis Austriae. Ulrich von Attens, einst Markgraf von Tuscien, sagt dem Patriarchen Ulrich von Aquileja gewisse Lehen auf unter der Bedingung, dass dieselben seiner Tochter Luikard und deren Gemahle Heinrich von Mansano und ihrem Sohne Konrad verliehen werden. Hujus autem rei testes sunt Cuono Concordiensis Episcopus, Philippus Polensis Episcopus, *Ulricus Aquilegiensis Archidiaconus* . . . [2]).

1169 am 24. März. Ulrich II., Patriarch von Aquileja, bestätiget den Chorherren von Gurk den ihnen vom Patriarchen Pilgrim zugestandenen und gefreiten Hof am Markte zu Aquileja, die Mauth- und Zollfreiheit an der Klause und die Capelle in Remsnich sammt Zehent und Zugehör. Testes: Udalricus episc. Trev. Udalricus abbas Mosac., Pertholdus abbas Ossiac., Dietricus Praepositus de sancto Stephano, *Udalricus Aquilejensis Praepositus et Archidiaconus*, *Hermannus* (des unmittelbar Vorhergehenden Neffe) *Karniensis Praepositus et Archidiaconus* etc. [3]).

1176. IX. Indictione XII. die mensis Februarii in Civitate Austria. Patriarch Ulrich II. von Aquileja bestätiget dem Orte Cividal das demselben vom Patriarchen Peregrin verliehene Recht, einen Markt daselbst abhalten und von allen Auswärtigen, die denselben besuchen, die Mauth fordern zu dürfen. Hujus autem rei testes sunt *Vodalricus Aquilegiensis Archidiaconus et Praepositus* . . . [4]).

Weiter lässt sich seine Spur nicht verfolgen und 1188 erscheint schon Peregrinus Aquilejensis Archidiaconus et Vicedominus.

Ulrich starb demnach — ob wirklich als Mönch von Rosach, wie die Chronik angibt, oder nur in die sogenannte Confraternität des Klosters aufgenommen, wollen wir nicht weiter untersuchen — bald nach 1176.

Nun erhebt sich die genealogische Frage, wessen Sohn er gewesen sein möge. Nach der muthmasslichen Zeit seines Todes (um 1180)

---

[1]) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. pag. 567—569.

[2]) Ibidem pag. 591.

[3]) Freiherr v. Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. von Kärnten.

[4]) Rubeis, pag. 598.

hätte er allerdings ein Sohn des Grafen Otto I. und daher ein Bruder Heinrich's I., Otto's II. und Hermann's I. sein können. Bedenkt man aber dagegen, dass er schon im Jahre 1122, vielleicht sogar schon früher, Erzdiakon und Propst von Aquileja, mithin im Besitze der höchsten Capitelswürde war und dass er daher etwa schon seit 1110—1115 Domherr zu Aquileja gewesen sein müsse, so fällt seine Geburt unstreitig in das 11. Jahrhundert. Ist aber dies der Fall, so konnte er nicht ein Sohn Otto's I., sondern nur dessen Bruder, mithin nur ein Sohn Adalbert's I. gewesen sein.

§. 2. Otto I.

Da er bald nach 1145, wo er bereits erwachsene Söhne hatte, starb, folglich bei 60 Jahre alt war und darum zwischen 1080 und 1090 geboren worden sein musste, so kann er füglich als Adalbert's I. Sohn angenommen werden.

Er erscheint zuerst in einer Urkunde (wahrscheinlich aus dem Jahre 1118), worin Abt Bruno von St. Paul sich mit dem Markgrafen Engelbert II. (dem Sohne des Stifters Engelbert I.) über den zwischen seinem Vorgänger Abt Wezelin und dem Markgrafen hinsichtlich des Gutes Glödniz abgeschlossenen Vertrag vergleicht und worin unter einem Graf Bernhard, Engelbert's II. Bruder, dem Kloster vier Huben bei Griven im Orte Wolawitz schenkt. Zeugen: *Otto de Ortenburch*, Adilbertus de Chorengast, Adilber, Fridericus de Petra, Perhtold, Snudiach, Engelbertus de Grasinitz, Ruothart de Huntsdorf, Eberhart Unbilde, Erinbreht et Grif de Lauent, Siboto, Hartunc de Saxonia [1]).

Freiherr v. Ankershofen hält diesen Otto de Ortenburch nur für einen Dienst- oder Lehensmann der Grafen von Ortenburg, wahrscheinlich desshalb, weil das Prädicat comes fehlt. Ich bin aber nicht dieser Meinung, sondern halte obigen Otto für einen Grafen von Ortenburg. Das Fehlen des Prädicates comes beweist dagegen gar nichts, da wir Urkunden genug haben, worin erwiesene Grafen ohne jenes Prädicat erscheinen. Statt vieler Beispiele nur eines, und zwar aus den Urkunden-Regesten des Herrn Freiherrn selbst.

„Nach dem 16. Juli 1131. Konrad, Erzbischof von Salzburg, vermehrt die Dotation des Hospitals in Friesach etc. Unter den Zeugen:

1) Archiv für Geogr., Hist. 1820. S. 325. — Ankershofen. Urk.-Reg. z. Gesch. K.

Wolfrat de Treven, Heinrich de Colominze, Engilschalch de Friesach, Gottfrit de Wietingen, Rudolf de Tunsberch".

Man würde sehr irren, wenn man den ersten Zeugen für einen Dienst- oder Lehensmann der Grafen von Treffen hielte; er ist vielmehr Graf Wolfrad selbst, obwohl das Prädicat comes fehlt.

Dass obiger Vergleich zwischen dem Abte Bruno und dem Markgrafen Engelbert II. und somit auch die gleichzeitige Schenkung der vier Huben zu Wolawiz (Wölbiz) bei Griffen schon vor 1124 geschehen sei, ersieht man daraus, weil Engelbert II. im Jahre 1124 bereits als Herzog von Kärnten erscheint [1]). Da aber Bruno erst 1117 Abt von St. Paul wurde, so konnte die Urkunde nur zwischen 1117 und 1124 ausgefertiget worden sein. Da jedoch die Angelegenheit eine von dem Kloster dringend gewünschte war, so kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit das Jahr 1118 als Datum der Urkunde annehmen, was für unsern Zweck sehr wichtig ist, weil dadurch Otto dem 11. Jahrhunderte näher gerückt und somit seine Abstammung von Adalbert I., den man nach 1102 findet, wahrscheinlicher gemacht wird.

Von 1118 an verschwindet Otto wieder auf mehr als 20 Jahre aus den Urkunden. Der Grund davon dürfte wohl in mehreren Umständen zu suchen sein, in der Heeresfolge, die er dem K. Heinrich V. und dessen Nachfolger K. Lothar leisten mochte, in seinem zeitweiligen Aufenthalte auf seinen Gütern in Krain, in der weiteren Entfernung seines Schlosses Ortenburg von Friesach, Gurk, Maria-Saal, St. Paul und den Burgen in Unterkärnten (wo die Herzoge wahrscheinlich abwechselnd Hof zu halten pflegten), kurz von allen denjenigen Orten, wo damals die meisten öffentlichen Geschäfte abgemacht wurden. Ein Hauptgrund jenes Schweigens dürfte ferner darin liegen, dass von den Urkunden des Klosters Millstatt, in dessen Nähe Ortenburg lag, fast gar nichts auf uns gekommen ist, während das Stift St. Paul einen so reichen, unschätzbaren und für die Geschichte des Landes so wie für die Genealogie des herzoglichen Hauses Sponheim höchst wichtigen Urkundenschatz besitzt. Auch scheint Otto der einzige im weltlichen Stande gebliebene Sohn Adalbert's gewesen zu sein und daher weniger Berührungen im Lande gehabt zu haben. In der Folge änderte sich dies durch die Mehrheit, ja zuweilen Vielheit der Nachkommen, was auch eine Vielheit von Berührungen freundlicher und feindlicher Art

---

[1]) Ambros Eichhorn. Beiträge. II. Sammlung, S. 110.

zur Folge hatte, wodurch die Nachrichten über die Ortenburger immer zahlreicher und häufiger wurden.

Doch kehren wir zu Otto zurück, den wir beim Jahre 1118 verlassen haben.

1141 vergleicht sich Erzbischof Konrad von Salzburg mit Hemma, der Tochter des Vogtes von Gurk, des Grafen Werigand von Pleien, eines Bruders des Markgrafen Starchand von Soune, und ihrem Gemahle Grafen Wolfrad von Treffen wegen des Gutes Cest. Zeugen: Romanus episcopus Gurcensis, Comes Sigfridus de Liubenowe, Comes Poppo de Chreine, Comes Otto de Ortenberch, Otto de Machlant, Heinricus Bris (später Montpreis), Meginhardus de Schonnenberge etc. [1]).

Gegen die Richtigkeit der Schreibart Ortenberch liesse sich billig ein Zweifel erheben, da man sonst immer nur die Leseart Ortenburch findet, während sich die vom herzoglichen Hause Sponheim abstammenden, in Bayern begüterten Grafen allerdings auch Grafen von Ortenberch schrieben.

1143 nimmt Erzbischof Konrad von Salzburg das Kloster Victring, welches Graf Bernhard für die Mönche grisei ordinis, welche mit täglicher Arbeit sich Kleidung und Nahrung verschaffen, erbaute und unter den Schutz des Erzbischofs Konrad und seiner Nachfolger stellte, in seine Obhut auf und erklärt, dass es von aller Abgabe und von der Vogtei weltlicher Personen frei sein soll „Praesente Gurcensi epo. Romano, Engilberto marchione, *Ottone* comite multisque aliis tam nobilibus quam ministerialibus [2]).

Da der Beisatz de Ortenburg fehlt, so ist es zweifelhaft, ob unter diesem Grafen Otto unser Ortenburger oder der übrigens noch sehr junge Graf Otto von Liebenau zu verstehen sei.

1145 am 26. April übergibt Bischof Roman von Gurk seiner Kirche einige Güter in Krain, welche er von Roudbert Salmansteten (bei Ankershofen Palmansteten) gekauft hatte. Zeugen: Heinricus dux Karinthiae et frater ejus Ůdalricus. Comes Wolfradus de Treven. Comes *Otto* de *Ortenburc* et filius suus *Heinricus*, Reinbertus de Truchsen, Rudolfus de Peccah und dann noch 33 andere Zeugen, worunter

---

[1]) Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II. Bd., S. 247.

[2]) Juvavia pag. 329, Nr. 1 und Austr. sac. VII, pag. 357—358.

Heinricus albus de Ortenburc (offenbar ein Dienstmann des Grafen Otto) [1].

Diese Urkunde ist für uns sehr wichtig, weil sie die erste ist, welche uns zwei Grafen von Ortenburg, Vater und Sohn, zugleich aufweiset.

Vor 1146. Patriarch Peregrin von Aquileja belehnt den Propst Pabo zu Gurk und die Chorherren daselbst mit einem Hause in der Stadt Aquileja und dem Marktrechte. Zeugen: Meinhardus advocatus, *Otto* de *Ortenburc* etc. [2].

Diese Urkunde ist zwischen 1139, in welchem Jahre Meinhard I., Graf von Görz und Vogt von Aquileja, noch lebte und 1146 zu setzen, in welchem Jahre nach der folgenden Urkunde bereits sein Sohn Heinrich als Vogt erscheint.

1146. Indict. IX. Aquilejae schliesst Patriarch Pelegrin (Peregrin) von Aquileja mit dem Grafen Bernhard (von Sponheim) und dessen Gemahlin Kunigund einen Gütertausch ab. Zeugen nach den Bischöfen von Concordia und Parenzo Comites Heinricus advocatus Aquilejensis et *Otto* de *Ortenburch* . . . [3].

Heinrich, der Vogt von Aquileja, war kein Ortenburger, sondern ein Sohn des Grafen Meinhard I. von Görz [4]. Man ersieht aus diesen beiden Urkunden, dass sich Graf Otto häufig in Italien aufgehalten haben müsse.

Dies ist die letzte Urkunde, worin man den Grafen Otto I. findet, wesshalb angenommen werden kann, dass er bald darauf gestorben sei.

Wie seine Gemahlin geheissen und welchem Hause sie angehört habe, ist nicht bekannt. Von seinen Kindern kennen wir drei Söhne: Heinrich I., Otto II. und Hermann I., und eine Tochter Gertrude.

Otto's I. Söhne: Heinrich I., Otto II. und Hermann I. und Tochter Gertrude.

§. 1. Heinrich I.

Dieser, der älteste Sohn Otto's I., erscheint in folgenden Urkunden von 1145 bis einschliesslich 1192. Bevor wir jedoch dieselben

---

[1]) Archiv für Geogr., Hist. etc. 1821. S. 320.

[2]) Ebendaselbst S. 372.

[3]) Ebendaselbst S. 344.

[4]) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. pag. 571.

anführen, wollen wir eine Urkunde vorausschicken, um zu zeigen, wie vorsichtig man bei Auszügen oder Abschriften von Urkunden selbst dann sein muss, wenn sie auch von sonst bewährten Geschichtsforschern mitgetheilt werden.

1149 Indict. VII. quinta die intrantis Maji apud Babenberg vergleicht sich Bischof Heinrich von Bamberg mit dem Kloster Langheim über den Hof in Mistelvelt. Unter den Zeugen auch ein Graf Heinrich von Ortenburg[1]).

Bei dieser Urkunde passten mir zwei Umstände nicht zusammen, nämlich die Angabe der 7. Indiction, während das Jahr 1149 nur die 12. Indiction hat, und dann der Umstand, dass der genannte Graf am 5. Mai 1149 sich zu Bamberg sollte befunden haben, während wir ihn nach einer verlässlichen Urkunde am 15. Mai 1149 zu Friesach in Kärnten finden. Diese Widersprüche veranlassten mich, das Verzeichniss der Bischöfe von Bamberg einzusehen und sieh, der erste Bambergische Bischof Namens Heinrich regierte 1245—1256.

Nun waren die Widersprüche gelöst, denn im Jahre 1249, dem die Urkunde angehört, lief wirklich die 7. Indiction, gab es einen Bischof Heinrich von Bamberg und einen Grafen Heinrich (II. zugenannt der Schenker, Sohn Heinrich's I.) von Ortenburg in Bayern, von dem es übrigens auch ganz erklärlich ist, dass er in einer zu Bamberg ausgestellten Urkunde als Zeuge erscheint. Offenbar ist daher die Jahreszahl 1149 statt 1249 nur ein Druckfehler.

Wir gehen nun zu unserm Heinrich über.

1140. Konrad, Decan, und die übrigen Brüder der Kirche Innichen überlassen in Gegenwart ihres Herrn, des Bischofs Otto von Freising, ihrem Vogte Arnold (Grafen von Moreith) einen zu Neubrüchen geeigneten Wald in dem Orte, der Valgratto heisst (Villgratten im Pusterthale, verdorben aus vallis grata) unter gewissen Bedingungen. Zeugen: Comes Adalbertus et frater ejus Perchtoldus (Grafen von Tirol), Otto de Iringisburch, *Heinricus* de *Ortenpurch* . . .[2]).

Wenn auch das Prädicat comes fehlt, so ist doch nicht im geringsten zu zweifeln, dass unter dem letzten Zeugen der junge Graf Heinrich, Sohn des Grafen Otto von Ortenburg, zu verstehen sei.

---

[1]) Hormayr. Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter. I. Bd. 2. Abth. S. 298.
[2]) Sinnacher. Gesch. der bischöfl. Kirche zu Säben und Brixen. III. Band, S. 449.

Gerade diese Weglassung des Prädicates beweist, dass er damals sehr jung gewesen sei.

1145 am 26. April übergibt Bischof Roman von Gurk seiner Kirche die von ihm für dieselbe gekauften Güter in Krain. Zeugen: Heinricus dux Carinthiae et frater ejus Ǒdalricus. Comes Wolfradus de Treven. Comes *Otto* de *Ortenburc* et filius suus *Heinricus* etc. [1]).

Da Heinrich in dieser Urkunde noch zugleich mit seinem Vater als Zeuge erscheint, so mag er damals ein Jüngling von 20—25 Jahren gewesen sein und es kann daher durchaus nicht befremden, dass man ihn sammt seinen jüngeren Brüdern und der Schwester noch 1192 am Leben findet, indem er alsdann 67—72 Jahre alt war, ein Alter, das ja keineswegs ungewöhnlich ist.

1149 (am 15. Mai) zu Friesach erklärt K. Konrad III. auf seiner Heimkehr von Jerusalem über die Klage der edlen Frau Richinza, dass ihr Gatte Adalram von Waldekke durch widerrechtliche Schenkungen sie ihres Heirathsgutes beraubt habe, in Gegenwart Adalram's die früheren Schenkungen desselben an Seckau für ungiltig und bestätiget die neuen, einhellig von den Ehegatten gemachten Schenkungen.

Gegenwärtig waren: Ortliebus episc. Basiliensis, Heinricus dux Carinthiae et avunculus ejus Hermannus Marchio de Baden. Otto filius Comitis Palatini, Engelbertus comes de Gorze, Willehelmus comes et frater ejus Udalricus de Hunneburch, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [2]).

Dass hier blos Heinrich als Zeuge erscheint, ist ein sicherer Beweis, dass sein Vater damals nicht mehr am Leben war, da er es sonst gewiss nicht versäumt haben würde, dem Kaiser bei seiner Reise durch Kärnten das Geleite zu geben. Heinrich's Brüder Otto und Hermann aber mochten noch zu jung gewesen sein, um am kaiserlichen Hoflager erscheinen zu können.

Übrigens würde man sehr irren, wenn man glaubte, dass alle Grafen und Edlen, welche in dieser und in anderen zu jener Zeit vom Kaiser auf seinem Zuge von Aquileja (über St. Veit, Friesach) nach Salzburg ausgestellten Urkunden als Zeugen erscheinen, mit dem Kaiser in Palästina gewesen seien.

---

[1]) Archiv für Geogr., Hist. 1821. S. 320.

[2]) Ebendaselbst S. 371.

1151 am 19. März in der St. Stephanskirche zu Dirnstein vergleicht Erzbischof Eberhard von Salzburg die Herzogin Frau Sophie von Scalach und deren zwei Söhne, die Grafen Heinrich und Sieghard, mit dem Stifte St. Lambrecht. Zeugen nach den Geistlichen: Heinricus dux Carinthiae, Ottochar Marchio de Styre. Wolfradus comes de Treven. Adalbertus comes de Berge, Walchinus de Machlant. Heinricus Bris. *Heinricus* comes de *Ortenburc* etc. [1]).

Sophie hatte als Witwe des Herzogs Heinrich von Kärnten († 1122), des Stifters von St. Lambrecht, den Grafen Heinrich von Scalach geheirathet.

1156 am 3. Mai zu Friesach schlichtet Erzbischof Eberhard den Streit zwischen Adalram von Waldeck und dem Stifte Seckau einerseits und zweien Schwestern (wahrscheinlich Verwandten Adalram's) Hildegard, Gemahlin Rudolf's von Tunsberch und Fromuda, der Witwe (des N.) von Sibidat (Civitas Austriae in Friaul) und den Söhnen beider andererseits wegen Besitzungen um Striganz. Zeugen: Romanus eccl. Gurc. Episc., Engilrammus Archidiaconus, Engelbertus Marchio de Chreiburch, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [2]).

Es ist auffallend, dass man in keiner Urkunde eine Andeutung der Verwandtschaft zwischen den Gliedern des herzoglichen Hauses Sponheim und denen des gräflichen Hauses Ortenburg in Kärnten findet, wozu wie gerade in dieser Urkunde eine Gelegenheit vorhanden gewesen wäre.

Denn wie aus folgendem Schema zu ersehen ist, waren der Markgraf Engelbert III. von Kreiburg und der Graf Heinrich I. von Ortenburg im achten Grade mit einander verwandt, nämlich Urenkel von Brüdern.

Eberhard Graf von Leoben

Siegfried Graf von Sponheim-Lavantthal † 1064	**Friedrich I.** Graf von Ortenburg 1058
Engelbert I. † 1095	**Adalbert I.** 1093. 1102
Engelbert II., seit 1124 Herzog von Kärnten, † 1141	**Otto I.** 1118—1146
Engelbert III. Markgraf von Kreiburg 1156.	**Heinrich I.** 1156.

[1]) St. Lambrechter Urkunde.

[2]) Caesar. Annal. Styr. T. I, pag. 799.

1158 am 20. Juni zu St. Radegund bei Hohenfeld belehnt Bischof Roman von Gurk den Herzog Heinrich von Kärnten mit dem Schlosse Grafenstein und mit der Vogtei über die bisthümlichen Güter zu Trüchsen und im Krapfelde.

Zeugen nach den Geistlichen: comes Wolfradus (de Treven), comes Engelbertus (de Görz), comes Pertholdus de Tyrol, Udalricus comes de Huneburch, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [1]).

1160 am 24. März zu Friesach schlichtet Erzbischof Eberhard von Salzburg eine Angelegenheit zwischen Roudiger von Wilkirchen und dessen Schwager Sigmar von Leibniz.

Zeugen nach den Geistlichen: Comes Rapoto de Ortenburch et homo ipsius Engelscalcus de Roumtingen, comes Pertholdus de Tyrolis et milites sui, quotquot tunc aderant, comes *Heinricus* de *Ortenburch* et frater ejus *Otto* etc. [2]).

Der Graf Rapoto von Ortenburg gehörte nicht dem gleichnamigen Grafengeschlechte in Kärnten an, sondern war der Stammherr der Grafen von Ortenburg in Bayern. Seine Abstammung war diese:

Engelbert II. Graf von Sponheim, seit 1124 Herzog von Kärnten

Ulrich	Engelbert III.	Hartwig,	Rapoto I.	Heinrich,
Herzog von Kärnten † 1143.	Markgraf von Kreiburg.	Bischof von Regensburg.	Graf von Ortenburg in Bayern † 1194	Abt zu Villars, in der Folge Bischof.

Söhne Rapoto's I.:

Rapoto II.	Heinrich I.
† 1231.	† 1241.

Von Rapoto's I. Söhnen: Rapoto II. Pfalzgrafen in Bayern und Heinrich I., stammten die Pfalzgrafen und Grafen von Ortenburg in Bayern ab.

Für uns ist diese Urkunde desshalb sehr wichtig, weil sie nebst Heinrich auch dessen Bruder Otto II. aufweist, welcher somit ebenfalls ein Sohn Otto's I. gewesen sein muss, als dessen Sohn obiger Heinrich in der Urkunde vom Jahre 1145 angeführt wird.

1160 am 3. October vergleicht sich Bischof Roman von Gurk mit Poppo von Pekach (Sohne Rudolf's von Pekach, eines Bruders Poppo's, des letzten Grafen von Zeltschach). Zeugen: Heinricus dux

---

[1]) Archiv für Geogr., Historie etc. 1822. S. 111.

[2]) Ebendaselbst S. 112.

Carinthiae, comes Udalricus de Heunburch, comes *Heinricus* de *Ortenburch*, Rudolfus de Albekke, Gotpaldus de Hardekke etc. [1]).

Um 1163 (die Urkunde hat kein Datum) übergibt Erzbischof Eberhard von Salzburg an das Stift Admont ein Gut in Sagriz bei Kirchheim (im Möllthale), welches Graf Engelbert von Görz an Admont überlassen und dafür 30 Mark Silbers und an beweglichem Gute beiläufig 10 Mark erhalten hatte. Zeugen: comes *Heinricus* et frater ejus *Otto* de *Ortenburch*, Carolus Pincerna, Wisint de Pongau, Marquard Dapifer etc. [2]).

1163 am 13. Mai zu Strazpere stellt Herzog Hermann von Kärnten den Revers aus, dass er vom Bischofe Roman von Gurk die Vogtei über die bisthümlichen Besitzungen auf dem Krapfelde innerhalb gewisser Grenzen erhalten habe. Zeugen: Comes Wolfradus, comes Bertholdus de Andechs, comes *Heinricus* de *Ortenburch*, comes Udalricus de Hunneburch etc. [3]).

1166 Indict. XIV. in monasterio S. Mariae Aquilejae. Ulrich, erwählter Patriarch von Aquileja, bestätiget die Schenkung des Grafen Engelbert von Görz, seines Vogtes, womit dieser alles Recht, was er vermöge seiner Vogtei über das (Frauen-) Kloster St. Maria zu Aquileja besass, der Äbtissin Hermelinde desselben Klosters überliess. Praesentibus Chuno (Conrado) Concordiensi et Wernardo Tergestino Episcopo, Jonatha S. Felicis Praeposito, Engelberto Marchione Hystriae, *Henrico* Comite de *Hortemburch* (Ortenburg) et fratre ejus *Ottone*, Vecelleto de Conoglano, Friderico de Cavoriaco et fratre ejus Hartwico, Volrico de Luiniano, Detrico de Levastaine, Stephano de Duino, Sigehardo de Frizano, Piligrino Glochil, Ottone, Volrico de Fossalta, Nappone, Otachir, Volrico, Henrico de Gesiesse (Gesiess oder Gsiess), Henrico de Baltmisdorf (Baltramsdorf) etc. [4]).

1166 (ganz wie oben). Bernhard, Bischof von Triest, verleiht dem Kloster St. Maria zu Aquileja den Zehent eines Ortes, Insel genannt, welchen Graf Engelbert von Görz von der Triester Kirche und dem besagten Bischofe zu Lehen getragen hatte. Zeugen: Chuno Concordiensis

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. VIII. Band, S. 356.

[2]) B. Pez. Thes. Anecdot. T. III. P. III. Codex Diplom. Admont. col. 716, Nr. XXXVII.

[3]) Ankershofen wie oben.

[4]) Coronini. Edit. in folio, pag. 187.

Episcopus, Engelbertus Marchio Hystriae, Jonathas S. Felicis Praepositus, *Heinricus* Comes de *Hortemburch* et *Otto* frater ejus etc. (ganz dieselben Zeugen wie oben) [1].

Es ist bemerkenswerth, dass man gerade in italienischen Urkunden Hortemburch statt Ortenburch geschrieben findet, obwohl gerade in Italien der Buchstabe H nicht ausgesprochen wird. Die Ortenburgischen Ministerialen von Gesiess und Baltramsdorf erscheinen hier zum ersten Male.

1169 am 24. März zu Villach. Ulrich, Patriarch von Aquileja, bestätiget den Chorherren zu Gurk den ihnen vom Patriarchen Peregrin zugestandenen und gefreiten Hof am Markte zu Aquileja etc. Zeugen nach den Geistlichen: Comes Wolfradus et gener ipsius comes Heinricus (de Lechsgemunde), Udalricus Marchio de Attens. Comes *Heinricus* de *Ortenburch,* comes Meinhardus de Schonenburch, Otto de Puche etc. [2].

1170 am 10. März zu Friesach ertheilt K. Friedrich I. dem Bischofe Heinrich von Gurk, dessen Nachfolgern, der Kirche zu Gurk und den dortigen Chorherren einen Schutz-und Schirmbrief. Zeugen: Werenherus abbas s. Lamperti, Pilgrimus abbas s. Pauli. Hermannus dux Carinthiae, Bertholdus Marchio de Vohburch, Otto Palatinus Comes senior. Engelbertus Marchio de Craiburch et frater ejus comes Rapoto de Ortenberch, Bertholdus comes de Andesse, Engelbertus comes de Gorce, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [3].

Wahrscheinlich um 1170. Patriarch Ulrich von Aquileja verkündet einen zwischen seinem Vater Grafen Wolfrad von Treffen und dem Abte Berthold von Ossiach geschlossenen Vergleich. Zeugen nach den Geistlichen: Meinhardus comes de Sonnenberch, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [4].

1177... Graf Meinhard von Istrien (Comes Meinhardus de Hystria), ein Blutsverwandter des Patriarchen Ulrich von Aquileja, schenkt dem Kloster Sittich in Krain einige Güter. Testes: Bertholdus Marchio Hystriae, Comes Henricus de Lechsgemunde, comes *Henricus* de *Ortenburch,* Weriandus de Hohenekk, Otto de Nazzenwozze, Albertus de Wichselberch, advocatus Sitticensis, Engelbero de Ursperch . . . [5].

---

1) Coronini. Edit. in Folio, pag. 187.
2) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. von Kärnten.
3) Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. XIV. Band, S. 137.
4) Ebendaselbst VIII. Band, S. 384
5) Austria sac. VII, 374.

1186 Indict. IV. die dominica 2. intrante Novembri vollzog Bischof Urban von Verona die feierliche Einweihung der Kirche des heil. Julian in dem Orte Lepida (oder Lepia, auch Lepeja genannt) im Districte von Verona „in praesentia D. Armani Theutonici Marchionis et D. (Domini) totius Marchiae et D. Nicolai Comitis de Piano et D. Odorici comitis de Ovemberg (wahrscheinlich nur Ůdalrici comitis de Hounenburch) et D. *Enrici* (Heinrici) comitis de *Ortemberg* (Ortenburch)“ etc. [1]).

1192 geben Heinrich und sein Bruder Hermann, Erzdiakon, ihre Einwilligung zu der Schenkung ihres Bruders Otto Grafen von Ortenburg, welcher auf den Fall seines Todes 2 Mansen auf dem Hünersberg dem Kloster Victring schenkt.

Aus dieser Urkunde, die wir bei Otto ausführlich besprechen werden, ersieht man, dass Heinrich noch einen zweiten Bruder Namens Hermann hatte.

Über dieses Jahr 1192 hinaus kommt Heinrich nicht mehr vor, und scheint desshalb bald darauf gestorben zu sein. Er soll mit Agnes, Tochter Pilgrim's II. von Auersberg vermählt gewesen sein und mit ihr zwei Söhne Otto und Hermann, welcher letztere 1183 Bischof von Gurk geworden sei, erzeugt haben. Obiger Pilgrim II. soll 1096 geboren und 1160 gestorben sein. Otto soll nach seines Vaters Tode seinen Oheim Pilgrim III. von Auersberg wegen Nichtherausgabe des mütterlichen Heirathsgutes bekriegt, das Schloss Auersberg zerstört und sich unweit davon eine Burg erbaut und sie nach seinem Namen Ottenstein genannt haben [2]).

Nach Wissgrill [3]) soll Agnes eine Tochter Konrad's II. von Auersberg und der Katharina von Sonneck und somit eine Schwester Pilgrim's II., Konrad's III. und Engelbert's von Auersberg gewesen und um 1140 mit Heinrich Grafen von Ortenburg vermählt worden sein.

Ich lasse es dahingestellt sein, was und ob überhaupt etwas davon wahr sei. Ich halte auf solche genealogische Machwerke, welche der urkundlichen Unterlage entbehren, gar nichts. Ich habe mich bei meinen vieljährigen Forschungen über die gräflichen Häuser Ortenburg,

---

1) Ughelli. Italia sacra. T. V, pag. 807.

2) F. X. Richter. Die krainischen Auersberge. Archiv für Geogr., Historie etc. 1821. S. 157 u. ff.

3) Wissgrill. Schauplatz des landessässigen niederösterr. Adels. Artikel: Auersberg.

Heunburg, Pfannberg und Cilli zur Genüge überzeugt, wie spärlich aus dem 11. und 12. Jahrhunderte die Nachrichten über dieselben seien und doch waren dies schon früh berühmte gräfliche Häuser. Nur bei dem Hause Auersberg, dessen Glanz erst im 16. Jahrhunderte beginnt und welches erst 1630 in den Grafenstand erhoben wurde, sollte es anders gewesen sein. Da werden vom 11. Jahrhunderte an von Generation zu Generation alle Glieder des Hauses, Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen und Gatten, an den Fingern hergezählt, als hätten sie unter uns gelebt; frägt man aber nach den urkundlichen Beweisen für alle diese Angaben, so sind solche für das 11., 12. und einen guten Theil des 13. Jahrhunderts gerade so spärlich, ja noch spärlicher als bei anderen Edelgeschlechtern vorhanden.

Doch kehren wir zu unserm Grafen Heinrich zurück. Seine Söhne sollen Otto und Hermann geheissen haben und letzterer Bischof von Gurk geworden sein. Nun kennen wir aber Otto und Hermann aus mehreren Urkunden (1160, 1163 und 1192) nur als Brüder Heinrich's, während wir dessen Söhne, die er allerdings hatte, urkundlich nicht kennen. Möglich, dass sie auch Otto und Hermann geheissen haben; aber jener Hermann, welcher 1179 (nicht 1183) zum Bischofe von Gurk gewählt wurde und nach seiner Entsetzung wieder den früheren Titel eines Erzdiakons führte, war nicht ein Sohn, sondern nur ein Bruder Heinrich's, wie man dies aus der Urkunde von 1192 klar ersieht.

Könnte man annehmen, dass an der Angabe, dass die Grafen Otto und Hermann mütterlicher Seite von den Auersbergern abstammten, etwas Wahres sei, so müsste Graf Otto I. mit Agnes von Auersberg vermählt gewesen sein, als dessen Söhne wir Heinrich I., Otto II. und Hermann I. finden.

Ob an der Angabe, dass Otto II. das Schloss Auersberg zerstört und Ottenstein erbaut habe, etwas Wahres sei, müssen wir aus Mangel an Beweisen dafür ebenfalls dahingestellt sein lassen.

In Benedict's genealogischen Collectaneen findet sich die Nachricht, dass Graf Heinrich mit Richsa Gräfin von Hohenburg vermählt gewesen sei. Ist dies auch nicht unwahrscheinlich, da man die Grafen von Ortenburg in der Folge im Besitze des Schlosses Hohenburg (bei Pusarniz) findet, so ist doch diese Nachricht nicht als sicher anzunehmen, da Benedict nicht die Quelle angibt, woraus er sie geschöpft hat.

Heinrich nannte sich auch einen Grafen von Wartenberg, wie man aus einer Urkunde seines Neffen des Grafen Hermann II. vom Jahre 1244 ersieht, die wir zu seiner Zeit anführen werden und worin dieser unter anderem sagt: „Occasione haereditatis *patrui mei* comitis *Heinrici* de *Wartenberch*“ etc. Das Schloss Wartenberg, welches bei Moraitsch in Ober-Krain lag, gab, wie es scheint, Veranlassung zu einer Entzweiung der Brüder Heinrich und Otto, wie wir bei diesem angeben wollen. Hier nur so viel, dass beide Brüder das Eigenthum desselben ansprachen, dass es Heinrich, wie aus seinem Prädicate zu entnehmen ist, bei seinen Lebzeiten besass, dass es Otto nach des Bruders Tode dem Bischofe von Freising verkaufte, der es abbrechen liess.

Dass Heinrich mit Hinterlassung von Söhnen gestorben sei, ersieht man aus der Nachricht über den Verkauf des Schlosses und seiner Zugehörungen.

Notum sit . . . qualiter (Otto) Frisingensis episcopus data magna pecunia redemit castrum in *Wartenberch* situm in Carniolia cum beneficiis sibi adtinentibus a comite *Ottone* de *Ortenberch*, dum adhuc viveret et (Otto comes) ipsum castrum resignavit episcopo, cum heubis et beneficiis adtinentibus, ne forte *filii fratris sui* comitis *Heinrici* post obitum suum (Ottonis comitis) episcopum possent inpetere vel sibi jure haereditario possent usurpare. Episcopus vero possessor illius castri factus totum destruxit veritus, quod *patrueles* (die Neffen) praedicti comitis (Ottonis) fraudulenter occuparent, dum (lies tum) etiam, quod in vicino in dominicalibus suis in loco, qui dicitur Lonca, castrum haberet firmissimum. Haec omnia determinata sunt coram Ulrico duce Carinthiae [1]).

Dieser Verkauf geschah offenbar erst nach Heinrich's Tode, indem in der Urkunde nur von seinen Söhnen, nicht aber mehr von ihm die Rede ist, mithin zwischen 1192, in welchem Jahre er zum letzten Male erscheint, und 1197, in welchem Jahre Otto den Kreuzzug unternahm und daher Geld brauchte. Heinrich's Tod ist daher mit voller Zuverlässigkeit in eines der Jahre zwischen 1192 und 1197 zu setzen.

Nach der Freisinger Nachricht wissen wir zwar, dass er Söhne hinterlassen habe, wie dieselben aber geheissen haben, ist nicht bekannt. Vielleicht, ich sage ausdrücklich vielleicht, war einer

---

[1]) Meichelbeck. Ecclesia Frisingensis. Instrumenta num. MCCCLXXI, pag. 573.

derselben eben jener Graf Bernhard oder Werner von Ortenburg, von welchem Huschberg [1]) also spricht: „. . . im Jahre 1193 ein Graf Bernhard oder Werner, welcher, als König Richard von England an Istriens Küste Schiffbruch gelitten hatte und in ärmlichem Gewande unerkannt durch das Land nach Wien zog, dessen Feinde Herzog Leopold von Österreich davon Kunde gab, welcher letztere hierauf die Gelegenheit Rache zu nehmen benüzte, da Richard die österreichischen Banner beim Sturme von Ptolemais beschimpft hatte“.

Von den Söhnen des Grafen Otto I. in Kärnten so wie von den Söhnen des Grafen Rapoto I. von Ortenburg in Bayern hiess keiner Bernhard oder Werner. Wenn daher jener, der den König Richard dem Herzoge Leopold verrieth, wirklich ein Graf von Ortenburg war, so kann es nur ein Sohn des Grafen Heinrich I. gewesen sein, was auch rücksichtlich der Zeit der Fall sein konnte.

Übrigens starben Heinrich's Söhne ohne männliche Nachkommenschaft und ihre Güter gingen auf ihre Vetter, die Söhne Otto's II. über, wie dies einer derselben, nämlich Hermann II, in einer Urkunde von 1244 mit den Worten „occasione *haereditatis* patrui mei comitis *Heinrici* de *Wartenberch*“ ausdrücklich sagt.

§. 2. Otto II.

Dieser war der zweitgeborne Sohn Otto's I. und erscheint vom Jahre 1152 bis einschliesslich zum Jahre 1197 in folgenden Urkunden:

1152 am 15. September zu St. Georgen (am Längsee) übergibt Erzbischof Eberhard von Salzburg dem Frauenkloster St. Georgen den Wald Seliez (jetzt Seliessen), welchen Herzog Heinrich von Kärnten um 30 Mark dem Kloster verkauft hatte. Zeugen nach den Geistlichen: Ipse dux Heinricus. Wolframus de Dorenburg, *Otto* de *Ortenburc*, Purchardus de Stein, Gotfried de Werde etc. [2]).

Trotzdem, dass das Prädicat comes fehlt, ist nicht im geringsten daran zu zweifeln, dass hier der Graf Otto II. von Ortenburg zu verstehen sei, da er nach dem Herzoge unter den Zeugen die zweite Stelle einnimmt und noch 19 Zeugen auf ihn folgen. Die Weglassung des Prädicates lässt sich villeicht auch daraus erklären, weil er damals noch ein

[1]) Huschberg. Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesammthauses Ortenburg. Sulzbach, 1828. Seite 251.

[2]) Archiv für Geographie, Historie etc. 1821. S. 413.

Jüngling von ungefähr 20 Jahren und ein nachgeborner Sohn war. Aber eben das Fehlen des Prädicates beweist klar, dass unter diesem Otto de Ortenburc nicht mehr Otto I., der in den Urkunden von 1141, 1143, 1145, und 1146 immer comes genannt wird, sondern sein zweitgeborner Sohn Otto II. zu verstehen sei, der übrigens in allen späteren Urkunden mit einer einzigen sonderbaren Ausnahme auch comes genannt wird.

In der Urkunde ddo. Friesach am 24. März 1160, die wir bei Heinrich I. angeführt haben, kommen als Zeugen auch vor: comes *Heinricus* de *Ortenburch* et *frater ejus Otto.*

Da nun nach der Urkunde von 1145 („comes *Otto* de *Ortenburc* et filius suus *Heinricus*") Heinrich I. ein Sohn des Grafen Otto I. war, so musste auch sein Bruder Otto II. ein Sohn eben dieses Grafen Otto I. gewesen sein.

1161 am 23. Juli gibt Abt Pilgrim von St. Paul dem Herzoge Heinrich von Kärnten auf dessen Lebensdauer den Weiler Privates gegen den jährlichen Zins eines Goldstückes. Zeugen: Hermannus frater ipsius ducis, Wolfradus comes de Treven, Udalricus filius ipsius comitis, *Otto* comes de *Ortenburch,* Gotpaldus de Hardekke etc. [1]).

Um 1163. Erzbischof Eberhard von Salzburg übergibt an Admont ein Gut bei Kirchheim in Sagriz etc. (Sieh bei Heinrich I.) Zeugen: comes *Heinricus* et frater ejus *Otto* de *Ortenburch* etc.

1166 findet man, wie wir bereits oben angeführt haben, in zwei Aquilejer Urkunden als Zeugen: *Heinricus* comes de *Hortemburch* et *Otto* frater ejus.

Von dieser Zeit an findet man durch etwa 20 Jahre den Grafen Otto nicht mehr in kärntnerischen Urkunden. Ob dies nur einem zufälligen Verluste von Urkunden zuzuschreiben sei, oder ob er während dieser Zeit auf Feldzügen oder ritterlichen Fahrten abwesend gewesen sei, oder ob er während dieser Jahre seinen ständigen, festen Wohnsitz in Krain gehabt habe, oder ob, was am wahrscheinlichsten ist, sein Verschwinden aus den Urkunden allen diesen drei Umständen zugleich zugeschrieben werden müsse, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls dürfte in diese Zeit der Beginn seines Zwistes mit seinem Bruder Heinrich zu setzen sein. Wir haben zwar über diesen Zwist

---

[1]) Archiv für Geogr., Hist. etc. 1822. S. 414.

keine zuverlässige Kunde, aber da wir aus der bereits angeführten Freisinger Urkunde ersehen, dass zwischen den genannten Brüdern rücksichtlich des Schlosses Wartenberg in Krain in der That ein Zwist bestanden habe, so mag auch an dem, was Freiherr v. Valvasor [1]) darüber andeutet, wohl etwas Wahres sein. Er sagt nämlich, dass Otto nach des Vaters Tode seinen Oheim Pilgrim III. von Auersberg, von dem er das mütterliche Heiratsgut ansprach, bekriegt, dessen Stammschloss Auersberg zerstört, und sich unweit davon eine Burg erbaut und dieselbe nach seinem Namen Ottenstein genannt habe. Dieses Schloss sei von der Ortenburgischen Stammbesitzung Ortenegg kaum einen Steinwurf weit entfernt, aber davon zu seiner Zeit, (zweite Hälfte des 17. Jahrhundertes) nichts mehr als ein eckiger Thurm vorhanden gewesen. Über den Grund, warum Otto das Schloss Ottenstein erbaut habe, gibt Valvasor Folgendes an: „Gewiss ist, dass das Schloss Ortenegg ein Mal zween Brüder Grafen von Ortenburg innen gehabt: weil sie sich aber nicht vergleichen kunnten, unter einen Dache zu wohnen, hat Graf Otto dieses Schloss oder Thurn gebaut und Ottenstein genannt“.

Diese zwei feindlichen Brüder mögen allerdings Heinrich und Otto gewesen sein, da man in der Folge von einem Zwiste zwischen zwei Brüdern dieses Namens in dem Ortenburgischen Geschlechte keine Spur mehr findet. Vermeintliche oder wirkliche Verkürzung des einen oder des andern bei Theilung des väterlichen Erbes mag die Veranlassung zum Bruderzwiste gegeben haben.

1182—1187. Engelbert Graf von Görz übergibt zu Friesach dem Kloster Admont ein Gut zu Tulingen (Talingen?) über Zumoltisperg (Zamelsberg) gelegen, welches ihm Otto von Puch vor seinem Tode zu diesem Zwecke übergeben hatte. Zeugen: Patriarcha Gotefridus, Meinhardus comes filius Engilberti comitis, Geroh frater Marquardi de Vorhtinstein, Dietricus de Lewinstein, Liupolt filius ejus, *Otto* Liber de *Ortinberch*, *Hermannus* Archipresbyter frater ejus etc. [2]).

Da der Patriarch Gottfried erst 1182 gewählt wurde, Graf Engelbert aber 1187 starb, so konnte die Urkunde nur zwischen 1182 und

---

[1]) Historisch-topographische Beschreibung von Krain. III. Band, S. 433.

[2]) B. Pez. Thes. anecd. T. III. P. III. pag. 803.

1187 ausgestellt worden sein, nicht aber wie Muchar [1]) angibt, zwischen 1169 und 1171.

Da Patriarch Gottfried als Zeuge erscheint, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die Urkunde zu Aquileja oder Cividale in Friaul ausgestellt worden sei. Daraus lässt sich auch erklären, wie Graf Otto nur ein Liber (Freier) de Ortinberch genannt wird, und wie die Brüder eine so tiefe Stellung unter den Zeugen einnehmen. Sie waren daselbst fremd und ihr wahrer Stand nicht genau bekannt.

„1187 schlichtet Bischof Heinrich von Brixen sammt dem kaiserlichen Capellan Ortolph in Gegenwart des Bischofes Dietrich von Gurk und des Grafen Otto von Ortenburg und der (Ministerialen) von Gesiess, Assling, Neuenburg, Kiemburg etc. einen Streit zwischen den Grafen Diepold und Heinrich von Leximunde und ihrer Mutter Luitgard einer- und dem Propste Konrad von Neustift (bei Brixen) andererseits um Güter „in Tafriche, Troja et Lerechporn". Die Irrung wird in Friesacher Münze ausgeglichen" [2]).

1190. Otto Graf von Ortenburg erklärt, dass ihm seine Schwester, die Frau Gertrud, Äbtissin zu St. Georgen, den Genuss von 2 Mansen in Chrowat [3]) am Milstätter See auf ihre Lebensdauer in der Art verliehen habe, dass er zwei Mark in Schätzungswerth an Fischen von den dortigen Leuten beziehen solle [4]).

Eine Aufschreibung, denn Urkunde kann man sie wohl nicht nennen, sagt darüber Folgendes:

(Ohne Datum.) *Otto* Dei Gratia Comes de *Ortenburg* habuit in jure beneficii utilitatem duorum mansorum, qui fuerunt in jure *sororis suae* Dominae *Gertrudis* Abbatissae monasterii St. Georgii et ecclesiae, in loco, qui dicitur Chrowat juxta lacum Milstatiensium (?sem?). Decedente comite vel in morte ipsius sororis, quaecumque succedet ei in regimine, liberam potestatem habebit disponendarum illic rerum suarum. Testes sunt: *Hermannus* Archidiaconus, Haindricus de Lapide et filii ejus Reinhardus et Adelbertus, Heinricus castellanus et fratres sui Ruodgerus et Heidenricus, Witmarus de Chrazt et filii ejus Ortolfus et Wernhardus, Herbord, Albero Gastaldio, Reinhardus de Techendorf. Sigillum † Otto Comes [5]).

---

1) Gesch. von Steiermark. IV Band, S. 473 und 474.

2) Wörtlich aus Hormayr. Sämmtliche Werke. I. Band, S. 230.

3) Krauth (?) in der Pfarre Liesereck bei Milstatt.

4) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

5) Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. VI. Band, S. 306.

Diese Urkunde ist uns desshalb wichtig, weil sie uns nebst dem Grafen Otto auch dessen Bruder Hermann Erzdiakon und Schwester Gertrud, Äbtissin des Frauenklosters St. Georgen, und viele Ortenburgische Ministerialen aufweist wie den Heinrich von Stein (am rechten Ufer der Drau zwischen Ober-Drauburg und Greifenburg) mit seinen Söhnen, Heinrich den Castellan (von Ortenburg) sammt seinen Brüdern, den Witmar von Chrazt (Krass bei Liesereck), den Verwalter (Gastaldio) Albero, und Reinhard von Techendorf (bei Liesereck).

1191. Erzbischof Adalbert von Salzburg bezeugt, dass der Erzpriester Hermann und sein Bruder Graf Otto von Ortenburg zu ihrem Seelenheile auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden eine Capelle und ein Hospital erbaut und die Capelle mit eigenen Gütern zum Unterhalte der Armen ausgestattet haben. Der Erzbischof bestätiget diese in seiner Diöcese gemachte Stiftung, befreit die Capelle von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Mutterkirche, gestattet, dass sowohl die Stifter und ihre Nachkommen als auch alle, welche sich gegen die Capelle wohlthätig erweisen, daselbst begraben werden und setzt den Grafen Otto und seine Nachkommen als Vögte der Capelle und des Hospitals ein, behält sich und seinen Nachfolgern aber die Aufsicht und Beschützung der der Capelle verliehenen Güter vor und verspricht die Capelle und ihre Güter gegen Angriffe böser Menschen zu vertheidigen. Die Urkunde selbst lautet also:

(1191) . . . Ego Albertus Dei gratia Salisburgensis Ecclesiae Archiepiscopus, Apostolicae Sedis Legatus . . . notum facio, . . . quod dilectus noster *Hermannus* Archipresbiter et frater suus Comes *Otto* de *Ortenburch* ob redemptionem animarum suarum *Capellam* et *Hospitale* in proprio fundo construxerunt et eidem Capellae propria praedia ad usus pauperum expendenda in dotem contulerunt et quia piis petitionibus voluntarius praebendus est assensus, inducti precibus praenominatorum fundatorum eandem Capellam a jurisdictione Matricis Ecclesiae, sicut nostrae est potestatis, eximimus, liberam etiam indulgemus facultatem omnibus ad domum eorumdem fundatorum pertinentibus et illis, qui aliquas possessiones ea devotione eidem capellae conferre voluerint, ut ibi sepeliantur. Praeterea praenominatum comitem et omnes ejus successores legitimos *Advocatos* ejusdem Hospitalis constituimus, sicut juris est fundatori, retinentibus (? offenbar nur remanentibus) tamen praediis atque redditibus sub nostrae et nostrorum successorum potestatis tuitione etc. Ut autem haec omnia rata et inconvulsa perpetua

stabilitate permaneant, praesentem paginam impressione nostri sigilli munivimus sub testimonio Domini Dietrici Gurcensis Episcopi, Hartwici Gurc. Praepositi, Meinhalmi Frisacensis Ecclesiae Decani et Archidiaconi, Echardi Praepositi Ecclesiae sanctae Mariae in Solio, Ortliebi Archidiaconi de Vischa, Bertholdi, Gotofridi, Richardi, Pilegrami. Isti sunt Frisacensis Ecclesiae Canonici. Isti sunt testes capellani conscientiae Poppo filius comitis Udalrici (de Heunburg), Geroldus, Conradus, Wernherus, Arnoldus Vicedecanus, Adelsugus, Joannes, Rudolfus. Isti sunt fideles, sub quorum praesentia actum est: Comes Engelbertus (de Görz) Advocatus Ecclesiae Aquilejensis, Comes Udalricus (de Heunburg) et filii ejus Comes Gero, Comes Wilhelmus, Heinricus de Scherphenberch, Wichardus de Carlesberch, Hartwicus de Hacke (vielleicht abgekürzt statt Hardekke?), Colo et frater ejus Gotefredus de Truchsen, Swikerus et filii ejus Almerus et Otto. Isti sunt testes ministeriales ecclesiae: Fridericus de Pettovia, Chuno de Werven, Heinricus Castus, Rahwin et frater ejus Reimbertus, Pabo et Conradus et Heinricus fratres de Vine, Marquardus, Rudgerus, Gerholdus fratres, Wolframus dapifer, Heinricus pincerna, Heinricus et Leupoldus fratres de Walde et alii quam plures.

Acta sunt haec Frisaci Anno Dominicae Incarnationis millesimo centesimo nonagesimo primo. Indictione nona. anno Lunaris Cycli decimo quarto, Epocha vicesima tertia.

Datum Frisaci in die coenae Domini per manus Echardi presbyteri praesidente Romanae Ecclesiae Domino Clemente Papa III. Pontificatus ejus anno quarto; regnante Domino Henrico Romanorum Rege anno regni ejus decimo nono, quo (dieses Wort fehlt zwar in der Abschrift, muss aber zur Vervollständigung des Satzes hineingesetzt werden) post mortem patris (K. Friedrich starb am 10. Juni 1190) profectus est in Italiam; Pontificatus autem nostri post reditum anno octavo [1]).

Ich habe diese für die Geschichte der Grafen von Ortenburg und des Marktes Spital wichtige Urkunde aus dem Grunde der Hauptsache nach und was die Zeugen betrifft, vollständig mitgetheilt, weil davon bisher nichts als ein magerer Auszug von Peter Apostelen de Apostolis, welchen auch Freiherr von Ankershofen in seinen Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens mittheilt, bekannt und weil über diese Stiftung sogar eine ganz irrige Ansicht verbreitet war. So sagt Huschberg:

---

[1]) Copialbücher. IV. Band, S. 589—591.

„Hermann und sein Bruder Otto waren, wenn auch nicht die Gründer, wie aber dennoch möglich wäre, doch die ersten und vorzüglichsten Wohlthäter des Stiftes der Chorherren zu Spital in Ober-Kärnten, welches sie um das Jahr 1191 von Grund aus aufgebaut haben sollen“ [1]). Ja auch Cäsar in seinen so häufig benützten und nachgeschriebenen Jahrbüchern von Steiermark, sagt unter Hinweisung auf Lazius dasselbe, verbessert aber unter Berufung auf Hieronymus Pez jene Angabe dahin, dass nicht Graf Otto von Ortenburg, sondern Bischof Otto II. von Bamberg das Chorherrenstift zu Spital gegründet habe. Es ist klar, dass hier eine Verwechslung zwischen Spital am Pirn in Österreich und Spital bei Ortenburg in Kärnten Statt gefunden habe. In letzterem Orte bestand zu keiner Zeit ein Chorherren-Stift, sondern die Brüder Hermann und Otto hatten daselbst nur eine Capelle und ein Hospital für Arme erbaut und mit Gütern zum Unterhalte der letzteren und des bei der Capelle angestellten Priesters ausgestattet, und eben dieser Stiftung verdankt der Ort seinen Ursprung und Namen. Denn da blos gesagt wird, sie hätten jene Gebäude auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden erbaut, und kein Name genannt wird, so ist es wahrscheinlich, dass daselbst früher noch keine Ortschaft bestanden habe, sondern dass erst seit dem Bestehen der Capelle und des Hospitales eine Ansiedlung daselbst entstanden und diese mit abgekürztem Namen Spital genannt worden sei.

Die Mutterkirche, von deren geistlicher Gerichtsbarkeit die Capelle befreit wurde, war höchst wahrscheinlich keine andere als die Kirche im Schlosse Ortenburg selbst. In den Jahren 1192 und 1197 erscheint an dieser zwar nur noch ein Caplan, Namens Berthold; allein dies schliesst noch nicht die Annahme aus, dass er die Rechte eines Pfarrers besessen habe. In einer Urkunde vom Jahre 1256 erscheint bereits als Zeuge: Heinricus *plebanus* (so viel als parochus) de *Ortenburch*. Ich kann daher der im Texte zu Wagner's Ansichten Artikel: Spittal (? Spital) ausgesprochenen Ansicht durchaus nicht beistimmen, wo es wörtlich also heisst: . . . „indessen war der Markt im Jahre 1183 bereits an Volkszahl so weit gediehen, dass Hermann Graf von Ortenburg, erwählter Bischof von Gurk, mehrere Priester alldort stiftete. Die jetzigen sogenannten sechs Ortenburgischen Beneficien oder Caplaneien sind grösstentheils von ihm“.

[1]) Huschberg. Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesammthauses Ortenburg. Sulzbach, bei J. E. v. Seidel. 1828. S. 253—254.

Wo ist der Beweis dafür, dass Spital schon 1183 ein Markt gewesen sei und dass Hermann die Mehrzahl jener sechs Beneficien gestiftet habe?

Hätte daselbst 1191 schon ein Markt oder auch nur ein Dorf bestanden, so wäre der Ort in der Urkunde gewiss genannt worden, während es blos heisst, dass die beiden Brüder auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden, in proprio fundo, das Spital und die Kirche erbaut haben.

Man muss des Guten nicht zuviel thun; jene Beneficien sind vielmehr nach und nach im Laufe mehrerer Jahrhunderte entstanden und was den angeblichen Markt betrifft, so spricht die angeführte Urkunde mehr für meine Ansicht, dass vor 1191 daselbst nicht einmal ein Dorf bestanden habe. Aber wo kamen denn dann die Armen her, für welche das Hospital gebaut wurde? Überallher von nah und fern, einheimische wie fremde, kamen zu jener Zeit Arme, Presshafte, Aussätzige, Verkrüppelte etc. zu den Burgen der Vornehmen, warteten vor den Thoren und flehten um Brot, Kleider, guten Rath, ärztliche Hilfe, wie dies unter andern auch der ritterliche Minnesänger Ulrich von Lichtenstein in einem seiner Gedichte schildert. Man braucht desshalb, um sich das Dasein der Armen zu erklären, nicht anzunehmen, dass der heutige Ort Spital schon 1183 ein Markt gewesen sei und dass Graf Hermann wegen zugenommener Volkszahl sich veranlasst gesehen habe, daselbst mehrere Beneficien zu stiften. Die Urkunde von 1191 spricht nur von einer Capelle, für welche ein Priester genügte und von einem Hospital für die Armen.

Da der Erzbischof dieser Capelle das Recht ertheilte, dass nicht nur die Stifter und ihre Nachkommen, sondern auch alle Wohlthäter derselben daselbst begraben werden dürften, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die beiden Stifter sich daselbst ihre Ruhestätte erwählt und Hermann auch gefunden habe.

Das Spital mit der Capelle stand aber am linken Ufer der Lieser bei der Brücke, die dort über den Fluss führt, an der Landstrasse, und steht noch, nur in veränderter Gestalt und ohne die Capelle, welche 1798 abbrannte und darauf abgetragen wurde. Das noch jetzt sehr ansehnliche und wohnliche Gebäude war bis zum Jahre 1860 der Sitz des k. k. Bezirks- und Steueramtes und Untersuchungsgerichtes Spital.

Auffallend ist es, dass der dritte damals noch lebende Bruder Heinrich an dieser Stiftung nicht Theil genommen habe. Otto und

Hermann bedurften übrigens seiner Einwilligung nicht, da sie Capelle und Spital auf ihrem eigenthümlichen, durch vorausgegangene Erbtheilung ihnen zugefallenen Grund und Boden erbauten und eben so mit ihren eigenen Gütern ausstatteten und keine Veräusserung oder Verschenkung eines zur Grafschaft Ortenburg gehörigen Ortes stattfand. Selbst diese Nichttheilnahme Heinrich's an dem frommen Werke seiner Brüder deutet auf sein unfreundliches Verhältniss zu denselben hin.

1192 (ohne weiteres Datum) schenkte Graf Otto, als er im Begriffe war, als Kreuzfahrer nach Palästina zu ziehen, dem Stifte Victring in Kärnten für den Fall seines Todes zwei Höfe am Hünersberg (zwischen der Lieser und der Möll) in Oberkärnten. Die darüber ausgestellte Urkunde ist besonders in genealogischer Beziehung sehr wichtig und verdient daher vollständig angeführt zu werden.

Notum sit . . . quod *Otto* comes de *Ortenburch* potestativa manu sua et fratrum suorum domini *Hermanni* Archidiaconi et Comitis *Heinrici* et uxoris suae *Brigidae* Comitissae et filiorum suorum *Heinrici* et *Hermanni* contradidit duos mansos in monte, qui dicitur *Huonesperc*, ob remedium animae suae post obitum suum Coenobio sanctae Mariae *Vittringen*, quod impressione sui sigilli confirmatum est. Testes . . . Heinricus comes de Eppan, Heinricus de Treven . . . Rudolfus de Rase, Werenhardus de Paradiso . . . Acta sunt haec *Ortenburch*, cum peregre profectus est praedictus comes *Otto*, qui hujus causae auctor et defensor est et hanc cartam conscribi fecit per manum capellani *Bertoldi* et contradidit eam in potestatem domini Bertoldi abbatis de Vittringen. Anno Millesimo C°. nonagesimo II° [1]).

Anton von Benedict, der diese Urkunde in deutscher Übersetzung mittheilt, führt noch mehrere Zeugen an, welche in der obigen lateinischen Abschrift ausgelassen worden sind, nämlich Heidenricus de Lapide et filius ejus Reinhardus, Heinricus et Rudigerus fratres de Paldramsdorf, Liebhardus de Lind . . .

Diese Urkunde ist zuerst in genealogischer Hinsicht wichtig. Sie führt uns die Grafen Heinrich, Otto und Hermann als Brüder an. Da nun Heinrich in der Urkunde vom Jahre 1145 ein Sohn Otto's I. genannt wird, so waren auch Otto II. und Hermann I. Söhne eben dieses Otto I. Alle drei mochten 1192 nach Abstufungen bereits Sechziger sein. Sodann führt uns die Urkunde Otto's II. Gemahlin Brigida

---

[1]) Kärntnerische Zeitschrift. IV. Bändchen, S. 170.

und seine zwei ältesten Söhne Heinrich II. und Hermann II. an, welche, da die Schenkung auch mit ihrem Mitwissen geschah, damals schon Jünglinge oder wenigstens Knaben von 12—14 Jahren gewesen sein mussten.

Dass Otto die zwei Mansen auf dem Hünersberg mit Einwilligung seiner zwei Brüder verschenkte, deutet klar darauf hin, dass auch bei den Ortenburgern das Hausgesetz bestand, dass Güter, welche einen integrirenden Bestandtheil der Grafschaft Ortenburg ausmachten, nur mit Einwilligung aller zur Nachfolge berechtigten und stimmfähigen Glieder des Hauses verschenkt, verkauft oder vertauscht werden durften. Daraus ergibt sich nun, dass jene zwei Mansen zur Grafschaft gehört und diese daher bis an den bezeichneten, nördlich von Pusarniz und Hohenburg, zwischen der Möll und Lieser gelegenen 8185 Fuss hohen Berg sich erstreckt haben musste, dessen südlicher Ausläufer Trebach heisst.

Der Schluss: Acta sunt haec (in castro) Ortenburch, cum *peregre profectus est* (eigentlich wohl nur: cum peregre profecturus esset) praedictus comes *Otto*, deutet an, dass dieser damals eine Reise in ein fernes Land anzutreten Willens war, und zwar, wie man aus der mittelalterlichen Bedeutung der Wörter peregrinus, italienisch pellegrino, deutsch Pilger, peregrinari, so viel als peregre proficisci, pellegrinare, pilgern, schliessen kann, eine Pilgerreise nach einem heiligen Orte, z. B. Rom, San Jago di Compostella oder Jerusalem. Für einen beabsichtigten Zug in das heilige Land spricht das Siegel, dessen sich Graf Otto zum Siegeln der obigen Urkunde bediente, welches nicht das Ortenburgische Familienwappen, sondern das bekannte Kreuz der Kreuzfahrer darstellt. (Sieh am Ende: Siegel und Wappen der Grafen von Ortenburg Nr. 1.)

Dieser beabsichtigte Zug in das heilige Land scheint aber 1192 nicht zu Stande gekommen zu sein, da wir eine Urkunde haben, worin ausdrücklich gesagt wird, dass Graf Otto 1197 den Kreuzzug nach Palästina angetreten habe, was er doch sicher nicht gethan hätte, wenn er schon 1192 daselbst gewesen wäre. Was ihn an der Ausführung seines Entschlusses gehindert habe, ist nicht bekannt. Das Datum des Monates und des Tages, an welchem die Schenkung geschah, ist in der Urkunde nicht angegeben und es kann desshalb nicht entschieden werden, ob diese oder die nächstfolgende Urkunde die spätere sei.

1192 am 9. Juni zu Friesach bestätiget Erzbischof Adalbert von Salzburg alle von seinen Vorfahren der Gurker Kirche ertheilten Gabbriefe. Nach den geistlichen Zeugen, worunter Meinhalmus, *Hermannus*, Ortliebus archidiaconi, folgt als erster weltlicher Zeuge *Otto* comes de *Ortenburch* . . . [1]).

Nach dem Obigen ist es wahrscheinlich, dass Graf Otto den beabsichtigten Kreuzzug, auf welchen die Stelle „cum peregre profectus est comes *Otto*" und das anstatt seines Wappens auf die Urkunde gedruckte Kreuz hindeuten, 1192 nicht unternommen habe. Der Grund der Unterlassung ist unbekannt, aber ich vermuthe, dass bald nach der Ausstellung jener Urkunde sein Bruder Heinrich erkrankt und gestorben und Otto zu Hause geblieben sei, um eine Angelegenheit zu ordnen, die, wie es aus der diesfälligen Urkunde hervorgeht, ihm sehr am Herzen lag. Heinrich hatte das Schloss Wartenberg sammt Zugehörung innegehabt und sich darnach auch einen Grafen von Wartenberg genannt. Auf dasselbe Schloss machte auch Otto Ansprüche, konnte sie aber bei Lebzeiten des Bruders nicht geltend machen und durchsetzen. Als aber Heinrich gestorben und seine Söhne entweder ausser Landes oder die Besitzung ihres Vaters gegen den Oheim zu behaupten nicht im Stande waren, verkaufte Otto das genannte Schloss sammt Zugehör dem Bischofe Otto von Freising, der es sogleich zerstören liess, damit nicht Heinrich's Söhne es vermöge Erbrechts vom Bischofe zurückverlangen und in Besitz nehmen könnten. In der Urkunde, die wir bereits mitgetheilt haben, heisst es ausdrücklich, dass der Bischof das genannte Schloss von dem Grafen Otto von Ortenburg bei dessen Lebzeiten gekauft habe, von Heinrich selbst ist nicht mehr die Rede, sondern nur von seinen Söhnen, (ne *filii* fratris sui comitis *Heinrici* . . . dann weiter unten quod *patrueles* (die Neffen) praedicti comitis (Ottonis) fraudulenter occuparent), woraus man klar ersieht, dass zur Zeit des Verkaufes Heinrich nicht mehr am Leben gewesen sei.

Da nun Heinrich 1192 noch lebte, Otto aber 1197 nach Palästina zog und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr zurückkehrte, so ist Heinrich's Tod und der darauf gewiss sogleich erfolgte Verkauf von Wartenberg in eines der Jahre zwischen 1192 und 1197 zu setzen.

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

Welcher der Brüder ein grösseres Recht auf Wartenberg gehabt habe, ist nicht bekannt; für den einen scheint der Besitz und das davon geführte Prädicat, für den andern aber der Umstand zu sprechen, dass es der Bischof von ihm, den er daher für den Eigenthümer gehalten haben musste, an sich gekauft hat. Einiger Schein eines gewaltsamen Verfahrens von Seite Otto's bleibt aber immer hängen.

Wo lag aber Wartenberg? Als zweiten Grund, warum er dies Schloss habe schleifen lassen, führt der Bischof an, dass er in der Nähe auf seinen Dominicalgütern „apud Lonca“ ohnedies ein sehr festes Schloss besitze. Versteht man nun unter Lonca Laack, damals eine dem Bisthume Freising gehörige Herrschaft in Krain, daher auch Bischof-Laack genannt, so musste Wartenberg nahe dabei gelegen sein, wo man jedoch davon nichts findet. Dagegen gibt es im nordöstlichen Theile von Krain, südlich von der Poststation Podpetsch, nahe bei Moräutsch in der Ortsgemeinde Dritai, ein Schloss und Gut Wartenberg, welches bis in die neueste Zeit eine Herrschaft war und einst ebenfalls dem Bisthume Freising gehörte und eine Meile nördlich von Podpetsch eine Ortschaft Laacke, wo vielleicht einst ein Schloss gewesen sein mag. Daher möchte ich Wartenberg eher bei Moräutsch als bei Bischof-Laack suchen.

1197 . . . Graf Heinrich von Matrey (Windisch-Matrey im Pusterthale) überlässt Gotteswegen und für sein eigenes und seiner Ältern Seelenheil so wie auf Bitten seiner Freunde, des Grafen Meinhard und seines Bruders des Grafen Engelbert beider Grafen von Görz, und auch des Grafen Otto von Ortenburg gegen Empfang von 20 Marken einige Leibeigene dem Domstifte Brixen. Testes: Comes Meinhardus et frater ejus Engelbertus, Comes *Otto* de *Ortenburch*, Hugo de Tufers etc. [1]).

Die letzte Urkunde, worin Otto vorkommt, ist folgende:

1197 ohne Monat und Tag. Nach einem langen schwülstigen Eingange:

Notum sit . . . quod comes *Otto* de *Ortenburch* ob remedium animae suae duos mansos in monte, qui dicitur *Hůnersperc,* coenobio

---

[1]) Sinnacher. Gesch. der bischöflichen Kirche zu Säben und Brixen. III. Band, S. 667. Sieh auch Coronini. Chronicon Goritiense ad annum 1197, pag. 191.

sanctae Mariae Vittrin longis temporibus praenotaverat eo vero tenore, ut praedicti mansi in sua jurisdictione eo vivente in usum sibi remanerent. Tempore vero crucis praedictus comes *Otto* eodem signo insignitus, inductus petitionibus domini abbatis (nicht genannt) venerabilis viri et totius congregationis praedicti coenobii, antequam viam Christi aggressus est, cum uxore sua *Brigida* comitissa et filiis suis *Heinrico* et *Hermanno* et *V̊dalrico* omne jus proprietatis . . . praedicto coenobio contradidit . . . Ut autem haec omnia rata et inconvulsa . . . permaneant, praesentem paginam comes *Otto* impressione sui sigilli munire praecepit sub testimonio Domini *Hermanni* Archidiaconi et Haidenrici et filiorum ejus Růdgeri et Adelberti de Lapide, Heinrici castellani et filiorum ejus Rûdgeri et Rudolfi et filiorum comitis *Heinrici* et *Hermanni*, Rüdgeri de Paldramsdorf, Gebehardi et Wulfingi et Eberhardi de Pinzegov, Alberi Gastaldionis, et W̊lferi de Prixen, Pertoldi sacerdotis, qui hanc cartam conscripsit et cum tali testimonio miserrimus peccatorum commendavit in orationes omnium (omnibus) in coenobio Vittrin constitutis.

Acta sunt haec *Ortenburca* anno MC. nonagesimo septimo ab incarnatione Domini Regnante domino Papa Coelestino et Imperatore Heinrico, qui Apuliam devicit, et domino Alberto Salzburgensi Episcopo et domino Pilgrimo patriarcha [1]).

1197. Otto Graf von Ortenburg, welcher schon lange (1192) zwei Mansen auf dem Hünersberg dem Kloster der heil. Maria zu Victring unter der Bedingung bestimmt hatte, dass sie, so lang er lebte, zu seiner Benützung bleiben, nach seinem Tode aber an das Kloster fallen sollten, gibt nun zur Zeit des Kreuzzuges, als er mit dem Kreuze bezeichnet wurde, auf Bitten des Abtes und des Conventes, bevor er den Kreuzzug antrat, im Vereine mit seiner Gattin, der Gräfin Brigida, und seinen Söhnen Heinrich, Hermann und Ulrich, alle seine Eigenthumsrechte auf die zwei Mansen und die dazu gehörenden Leute an das genannte Kloster.

Von Otto's Brüdern erscheint Heinrich nicht mehr, wohl aber Hermann, der als erster Zeuge angeführt wird. Als in die Abtretung

[1]) Abschrift im st. st. Joanneum zu Graz. Am Ende der Abschrift steht angemerkt: Sigillum laesum. Wahrscheinlich war dies jenes Kreuz mit der Umschrift: Otto Comes, dessen er sich schon zur Siegelung der Urkunde vom Jahre 1192 bedient hatte. Sieh hinten die Abbildungen der Wappen Nr. I.

der zwei Mansen einwilligend, wird ausser Otto's Gemahlin Brigitta und seinen zwei älteren Söhnen Heinrich und Hermann, welche schon in der Urkunde vom Jahre 1192 vorkamen, auch noch Ulrich, der drittgeborne Sohn, genannt, welcher jedoch, wahrscheinlich wegen seiner Jugend, nicht, wie seine Brüder, unter den Zeugen erscheint.

Also erst 1197 führte Otto seinen schon 1192 gefassten Entschluss, nach Palästina zu ziehen, aus. Welcher seiner Söhne, seiner Standesgenossen, seiner Vasallen und Ministerialen ihn begleitet, welcher Schaar er sich angeschlossen, welchen Weg er eingeschlagen, ob er Palästina erreicht und seine Heimat wieder gesehen habe, ist völlig unbekannt.

Von einem grösseren Kreuzzuge, der 1197 unternommen worden wäre, findet man nirgends eine Spur. Seine Reise scheint daher mehr ein Privatunternehmen, die Erfüllung eines gemachten Gelöbnisses gewesen zu sein. Es gehörte ein starker Entschluss dazu, als ein Sechziger eine so gefahrvolle Reise zu unternehmen, und es hat allen Anschein, als habe er nur in das heil. Land reisen wollen, um daselbst zu sterben. Er scheint auch wirklich nicht mehr zurückgekehrt zu sein, da er seitdem nicht mehr vorkömmt und keine Urkunde ferner seiner Erwähnung thut. Ob er in Palästina, ob im Meere sein Grab gefunden habe oder ob sein Leichnam zurückgebracht und in der von ihm und seinem Bruder Hermann erbauten Capelle begraben worden sei, wer weiss es?

Otto's II. Gemahlin hiess nach den Urkunden von 1192 und 1197 Brigida; aus welchem Geschlechte sie herstammte, ist urkundlich nicht bekannt. Huschberg [1]), der ihren Vornamen nicht kannte, nennt sie eine Gräfin von Haimburg (Heunburg) und dürfte ganz Recht haben, da man, wie wir zu seiner Zeit melden werden, Spuren einer Verwandtschaft zwischen den Ortenburgern und Heunburgern findet, die nur aus der Verbindung Otto's II. mit Brigida herrühren dürfte. Diese war wahrscheinlich die Tochter des Grafen Wilhelm II. von Heunburg; daher ergibt sich folgendes genealogisches Verhältniss:

---

[1]) Huschberg. Gesch. des Gesammthauses Ortenburg. Stammtafel VI, zu Seite 250 gehörig.

	Grafen von Heunburg, Brüder		
Graf von Ortenburg	**Wilhelm II.** † um 1150	**Ulrich I.** † um 1192	
Otto II. vermählt mit † 1197	**Brigida** lebte noch 1199.	**Gero** † nach 1212	**Wilhelm III.**
Hermann II. und noch vier Söhne † 1256		**Wilhelm IV.** † 1249	
Friedrich II. und noch drei Söhne. † 1304.		**Ulrich II.** † 1308.	

Diese Verwandtschaft wurde noch ein Jahrhundert später anerkannt, indem Graf Ulrich II. von Heunburg im Jahre 1293 nach seiner Empörung die Verwendung seines Vetters, des Grafen Friedrich von Ortenburg, in Anspruch nahm, um sich mit dem Herzoge Albrecht I. von Österreich und Steiermark und dem Herzoge Meinhard von Kärnten auszusöhnen.

Otto II. hatte mit seiner Gemahlin Brigida mehrere Söhne und wahrscheinlich auch Töchter erzeugt; urkundlich bekannt aber sind nur folgende vier Söhne: Heinrich II., Hermann II., Ulrich II. und Otto III. Da man 1192 nur die zwei ersten, 1197 bereits auch den dritten, viel später aber erst den vierten Sohn findet, so dürften sie auch rücksichtlich ihres Alters in der obigen Ordnung auf einander gefolgt sein.

§. 3. Hermann I.

Dass auch dieser ein Sohn des Grafen Otto I. gewesen sei, ersieht man aus der Urkunde vom Jahre 1192, worin Otto II. mit Einwilligung seiner Brüder Heinrich und Hermann zwei Mansen auf dem Hünersberg an das Kloster Victring schenkt. Da nun Heinrich in der Urkunde vom Jahre 1145 ein Sohn Otto's (I.) genannt wird, so mussten dies auch Otto II. und Hermann I. gewesen sein.

Dieser widmete sich dem geistlichen Stande und wurde Dompropst und Erzdiakon, als welchen man ihn zuerst 1169 in folgender Urkunde findet:

1169 am 24. März. Ulrich, Patriarch von Aquileja, bestätiget den Chorherren von Gurk den ihnen vom Patriarchen Pilgrim zugestandenen und gefreiten Hof am Markte zu Aquileja, dann die Mauth- und Zollfreiheit an der Klause und die Capelle in Remsnich sammt Zehent und

Zugehör. Testes: Udalricus episc. Trevis., Udalricus abbas Mosac., Pertholdus abbas Ossiac., Dietricus praepositus de sancto Stephano, Udalricus Aquilejensis praepositus et Archidiaconus, *Hermannus Karniensis praepositus et archidiaconus*, Pilgrimus Civitatensis praepositus et vicedominus, Richerus, Udalscalcus, Pilgrinus capellani, Richerus parochianus de Villach etc. (die weltlichen Zeugen und dann am Schlusse wieder) Waltherus Archidiaconus Villacensis et Wigandus sacerdos, Johannes de Rase, Udalricus de Capella, Dominicus de Fustriz plebani [1]).

Nun in dieser Urkunde heisst Hermann — denn dass es unser Graf Hermann von Ortenburg sei, ist nicht zu zweifeln, da dieser den Titel Archidiaconus bis zu seinem Tode führte — *Karniensis praepositus et Archidiaconus.*

Nun ist mir allerdings nicht unbekannt, dass solchen geistlichen Titulaturen gewöhnlich, ja fast ausschliesslich die Benennung des Ortes hinzugefügt wird, wo sich die Kirche befindet, welcher der Geistliche angehört, z. B. Praepositus Aquilejensis, Gurcensis, Salisburgensis, Pataviensis etc., allein ich kenne keinen Ort Carnia, wo ein Bischofssitz oder ein Chorherrenstift gewesen wäre, und daher unser Hermann hätte Propst sein können.

Propst von Gurk konnte Hermann 1169 nicht gewesen sein, indem Roman damals und bis zum Jahre 1174 Dompropst von Gurk war. Da Carnia so wie Carniola „Krain" bezeichnet, so kann Carniensis so viel als Krainerisch, aus oder in Krain bedeuten. Demnach müsste Hermann Propst und Erzdiakon in Krain gewesen sein, und zwar wahrscheinlich am Domcapitel zu Laibach, wo bereits ein bischöflicher Sitz war, wie man auch aus der Urkunde ddo. Padua 3. April 1180 ersicht, worin auch Hermann als Zeuge erscheint, und zwar nach den Bischöfen von Padua, Concordia und Laibach.

Aber Carnia war auch das ganze Mittelalter hindurch die Bezeichnung für den nördlichen gebirgigen Theil von Friaul; ja selbst noch heutigen Tages werden die Bewohner desselben Čarnici (sprich Tscharnici) genannt. Demnach könnte Graf Hermann Propst und Erzdiakon von Nordfriaul gewesen sein, und diese Erklärung ginge vollkommen an, wenn Karniensis blos mit Archidiaconus zu verbinden wäre. Da es

---

1) Freiherr v. Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. von Kärnten.

aber heisst: Karniensis praepositus et archidiaconus, so ist selbst bei dieser Annahme, dass Carnia Nordfriaul bezeichne, die Schwierigkeit nicht beseitiget, indem man dort keinen Ort Namens Carnium oder Carnia findet, wo ein Bischofssitz oder eine Propstei gewesen wäre. Also adhuc sub judice lis est.

1179 nach dem Tode des Bischofs Roman II. von Gurk wurde Hermann Graf von Ortenburg, Propst und Erzpriester in Krain, von dem dortigen Capitel einstimmig zum Bischofe von Gurk erwählt, erhielt jedoch nicht die Bestätigung. Die Sache verhielt sich nämlich so:

Das Recht der Ernennung auf den genannten Bischofssitz stand nach der Errichtungsurkunde des Bisthums den Erzbischöfen von Salzburg zu. Papst Alexander III. hatte aber 1174 zur Zeit des Schisma zwischen den Erzbischöfen Adelbert und Konrad von Salzburg dem Capitel zu Gurk, um es für sich und Konrad zu gewinnen, das Recht verliehen, im Falle der Erledigung des Bisthums den Bischof selbst zu wählen. Kraft dieser päpstlichen Bulle erwählten die Chorherren daselbst im Jahre 1174 nach dem Tode des Bischofs Heinrich ihren Dompropst Roman II. zum Bischofe, welcher auch wirklich die Bestätigung erhielt. Als dieser 1179 gestorben war, schritten die Chorherren von Gurk kraft derselben päpstlichen Bulle zur neuen Wahl und wählten den Erzdiakon (und Propst von Krain) Hermann Grafen von Ortenburg zum Bischofe.

Konrad III., welcher nach der Vertreibung und Absetzung seines Gegners Adelbert den erzbischöflichen Stuhl zu Salzburg allein und unangefochten innehatte, verwarf aber jene Wahl als unrechtmässig, indem er sich auf das ursprüngliche, nur den Erzbischöfen zustehende Ernennungsrecht und zugleich auf eine am 12. April 1179 erlassene Bulle berief, worin derselbe Papst Alexander III. dem Erzbischofe Konrad nebst anderen Rechten und Privilegien auch das Ernennungsrecht auf Gurk bestätigt und das dem dortigen Capitel im Jahre 1174 verliehene Wahlrecht widerrufen hatte. Das Capitel dagegen beharrte mit Berufung auf die frühere Bulle, in Folge deren es bereits 1174 den Dompropst Roman II. zum Bischofe gewählt hatte, eine Wahl, die von Niemanden sei bestritten worden, bei seiner Wahl und auf seinem Rechte.

Der Erzbischof hatte inzwischen den Gurker Dompropst Dietrich von Kolniz zum Bischofe von Gurk ernannt und mit den geistlichen

und weltlichen Rechten und Hohheiten bekleidet und wollte denselben trotz dem Widerspruche des Capitels mit bewaffneter Hand in den Besitz des Bisthums einsetzen. Er rückte daher mit einem Haufen von Reisigen vor das Schloss Strassburg, wo damals und bis in die neuere Zeit herab die Residenz der Bischöfe von Gurk war, um Hermann zur Übergabe und Abdankung zu zwingen. Allein alle seine Anstrengungen waren vergeblich, da Hermann nicht nur mit Muth die Veste vertheidigte, sondern endlich sogar den Erzbischof zwang, am 29. November 1179 die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache abzuziehen.

Hermann, in der Voraussicht, dass er noch einen schweren Kampf zu bestehen haben werde, begab sich, während seine Brüder in Kärnten für ihn sich rüsteten und ihre Vasallen aufboten, nach Krain und Friaul, um auch daselbst Truppen zu sammeln, und scheint auch den Patriarchen Ulrich von Aquileja um Beistand ersucht zu haben. Wir finden ihn wenigstens in einer Urkunde Padua den 3. April 1180, worin der genannte Patriarch in seiner Diöcese das Fest der heil. Maria Magdalena einführt, nach den Bischöfen von Padua, Concordia und Laibach als vierten Zeugen: *Hermannus Gurcensis Electus* [1]).

Allein auch der Erzbischof, über das Misslingen seines Unternehmens und den hartnäckigen Widerstand des Gegners auf das Äusserste aufgebracht, bot im folgenden Jahre alle seine Macht auf und verstärkte sich auch mit fremdem Beistande, indem die in Kärnten begüterten Bischöfe Otto von Bamberg und Heinrich von Brixen, der Herzog Hermann von Kärnten und der Pfalzgraf Otto der jüngere von Wittelsbach mit zahlreichen Schaaren zu seiner Unterstützung herbeikamen.

Zuerst, am 5. Juli 1180, erschien der Gegenbischof Dietrich mit seinem Aufgebote vor dem Schlosse Strassburg und am 25. desselben Monates kamen der Erzbischof und die genannten geistlichen und weltlichen Fürsten mit ihren Truppen daselbst zusammen, und damit es im Lager auch nicht an einem Vertreter des heil. Stuhles gebräche, erschien auch der Cardinal und päpstliche Legat Peter de Bono.

Hermann leistete den Angriffen der vereinigten Macht seiner zahlreichen Feinde mit seinen an Zahl viel schwächeren Streitern noch einen Monat hindurch muthigen Widerstand, ergab sich aber, nachdem

---

1) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. pag. 620.

das unter dem Schlosse gelegene Städtchen Strassburg von den Feinden eingenommen und niedergebrannt worden war, am 30. August 1180 und entsagte allen seinen Ansprüchen auf das Bisthum Gurk. Der Streit zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Capitel von Gurk wurde von dem Bischofe Albert von Freising und dem Abte Heinrich von Heiligenkreuz, welche der Papst zu Schiedsrichtern aufgestellt hatte, zu Gunsten des Erzbischofes entschieden [1]).

Von nun an erscheint Hermann wieder als Archidiaconus, Erzdiakon, aber ohne Beisatz der Kirche, des Ortes oder des Landes; nur einmal, 1187, heisst er: Hermann Erzdiakon von Ortenburg, was aber nur so viel zu bedeuten scheint als: Hermann (Graf) von Ortenburg Erzdiakon. Den Titel Propst findet man nicht mehr, und zweimal, nämlich in der zwischen 1182 und 1187 ausgestellten Urkunde, so wie in jener von 1191 über die Stiftung der Capelle und des Hospitales unter Ortenburg wird er Archipresbyter, Erzpriester, genannt, obwohl er in den späteren Urkunden von 1192, 1197 und 1200 wieder Erzdiakon heisst, wesswegen ein grosser Unterschied zwischen diesen beiden Titeln nicht bestanden zu haben scheint.

Wenn, wie Einige und darunter auch Hansiz meinen, der Erzdiakon Hermann jenes schöne Trostschreiben an den im Jahre 1169 vom Kaiser Friedrich Barbarossa hart vorfolgten und 1177 von seinem Sitze verdrängten Erzbischof Adelbert von Salzburg verfasst hat [2]), so konnte er nun — so sonderbar fallen oft die Würfel unseres Schicksales — die an den Erzbischof gerichteten Trostgründe für sich selbst anwenden, und zwar um so mehr, als der 1177 vertriebene Erzbischof im Jahre 1183 am 19. December auf seinen verlassenen Sitz nach Salzburg wieder bleibend zurückkehrte, er aber nach seiner gezwungenen Abdankung wieder das war und blieb, was er vorher war, Erzdiakon. Doch wenn er wirklich der Verfasser jenes Trostschreibens war und so dachte und fühlte, wie er schrieb, so wird er auch die ihm von Gott beschiedene schwere Prüfung mit Ergebung, Standhaftigkeit und Würde ertragen haben, indem er in jenem Schreiben ein achtungswürdiges Zeugniss nicht nur von seiner treuen Anhänglichkeit an seinen

---

[1]) Hansiz. Germ. sac. T. II, pag. 300 et sq. Meichelbeck. Eccl. Frising. T. I. pag. 374, und über den Schiedsspruch: Ankershofen. Urk.-Reg. zum Jahre 1180.

[2]) Bernhard Pez hält den Propst Heinrich von Berchtoldsgaden für den Verfasser desselben.

Kirchenfürsten, sondern auch von seiner echten Gottesfurcht, geistlichen Gelehrsamkeit und nicht geringen Geschmacksbildung, indem der Brief in einem für jene Zeit gewiss reinen und schönen Style abgefasst ist, niedergelegt hat.

Durch sechs Jahre nach seinem Sturze findet man ihn in keiner Urkunde; er mochte diese Jahre wohl in tiefer Zurückgezogenheit in Krain und Friaul zugebracht haben; von dort an erscheint er hierauf noch in folgenden zehn Urkunden:

1186 am 29. December übergibt Patriarch Gottfried von Aquileja den von dem Erzdiakon von Cividale, Peregrin, aufgelassenen Zehent von der Villa Zopollanum den Chorherren von Cividale. Unter den Zeugen: *Hermannus* de *Ortenburg* etc. [1]).

1187 am 1. October bestätiget Erzbischof Adalbert von Salzburg auf der Leibnizer Synode dem Stifte Admont das Patronatsrecht auf die Kirche St. Walburgen. Ferner erhält der Erzbischof von demselben Stifte die Kirche St. Magdalena und das Hospital in Friesach, welche er sogleich den Friesacher Chorherren schenkt, und übergibt dafür an Admont die Pfarren St. Michael an der Liesenich und St. Lorenzen im Paltenthale. Zeugen: Pertholdus abbas Ozziacensis, Udalricus abbas Milstatensis, Gottfridus Abbas Uttringensis (sic! statt Victoriensis, Victringensis), Ekkehardus praepositus de Solio, *Hermannus* Archidiaconus de *Ortenburg*, Meinhalmus Archidiaconus de Volchimer (? statt Völkermarkt) etc. [2]).

Ob der Titel Erzdiakon von Ortenburg so viel bedeute, dass Hermann Erzdiakon in Oberkärnten südlich von der Drau (bis an das Erzdiakonat von Villach) mit dem Sitze zu Ortenburg gewesen sei oder ob der Beisatz de Ortenburg nur so viel sagen wolle, dass er ein Graf von Ortenburg gewesen sei, ist nicht mit Gewissheit zu entscheiden; die Wahrscheinlichkeit spricht für das letztere, besonders da hier nur eine Umstellung der Worte geschehen zu sein scheint und es eigentlich nur heissen sollte: Hermannus (comes wird bei Geistlichen nicht gesetzt) de Ortenburg, wie es in der Urkunde von 1200 auch wirklich heisst.

1188 am 14. April zu Friesach legt Erzbischof Adalbert von Salzburg den Streit zwischen Abt Ulrich von Milstatt und dem Pfarrer Albert

1) Rubeis. Mon Eccl. Aquil. pag. 632.

2) B. Pez. Thes. Anecd. T. III. P. III. Cod. dipl. Adm. pag. 723.

von Lissereck bei. Zeugen: Dietricus Episcopus Gurcensis, *Hermannus* Archidiaconus, Ekkehardus praepositus (de Solio), welche auch die vom Papste abgeordneten Richter waren etc. [1]).

Man sieht, dass Hermann, wahrscheinlich durch Vermittlung des Erzbischofes Adalbert, sich mit seinem ehemaligen Gegner Bischof Dietrich von Gurk bereits wieder ausgesöhnt habe.

1189 am 25. Juli zu Friesach verpfändet Graf Adalbert von Bogen dem Erzbischofe Adalbert von Salzburg das Schloss und die Herrschaft Gurkenfeld . . . in praesentia Dietrici Episc. Gurc., Pilgrimi Abbatis s. Pauli, Hartwici praepos. Gurc., Meginhalmi Decani et Archidiaconi Frisac., *Hermanni* Archidiaconi de *Ortinburch*, Ortliebi Archidiaconi de Vischacha, Ekkehardi Praepos. de Solio etc. [2]).

In den Jahren 1190, 1191, 1192 (zweimal) und 1197 kommt Hermann in den Urkunden vor, welche wir bereits bei seinem Bruder Otto angeführt haben. Die wichtigste derselben ist die vom Jahre 1191, die Gründung der Capelle und des Hospitales unter Ortenburg betreffend, die in Hinsicht sowohl des ersten Gedankens als auch der Ausführung vorzüglich sein Werk gewesen sein dürfte. Die Stiftung, welche dem gegenwärtigen Markte Spital Entstehung und Namen gab, besteht noch, jedoch in völlig veränderter Weise. Die Unterhaltung der Armen im Spitale wurde wegen Kostspieligkeit der Verwaltung aufgegeben, das Gebäude verkauft, der Erlös capitalisirt und Äcker, Wiesen etc., die zur Dotation gehörten, verpachtet. Aus den Interessen des Capitales und den jährlichen Pachtzinsen werden nun die bei ihren Angehörigen untergebrachten Armen betheilt und befinden sich weit besser als früher im Spitale.

Hermann und sein Bruder Otto haben demnach durch diese Stiftung ein Werk geschaffen, dessen Verdienst sie in die Ewigkeit hinüber begleitete und das ihnen hienieden ein bleibendes dankbares Andenken sicherte.

1200 am 2. Juli zu Gurk. Konrad, Propst von Gurk, verleiht dem Ulrich, Ritter und Ministerialen von Aquileja, unter gewissen Bedingungen den Fruchtgenuss eines Mansus bei Schweinbach. Zeugen: *Hermannus* de *Ortenburg* Archidiaconus etc. [3]).

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.
[2]) Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II. Band, S. 256.
[3]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

Über dieses Jahr hinaus findet man Hermann nicht mehr, wesshalb anzunehmen ist, dass er bald darauf gestorben sei. Wahrscheinlich starb er zu Ortenburg und wurde in der von ihm und seinem Bruder Otto gestifteten Capelle, vermuthlich in einer eigenen Familiengruft, beigesetzt. Diese Stiftung ist das schönste Denkmal, das er sich errichten konnte, denn es beweist seine thätige christliche Nächstenliebe, und wenn das Trostschreiben an den Erzbischof Adalbert von ihm herrührt, so hat er uns auch in diesem ein schönes Zeugniss seines frommen, tugendhaften und gebildeten Geistes hinterlassen. Hat ihn auch die Ungunst der Umstände den Bischofsitz zu Gurk, auf den er einstimmig erwählt worden war, nicht behaupten lassen, so konnte er sich doch mit dem Bewusstsein trösten, desselben würdig gewesen zu sein. Darum Friede seiner Asche!

§. 4. Gertrud.

Diese war in das Frauenkloster (Benedictinerinnen-Nonnenstift) St. Georgen am Längsee getreten und daselbst in ihrem Alter Äbtissin geworden. Wann sie zu dieser Würde gelangt sei, kann nicht angegeben werden, weil die Verzeichnisse über die Aufeinanderfolge der Äbtissinen nicht verlässlich sind. Den besten Beweis davon gibt das Verzeichniss derselben von Valvasor [1]:

6. Äbtissin Bertha von Auffenstein,
7. „ Geutta Gräfin von Treffen,
8. „ Gerdraut N.,
9. „ Elisabeth von Auffenstein, erwählt Anno 1368,

während die ersten drei, zwischen denen übrigens noch andere uns unbekannte Äbtissinnen gewesen sein mögen, urkundlich in folgender Ordnung vorkommen:

Uta (Juta, obige Geutta) im Jahre 1152,
Bertha im Jahre 1174,
Gertrud Gräfin von Ortenburg in den Jahren 1190 und 1199.

Nimmt man aber auch an, dass Gertrud noch einige Jahre, z. B. bis zum Jahre 1208, regiert habe, so liegt doch zwischen ihr und der Elisabeth von Auffenstein, welche Valvasor zu ihrer unmittelbaren Nachfolgerin macht, ein Zeitraum von 160 Jahren. Der gute Mann merkte diese

---

[1]) Topographia Carinthiae. Artikel St. Georgen am Langsee, S. 59.

Lücke seines Verzeichnisses freilich nicht, weil er sich entweder die Mühe nicht gab, oder die Mittel dazu nicht besass, zu erfahren, wann denn die vorausgegangenen Äbtissinen gelebt haben.

Dass Gertrud eine Schwester des Grafen Otto II. von Ortenburg und mithin auch des Grafen Heinrich und des Erzdiakons Hermann gewesen sei, ersicht man aus dem bereits mitgetheilten Urkundenauszuge vom Jahre 1190, worin es heisst: Otto Graf von Ortenburg erklärt, dass ihm seine Schwester, die Frau Gertrud, Äbtissin zu St. Georgen . . .

1195 am 15. Juni. Gero und Wilhelm von Gottes Gnaden Grafen von Huninburg entbieten der ehrwürdigen Äbtissin von St. Georgen Gertrud und der ganzen Congregation das ewige Heil und . . . (entsagen ihren Ansprüchen auf ein Gut, um welches sie mit dem Kloster in Streit gewesen waren) [1].

Da Gertrudens Bruder Otto mit Brigida Gräfin von Heunburg, einer Cousine der genannten Grafen, vermählt war, so war auch sie mit ihnen verschwägert.

1199 am 31. März. Ulrich Herzog von Kärnten und sein Bruder Bernhard erleichtern auf die Beschwerde der Äbtissin Gertrud und des Conventes zu St. Georgen die Vogteilasten der Klosterunterthanen [2].

Wann die Äbtissin Gertrud gestorben sei, ist nicht bekannt, aber sicher dürfte sie ihre Brüder nicht lange überlebt haben, wesswegen wir die erste Abtheilung, welche von den Kindern des Grafen Otto I. handelt, mit dem Ende des 12. Jahrhunderts schliessen.

Dritter Abschnitt.

Söhne des Grafen Otto II.: Heinrich II., Hermann II., Ulrich I. und Otto III.

1200—1256.

§. 1. Heinrich II.

Mit Gewissheit lassen sich nur vier Söhne des Grafen Otto II. nachweisen, nämlich Heinrich II., Hermann II., Ulrich I. und

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

[2]) Ebendaselbst.

Otto III., denn nur diese erscheinen urkundlich. Anton von Benedict führt noch einen Sohn, nämlich Wilhelm, an und sagt, dass dieser 1220 und 1223 zugleich mit seinen Brüdern Heinrich und Hermann in Urkunden erscheine. Es kann sein, dass Otto II. noch einen fünften Sohn, Wilhelm, hatte; da ich diesen aber in keiner Urkunde fand und Benedict nicht angibt, in welchen Urkunden er vorkomme, so muss ich denselben auf so lange, bis sich Beweise über sein Dasein vorfinden, aus der sicheren Reihe der Grafen von Ortenburg ausschliessen.

Dass aber die oben genannten wirklich Otto's II. Söhne seien, ersieht man aus Folgendem:

1. In der Urkunde von 1192 heisst es: *Otto* comes de *Ortenburch* potestativa sua . . . et uxoris suae *Brigidae* Comitissae et filiorum suorum *Heinrici* et *Hermanni* . . .

2. In der Urkunde von 1197 heisst es: Comes Otto . . . cum uxore sua *Brigida* comitissa et filiis suis *Heinrico* et *Hermanno* et *Ulrico* . . . und in der Anführung der Zeugen: sub testimonio Domini Hermanni archidiaconi . . . et filiorum comitis *Heinrici* et *Hermanni* . . .

3. Otto III., welcher, weil er 1197 noch ein Kind sein mochte, in jener Urkunde nicht erscheint, wird später in mehreren Urkunden Hermann's Bruder genannt und war demnach ebenfalls ein Sohn des Grafen Otto II.

Aus diesen Urkunden ist zugleich ersichtlich, dass die Brüder nach ihrem physischen Alter in jener Ordnung auf einander folgten, in welcher sie oben angeführt worden sind.

Heinrich II., der älteste derselben, scheint schon frühzeitig gestorben zu sein, indem man ihn seit 1197 nicht mehr mit Gewissheit findet, während der zunächst auf ihn folgende Bruder Hermann vierzigmal, Ulrich wenigstens einige Male, Otto aber elfmal in Urkunden erscheint. Hätte Heinrich wirklich länger gelebt, so müsste man ihn als den erstgebornen gewiss eben so häufig wie seinen Bruder Hermann finden. Da dies aber nicht der Fall ist, so schliesst man mit Recht, dass er schon sehr früh gestorben sein müsse. Aber man findet ihn ja, könnte man einwenden, in den Jahren 1220, 1232, 1236 und 1240. Nun wir wollen sehen.

1. In einer Gösser Urkunde ddo. 10. Januar 1220 kommen als Zeugen vor: Comes *Hermannus* de *Ortenburch,*

Heinricus de *Ortenburch*, Heinricus Gyselmus, Heinricus de s. Vito minori u. s. w. [1]).

Wäre der zweite Zeuge unser Graf Heinrich gewesen, so hätte er als der ältere Bruder vorausgehen oder wenigstens auf eine der beiden Arten: Comes Heinricus de Ortenburch oder Comes Hermannus et frater ejus Comes Heinricus de Ortenburch angeführt werden müssen. Da aber weder die eine, noch die andere nähere Bezeichnung vorhanden ist, so kann jener Zeuge nur als ein Dienstmann des Grafen Hermann angesehen werden. Unter den Zeugen der Urkunde von 1197 kömmt auch wirklich Heinricus castellanus (de Ortenburch) vor.

2. 1232, März, zu Aquileja. Graf Meinhard von Görz bestätiget eine von seinem Vater an den deutschen Orden gemachte Schenkung. Unter den Zeugen auch: Heinrich Graf von Ortenburg.

Allein diese Bestätigung geschah in Anwesenheit K. Friedrich's II. und sehr vieler geistlicher und weltlicher Fürsten et (praesentibus) aliis plerisque Magnatibus *Alemaniae*, scilicet Alberto Comite de Tyrol, *Heinrico* comite de *Ortemberg* etc. [2]).

Unter dem letztgenannten Zeugen ist um so mehr Graf Heinrich von Ortenburg aus Bayern zu verstehen, weil er nicht comes de Ortenburg, sondern de *Ortemberg* genannt wird, welche Schreibart man meist nur bei den bayrischen Grafen findet.

3. In der Urkunde ddo. 5. April 1236, womit Bischof Ekbert von Bamberg, ein Graf von Andechs, das Prämonstratenserstift zu Griffen errichtet, kommen als Zeugen vor: *Henricus* de *Ortenburch*, Albertus et Wilhelmus de Hunenburch comites u. s. w. [3]).

Nun hier haben wir allerdings einen Grafen Heinrich von Ortenburg, allein ich kann mich durchaus nicht überreden, dass derselbe, wenn anders die Leseart richtig ist, ein Bruder der Grafen Hermann, Ulrich und Otto gewesen sei. Seit 1197, also seit 39 Jahren, findet man Heinrich II., den Sohn Otto's II., in keiner Urkunde mehr und nun mit einem Male sollte er wieder wie von den Todten auferstanden sein! Wo und wie sollte er die 39 Jahre zugebracht haben, dass gar keine Urkunde oder Nachricht über ihn diese lange Zeit hindurch auf uns kam, während über seine Brüder sich so viele Nachrichten erhalten haben? Hätte Heinrich bis 1236 noch gelebt, so hätten

[1]) Diplomat. sac. Styriae. Vol. I, pag. 39.
[2]) Coronini. Edit. in folio, pag. 201.
[3]) Ussermann. Hist. Episc. Bamberg. pag. 146 und Austria sac. T. III. P. V, pag. 553.

seine Brüder Hermann und Otto sich unmöglich als die alleinigen Herren der Grafschaft Ortenburg ansehen und sich als solche betragen können, während sie sich wirklich als solche angesehen und betragen haben.

Ich bin daher in Betreff des Grafen Heinrich von Ortenburg, der 1236 in der Griffener Urkunde als erster Zeuge erscheint, der Ansicht, dass entweder anstatt Henricus nur *Hermannus* zu lesen sei oder dass unter demselben, wenn es mit dem Namen Henricus seine Richtigkeit hat, der Graf Heinrich I. von Ortenburg aus der bayrischen Linie, ein Bruder des Pfalzgrafen Rapoto II. von Bayern, zu verstehen sei.

Diese waren die Söhne des Grafen Rapoto I. von Ortenburg in Bayern, eines Sohnes des Herzogs Engelbert II. von Kärnten, und hatten von ihrem Vater her auch noch Güter und Gülten in Kärnten und namentlich im Lavantthale, wesswegen sie auch öfters in kärntnerischen Urkunden erscheinen. Dass dieser Graf Heinrich von Ortenburg aus Bayern im Jahre 1236 und noch darüber hinaus am Leben gewesen sei, ersieht man aus der Urkunde ddo. 1240 am 13. October zu Triebensee, womit Herzog Friedrich von Österreich dem Stifte Reichersberg die Mauthfreiheit für seine Lebensbedürfnisse bewilliget und worin als Zeugen erscheinen: Comes *Heinricus* de *Ortenburch*, Comes Chunradus de Hardekke, Heinricus nobilis de Schowenberch etc. [1]).

Dieser Graf Heinrich von Ortenburg aus Bayern mag daher auch der erste Zeuge in der Griffener Urkunde sein, womit auch die Einwendung, dass unser Graf Heinrich von Ortenburg aus Kärnten noch 1240 erscheine, beseitiget wird. Dieser letztere scheint vielmehr nach den bereits angeführten Gründen in seinem Jünglingsalter unvermählt und kinderlos gestorben zu sein.

§. 2. Ulrich II.

Wir sollten nun von Hermann II. als dem nächstältesten Bruder handeln, da aber dieser allein sein Geschlecht fortpflanzte und alle seine Brüder überlebte, indem er sein Leben bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts erstreckte, so wollen wir ihn erst nach diesen seinen Brüdern, aber unter einem mit seinem Bruder Otto besprechen und diese Ordnung auch in der Folge bei ähnlichen Fällen beobachten.

---

[1]) Meiller. Urk.-Reg. znr Gesch. der Babenberger. Nr. 70, S. 164.

Ulrich erscheint zum ersten Male in der Urkunde seines Vaters Otto II. vom Jahre 1197. Er widmete sich dem geistlichen Stande, machte seine Studien wahrscheinlich zu Salzburg und es ist desshalb begreiflich, dass er bis zum Jahre 1220 nicht urkundlich vorkömmt. Erst in diesem Jahre erscheint er und zwar in folgender Urkunde:

1220 II. Nonas Augusti (4. August) Indict. VIII. Frisaci. Erzbischof Eberhard von Salzburg schenkt der Kirche zu Grazzluppe 10 Schäffel Weizen (wahrscheinlich jährlich zu entrichten). Zeugen: *Ulricus* Comes de *Ortenburg*, Luitprandus Magister, Ludovicus, Albero Capellani, Fridericus de Bettowe, Heinricus de Vintelaberch, Pabo de Hohenburch ministeriales, Guntherus Vicedominus, Otto Cellarius, Dietricus Aug. (?), Bertholdus Haffchinkche (?), Egilolfus et alii quam plures [1]).

Da Ulrich dem Magister Luitprand und den Caplänen des Erzbischofes vorgeht, so musste er bereits dem geistlichen Stande angehört haben. Wahrscheinlich war er Domherr zu Salzburg, wenn auch der Beisatz Canonicus Salisburgensis fehlt.

Entweder noch in demselben Jahre 1220 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1221 wurde er von dem Erzbischofe Adalbert von Salzburg zum Bischofe von Gurk ernannt, welchem Bisthume er nach der Austria sacra durch 32 Jahre vorgestanden sein soll, während die älteren Kataloge nur 22 und die Bollandisten gar nur 20 Jahre angeben. Da sein Vorgänger Ulschalk oder Udalschalk 1221, Ulrich aber 1253 gestorben sein soll, so scheint die Austria sacra Recht zu haben.

Dass Ulrich schon 1222 Bischof von Gurk gewesen sei, beweist folgende Urkunde:

1222 (ohne weitere Angabe). Bischof Ulrich von Gurk vergleicht sich mit seinem Ministerialen Hartwig von Strassburg wegen der Burghuth daselbst (zu Strassburg). Zeugen: Bernhardus dux Carinthiae, Comes *Hermannus* et Comes *Otto* de *Ortenburch* . . . [2]).

Dass er ein Graf von Ortenburg gewesen sei, beweist nachstehende Urkunde:

1230, 24. Mai. Gottfried von Havenaerburch verzichtet auf die Vogtei der Kirche zu Gurk bezüglich dreier Mansen.

---

[1]) Auszug einer St. Lambrechter Urkunde von P. Jakob Pauer.

[2]) Gurker Urkunde.

Haec autem acta sunt in domo praefati Gotfridi anno domini MCCXXX. Indict. III. VIIII. Kal. Junii praesentibus viris notabilibus et discretis eodem namque tempore locum Gurcensem regentibus *Volrico* de *Ortenburch.* Sifrido praeposito. Gotfrido decano. Gebhardo canonico etc. [1]).

P. Ambros Eichhorn, der eine Geschichte des Bisthums Gurk schreiben wollte und zu diesem Zwecke schon sehr viele Urkunden gesammelt hatte, an der Ausführung seines Vorhabens aber durch den Tod gehindert wurde, führt in seinem chronologischen Verzeichnisse der Bischöfe von Gurk bei unserem Bischofe Ulrich I. folgende leider nur allzu kurze Inhaltsanzeigen aus den von ihm gesammelten Urkunden an [2]):

13. Bischof Ulrich I. (Graf) von Ortenburg

a) bestätiget die Güter des Domstiftes 1226, 19 August;

b) macht einen Vertrag mit Berthold, Patriarchen zu Aquileja, über Leibeigene 1230. Übernimmt die Resignation der Advocatie Gottfried's von Havenerburch 1230;

c) macht im elften Jahre seines Bisthums die Familie Ruzmann zu Ministerialen 1231;

d) die Herrschaft Albeck wird (durch ihn) von allen Ansprüchen der Herren von Peckach frei 1234;

e) Herzog Bernhard in Kärnten theilt die Kinder einer Ministerialfamilie zwischen sich und der Kirche Gurk 1245;

f) Belehnung einer Frau von Strassburg mit einem Hause und zwei Gütern zu Gurk 1250. Zwei Höfe zu Mitterndorf und einige Leute zu Flatz kommen an die Kirche zu Gurk;

g) Herzog Bernhard bestimmt den Schadenersatz, den seine Ministerialen von Osterwiz der Kirche Gurk leisten sollen, wie auch das Vogteirecht, 1251, 12. Februar.

Unter diesen Inhaltsanzeigen ist die unter *c* angeführte zur Bestimmung der Zeit, wann Ulrich Bischof geworden sei, sehr wichtig, indem darin das Jahr 1231 das 11. Jahr seines Bisthums genannt wird. Diese Angabe steht mit jener, dass sein Vorgänger 1221 gestorben sei, keineswegs in Widerspruch. Ulschalk konnte Anfangs des Jahres 1221 gestorben und Ulrich bald darauf ernannt worden sein, so dass, wenn

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Geschichte Kärntens.

[2]) A. Eichhorn. Beiträge zur älteren Gesch. . . . Kärntens. II. Bdch , S. 125—126.

die besagte Urkunde in der zweiten Hälfte des Jahres 1231 ausgestellt worden war, bereits das 11. Jahr seines Bisthums lief.

Die letzte Inhaltsanzeige aber beweist, dass Bischof Ulrich 1251 noch lebte, mithin damals schon 30 Jahre dem Bisthume vorstand. Es ist daher die Angabe der Austria sacra, dass Bischof Ulrich 1253 gestorben und 32 Jahre dem Bisthume Gurk vorgestanden sei, unter der Beschränkung, dass das 32. Jahr nicht vollendet gewesen sei, als völlig wahr anzunehmen.

Wie er regiert habe, wird zwar nicht gesagt, aber dass er ein weiser, friedfertiger und für das Wohl seines Bisthums eifrig besorgter Oberhirt gewesen sein möge, erhellt genugsam aus dem einzigen Umstande, dass er im Jahre 1232 das Gurker Capitel dahin zu bringen wusste, dem streitigen Rechte der freien Bischofswahl zu entsagen [1]) und so eine Quelle von sich immer erneuernden Streitigkeiten zwischen demselben und den Erzbischöfen von Salzburg, welche jenes vom Capitel angesprochene Recht nimmermehr anerkannt haben würden, für immer verstopfte. Er fürchtete, und zwar mit Recht, es könnte daraus zwischen Gurk und Salzburg wieder ein so trauriges Zerwürfniss entstehen, wie vor 53 Jahren, wo sein eigener Oheim Hermann, der in Folge der Ausübung jenes Rechtes vom Capitel zum Bischof erwählt worden war, die Waffen gegen seinen Oberhirten ergriffen hatte, ein Ereigniss, bedauerlich für beide Theile, vor allem aber der Kirche und Religion selbst höchst nachtheilig und nur den Feinden derselben willkommen. Bischof Ulrich I. hat sich demnach durch Herstellung der gestörten Einigkeit ein grosses und bleibendes Verdienst um seine Kirche erworben.

Megiser führt in seinem Verzeichnisse der Bischöfe von Gurk den Bischof Ulrich I. mit folgenden Worten an: „8. (Bischof) Ulricus führet Krieg wegen Weissenburg und Redentein mit den Grafen von Ortenburg“ [2]).

In diesen wenigen Zeilen sind mehrere Irrthümer. Ulrich I. war nicht der 8., sondern der 13. Bischof von Gurk. Er war selbst ein Graf von Ortenburg und führte mit seinen Brüdern keinen Krieg; als aber diese wegen Weissenstein, nicht Weissenburg, eine Fehde hatten, war Ulrich noch nicht Bischof.

---

[1]) Austria sacra. III. Theil. V. Band, S. 207.

[2]) Annales Carinthiae, S. 729.

Ich würde Megiser's gar nicht erwähnt haben, wenn es nicht noch heut zu Tage Leute gäbe, welche den Verfasser der Annalen Kärntens für einen verlässlichen Gewährsmann halten.

§. 3. Hermann II. und Otto III.

Um lästigen Wiederholungen auszuweichen, wollen wir diese beiden Brüder nicht einzeln, sondern zusammen behandeln.

Hermann erscheint zuerst 1192 und dann 1197 in den Schenkungsurkunden seines Vaters, dort zugleich mit seinem älteren Bruder Heinrich, hier mit eben diesem und seinem jüngeren Bruder Ulrich. Nach dem frühzeitigen Tode des älteren Bruders wurde er das Haupt seines Geschlechtes, dessen einziger Fortpflanzer er auch war. An ihn kettet sich desshalb auch ganz vorzüglich die Geschichte seines Hauses. Obgleich er viel älter war als seine Brüder Ulrich und Otto, überlebte er doch beide, indem er erst 1256 starb. Wir haben daher auch an ihm wieder ein Beispiel mehr, dass Jemand volle 64 Jahre in Urkunden erscheinen könne; freilich mochte er 1192, wo er das erste Mal erwähnt wird, noch ein Knabe oder Jüngling von 14—16 Jahren gewesen sein.

Wir wollen nun dasjenige, was wir über die Brüder Hermann und Otto zu erfahren im Stande waren, in chronologischer Ordnung anführen.

1206 (wahrscheinlich 18. Januar). Bischof Walther von Gurk kauft 17 Mark Einkünfte von Gütern bei Lüenz (an der Drau) von dem Grafen Meinhard von Görz, dessen Gemahlin Adelheid und dessen Bruder Grafen Engelbert und belehnte die Grafen wieder damit. Die Übergabe geschah durch den Grafen Hermann von Ortenburg[1]).

Eichhorn führt in seinem Verzeichnisse der Bischöfe von Gurk beim Bischofe Walther unter Anderem Folgendes an: Bischof Walther kauft vom Grafen Meinhard von Görz um 150 Mark das Gut Lunez 1206, 18. Januar.

Desselben Lehenbrief für Graf Engelbert von Görz 1206[2]).

Ohne Zweifel ist hier von demselben Gegenstande wie oben die Rede; nur scheint Eichhorn denselben nicht richtig bezeichnet zu haben. Denn dass die Grafen von Görz ihre Herrschaft Lüenz verkauft

---

1) Gurker Urk. von A. v. Benedict.

2) Eichhorn. Beiträge. II. Sammlung, S. 124.

und gar nur um 150 Mark verkauft haben sollen, ist an sich ganz unwahrscheinlich. Benedict's Angabe ist daher bei weitem vorzuziehen, lässt sich aber, was das Datum und den Kaufpreis betrifft, aus Eichhorn ergänzen.

Obige Gurker Urkunde nach Benedict's Mittheilung ist auch in genealogischer Beziehung sehr wichtig, indem sie in der Genealogie der Grafen von Görz eine bis jetzt bestandene Lücke ausfüllt. Denn weder Graf Rudolph Coronini von Kronberg in seinem vortrefflichen Werke: Tentamen genealogico-chronologicum promovendae seriei Comitum et Rerum Goritiae, noch Herr Della Bona in seinem Werkchen: Strenna cronologica per l' antica storia del Friuli e principalmente per quella di Gorizia sino all' anno 1500 di Gius. Dom. Della Bona. Gorizia. Premiata Tipografia Paternolli 1856, kannte Adelheid, die Gemahlin des Grafen Meinhard II. von Görz, des Bruders des Grafen Engelbert III. von Görz. Es ist damit freilich nichts als nur ein Name gewonnen, denn ihre Herkunft ist nicht bekannt, aber selbst schon ihr Name ist für die Genealogie der Grafen von Görz ein Gewinn. Wir stellen daher nachfolgendes genealogisches Bruchstück auf:

Engelbert II. Graf von Görz † 1187.
Gem. Mathilde, Tochter des Markgrafen Berthold II. von Istrien

Engelbert III. † um 1220. Gem. unbekannt	**Meinhard II.** † 1231. Gem. Adelheid (nach der Gurker Urkunde vom Jahre 1206, 18. Januar, bisher unbekannt).

Söhne Engelberts III.:

Meinhard III. † 1258. Gem. Adelheid, Tochter des Grafen Albert III. von Tirol, welche 1275 starb.	**Albert I.** † um 1250.

Otto der Welfe, Herzog Heinrich's des Löwen Sohn, unternahm, nachdem er 1208 an die Stelle des ermordeten K. Philipp des Staufen zum Könige von Deutschland erwählt worden war, im Jahre 1209 einen Zug nach Rom, um sich daselbst die römische Kaiserkrone aufsetzen zu lassen. Auf seinem Rückwege nach Deutschland kam der Kaiser nach Piacenza und stellte daselbst 1210 am 22. Juni (1210. X. Calendas Julii in civitate Placentia) eine Urkunde aus, worin er dem Bisthume Tortona alle Freiheiten und Besitzungen bestätigte. Zeugen: Eberhardus Salzb. Archiep., Petrus Almae (vielleicht Ulmae?) Urbis Praefectus, Ludovicus Dux Bavariae, Bernardus Dux Bar. (! Carinthiae),

Guilielmus Reponius (!?), Henricus Zurem. (!?), *Armannus* (Hermannus) Comes de *Arzeburch* (Artenburch, *Ortenburch*), Guilielmus Malespina, Marchio Cono (Conradus) de Tancbr. (! Lannesberg) etc. [1]).

Es ist sehr zu bedauern und vielfältig ein wahrer Verlust für die Geschichte, dass die Italiener die Namen der in den Urkunden als Zeugen vorkommenden Deutschen in den Urkundenabschriften so entsetzlich und bis zur völligen Unkenntlichkeit entstellt haben. Die Werke von Muratori, Ughelli, Rubeis etc. weisen uns hundert und hundert solche schauderhafte Entstellungen und Verstümmlungen deutscher Eigennamen auf. Auch die obige Zeugenanführung gibt uns ein Beispiel davon. Mag sich für den G. Reponius und für den H. Zurem. ein Ödipus finden. Was uns die Urkunde interessant macht, ist zunächst der Zeuge *Armannus* comes de *Arzeburch*, in dem ich unsern *Hermannus* comes de *Ortenburch* gefunden zu haben glaube. Denn was die Form *Artenburch* statt *Ortenburch* betrifft, so findet sie sich wirklich auch sonst noch vor, während die Verwechslung von *t* in *z* dem Copisten zuzuschreiben ist. Dass meine Vermuthung rücksichtlich des Grafen Hermann von Ortenburg nicht unbegründet sei, ersicht man aus dem Umstande, dass auch der Herzog Bernhard von Kärnten, so wie der Erzbischof Eberhard von Salzburg unter den Zeugen vorkommen. Man kann daher als gewiss annehmen, dass Graf Hermann von Ortenburg mit dem Herzoge Bernhard den Römerzug K. Otto's IV. mitgemacht, der Krönung desselben beigewohnt und den Kaiser durch Ober-Italien zurückbegleitet habe.

1211 am 2. September. Graf Hermann von Ortenburg schliesst mit dem Grafen Wilhelm von Heunburg einen Vertrag über die Besitzungen in der Welik, in Aicke etc. [2]). Diese Besitzungen mussten in Krain gelegen sein, da die Grafen von Ortenburg und Heunburg rücksichtlich ihrer Güter weder in Kärnten noch in Steiermark, sondern nur in Krain Nachbaren waren.

1216 wurde die Fehde beigelegt, welche die Grafen von Ortenburg zwei Jahre lang, also 1214 und 1215, gegen das Benedictinerstift Millstatt wegen des Besitzes von Weissenstein geführt hatten. Über die Einzelnheiten dieser Fehde ist nichts, über den endlichen Ausgang derselben aber nur so viel bekannt, dass die Grafen

---

1) Ughelli. Italia sacra. T. IV. pag. 633.

2) Wissgrill. Schauplatz des niederösterr. Adels. I. Band, S. 362.

dem Stifte Schadenersatz leisteten, wie man aus folgender Urkunde entnimmt:

1216 am 24. Februar (ohne Ort). Graf Hermann von Ortenburg und sein Bruder Otto thuen kund, dass sie den Brüdern zu Millstatt zum Ersatze des Schadens, den sie ihnen in jenen zwei Jahren, als zwischen ihnen (den Grafen) und jenen Brüdern (Mönchen, zu Millstatt) um den Besitz von Weissenstein eine Fehde bestand, zugefügt haben, die besten zwei Huben, welche sie zu Sagorisach besitzen, unter der Bedingung geschenkt haben, dass ihnen (den Schenkern) der lebenslängliche Fruchtgenuss davon bleiben und, stürbe einer von ihnen, eine Hube und nach dem Tode des andern auch die andere Hube dem Kloster zufallen soll. Auch entsagen die Grafen allen ihren Ansprüchen auf gewisse Güter bei Cettowe und Planez und erlauben ihren Ministerialen, sich und ihre Kinder daselbst ansässig zu machen. Dies geschah unter dem Abte Alker, welcher sammt den Ausstellern sein Siegel anhängte. Zeugen: Werinherus de Himelperch et filius ejus Zacheus. Wolfherus et Bertholdus Castellani de *Ortinburch.* Enricus et Wolferin de Gegindorf, Fridericus *Dapifer ipsius comitis,* Pertholdus de Sumerekk, Pinherus et Werinherus de Treuelich, Amelricus de Edelingen et ipsius ecclesiae famuli Pinherus . . . [1]).

Weissenstein, worüber die Fehde entstanden war, liegt am linken Ufer der Drau, Kellerberg gegenüber, zwischen Paternion und Villach. Wie Sagorisach (zusammengesetzt aus den slavischen Wörtern *za* hinter und *Gora* Berg, daher Zagora hinter dem Berg und dem deutschen Worte *ach* Wasser) jetzt heisse, ist mir nicht bekannt; vielleicht ist es die jetzige Ortschaft Amberg nördlich von Weissenstein. Anstatt Cettowe dürfte wohl Cekkowe, Zechau (bei Millstatt) und anstatt Planez nur Glanez, Glanz (am südöstlichen Ende des Millstätter Sees) oder Platz am linken Ufer der Liser zu lesen sein. Bedeutend scheint die Fehde nicht gewesen zu sein, da die von den Grafen geleistete Entschädigung nur so gering war und Weissenstein in ihrem Besitze blieb. Unter den Zeugen ist nebst dem Minnesänger Zachäus

---

1) Millstätter Urk. in Abschrift im st. st. Joanneum. In einem Regeste von Eichhorn, der ebenfalls eine Joanneumsabschrift, aber eine andere als ich, denn es sind dort mehrere über dieselbe Urkunde, vor sich hatte, steht: Sagensach, Cettowe und Planez. Ein Regest des Rectors Nicolaus Coronius in Millstatt aber nennt die Orte: Sagensach, Cekkowe und Planch. Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. XXII. Band, S. 342 und 343.

von Himmelberg der Zeuge Fridericus *dapifer* (Truchsess) ipsius comitis bemerkenswerth, weil dessen Erwähnung beweist, dass am Hofe der reichsunmittelbaren Grafen von Ortenburg ebenso wie an fürstlichen Höfen Hofämter bestanden. Denn hatten sie einen Truchsess, so hatten sie auch einen Mundschenk, pincerna, einen Marschall, mareschalcus, und Kämmerer, camerarius, und sie hatten, wie wir in der Folge sehen werden, solche auch wirklich. Bei den Grafen von Heunburg und Pfannberg findet sich keine Spur dieser Hofämter, während man sie am Hofe der gefürsteten Grafen von Cilli wieder trifft.

Ich habe im Vorausgehenden bemerkt, dass die Fehde zwischen den Ortenburgern und dem Stifte Millstatt nicht so bedeutend gewesen sein könne, weil sie unter so leichten Bedingungen beendiget wurde, und dennoch was findet man nicht nur in den Collectaneen Benedict's, sondern auch in gedruckten Werken über diese Fehde? Jener sagt: „1216 führten die Brüder Hermann und Otto Grafen von Ortenburg einen zwanzigjährigen Krieg mit den Herren von Weissenstein. Um den dem Stifte Millstatt dadurch zugefügten Schaden zu vergüten, schenkten die gedachten Grafen demselben zwei Huben u. s. w.“ Man sieht deutlich, dass Benedict oder derjenige, dem er nachschrieb, die oben angeführte Urkunde vor sich gehabt habe; aber wie er von einem zwanzigjährigen Kriege der Ortenburger mit den Herren von Weissenstein etwas darin habe finden können, wird erst einleuchtend, wenn man den lateinischen Text der Urkunde kennt. Dieser lautet also: Ego comes *Hermannus* de *Ortinpurch* et frater meus *Otto* notum facimus cunctis ecclesiae filiis, qualiter fratribus Milstatensibus pro restitutione dampni, quod illis duobus annis vigente inter nos et fratres illos de Wizzenstein gwerra intulimus . . .

Der gute Mann nun, von dem jene Nachricht herrühren mag, war ein schlechter Lateiner und las anstatt vigente (gwerra, als die Fehde bestand), „viginti“ (zwanzig) und brachte so einen zwanzigjährigen Krieg heraus. Dann wusste er nicht, dass die fratres illos keine anderen seien als die fratres Milstatenses, die Brüder (Mönche) von Millstatt, und dass der Ausdruck de Wizzenstein so viel als: „ob (praedium) Wizzenstein“, wegen (des Gutes) Weissenstein, bedeute und daher nur den Gegenstand des Streites, nicht aber ein Adelsprädicat bezeichne. Bei dieser Unkenntniss setzte er anstatt „et fratres illos de W.“ die

Worte: et dominos de Wizzenstein und machte somit anstatt der Mönche von Millstatt, die um das Gut Weissenstein mit den Grafen von Ortenburg zwei Jahre stritten, „Herren von Weissenstein“ zu Gegnern der genannten Grafen, mit denen sie 20 Jahre hindurch Krieg geführt haben sollen, während von einem adeligen Geschlechte dieses Namens durchaus nichts bekannt ist.

Leider ist diese Nachricht, die, wie aus Obigem ersichtlich ist, ihren Ursprung aus völliger Unkenntniss der lateinischen Sprache nahm, mit erdichteten Nebenumständen aufgeputzt, in ein neueres, in Kärnten viel verbreitetes Werk übergegangen, indem man darin Folgendes liest: „Die Ritter von Weisenstein, verbündet mit den Grafen von Sternberg, erfüllten die Umgegend mit Raub und Mord; erst nach zwanzig Jahren ward die Fehde beigelegt und 1216 mit den Weisensteinern ein Erbvertrag (!) geschlossen, welcher ihre Besitzungen noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts an die Ortenburger brachte.“ Wie würden die Mönche von Millstatt lachen, wenn sie diese Fabel, worin sie in Ritter von Weissenstein verwandelt werden und wornach ein Erbvertrag mit ihnen abgeschlossen worden sei, lesen könnten.

Aus den Jahren 1217, 1218 und 1219 haben wir keine Urkunde über unsere Grafen, im Jahre 1220 aber erscheint Graf Hermann in folgender Urkunde:

1220 am 10. Januar zu St. Veit. Herzog Bernhard von Kärnten schenkt seinen Ministerialen Otto, den Sohn Otto's von Milperch, unter gewissen Bedingungen dem Nonnenstifte Göss und beauftragt den Grafen Hermann von Ortenburg mit der Übergabe desselben. Zeugen: Comes *Hermannus* de *Orttenburch*, Hainricus de Orttenburch etc. [1]).

Der zweite Zeuge war nicht ein Graf von Ortenburg, sondern ein Dienstmann des Grafen Hermann, da zu jenen Zeiten vornehme Herren, wenn sie wohin reisten, sich stets von mehreren Ministerialen begleiten liessen. Acta sunt haec, heisst es in der Urkunde, in domo Domini Friderici apud s. Vitum.

Der Herzog stellte also die Urkunde im Hause des Herrn Friedrich zu St. Veit aus. Solche Angaben kommen in Urkunden, die Herzog Bernhard zu St. Veit ausfertigte, mehrere vor und begründen

---

¹) Diplom. sac. Styr. I, pag. 38—39.

die Vermuthung, dass Herzog Bernhard zu St. Veit nicht für gewöhnlich Hof hielt.

Zum Jahre 1220 führt Herr v. Benedict an: „Wickard von Karlsberg und sein Bruder Heinrich, Heinrich von Gurenz, Ministerialen des Herzogs Bernhard von Kärnten. Hermann Graf von Ortenburg, ddo. Pfalz Laibach.“ Von dem Inhalte der Urkunde sagt er wie bei hundert anderen Urkunden, die er vor sich gehabt zu haben scheint, nichts, sondern excerpirte daraus blos genealogische Notizen. Der Inhalt muss aber das Stift Victring betroffen haben, weil sich die Angabe unter den von ihm so genannten Victringer Urkunden befindet, die man jedoch passender eine Sammlung genealogischer Notizen aus Victringer Urkunden nennen könnte.

Etwa ein Jahr später, nachdem ich Voranstehendes geschrieben hatte, fand ich die Urkunde, welche Benedict vor sich gehabt haben musste, sammt einem derselben vorangesetzten Auszuge in den Mittheilungen des historischen Vereines für Krain, Jahrgang 1847, Seite 44. Der Auszug der Urkunde lautet folgendermassen:

Schenkungsurkunde, ausgefertiget am Schlossberge zu Laibach, den 24. Juni 1220, in welcher Bernhard, Herzog von Kärnten, vier zu seinem Lehengute Sewe bei Lack in Krain gehörige Huben dem Kloster Victring eigenthümlich überlässt.

Dieser Auszug ist nicht genau, sondern sollte so lauten:

. . . auf unserer Pfalz zu Laibach, in deren Bezirke das Eigengut (allodium, also nicht Lehengut) selbst liegt. Herzog Bernhard von Kärnten macht bekannt, dass er ein gewisses Gut, bei Lak gelegen, welches Sewe heisst und aus vier Huben besteht, für sein und seiner Ältern Seelenheil der Kirche zu Victring in fortwährenden und ruhigen Besitz derartig überlassen habe, dass dasselbe keiner Vogtei untergeben sein, sondern mit allen seinen Zugehörungen, wie es bisher ihm gedient habe, in Zukunft den Brüdern der Kirche zu Victring sowohl mit den (zu entrichtenden) Käsen, als auch mit anderen Leistungen dienen soll, wie sie es selbst anordnen wollen etc. Mit des Herzogs Siegel.

Acta sunt haec in palacio nostro Laibach, in cujus districtu ipsum allodium jacet. (Kein Jahr, Tag und Monat, welche in der Urkunde um so weniger gefehlt haben konnten, da es in der Inhaltsanzeige heisst: am Schlossberge zu Laibach, den 24. Juni 1220.) Hujus donationis testes sunt et rei geste interfuerunt Comes *Hermannus* de *hortenburc*,

et ministeriales nostri Wieardus de Karlspere et frater ejus Heinricus. Heinricus quoque de Gurenz. Capellani nostri poncius. Adelbertus plebanus de Landestrost. Heinricus et alii quam plures tam clerici quam laici. Quorum nomina sunt in libro vite [1]).

Ich führe im Nachstehenden ein Curiosum an.

1221 Kal. Decemb. Indict. IX. apud Aquilegiam in coro Aquilegensi. Berthold Patriarch von Aquileja macht bekannt, es habe zwischen ihm und der Aquilejer Kirche einer- und seinem lieben getreuen Grafen von Leous (et dilectum fidelem nostrum Comiten de Leous) andererseits über die Pfarre oder Kirche von Lous (super plebe seu ecclesia de Lous) ein Streit bestanden, indem besagter Graf das Patronatsrecht über jene Kirche zu besitzen behauptet, der Patriarch aber dies wiedersprochen habe. Nun habe aber der Graf durch viele glaubwürdige Zeugen nachgewiesen, dass bereits sein Vater und Grossvater das Patronatsrecht über jene Kirche besessen und ausgeübt haben und dass dasselbe somit auch ihm zustehe. Überdies habe der Graf mit einem Eidschwure bekräftiget, dass der Kirche von Aquileja für das besagte Patronatsrecht im Tauschwege ein Hof überlassen worden sei, welchen jetzt der Herzog von Kärnten von der Aquilejer Kirche zu Lehen habe. Da der Patriarch sich somit von dem Rechte des Grafen auf das Patronat über jene Kirche überzeugt habe, so bestätige er ihm den Besitz desselben. Actum . . . (wie oben) in praesentia rogatorum testium Conradi Episcopi Tergestini, Conradi Aquilegensis Canonici, Dietrici de Fontebono, Johannis de Partis . . . [2]).

Aber wer ist jener Graf von Leous? Man kennt kein Grafengeschlecht dieses oder eines ähnlichen Namens zu jener Zeit weder in Kärnten, noch in Krain, noch in Friaul, und es lassen sich daher nur Vermuthungen darüber aufstellen, wer unter jenem Grafen von Leous gemeint sein konnte. Ich habe darüber folgende Vermuthung: Unter der Kirche Lous sei die Kirche oder Pfarre Laas in Krain zu verstehen. Dies zugegeben, so ist der Graf von Leous (offenbar eines und dasselbe mit Lous) kein anderer als der Graf von Laas, d. i. jener Graf, welcher die Veste und Herrschaft Laas, welche ebenfalls ein Lehen von der Kirche zu Aquileja war, im Besitz hatte. Denn da es keine Grafen

[1]) Mittheilungen des histor. Vereines für Krain. Jahrgang 1847. S. 44.
[2]) Notizenblatt. Beilage zum Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. VIII. Jahrgang. 1858. S. 402.

von Laas gab, so kann der Ausdruck „Graf von Laas“ keinen andern als den angegebenen Sinn haben, den man füglich und kurz durch den Ausdruck „Graf zu Laas“ bezeichnen könnte. Nun, wer war denn dieser? Aller Wahrscheinlichkeit nach Ulrich Graf von Sternberg, da wir dessen Nachkommen bis zum Erlöschen des Sternbergischen Geschlechtes im Besitze von Laas finden. Allerdings gehörte viel Naivität dazu, um anstatt Ulricum comitem de Sternberg, possessorem castri Leous einfach comitem de Leous zu sagen, somit weder den Geschlechts-, noch den Vornamen des Grafen zu nennen. Auch 1242 erscheint ein Comes Ulricus de *Lose* als Zeuge.

1242. Elisabeth matrona de Miltenberch dedit etc. Acta apud Miltenberch etc. Communivit sigillo nepotis sui Domini Henrici de Scherphenberch. Testes sunt Comes Wilelmus de Hunenburch, Comes *Ulricus* de *Lose*. Fratres de Scherphenberch, Eberhardus de Griven [1]).

Anfangs des Jahres 1222 befand sich Herzog Leopold von Österreich und Steiermark sammt vielen vornehmen geistlichen und weltlichen Herren, und darunter auch Hermann Grafen von Ortenburg, zu Graz, wie man aus folgender Urkunde entnimmt:

1222 am 2. Januar zu Graz. Herzog Leopold bestätiget dem Stifte St. Paul den Besitz der Güter Holern und Rust und das Recht der Gerichtsbarkeit daselbst mit Ausnahme des Blutbannes, so wie die Freiheit der beiden Güter von allen landesfürstlichen Abgaben und die Abhaltung eines Marktes zu St. Lorenzen, und empfängt daher vom Stifte einige Huben zu Marburg, Radkersburg und Lutenwerde. Zeugen: Karolus episcopus Seccoviensis, Rudiger episcopus de Chiemsee, Bernhardus praepositus de Frisaco. Luipoldus notarius ducis Austriae. Comes Albertus de Tyrol, Hainricus marchio Hystriae, Meinhardus senior comes de Gorze, item Meinhardus junior comes de Gorze, comes Wilhelmus de Hunburch, comes *Hermannus* de *Ortenburch*, Comes Bernhardus de Liubenowe, Ulricus de Peccah, Cholo de Truchsen, Hartnidus de Orte, Albero pincerna, Berthold Dapifer de Emmerberch, Rudolfus de Rase et alii quam plures [2]).

1222 IV. Nonas Januarii apud Frisacum. Herzog Leopold von Österreich und Steier verkündet, dass er seine Capelle St. Paul (Klein

[1]) Wörtlich aus Austr. sac. VII. Band, S. 374.

[2]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 129 und 260, wo schlagend nachgewiesen wird, dass diese Urkunde nicht dem Jahre 1212, sondern nur dem Jahre 1222 angehören könne.

St. Paul) in Hornbere (Hornburg) Heinrich, dem Sohne seines Ministerialen Otto von Trüchsen, und der Gattin Heinrich's, Tuta, sammt dem Patronatsrechte übergeben und von ihnen dagegen die Capelle in Tobil (Tobel bei Graz) sammt dem Patronatsrechte erhalten und dass zur Befestigung des Geschehenen Erzbischof Eberhard von Salzburg die Urkunde besiegelt habe.

Zeugen: Carolus ven. Episc. Seccov. Rudigerus Episc. de Chiemse. Bernardus praepos. de Frisaco. Luitpoldus Notarius Ducis Austriae. Comes Albertus de Tyrol. Heinricus Marchio Histriae. Meinhardus senior Comes de Gorze. Comes Wilhelmus de Hunburch. Comes *Hermannus* de *Ortenburch.* Comes Bernhardus de Liubenowe etc. [1]).

1222 . . . (in der zweiten Hälfte des Jahres) zu Wels. Herzog Leopold schliesst „de consilio magnorum nostrorum“ mit dem Kloster Lambach einen Vertrag. Zeugen: *Hermannus* comes de *Ortenburch,* Wilhelmus comes de Heunburch, Otto camerarius, Hartnidus de Orte, Herrandus de Wildonia, Pertholdus dapifer de Emberberch etc. [2]).

Die Grafen von Ortenburg, obwohl rücksichtlich ihrer kärntnerischen Grafschaft, die ein Reichslehen war, reichsunmittelbar, wurden doch wegen ihrer in Steiermark gelegenen Güter, welche herzogliche Lehen waren, auch zum steirischen Adel gezählt, wesshalb Herzog Leopold den Grafen Hermann zu seinen Grossen rechnen konnte.

1222 (um 1222). Bischof Ulrich von Gurk gleicht sich in Gegenwart des Erzbischofs von Salzburg und des Herzogs von Kärnten mit Hartwig und dessen Söhnen Engelbert und Engelram, welche ihm das Schloss Strassburg vorenthielten, zu St. Stephan aus. Zeugen: Dom. Archiep. Salczb. Dux Carinthiae. Comites de *Ortenburch* dom. *Hermannus* et dom. *Otto.* Comes Wilhelmus de Huneburk. Dom. Chunradus de Lengeburch etc. [3]).

1224 fand zu Friesach vom 1. bis zum 13. Mai eine grosse Zusammenkunft geistlicher und weltlicher Fürsten, Grafen, Freien und Dienstmannen Statt, bei welcher Gelegenheit daselbst auch ein grosses Turnier abgehalten wurde. Der Ritter und Minnesänger Ulrich von

---

1) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 129.

2) Ebendaselbst, S. 131.

3) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. XXII. Band, S. 360.

Lichtenstein, zu Murau in Steiermark gebürtig, gibt in seinem „Frauendienst“ [1]) folgende Veranlassung davon an:

„Gegen die Fasten wurde vernommen, dass der Markgraf Heinrich von Istrien den Fürsten (Bernhard) von Kärnten angreifen wolle. Als der Fürst Leopold von Österreich dieses vernahm, sprach er: Das gestatte ich nicht, sondern ich will es versühnen und in Kurzem einen Tag machen. Es wurde von ihm ein Bote an die beiden Fürsten gesandt, der sie bat, sie möchten sich nach Freundes Sitten verrichten lassen, wozu sie auch beide willig waren. So wurde denn ein Tag zu Friesach gemacht am St. Philippitag zum Anfange des Mayen, wenn der Wald schon gelaubt steht und die Haide ihr wonnigliches Sommerkleid angelegt hat.

Nun kam der Tag der Fürstensprache; die Boten nahmen Herberge in der Stadt, der Marschalk des Fürsten Leopold von Österreich bat, dass man da gezogentlich wäre. In der Stadt wurde jeglicher Fürst geherbergt, eben so die Grafen, Freien und Dienstmannen.

So kam der Fürst aus Österreich, der Markgraf Heinrich aus Ysterreich (Istrien), der Fürst Bernhard vom Kärntnerland, der Markgraf Diepold von Vohenburg, um seine Tugenden geliebt, Graf Albrecht von Tirol, Graf Meinhard von Görz und „der Graf Hermann von Ortenburg, den Niemand um (wegen) Milde rühmte“. Auch kam Graf Ulrich von Phannenberg [2]), wie der von Schlüsselburg, Hugo von Tanfers, die Brüder von Schaumburg, Herr Diete von Lengebach der Domvogt von Regensburg, Herr Liutold von Peccah, Herr Kourad von Sevenekk (nicht Schöuenekk), der von Auersberg und Herr Dietmar von Potenstein.

Von den Kirchenfürsten kamen der Patriarch von Aquileja, der Erzbischof von Salzburg, welchem Friesach gehörte, und die Bischöfe von Brixen, Passau, Freisingen und Bamberg.

Ausser diesen Fürsten, Grafen und Freien kamen auch sehr viele Dienstmannen aus den edelsten Geschlechtern.

An den ersten zehn Tagen wurde tyostirt, d. i. es versuchten je zwei Ritter im Einzelkampfe ihre Kraft und Geschicklichkeit, indem sie zu Ross mit eingelegten Speeren gegen einander rannten.

---

[1]) Ulrich von Lichtenstein, mit Anmerkungen von Theodor v. Karajan. Herausgegeben von Karl Lachmann. Berlin, 1841. S. 62—106.

[2]) Ein Anachronismus, da er erst 1237 in den Grafenstand erhoben wurde. Man entnimmt daraus, dass Ulrich von Lichtenstein dieses Gedicht erst nach 1237 verfasste.

Als dies den Bischöfen, Fürsten und Grafen, die den eigentlichen Zweck ihrer Zusammenkunft im Auge hatten, zu lange dauerte, ward auf den Rath des Herzogs Bernhard ein allgemeines Turnier abgehalten und nach Beendigung desselben zur Versöhnung der beiden entzweiten Fürsten geschritten, welche auch glücklich gelang.

In der Aufzählung der Ritter, welche ein jeder der grossen Herren bei sich hatte und deren Zahl über 500 betrug, heisst es: „der milde von Hunenburg hatte 32 Ritter, der Graf Hermann von Ortenburg wollte nur 8 Ritter mit sich führen":

Bei der Schilderung der verschiedenen einzelnen Angriffe heisst es: „Es ritten an einander der Graf von Hunenburg und der Graf Hermann (von Ortenburg) und ein lauter Schall ertönte von ihrem Stoss über das Feld".

Wenn Ulrich von Lichtenstein den Grafen von Heunburg „den milden", der mit 32 Rittern erschienen sei, erhebt, dagegen aber den Grafen von Ortenburg, „den Niemand um Milde (Freigebigkeit) rühmte und der nur 8 Ritter mit sich geführt habe", in Schatten stellt, so beweist er eben nichts anderes, als dass er mehr poetischen Sinn als praktischen Verstand besessen habe. Denn übermässige Freigebigkeit, besonders wenn sie zur Befriedigung von Eitelkeit und Prunkliebe geübt wird, ist nicht mehr Tugend, sondern Schwäche, indem sie in Verschwendung übergeht, während ihr Gegentheil, weise Sparsamkeit, gerechten Anspruch auf den Namen einer Tugend machen kann. Wohin jene den Heunburger, diese den Ortenburger geführt habe, werden uns die Urkunden von 1228 und 1239 lehren.

1224 IIII. Kal. Aprilis (29. März) apud Strazburch. Ulrich Bischof von Gurk beurkundet die dem Ortolph von Ravensperch für die von Engelbert von Strassburg und Elsbeth, der Gattin desselben, um 50 Mark Friesacher Münze erkauften Güter in Harde von den Verkäufern geleistete Gewähr. Zeugen die Bürgen, dann Hartwicus Vicedominus Dapifer et filius ejus Hartwicus. Dom. Hartwicus Rufus. Dom. Bertholdus Pincerna. Dom. *Herbordus* de *Ortenburch.* Dom. Heinricus de Novo Castro [1]).

Dieser Herbord von Ortenburg war offenbar nur ein Dienstmann der Grafen von Ortenburg.

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

1225 leistete Graf Otto von Ortenburg dem Kaiser Friedrich II. Heeresfolge auf dessen Feldzuge in Italien, wie man aus folgender Urkunde sieht:

1225 . . . Juli zu St. Germano. K. Friedrich II. belehnt den Erzbischof Engelbert von Cöln mit dem Gute Richterich. Zeugen: Johannes rex Jherosolimatanorum. Ecbertus babenbergensis, Conradus ratisponensis, Oliverius paderbornensis, Ekehardus merseburgensis episcopi, Lupoldus Dux Austriae, Bernhardus Dux Carinthiae, Reynaldus Dux Spoleti, Henricus marchio de Andesse, Hermannus comes de Vroburgh, *Otto* comes de *Ortemberg* . . . [1]).

Die Schreibart Ortenberg zur Bezeichnung der Grafen von Ortenburg in Kärnten ist zwar die seltenere, kömmt jedoch auch sonst zuweilen urkundlich vor. Hätte obiger Otto den bayrischen Grafen dieses Namens angehört, so hätte er ein Sohn des Pfalzgrafen Rapoto II. († 1231) und ein Bruder des Pfalzgrafen Rapoto III. von Bayern († vor 1248) sein müssen und würde wohl mit seinem Vater und Bruder in der einen oder anderen Urkunde zugleich vorkommen, was jedoch nicht der Fall ist, indem als Rapoto's II. Sohn nur Rapoto III. urkundlich bekannt ist.

Selbst Huschberg in seiner Geschichte des Gesammthauses Ortenburg getraut sich nicht, obigen Grafen Otto als Sohn Rapoto's II. anzuerkennen, sondern bezeichnet ihn als ungewiss.

Ist unter diesen Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit, ja mit Gewissheit anzunehmen, dass obiger Graf Otto eben jener Graf Otto von Ortenburg aus Kärnten sei, den wir in so vielen Urkunden als Bruder des Grafen Hermann finden?

1227 am 17. November zu Graz. Herzog Leopold und Erzbischof Eberhard von Salzburg als erwählte Schiedsrichter entscheiden eine Streitigkeit zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg . . . in praesentia Rudigeri Chimensis et Caroli Seccoviensis episcoporum, Heinrici marchionis Istriae, Bernardi de Liubenowe, *Hermanni* de *Ortenburch* et Wilhelmi de Heunburch comitum . . . [2]).

1228 . . . Graf Wilhelm von Heunburg versetzt den Markt Bleyburg sammt den Zehenten von den Neubrüchen, beides von dem

---

[1]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 136.

[2]) Ebendaselbst, S. 141.

Patriarchate von Aquileja als Lehen herrührend, für 200 Mark Silber dem Grafen Hermann von Ortenburg[1]).

Hier haben wir den ersten Beweis, dass Graf Wilhelm sich in Geldverlegenheiten befand und vom Grafen Hermann Geld borgte.

1229 am 3. September zu Bozen. Graf Ulrich von Ulten überträgt unter dem Titel einer Schenkung unter Lebenden das Obereigenthum über einige seiner Besitzungen in Tirol an Herzog Leopold von Österreich und Steier und ertheilt dem Grafen Hermann von Ortenburg als Stellvertreter des Herzogs die Investitur darüber unter der Bedingung, dass Graf Ulrich und seine Erben jene Besitzungen als rechtes Lehen inne haben, nach seinem Tode aber, wenn er ohne Erben sterbe, benannter Graf Hermann und dessen Erben alle jene Güter besitzen sollen.

Anno domini 1229 Indict. II. die tertio intrante Septembris in burgo Bozani in domo Henrici Vilnarii in praesentia comitis Adelperti de Tirol, domini Alberonis de Wanga, sui fratris domini Pertoldi, domini Gozalki (Gottschalci) de Griess et aliorum. ibique dominus Odalricus comes de Vlten nomine donationis inter vivos, ut amplius propter aliquam causam revocari non possit, investivit comitem *Hermannum* de *Ortenburge*, recipientem vice et nomine Lupoldi Ducis in Osterriche, de uno manso, qui jacet in *Ried* in loco ubi dicitur *Crouzweg* et de uno molendino, quod jacet in praedicto loco et de duabus swaigis, quae jacent in monte de *Melt* et de uno manso, qui jacet in *Cermes* et de tribus mansis supra *Places* . . .

Ego Zanellus notarius sacri palatii interfui rogatusque scripsi[2]).

Die genannten Orte lagen nach Herrn v. Meiller und zwar Cermes (jetzt Tschermes, auf der Karte von Tirol und Vorarlberg von Adolph Stieler Tserms, südlich von Meran) am Ausgange des Ultenthales in das Etschthal; südlich davon Places (Platzes, auf der Karte von Stieler Platzers); östlich von diesem am linken Ufer der Etsch Mölten mit dem gleichnamigen Berge (mons de Melt); Crouzwerg (Crouzweg ist wahrscheinlich nur verschrieben) ist der Gebirgszug Kreuzberg zwischen Tschermes und Platzes und in jener Gegend ist auch Ried zu suchen (auf der Karte von Stieler nicht angegeben).

---

[1]) P. Apostelen de Apostolis. Clavis laudab. antiq. Vol. VIII. Fol. 183, im st. st. Joanneum.

[2]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 145 und 263.

Graf Hermann von Ortenburg hatte um diese Zeit mit dem Stifte Reichersberg in Bayern einen Streit wegen eines Gutes zu Wernersdorf an der weissen Sulm in Steiermark, indem er behauptete, dasselbe von dem Propste Heinrich jenes Stiftes gekauft zu haben, während dieses die Rechtmässigkeit des Kaufes nicht anerkannte. Der Streit darüber kam vor den Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, welcher am 3. December 1229 zu Enns in Gegenwart des Herzogs Leopold, des Bischofs Karl von Seckau und mehrerer Pröpste dem Stifte das Besitzrecht zusprach, dem Grafen aber das Vorrecht zuerkannte, dass ihm das Gut, wenn es vom Stifte je verkauft würde, um 200 Mark Friesacher Pfennige überlassen werden sollte [1].

Über denselben Gegenstand haben wir auch folgende Urkunde:

(Ohne Datum.) Propst Friedrich und das Capitel von Reichersberg thun kund, dass Graf Hermann von Ortenburg von dem Streite, den er einige Zeit hindurch mit der Canonie Reichersberg wegen des Gutes in Werenhersdorf (Wernersdorf) und anderer jener Canonie gehörenden Güter, welche er in Gegenwart des Erzbischofs Eberhard von Salzburg und des Herzogs Leopold von Österreich und Steier gekauft zu haben behauptete, geführt habe, abgestanden sei unter der Bedingung, dass jenes Gut, wenn die Canonie es einmal verkaufen wolle, ihm oder seinen Erben um 200 Mark Friesacher Pfennige überlassen werden soll. Bis zur vollen Entrichtung des Kaufschillings bleibe das Gut im Besitze des Stiftes; werde der Kaufschilling innerhalb zweier Jahre nicht vollständig erlegt, so könne das Stift das Gut wem immer verkaufen, doch soll die Vogtei über jenes Gut dem Grafen zufallen, das Stift aber seiner Verpflichtung ledig sein. Sollte es wirklich einmal zu jenem Verkaufe kommen, so soll die darüber ausgefertigte Urkunde, welche als conditio sine qua non die Einwilligung des Capitels enthalten soll, an einem für beide Theile sicheren Orte hinterlegt werden. Für die zu jenem Gute gehörige Fischerei werde das Stift jährlich nur 2 Mark nehmen, doch soll der Graf diese Summe nicht vermindern. Zeugen: Carolus Episcopus Seccoviensis, Conradus Neuenburgensis, Bernhardus de domo St. Floriani, Magister Henricus Dolrensis (?), Magister Bernhardus Frisacensis Praepositi [2].

---

[1]) Muchar. Gesch. von Steiermark. V. Band, S. 115.

[2]) Copialbücher. I. Band, S. 1038—1039.

Aus dem Ganzen scheint hervorzugehen, dass Graf Hermann das Gut Wernersdorf zwar von dem Propste Heinrich gekauft habe, jedoch ohne Einwilligung des Capitels, und dass er weder die Kaufsurkunde beibringen, noch die geschehene Bezahlung nachweisen konnte; wesswegen für den Fall eines künftigen Verkaufes jenes Gutes schon vorläufig die obigen Bedingungen festgestellt wurden.

Die Urkunde hat kein Datum; aber man ersieht aus dem Inhalte, so wie aus den Zeugen derselben, dass sie ebenfalls am 3. December 1229 zu Enns ausgefertiget worden sei.

1230 am 11. Juni . . . Herzog Bernhard von Kärnten übergibt an Seckau ein Gut zu Lonschach, welches Gisella, die Gemahlin Gerard's von Mour, mit Einwilligung ihrer Geschwister Siboto, Helmwik und Gerbirge dahin geschenkt hatte. Zeugen: *Hermannus* comes de *Ortenburch*, Wilhelmus comes de Hunenburch, Wichard de Charlspereh . . . [1]).

1230 erscheint Graf Hermann von Ortenburg als erster Zeuge in einer Urkunde des Bischofes Heinrich von Brixen [2]) und befand sich also damals in Tirol.

1231 mense Januario, V. Indict. in civitate Ravennae. K. Friedrich II. nimmt das Stift Melk in seinen Schutz. Unter den Zeugen: A. Dux Saxoniae. O. Dux Meraniae. B. Dux Karinthiae. Comes *H.* de *Hortenberch* . . . [3]).

Ob unter diesem Comes H. unser Graf Hermann oder der Graf Heinrich aus Bayern, des Pfalzgrafen Rapoto II. Bruder, zu verstehen sei, ist ungewiss. Für ersteren könnte der Umstand geltend gemacht werden, dass auch der Herzog Bernhard von Kärnten, mit dem er auf das innigste befreundet war, unter den Zeugen vorkömmt.

(Ohne Datum, aber wahrscheinlich 1232 vor Pfingsten.) Konrad, erwählter Bischof von Freising, thut kund, dass er das von der Freisinger Kirche herrührende Lehen des Grafen von Lewenau in der Mark dem Herzoge Bernhard von Kärnten verliehen habe und gelobt, diesen im Besitze des Lehens gegen Jedermann zu schirmen. Zeugen: Uto praepositus, Eberhardus decanus Frisingensis. Isenricus camerarius. Conradus pincerna. Heinricus de Vagen. Engelwannus de Aichdorf.

---

[1]) Muchar. Gesch. von Steiermark. V. Band, S. 123.

[2]) Hormayr. Gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol. I. Theil. 2. Abth., S. 379.

[3]) Hueber. Austria ex Arch. Mellic. illustr. pag. 18.

Sighardus dapifer. Comes *Hermannus* de *Ortenburg*. Fridericus de Falkenberg. Fridericus de Woldenberg et alii quam plures [1]).

Bischof Konrad I. von Freising, erwählt 1230 oder 1231, wurde 1232 zu Pfingsten zu Friesach vom Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg zum Bischofe geweiht. Obige Urkunde mag daher, da Bischof Konrad nur Electus genannt wird, vor seiner Weihe, mithin vor Pfingsten 1232 ausgestellt worden sein, und zwar wahrscheinlich zu (Bischof-)Lack in der Mark (Krain), da die zwei letzten Zeugen Ministeriale der Freisinger Kirche in Krain waren.

Unter dem Grafen von Lewenau ist Bernhard der letzte Graf von Liubenowe (Liebenau), gestorben am 17. April 1229, zu verstehen. In welchen Gütern sein Lehen bestanden habe, wird leider nicht angegeben.

1232 im April zu Aquileja. K. Friedrich II. verbietet den deutschen Städten, ohne Genehmigung der Erzbischöfe und Bischöfe Versammlungen zu halten und Wahlen von Bürgermeistern, anderen Obrigkeiten, Zunftvorstehern etc. vorzunehmen [2]).

1232 im Mai zu Portenau. K. Friedrich II. ächtet den Grafen Konrad von Wasserburg und dessen Mitschuldige wegen Beraubung Regensburgischer Ministerialen [3]).

1232 im Mai in Cividale bestätiget K. Friedrich bei seiner Zusammenkunft mit seinem geliebten Sohne K. Heinrich den Fürsten und Grossen des Reiches auf ihr Bitten ein Privilegium, welches jener ihnen auf dem allgemeinen Hoftage zu Worms (am 1. Mai 1231) gegeben hatte [4]).

In allen drei Urkunden kömmt nach A. Saxoniae, O. Meraniae und B. Karinthiae duces comes *H.* de *Ortenberc* vor, wobei es, wie ich schon oben bei der Urkunde vom Jahre 1231 bemerkt habe, zweifelhaft ist. ob darunter der Graf Heinrich von Ortenburg aus Bayern oder der Graf Hermann von Ortenburg aus Kärnten zu verstehen sei; ich vermuthe, der letztere.

1232 am 4. September . . . Herzogin Theodora, Witwe Herzog Leopold's, schlichtet den Streit zwischen dem Abte Wolfker von

---

1) Copialbücher. I. Bd., S. 1045. Die Fontes rer. Austr. I, pag. 4 setzen diese Urkunde irrig um das Jahr 1246 an, in welchem Bischof Konrad längst nicht mehr Electus war.

2) Hormayr. Sämmtliche Werke. III. Band, S. 449—450.

3) Ebendaselbst, S. 450—451.

4) Böhmer. Regesten, S. 125, Nr. 124.

St. Lambrecht und den Ministerialen Ulrich und Dietmar von Lichtenstein wegen gewisser Besitzungen bei Lassnich, gemeinhin Gereut genannt. Unter den weltlichen Zeugen der erste: Comes *Hermannus* de *Ortenburch* . . . [1]).

Dieser Ulrich von Lichtenstein ist eben der Minnesänger, dessen wir öfters erwähnten.

1232 kam es zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg, da die 1227 abgeschlossene Übereinkunft von beiden Seiten nicht gehalten worden zu sein scheint, zum Kriege, an welchem auch Graf Hermann von Ortenburg auf Seiten des Herzogs Theil nahm. Im Lavantthale zwischen St. Andreä und Wolfsberg, welches der Hauptort der Bambergischen Besitzungen in Unter-Kärnten war, stiessen die Gegner auf einander und lieferten sich ein Treffen, in welchem Bischof Ekbert geschlagen und gefangen wurde.

Wir haben zwar für diese Nachricht keinen anderen Gewährsmann als Megiser, der uns nicht selten Dichtung für Wahrheit gibt, aber diesmal dürfte seiner wie gewöhnlich ungeheuer weitläufigen Erzählung eine geschichtliche Thatsache zum Grunde liegen.

1236 stiftet Bischof Ekbert von Bamberg die Prämonstratenser-Propstei zu Griffen. Zeugen: *H.* (*Hermannus*) de *Ortenburg*, Albertus et Wilhelmus de Heunburg comites . . . [2]).

Wenn die Zeugenanführung bei Eichhorn, welcher Heinricus de Ortenburg angibt, richtig ist, so ist unter dem ersten Zeugen der Graf Heinrich I. von Ortenburg aus Bayern zu verstehen, denn Heinrich, der Bruder des Grafen Hermann, war damals schon längst nicht mehr am Leben. Vielleicht aber waren in der Urkunde die Vornamen der Zeugen blos durch die Anfangsbuchstaben H. de Ortenburg, A. et W. de Heunburg comites bezeichnet, in welchem Falle nur Hermannus gelesen werden könnte.

1237 im Februar zu Wien. K. Friedrich II. bestätiget die Privilegien des deutschen Ritterordens und dehnt dieselben auch auf die Besitzungen des Ordens in Österreich, Steier und Krain aus. Zeugen: König Wenzel von Böhmen, sechs geistliche Fürsten, die Herzoge von

[1]) St. Lambrechter Urkunde.

[2]) Eichhorn. Beiträge zur ält. Gesch. und Topogr. Kärntens. I. Sammlung, S. 233, wo jedoch der erste Zeuge irrig Heinricus anstatt Hermannus genannt wird. Trudpert Neugart, der eine Abschrift aus einem Copialbuche von Wolfsberg geschöpft hatte, hat ausdrücklich *Hermannus*.

Bayern und Kärnten, mehrere Pfalz- und Landgrafen und Grafen, dann Zeugen aus Österreich, hierauf Zeugen aus Steiermark, nämlich: Comes Ulricus de Phannenberc, Comes Wilhelmus de Hunenburc, Comes *Hermannus* de *Ortenburc*, Liutoldus et Ulricus de Wildonia, Fridericus et Hartnidus de Betowe etc.[1]).

Auffallend ist es, dass der Graf Ulrich von Pfannberg, der erst einen Monat zuvor in den Grafenstand erhoben worden sein konnte, den Grafen von Heunburg und Ortenburg, aus so alten gräflichen Häusern, vorgeht.

1237 im April zu Wien. K. Friedrich II. verleiht der Stadt Wien einen Freiheitsbrief und erhebt sie zu einer Reichsstadt. Zeugen nach vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Grafen auch Comes *Hermannus* de *Ortenburch*, Comes Wilhelmus de Heunenburch, Comes Conradus de Hardekke, Heinricus de Schaumburch etc.[2]).

1237 im April zu Enns. K. Friedrich II. bestätiget den Edlen und Ministerialen von Steiermark ihre alten Handvesten. Unter den sehr vielen Zeugen auch: Comes *Hermannus* de *Ortenburch*, Comes Hartmannus de Tylingen, Comes Wilhelmus de Heunenburch, Comes Conradus de Hardekke, Heinricus de Schowenburch etc.[3]).

Da der Kaiser in diesen Urkunden des Herzogs Friedrich von Österreich und Steier als seines Feindes und als eines von ihm abgesetzten Herzogs erwähnt und die Steirer wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit lobt, so sieht man, dass Graf Hermann in diesem Kriege, zu dessen Führung der Kaiser selbst nach Steiermark und Österreich gekommen war, auf der Seite des letzteren stand. Dies war auch ganz natürlich, da der Graf von Ortenburg seine Grafschaft vom Reiche und Kaiser zu Lehen trug und somit dem Kaiser Heeresfolge zu leisten schuldig war.

Als der Kaiser hierauf im Begriffe war, Wien zu verlassen, ernannte er den Bischof Eckbert von Bamberg zu seinem Statthalter zu Wien und zum Reichsverweser von Österreich und Steiermark. Da der Bischof in dieser hohen Stellung viel Geld brauchte, so nahm er von dem Grafen Hermann von Ortenburg, der immer eine volle Casse hatte, 210 Talente Wiener Pfennige zu leihen und verpfändete

---

1) Diplomat. sac. Styriae. T. II, pag. 182.
2) Lambacher. Österr. Interregnum. Anhang, S. 17.
3) Lünig. Reichsarchiv. Continuatio II., pag. 141—142.

ihm dafür 30 Mark Friesacher Pfennige Einkünfte von gewissen zu St. Martin (bei St. Michael) im Lungau gelegenen Gütern, so wie noch andere Güter im Lungau mitsammt deren Mannschaft. Die Zurücklösung der erstgenannten dieser Güter geschah erst im Jahre 1282 durch Bischof Berthold von Bamberg. (Sieh Urkunde vom 25. Februar 1282.)

1238 am 20. Februar, Indict. XI. (ohne Angabe des Ortes). Bischof Ulrich von Gurk macht bekannt, dass Graf Hermann von Ortenburg den Ministerialen der Gurker Kirche, Ulrich von Liebenberg, wegen desselben Schlosses (Liebenberg) und dessen Zugehörung als seinen Mann zu wiederholten Malen angesprochen habe unter der Behauptung, dasselbe Schloss gehöre zum Herzogthume Steier und sei ihm vom Herzoge von Steier um 200 Mark als Lehen verliehen worden und dass sich derselbe nach langem Streite endlich mit Ulrich von Liebenberg dahin verglichen habe, dass Ulrich und seine Söhne jenes Schloss von dem Grafen Hermann als Lehen empfangen sollen. Dabei sei auch zwischen ihm (dem Bischofe Ulrich) und dem genannten Grafen folgender Vergleich geschlossen worden: Der Bischof tritt dem Grafen vier Kinder des Ulrich von Liebenberg, nämlich Walchoun, Heinrich, Ulrich und Adelheid, ab und empfängt dagegen von dem Grafen vier andere Ministerialen, nämlich Heinrich sammt seiner Gemahlin und Hermann und Irmgard von Hungerberg. Sämmtliche Kinder Ulrich's von Liebenberg haben das Recht auf das Lehen ihres Vaters und die Söhne können darauf ihre Gemahlinnen anweisen und die Töchter können es ihren Gatten als Mitgift zubringen. Die an den Grafen abgetretenen Söhne des Ulrich von Liebenberg sind nicht gebunden, Ortenburgische Ministerialinnen zu heirathen; doch fällt die Hälfte ihrer Kinder dem Grafen zu etc. [1]).

Der Aussteller dieser Urkunde, Bischof Ulrich von Gurk, war selbst ein Graf von Ortenburg und Hermann's Bruder, von dem wir bereits oben gehandelt haben; der geistliche Curialstyl aber erlaubte es ihm nicht, den Grafen Hermann seinen Bruder zu nennen; für den Nichtkenner dieses Verwandtschaftsverhältnisses erscheinen sie daher als Fremde.

Von dem einstigen Schlosse Liebenberg, westlich von Pulst, Gradenegg gegenüber, ist nur mehr eine Ruine, Liemberg genannt,

---

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 869.

übrig, welcher heutige Name aus Lieb'nberg durch Ausstossung des Lippenbuchstabens *b* und durch Übergang des *n* in *m* entstanden ist.

Es könnte befremden, dass Liebenberg, mitten in Kärnten gelegen, ein steirisches Lehen gewesen sei, aber auf dieselbe Weise, wie Herzog Leopold von Österreich und Steier (sieh Urkunde ddo. 1229 am 3. September zu Bozen) Oberlehensherr einiger Güter im Ulten- und Etschthale geworden war, auf dieselbe Weise meine ich konnte auch ein Herzog von Steier die Oberlehensherrlichkeit über Liebenberg erhalten haben.

1239 am 4. Januar (ohne Ortsangabe). Graf Wilhelm von Heunburg erklärt, dass er für mehrere Schulden, deren Bezahlung Graf Hermann von Ortenburg von ihm fordere, diesem das seinem Bruder Albert Grafen von Heunburg, Domherrn zu Passau, gehörige Schloss Lessach mit allen Zugehörungen und Rechten nach dem Tode seines Bruders Albert an Zahlungsstatt abtreten wolle. Welcher Theil den Vertrag nicht hielte, sollte eine Strafe von 50 Mark Silber bezahlen. Zugleich wurde bestimmt, dass, wenn einer der vertragschliessenden Theile ohne gesetzliche Erben abginge, der andere Theil die sämmtlichen Güter des Abgestorbenen erben soll [1]).

Zu diesem Vertrage gab Graf Albert in folgender Urkunde seine Einwilligung:

1239 am 16. September zu Villach. Albert Graf von Heunburg, Domherr der Kirche zu Passau, schenkt für den Fall seines Todes, wenn er ohne gesetzmässige Erben aus einer ebenbürtigen Gemahlin, falls er eine solche heiraten würde, abginge (si sine herede legitimo ex uxore sua si quam duceret sibi decentem, decedere contingeret), seine ihm eigenthümliche Veste und Herrschaft Lessach mit aller Zugehörung, ausgenommen 10 Mark Einkünfte, welche für sein Seelenheil verwendet werden sollen, dem Grafen Hermann von Ortenburg [2]).

Dieser hatte sich verrechnet, wenn er auf den baldigen Tod des Grafen Albert hoffte; denn dieser lebte noch 1252 und dürfte sicherlich noch ihn überlebt haben. Erst Hermann's Söhne mögen Lessach bekommen haben, obwohl es in der Urkunde ddo. 1263 am 25. April,

---

[1]) Apostelen de Apostolis. Clavis laudab. antiquit. Vol. VIII. Fol. 185.

[2]) Ebendaselbst.

mittelst welcher die Brüder Heinrich und Friedrich die Verlassenschaft ihres Vaters Hermann unter sich theilten, nicht genannt wird.

Nach meinem Dafürhalten lag das in Frage stehende Lessach in Krain, wo urkundlich die Grafen von Heunburg ebenfalls Besitzungen hatten, da Lazius angibt, dass Graf Wilhelm von Heunburg wegen des Schlosses Lesach in Krain mit dem Grafen Hermann von Ortenburg eine bedeutende Fehde geführt habe [1]).

Lesach, krainerisch Leže, ist das jetzige Leschach im gleichnamigen Vicariate im Bezirke Radmannsdorf.

Die Fehde, deren Lazius erwähnt, mag übrigens wohl dem Vertrage vom 4. Januar 1239 vorausgegangen und durch denselben beendiget worden sein.

1239 . . . Udalrici episcopi Gurcensis obligatio ob certam pecuniae summam pro necessitate ecclesiae suae mutuo acceptam Comitibus *Hermanno* et *Ottoni* de *Ortenburg* tamquam mutuantibus data [2]), d. i. Schuldverschreibung des Bischofes Ulrich von Gurk an die Grafen Hermann und Otto von Ortenburg über eine gewisse Geldsumme, welche er für die Bedürfnisse seiner Kirche von jenen aufgenommen habe.

Man sieht aus dieser und den vorausgehenden Urkunden, wie gute Wirthe die Grafen von Ortenburg waren. Dass dieser Bischof Ulrich von Gurk ein Bruder Hermann's und Otto's war, haben wir bereits früher bemerkt.

Graf Otto wird in dieser Urkunde seit 14 Jahren zum ersten Male wieder erwähnt, indem er seit 1225, wo man ihn in einer Urkunde ddo. San Germano im Juli 1225 fand, nirgends mehr erschien. Dass er während dieser Zeit von seiner Heimath abwesend gewesen sei, kann mit Sicherheit angenommen werden, aber wo er gewesen sei, welche Thaten er ausgeführt habe, darüber findet man nirgends Aufschluss.

1240 pridie Idus Aprilis (12. April) Villaci. Gerinoldus civis Villacensis comiti *Hermanno* de *Ortenburg* solutionem obligationis obligatae sibi ab Udalrico de Thurn pro 34 marcis assignavit [3]).

Ich glaube die Sache so verstehen zu sollen: Ulrich von Thurn hatte von dem Grafen Hermann ein Darlehen von 34 Mark aufgenommen und in der Folge den Villacher Bürger Gerinold beauftragt, dem

---

1) Lazius. De migrat. gent. pag. 181.

2) Apostelen. T. VII. Fol. 84.

3) Apostelen. VIII. 185.

Grafen die 34 Mark zu bezahlen und so die Schuldverschreibung einzulösen, welchem Auftrage Gerinold mittelst obiger Urkunde nachkam.

Gerinold scheint daher nicht ein kleinstädtischer Kaufmann, sondern ein Wechsler gewesen zu sein, was auf die damalige Wichtigkeit von Villach als Handelsstadt, welche den Verkehr zwischen Deutschland und Italien vermittelte, hindeutet.

1240 am 13. Juli zu Graz. Herzog Friedrich II. von Österreich und Steier verpflichtet sich, den Bischof Rüdiger von Passau, dessen Leute, Besitzungen und Rechte künftighin als in seinem besonderen Schutze stehend gegen Jedermann und zu allen Zeiten nach Kräften zu schützen. Zeugen nach den Geistlichen: Comes Chunradus de Hardeke, Comes *Otto* de *Ortenburch,* Heinricus Nobilis de Schowenberch [1]).

1240 am 25. August zu Judenburg. Herzog Friedrich II. verleiht dem Salzburger Domcapitel die Freiheit, Wein und andere Lebensmittel sowohl zu Wasser als zu Land frei von allen Maut-, Zoll- und anderen Abgaben zu verführen. Zeugen nach den Geistlichen: Conradus de Hardeke, *Otto* de *Ortenburch*, Willehalmus de Hvnenburch, Ulricus de Phannenberch comites etc. [2]).

1240 am 26. August zu Leoben. Herzog Friedrich II. nimmt das Kloster Victring in Kärnten sammt allen seinen Besitzungen und Unterthanen in seinen besonderen Schutz. Zeugen nach den Geistlichen: Bernardus Dux Karinthiae, Conradus comes de Hardeke, *Otto* comes de *Ortenburch,* Willehalmus comes Hvnenburch, Ulricus comes de Phannenberch et alii quam plures [3]).

Um diese Zeit hatte sich Herzog Friedrich mit dem Kaiser bereits wieder ausgesöhnt, wesswegen man auch die oben als Zeugen genannten Grafen wieder in seiner Umgebung findet. Graf Otto von Ortenburg hatte im Sommer den Herzog auf seiner Reise durch Steiermark begleitet und kam sammt seinem Bruder Hermann im Winter nach Wien, von wo sie mit ihm im folgenden Jahre nach Passau zogen, wo man sie am 1. März 1241 noch findet. Vor seiner Abreise nach Wien trifft man den Grafen Hermann noch als Zeugen in folgender Urkunde:

---

[1]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 161.

[2]) Ebendaselbst, S. 162.

[3]) Ebendaselbst, S. 163.

1240 . . . Hagno der Freie von Gorisach (Hagno Libertinus de Gorisach) gibt mit Einwilligung des Grafen Meinhard als Vogtes des Klosters (Millstatt) und Landrichters (judicis provincialis) sein Allod dem Kloster Millstatt unter der Bedingung, dass sein Neffe (nicht genannt) daselbst eine Präbende erhalte. Zeugen: Comes *Hermannus* de *Ortenburch.* Ministeriales Ulricus de Riphenberch, Heinricus de Luenz, Pilligrimus de Malletin, Abbas Martinus [1]).

1240 am 29. December zu Wien. Herzog Friedrich II. macht kund, dass er in Berücksichtigung der Verdienste des Bischofs Konrad von Freisingen die Vogtei in Enzenstorf von seinem Ministerialen Ulrich von Pilichdorf um 500 Talente wieder eingelöst habe mit dem ausdrücklichen Vorbehalte dieses Vogteirechtes für sich und seine Nachkommen, welches dem Bisthume nur dann anheimfallen sollte, wenn er (der Herzog) oder seine Nachkommen es veräussert haben sollten. Zeugen: Comes *Hermannus* et Comes *Otto* de *Ortenburch*, Wernhardus de Schawenberch etc. [2]).

1241 am 18. Februar zu Wels. Das Kloster Kremsmünster schliesst mit Hartnid von Ort einen Vergleich wegen des Vogteirechtes über einige Besitzungen dieses Klosters. Zeugen: Comes Ulricus de Phannenberch, Liutoldus et Ulricus de Wildonia, *Otto* comes de *Ortenburch,* comes Willehalmus de Heunenburch etc. [3]).

1241 am 18. Februar zu Wels. H. Friedrich II. bestätiget obigen Vergleich zwischen dem Kloster Kremsmünster und Hartnid von Ort wegen des Vogteirechtes über einige Besitzungen dieses Klosters. Zeugen: Comes Ulricus de Phanneberch, Comites *Hermannus* et *Otto* fratres de *Ortenburch*, Comes Wilhelmus de Heunenburch etc. [4]).

1241 am 1. März zu Passau. H. Friedrich II. verleiht dem Domcapitel von Passau die Begünstigung, alle Victualien ohne Maut- und andere Abgaben auf der Donau und auf dem Inn verführen zu dürfen. Coram testibus (nach den Geistlichen): *Hermanno* et *Ottone* comitibus de *Ortenburch*, Wernhardo et Henrico nobilibus de Scoumberch et aliis quam pluribus [5]).

---

1) Abschrift einer Millstätter Urkunde im st. st. Joanneum.
2) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 164.
3) Urkundenbuch des Stiftes Kremsmünster. Nr. 70, S. 87.
4) Meiller, S. 165 und Urkundenbuch, Nr. 71, S. 88.
5) Meiller, S. 166.

Während der Herzog noch zu Passau verweilte (er war daselbst noch am 11. März), erhielt er die Nachricht von dem Einbruche der Mongolen in Schlesien und Ungarn und eilte sogleich noch im Monate März dem hartbedrängten König Bela IV. von Ungarn zu Hilfe. Zu Pest angekommen, hilft er diesem, den Tataren den Übergang über die Donau zu wehren, und treibt sie in die Flucht. Den in Mähren eingefallenen Mongolen brachte der Held Jaroslaw von Sternberg im April bei Olmütz eine grosse Niederlage bei. Da aber die Flüchtigen sich zum Hauptheere unter Batu-Chan nach Ungarn begeben und die Kumanen, die von den Ungarn abgefallen waren, sich mit den Feinden vereiniget hatten, da verliess Herzog Friedrich, um für die Vertheidigung seiner eigenen Länder zu sorgen, Ungarn und begab sich nach Österreich zurück. Die Gefahr wuchs, als K. Bela auf der Haide Moky am Flusse Sajo gänzlich geschlagen worden und nur mit Noth der Gefangenschaft oder dem Tode entgangen war.

Inzwischen hatte Herzog Friedrich Zeit gewonnen, sich zu rüsten und die benachbarten Fürsten zu seinem Beistande aufzufordern und stand, unterstützt von den Hilfstruppen des Königs von Böhmen, des Patriarchen von Aquileja, des Herzogs von Kärnten und des Markgrafen von Baden, wohlgerüstet und schlagfertig da.

Nachdem die Mongolen in Österreich eingefallen waren und Anfangs Juli bereits Wien und Neustadt umschwärmten, rückte der Herzog ihnen entgegen. Der Anblick des grossen in Schlachtordnung aufgestellten christlichen Heeres, das ihnen kampfbereit und muthbeseelt gegenüber stand, erfüllte sie plötzlich mit einem solchen Schrecken, dass sie, anstatt zu kämpfen, eilig die Flucht ergriffen und in wilder Verwirrung nach Ungarn zurück flohen. Das christliche Heer jagte ihnen nach, tödtete viele Tausende der Feinde und machte eine ungeheure Beute. Der Schrecken der Mongolen war so gross, dass sie sich auch in Ungarn nicht für sicher hielten, sondern nach Russland zurückeilten.

Es kann nicht im geringsten daran gezweifelt werden, dass auch Graf Otto von Ortenburg an der Vertreibung der Mongolen Theil genommen habe; ja es ist sogar wahrscheinlich, dass er schon von Passau aus den Herzog nach Ungarn begleitet habe.

Sein Bruder Hermann aber scheint sich von Passau aus nach Tirol begeben zu haben, wie man wenigstens aus folgender Urkunde schliessen muss.

1241 am 20. März zu Brixen in der Capelle des heil. Hartmann. Egno, erwählter Bischof von Brixen, schliesst mit dem Grafen Albert von Tirol Frieden. Unter den Bedingungen kommen auch folgende vor: Der Bischof soll den Herzog (Otto II.) von Meran und den Grafen Albert von Tirol mit allen ihren Lehen gemeinsam und ungetheilt belehnen, mit Ausnahme der Kirchenvogtei, die nur der Eine von ihnen auf Lebenszeit haben und die hierauf nach Erbrecht auf den Andern übergehen soll. Dagegen soll der Graf für sich und den Herzog in zwei Terminen, die Hälfte am künftigen Feste Mariä Reinigung, die andere Hälfte ein Jahr darauf, 700 Mark Silber als Gnadengeld (gratia) bezahlen, welche Summe dem Grafen Hermann von Ortenburg gehören soll [1].

Welchen Anspruch Graf Hermann auf dieses Geld gehabt habe, wird nicht gesagt, zu vermuthen jedoch ist, dass Bischof Egno zum Antritte seines Bisthums, womit grosse Auslagen verbunden waren, von dem Grafen eine bedeutende Geldsumme aufgenommen und ihn auf jenes Gnadengeld angewiesen habe.

1241 am 30. April zu Patriarchsdorf (bei Lienz im Pusterthale). Egno, erwählter Bischof von Brixen, und Graf Meinhard von Görz erwählten in einem zwischen ihnen bestandenen Streite den Grafen Hermann von Ortenburg zum obersten und alleinigen Schiedsrichter, falls die aufgestellten Obmänner unter sich nicht einig werden sollten [2].

Ein bemerkenswerther Beweis ehrenden Zutrauens in seine Klugheit und Gerechtigkeit.

Weder aus dieser noch aus der vorausgehenden Urkunde lässt sich bestimmt entnehmen, ob Graf Hermann beim Abschlusse der darin berührten Verträge persönlich anwesend gewesen sei.

1241 Indictione XIII. (?XIV.) (ohne Angabe des Tages und Monates) zu Strassburg. Graf Hermann von Ortenburg und Graf Wilhelm von Heunburg schliessen einen neuen Vertrag ab [3].

So lautet wörtlich bei Apostelen ein zwar kurzes, aber — schlechtes Urkunden-Regest, indem es von dem Inhalte des Vertrages gar nichts angibt. Wahrscheinlich wurde der Vertrag vom 4. Januar 1239

---

[1]) Sinnacher. Gesch. des Bisthums Brixen. IV. Band, S. 332.
[2]) Hormayr. Beiträge zur Gesch. Tirols im Mittelalter. I. Band. 2. Abth., S. 335.
[3]) Apostelen. VIII, 187.

abgeändert; ich vermuthe dies daraus, weil Graf Hermann schon im Jahre 1246, in welchem Graf Albert von Heunburg noch lebte, dem Erzbischof Eberhard von Salzburg Güter zu Lesach verkaufte, folglich die Herrschaft Lesach besessen haben musste. Er scheint demnach dieselbe schon 1241 an sich gebracht zu haben.

In demselben Jahre soll Graf Hermann von Ortenburg das Schloss Haberneck an Raspo von Trüchsen, der sich auch Herr von Friesach geschrieben habe, verkauft haben [1]).

Ich gebe nicht viel für die Wahrheit dieser Nachricht, da mir weder ein Schloss Haberneck, noch ein Raspo von Trüchsen bekannt ist, auch nicht einleuchten will, wie sich dieser einen Herrn von Friesach genannt haben könne, da Friesach dem Erzbisthume Salzburg gehörte.

1242 am 20. Mai zu Salzburg. Erzbischof Eberhard von Salzburg belehnt den Grafen Hermann von Ortenburg mit dem Zehent und dem Hofe zu Werenhersdorf [2]).

Der Erzbischof konnte hiebei nur als Bevollmächtigter des Stiftes Reichersberg, dem das Gut Werenhersdorf gehörte, gehandelt haben, wie man aus der Urkunde ddo. 1229 am 3. December zu Enns ersehen hat.

1243 am 10. März zu Heimburg (vielleicht nur Himberg?) in Österreich. Ulrich von Hintperch bekennt, die Vogtei über Enzinstorf, welche er vom Herzoge Friedrich von Österreich und Steier zu Lehen getragen habe, demselben heimgesagt zu haben, nachdem Bischof Konrad von Freising ihm dafür 50 Talente Wiener Münze entrichtet habe. Coram testibus: Friderico duce Austrie et Styrie ac domino Carniole, Chunrado de Hardeke, *Hermanno* de *Ortenburch*, Wilhelmo de Huneuburch comitibus etc. [3]).

1243 am 15. Juli zu Graz. Herzog Friedrich von Österreich und Steier nimmt den Bischof Rudger von Passau und alle dessen Leute und Güter in seinen besonderen Schutz. Zeugen: Eberhardus Salisburgensis Archiepiscopus, Heinricus Episcopus Seccoviensis, Liuprandus Archidiaconus Carinthiae, Comes Chunradus de Hardekke, Comes *Otto* de *Ortenburch*, Heinricus nobilis de Schowenburch etc. [4]).

---

1) Lazius. De migrat. gent. pag. 187.
2) Hermann. O. R. (Ortenburgisches Repertorium? oder Ortenb. Regest?)
3) Meiller. Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 175.
4) Urk.-Abschrift im Archive des hist. Vereines für Kärnten.

Dies ist die letzte Urkunde, worin Graf Otto erscheint, und es ist desshalb anzunehmen, dass er bald darauf gestorben sei, und zwar in Österreich. Ich vermuthe dies daher, weil man ihn in der letzten Zeit immer im Gefolge des Herzogs Friedrich findet. Eben dieser sein Aufenthalt am Hofe des kriegerischen Herzogs und seine oft lange Abwesenheit aus Kärnten scheinen zu beweisen, dass er mehr ein Mann des Krieges als des Friedens gewesen sei und sich besser darauf verstanden habe, Geld anzubringen als zusammenzuscharren, wie dies sein Bruder that. Er scheint unvermählt und kinderlos gestorben zu sein, da weder von einer Gemahlin noch von Kindern desselben eine Spur vorkömmt.

§. 3. **Hermann II. allein**[1]).

Graf Hermann hatte in Betreff gewisser bei Trahofen in Kärnten gelegener Güter, welche er im guten Glauben, dass sie ihm durch den Tod seines Oheims, des Grafen Heinrich von Wartenberg, erbrechtlich zugefallen und daher sein Eigenthum seien, viele Jahre hindurch unangefochten besessen und genossen hatte, mit dem Bischofe Konrad von Freising, der sie als Eigenthum seiner Kirche ansprach, einen langjährigen Streit, der sogar in Gewaltthätigkeiten und Fehden ausartete. Nachdem er jedoch endlich vom Bischofe überzeugt worden war, dass jene Güter wirklich der Kirche von Freising gehörten, so stellte er sie 1244 derselben zurück, wogegen ihm der Bischof den Ersatz sowohl des Schadens als der bezogenen Einkünfte erliess.

1244 am 19. Februar zu Wien.

Notum sit omnibus — quod ego Comes *Hermannus* de *Ortenburch* possessiones quasdam sitas in *Trahoven,* quarum proventus et usufructum jam diu tenui et percepi, credens hoc mihi competere occasione patrui mei Comitis *Henrici* de *Wartenberch*, confiteor pertinere ad ecclesiam Frisingensem, ad quam spectant utpote dominicalia pleno jure. Unde nunc — — errorem praeteritum purificans in manus Domini mei Chunradi episcopi renuntio praedictis possessionibus et suis pertinentiis hactenus a me praeter justitiam usurpatis, qui etiam — — dampna et

---

1) Es lebte zwar damals (1244) noch sein Bruder Ulrich II., Bischof von Gurk, nahm aber an der Regierung der Grafschaft nicht Theil, welche nach Otto's Tode Hermann allein führte.

injurias ecclesiae suae praetextu supradictae usurpationis irrogatas relaxavit in Domino et remisit. Et ne a me vel a meis vel a quolibet heredum meorum de praedictis valeat lis et quaestio suscitari, praesens instrumentum — — trado ecclesiae Frisingensi meo sigillo consignatum praesentibus testibus subnotatis qui sunt D. Werenhardus C(anonicus), Heinricus Capellanus D. Frisingensis episcopi, D. Geb. de Tolnz, H. Wagnarius, Albertus de Ardacher, H. de Niwertingen Miles, Heinricus de Hohenburch, Comes Meinhardus de Rotenekk et alii quam plures.

Datum anno Domini 1244. XI. Kalend. Martii [1]).

Mit diesen Besitzungen zu Trahoven (zwischen Sachsenburg und Spital am südlichen Ufer der Drau, daher Trahofen, d. i. Drau-Hof) hatte es folgendes Bewandtniss:

Hermann's Vater, Otto, hatte einen Bruder, Heinrich, der sich einen Grafen von Wartenberg nannte. Als dieser und bald darauf auch seine Söhne gestorben waren, erbte Hermann einen Theil seiner Güter und nahm, da er auch jene Besitzungen zu Trahofen als zur Verlassenschaft seines Oheims gehörig ansah, auch diese in Besitz. Nachdem er sie schon sehr lang, ohne von Jemanden angefochten worden zu sein, besessen hatte, forderte Bischof Konrad von Freising (erwählt 1230 oder 1231) dieselben als zu seiner Kirche gehörend von ihm zurück. Da weder Bischof Otto II. († 1220) noch Bischof Gerold (abgesetzt 1230) dieselben als Eigenthum ihrer Kirche angesprochen hatten, so weigerte sich Graf Hermann beharrlich, dieselben auf die Forderung des Bischofs Konrad der Freisinger Kirche zurückzugeben, welche in der Nähe auf dem sogenannten Lurnfelde noch mehrere andere Besitzungen hatte. Ja es kam sogar zur Fehde, wobei der Graf diesen Besitzungen Schaden zufügte. Aber Bischof Konrad, auf das thätigste bemüht, die durch die Sorglosigkeit seines Vorgängers abhanden gekommenen Güter seiner Kirche wieder zurückzuverschaffen, stand von seiner Forderung nicht ab und wusste endlich den Grafen zu überzeugen, dass jene Güter zu Trahofen wirklich dem Bisthume Freising gehören, sprach aber, da der Graf sie im guten Glauben besessen habe, keine Vergütung der bezogenen Einkünfte und keinen Schadenersatz an, worauf Graf Hermann mittelst obiger

---

[1]) Meichelbeck. Eccl. Frising. T. II. pag. 21.

Urkunde jene Güter an Freising abtrat und somit auch wieder einen Beweis seines rechtlichen Sinnes lieferte.

1244 am 9. Mai . . . (wahrscheinlich zu Aquileja). Berthold, Patriarch von Aquileja, leistet bis zum Betrage von 1000 Mark Friesacher Münze dem Grafen Hermann von Ortenburg Bürgschaft für die Befreiung des Grafen Ulrich von Sternberg, der schon lange von jenem in Gefangenschaft gehalten werde [1]).

Es muss daher in den vorhergegangenen Jahren zwischen den beiden Grafen eine bedeutende Fehde stattgefunden und Graf Hermann dabei einen bedeutenden Schaden erlitten haben, weil er seinen Gegner, der in seine Hände gefallen war, so lange Zeit (diu, longo tempore heisst es in den Urkunden-Regesten) gefangen hielt und weil Patriarch Berthold dem Grafen Hermann sich für die Bezahlung von 1000 Mark Friesacher Münze verbürgte, wenn er jenen frei liesse. Leider konnte ich trotz eifrigen Suchens über diese Fehde nirgends etwas auffinden.

1245 am 11. April . . . Bischof Egno von Brixen verspricht dem Grafen Hermann von Ortenburg für allen Schaden, der ihm aus der für ihn geleisteten Bürgschaft entspringen könnte, vollen Ersatz zu leisten aus den Gütern seiner Kirche, die er bis zur vollen Entschädigung als dem Grafen verpfändet erklärt [2]).

Bei welcher Gelegenheit und zu welchem Betrage sich Graf Hermann für den Bischof Egno verbürgt habe, ist unbekannt, da Sinnacher in seiner Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen diese Urkunde nicht anführt. Dies Eine jedoch, was wir schon aus so vielen Urkunden ersehen haben, ist auch hier wieder ersichtlich, dass Graf Hermann allenthalben mit seinem Gelde auszuhelfen pflegte und gewiss nicht zu seinem Nachtheile.

Auf die von dem Patriarchen Berthold geleistete Bürgschaft von 1000 Mark Friesacher Münze ward endlich Graf Ulrich von Sternberg seiner langen Haft entlassen und der Freiheit zurückgegeben, um am 25. Juli 1245 seine Gemahlin, eine Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg, im Stifte St. Paul zu begraben, an deren Tode gewiss auch der Gram über das Unglück ihres Gemahles Schuld gewesen sein dürfte.

---

[1]) Apostelen. T. VII, Fol. 217.

[2]) Ebendaselbst. T. VIII, Fol. 186. In Sinnacher's Geschichte des Bisthums Brixen kömmt diese Urkunde nicht vor.

Rücksichtlich der von dem Patriarchen Berthold dem Grafen Hermann geleisteten Bürgschaft von 1000 Mark für die Befreiung des Grafen Ulrich von Sternberg, der von jenem so lange Zeit gefangen gehalten worden sei (in captivitate prefati comitis Hermanni longo tempore detenti), ward zwischen jenen beiden am 5. November 1245 „apud Antrum" (in der Höhl, einem Ortenburgischen Schlosse in Krain) ein neuer Vertrag geschlossen, in welchem dem Patriarchen die Einkünfte von der schuldigen und vertragsmässigen Summe (von 1000 Mark Friesacher Münze) abgezogen werden sollen [1]).

1245 am 20. Juli zu Ortenburg.

„Bekannt sei es, dass Puzo, Sohn des Herrn Puzo von Strassburg, sich mit einer Tochter des Herrn Hermann von Wolfsperch, welche eine Ministerialin des Grafen Hermann von Ortenburg ist (quae est comitis Hermanni de Ortenburg) verehelicht habe". Hermann von Wolfsperch verspricht nun, dass die Hälfte der Kinder, welche Puzo mit seiner Gemahlin, Hermann's Tochter, erzeugen würde, der Gurker Kirche gehören soll, jedoch unter der Bedingung, dass diese Kinder, seien sie Söhne oder Töchten, auf allen Erbschaften (in ihrem Geschlechte) vollen Anspruch haben. Zur Bekräftigung dieses Versprechens liess Graf Hermann von Ortenburg sein Siegel anhängen.

Datum *Ortenburch* per manum magistri Ulrici [2]).

Dieser Meister Ulrich war wahrscheinlich Burgcaplan zu Ortenburg und zugleich Notar des Grafen Hermann.

An dem Feldzuge, welchen Herzog Bernhard von Kärnten, als Bundesgenosse des Königs Wenzel von Böhmen, im December des Jahres 1245 gegen Herzog Friedrich von Österreich und Steier unternahm, scheinen die Grafen von Ortenburg nicht Theil genommen zu haben, da man nirgends eine Andeutung davon findet. Dieser Feldzug endete sehr unglücklich und ruhmlos, indem das böhmisch-kärntnerische Heer geschlagen und Ulrich, Herzog Bernhard's Sohn, mit 30 seiner Edelleute gefangen wurde, durch besondere Tapferkeit aber zeichneten sich aus die Brüder Seifried und Catold Syrok zubenannt die Waisen aus Kärnten.

---

[1]) Apostelen. VII. Band.

[2]) Urk.-Abschrift im Archive des hist. Vereines zu Klagenfurt.

1246 . . . Erzbischof Eberhard von Salzburg kaufte von dem Grafen Hermann von Ortenburg einige Güter zu Lessach, welche er hierauf dem Kloster Reitenhasslach schenkte [1]).

1246 am 15. Juni, an seinem 36. Geburtstage, fiel Herzog Friedrich II. in einem Gefechte mit den Ungarn. Da er weder einen Sohn, noch eine Tochter hinterlassen hatte und Kaiser Friedrich II. den somit erledigten Fürstenthümern keinen Herzog geben wollte, so entstand in denselben jener anarchische Zustand, den man mit dem Ausdrucke „das österreichische Interregnum" zu bezeichnen pflegt. Wie der kluge Graf Hermann auch diesen Zustand zu seinem Vortheile benützt habe, werden wir später hören.

1248 am 3. Januar in der Kirche zu Lack (in ecclesia Loka). Werigand (Freisingischer) Vicedom (zu Lack in Krain), Gerloh von Stein und Konrad genannt Gallo söhnen einen gewissen Werso (Wersonem), Schwiegersohn des Konrad Gallo, mit dem Bischofe Konrad von Freising aus. Unter den Zeugen auch: Heinricus de Hohenburch, Ulricus *Marscalcus* de *Ortenburch* [2]).

Dieser letzte Zeuge ist desshalb wichtig, weil seine Anführung beweist, dass an dem Hofe der Grafen von Ortenburg auch das Hofamt eines Marschalls bestand, wie wir jenes eines Truchsessen bereits aus der Urkunde von 1216 kennen.

1248 am 9. Mai auf dem Schlosse Scherffenberg (in castro Shorphenberc). Wir Berthold von Gottes Gnaden Patriarch des heil. Sitzes zu Aquileja . . . machen bekannt, dass Hermann Graf von Ortenburg (Hortenburc), unser Getreuer, persönlich vor Uns erschienen sei und Uns inständig gebeten habe, dass wir ihn mit dem Patronatsrechte über die Pfarrkirche in Pölan und mit zwei Theilen der Zehente von allen entweder schon jetzt angebauten oder erst in Zukunft anzubauenden Neubrüchen auf dem zum Schlosse Zobelsberg gehörenden Gute, Eigenthume oder Bezirke nach dem Tode des edlen Mannes Konrad von Auersberg (Aurspere) weiland seines Schwiegersohnes seligen Andenkens belehnen möchten. Wir seinen Bitten gnädig entsprechend, haben ihn daher mit dem Patronatsrechte über die genannte Kirche und mit den gewünschten Zehenten belehnt . . . [3]).

---

1) Hund. Bayrisches Stammbuch. II. Theil, S. 18.
2) Meichelbeck. Eccl. Frising. T. II. Instrum. XI, pag. 6.
3) Fontes Rer. Austr. T. I, pag. 8—9.

DieseUrkunde ist ausser anderem auch desshalb wichtig, weil man daraus ersieht, dass eine Tochter des Grafen Hermann mit Konrad von Auersberg vermählt, aber schon vor dem 9. Mai 1248 Witwe geworden war. Die Ehe scheint kinderlos geblieben zu sein, weil sonst die Zehente, welche Konrad von Auersberg als Lehen besessen hatte, wohl seinen Kindern und nicht dem Grafen Hermann verliehen worden wären.

Zobelsberg, zwischen Weixelburg und Auersberg gelegen, gehörte schon damals den Grafen von Ortenburg. Pölan ist wahrscheinlich das heutige Pölland südlich von Laas und ist wohl zu unterscheiden von einem andern gleichnamigen Dorfe bei Altenmarkt an der Kulpa, welches erst 1363 eine eigene Pfarre erhielt.

1249 IIII. Kal. Februarii (29. Januar) VIII. Indict. (ohne Ort). Wir Ulrich, Bischof von Gurk, . . . machen bekannt, dass wir ein gewisses Vogteirecht zu Waisenberch, welches der Herr Herzog von Kärnten von unserer Kirche zu Lehen hat, nämlich 70 Metzen (modios) Waizen (siliginis) und Hafer und 3 Mark Friesacher Pfennige, und welches er schon lange dem Grafen Hermann von Ortenburch als Lehen verliehen hatte, von demselben Grafen von Ortenburch durch Tausch an uns gebracht haben, indem wir ihm dafür zwei Mansen, gelegen bei der Kirche zu Redentin, und die Vogtei über eben diese Kirche und unsere Zehente, welche wir daselbst haben, gegeben haben, wobei der Graf versprach, dass er sich auf jegliche Weise bemühen werde, den Herzog dahin zu bestimmen, dass er das Vogteirecht in Waisenberch uns und unserer Kirche heimsage und die vorbenannten zwei Mansen mit dem erwähnten Zehent in Redentin in der gleichen Gestalt einer Vogtei von uns und unserer Kirche als Lehen annehme und besitze, welches Recht von dort an der obengenannte Graf von Ortenburch von dem Herzoge von Kärnten auf gleiche Weise als Lehen innehaben soll. Indessen hat der Graf, bis er jene Heimsagung von dem Herzoge erwirkt haben wird, das genannte Lehen, d. i. das Vogteirecht in Waisenberch Herrn Hartwig, unserm Truchsessen von Waisenberch, und Bertholden von Mötenz (Mötniz) als Lehen verliehen, welches Lehen die eben Genannten, nämlich Hartwig und Berthold, durch die Hand des besagten Grafen uns und unserer Kirche für 1000 Mark Pfennige versetzt haben, welche Pfandschaft wir, da wir sie nur zur genügenden Sicherheit unserer Kirche angenommen haben, auch ohne Sünde zu besitzen meinen. (Siegel des Bischofs.) Zeugen: Comes *Otto* Canonicus Babenbergensis. Bertholdus, Regenwardus, Albertus, Liutoldus

Castellani de Ortenburch, Ulricus de Sumereko, Ulricus de Trefflich *Milites* (Ortenburgenses), D. Otto de Eberstain. De familia autem nostra: Hartwicus Dapifer de Waisenberch, Bertholdus de Motniz, Wikardus, Chunradus, Andreas. Fridericus de Gesiez et filii sui Otto et Fridericus et alii quam plures [1]).

Diese Urkunde ist desshalb sehr merkwürdig, weil sie uns zeigt, welchen Weg man einschlug, um ein als Lehen hintangegebenes Gut oder Recht wieder an sich zurückzubringen. Der Vorgang, von dem darin die Rede ist, war übrigens nur unter der Voraussetzung, dass der Herzog in die Übertragung des Afterlehens von dem Grafen Hermann an Hartwig, den Truchsessen von Waisenberg, und Berthold von Metniz einwilligte, eine rechtliche, widrigen Falles aber eine widerrechtliche Handlung. Jedenfalls wäre jeder Schein des Unrechtes, denn von der Einwilligung des Herzogs zu jener Übertragung kömmt nichts vor, dadurch vermieden worden, wenn der Bischof als Oberlehensherr mit dem Herzoge als seinem unmittelbaren Vasallen auf offenem und geradem Wege wegen des Umtausches jenes Vogteirechtes unterhandelt hätte, anstatt einen etwas zweifelhaften Weg einzuschlagen und sich dabei mit dem Gedanken, dass der Zweck — der Nutzen der Kirche — das Mittel heilige, zu beruhigen.

Waisenberg liegt westlich von Heunburg (jetzt Haimburg), Redentin, jetzt Radentein, aber östlich von Millstatt.

Auch rücksichtlich der Zeugen ist die Urkunde nicht unwichtig. Der erste Zeuge, Graf Otto, Domherr von Bamberg, war ein Sohn des Grafen Hermann, die nächsten vier Zeugen waren Burgvögte von Ortenburg, Ulrich von Sumereck und Ulrich von Trefflich waren Ortenburgische Kriegsmannen von ritterlichem Range; endlich war auch der nach den Gurker Ministerialen angeführte Zeuge Friedrich von Gsiess ein Ortenburgischer Dienstmann.

1249 IIII. Kal. Febr. (29. Januar) . . . (ohne Ort). Bischof Ulrich von Gurk und sein Capitel verpfänden dem Grafen Hermann von Ortenburg für 400 Mark Friesacher Pfennige, die er ihnen geliehen, das Gut Radenthein und verpflichten sich, dasselbe, wenn sie es je verkaufen sollten, Niemanden andern als ihm und seinen Erben zu veräussern [2]).

---

[1]) Fontes Rer. Austr. I, pag. 12—13.

[2]) Apostelen. T. VIII, Fol. 186.

Der Gegenstand dieser Urkunde hängt in so fern mit jenem der vorausgehenden zusammen, dass, nachdem Graf Hermann Pfandinhaber des Gutes Radenthein geworden war, er in den Umtausch des Vogteirechtes zu Waisenberg gegen jenes zu Radenthein um so lieber einwilligen musste. Dass Bischof Ulrich ein Bruder des Grafen Hermann gewesen sei, ist schon früher bemerkt worden.

1249 am 22. August zu Grazzlupp. Meinhard Graf von Görz verpfändet als vom Kaiser bestellter Hauptmann von Steiermark dem Grafen Hermann von Ortenburg ein Gut der Provinz (Steiermark) zu Grazzlupp, nimmt aber die Vogtei über das Kloster St. Lambrecht ausdrücklich als nicht verpfändet aus und erklärt, dass diese Niemanden andern als dem Hauptmanne von Steiermark zustehen soll.

Ich theile die hierüber ausgestellte Urkunde vollständig mit, weil sie ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Interregnums ist und meines Wissens bis jetzt noch nirgends abgedruckt worden ist.

Nos Meinhardus Comes Goritiae caput Styriae universis praesentes litteras audituris salutem. Ex injuncto nobis imperiali mandato capitaneatus officio Styriae Domino *Hermanno* nobili comiti de *Ortenburch* auctoritate imperiali praedium provinciae in *Grazzlupp* pro quadam summa pecuniae obligavimus, ut domino nostro praeclaro imperatori servitia exhibeat grata et accepta. Volentes igitur monasterium sancti Lamberti propter offensam conservare, advocatiam dicti monasterii, quae in ducatu Styriae nobis est a domino nostro Caesare commissa, nemini obligavimus sed ipsam advocatiam ratione dominii detinuimus, ut nobis loco capitanei constitutis quandam praestationem pro munere advocatiae exsolvat et aliqua, dum locus fuit, nobis faciat servitia opportuna. Ut autem praedictum claustrum nullius dominio subaudiat et servitia advocatiae ministret nisi capitaneo Styriae praesentem cedulam impressione nostri sigilli roboramus. Hujus autem rei testes sunt Comes de Phannenberch, dominus Hartnidus de Bettowe, dominus Ditmarus de Griven, dominus Heinricus de Traberch, dom. Ulricus et dom. Ditmarus fratres de Liechtenstain, dom. Chunradus Niger cellarius de Luttenberch, dom. Ortolfus et fratres sui de Stretwich, dom. Dietricus de Puchse, dom. Chunrat de Checzz, dom. Waltherus satar̄ de Voytsperch et Starchandus frater suus et alii quam plures.

Datum Grazzlupp anno Domini M°. CC°. XLVIIII°. XI. Kal. Sepembris [1]).

---

[1]) St. Lambrechter Urkundenbuch. A. Nr. CCIX, S. 158, Spalte 2.

1249 im Monate October zu Fogia bestätigte K. Friedrich II. die oben erwähnte Verpfändung. „Obligationem factam per eundem comitem (Meinhardum de Görz) *Hermanno* comiti de *Ortenburch* dilecto fideli nostro apud *Grazzlupp* pro 600 marcis argenti ratam gerimus et acceptam“ [1]).

Aus dieser kaiserlichen Bestätigung erfährt man, dass das Gut Grazzlupp um 600 Mark Silber verpfändet worden sei, während es in der St. Lambrechter Urkunde nur heisst „um eine gewisse Summe Geldes“.

Dieses Gut lag westlich von Neumarkt in Ober-Steiermark, wo man noch gegenwärtig die Ortschaft Grosslupp oder Graslab, wie sie gemeiniglich genannt wird, findet, und scheint damals, wie aus der für jene Zeit bedeutenden Pfandsumme von 600 Mark Silber geschlossen werden muss, eine grosse Herrschaft gewesen zu sein. In der Folge wird Grazzlupp nirgends mehr unter den Ortenburgischen Besitzungen erwähnt; wohl aber besass noch der letzte Graf von Ortenburg zwei Landgerichte bei Neumarkt.

Im St. Lambrechter Urkundenbuche heisst es „praedium provinciae“, welchen Schnörkel Einige für ein Abkürzungszeichen gehalten und daher praesidium provinciae gelesen haben. Daher mag auch die Angabe, welche man in den handschriftlichen Miscellaneen Anton v. Benedict's findet, dass Graf Hermann von Ortenburg Hauptmann von Ober-Steiermark gewesen sei, entstanden sein, eine Angabe, die durch sonst gar nichts begründet werden kann.

Was aber den Schnörkel über praedium betrifft, so dürfte derselbe wohl aus späterer Zeit und von einem Manne herrühren, der den Ausdruck praesidium provinciae für passender halten mochte als praedium provinciae. Letzterer lässt sich aber ganz gut rechtfertigen als der kürzere Ausdruck für den längeren: praedium situm in provincia Styria in loco Grazzlupp.

1249 am 6. November zu Ossiach. Abt Berthold und der Convent zu Ossiach überlassen dem Grafen Hermann von Ortenburg einen Neubruch (novale) in Schyers [2]).

Wo Schyers gelegen sei, ist mir nicht bekannt.

---

[1]) Fontes Rer. Austr. T. I, pag. 20—21.
[2]) Apostelen. Vol. VIII, Fol. 186.

1252 verband sich Graf Meinhard III. von Görz mit seinem Schwiegervater Grafen Albert von Tirol und mit dem Grafen Ulrich von Eschenloch oder Ulten zu einem Kriege gegen Philipp, erwählten Erzbischof von Salzburg. Sie fielen die erzstiftlichen Güter in Kärnten feindlich an und belagerten das Schloss Greifenburg in Ober-Kärnten. Philipp vernahm diese Nachricht, da er eben zu Tische sass. Voll des Zornes sprang er von der Tafel auf, umgürtete sich mit dem Schwerte und zog in eigener Person mit 300 Mann gegen die Feinde, welche trotz der tapfersten Gegenwehr theils niedergemacht, theils in die Flucht getrieben, theils gefangen wurden. Unter den Gefangenen waren selbst die Grafen von Tirol und Eschenloch, welche in das Schloss Werfen abgeführt wurden und sich durch grosse Summen und, bis diese bezahlt würden, durch Verpfändung vieler Burgen loskaufen mussten. Ja Graf Meinhard (III.) von Görz musste für die Freilassung seines Schwiegervaters seine beiden Söhne, Meinhard IV. und Albert, bis zur völligen Zahlung des Lösegeldes dem Erzbischofe als Geisseln stellen. Graf Albert von Tirol wurde hierauf gegen das Ende des Jahres 1252 seiner Haft entlassen und musste zur Strafe seines Treubruches dem Erzbischofe seine Vesten (Ober-) Drauburg, Virgen und Mittersill sammt Zoll, Maut und Gerichten zurückgeben, da sie Lehen vom Erzstifte Salzburg waren. In diese Abtretung willigte auch Graf Meinhard III. von Görz für sich und seine beiden Söhne ein laut Urkunde Gmunde VII. Kal. Jan. (26. December) 1252 [1]).

In einer anderen Urkunde von demselben Datum verpfändet Graf Albert dem Erzbischofe das von Salzburg lehenbare Schloss Lint um 400 Mark und Besitzungen bei Chaltzse um 300 Mark (in der Urkunde vom Grafen Meinhard heisst es für 400 Mark) und seine Besitzungen zu Tymniz um 100 Mark [2]).

Es lag daher dem Grafen Meinhard sehr viel daran, seiner Verbindlichkeit gegen den Erzbischof los zu werden, um nicht nur seine Burgen, sondern auch seine Söhne wieder zurückzubekommen. Er brauchte desshalb Geld, viel Geld (800 Marken) und suchte solches unter Verpfändung von Gütern aufzutreiben oder Freunde zu finden, die unter gleicher Sicherstellung an Philipp Zahlungen leisteten oder diesem anstatt

1) Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II, 263.
2) Hormayr. Ebendaselbst, S. 264.

baren Geldes Güter verpfändeten. Unter andern hatte auch Graf Hermann von Ortenburg dem Erzbischofe eine Summe von 400 Mark Silber zu zahlen oder Güter in Kals abzutreten versprochen, worüber man das Nähere aus folgender Urkunde ersieht:

1252 XI Kal. Januarii (22. December) in Milstat X. Indictione.

„Wir Graf Meinhard von Görz, Vogt der Kirche zu Aquileja, machen bekannt, dass bei der Auslösung unseres Vaters (Schwiegervaters) Grafen (Albert's) von Tirol unser lieber Freund Graf Hermann von Ortenburg für uns sein Eigenthum in Kals [1]) mit 40 Mark jährlicher Einkünfte dem Erwählten von Salzburg für 400 Mark unter der Bedingung versetzt habe, dass das genannte Gut, wenn es nicht bis zum nächsten Martinitage ausgelöst werde, ein Eigenthum der Kirche von Salzburg werden soll."

„Für diese Güter nun haben wir dem Grafen Hermann von Ortenburg alle unsere Güter in Nakel vom Flusse Kocker bis zu den Bergen „Sutsberg" (wahrscheinlich nur Sulsberg) in Krainburg (wahrscheinlich nur Krainberg), welche innerhalb der hier bezeichneten Grenzen gelegen sind, Eigengüter, Zehente, Vogteien, ausgenommen die Vogtei in Veldes, Pfandsätze, Lehen, Vasallen, mögen sie unsere Güter zu Lehen haben oder solche, die wir von andern zu Lehen tragen, die Mannschaft, ausgenommen Konrad von Rittersberg (wahrscheinlich dürfte nur Reutenberg zu lesen sein) und Meinhard von Goriach, mit allen Gütern und Zugehörungen etc., wie auch die Vogtei über 20 um das Schloss Sumeregg herum gelegene und zum Kloster Milstat gehörige Huben mit Einwilligung unserer Söhne für 300 Mark auf den Fall geschenkt, wenn wir bis zum bestimmten Tage die Güter in Kals nicht zurücklöseten, in welchem Falle Graf Hermann und seine Erben das volle Eigenthum unserer Güter in Nakel erhalten sollen."

„Wir haben dem Grafen Hermann von Ortenburch auch versprochen, ihm von dem Bischofe von Brixen die Vogtei in Veldes zu erwirken oder ihm, wenn wir dies nicht vermöchten, die Vogtei in (Klein-) Kirchhaim über alles, was dort der Kirche zu Milstatt gehört, und in Vraters — ausser dass die eingefangenen Diebe

---

1) In der Urkunde des Grafen Albert von Tirol ddo. Gmunde (Gmünd) VII. Kal. Jan. (26. Dec.) 1252 heisst der Ort: Chaltzse. (Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II, S. 264.)

unsern Richtern zugewiesen werden sollen — für den Fall zu übergeben, wenn seine Güter nicht ausgelöst würden."

„Für den Rest von 100 Mark Silber haben wir ihm gegeben unsern Hof zu Raiach sammt dessen Leuten und Zugehörungen und die Vogtei über sieben Huben bei Celsach."

„Sollten alle diese Güter zusammen jährlich mehr als 40 Mark Einkünfte abwerfen, wie viele dem Erwählten von Salzburg versetzt worden sind, so soll eine freundliche Ausgleichung zwischen Uns und dem Grafen Hermann von Ortenburch stattfinden" etc. Zeugen: Otto Abt von Milstatt, Ulrich der edle Mann von Tyffer (? wahrscheinlich nur Tyffen am Ossiacher See), Wilhelm von Aicha, Hugo von Reitenberg, Heinrich Burggraf von Luenz, Leopold von Eberstein, Bernhard Rupach „von einer Seite" (des Grafen von Görz), Graf Balthasar (von Sternberg), Otto Caplan des Herrn Propstes (welches?), Friedrich von Gesiess mit seinen Söhnen, Reginward und Leutold Burggrafen von Ortenburch, Konrad von Techendorf, Konrad Gordes, Rudolf von Rase, Cholo von Lebenburch und Jakob der Notar, welcher der Verhandlung beiwohnte und die Urkunde verfasste [1]).

Wo der Ort oder die Gegend Kals gelegen gewesen sei, ist mir nicht bekannt; in Kärnten und Steiermark gibt es, so viel ich weiss, keinen Ort dieses Namens und auch in Krain konnte ich denselben nicht auffinden. Ich meines Theils bin daher geneigt anzunehmen, dass der Abschreiber der Urkunde falsch gelesen habe und dass anstatt Kals nur vielmehr Kats zu lesen sei. Kats, heut zu Tage Katsch, Kaatsch oder, wie man es auf den Landkarten bezeichnet findet, auch Katz oder Gaatsch, ist die Benennung einer Gegend an der oberen Lieser bei Rennweg (Poststation zwischen Gmünd in Kärnten und St. Michael im Salzburgischen). Südlich von Rennweg liegt die Ortschaft Rauhen-Katsch und von dieser nordwestlich das Katschthal und weiter hinauf an der Grenze zwischen Kärnten und Salzburg der Katschberg, der sich von Westen nach Osten zieht, wo man die Katscher Alpen findet, aus denen der Katschbach entspringt, der sich bei Rennweg mit der Lieser vereiniget.

Hier konnte Graf Hermann Güter besessen haben, an deren Besitze dem Erzbischofe Philipp von Salzburg sehr viel gelegen sein konnte, wesswegen er sich dieselben für die Freigebung des Grafen

---

1) Copialbücher. I. Band, S. 1022—1024.

Albert von Tirol gegen Ablösung in kurzem Termine um 400 Mark Silber verpfänden liess.

Für diese auf 400 Mark Silber geschätzten Güter in Kats verpfändete Graf Meinhard dem Grafen Hermann:

1. Güter „in Nakel vom Flusse Koker bis zu den Bergen Sutsberg in Krainburg, welche innerhalb der hier bezeichneten Grenzen gelegen sind . . . ausgenommen die Mannschaft K. von Rittersberg und M. von Goriach“;

2. die Vogtei über 20 Huben um das Schloss Sumeregg gelegen, beide Besitzungen zusammen auf 300 Mark Silber geschätzt;

3. ausserdem versprach er demselben die Vogtei über Veldes oder die Vogtei in Kirchheim und Vraters zu verschaffen;

4. versetzte Graf Meinhard dem Grafen Hermann den Hof zu Rajach und die Vogtei über 7 Huben zu Celsach, zusammen auf 100 Mark Silber geschätzt.

Wir wollen nun auch die Lage der hier genannten Orte zu bestimmen suchen, wobei die leider nur allzu sehr vernachlässigte Topographie von Kärnten und Krain nur gewinnen kann.

Zu 1. Ich vermuthe, dass auch hier wieder einige Namen irrig genannt sind. Als Grenzen der hier genannten Besitzungen werden angeführt: vom Flusse Koker bis zu den Bergen Sutsberg in Krainburg. Nun gibt es keinen Berg dieses Namens weder bei Krainburg noch sonst wo in Krain. Aber angenommen, es gäbe bei Krainburg einen Berg dieses Namens, so fielen die angegebenen Grenzen, nämlich der Fluss Koker, jetzt Kanker, und der Ort Krainburg ganz über einander, da letzterer Ort an der Mündung jenes Flusses in die Save liegt, d. i. es wären keine Grenzen angegeben worden. Unter den Besitzungen ist namentlich angeführt Nakel, jetzt Naklos, welche Ortschaft in nordwestlicher Richtung eine Meile von Krainburg entfernt ist und daher nicht zwischen diesem Orte und der Kanker liegen kann, wo sie doch liegen müsste, wenn obige Grenzbestimmung richtig wäre. Von der Verpfändung der innerhalb der angeführten Grenzen gelegenen Besitzungen und Rechte werden ausgenommen die Vogtei über Veldes und die Mannschaft von Rittersberg (wahrscheinlich nur Reutenberg) und Goriach. Sie mussten daher ebenfalls innerhalb jener Grenzen „zwischen dem Flusse Kanker und den Sutsbergen in (bei) Krainburg“ liegen. Ein einfacher Blick auf die Karte zeigt aber, dass Veldes und Goriach nicht

bei Krainburg liegen, sondern mehrere (4—5) Meilen davon entfernt seien.

Aus allem diesen geht klar hervor, dass die Grenzbestimmung, wie sie oben angegeben ist, nicht richtig sein könne. Allein wie ändern? Ich glaube so: „alle unsere Güter in Nakel vom Flusse Koker bis zu den Bergen Sulsberg in (bei) Krainberg“ etc.

Dadurch werden alle Schwierigkeiten gehoben. Die Suls- (Sulz-, Salz-) Berge sind der heutige Salzhi Verch in Ober-Krain an der Grenze zwischen Kärnten und Krain, nordöstlich von der Wurzen, von welchem Salzhi Verch westlich die Ortschaft Krainberg, bereits in Kärnten, gelegen ist. Den Berg Chrainberch in dieser Gegend zu suchen, berechtiget mich auch das Vorkommen der Ortschaft Chrainau, jetzt Kronau genannt, südlich von der Poststation Wurzen, wo 1363 eine eigene Kirche mit einem Priester gegründet wurde. Ich wenigstens habe die Überzeugung, dass der in Ortenburgischen Urkunden öfters (sieh insbesondere die Urkunde von 1263) als Grenzbestimmung vorkommende Chrainberch nirgends anders als nördlich von der Poststation Wurzen zu suchen sei. In dieser Richtung und Ausdehnung von der Kanker bis Krainberg liegen sowohl Naklos, als auch Veldes und Goriach. Natürlich ist hier an keinen geschlossenen Gütercomplex, sondern nur an zerstreute, von einander entlegene einzelne Besitzungen zu denken, wie sie auch die Urkunde andeutet.

Zu 2. Sumeregg (Sommereck) am nordwestlichen Ufer des Milstätter Sees.

Zu 3. Veldes, eine dem Bisthume Brixen gehörige Veste und Herrschaft am See gleiches Namens in Ober-Krain, gegenwärtig ein wegen der Schönheit und Gesundheit der Gegend gefeierter und vielbesuchter Ort.

Kirchheim (Klein-Kirchheim), westlich von Wiedweg in Ober-Kärnten; Vraters, nördlich von Spital.

Zu 4. Rajach und Celsach, beide noch ebenso genannt, westlich von dem Flusse Lieser, nördlich von Spital.

Huschberg in seiner Geschichte des Gesammthauses Ortenburg führt über den Grafen Hermann von Ortenburg Folgendes an:

„Erzbischof Philipp von Salzburg versetzte dem Grafen Hermann von Ortenburg mehrere unbenannte Besitzungen des Erzstiftes, löste sie aber nach einiger Zeit wieder aus. Ehe dieses aber geschah, gerieth Hermann mit ihm in Zwist wegen des Schlosses

Hohenburg und versprach, da Philipp Ansprüche darauf machte, Bürgschaft zu leisten, dass er vor den Gerichten desshalb Recht nehmen wolle; er wies ihm die verpfändeten Güter als Unterpfand an. Da nach ihrer Auslösung jene Irrung noch nicht beigelegt war, so leistete Hermann das Versprechen, auf Erfordern eine andere Bürgschaft zu geben und es fertigten Bischof Heinrich von Bamberg, der Salzburgische Propst Otto, Ulrich von Lichtenstein, Dietmar von Weisseneck, Wülfing von Mostheim (?wohl nur Mossheim), Reicher von Eschelberg, Konrad von Goldeck und Gebhard von Velwen eine eigene Urkunde zu Gemünd den 22. December 1252 darüber aus" [1]).

In dieser Nachricht ist Vieles, besonders was im Eingange gesagt wird, unklar, da nicht angegeben wird, welche Güter des Erzstiftes, wann und zu welchem Betrage sie versetzt und wann sie wieder zurückgelöst worden seien. Eben so wird auch der Grund des Zwistes wegen des Schlosses Hohenburg nicht angegeben. Das Datum der Urkunde aber ist sehr interessant, denn es ist bis auf den Ort (apud Gemunde) dasselbe mit dem der vorausgehenden Urkunde (in Milstat). An einem und demselben Tage also, nämlich am 22. December 1252, tagte Graf Hermann von Ortenburg zu Millstatt mit dem Grafen Meinhard von Görz und zu Gmünd mit den Abgeordneten des Erzbischofes Philipp von Salzburg.

Schon allein dieser Umstand rechtfertiget die Vermuthung, dass auch der Inhalt der zweiten Urkunde mit dem der ersten, also mit der Freilassung des Grafen Albert von Tirol in Verbindung stehen müsse, wenn auch aus der Nachricht Huschberg's dieser Zusammenhang nicht einleuchtet.

Das Schloss Hohenburg lag nördlich vom Lurnfelde zwischen den Flüssen Möll, Drau und Lieser, nördlich vom Dorfe Puserniz, auf einem vorspringenden Felsen des Berges Trebach, eines Ausläufers des Hünersberges, an der Stelle, wo jetzt ein kleines Kirchlein, der heil. Jungfrau Maria geweiht, sich erhebt, das schon in weiter Ferne die Aufmerksamkeit des Wanderers auf sich zieht und ehemals eine zum Schlosse Hohenburg, dessen Ruinen zwischen Gestrüppe und Föhrenbäumen noch jetzt sichtbar sind, gehörige Capelle war. So

---

1) Als Quelle gibt Huschberg, S. 256, in der Anmerkung an: Urkundenabschrift in den Ortenburgischen Acten; ddo. apud Gemunde XI. Kal. Januarii anno 1252. Das Original sei 1561 einer kaiserl. Commission vorgelegt worden.

überdauerte auch hier das Heilige das Gemeine; die unscheinbare Capelle steht noch und Hunderte von frommen Gläubigen wallen zu ihr hinauf, während die stolze Burg schon seit Jahrhunderten in Trümmern liegt und ihr Name nur im Gehöfte (einem Wirthshause) des Hohenburgers nächst dem Heidenloche, einem nun halb verschütteten unterirdischen Gange, mehr fortlebt.

1254 am 2. März 12. Indiction (ohne Ort). Herzog Bernhard von Kärnten und sein Sohn Ulrich III. erneuerten eine schon vom Herzoge Ulrich II., Bernhard's Bruder, an das Stift St. Paul gemachte Schenkung von 8 Huben in Pühel neben dem Flusse Laibach und von 12 Huben neben dem Bache Scheuze (juxta ripam Scheuze, vielleicht nur rivum Scheuze?) in Krain. Herzog Bernhard hatte diese Schenkung schon früher einmal, wahrscheinlich 1201, als er seinem Bruder Ulrich II. nachfolgte, bestätiget. In der Folge wurde jedoch diese Schenkung vergessen und die herzoglichen Beamten in Laibach störten fortwährend den Besitz des Klosters, bis Herzog Bernhard und sein Sohn Ulrich sie von neuem bestätigten. Zeugen: Dominus Babenbergensis Episcopus Heinricus, Comes *Hermannus* de *Ortenburch, Otto* filius (ejus) canonicus Babenbergensis, Ulricus comes de Sternberch, Ulricus comes de Heunenburch, Liutoldus plebanus de Chrich, Chunradus de Pirboum, Bertholdus canonicus Frisacensis, Heinricus de Silberberch, Ortolfus de Osterwiz, Hartwicus dapifer de Chrich, Chuono et Jacobus de Vriberch et alii quam plures [1]).

1254 am 15. August zu Ortenburg. Graf Hermann von Ortenburg macht mit Einwilligung seiner Söhne Otto, Heinrich und Friedrich einen Gütertausch mit d m Kloster Victring, indem er demselben Güter in Geniosciz und Zlata abtritt und dafür fünf Mansen im Bezirke Steyerberg (in provincia Steuerberch) erhält. Zeugen: Ulricus scolaris, dominus Ortolfus miles, Regenwardus et Liutoldus milites et castellani de *Ortenburch* [2]).

Steyerberg liegt nordöstlich von Himmelberg und südlich von Weitensfeld; wo Geniosciz und Zlata liegen, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich lagen sie in Ober-Krain, wo Victring ebenfalls Güter besass.

---

[1]) Fontes Rer. Austr. T. I, pag. 35.

[2]) Urk.-Abschrift im Archive des hist. Vereines zu Klagenfurt.

Diese Urkunde ist desshalb wichtig, weil sie uns drei Söhne des Grafen Hermann nennt.

1255 am 16. Mai zu Villach.

Rudolph von Rase sammt seinen Brüdern Cholo und Reimbert schliesst mit dem Bischof Heinrich von Bamberg Frieden, entsagt seinen Ansprüchen auf Federaun und auf die Thürme an der Brücke zu Villach etc., verspricht sich fortan ruhig zu verhalten und verpflichtet sich zur Bekräftigung seines Versprechens Bürgen zu stellen, die sich für ihn bis zum Betrage von 1000 Mark verbürgen sollen. Fidejusserunt autem pro me Dominus *Otto* praepositus s. Jacobi in Bamberg, filius comitis de *Ortenburch* pro marcis quinquaginta. Item filii dicti comitis Dominus *Heinricus* et Dominus *Fridericus* pro marcis centum, ita quod quicumque in ipsis depererit (sic!) de bona voluntate comitis *Hermanni* patris eorum super hoc plenarie habeatur, sicut ipse suo instrumento super hoc confecto plenarie protestatur etc. [1]).

Hier haben wir nun wieder den alten Grafen Hermann mit dreien seiner Söhne, nämlich Heinrich, Friedrich und Otto, welcher jedoch als geistlicher Dignitar vor seinen älteren Brüdern angeführt wird.

Statt quicumque möchte ich quidcumque und statt des sinnlosen depererit vielmehr deerit lesen, wornach die Stelle so zu erklären wäre: Jeder der drei Brüder verbürgt sich für 50 Mark; sollte an diesem Betrage etwas fehlen, so sollte das Fehlende von ihrem Vater vollständig ergänzt werden, wie er dies in seiner hierüber ausgestellten Urkunde versprochen habe.

1256 ... Graf Meinhard III. von Görz und Graf Hermann von Ortenburg schliessen einen Vertrag darüber ab, dass des Ersteren zweitgeborner Sohn, Graf Albert, des Grafen Hermann Tochter Euphemia heirathen soll [2]).

Dieser Vertrag kam aber damals nicht zur Ausführung und zwar aus Gründen, die wir später am gehörigen Orte anführen werden.

1256 am 19. März auf der Burg zu Ortenburg.

Hermann Graf von Ortenburg schenkt mit Einwilligung seiner Söhne Heinrich und Friedrich dem Gotteshause zu Victring einen

---

[1]) Urk.-Abschrift im Archive des hist. Vereines zu Klagenfurt.

[2]) Coronini comes de Kronberg: Tentamen etc. (Editio in folio) pag. 213.

Hof auf dem Hünersberg, welchen er von Pabo von Hohenburg gekauft hatte [1]).

Der Hünersberg erhebt sich nördlich von Hohenburg, zwischen der Möll und Lieser. Er erscheint bereits schon in den Urkunden von 1192 und 1197 als Eigenthum der Grafen von Ortenburg.

Freiherr von Valvasor [2]) führt unter dem Jahre 1256 die Grafen Heinrich und Hermann von Ortenburg als Wohlthäter des Cistercienserklosters Sittich in Krain an. Mit dem Factum, nämlich mit der Beschenkung des Klosters und der Zeit dürfte es ohne Zweifel seine Richtigkeit haben, nur die Stellung der Schenker ist irrig angegeben. Es gab zu jener Zeit keinen anderen Grafen Heinrich von Ortenburg als Hermann's erstgebornen Sohn und es sollte desshalb heissen: 1256 . . . Graf Hermann von Ortenburg schenkt mit Einwilligung seines Sohnes Heinrich dem Kloster Sittich . . .

Es war nämlich zu jener Zeit allgemein üblich und eine heilsame Vorsicht, dass ein Vater zu der Schenkung eines Gutes an ein Kloster die Einwilligung seiner Söhne, besonders der erwachsenen, einholte, um dadurch Anfechtungen solcher Schenkungen durch die Söhne vorzubeugen.

Diese zwei Schenkungen des Grafen Hermann an die Klöster Victring und Sittich zusammengehalten mit dem Umstande, dass Graf Hermann seit dem 19. März 1256 in keiner Urkunde mehr erscheint und in der Urkunde vom 18. Juni 1256 bereits als verstorben erwähnt wird, machen es unzweifelhaft, dass Hermann noch in der ersten Hälfte des Jahres 1256, und zwar zwischen dem 19. März und 18. Juni gestorben sei. Er überlebte daher den Herzog Bernhard von Kärnten, welcher im Januar desselben Jahres gestorben war, nur um wenige Monate und folgte demselben, dem er von früher Jugend an Freund und Waffengefährte gewesen war, in das Grab nach. Da er die Schenkung an Victring und ohne Zweifel auch jene an Sittich auf dem Schlosse Ortenburg, offenbar nach eingetretener schwerer Erkrankung, machte, so lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass er auch daselbst gestorben sei. Seine Ruhestätte dürfte er wahrscheinlich in der Spitalskirche zu Spital, wo, wie ich vermuthe, die Familiengruft der Grafen von

---

1) Kärntnerische Zeitschrift. IV. Bändchen, S. 171. Dass diese Urkunde zu Ortenburg ausgestellt worden sei, gibt Herr v. Benedict an.

2) Valvasor. Ehre des Herzogthums Krain. II. Band, S. 696.

Ortenburg schon seit 1191 bestand, gefunden haben. Hermann starb als ein Greis von 78—80 Jahren, da er schon 1192 als in die Schenkung seines Vaters Otto II. einwilligend erscheint, folglich schon 14—16 Jahre alt gewesen sein mag. Bis jetzt ist mir noch kein ähnlicher Fall vorgekommen, dass Jemand durch volle 64 Jahre in den Urkunden erschienen wäre.

Graf Hermann scheint mehr ein Mann des Friedens als des Krieges gewesen zu sein; nicht als ob es ihm an Kriegen und Fehden gebrochen hätte, er hatte deren sogar viele zu bestehen, aber er führte sie nicht aus Kampflust, sondern für seine Interessen. Geld und Gut galt ihm mehr als Ruhm und Glanz und Ulrich von Lichtenstein mag Recht haben, wenn er ihm Freigebigkeit abspricht. Seine Rechtlichkeit bewies er durch die Zurückgabe im guten Glauben besessener Güter, wenn er die Rechtslosigkeit seines Besitzes erkannte. Sein rechtlicher Sinn musste anerkannt gewesen sein, weil er öfters in wichtigen Streitsachen als alleiniger Schiedsrichter gewählt wurde. Mit Herzog Bernhard von Kärnten, seinem Altersgenossen, stand er fortwährend auf freundschaftlichem Fusse und sein gutes Verhältniss mit den Herzogen von Österreich und Steier erlitt nur einmal eine Störung, als Herzog Friedrich II. mit Kaiser Friedrich II. zerfallen war. Kaum war zwischen diesen der Friede wieder hergestellt, so eilte Graf Hermann wieder an den Hof des Herzogs, den er fast alle Winter auf einige Monate zu besuchen pflegte. Dass er auch mit den Grafen von Görz, wenigstens in der späteren Zeit — denn aus der früheren ist nichts bekannt — in gutem Einvernehmen gestanden sei, beweist die Urkunde vom 22. December 1252. Als strenger Gläubiger eines säumigen Schuldners hatte er mit dem Grafen Wilhelm IV. von Heunburg viele Streitigkeiten, so wie nicht minder aus unbekannten Gründen mit dem Grafen Ulrich von Sternberg, den er mehrere Jahre gefangen hielt. Seine Beziehungen zu den Kirchenfürsten und Klöstern scheinen nicht immer die freundlichsten gewesen zu sein. Nur mit dem Bischofe Ulrich von Gurk, seinem Bruder, stand er gut. Klöster beschenkte er erst auf dem Todtenbette.

§. 4. Hermann's Gemahlin und Kinder.

Es ist wirklich sonderbar, dass in den vielen Urkunden des Grafen Hermann nicht ein einziges Mal seiner Gemahlin Erwähnung geschieht

und dass auch sonst keine verlässliche Nachricht ihren Namen und ihre Herkunft angibt. Huschberg [1]) sagt unter Berufung auf ein Gallisches Manuscript, sie sei die Tochter eines Herrn von Lisseck gewesen und habe ihm das mit dem Kloster Reichersberg in Streit befangene Wernersdorf, Lisseck und Dobelsberg mit grossem Widerspruche des verwandten Grafen Wilhelm von Heunburg zugebracht.

Da ich das von Huschberg auch sonst öfters angeführte Gallische Manuscript nicht kenne, so weiss ich auch nicht, welcher Grad von Glaubwürdigkeit demselben zukomme und was somit von der obigen Nachricht zu halten sei. Ich erhebe dagegen nur das Bedenken, dass mir ein adeliges Geschlecht Namens Lisseck nicht bekannt sei. Und doch musste das Geschlecht, aus welchem Graf Hermann von Ortenburg sich seine Gemahlin nahm, mindestens ein freies (freiherrliches, liberum) und vornehmes (nobile) gewesen sein und wäre das angebliche Geschlecht der Herren von Lisseck ein solches gewesen, so müsste es auch bekannt sein und es müssten wenigstens einige Glieder desselben in Urkunden erscheinen, was jedoch meines Wissens nicht der Fall ist. Ich vermuthe daher, dass Hermann's Gemahlin wohl aus einer anderen Familie abstammte, aber aus welcher, kann ich freilich nicht angeben. Sie soll ihm die Güter Lisseck, Wernersdorf und Tobelsberg zugebracht haben. Wo das erste gelegen sei, ist mir nicht bekannt, weder in Steiermark, noch in Kärnten, noch in Krain gibt es ein Lisseck; Wernersdorf liegt an der Sulm, südlich von Schwamberg. Aber dieses Gut konnte Graf Hermann nicht durch seine Gemahlin erhalten haben, weil es dem Chorherrenstifte Reichersberg gehörte, von welchem er es gekauft zu haben behauptete, obwohl der Kauf vom Stifte nicht anerkannt worden war (sieh Urkunde vom 3. December 1229 zu Enns).

Tobelsberg, wenn der Name richtig geschrieben ist, dürfte vielleicht das auf einem Berge gelegene Schloss Dobel, jetzt Gejadhof genannt, sein. Da es aber urkundlich gewiss ist, dass Graf Hermann die Herrschaft Zobelsberg in Krain besass, hingegen keine Spur davon vorhanden ist, dass er im Kainachthale, wo Dobel oder Dobl liegt, Besitzungen gehabt habe, so möchte ich vermuthen, dass Zobelsberg die richtige Leseart sei.

---

[1]) Geschichte des Gesammthauses Ortenburg, S. 256—257.

Anton v. Benedict gibt an, Graf Hermann von Ortenburg habe sich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin in zweiter Ehe mit Adelheid, einer Tochter Berthold's von Lack in Krain, vermählt. Diese Nachricht verdient keinen Glauben, weil Benedict das, was von einem angeblichen Grafen Konrad von Ortenburg gesagt wird, auf den Grafen Hermann überträgt. Hund [1]) führt nämlich an, dass Graf Konrad von Ortenburg mit Adelheid, einer Tochter Bernhard's (nicht Berthold's) von Lack vermählt gewesen sei. Die Urkunden wissen aber auch von einem solchen Grafen Konrad nichts. Lässt man jedoch das Prädicat Graf weg, so mag allerdings Konrad von Ortenburg, nämlich ein Dienstmann der Grafen von Ortenburg, eine Tochter Bernhard's von Lack, eines Dienstmannes des Bischofes von Freising, geheirathet haben.

Wir wissen also, da Huschberg's Nachricht verdächtig, jene Benedict's aber offenbar unrichtig ist, von der Herkunft der Gemahlin des Grafen Hermann so viel als nichts.

Hermann's Ehe war sehr fruchtbar, indem wir urkundlich vier Söhne und zwei Töchter mit Namen kennen, von zwei Töchtern aber, deren Namen unbekannt sind, sichere Nachrichten haben. Somit hatte er wenigstens acht Kinder; ja wenn den Nachrichten von Huschberg und Benedict zu trauen wäre, so hätte er sechs Söhne gehabt.

Wir wollen nun zuerst von seinen Töchtern und hierauf von seinen Söhnen insbesondere handeln.

§. 5. Hermann's Töchter.

Eine Tochter, wahrscheinlich die älteste, war mit Konrad Edlen von Auersberg vermählt, welcher jedoch schon 1248 nicht mehr am Leben war. Den Beweis liefert folgende Urkunde:

1248 am 9. Mai im Schlosse Scherffenberg.

Berthold, Patriarch von Aquileja, belehnt den Grafen Hermann von Ortenburg nach dem Tode seines Schwiegersohnes, des edlen Mannes Konrad von Auersberg seligen Andenkens (post obitum felicis recordationis nobilis viri *Conradi* de *Aursperc* olim *generi*

---

[1]) Bayrisches Stammbuch. II, 18.

sui), mit dem Patronatsrechte über die Pfarrkirche zu Pölan und mit dem zweidrittel Zehente von allen Neubrüchen in dem zum Schlosse Zobelsberg gehörigen Bezirke.

Wie diese Tochter des Grafen Hermann geheissen habe, ob sie vor oder nach ihrem Gemahle gestorben sei und im letzteren Falle ob sie sich wieder und mit wem vermählt habe u. s. w. sind Fragen, welche unbeantwortet bleiben müssen.

Von einer andern Tochter des Grafen Hermann gibt Sinnacher in seiner Geschichte der bischöflichen Kirche zu Säben und Brixen [1]) Nachricht, indem er sagt, dass eine Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg mit Ulrich III. von Taufers in Tirol vermählt gewesen, aber kinderlos gestorben sei. Nach ihrem Tode habe er Agnes, die Tochter des Nobile Bianchini von Camino, geheirathet und mit ihr einen Sohn, Ulrich IV. genannt, erzeugt, mit welchem der Stamm der Freien von Taufers 1337 ausgestorben sei.

Ihr Name wird leider auch nicht genannt. Es wäre sogar möglich, dass diese zwei nur eine und dieselbe Person waren, nämlich dass Konrad's von Auersberg Witwe nach 1248 sich mit Ulrich von Taufers vermählt hätte.

Sollte vielleicht diese Tochter des Grafen Hermann jene räthselhafte Gräfin Margareth von Tiufen gewesen sein, welche in folgender Urkunde erscheint?

1311 am 20. Mai zu Wien. Gegenbrief der Gräfin Margareth von Tiufen an Herzog Friedrich und dessen Brüder um die ihr lebenslänglich eingeräumten Burgen Hoheneck und Sachsenwert und den Markt Sachsenfeld gegen Auflassung ihres Pfandrechtes von 900 Mark Silber auf Wechseneck [2]).

Eine dritte Tochter Hermann's, Namens Elisabeth, war mit Wülfing von Stubenberg in Steiermark verheirathet. Dass diese Ehe schon vor 1256, also noch bei Lebzeiten Hermann's, abgeschlossen worden sei, ersieht man daraus, weil Elisabethens Brüder Heinrich und Friedrich Grafen von Ortenburg, als sie nach des Vaters Tode mit dem Herzoge Ulrich von Kärnten am 18. Juni 1256 zu Völkermarkt ein Schutz- und Trutzbündniss schlossen, ihm

---

[1]) IV. Band, S. 195.

[2]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. III. Band. Urk.-Reg. Nr. 118, pag. CCCXXXVI.

gegen Jedermann, ausgenommen gegen den Grafen Ulrich von Sternberg, den Grafen Ulrich von Heunburg, den Grafen Heinrich von Pfannberg, Wülfing von Stubenberg und den Grafen Meinhard von Görz, beizustehen versprachen.

Da Wülfing von Stubenberg unbedingt ausgenommen wurde, so musste er schon damals der Schwager der Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg gewesen sein.

1277. 27. März.

Nos *Wulvingus* de *Stubenberch* necnon *Elyzabet comitissa* uxor nostra uno ore profitemur . . . (sie vereinbaren sich mit der Salzburger Kirche über die Theilung der Kinder aus der Ehe Hiltprant's von Lungawe und dessen Gemahlin Wentzl [1]).

Wülfing's Ehe mit Elisabeth war fruchtbar, denn es entsprangen aus derselben die vier Söhne Ulrich, Friedrich, Heinrich und Wülfing und wahrscheinlich auch einige Töchter.

1283 nahmen die genannten Söhne Wülfing's von Stubenberg von Otto von Goldeck ein Darlehen von 100 Mark Silber auf, bei welcher Gelegenheit Graf Friedrich von Ortenburg für die genannten Brüder als seine Neffen (pro nepotibus suis) dem Darleiher Bürgschaft leistete. Ebenso leistete er 1293 für seinen gleichnamigen Neffen, nämlich für Friedrich von Stubenberg, dem Herzoge Albrecht von Österreich und Steier eine Bürgschaft von 4000 Mark Silber, um welche er wegen seines Aufstandes gebüsst worden war.

Die genaue Kenntniss dieses Verschwägerungs- und Verwandtschaftsverhältnisses mit den Grafen von Ortenburg in Kärnten mag sich in der Folge im Stubenbergischen Geschlechte verloren und diese Unkenntniss die Sage veranlasst haben, dass Wülfing von Stubenberg mit einer Prinzessin aus Kärnten vermählt gewesen sei. Nun so ganz grundlos war übrigens die Sage nicht; denn war auch Hermann, Elisabethens Vater, nur ein Graf, so trug er doch seine Grafschaft nur von dem Kaiser und dem Reiche zu Lehen, war daher dem Herzoge von Kärnten nicht untergeben, sondern von demselben unabhängig und übte in seiner Grafschaft landesherrliche Rechte gleich einem Fürsten, so dass seine Tochter ganz wohl eine Prinzessin genannt werden konnte. Übrigens mache ich, um einem Missverständnisse vorzubeugen

[1]) Orig.-Urk. im k. k. geh. Staatsarchive.

darauf aufmerksam, dass auch Ulrich von Stubenberg, Wülfing's Sohn, mit einer Gräfin Elisabeth, deren Herkunft mir aber nicht bekannt ist, vermählt war.

Die vierte Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg hiess Euphemia oder, wie sie nach dem damaligen Sprachgebrauche genannt wurde, Offmia.

1256 am 18. Juni zu Völkermarkt wurde zwischen dem Grafen Meinhard III. von Görz und Tirol und dem Grafen Hermann von Ortenburg ein Vertrag geschlossen, dass des ersteren Sohn Albert (II.) eine der Töchter (es wird kein Name genannt) des letztern heirathen sollte. Dass die dem Grafen Albert bestimmte Braut Euphemia geheissen habe, ersieht man erst aus der Urkunde von 1262, mittelst welcher jenes Eheversprechen aufgehoben wurde und welche also lautet:

1262 — Tirol.

Wir Meinhard und Albert Grafen von Görz und Tirol bekennen, dass wir von dem Versprechen, welches einst zwischen dem Grafen Hermann von Ortenburg und seiner Tochter Offmia einer- und zwischen unserm Vater Grafen Meinhard von Görz und uns Albert, seinem Sohne, anderseits wegen Abschlusses einer Ehe zwischen genannter Frau Offmia und uns Grafen Albert gemacht worden war, die Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg und alle diejenigen, welche sich hierüber für sie verbürgt hatten, völlig frei und ledig sprechen, besonders da die Linie der Blutsverwandtschaft es nicht zuliess, dass jener Vertrag vollzogen wurde (maxime cum ipsum contractum linea consanguinitatis fieri non permisit) [1]).

Diese rechtliche Aufhebung des 1256 geschlossenen Vertrages geschah blos der Bürgen wegen, denn thatsächlich war der Vertrag schon lang aufgehoben, da Graf Albert sich 1256 noch als Geissel in der Gewalt des Erzbischofes Philipp befand und da bei der überspannten Forderung, welche Philipp für dessen Freilassung machte, auch keine Aussicht zu seiner Freigebung vorhanden war.

Unter diesen Umständen trug Graf Friedrich von Ortenburg kein Bedenken, seine Schwester Euphemia mit dem Grafen Konrad von Playen und Hardeck zu vermählen. Diese Ehe war nur von

---

[1]) Coronini. Tentamen etc. pag. 97—98. Hormayr. Gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol. I. Theil. 2. Abth., S. 379.

kurzer Dauer, da Konrad sammt seinem Bruder Otto schon 1260 in einem Treffen gegen die Ungarn umkam. Geschichtschreiber und Genealogen lassen beide kinderlos gestorben sein, was jedoch nicht richtig ist, da Konrad eine Tochter hinterliess, welche so wie ihre Mutter Euphemia hiess, bei des Vaters Tode etwa ein bis zwei Jahre alt war, und 1275 mit demselben Grafen Albert II. von Görz, welcher einst ihrer Mutter zum Bräutigam bestimmt worden war, sich vermählte.

Da diese beiden Thatsachen bisher völlig unbekannt waren und mit den Angaben der Geschichtschreiber und Genealogen und scheinbar auch mit der Angabe einer Urkunde, wornach Euphemia, die Witwe des Grafen Konrad von Hardeck und Playen, 1275 den Grafen Albert II. von Görz geheirathet haben soll, in Widerspruch stehen, so wollen wir mit Überspringung der chronologischen Ordnung zuerst an den Beweis unserer Behauptung gehen. Diesen Beweis liefert folgende Urkunde, die man bisher nicht gekannt zu haben scheint.

1292 in die Philippi et Jacobi (1. Mai) zu Traburg (Oberdrauburg).

Graf Albert von Görz und Tirol, Vogt der Gotteshäuser von Aquileja, Trient und Brixen, thut kund, dass er für sich und alle seine Erben, so wie anstatt seiner Schwiegermutter Frau Offmen (Euphemia) der Gräfin von Hardegh und anstatt seiner Hausfrau Offmen (Euphemia) („vnd an vnser Swiger stat frawe Offmen der Gräfinne von Hardegh vnd an vnser hawsvrawen Offmen stat“) sich mit dem Erzbischofe Konrad von Salzburg über ihre gegenseitigen alten und neuen Anforderungen und Ansprüche gütlich und friedlich auf folgende Weise verglichen habe.

Nun, obwohl der Beweis für unsere Behauptung schon durch das Voranstehende hergestellt ist, so wollen wir doch aus den vielen Punkten dieses Vergleiches auch noch alle jene herausgeben, welche sich auf die genannten beiden Frauen beziehen.

... „vnd vmb die ansprach, die vnser Swiger frawe Offmen vnd vnser eriben auff Herschaft vnd auff der Purg ze Playen vnd alles das dartzu gehört, an leuten vnd an gut gesucht vnd vngesucht, velde, wasser, herschaft gericht oder wie es genant ist, gehabt haben, das ist also geschaiden, das wir vnd vnser eriben davon (ab)steen vnd das es fürbas dem Gotshaws ymmer ledig beleiben sol an (ohne) alle ansprach vnd sullen darüber die vorgenanten frawen ir (ihre) Brief geben vnd wäre das das gotshaws fürpas yemand darumb

ansprüche, da sullen wir vnd vnser eriben, dann (da, weil) vnser frawen vns dasselb gut vnd dieselben ansprach vor dem Kunige Rudolff von Rome auff hat gegeben, des gotshaws gewär sein auff alles recht gen (gegen) dem von Schonberg vnd den Grafen von Phanberg vnd gen aller mäniglich."

„Darüber geben wir disen Brief mit vnsern Insigel vnd vnsers Suns Graff Heinrich Insigel vnd vnser Swiger der Grävinne von Hardekh vnd vnser hawsfrawe vnd Bischof Hainrich Insigel von Brichsen."

„Geben zu Traburg da von Khristi gepurde warden tawsent zwai hundert vnd zwai vnd newntzig jar in die Philippi et Jacobi" [1]).

In dieser Urkunde unterscheidet Graf Albert zu wiederholten Malen und vollkommen deutlich seine Hausfrau Offmen von seiner Schwiegermutter Offmen, der Gräfin von Hardeck. Da diese letztere keine andere gewesen sein kann als Euphemia, Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg und Witwe des Grafen Konrad von Playen und Hardeck, so war ihre Tochter Euphemia, des Grafen Albert II. von Görz Gemahlin, nicht eine geborne Gräfin von Ortenburg, sondern eine geborne Gräfin von Playen und Hardeck, nicht eine Schwester, sondern nur eine Nichte des Grafen Friedrich von Ortenburg.

Als einzige Tochter des Grafen Konrad von Playen und Hardeck war sie auch die einzige rechtmässige Erbin seiner Allode oder Eigengüter Playen und Hardeck, auf denen übrigens auch ihrer Mutter ihre Heirathsansprüche versichert waren.

Gräfin Agnes, Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg, offenbar eine Schwester der 1260 umgekommenen Grafen Otto und Konrad — denn wie hätte sie sonst jene Güter ansprechen können? — bestritt das Erbrecht der jungen Euphemia und nahm die Güter Playen und Hardeck in Besitz, trat sie aber, als jene 1275 den Grafen Albert heirathete, an dieselbe ab. In der Folge, wann ist nicht bekannt, trat Euphemia vor K. Rudolf beide Herrschaften gegen Anweisung anderer Güter ihrem Gemahl ab, so wie auch ihre Mutter unter ähnlicher Bedingung ihre Ansprüche auf Playen und Hardeck zu Gunsten ihres Schwiegersohnes aufgab.

---

[1]) Abschrift im landsch. Joanneums-Archive zu Graz.

Graf Albert überliess, als er sich 1292 mit dem Erzbischofe Konrad von Salzburg ausglich, demselben die Herrschaft Playen (Plain), welche, als in Salzburg gelegen, diesem sehr erwünscht war.

Nach diesen Bemerkungen wird man nicht nur alle Punkte des Ehevertrages zwischen dem Grafen Albert II. von Görz und der Gräfin Euphemia der jüngeren von Hardeck leicht verstehen, sondern auch jene Stelle, welche unrichtig ist und den Irrthum der Geschichtschreiber und Genealogen, welche die Gräfin Euphemia die ältere von Hardeck als Albert's Gemahlin angeben, veranlasst hat, zu berichtigen im Stande sein.

Bevor wir aber den Ehevertrag anführen, müssen wir noch Folgendes erwähnen:

Nachdem Graf Albert durch Bestechung des salzburgischen Burggrafen Gebhard von Velben, man sagt, mit 700 Mark Silber sei dieser bestochen worden, aus der Veste Werfen, worin er bis 1261 oder Anfangs 1262 gefangen gehalten wurde, entflohen war, und nachdem das 1256 verabredete Eheversprechen 1262 aufgehoben worden war, vermählte er sich mit Euphemia, einer Tochter des Herzogs Konrad von Glogau in Schlesien, welche 1266 urkundlich als seine Gemahlin erscheint und mit welcher er einen Sohn Namens Heinrich erzeugte.

Nach dem Tode derselben schritt Graf Albert 1275 zur zweiten Ehe mit der uns bereits bekannten Gräfin Euphemia, der Tochter des Grafen Konrad von Hardeck und der Gräfin Euphemia von Ortenburg. Der am 29. Mai 1275 zu Sumereck, einem Ortenburgischen Schlosse am westlichen Ufer des Millstätter Sees, abgeschlossene Ehevertrag lautet in freier deutscher Übersetzung also:

Im Namen Christi. Amen. Mit dem Willen Gottes, welcher der Urheber alles Guten ist, ist zwischen dem edlen Manne Herrn Albert Grafen von Görz und der edlen Frau Offmia Gräfin von Hardekke ein glücklicher Ehebund unter folgenden Bedingungen abgeschlossen worden:

I. Die Frau Gräfin Offmia gibt dem Herrn Grafen Albert, ihrem Gemahle, 2000 Mark alter Aglaier (Pfennige) in nachstehender Weise:

1. Von diesem Gelde gibt dem Grafen Albert von Görz Graf Friedrich von Ortenburg, der Bruder (lies Oheim)

der vorbesagten Frau [1]), 1000 Mark innerhalb des gegenwärtigen Jahres.

2. 500 Mark soll Graf Albert auf dem Schlosse Sumereck und den zu diesem Schlosse gehörenden und der edlen Frau Gräfin Offmia, der älteren (Offmie nobili comitisse Seniori), eingeräumten Einkünften haben.

3. Eben diese Gräfin (Offmia die ältere) gibt dem Grafen Albert, ihrem Schwiegersohne (*eadem* etiam comitissa dabit domino *Alberto* comiti *genero suo*), am nächstkommenden St. Michaelstage 500 Mark und stellt für die Einhaltung dieses Versprechens folgende Bürgen, nämlich den Grafen Heinrich von Pfannberg für 200 Mark, den Grafen Ulrich von Heunburg für 200 Mark und den Grafen Friedrich von Ortenburg für 100 Mark, welche Bürgen in dem Falle, dass die Zahlung am genannten Tage nicht geleistet würde, zu Villach oder Völkermarkt einreiten und von dort nicht eher, als bis die Zahlung geleistet wäre, sich entfernen sollten.

II. Graf Heinrich von Pfannberg verspricht im Namen und an Statt seiner Gemahlin Gräfin Agnes, dass sie mit Einwilligung ihrer Söhne die ganze Erbschaft, welche sie inne hat, und alle ihre

---

[1]) In dem Abdrucke dieser Urkunde (Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen etc. Jahrgang 1849. II. Heft, S. 198—201) heisst es: Fridericus comes de Ortenburch, *frater* domine prelibate. Eben dies hat nun den oben erwähnten Irrthum der Geschichtschreiber und Genealogen veranlasst und veranlassen müssen, da im Vorausgehenden nur allein von der Braut des Grafen Albert die Rede ist. Dass aber die Lesung *frater* irrig und Graf Friedrich von Ortenburg nicht ein Bruder der Braut, sondern nur ein Oheim derselben gewesen sei, erhellt nicht nur aus der Urkunde von 1292, sondern selbst aus dem Ehevertrage (Absatz I, 2 und 3). Die Lesung frater wäre nur dann richtig, wenn im Vorausgehenden auch von der Mutter der Braut die Rede wäre oder wenn es hiesse frater *matris* domine prelibate. Da aber keines von beiden der Fall ist, so muss man annehmen, dass entweder der Verfasser der Urkunde blos aus Versehen oder aus Verwechselung der beiden gleichnamigen Frauen frater anstatt patruus geschrieben oder dass der Copist der Urkunde fälschlich frater anstatt patruus gelesen und geschrieben habe. Mir ist nicht unbekannt, dass damals das Wort frater auch so viel als affinis, Schwager, und eben so soror auch Schwägerin bedeutete, aber wie hätte sich der Oheim einen Schwager seiner Nichte nennen können? Allerdings konnte Graf Friedrich sich einen Schwager des Grafen Albert nennen, da er dies wirklich war, indem er Albert's Schwester Adelheid zur Gemahlin hatte; aber dann müsste es heissen: . . . frater *domini prelibati* (Alberti comitis). Welche von meinen angedeuteten Verbesserungen der bisherigen offenbar unrichtigen Stelle frater domine prelibate die richtige sei, kann ich nicht sagen, da ich die Originalurkunde nicht eingesehen habe.

Ansprüche auf die Leute, Güter, Mannschaft und überhaupt auf alle zu (den Herrschaften) Playen und Hardeck gehörende Rechte ihrer Schwägerin, der Frau Gräfin Offmia[1]) abtreten und darauf völlig Verzicht leisten werde. Für die Erfüllung dieses Versprechens verbürgen sich die Grafen Friedrich von Ortenburg, Heinrich von Pfannberg und Ulrich von Heunburg mit der Erklärung, dass sie, wenn Gräfin Agnes und ihre Söhne das obige Versprechen nicht hielten, zu Villach oder Völkermarkt einreiten und daselbst bleiben wollten, bis obiges Versprechen erfüllt wäre.

III. Dagegen gibt Graf Albert seiner Gemahlin Offmia 2000 Mark alter Aglajer und versichert ihr diese Summe auf seinem Schlosse Virgen (im Pusterthale) und allen Zugehörungen desselben. Auf eben diesem Schlosse und dessen Zugehörungen versichert Graf Albert auch das ihm von seiner Gemahlin zugebrachte Heirathsgut von 2000 Mark alter Aglajer.

IV. Mit diesem Heirathsgute und dessen Widerlage soll es also gehalten werden:

1. Stirbt Graf Albert vor seiner Gemahlin, ohne mit ihr Kinder erzeugt zu haben, so soll sie das Schloss Virgen sammt Zugehörung für 4000 Mark (alter Aglajer) auf Lebenszeit besitzen; nach ihrem Tode aber soll das genannte Schloss an die nächsten Erben des Grafen Albert zurückfallen.

2. Stirbt hingegen Gräfin Offmia, ohne mit ihm Kinder erzeugt zu haben, vor ihrem Gemahle, so soll er die ihm von ihr zugebrachten 2000 Mark lebenslänglich geniessen; nach seinem Tode aber sollen diese 2000 Mark an die nächsten Erben der Gräfin Offmia zurückfallen.

3. Sollte Offmia ihrem Gemahle keinen Sohn, sondern nur Töchter geboren haben, so sollten diese das Heirathsgut, gewöhnlich Morgengabe genannt, ihrer Mutter blos für sich allein geniessen und

---

1) . . . Agnes comitissa dabit *sorori sue* domine *Offmye* comitisse. Das Wort *soror* bedeutet hier nicht Schwester, sondern Schwägerin, da Euphemia die Witwe des Grafen Konrad von Playen und Hardeck, eine Schwägerin der Gräfin Agnes, der Schwester desselben Grafen, war. Dass die gennnnten Herrschaften der älteren Gräfin Euphemia und nicht der jüngeren, welche doch die Erbin jener Güter war, abgetreten werden sollten, kam daher, weil diese beim Abschlusse des Ehevertrages noch minderjährig war, folglich noch unter der Vormundschaft ihrer Mutter stand.

Graf Albert selbst und sein Sohn, den er von seiner ersten verstorbenen Gemahlin hat, sollen gehalten sein, die Tochter oder die Töchter der Gräfin Offmia mit deren beweglichem Gute auszuheirathen.

V. Über die Güter Playen und Hardeck wird Folgendes bestimmt:

1. Diese Güter sollen, wenn Graf Albert in deren Besitz gekommen sei, ein Eigenthum der Gräfin Offmia bleiben.

2. Sollte Graf Albert sie veräussern, so müsste er ihr andere Güter dafür einräumen, die ebenfalls der Gräfin Offmia gehören sollten.

3. Ginge diese vor ihrem Gemahle ohne Kinder mit Tod ab, so sollten diese Güter bis zu Albert's Tode in seinem Besitze bleiben, hernach aber auf die nächsten Verwandten der Gräfin Offmia zurückfallen.

VI. Sollte Albert mit Offmia einen oder mehrere Söhne erzeugt haben, so sollen sie mit dem Sohne, den Albert von seiner früheren verstorbenen Gemahlin hat, ganz gleichen Antheil an den Lehen, Alloden, Gütern, Vesten, Leuten und Rechten haben.

Und damit das Obengeschriebene nicht in Zweifel gezogen werde, sondern Stätigkeit und Festigkeit erlange, so ist gegenwärtige Urkunde durch die Siegel der Herren Grafen von Görz, Heunburg, Pfannberg und Ortenburg bekräftiget worden unter den nachstehenden Zeugen, welche sind: die oben genannten vier Grafen, ferner die Herren Friedrich der Edle von Kafriach, Gebhard der Edle von Sewenekke, Chuono von Erenberch, Liupold von Eberstein, Jakob von St. Michelsburg (de castro sancti Michaelis), Berthold von Rotenstein, Heinrich von Gesiez, Ernst von Luenz (sämmtlich) Ritter, Friedrich und Wilhelm Burggrafen von Luenz, Chonrad der Vicedom, Hermann von Freyberch, Otto von Volchenmarchet, Reimbert von Eberstein, Siegfried von der Alpe und noch andere mehr.

Geschehen auf dem Schlosse Sumerekke im Jahre des Herrn 1275 am nächsten Mittwoch vor dem Pfingstfeste, nämlich am dritten Tage im ausgehenden Mai (29. Mai) [1].

In Betreff der Heirath zwischen dem Grafen Albert und der Gräfin Euphemia sagt Huschberg Folgendes: „Die kunstreiche Vorzeit suchte dieser Vermählung bei den Stammverwandten in Bayern

[1]) Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. Jahrgang 1849. II. Heft, S. 198.

dadurch ein bleibendes Denkmal zu gründen, dass auf altgewohnte Weise die gothischen Bogenfenster des Schlosses an der Wolfach mit den auf Glas gemalten und mit Umschriften versehenen Wappen des Ehepaares geschmückt wurden. Allein sie sind dort jetzt nicht mehr zu schauen, sondern sie wanderten von dort auf eine weit entlegene Burg eines mit Ortenburg enge verbundenen Hauses; sie befinden sich nämlich im Rittersaale zu Erbach im Odenwalde und in etwas veränderter Gestalt hinsichtlich der Umschriften" [1]).

Ich hege gegen die Richtigkeit dieser Angabe ein sehr gegründetes Bedenken, da mir bisher noch keine Spur von einem engeren, verwandtschaftlichen Verkehre zwischen den Grafen von Ortenburg in Kärnten und jenen in Bayern vorgekommen ist. Seit dem Grafen Eberhard, ihrem gemeinsamen Stammvater, waren dritthalbhundert Jahre verflossen, ein langer Zeitraum, welcher das Gefühl der gemeinsamen Abstammung längst verwischt haben musste. Aber hätte dies Gefühl auch wirklich noch bestanden, so war doch nicht einmal eine genügende Veranlassung zur Gründung eines solchen Denkmales vorhanden, indem Graf Albert ja nicht eine Gräfin von Ortenburg, sondern nur die Tochter einer solchen, eine geborne Gräfin von Hardeck heirathete. Hätte Huschberg gesagt, dass jene Glasgemälde angefertigt worden seien zur Erinnerung an die Vermählung des Grafen Friedrich von Ortenburg mit Adelheid, der Schwester der Grafen Meinhard und Albert von Görz und Tirol, so wäre seine Angabe kaum zu bezweifeln, da Friedrich ein unmittelbarer Reichsgraf und eine bedeutende, einflussreiche Persönlichkeit war, da sein Schwager Graf Meinhard 1286 Herzog von Kärnten wurde und da durch die Vermählung Elisabethens, der ältesten Tochter Meinhard's, mit Albrecht, dem erstgebornen Sohne Kaiser Rudolph's, das Ortenburgische Haus in Kärnten mit dem kaiserlichen Hause verschwägert und verwandt wurde. Endlich ist kaum einzusehen, wie an Glasgemälden die Umschriften sollten geändert werden können und was, wenn die Wappen stehen geblieben, die neuen Namen bei den alten Wappen hätten bedeuten sollen.

Was Huschberg unter Berufung auf das bayerische Stammbuch und das Gall'sche Manuscript ferner sagt, dass Graf Albert seiner

---

[1]) Huschberg. Geschichte des Gesammthauses Ortenburg, S. 257.

Gemahlin zur Morgengabe vierzig eigene Leute (Ministeriale und Dienstmannen für ihren Hofstaat) geschenkt habe, mag wahr sein, obwohl in dem Heirathsvertrage davon nichts vorkömmt.

Euphemia gebar ihrem Gemahle einen Sohn, Johann Albert oder auch gewöhnlich Albert III. genannt, welcher der Stammhalter seines Geschlechtes wurde, und eine Tochter Klara Euphemia. Beiden Kindern, als sie noch kaum 6—7 Jahre zählten, wurden schon Ehegatten bestimmt, eine Sitte vornehmer Häuser, die uns in jeder Beziehung höchst verwerflich erscheint. Nach einer am 20. Februar 1283 zu Spital bei Ortenburg getroffenen Verabredung sollte Johann Albert, der frühestens 1276 geboren worden sein konnte, also höchstens sieben Jahre alt war, eine der Töchter des Grafen Ulrich von Heunburg einst zur Gemahlin nehmen und 1286 wurde Klara Euphemia, die nach ihrem Bruder geboren wurde, förmlich mit dem Herzog Andreas von Slavonien, nachmaligen Könige von Ungarn, verlobt. Beide Ehen kamen jedoch nicht zu Stande; erst 1296 scheint Klara Euphemia geheirathet zu haben, was daraus zu vermuthen ist, weil in jenem Jahre die Gräfin Euphemia ihrer Tochter 1200 (Mark) Aquilejer Pfennige aus ihren Gütern Hardeck und Playen anwies [1]. Wer ihr Gemahl gewesen sei, ist nicht bekannt; vielleicht aber war es eben jener Ottomann IV. von Auersberg, von dem wir sogleich sprechen werden.

Euphemia erscheint urkundlich das letzte Mal in der Urkunde ddo. Wien am 1. Februar 1304, worin K. Albrecht die Anweisung des Heirathsgutes des Grafen Albert von Görz für dessen Gemahlin Euphemia auf mehrere seiner Güter bestätiget [2].

Am 7. September 1304 verlor sie ihren Gemahl, mit welchem sie 29 Jahre verheirathet gewesen war. Dass sie sich wieder vermählt habe, wird nirgends erwähnt und ist auch aus vielen Gründen nicht wahrscheinlich. Nur Richter scheint so etwas andeuten zu wollen, was aber in der Art, wie er es vorbringt, sich von vornherein als widersinnig darstellt. Er sagt nämlich in seinem Aufsatze: Die krainerischen Auersberge, unter Berufung auf die Auersbergische Hauschronik, wörtlich Folgendes: „Vorzüglich merkwürdig ist, dass Wilhelm's

---

[1]) Coronini. Tent. geneal. hist. comit. et rer. Gorit. Ausgabe in Folio, S. 241.

[2]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. II. Band. Urk.-Reg. Nr. 426, S. CCXLVIII.

Sohn, Ottomannn IV., die Witwe des Grafen Albert von Görz, eine Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg, die Offmia zur Ehe hatte, aus welcher jener Ortolph entsprungen, der sein Gut Werd an die Grafen Ursini, Herren von Crupp 1330 verkaufte" [1]).

Abgesehen von dem Irrthume, den Richter übrigens mit allen Geschichtschreibern und Genealogen theilt, dass die zweite Gemahlin des Grafen Albert eine Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg gewesen sei, und angenommen, dass sie es wirklich gewesen sei, hätte Richter bei einiger Beachtung der Umstände die Überzeugung gewinnen können, dass die Angabe der Auersbergischen Hauschronik völlig unstatthaft und irrig sein müsse.

Denn 1304 war Euphemia, die Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg, bereits eine Matrone von 60 Jahren, ihr angeblicher dritter Gemahl, Ottomann IV. von Auersberg, aber ein Mann von höchstens 30 Jahren. Letzteres entnehmen wir aus Richter's Aufsatze selbst. Denn wenn Wilhelm, Ottomann's Vater, wie Richter angibt, erst 1253 geboren worden war und, wie wir annehmen wollen, schon in seinem zwanzigsten Jahre geheirathet hatte, so konnte sein Sohn frühestens 1274 geboren worden sein und somit 1304 erst 30 Jahre zählen.

Nun kann es wohl geschehen, dass ein Mann von 60 Jahren eine Witwe von 30 Jahren heirathet, während das Gegentheil, wenn es überhaupt je vorkam, zu den grössten Seltenheiten gehören dürfte, für jene Zeit aber, wo man am liebsten kaum mündig gewordene Mädchen heirathete, gar nicht anzunehmen ist.

Also dass Ottomann von Auersberg die Gräfin Euphemia, Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg, geheirathet habe, wird nach dem Gesagten wohl Niemand mehr glaublich finden. Aber vielleicht heirathete er die Tochter derselben, die wirkliche Witwe des Grafen Albert von Görz? Aber auch dies ist nicht wahrscheinlich. Denn abgesehen davon, dass sie 1305, wo sie nach dem Ablaufe des Trauerjahres hätte wieder heirathen können, wenigstens 45, wahrscheinlich aber schon 47 Jahre alt war, der angebliche Bräutigam aber erst 31 Jahre zählen konnte, was immerhin einen merklichen Unterschied in ihrem Alter machte, ist auch kaum anzunehmen, dass sie die Vortheile und Ehren, die sie als Witwe eines Grafen von Görz genoss, der Verbindung mit einem einfachen Edelmanne hätte aufopfern wollen,

1) Archiv für Geogr., Hist. etc. Jahrgang 1821, S. 159.

besonders da sie einen Sohn und eine Tochter hatte, für welche sie, so lange sie Witwe blieb, viel, nach Eingehung einer neuen Ehe aber nichts mehr wirken konnte.

Viel wahrscheinlicher aber ist es, dass Ottomann IV. von Auersberg 1296 Klara Euphemia, die Tochter des Grafen Albert II. von Görz aus dessen zweiter Ehe mit Euphemia Gräfin von Hardeck, also die Enkelin der Gräfin Euphemia von Ortenburg geheirathet habe, weil hier wenigstens die Jahre der Brautleute zusammenstimmen.

Man sieht also, wie wenig unterrichtet der Verfasser der Auersbergischen Hauschronik, wenigstens was die ältere Zeit betrifft, gewesen sei

(abgekü
angeblic
Campi b

as comi
pter be
fuit su
n cogna
villam S
au bei K
enburg)
mmvate
|
Gen
Fortsetz

Graf
kam bei
gensbu

Digitized by Google

II. Stammtafel.

Eberhard (Eppo) Graf von Leoben 1023, Graf von Spanheim 1044.
Gemahlin unbekannt

N. Graf von Spanheim.	**Siegfried** Graf von Lavantthal, † 1064. Stammvater der Herzoge von Kärnten. Gem. Richarda.	**Friedrich I.** Graf von Ortenburg. Gem. Christina. Beide 1058

Kinder Friedrichs I.:

Adalbert I. 1092. 1102 Gem. unbekannt	**Ernst** 1070.

Kinder Adalberts I.:

Otto I. 1118. 1145. Gem. (angeblich Agnes von Auersberg)	**Ulrich I.,** Erzdiakon und Propst von Aquileja, 1122—1176.

Kinder Ottos I.:

Heinrich I., † zwischen 1192 und 1197	**Otto II.,** † 1197. Gem. Brigida Gräfin von Heunburg, † nach 1197	**Hermann I.,** Erzdiakon von Kärnten, † nach 1200.	**Gertrud,** Äbtissin zu St. Georgen am Längsee, † nach 1199.

Kinder Heinrichs I.:

Söhne, deren Namen jedoch nicht bekannt sind und die vor 1244 abstarben.

Kinder Ottos II.:

Heinrich II., † bald nach 1197.	**Hermann II.,** † 1256. 1. Gem. unbekannt. 2. Gem. Euphemia, † nach 1275.	**Ulrich II.,** Bischof von Gurk, 1221—1253.	**Otto III.,** † 1243 oder 1244, wie es scheint unvermählt, jedenfalls kinderlos.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07705 3901

Digitized by Google

II. Stammtafel.

Eberhard (E p p o) Graf von Leoben 1023, Graf von Spanheim 1044.
Gemahlin unbekannt

N. Graf von Spanheim.	**Siegfried** Graf von Lavantthal, † 1064. Stammvater der Herzoge von Kärnten. Gem. R i c h a r d a.	**Friedrich I.** Graf von Ortenburg. Gem. C h r i s t i n a. Beide 1058

Kinder Friedrichs I.:

Adalbert I. 1092. 1102 Gem. unbekannt	**Ernst** 1070.

Kinder Adalberts I.:

Otto I. 1118. 1145. Gem. (angeblich A g n e s von Auersberg)	**Ulrich I.,** Erzdiakon und Propst von Aquileja, 1122—1176.

Kinder Ottos I.:

Heinrich I., † zwischen 1192 und 1197	**Otto II.,** † 1197. Gem. B r i g i d a Gräfin von Heunburg, † nach 1197	**Hermann I.,** Erzdiakon von Kärnten, † nach 1200.	**Gertrud,** Äbtissin zu St. Georgen am Längsee, † nach 1199.

Kinder Heinrichs I.:

Söhne, deren Namen jedoch nicht bekannt sind und die vor 1244 abstarben.

Kinder Ottos II.:

Heinrich II., † bald nach 1197.	**Hermann II.,** † 1256. 1. Gem. unbekannt. 2. Gem. E u p h e m i a, † nach 1275.	**Ulrich II.,** Bischof von Gurk, 1221—1253.	**Otto III.,** † 1243 oder 1244, wie es scheint unvermählt, jedenfalls kinderlos.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07705 3901